Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

№ 1—79.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Digitized by Google

LOAN STACK

Digitized by Google

J365
A16
1871
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang
1871.

089

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.				
Bekanntmachung, betreffend den am 22. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden Landtag . .	12. October	1871.	64	441
Beziehungen zum Deutschen Reich.				
Publicandum, betreffend die Auslegung der Wählerlisten für die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage	6. Januar	1871.	3	24
Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der landesherrlichen Commissarien für die Neuwahlen der Abgeordneten zum Reichstage . . .	12. Januar	—	4	30
Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870	18. Januar	—	7	63
Bekanntmachung der Kaiserlichen Cabinets-Ordre vom 11. Februar d. J., betreffend die unbehinderte Aeußerung politischer Meinungen und die unbehinderte persönliche Betheiligung der Wahlberechtigten während der Vorbereitungen für die bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Reichstage	22. Februar	—	19	151
Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten im II. Wahlkreise	13. März	—	24	195

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Deutschen Reichstags	9. October	1871.	62	431
Publicandum, betreffend die Einziehung der Darlehns-Cassenscheine	10. Novbr.	—	68	480
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.				
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem Allgemeinen Vertrage vom 16. Julius 1863 wegen Ablösung des Scheldezolls . . .	24. Januar	1871.	21	159
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.				
Kirchensachen.				
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des auf den 3. März d. J. fallenden Buß- und Bettags	1. Februar	1871.	13	110
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Dankgottesdienstes am 18. Junius d. J. .	30. Mai	—	42	279
Universitätssachen.				
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1871	22. Februar	1871.	17	145 (Beil.)
Nachtrag zu demselben	16. März	—	25	202
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1871/72	29. Julius	—	50	364 (Beil.)

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr	7. März	1871.	24	197
III. Justizsachen.				
Aufforderung an die sämmtlichen Gerichte zur Einreichung der Geschäftsbetriebs-Uebersichten auch für das Jahr 1871	30. Decbr.	1870.	1	1
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 20. Julius 1870, betreffend die Erleichterung der Auditoren-Prüfung für die in Folge des jetzigen Krieges zu den Fahnen einberufenen Studirenden	14. Januar	1871.	5	39
Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Nordamerica	28. Januar	—	9	73
Civiljustiz- und Proceßsachen.				
Verordnung, betreffend die Bevormundung minderjähriger Ehefrauen	31. Januar	1871.	12	103
Bekanntmachungen, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person				
an das Hirsch-Moses'sche Familienlegat zu Teterow	9. Octbr.	—	63	438
an den Unterstützungs-Fonds des von Oertzen'schen Familien-Vereins . . .	31. Octbr.	—	67	476
Criminalsachen.				
Anweisung an die Gerichte, bei Erkennungen aus §. 362 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde sich erforderlichen Falls wegen der früheren Lebensverhält-				

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
nisse ꝛc. der Inculpaten an die Redaction „des Wächters" zu wenden	3. März	1871.	24	196
Anweisung an die Gerichte in Betreff der Einlieferung von Strafgefangenen in die für letztere bestimmten Gefängnisse	27. Mai	—	40	267
Verordnung, betreffend die Publication der Instruction zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich .	5. Julius	—	49	343
Publicandum, betreffend die den Gendarmen zu ertheilende Bescheinigung über die Verurtheilung der von ihnen eingelieferten Landstreicher und Bettler	23. Septbr.	—	59	417
Hypothekensachen.				
Bekanntmachungen, betreffend die Niederlegung neuer Hypothekenbücher				
für die Allodialgüter Harkensee u. Barendorf	17. Decbr.	1870.	1	12
" das Lehngut Klein-Pritz c. p. . .	2. Januar	1871.	2	21
" die Lehngüter Faulenrost u. Hungerstorf	27. Februar	—	27	213
" das Lehngut Liepen, A. Stavenhagen .	24. Julius	—	51	369
" " Lehngut Kölpin	2. Octbr.	—	61	429
" " Allodialgut Tieplitz	2. Octbr.	—	62	433
" " Lehngut Meierstorf . . .	9. Novbr.	—	69	486
IV. Steuer- und Zollsachen.				
Verordnung, betreffend die Ferien der Allgemeinen Landes-Receptur-Direction und Casse .	28. Januar	1871.	11	93
Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 16. December 1869, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	31. März	—	27	211

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag
Publicandum, betreffend die Verpflichtung der Obrigkeiten, bei Einsendung der Gewerbescheinsteuer ꝛc. an die Landes-Receptur-Casse davon gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction Anzeige zu machen	12. Mai	1871.	38	259
Ordentliche Contribution.				
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für die Etatjahre Johannis 1870/71 und 1871/72	31. Decbr.	1870.	4	25
Außerordentliche Contribution.				
Verordnung, betreffend die Besteuerung der an die Stadt Grabow gehörigen Feldmark Lassahn nach dem Contributions-Edicte vom 30. Junius 1870	1. Februar	1871.	13	107
Declarator-Verordnung, betreffend die Bestimmung in §. 55, II, 2, des Contributions-Edicts vom 30. Junius 1870 über die Steuerfreiheit der Armen- und Wittwen-Anstalten . . .	7. Februar	—	16	131
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte ꝛc., Zwecks Erhebung der Contribution, zu berechnen sind	3. Junius	—	42	279
Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1871 bis zum 30. Junius 1872 . . .	17. Junius	—	46	309
Publicandum, betreffend die von den Dienstboten, welche ohne baaren Lohn blos um Kost und Kleidung dienen, zu erlegende Contribution . .	31. August	—	57	407
Bekanntmachung, betreffend den Abschluß der an die Landes-Receptur-Direction einzusendenden Haupt-Steuer-Register	13. Novbr.	—	69	485

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1871/72	8. Februar	1871.	15	122
Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1871/72	20. Mai	—	42	277
Stempel-Steuer.				
Publicandum, betreffend die Erstattung der Stempelgebühren für die zu vernichtenden älteren Schuldverschreibungen der Vorschußvereine als jetzigen eingetragenen Genossenschaften . . .	1. Februar	1871.	13	110
Zoll-Verein.				
Publicanda, betreffend die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung .	22. März 3. Mai	1871. —	26 37	205 253
Publicandum, betreffend die Verzollung der französischen Weine	5. Junius	—	42	279
Publicandum, betreffend das Regulativ für Privatläger	10. Junius	—	44	287
Bekanntmachung wegen des Regulativs, betreffend die Zoll-Erleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen . .	3. Julius	—	48	328
Publicandum, betreffend die Steuer-Vergütung von inländischen Spirituosen, die in ein Wein-Theilungslager aufgenommen worden . .	12. Julius	—	49	352
Publicandum, betreffend die Anwendung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 bei Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und der Gewährung einer Steuer-				

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	12. August	1871.	54	388
Publicandum, betreffend die Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 bei der Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer	7. Octbr.	—	63	437
Publicandum, betreffend die Flächeneinheit in metrischem Maaße für die Veranlagung der Tabacksteuer	9. Decbr.	—	74	511
Reichs-Stempel-Steuer.				
Publicandum, betreffend Abänderung der Anweisung über das Strafverfahren bei Wechselstempel-Contraventionen vom 14. Januar 1870	31. Januar	1871.	12	104
Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempel-Steuer in Elsaß-Lothringen . .	19. August	—	55	400
V. Polizeisachen.				
Zusatz-Verordnung zu §. 3, Lit. b, der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 über die Versorgung der Armen	16. Januar	1871.	5	40
Verordnung zur Publication der Neuen Landarbeitshaus-Ordnung	19. Januar	—	6	45
Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1870 zur Haft gebrachten Personen	19. Januar	—	7	61
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. Februar d. J. . .	20. Februar	—	17	143

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der von dem Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger ꝛc. beabsichtigten Lotterie zum Besten der Verwundeten ꝛc.	21. Februar	1871.	18	148
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der von der Münchener Künstler-Genossenschaft beabsichtigten Verloosung von deutschen Kunstwerken zum Besten der allgemeinen deutschen Invaliden- ꝛc. Stiftung	13. März	—	25	201
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Verkaufs von Loosen zu der mit dem Pferdemarkte zu Neubrandenburg verbundenen Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc.	8. Novbr.	—	68	479
Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien oder lotterieähnliche Verspielungen	20. Julius	—	50	355
Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Junius 1870	20. Februar	—	23	187
Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des §. 31 des Hagel-Versicherungs-Statuts der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg	25. März	—	29	220
Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an ersatz- und reservepflichtige Personen	1. April	—	32	231
Bekanntmachungen, betreffend die Ernennung der Mitglieder der Commission für das Heimathswesen und die Constituirung dieser Commission	14. Junius	—	43	282
	1. Julius	—	46	310
Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathssachen	30. Junius	—	48	323

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Wiese'schen Stiftung zum Besten der Armen in Neubuckow	13. Julius	1871.	49	352
Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Louis Jaffé'schen Stiftung	18. Septbr.	—	60	420
Verordnung, betreffend die am 1. December 1871 vorzunehmende Volkszählung	9. August	—	53	375
Bekanntmachung wegen der nach §. 15 der Verordnung vom 9. August d. J. den Ortsobrigkeiten mitzutheilenden Volkszählungs- und Bevölkerungs-Listen	23. August	—	55	400
Bekanntmachung, betreffend die am 1. December d. J. vorzunehmende Volkszählung . . .	17. Octbr.	—	66	468
Publicandum, betreffend die den Gendarmen zu ertheilende Bescheinigung über die Verurtheilung der von ihnen eingelieferten Landstreicher und Bettler	23. Septbr.	—	59	417
Publicandum, betreffend den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an den in Gemäßheit des Bundes-Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vom 11. Junius 1870 für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Verein . .	29. Septbr.	—	61	423
Publicandum, betreffend den Schutz des Ostsee-Strandes im Gebiete des Domanial-Amts und der Stadt Ribnitz	30. Septbr.	—	61	424
Concessions-Urkunde zur Errichtung einer Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin	14. August	—	65	445
Concessions-Urkunde zur Errichtung einer Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft zu Schwerin	16. August	—	73	505
Privilegien der Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft zu Schwerin .	22. Novbr.	—	73	507

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Verordnung, betreffend die Rechnung nach Mark und Pfennigen und die Ausprägung neuer Scheidemünze	23. Decbr.	1871.	78	525
Feuerpolizeisachen.				
Bekanntmachungen in Betreff der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859 unterworfen haben	6. Februar	1871.	14	115
	15. Mai	—	39	263
Bekanntmachungen, betreffend ergänzende Bestimmungen wegen Bildung eines Reservefonds zu den neuen Gesetzen der Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Mecklenburgischen Städte .	5. April	—	33	235
und einen Zusatz zum §. 15 dieser Gesetze .	13. Decbr.	—	76	517
Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für kleinere Landwirthe in Rostock . . .	26. Junius	—	47	320
Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Feuer-Versicherungs-Vereins Mecklenburgischer Lehrer in Parchim	11. August	—	55	397
Maaß- und Gewichtssachen.				
Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Eichungs-Amts in Wismar	2. Februar	1871.	13	109
Bekanntmachung, betreffend das Eichungs-Amt in Rostock und dessen Competenz . . .	2. März	—	20	153
Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Einführung der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 . . .	25. Julius	—	50	362
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines städtischen Eichungs-Amts in Boizenburg .	31. Octbr.	—	67	475

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Handels- und Schifffahrtssachen.				
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	18. Februar	1871.	18	147
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Marktes für Jungvieh in Gadebusch .	17. Mai	—	39	264
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Jahrmarkts in Zarrentin	13. Junius	—	43	281
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starken-Markts in Wittenburg .	2. August	—	51	368
Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem Allgemeinen Vertrage vom 16. Julius 1863 wegen Ablösung des Scheldezolls . . .	24. Januar	—	21	159
Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten zu dem projectirten Rostock-Berliner Canal . .	14. Octbr.	—	66	467
Medicinalsachen.				
Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe	23. Januar	1871.	8	67
Verordnung, betreffend die Feststellung der Arznei-Taxe nach dem Grammengewichte . .	11. Decbr.	—	77	521
Bekanntmachung, betreffend die genaue Beachtung der Schutzmaaßregeln gegen die Menschenblattern.	6. Februar	—	14	117
Bekanntmachung, betreffend den Nutzen der Kuhpockenimpfung	9. März	—	22	184

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die mit Neujahr 1872 beginnende Anwendung der neuen Maaße und Gewichte in den Apotheken	29. Junius	1871.	47	320
Bekanntmachung, betreffend die asiatische Cholera	31. August	—	56	404
Bekanntmachung, betreffend die Berufspflichten der Apotheker	13. Octbr.	—	63	438
Bekanntmachung, betreffend die medicinische und pharmaceutische Prüfungs-Commission in Rostock	23. Octbr.	—	66	470
Rinderpest.				
Bekanntmachung in Betreff der Maaßregeln gegen die Verbreitung und die Einschleppung der Rinderpest	13. Januar	1871.	4	31
Verordnung, betreffend die Kosten der Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest . . .	31. Januar	—	11	94
Bekanntmachung, betreffend die Liquidation der Kosten der Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest	6. Februar	—	14	118
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des wegen Wiederausbruchs der Rinderpest in Löwenberg unter dem 10. December v. J. erlassenen Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. aus der Königl. Preuß. Provinz Brandenburg	24. Februar	—	18	148
Bekanntmachungen in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden . . . . . 25. März — No. 27, Pag. 214; 20. April — No. 34, Pag. 242; 8. Mai — No. 37, Pag. 257; 19. Mai — No. 39, Pag. 265; 21. Junius — No. 45, Pag. 306; 1. Julius — No. 47, Pag.	23. März	—	26	210

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
321; 4. Julius — No. 47, Pag. 321; 15. Julius — No. 49, Pag. 353; 19. Julius — No. 50, Pag. 363; 21. August — No. 55, Pag. 401; 28. August — No. 56, Pag. 405; 19. September — No. 58, Pag. 413; 22. September — No. 59, Pag. 418; 27. September — No. 60, Pag. 420; 13. October — No. 63, Pag. 439; 1. November — No. 67, Pag. 477.				
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Maulfäule und Klauenseuche unter dem Rindvieh . . . . . 13. Januar 1871, No. 4, Pag. 31; 3. April — No. 32, Pag. 232; 3. Mai — No. 36, Pag. 248; 12. Julius — No. 48, Pag. 340; 24. Julius — No. 50, Pag. 364; 26. Julius — No. 50, Pag. 364; 3. August — No. 51, Pag. 369; 23. October — No. 66, Pag. 472.	29. Decbr.	1870.	1	13
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens des Milzbrandes unter dem Rindvieh . . . . . 30. Junius — No. 47, Pag. 321; 7. August — No. 52, Pag. 372; 21. August — No. 55, Pag. 401.	11. Mai	1871.	37	258
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Tollwuth unter dem Rindvieh . . . . . 4. October — No. 62, Pag. 434; 23. October — No. 66, Pag. 472.	7. Septbr.	—	57	409
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Pocken unter den Schafen, sowie der Impfung der Schafe . . . . 3. März 1871, No. 20, Pag. 157; 8. März — No. 22, Pag. 185; 2. Mai — No. 36, Pag. 248; 8. Mai — No. 37, Pag. 257; 7. August — No. 52, Pag. 372; 16. September — No. 58, Pag. 412; 20. September — No. 58, Pag. 413; 27.	29. Decbr.	—	1	13

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
September — No. 60, Pag. 421; 29. September — No. 61, Pag. 429; 9. October — No. 62, Pag. 434; 17. October — No. 63, Pag. 439; 25. October — No. 66, Pag. 472; 27. October — No. 67, Pag. 476; 11. November — No. 68, Pag. 483; 15. November — No. 69, Pag. 488; 23. November — No. 70, Pag. 495; 29. November — No. 71, Pag. 498; 11. December — No. 74, Pag. 512; 20. December — No. 77, Pag. 522; 28. December — No. 79, Pag. 531.				
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens der Räude unter den Schafen 23. Januar — No. 7, Pag. 64; 31. Januar — No. 11, Pag. 101; 22. Februar — No. 18, Pag. 149; 3. März — No. 20, Pag. 156; 8. März — No. 22, Pag. 185; 23. März — No. 26, Pag. 210; 30. März — No. 27, Pag. 214; 31. März — No. 30, Pag. 226; 18. April — No. 34, Pag. 242; 2. Mai — No. 36, Pag. 248; 8. Mai — No. 37, Pag. 257; 25. Mai — No. 39, Pag. 266; 27. Mai — No. 40, Pag. 269; 31. Mai — No. 41, Pag. 275; 6. Junius — No. 43, Pag. 284; 16. Junius — No. 45, Pag. 306; 26. Junius — No. 46, Pag. 311; 30. Junius — No. 47, Pag. 321; 26. Julius — No. 50, Pag. 363; 25. August — No. 56, Pag. 404; 22. September — No. 59, Pag. 418; 25. October — No. 66, Pag. 472; 29. November — No. 71, Pag. 498.	2. Januar	1871.	2	21
Bekanntmachungen in Betreff des Ausbruchs und des Erlöschens des Milzbrandes und des Typhus unter den Schweinen . . . 20. Julius — No. 50, Pag. 364; 10. August — No. 52, Pag. 352; 12. August — No. 54, Pag. 395; 26. August — No. 56, Pag. 404; 5. September — No. 57, Pag. 408; 7. October — No. 62, Pag. 434; 23. October — No. 66, Pag. 472; 27. November — No. 71, Pag. 498.	7. Julius	—	48	34

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.				
Publicandum, betreffend die Vorarbeiten zu der Erbauung einer Eisenbahn von Berlin über Parchim, Schwerin und Lübeck nach Kiel . .	30. Mai	1871.	41	273
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wismar nach Klütz	3. Januar	—	3	23
Publicandum, betreffend die Berechnung und Eintheilung der Chaussee-Meilen nach Metern .	31. Januar	—	13	108
Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung des Lübzer und des Plau-Malchower Wegedistricts	15. Junius	—	45	303
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung einer Strecke der Güstrow-Malchiner Landstraße vom Wegedistricte Plau-Malchow zu dem Wegedistricte Goldberg	4. Julius	—	48	328
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.				
Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über das Lehngut Zühr	18. Januar	1871.	7	63
die Lehngüter Goldenbow c. p. und Rodenwalde c. p. und über die allodiale Feldmark Gosau .	3. März	—	22	184
Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde	16. Mai	—	38	260
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:				
Aug. Tretow und Ad. Tretow wegen Mustin c. p.	31. Januar	1871.	17	145
Kammerherr A. von Bülow wegen Rodenwalde c. p.	28. März	—	29	221
Gebrüder C. F. L. und E. W. A. von Lützow wegen Eickelberg	30. Novbr.	—	71	499

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag
A. von Bülow wegen Dessin	30. Novbr.	1871.	72	504
Kammerjunker C. L. A. von Arnim wegen Lieblingshof	16. Decbr.	—	75	515
Lehneide haben abgeleistet:				
A. A. J. C. T. L. von Müller wegen Groß-Lunow	6. Januar	1871.	4	32
A. E. C. Berde wegen Barkvieren	2. Februar	—	15	130
Kammerherr H. A. F. von Behr-Negendanck wegen Lübchin	10. Februar	—	20	158
F. E. Jenssen wegen Laase	10. März	—	25	204
Kammerherr A. von Bülow wegen Goldenbow c. p.	14. April	—	33	240
Die Curatel des minorennen Freiherrn E. C. E. von Hammerstein wegen Retzow c. p., Klopzow c. p. und Leppin c. p.	21. April	—	35	246
Die Curatel der minorennen Geschwister Fischer wegen Wendelstorf c. p.	28. April	—	36	251
Amtmann A. S. F. Reichhoff wegen Clausdorf, A. Buckow	26. Mai	—	40	271
A. A. L. Suhr wegen Clausdorf, A. Neustadt	31. Mai	—	41	276
F. L. F. Reißmann wegen Klein-Helle	2. Junius	—	43	286
Oberstlieutenant H. G. V. von Tiele-Winckler wegen Göhren c. p. und Blücher c. p.	30. Junius	—	51	370
G. Schwartz wegen Grünenhagen	28. Julius	—	51	370
Die Curatel der minorennen Gebrüder von Weltzien wegen Groß-Tessin und Klein-Tessin	25. August	—	56	405
A. C. J. Mönnich wegen Pohnstorf, A. Neukalen				
J. F. C. W. Hermes wegen Kölpin				
C. J. F. M. von Blücher wegen Quitzenow				
F. J. H. E. von Blücher und die Curatel des minorennen M. A. F. L. von Blücher wegen Bobbin c. p.	1. Septbr.	—	57	409
A. Vidal wegen Clausdorf, A. Neustadt	22. Septbr.	—	60	421
Rittmeister C. F. W. von Grävenitz wegen Zühr	6. Octbr.	—	63	440
G. A. Bock wegen Tarnow				
A. und H. von Blücher wegen Jürgenstorf c. p.	18. Octbr.	—	66	473
Die Curatel des minorennen F. W. O. H. W. von Flotow wegen Balow	27. Octbr.	—	67	478
J. H. C. C. F. von Lowtzow wegen Horst	27. Octbr.	—	68	483
A. C. L. H. Keding wegen Meierstorf				

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Tag u. Monat.	Jahr.	Des Regierungs-Blatts No.	Pag.
H. W. L. J. von Lücken wegen Massow c. p.	17. Novbr.	1871.	70	496
Kammerherr A. F. C. H. A. von Plessen wegen Damshagen c. p.	24. Novbr.	—	71	499
E. C. P. Neckel wegen Severin c. p.	15. Decbr.	—	76	520
Homagialeide haben abgeleistet:				
Lieutenant L. C. von Cleve wegen Karow c. p., A. Lübz	30. Decbr.	1870.	1	13
Die Curatel der minorennen Geschwister Hagemeister wegen Neuhof, A. Grabow	6. Januar	1871.	4	32
F. H. G. Hillmann wegen Harkensee	10. März	—	24	199
J. P. Vorbeck wegen Barendorf	10. März	—	25	204
F. E. Jenssen wegen Laase	14. April	—	33	240
Kammerherr A. von Bülow wegen der Feldmark Goiau	28. April	—	36	251
V. Röper wegen Vandekow	26. Mai	—	40	271
Die Curatel der minorennen Geschwister Fischer wegen Seefeld	7. Julius	—	48	341
P. F. Rust wegen Alt- und Neu-Stassow	28. Julius	—	51	370
Geschwister Heuckendorff wegen Krassow	18. August	—	55	401
Major a. D. V. A. A. F. von Bassewitz wegen Tieplitz	1. Septbr.	—	57	410
Lieutenant a. D. C. F. Keding wegen Schmakentin	22. Septbr.	—	60	421
E. von Schulse wegen Wackstow	6. Octbr.	—	63	440
L. J. A. Iven wegen Ziesendorf				
Lieutenant F. von Grävenitz wegen Waschow				
M. F. L. H. Kophamel wegen Werder				
VII. Kammer-, Domanial-Amts- und Forstsachen.				
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist	16. Februar	1871.	18	149

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind .	10. Novbr.	1871.	68	481
Verordnung, betreffend das Jagdrecht . . .	14. Januar	—	5	33
VIII. Post- und Telegraphensachen.				
Postsachen.				
Postverkehr mit den deutschen Truppen und Beamten in Frankreich.				
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Ausrüstungs- ꝛc. Gegenständen an die deutschen Civilbeamten in Frankreich . . .	30. Decbr.	1870.	1	2
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Bekleidungs- ꝛc. Gegenständen an die Officiere, Militair- und Civilbeamten in Frankreich .	3. Januar	1871.	1	12
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden Truppen	26. Januar	—	10	89
Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Beschränkung der Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden Truppen	28. Januar	—	10	91
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an sämmtliche in Frankreich stehende Truppen während des Waffenstillstandes	3. Februar	—	12	105
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden Truppen	7. Februar	—	14	119
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen, Zeitungen ꝛc. an die deutschen Truppen in Frankreich	25. März	—	26	209
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen	24. April	—	35	243

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Sistirung der Beförderung von Privat-Feldpost-Päckereien an die Truppen der 17. Infanterie-Division	22. Mai	1871.	39	265
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die deutschen Truppen in Frankreich	27. Mai	—	40	268
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Geldbriefen an die deutschen Truppen in Frankreich	29. Mai	—	40	269
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die deutschen Truppen in Frankreich	31. Mai	—	41	274
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Feldpost-Privat-Päckereien nach Frankreich	25. Octbr.	—	66	471
Bekanntmachung, betreffend die nach Frankreich zu befördernden Feldpostbriefe	20. Novbr.	—	70	493
Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Correspondenzkarten zu Mittheilungen nach Dänemark, Frankreich ꝛc.	27. Decbr.	1870.	1	2
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Werthpapieren nach Rom . . .	23. Januar	1871.	8	65
Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Postanweisungen mit Großbritannien und Irland	24. Januar	—	8	66
Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Postanweisungen mit Konstantinopel . .	28. März	—	27	213
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung offener Briefe nach Paris	2. Februar	—	12	105
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung verschlossener und recommandirter Briefe ꝛc. nach Paris	16. Februar	—	16	141
Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr mit Frankreich	24. März	—	26	209

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Packetsendungen nach Paris	30. August	1871.	56	404
Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Postanweisungen und die Beförderung von Packeten ꝛc. im Stadtpostverkehr	7. Februar	—	14	118
Publicandum, betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	10. Februar	—	15	124
Bekanntmachung, betreffend die Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen mit Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen	13. Februar	—	16	139
Bekanntmachung, betreffend die Abholung der Postsendungen von den nächstbelegenen Postanstalten	14. Februar	—	16	140
Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Post-Packete mit vollständigen Adressen . .	27. Februar	—	20	154
Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Post-Packete mit der vollständigen Adresse des Empfängers	1. August	—	51	368
Anweisung an die Großherzoglichen Behörden, die Post-Packete per Adresse zu signiren . . .	1. August	—	52	371
Bekanntmachung, betreffend die Signirung der Post-Packete per Adresse	8. Novbr.	—	68	482
Bekanntmachung, betreffend die Signirung der Post-Packete nach Berlin und anderen größeren Städten	18. Decbr.	—	76	519
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Zeitungs-Abonnementsbeträgen durch die Landbriefträger	28. Februar	—	20	155
Bekanntmachung, betreffend die Expreßbestellungen von einer Postanstalt zu einer anderen . .	2. März	—	20	155

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend den Tarif für Bestellungen von Seiten der Aufgabe-Postanstalt im eigenen Orts- oder Landbestellbezirke . .	23. März	1871.	26	207
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Blankenberg, Bobitz ꝛc.	24. März	—	26	208
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Altstrelitz, Brahlstorf ꝛc. und den Agenturen zu Granzin, Renzow und Roggendorf . . .	15. Septbr.	—	58	411
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Post-Expeditionen in Gerdshagen und Zehna .	25. März	—	26	210
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Post-Expeditionen in Karow und Mestlin und von Post-Agenturen in Roggendorf und Renzow .	16. Septr.	—	58	412
Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Postverkehrs bei der Poststation in Neukalen	12. Junius	—	43	284
Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung des Postverkehrs bei der Poststation in Boizenburg	2. Decbr.	—	72	502
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Entfernung zwischen Gadebusch und Ratzeburg für den Postverkehr	24. Junius	—	46	311
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Packeten nach dem Elsaß und Lothringen .	27. Junius	—	46	311
Bekanntmachung, betreffend das Reglement vom 23. Mai 1871 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Postdienste . . .	10. August	—	54	388
Publicandum, betreffend die anderweitige Feststellung des Porto-Aversums für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen	23. Septbr.	—	59	415

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Postmandaten und die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten	30. Septbr.	1871.	61	425
Bekanntmachung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post	7. Octbr.	—	62	432
Bekanntmachung, betreffend die Bücher-Bestellzettel	21. Octbr.	—	66	469
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Bücher-Bestellzettel nach Bayern, Württemberg und Baden	21. Novbr.	—	70	494
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden neuen Postfreimarken	20. Octbr.	—	66	470
Bekanntmachung, betreffend die mit dem 1. Januar 1872 in Anwendung kommenden neuen Postwerthzeichen	13. Decbr.	—	74	513
Bekanntmachung, betreffend die Schlußzeit der Annahme von Packeten ohne Werthangabe .	30. Octbr.	—	67	476
Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Personengeldes bei verschiedenen Posten . .	4. Novbr.	—	68	482
Publicandum, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post . . .	14. Novbr.	—	69	486
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Drucksachen unter Band	22. Novbr.	—	70	494
Bekanntmachung, betreffend die portopflichtigen unfrankirten Dienstbriefe	8. Decbr.	—	72	502
Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen . .	9. Decbr.	—	72	503
Bekanntmachung, betreffend die Abzeichen der Führer der Fuhrwerke, welche durch Privatunternehmer				

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten, so wie von Postsendungen benutzt werden, und nach §. 16 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 von Entrichtung des Chausseegeldes und anderen Communications-Abgaben befreiet sind . . .	18. Decbr.	1871.	76	518
Bekanntmachung, betreffend die Benutzung verschlossener Posttaschen	27. Decbr.	—	79	530
Errichtung neuer und Veränderung und Aufhebung bestehender Posten und Postverbindungen.				
Bekanntmachung, betreffend die in Folge der Veränderung des Fahrplans der Friedrich-Franz-Eisenbahnen veränderten Post-Course . .	30. Decbr.	1870.	1	3
Bekanntmachung, betreffend die Coursveränderung mehrerer Posten	27. Januar	1871.	11	95
Bekanntmachung, betreffend die Coursveränderung mehrerer Posten	15. Februar	—	17	144
Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiffverbindungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über Bremen und Hamburg . .	3. März	—	20	156
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenpost zwischen Güstrow und Sternberg und die Veränderung des Courses mehrerer Posten	29. März	—	30	223
Bekanntmachung, betreffend die Coursveränderung der Gadebusch-Ratzeburger Personenpost .	11. April	—	33	236

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenpost zwischen Bobitz und Gadebusch .	11. April	1871.	33	237
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Posten	20. Mai	—	39	264
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Laage und Teſſin, Laage und Güſtrow und Teterow . .	27. Mai	—	40	268
Bekanntmachung, betreffend die Poſtverbindung zwiſchen Doberan und Heiligendamm während der Badeſaiſon	9. Junius	—	43	282
Bekanntmachung, betreffend die Poſtverbindung mit Boltenhagen während der Badeſaiſon . .	9. Junius	—	43	283
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Brahlſtorf-Wittenburger Perſonenpoſt und der Station für Poſtfuhrwerk in Brahlſtorf .	15. Septbr.	—	58	412
Bekanntmachung, betreffend die veränderte Poſtverbindung zwiſchen Hagenow-Bahnhof und Hagenow-Stadt und Wittenburg . . .	25. Octbr.	—	66	471
Bekanntmachung, betreffend die Poſtverbindung zwiſchen Blankenberg und Sternberg während der Dauer des diesjährigen Landtages . .	16. Novbr.	—	69	487
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courſes der erſten Perſonenpoſt von Dömitz nach Ludwigsluſt	27. Novbr.	—	71	497
Telegraphenſachen.				
Bekanntmachungen, betreffend die Beſchädigung von Bundes-Telegraphen-Anlagen und deren Beſtrafung	11. Januar 24. Julius	1871. —	4 51	29 367

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Tag u. Monat.	Jahr.	Des Regierungs-Blatts No.	Pag.
Bekanntmachungen, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Station zu Doberan und Heiligendamm	23. Junius	1871.	45	304
	22. Septbr.	—	60	420
Bekanntmachungen, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Station				
in Ribnitz	11. Julius	—	49	352
in Stavenhagen	14. August	—	54	387
in Grevesmühlen	19. August	—	55	399
in Dassow	30. August	—	56	403
in Gnoien, Dargun und Neukalen .	22. Septbr.	—	60	419
IX. Militairsachen.				
Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Zusatz-Bestimmung zu der Verordnung vom 5. August 1848 wegen Stiftung eines Militair-Verdienstkreuzes	24. Decbr.	1870.	15	121
Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Militair-Verdienstkreuzes auch an Damen	1. Mai	1871.	36	248
Publicandum, betreffend die Zurückstellungen und Befreiungen vom Militärdienste . . .	10. Januar	—	4	28
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von und an kriegsgefangene französische Officiere . .	14. Januar	—	5	40
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung der zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Militairpflichtigen . . .	27. Januar	—	8	70
Bekanntmachung der Tage, an welchen das Departements-Ersatz-Geschäft stattfinden wird	4. Februar	—	13	111
Bekanntmachung der Tage, an welchen die Aushebung der Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung stattfinden wird	4. Februar	—	13	112

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Liquidation über die den einberufenen Recruten, Reservisten ꝛc. vorschußweise zu gewährenden Meilengelder und Marschcompetenzen	6. Februar	1871.	14	116
Weitere Bekanntmachung in Betreff der Versorgung der Wittwen und Kinder der im Kriege gefallenen ꝛc. Militairpersonen . . .	6. März	—	22	183
Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an ersatz- und reservepflichtige Personen	1. April	—	32	231
Bekanntmachung, betreffend Nachforschungen über den Verbleib der etwa noch in französischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen der Armee	20. April	—	34	242
Bekanntmachung, betreffend die Constituirung der Commission zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr .	3. Julius	—	47	313
Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der ortsüblichen Miethspreise für die während des Krieges von Gemeinden gestellten Fuhrwerke	3. Julius	—	47	318
Publicandum, betreffend die Liquidation der Vergütungen für Leistungen an die zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppen-Commandos	1. Julius	—	47	318
Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des allgemeinen Demobilmachungstages und die darnach zu formirenden Liquidationen . .	3. Julius	—	47	319
Bekanntmachung, betreffend das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden	24. Julius	—	50	356
Bekanntmachung, betreffend die Annahme nachträglicher Anmeldungen auf Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr bis Ende September d. J. . .	21. August	—	55	399

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die während der Dauer der Mobilmachung 1870/71 beschafften Fourage-Lieferungen . . .	31. August	1871.	57	408
Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Duplicaten für verlorene und unbrauchbar gewordene Militair-Papiere	9. Novbr.	—	68	480
Publicandum, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Junius 1871 über das Verfahren bei Bewilligungen an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen ꝛc. Militairpersonen der Unterclassen	21. Novbr.	—	70	489
X. Varia.				
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 1869/70	17. Decbr.	1870.	2	15
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April 1869/70	17. Decbr.	—	2	18
Bekanntmachungen wegen der ausgelooften und in Termino Johannis 1871 und in Termino Antonii 1872 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien	16. Januar	1871.	5	41
	20. Junius	—	45	305
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1. August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843	16. Januar	—	5	42
Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahnschuld von 1870	10. Februar	—	16	139

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung der am 1. Mai 1872 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1868	6. Decbr.	1871.	74	509
Bekanntmachung, betreffend die Zinszahlung auf die Eisenbahnschuld von 1870 und die Ausloosung der Obligationen derselben . .	15. Decbr.	—	75	513
Bekanntmachung wegen der ausgelooften und zum 1. Julius 1872 zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862 . . .	20. Decbr.	—	79	529
Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisen-Fonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen	16. Januar	—	14	120
Patent-Verordnung wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Erbgroßherzogin Auguste Friederike . . .	1. April	—	29	219
Allerhöchster Erlaß, die landesherrliche Anerkennung der von Seiten der Landeseinwohner bewiesenen Fürsorge für das deutsche Kriegsheer betreffend .	1. Mai	—	36	247
Bekanntmachung, betreffend die zu der naturwissenschaftlichen Erforschung des Ostseebeckens abgeordnete Expedition	19. Junius	—	45	304
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der im Jahre 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen	14. Octbr.	—	64	443
Bekanntmachung, betreffend den Uebergang mehrerer Domanial-Grundstücke in Crivitz zu Stadtrecht	6. Decbr.	—	72	501

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Tag u. Monat.	Jahr.	Des Regierungs-Blatts No.	Pag.
XI. Personal-Veränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessions-Ertheilungen, Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.				
1. Großherzogliches Haus und Hof-Etat.				
Anzeige von dem Ableben Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Erbgroßherzogin Auguste Friederike	1. April	1871.	28	217
Anzeige von der Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie von einem Prinzen	5. April	—	31	229
Ernannt ist:				
Staatsminister Graf von Bassewitz zum Ordens-Kanzler des Großherzoglichen Hausordens der Wendischen Krone	11. Februar	1871.	15	130
Ernannt sind:				
Hoffourier Kähler zum Castellan in Rostock . .	26. Junius	1871.	47	322
Kammerlakai Haußmann zum Hoffourier . .				
Es ist verliehen:				
Dem Kammerdiener Ehrke der Charakter als Kämmerier	14. Junius	1871.	45	306
Dem Kammerdiener Tesch der Charakter als Kämmerier	1. Octbr.	—	61	430
Dem Kammerlakai Dührkop der Titel eines Castellans	20. Novbr.	—	70	495
Dem Hoftheater-Kapellisten Klemke der Charakter als Kammermusikus	20. Novbr.	—	71	498
Dem Hoftheater-Kapellisten Dahl der Charakter als Kammermusikus				

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Dem Zimmermeister Mahn in Rostock der Charakter als Hof-Zimmermeister	15. Februar	1871.	16	142
Dem Kaufmann Friedrichs in Rostock der Charakter als Hoflieferant	28. Februar	—	24	199
Dem Landschaftsmaler und Photograph Schehl in Ludwigslust der Charakter als Hof-Photograph	27. März	—	30	227
Dem Maurermeister Saniter in Rostock der Charakter als Bau-Inspector	8. April	—	33	237
Dem Delicatessenhändler Mau in Rostock der Charakter als Hoflieferant	19. April	—	36	249
Dem Büchsenmacher Leithner in Ischl der Charakter als Großherzoglicher Hof-Büchsenmacher	12. Mai	—	38	261
Dem Koch und Conditor Thormann in Lübz der Charakter als Hof-Traiteur	1. Julius	—	49	353
Dem Photographen Roloff in Berlin der Charakter als Großherzoglicher Hof-Photograph	19. Julius	—	50	365
Dem Kaufmann Dolich in Rostock der Charakter als Hoflieferant	24. August	—	56	405
Dem Maler Knittel sen. in Doberan der Charakter als Hof-Decorationsmaler				
Dem Sattlermeister Galle in Rostock der Charakter als Hof-Sattler	12. Septbr.	—	58	414
Dem Photographen Strauß in Rostock der Charakter als Hof-Photograph				
Den Kaufleuten C. Nieny und Max Belitz in Rostock das Prädicat als Großherzogliche Hoflieferanten	8. Novbr.	—	69	488
Dem Photographen Suscipi in Rom der Charakter als Hof-Photograph	8. Decbr.	—	75	514
Dem Kaufmann Albrecht in Rostock der Charakter als Hoflieferant				
Dem Hoflieferanten Gerold in Berlin der Charakter als Großherzoglicher Hoflieferant				
Dem Kaufmann Schwanbeck in Schwerin der Charakter als Hoflieferant	2. Decbr.	—	76	519
Verstattet ist:				
Dem Kaufmann Reitz in Rostock die Fortführung der von ihm acquirirten Weinhandlung unter der Firma Hof-Weinhandlung	8. April	1871.	33	237

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
2. Beim Staats-Ministerium und im Bereiche der Administration desselben.				
Ernannt ist:				
Johannes von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, zum Landmarschall des Fürstenthums Wenden	21. Septbr.	1871.	60	421
Es ist verliehen:				
Dem Geheimen Rath von Oertzen das Prädicat „Excellenz"	12. August	1871.	58	413
Anerkannt ist:				
Der Ober-Inspector Metelmann zu Boldebuck als Oeconomie-Rath	12. Junius	1871.	45	306
3. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.				
Ernannt ist:				
Feldwebel Wiedow zum Ministerial-Copisten . .	30. Novbr.	1871.	71	498
Uebertragen ist:				
Dem Ministerialrath Schmidt das landesherrliche Commissariat für die Polizei-Angelegenheiten in der Residenzstadt Schwerin	5. April	1871.	32	233
Wegen der Anstellung von Telegraphisten bei der Telegraphen-Verwaltung des Deutschen Reichs vid. Bekanntmachung vom	6. Junius	—	43	285

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Es ist verliehen:				
Dem Kaufmann Freund zu Waren der Charakter als Commissionsrath	3. April	1871.	32	232
Dem Bürgermeister Lüders zu Marlow der Charakter als Hofrath	25. April	—	36	249
Dem Bürgermeister Pohle zu Schwerin der Charakter als Hofrath	14. Junius	—	43	286
Dem Kaufmann Engel zu Röbel der Charakter als Commerzienrath	5. Julius	—	47	322
Dem Senator a. D. Schwencke in Schwerin der Charakter als Commerzienrath	20. August	—	55	401
Dem Kaufmann Simonis in Bützow der Charakter als Commissionsrath	23. Octbr.	—	67	477
4. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.				
Ernannt sind:				
Ministerial-Copist Harms zum Ministerial-Canzlisten	4. April	1871.	33	237
Diätar Schütz zum Ministerial-Controleur	24. April	—	36	249
Bei der Renterei:				
Der charakterisirte Cassier Schneider zum wirklichen Cassier	8. Mai	1871.	38	260
Post-Assistent Blieffert zum Rentschreiber	25. Mai	—	40	270
Bei der Reluitions-Casse:				
Zahlmeister Sachse zum Ober-Zahlmeister	7. April	1871.	32	233
Buchhalter Telschow zum Rentschreiber	7. August	—	52	373
In den Ruhestand ist versetzt:				
Ober-Zahlmeister Sachse	2. Octbr.	1871.	62	435

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Bei der Steuer- und Zoll-Verwaltung sind befördert:				
Hauptamts-Assistent Brünier zum Ober-Controleur. Zollamts-Assistent Höppner zum Ober-Controleur. Hauptamts-Assistent Hoppe zum Ober-Controleur.	14. Julius	1871.	50	365
Die Supernumerare Schultze und Mantow zu Assistenten	17. Julius	—	52	372
Bei der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen sind ernannt:				
Packmeister Glöde und Schaffner Schultz zu Zugführern	5. April	1871.	32	233
Trompeter Zerrahn zum Bahnmeister . . .	22. April	—	35	245
Eisenbahn-Packmeister Bröcker zum Bahnmeister .	6. Junius	—	42	280
Bahnhofs-Verwalter Peters zum Bahnhofs-Inspector	11. Julius	—	50	365
Revisions-Gehülfe Horn zum Güter-Expedienten .				
Güter-Expedient Thorbeck zum Controleur . .				
Vice-Güterbodenmeister Klähn zum Güterbodenmeister				
Expedient Schröder zum Registrator . . .				
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.				
Ernannt sind:				
Kammer-Copist Busch zum Kammer-Canzlisten. Kammer-Diätar Ahrens zum Kammer-Copisten.	26. Junius	1871.	50	364
In den Ruhestand ist versetzt:				
Kammer-Canzlist Börncke	26. Junius	1871.	50	364
Versetzt ist:				
Bau-Conducteur Schlosser an den Baudistrict in Güstrow	24. Junius	1871.	46	311

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Das Kammer-Ingenieur-Gehülfen-Examen haben bestanden:				
Ingenieur-Eleve Schmidt aus Malchin . . .	24. Januar	1871.	8	71
Ingenieur-Eleve Voigt aus Deperstorf . . .	19. Junius	—	45	307
Ingenieur-Gehülfe Gebhart aus Rostock . .	9. Septbr.	—	58	413
Ernannt resp. befördert sind:				
Amtmann Flörke zum ersten Beamten in Gadebusch, mit dem Charakter als Amtshauptmann . .	2. Octbr.	1871.	62	434
Amtmann Stypmann zum Dirigenten des Amts Hagenow, mit dem Charakter als Amtshauptmann				
Amtsverwalter zur Nedden in Lübz zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann . .				
Amtsverwalter Mann in Crivitz zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann . . .				
Amtsverwalter Fabricius in Grabow zum zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann .				
Amts-Mitarbeiter von Santen in Teffin zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter	2. Januar	—	2	21
Amts-Mitarbeiter von Lücken zum dritten Beamten in Boizenburg, mit dem Charakter als Amtsverwalter	2. Octbr.	—	62	435
Amts-Mitarbeiter von Sprewitz in Neustadt zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter				
Amts-Mitarbeiter Grupe in Wismar zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter .				
Amts-Mitarbeiter Eberhard in Lübz zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter				
Amts-Mitarbeiter Gaster in Warin zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter .				
Canzlei-Auditor von Döring zum Amts-Mitarbeiter beim Amte Grevesmühlen	20. Januar	—	8	71
Amts-Protocollist Stahlbrodt zum Registrator beim Amte Gadebusch	1. April	—	32	232

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Amts-Protocolliſt Ritter zum Amts-Regiſtrator beim Amte Boizenburg	2. Octbr.	1871.	62	435
Amts-Diätar Müller zum Protocolliſten beim Amte Stavenhagen	2. Januar	—	2	21
Amts-Diätare Schütz und Krull zu Doberan zu Amts-Protocolliſten	2. Octbr.	—	62	435
Das beamtliche Votum iſt verliehen:				
Dem Amts-Auditor Danneel zu Grevesmühlen .	12. April	1871.	33	239
Dem Amts-Auditor Ehlers zu Stavenhagen . .	25. April	—	35	246
Dem Amts-Auditor Sibeth zu Wismar . . .	23. Mai	—	40	270
Dem Amts-Mitarbeiter Grupe zu Stavenhagen .	9. Auguſt	—	52	373
Verſetzt ſind:				
Amts-Regiſtrator Heidensleben an das Amt Schwaan	2. Januar	1871.	2	21
Amts-Mitarbeiter Graf von Oeynhauſen an das Amt Grevesmühlen	10. Januar	—	4	32
Amts-Auditor Philippi an das Amt Teutenwinkel zu Roſtock	18. Januar	—	7	64
Amts-Auditor Wigger an das Amt Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar	25. April	—	35	246
Amts-Auditor von Plato an das Amt Bützow .	20. Junius	—	45	307
Amts-Mitarbeiter von Oldenburg an das Amt Gadebuſch	11. Julius	—	48	341
Amtsverwalter Bergner an das Amt Grevesmühlen Amtsverwalter Andrae an das Amt Dömitz . . Amts-Mitarbeiter Eichler an das Amt Wittenburg . Amts-Mitarbeiter Löſcher an das Amt Bützow . . Amts-Mitarbeiter von Döring an das Amt Schwerin	2. Octbr.	—	62	435
Amts-Regiſtrator Kruſe an das Amt Ribnitz . .	2. Octbr.	—	62	435
Amts-Mitarbeiter Grupe an das Amt Crivitz . .	5. Decbr.	—	72	504
Als Auditoren ſind angeſtellt:				
Rechts-Candidat von Lübbe beim Amte Doberan .	12. Januar	1871.	5	43
Advocat Paſchen beim Amte Bützow . . .	12. April	—	33	239
Advocat Keding beim Amte Schwerin . . .	1. Mai	—	36	251

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Advocat Chrestin beim Amte Bützow . . .	5. Junius	1871.	42	280
Advocat Lisch beim Amte Schwerin				
Rechtscandidat Gättens beim Amte Teutenwinkel .	20. Junius	—	45	307
Advocat Rosenow beim Amte Lübz				
Rechts-Candidat Brandenburg beim Amte Teutenwinkel	31. August	—	57	409
Advocat Dahlmann beim Amte Mecklenburg-Redentin in Wismar	17. Novbr.	—	70	495
In den Ruhestand sind versetzt:				
Amts-Secretair Grotrian zu Schwaan . . .	20. Januar	1871.	8	71
Amtshauptmann Bölckow zu Gadebusch . . .	2. Octbr.	—	62	434
Amtshauptmann Glöckler zu Hagenow . . .				
Ober-Amtmann Krefft zu Schwerin				
Amts-Registrator Krüger zu Ribnitz . . .	2. Octbr.	—	62	435
Amtmann von Flotow zu Wittenburg . . .	28. Decbr.	—	79	532
Entlassen ist:				
Amts-Auditor Peitzner in Schwerin	9. Junius	1871.	43	286
In die Commission zur Verwaltung des Domanial-Capital-Fonds sind berufen als ordentliche Mitglieder:				
Geheimer Kammerrath Baron von Nettelbladt .	21. Decbr.	1871.	77	523
Revisionsrath Balck				
Ernannt ist:				
Stationsjäger Senske zum Förster in Schlemmin .	15. April	1871.	35	244
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.				
Ernannt sind:				
Post-Assistent Schlüter, Post-Assistent Krüger, Post-Assistent Brüssow zu Postsecretairen . .	2. Februar	1871.	15	129

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Ober-Post-Commissair Wirtgen zum Post-Inspector .	12. Junius	1871.	43	286
Ober-Postmeister Schnell zu Plau Ober-Postmeister, Hauptmann a. D. von Schmidt in Parchim Ober-Postmeister Finger in Bützow } zu Post-Directoren .	5. August	—	52	373
Postverwalter Misch in Klütz Postverwalter Lembke in Neukalen Posterpedient Wilke in Warnemünde Posterpedient Jordan in Schwaan Posterpedient Moltmann in Warin Posterpedient Paulsen in Marlow Postpractikant Petsch } zu Postsecretairen	5. August	—	52	373
Die Postpractikanten Mehlgarten, Bannier, Stolzenburg, Müller und Langhoff zu Postsecretairen	21. Septbr.	—	61	429
Ober-Post-Commissair Paeglow zum Post-Cassierer, mit dem Charakter als Post-Inspector . .	30. Septbr.	—	67	477
Ober-Post-Commissair Leetsch zum Post-Cassierer .	17. Novbr.	—	70	495
Postpractikant von Rantzau zum Postsecretair . .				
Uebertragen ist:				
Dem Post-Inspector Ziegler die Post-Inspectorstelle bei der Ober-Post-Direction in Schwerin . .	26. August	1871.	58	413
5. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.				
Ernannt sind:				
Ministerial-Copiist Baugatz zum Ministerial-Canzlisten	29. März	1871.	33	237
Hoftheater-Cassier Pätow zum Copiisten beim Justiz-Ministerium	3. April	—	32	232

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Ernannt ist:				
Hülfsschreiber Schultz zum Pedellen bei der Justiz-Canzlei in Güstrow	19. Mai	1871.	39	266
Entlassen sind:				
Canzlei-Auditor von Döring in Schwerin . .	29. Decbr.	1870.	4	32
Canzlei-Assessor Graf von Bernstorff in Schwerin	8. Februar	1871.	15	129
Ernannt ist:				
Der interimistische Stadtrichter Advocat Koch in Teterow zum wirklichen Stadtrichter	17. April	1871.	35	245
Uebertragen ist:				
Dem Amts-Mitarbeiter Ehlers die interimistische Verwaltung des Stadtrichter-Amts in Neubuckow .	6. Octbr.	1871.	62	436
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:				
Canzlei-Auditor von Döring in Schwerin . .	28. Decbr.	1870.	3	24
Advocat Dr. Schultetus in Teterow . . .	24. Januar	1871.	8	71
Amts-Auditor, Advocat Danneel in Grevesmühlen .	21. März	—	25	203
Amts-Auditor, Advocat Ehlers in Stavenhagen .				
Advocat Birck in Teterow	28. März	—	27	216
Advocat Monich in Schwerin	2. Mai	—	36	251
Amts-Auditor, Advocat Sibeth in Wismar . .	16. Mai	—	38	261
Advocat Henckelmann in Wismar	19. Julius	—	50	365
Amts-Auditor, Advocat Grupe in Röbel . . .	26. Julius	—	50	366
Stadtgerichts-Auditor, Advocat Langfeldt in Güstrow	12. Septbr.	—	58	414
Amts-Auditor, Advocat Birckenstädt in Neustadt .	20. Septbr.	—	59	418
Advocat Piper in Rostock	31. Octbr.	—	67	478
Advocat Bunsen in Rostock	14. Novbr.	—	69	488
Amts-Auditor von Buchwald in Schwerin . .	28. Novbr.	—	71	498
Amts-Auditor von Bassewitz in Neustadt . .	12. Decbr.	—	74	512

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Unter die immatriculirten Advocaten und Notare sind aufgenommen:				
bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin:				
Rechts-Candidat Dr. Grohmann	26. Januar	1871.	10	92
Rechts-Candidat Paschen	23. März	—	25	204
Rechts-Candidat Keding	8. April	—	32	233
Rechts-Candidat Lisch	29. April	—	36	250
Rechts-Candidat Priester	2. Septbr.	—	57	409
bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow:				
Rechts-Candidat Birckenstädt	17. Februar	1871.	17	146
Rechts-Candidat Hackbusch	9. Mai	—	38	261
Rechts-Candidat Hoffmann	20. Mai	—	39	266
bei der Justiz-Canzlei zu Rostock:				
Rechts-Candidat Möller	13. Mai	1871.	38	261
Rechts-Candidat Dahlmann				
Rechts-Candidat Gaettens				
Rechts-Candidat Rosenow	30. Mai	—	41	275
Rechts-Candidat Chrestin				
Rechts-Candidat Brandenburg	1. Septbr.	—	57	409
Rechts-Candidat Flörke	26. Octbr.	—	67	478
Rechts-Candidat Knitschky	22. Novbr.	—	70	496
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.				
Ernannt sind an der Landes-Universität zu Rostock:				
Professor Dr. von Stein zum ordentlichen Professor der Philosophie	2. März	1871.	20	157
Professor Dr. Schulze zum ordentlichen Professor der Zoologie und der vergleichenden Anatomie . .				

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Professor Dr. Bechstein zum ordentlichen Professor der deutschen und neueren Literatur . . .	28. April	1871.	36	250
Zum Mitglied der Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamts ist ernannt:				
Professor Dr. Bechstein in Rostock	22. April	1871.	35	245
Ernannt sind:				
Candidat Diestel zum Conrector an der Stadtschule in Boizenburg	11. Januar	1871.	4	32
Conrector Schwencke zum Rector an der Stadtschule in Rehna				
Candidat Riemann zum Conrector an der Stadtschule in Rehna				
Rector Wolff zum Rector an der Stadtschule in Neubukow	25. Februar	—	20	157
Candidat Meyer zum Conrector an der Stadtschule in Stavenhagen	3. März	—	24	199
Candidat Martens zum Rector der Stadtschule in Penzlin	24. April	—	35	246
Es ist verliehen:				
Dem Organisten Stechert in Wismar der Charakter eines Musik-Directors	7. März	1871.	25	202
Dem Lehrer an der Domschule in Güstrow Vermehren das Prädicat Oberlehrer	14. April	—	35	244
Dem Lehrer an der Realschule in Schwerin Dr. Adam das Prädicat Oberlehrer				
Dem Cantor Bladt in Rostock der Charakter eines Musik-Directors	21. April	—	35	245
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.				
Ernannt ist:				
Dr. med. Havemann zum Kreisphysicus im Parchimschen Physicats-Bezirke	15. Mai	1871.	41	275

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Es ist verliehen:				
Dem Dr. med. Sotier in Kissingen der Charakter eines Medicinalraths	8. Februar	1871.	16	141
Dem Medicinalrath Dr. Mettenheimer in Schwerin der Charakter eines Ober-Medicinalraths . .	22. März	—	27	215
Dem Sanitätsrath Dr. Brandenburg-Schäffer in Rostock der Charakter eines Medicinalraths .				
Dem Dr. med. Scheven zu Rostock der Charakter eines Medicinalraths				
Dem Kreisphysicus Dr. Griewanck zu Bützow der Charakter eines Medicinalraths . . .				
Dem Dr. med. Brückner zu Schwerin der Charakter eines Sanitätsraths				
Dem Dr. med. Löwenthal in Grabow der Charakter eines Sanitätsraths	25. Mai	—	41	275
Dem Dr. med. Rosenthal in Waren der Charakter eines Medicinalraths	1. Novbr.	—	69	488
Dem Dr. med. Brückner in Ludwigslust der Charakter eines Sanitätsraths	15. Decbr.	—	77	523
Die Approbation als Zahnarzt ist ertheilt:				
Dem Friedrich Duve aus Schwerin . . .	20. März	1871.	25	203
Dem Wilhelm Wiegels aus Schwerin . .	21. März	—	27	215
6. Im Militair-Etat.				
Ernannt sind:				
Hauptmann von Hackewitz und Premier-Lieutenant von Schrötter zu Flügel-Adjutanten . .	27. Mai	1871.	40	270
Premier-Lieutenant von Schrötter in der Großherzoglichen Adjutantur zum Hauptmann . .	12. August	—	54	396
Ernannt ist:				
Hauptmann z. D. von Stein zum Mitgliede des Militair-Departements	30. Mai	—	40	271

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Es ist verliehen:				
Dem Intendantur-Assessor Flatau der Charakter als Intendantur-Rath	15. Februar	1871.	16	141
Dem Canzlisten Redecker der Titel als Revisor	14. März	—	25	202
Den Copiisten Jäppelt und Kolbow der Charakter als Cassen-Assistenten	19. Junius	—	45	307
Ernannt ist:				
Regierungs- und Lehns-Fiscal, Canzleirath Kues auch zum General-Auditeur	13. Februar	1871.	16	141
Es ist verliehen:				
Dem Major a. D. von Tiele-Winckler der Charakter als Oberstlieutenant	1. Februar	1871.	15	128
Dem Hauptmann a. D. von Laffert der Charakter als Major				
Dem Hauptmann a. D. von Raven der Charakter als Major				
Dem Rittmeister a. D. von Flotow der Charakter als Major				
Dem Rechnungsführer Altmann der Charakter als Hauptmann	10. August	—	55	401
Wiederum zur Disposition gestellt ist:				
Zeughauptmann a. D. Siefke	14. April	1871.	36	249
à la suite des Mecklenburgischen Contingents ist gestellt:				
Hauptmann a. D. Baron von Nettelbladt in Güstrow	26. April	1871.	36	249
Ernannt sind:				
Premier-Lieutenant von Weltzien der Gendarmerie zum Rittmeister	13. Februar	1871.	16	141

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Königl. Preuß. Major von Zülow zum Commandeur der Gendarmerie	31. Julius	1871.	51	370
Verabschiedet sind:				
Oberstlieutenant von Pritzbuer von der Gendarmerie Commandeur der Gendarmerie, Oberst z. D. Oldenburg	8. Julius	1871.	48	340
	31. Julius	—	51	370
Mit den Functionen eines ersten ordentlichen Civil-Mitgliedes der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige ist betraut:				
Ministerialrath Dr. Dippe	28. März	1871.	27	215
Entbunden ist von diesem Amte:				
Ministerialrath Schmidt	28. März	1871.	27	216
Personal-Veränderungen im Mecklenburgischen Contingent . . . . . 17. Februar — No. 17, Pag. 146; 3. März — No. 20, Pag. 157; 7. März — No. 24, Pag. 199; 21. März — No. 25, Pag. 203; 27. März — No. 27, Pag. 215; 11. April — No. 33, Pag. 238; 12. April — No. 33, Pag. 238; 13. April — No. 33, Pag. 239; 29. April — No. 36, Pag. 250; 3. Mai — No. 37, Pag. 258; 22. Mai — No. 39, Pag. 266; 27. Mai — No. 40, Pag. 271; 21. Junius — No. 45, Pag. 307; 10. Julius — No. 48, Pag. 340; 20. Julius — No. 50, Pag. 366; 28. Julius — No. 51, Pag. 370; 14. September — No. 58, Pag. 414; 2. October — No. 61, Pag. 430; 3. October — No. 62, Pag. 435; 13. October — No. 63, Pag. 440; 30. October — No. 67, Pag. 477; 11. November — No. 68, Pag. 483; 21. November — No. 70, Pag. 496; 14. December	8. Februar	1871.	15	129

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Tag u. Monat.	Jahr.	Des Regierungs-Blatts No.	Pag.
— No. 75, Pag. 514; 16. December — No. 76, Pag. 520; 19. December — No. 77, Pag. 523; 21. December — No. 79, Pag. 531.				
7. Beim Oberkirchenrath und im Bereiche der Administration desselben.				
Ernannt ist:				
Pastor Chrestin in Bützow zum Präpositus des Bützower Cirkels	29. Decbr.	1870.	1	13
Erwählt resp. berufen sind:				
Gehülfsprediger, Rector Susemihl zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Georgen-Kirche in Wismar	29. Decbr.	1870.	1	13
Rector Söffing zum zweiten Prediger an der Pfarrkirche in Güstrow	11. Januar	1871.	5	43
Oberlehrer Dr. Hager zum Prediger in Rambow .	16. Januar	—	7	64
Pastor Dr. Quentin zum Prediger in Rossow . .	3. April	—	32	232
Pfarrvicar Dr. Philippi zum Prediger in Hohenkirchen	4. Mai	—	37	258
Gehülfsprediger Softmann zum Prediger in Grambow	6. Junius	—	43	285
Pastor Dr. Schmidt zum ersten Prediger in Wittenburg	21. Septbr.	—	60	421
Rector Ihlefeld zum zweiten Prediger in Wittenburg				
Gehülfsprediger Peeck zum Prediger in Damshagen .	29. Septbr.	—	61	430
Gehülfsprediger Wüstney zum Prediger in Jabel .	6. Octbr.	—	63	440
Pastor Brauer zum Prediger in Dargun . . .	20. Octbr.	—	66	473
Pastor Gagelmann zum Prediger in Gorlosen .	21. Octbr.	—	66	473
Pastor Karsten zum Prediger in Parkentin . .	3. Novbr.	—	68	483
Pastor Möller zum Prediger in Lübchin . . .	17. Novbr.	—	70	495
Pfarrvicar Schultze zum Prediger in Gartwitz . .	2. Decbr.	—	72	504
Pastor Christmann in Mölln auch zum Prediger in Klein-Helle	16. Decbr.	—	76	519
Pastor Hunzinger zum Prediger in Mestlin . .	16. Decbr.	—	76	520
Conrector Kayser zum Prediger in Reinshagen .	22 Decbr.	—	79	532

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Ernannt sind:				
Pastor Behm in Lanken zum ersten Vorsteher des Trauerpfennig-Instituts	7. Junius	1871.	43	286
Advocat Kahle in Parchim zum Oeconomus bei der St. Georgen-Kirche	8. August	1871.	54	396
Entlassen ist:				
Präpositus Buschmann aus dem Amte eines Präpositus des Bützower Cirkels	29. Decbr.	1870.	1	13
8. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.				
Es ist verliehen:				
Das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone:				
Dem General-Adjutanten, General-Lieutenant von Zülow	20. April	1871.	34	242
Dem Oberjägermeister a. D. von Bülow . .	4. Mai	—	36	251
Das Groß-Comthurkreuz dieses Ordens:				
Dem Hofmarschall Freiherrn von Stenglin . .	16. Mai	1871.	39	266
Dem Oberstallmeister Freihern von Brandenstein .				
Dem Generalmajor a. D. Scheffer	1. Junius	—	41	276
Dem Generalmajor a. D. von Nußbaum . .				
Dem General von Rauch	13. Junius	—	45	306
Dem General von Manteuffel				
Das Comthurkreuz dieses Ordens:				
Der Commandanten, Oberst z. D. von Holstein .	24. März	1871.	30	227

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Dem Oberst z. D. Mecklenburg	24. März	1871.	30	227
Dem Oberst a. D. von Buch	1. Junius	—	41	276
Dem Oberforstmeister von Müller	29. Septbr.	—	61	429
Dem Geh. Medicinalrath Dr. Flemming	15. Decbr.	—	76	519
Das Ritterkreuz dieses Ordens:				
Dem Amts-Mitarbeiter von Lücken	12. Januar	1871.	17	145
Dem Dr. Prosch				
Dem Professor Dr. Bartsch in Rostock	13. Februar	—	18	150
Dem Amts-Auditor von Bassewitz	17. März	—	27	214
Dem Oberstlieutenant z. D. von Pressentin	24. März	—	30	227
Dem Oberstlieutenant z. D. von Zülow				
Dem Königl. Preuß. Major z. D. von Rudolphi				
Dem Major z. D. Bernhard von Pressentin				
Dem Major z. D. Alexander von Pressentin				
Dem Major a. D. von Preen				
Dem Hauptmann z. D. von Stein				
Dem Hauptmann a. D. Siefke				
Dem Professor, Ober-Medicinalrath Dr. Thierfelder	24. März	—	30	227
Dem Professor Dr. von Zehender				
Dem Professor Dr. Henke				
Dem Major z. D. Freiherrn von Stenglin	24. März	—	32	232
Dem Leibarzt, Ober-Medicinalrath Dr. Mettenheimer	20. März	—	34	242
Dem Großherzogl. Mecklenburgischen General-Consul Störzel in Hamburg	5. Mai	—	37	258
Dem Großherzogl. Mecklenburgischen Consul Overlack in Köln				
Dem Oberstlieutenant z. D. Graf von Normann	1. Junius	—	41	276
Dem Premier-Lieutenant a. D. Kammerherrn von Bülow				
Dem Major a. D. von Raben	13. Junius	—	45	306
Dem Premier-Lieutenant von Pressentin	4. Julius	—	54	396
Das Verdienstkreuz dieses Ordens in Gold:				
Dem Ministerial-Secretair Detmering	17. März	1871.	27	214
Dem Rentschreiber Pleßmann				
Dem Hoftheater-Rendanten Stocks	23. März	—	27	215

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Dem Dr. med. Uterhardt Dem Dr. med. Klooß Dem Dr. med. Ziemßen Dem Dr. med. Piper Dem Sanitätsrath Dr. Röper	24. März	1871.	30	227
Dem Dr. med. Hühn in Rostock	1. Junius	—	41	276
in Silber:				
Dem Kammerdiener Brinckmann	4. Januar	1871.	27	214
Dem Cabinets-Copiisten Voß Dem Hülfsschreiber Oeding	17. März	—	27	214
Dem Ober-Lazareth-Inspector Stelzner Dem Garnisons-Verwaltungs-Inspector Keller	24. März	—	30	227
Dem Zahlmeister Bühring	1. Junius	—	41	276
Dem Hoffourier Tiede	14. Junius	—	43	286
Dem Zahlmeister Leitmann Dem Zahlmeister Meincke	15. Decbr.	—	76	519
Es ist verliehen:				
Die von dem Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Verdienst-Medaille				
mit der Inschrift „dem redlichen Manne und guten Bürger"				
in Silber mit dem Bande:				
Dem Hof-Maurermeister Schultz in Schwerin	15. März	1871.	25	203
Dem Futtermeister Diehn in Redefin	27. April	—	36	250
Dem Ober-Portier Brümmer in Ludwigslust Dem Ober-Portier Linow in Schwerin	26. Mai	—	40	270
mit der Inschrift „den Wissenschaften und Künsten"				
in Gold mit dem Bande:				
Dem Großherzoglich Sächsischen Hofrath Dr. Gottschall	18. April	1871.	35	245

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Dem Dr. Julius Grosse in Weimar	26. Mai	1871.	41	275
Dem Pastor Sturm in Köstritz				
Dem Königlich Bayerschen Kammerherrn Dr. Oscar Freiherrn von Redwitz in Aschaffenburg	20. Junius	—	47	321
Die Verdienst-Medaille in Gold:				
Dem Sanitätsrath Dr. Pfeiffer	24. März	1871.	30	227
Dem Dr. Wilhelm Jensen in Flensburg	26. Mai	—	41	275
Dem Präpositus Pistorius in Basedow				
Dem Kammerherrn von Oertzen in Heidelberg	31. Mai	—	43	284
Die Verdienst-Medaille in Silber:				
Dem Hauskoch Kolbow	4. Januar	1871.	27	214
Dem Kammerlakai Horn				
Dem Garderobier Brinckmann				
Dem Satteldiener Behrens				
Dem Reitknecht Brümmer				
Dem Reitknecht Hintze				
Dem Lakai Heitmann	4. Februar	—	30	226
Dem Vice-Feldwebel Frese	24. März	—	30	227
Dem Lakai Risch	26. April	—	36	249
Dem Haupt-Steueramts-Assistenten Normann in Rostock	1. Junius	—	41	276
Dem Hypotheken-Canzlisten Wittstock				
Dem Wachtmeister Neckel	4. Julius	—	54	396
Dem Wachtmeister Tack				
Dem Hofjäger Glanz	26. August	—	56	405
Dem Hofjäger Oppermann				
Die Verdienst-Medaille in Bronce:				
Dem Kutscher Westphal	4. Januar	1871.	27	214
Dem Kutscher Nürnberg				
Dem Vorreiter Schmidt				
Dem Reitknecht Rust				
Dem Feuerwärter Bünger				
Dem Feuerwärter Wede				

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		Des Regierungs-Blatts	
	Tag u. Monat.	Jahr.	No.	Pag.
Dem Kutscher Grahl Dem Reitknecht Kempien Dem Feuerwärter Haußmann Dem Königlich Preußischen Postschaffner König Dem Königlich Preußischen Postschaffner Schmiedecke Dem Königlich Preußischen Postschaffner Rusche	4. Februar	1871.	30	226
Dem Lakai Kellermann Dem Reitknecht Haacker	19. April	—	35	245
Dem Reitknecht Behrmann Dem Feuerwärter Lexow	26. April	—	36	249
Das Militair-Verdienstkreuz am rothen Bande				
an die in den Bekanntmachungen vom 2. Junius — No. 43, Pag. 285; 13. Julius — No. 54, Pag. 396; 14. September — No. 61, Pag. 429; 20. November — No. 72, Pag. 504 und 15. December — No. 79, Pag. 532 benannten Damen.	1. Mai	1871.	40	269

Berichtigung.

In dem Inhalts-Verzeichnisse ist Pag. VII unter III. Justizsachen die Bemerkung hinzuzufügen:

Verordnung, betreffend das Jagdrecht vid. unter VII. Kammer-, Domanial-Amts- und Forstsachen.

Digitized by Google

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblattes Stücke:

Jahrgang	1812	=	39 Stücke.
—	1813	=	50 —
—	1814	=	53 —
—	1815	=	52 —
—	1816	=	52 —
—	1817	=	51 —
—	1818	=	43 —
—	1819	=	37 —
—	1820	=	37 —
—	1821	=	40 —
—	1822	=	30 —
—	1823	=	46 —
—	1824	=	49 —
—	1825	=	51 —
—	1826	=	47 —
—	1827	=	48 —
—	1828	=	49 —
—	1829	=	45 —
—	1830	=	46 —

Jahrgang	1831	=	51 Stücke.
—	1832	=	48 —
—	1833*)	=	49 —
—	1834	=	48 —
—	1835	=	50 —
—	1836	=	47 —
—	1837	=	49 —
—	1838	=	50 —
—	1839	=	50 —
—	1840*)	=	37 —
—	1841	=	31 —
—	1842	=	39 —
—	1843	=	32 —
—	1844	=	28 —
—	1845	=	35 —
—	1846	=	33 —
—	1847	=	35 —
—	1848	=	59 —
—	1849	=	51 —

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blattes Stücke:

Jahrgang	1850	=	53 Stücke.
—	1851	=	43 —
—	1852	=	36 —
—	1853	=	51 —
—	1854	=	46 —
—	1855	=	47 —
—	1856	=	43 —
—	1857	=	40 —
—	1858	=	40 —
—	1859	=	58 —
—	1860	=	43 —

Jahrgang	1861	=	45 Stücke.
—	1862	=	54 —
—	1863	=	51 —
—	1864	=	54 —
—	1865	=	52 —
—	1866	=	56 —
—	1867	=	60 —
—	1868	=	93 —
—	1869	=	104 —
—	1870	=	138 —
—	1871	=	79 —

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahre 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

In der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung) sind zu haben:

die Jahrgänge des officiellen Wochenblattes von 1812 bis 1849, die Jahrgänge des Regierungs-Blattes von 1850 bis 1856, sowie 1859 und 1862, der Jahrgang auf Druckpapier, brochirt, zu 38 ßl. Cour., die Jahrgänge 1863 bis 1866, 1869, 1870 und 1871 à 1 Thlr. Cour.

Einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier à 1 Thlr. 16 ßl. Cour.

Schwerin, im Februar 1872.

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. Januar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Aufforderung an die sämmtlichen Gerichte zur Einreichung der Geschäftsbetriebs-Uebersichten auch für das Jahr 1871. (2) Bekanntmachung, betr. die Benutzung der Correspondenzkarten zu Mittheilungen nach Dänemark, Frankreich ꝛc. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Ausrüstungs- ꝛc. Gegenständen an die deutschen Civilbeamten in Frankreich. (4) Bekanntmachung, betreffend die in Folge der Veränderung des Fahrplans der Friedrich-Franz-Eisenbahnen veränderten Post-Course. (5) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Bekleidungs- ꝛc. Gegenständen an die Officiere, Militair- und Civil-Beamten in Frankreich. (6) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung neuer Hypothekenbücher für die Allodialgüter Harkensee und Barendorf. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Parkow ꝛc. und das Erlöschen derselben zu Mühlengeez, Neuhof ꝛc. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Schwarzenhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Sämmtliche Gerichte des Landes werden hierdurch aufgefordert, die in der Circular-Verordnung vom 23sten Januar 1869 vorgeschriebenen Listen über die bei ihnen im Betriebe gewesenen Rechtssachen auch für das Jahr 1871 führen

Digitized by Google

zu lassen und die darnach zu formirenden Uebersichten zum 15ten Januar 1872 bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin am 30sten December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(2) Vom 1sten Januar 1871 ab können Correspondenzkarten zur Mittheilung brieflicher Nachrichten nach Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien und nach den Vereinigten Staaten von America in gleicher Weise benutzt werden, wie dies bereits im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, mit der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, dem Großherzogthum Luxemburg, sowie dem Elsaß und Deutsch-Lothringen zulässig ist. Die Karten sind demselben Porto unterworfen, wie Briefe nach den betreffenden Ländern und müssen stets vom Absender frankirt werden.

Correspondenzkarten können auch unter Recommandation abgesandt werden.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Correspondenzkarten werden nicht befördert, sondern als unbestellbar behandelt und dem Absender, sofern derselbe sich genannt hat, zurückgegeben.

Schwerin am 27sten December 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Für die in Frankreich befindlichen deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14ten Januar bis zum Abend des 21sten Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 13ten December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungs-Gegenständen an die in Frankreich stehenden Officiere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfund, Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.).

Digitized by Google

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Schwerin am 30sten December 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Mit Rücksicht auf den Fahrplan für die Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen werden die Posten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in der in der Anlage aufgeführten Weise vom 1sten Januar k. J. ab coursiren.

Schwerin am 30sten December 1870.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Verzeichniß
der Post-Course vom 1sten Januar 1871 ab.

(Die Posten gehen täglich, wenn nicht ein Anderes bemerkt ist.)

1. Personenpost
zwischen Blankenberg und Sternberg
(1½ Meilen).

Aus **Blankenberg**: 8 U. 30 M. Vorm., 4 U. 20 M. Nachm., 9 U. Nachm.;
in **Brüel**: 9 U. 5 M. Vorm., 4 U. 55 M. Nachm., 9 U. 35 M. Nachm.;
in **Sternberg**: 9 U. 55 M. Vorm., 5 U. 45 M. Nachm., 10 U. 25 M. Nachm.
Aus **Sternberg**: 4 U. 45 M. Vorm., 1 U. Nachm., 6 U. 30 M. Nachm.;
aus **Brüel**: 5 U. 45 M. Vorm., 2 U. Nachm., 7 U. 30 M. Nachm.;
in **Blankenberg**: 6 U. 10 M. Vorm., 2 U. 25 M. Nachm., 7 U. 55 M. Nachm.

In Blankenberg werden Beichaisen nicht gestellt.

2. Personenpost
zwischen Blankenberg und Warin
(½ Meile).

Aus **Blankenberg**: 8 U. 30 M. Vorm., 4 U. 20 M. Nachm., 10 U. 15 M. Nachm.;
in **Warin**: 8 U. 55 M. Vorm., 4 U. 45 M. Nachm., 10 U. 40 M. Nachm.
Aus **Warin**: 5 U. 45 M. Vorm., 2 U. Nachm., 7 U. 30 M. Nachm.;
in **Blankenberg**: 6 U. 10 M. Vorm., 2 U. 25 M. Nachm., 7 U. 35 M. Nachm.

In Blankenberg werden Beichaisen nicht gestellt.

3. Personenpost
zwischen Bobitz und Gadebusch
(2¾ Meilen).

Aus **Bobitz**: 5 U. 15 M. Nachm.;

Digitized by Google

in **Gadebusch**: 7 U. 10 M. Nachm.
Aus **Gadebusch**: 6 U. 30 M. Vorm.;
in **Bobitz**: 8 U. 25 M. Vorm.

4. Personenpost
zwischen **Brahlstorf** und **Wittenburg**
(2¾ Meilen).
Aus **Brahlstorf**: 10 U. 15 M. Vorm.;
in **Wittenburg**: 12 U. 15 M. Nachm.
Aus **Wittenburg**: 2 U. 50 M. Nachm.;
in **Brahlstorf**: 4 U. 50 M. Nachm.

5. Personenpost
zwischen **Brüel** und **Criwitz**
(3 Meilen).
Aus **Brüel**: 9 U. 30 M. Vorm.;
in **Criwitz**: 11 U. 35 M. Vorm.
Aus **Criwitz**: 2 U. 15 M. Nachm.;
in **Brüel**: 4 U. 25 M. Nachm.

6. Personenpost
zwischen **Bützow** und **Kröpelin**
(4 Meilen).
Aus **Bützow**: 4 U. 30 M. Nachm.;
in **Kröpelin**: 7 U. 45 M. Nachm.
Aus **Kröpelin**: 11 Uhr Vorm.;
in **Bützow**: 2 U. 15 M. Nachm.

7. Personenpost
zwischen **Criwitz** und **Goldberg**
(4¼ Meilen).
Aus **Criwitz**: 1 U. 15 M. Nachm.;
in **Goldberg**: 4 U. 30 M. Nachm.
Aus **Goldberg**: 9 U. Vorm.;
in **Criwitz**: 12 U. 15 M. Nachm.

8. Personenpost
zwischen **Criwitz** und **Schwerin**
(2½ Meilen).
Aus **Criwitz**: 5 U. 45 M. Vorm.;
in **Schwerin**: 7 U. 30 M. Vorm.
Aus **Schwerin**: 9 U. Nachm.;
in **Criwitz**: 10 U. 45 M. Nachm.

9. Personenpost
zwischen **Dannenberg** und **Dömitz**
(2 Meilen).
Aus **Dannenberg**: im Sommer 2 U. 30 M. Nachm, im Winter 2 U. Nachm.;
in **Dömitz**: im Sommer 5 U. Nachm., im Winter 4 U. 30 M. Nachm.
Aus **Dömitz**: 7 U. 45 M. Vorm.;
in **Dannenberg**: 10 U. 5 M. Vorm.

10. Personenpost
zwischen **Dargun** und **Malchin**
(2¾ Meilen).
1. Post.
Aus **Dargun**: 6 U. Vorm.;
aus **Neukalen**: 7 Vorm.;
in **Malchin**: 8 U. 10 M. Vorm.
Aus **Malchin**: 11 U. 15 M. Vorm.;
aus **Neukalen**: 12 U. 35 M. Nachm.;
in **Dargun**: 1 U. 25 M. Nachm.
2. Post.
Aus **Dargun**: 10 U. Vorm.;
aus **Neukalen**: 11 U. Vorm.;
in **Malchin**: 12 U. 10 M. Nachm.
Aus **Malchin**: 3 U. Nachm.;
aus **Neukalen**: 4 U. 20 M. Nachm.;
in **Dargun**: 5 U. 10 M. Nachm.

11. Personenpost
zwischen **Dassow** und **Grevesmühlen**
(2 Meilen).
Aus **Dassow**: 7 U. Vorm,;
in **Grevesmühlen**: 8 U. 25. M. Vorm.;
Aus **Grevesmühlen**: 5 U. 45 M. Nachm.;
in **Dassow**: 7 U. 10 M. Nachm.

12. Personenpost
zwischen **Dassow** und **Schönberg**
(1 Meile).
1. Post.
Aus **Dassow**: 7 U. 45 M. Vorm.;
in **Schönberg**: 9 U. Vorm.
Aus **Schönberg**: 10 U. 30 M. Vorm.;
in **Dassow**: 11 U. 45 M. Vorm.
2. Post.
Aus **Dassow**: 3 U. 15 M. Nachm.;
in **Schönberg**: 4 U. 30 M. Nachm.
Aus **Schönberg**: 7 U. 15 M. Nachm.;
in **Dassow**: 8 U. 30 M. Nachm.

Digitized by Google

13. Personenpost
zwischen Demmin und Rostock
(8 3/4 Meilen).

Aus Demmin: 10 U. 30 M. Vorm.;
aus Dargun: 12 U Vorm.;
aus Gnoien: 1 U. 20 M. Nachm.;
aus Tessin: 3 U. 10 M. Nachm.;
aus Neusanitz: 4 U. 15 M. Nachm.;
in Rostock: 5 U. 50 M. Nachm.
Aus Rostock: 10 U. Vorm.;
aus Neusanitz: 11 U. 45 M. Vorm.;
aus Tessin: 12 U. 50 M. Nachm.;
aus Gnoien: 2 U. 40 M. Nachm.;
aus Dargun: 4 U. Nachm.;
in Demmin: 5 U. 15 M. Nachm.

14. Personenpost
zwischen Demmin und Stavenhagen
(3 1/2 Meilen).

1. Post.

Aus Demmin: 5 U. 15 M. Vorm;
aus Neuwolkwitz: 7 U. Vorm.;
in Stavenhagen: 8 U. Vorm.
Aus Stavenhagen: 2 U. 45 M. Nachm.;
aus Neuwolkwitz: 3 U. 50 M. Nachm.;
in Demmin: 5 U. 30 M. Nachm.

2. Post.

Aus Demmin: 2 U. 15 M. Nachm.;
aus Neuwolkwitz: 4 U. Nachm.;
in Stavenhagen: 5 U. Nachm.
Aus Stavenhagen: 8 U. Nachm.;
aus Neuwolkwitz: 9 U. 5 M. Nachm.;
in Demmin: 10 U. 45 M. Nachm.

15. Personenpost
zwischen Doberan und Rostock
(2 1/4 Meilen).

Aus Doberan: 4 U. Nachm.;
in Rostock: 5 U. 30 M. Nachm.
Aus Rostock: 9 U. 15 M. Vorm.;
in Doberan: 10 U. 45 M. Vorm.

16. Personenpost
zwischen Doberan und Wismar
(5 1/2 Meilen).

Aus Doberan: 8 U. Vorm.;
aus Kröpelin: 8 U. 55 M. Vorm.;
aus Neubukow: 10 U. Vorm.;
in Wismar: 12 U. 15 M. Nachm.
Aus Wismar: 11 U. 15 M. Vorm.;
aus Neubukow: 1 U. 45 M. Nachm.;
aus Kröpelin: 2 U. 45 M. Nachm.;
in Doberan: 3 U. 30 M. Nachm.

17. Personenpost
zwischen Dömitz und Ludwigslust
(4 1/2 Meilen).

1. Post

Aus Dömitz: 6 U. 40 M. Vorm.;
aus Eldena: 8 U. 45 M. Vorm.;
in Ludwigslust: 10 U. 15 M. Vorm.
Aus Ludwigslust: 3 U. 45 M. Vorm.;
aus Eldena: 5 U. 20 M. Vorm.;
in Dömitz: 7 U. 20 M. Vorm.

2. Post.

Aus Dömitz: 6 U. Nachm.;
aus Eldena: 8 U. 5 M. Nachm.;
in Ludwigslust: 9 U. 35 M. Nachm.
Aus Ludwigslust: 12 U. 45 M. Nachm.;
aus Eldena: 2 U. 20 M. Nachm.;
in Dömitz: 4 U. 20 M. Nachm.

18. Personenpost
zwischen Gadebusch und Hagenow-Bahnhof
(5 1/4 Meilen).

Aus Gadebusch: 6 U. 40 M. Nachm.;
aus Wittenburg: 9 U. 25 M. Nachm.;
aus Hagenow-Stadt: 10 U. 45 M. Nachm.;
in Hagenow-Bahnhof: 11 U. Nachm.
Aus Hagenow-Bahnhof: 3 U. 50 M. Vorm.;
aus Hagenow-Stadt: 4 U. 15 M. Vorm.;
aus Wittenburg: 5 U. 40 M. Vorm.;
in Gadebusch: 8 U. 10 M. Vorm.

19. Personenpost
zwischen Gadebusch und Ratzeburg
(3 Meilen).

Aus Gadebusch: 3 U. Nachm.;
in Ratzeburg: 5 U. 25 M. Nachm.

Digitized by Google

Aus **Ratzeburg**: 11 U. Vorm.;
in **Gadebusch**: 1 U. 25 M. Nachm.

20. Personenpost
zwischen **Glöwen** und **Plau**
(8¾ Meilen).

Aus **Glöwen**: 3 U. 15 M. Vorm.;
aus **Pritzwalk**: 6 U. 40 M. Vorm.;
aus **Meyenburg**: 8 U. 45 M. Vorm.;
in **Plau**: 10 U. 10 M. Vorm.
Aus **Plau**: 5 U. Vorm.;
aus **Meyenburg**: 7 U. Vorm.;
aus **Pritzwalk**: 9 U. 5 M. Vorm.;
in **Glöwen**: 12 U. 15 M. Nachm.

21. Personenpost
zwischen **Gnoien** und **Rostock**
(5½ Meilen).

Aus **Gnoien**: 5 U. 30 M. Vorm.;
aus **Tessin**: 7 U. 20 M. Vorm.;
aus **Neusanitz**: 8 U. 25 M. Vorm.;
in **Rostock**: 9 U. 55 M. Vorm.
Aus **Rostock**: 5 U. 30 M. Nachm.;
aus **Neusanitz**: 7 U. 15 M. Nachm.;
aus **Tessin**: 8 U. 40 M. Nachm.;
in **Gnoien**: 10 U. 15 M. Nachm.

22. Personenpost
zwischen **Gnoien** und **Sülze**
(2½ Meilen).

Aus **Gnoien**: 6 U. Vorm.;
in **Sülze**: im Sommer 8 U. 15 M. Vorm., im Winter 8 U. 30 M. Vorm.
Aus **Sülze**: 11 U. Vorm.;
in **Gnoien**: im Sommer 1 U. 15 M. Nachm., im Winter 1 U. 30 M. Nachm.

23. Personenpost
zwischen **Gnoien** und **Teterow**
(3½ Meilen).

Aus **Gnoien**: 7 U. 45 M. Vorm.;
in **Teterow**: 10 U. 20 M. Vorm.
Aus **Teterow**: 3 U. 15 M. Nachm.;
in **Gnoien**: 5 U. 50 M. Nachm.

24. Personenpost
zwischen **Goldberg** und **Güstrow**
(3½ Meilen).

Aus **Goldberg**: 11 U. 15 M. Vorm.;
aus **Dobbertin**: 11 U. 45 M. Vorm.;
in **Güstrow**: 2 U. 10 M. Nachm.
Aus **Güstrow**: 5 U. Nachm.;
aus **Dobbertin**: 7 U. 25 M. Nachm.;
in **Goldberg**: 7 U. 55 M. Nachm.

25. Personenpost
zwischen **Goldberg** und **Lübz**
(2 Meilen).

Aus **Goldberg**: 5 U. Vorm.;
in **Lübz**: 6 U. 25 M. Vorm.
Aus **Lübz**: 6 U. Nachm.;
in **Goldberg**: 7 U. 25 M. Nachm.

26. Personenpost
zwischen **Goldberg** und **Malchow**
(3¾ Meilen).

Aus **Goldberg**: 6 U. Nachm.;
aus **Karow**: 7 U. 35 M. Nachm.;
in **Malchow**: 8 U. 45 M. Nachm.
Aus **Malchow**: 5 U. 25 M. Vorm.;
aus **Karow**: 6 U. 50 M. Vorm.;
in **Goldberg**: 8 U. 10 M. Vorm.

27. Personenpost
zwischen **Grevesmühlen** und **Klütz**
(1¾ Meilen).

1. Post.

Aus **Grevesmühlen**: 7 U. 30 M. Nachm.;
in **Klütz**: im Sommer 9 U. 15 M. Nachm., im Winter 9 U. 30 M. Nachm.
Aus **Klütz**: im Sommer 2 U. 15 M. Nachm., im Winter 2 U. Nachm.;
in **Grevesmühlen**: 4 U. Nachm.

2. Post.

Aus **Grevesmühlen**: 10 U. 15 M. Vorm.;
in **Klütz**: im Sommer 12 U. Vorm., im Winter 12 U. 15 M. Nachm.
Aus **Klütz**: im Sommer 6 U. 30 M. Vorm., im Winter 6 U. 15 M. Vorm.;
in **Grevesmühlen**: 8 U. 15 M. Vorm.

Digitized by Google

28. Personenpost
zwischen Greifswald und Rostock
(12¼ Meilen).

Aus **Greifswald**: 11 U. 20 M. Nachm.;
aus **Greifswald-Bahnhof**: 11 U. 35 M. Nachm.;
aus **Poggendorf**: 1 U. 40 M. Vorm.;
aus **Grimmen**: 2 U. 50 M. Vorm.;
aus **Triebsees**: 5 U. 5 M. Vorm.;
aus **Sülze**: 6 U. 20 M. Vorm.;
aus **Neusanitz**: 8 U. 25 M. Vorm.;
in **Rostock**: 9 U. 55 M. Vorm.
Aus **Rostock**: 10 U. Vorm.;
aus **Neusanitz**: 11 U. 50 M. Vorm.;
in **Sülze**: 1 U. 35 M. Nachm.;
aus **Sülze**: 3 U. 50 M. Nachm.;
aus **Triebsees**: 5 U. 5 M. Nachm.;
aus **Grimmen**: 7 U. 20 M. Nachm.;
aus **Poggendorf**: 8 U. 30 M. Nachm.;
in **Greifswald**: 10 U. 15 M. Nachm.

29. Personenpost
zwischen Güstrow und Krakow
(2¾ Meilen).

Aus **Güstrow**: 10 U. 15 M. Nachm.;
in **Krakow**: 12 U. 10 M. Vorm.
Aus **Krakow**: 12 U. 30 M. Nachm.;
in **Güstrow**: 2 U. 25 M. Nachm.

30. Personenpost
zwischen Güstrow und Lübz
(5½ Meilen).

Aus **Güstrow**: 8 U. 45 M. Vorm.;
aus **Dobbertin**: 11 U. 10 M. Vorm.;
aus **Goldberg**: 11 U. 55 M. Vorm.;
in **Lübz**: 1 U. 20 M. Nachm.
Aus **Lübz**: 5 U. 30 M. Vorm.;
aus **Goldberg**: 7 U. 10 M. Vorm.;
aus **Dobbertin**: 7 U. 40 M. Vorm.;
in **Güstrow**: 10 U. 5 M. Vorm.

31. Personenpost
zwischen Güstrow und Plau
(5¾ Meilen).

Aus **Güstrow**: 4 U. Nachm.;
aus **Krakow**: 6 U. 10 M. Nachm.;
aus **Karow**: 7 U. 30 M. Nachm.;
in **Plau**: 8 U. 20 M. Nachm.
Aus **Plau**: 5 U. 45 M. Vorm.;
aus **Karow**: 6 U. 45 M. Vorm.;
aus **Krakow**: 8 U. 15 M. Vorm.;
in **Güstrow**: 10 U. 10 M. Vorm.

32. Personenpost
zwischen Güstrow und Sternberg
(3½ Meilen).

Aus **Güstrow**: 10 U. 15 M. Nachm.;
in **Sternberg**: 12 U. 50 M. Vorm.
Aus **Sternberg**: 8 U. Vorm.;
in **Güstrow**: 10 U. 35 M. Vorm.

33. Personenpost
zwischen Güstrow und Tessin
(4¾ Meilen).

Aus **Güstrow**: 5 U. Nachm.;
aus **Laage**: 7 U. 10 M. Nachm.;
in **Tessin**: 8 U. 30 M. Nachm.
Aus **Tessin**: 6 U. 50 M. Vorm.;
aus **Laage**: 8 U. 20 M. Vorm.;
in **Güstrow**: 10 U. 20 M. Vorm.

34. Personenpost
zwischen Hagenow-Bahnhof und
Hagenow-Stadt
(½ Meile).

Aus **Hagenow-Bahnhof**: 7 U. 30 M. Vorm., 1 U. Nachm., 9 U. Nachm.;
in **Hagenow-Stadt**: 7 U. 45 M. Vorm., 1 U. 15 M. Nachm., 9 U. 15 M. Nachm.
Aus **Hagenow-Stadt**: 6 U. 45 M. Vorm., 9 U. 30 M. Vorm., 8 U. Nachm.;
in **Hagenow-Bahnhof**: 7 U. Vorm., 9 U. 45 M. Vorm., 8 U. 15 M. Nachm.

35. Personenpost
zwischen Hagenow-Bahnhof und
Redefin
(1¼ Meilen).

Aus **Hagenow-Bahnhof**: 5 U. 45 M. Nachm.;
in **Redefin**: 7 U. 15 M. Nachm.

Digitized by Google

Aus Redefin: 10 U. 45 M. Vorm.;
in Hagenow-Bahnhof: 12 U. 15 M. Nachm.

36. Personenpost
zwischen Hagenow-Bahnhof und Wittenburg
(2 Meilen).

1. Post.

Aus Hagenow-Bahnhof: 11 U. Vorm.;
aus Hagenow-Stadt: 11 U. 25 M. Vorm.;
in Wittenburg: 12 U. 35 M. Nachm.
Aus Wittenburg: 10 U. 30 M. Vorm.;
aus Hagenow-Stadt: 11 U. 50 M. Vorm.;
in Hagenow-Bahnhof: 12 U. 5 M. Nachm.

2. Post.

Aus Hagenow-Bahnhof: 5 U. 45 M. Nachm.;
aus Hagenow-Stadt: 6 U. 10 M. Nachm.;
in Wittenburg: 7 U. 20 M. Nachm.
Aus Wittenburg: 2 U. 30 M. Nachm.;
aus Hagenow-Stadt: 3 U. 50 M. Nachm.;
in Hagenow-Bahnhof: 4 U. 5 M. Nachm.

37. Bootspost
zwischen Kirchdorf und Wismar.
Aus Kirchdorf (außer Sonntag): im Sommer 7 U. Vorm., im Winter 8 U. Vorm.;
aus Wismar (außer Sonntag): 3 U. Nachm.

38. Fußpost
zwischen Kneese und Marlow
(3/4 Meilen).
Aus Kneese: 1 U. 15 M. Nachm.;
in Marlow: 2 U. 30 M. Nachm.
Aus Marlow: 11 U. 45 M. Vorm.;
in Kneese: 1 U. Nachm.

39. Personenpost
zwischen Krakow und Serrahn
(1 Meile).
Aus Krakow: 6 U. Nachm.;
in Serrahn: 7 U. Nachm.
Aus Serrahn: 11 U. 15 M. Vorm.;
in Krakow: 12 U. 15 M. Vorm.

40. Personenpost
zwischen Laage und Rostock
(3 Meilen).
Aus Laage: 6 U. 30 M. Vorm.;
in Rostock: 8 U. 45 M. Vorm.
Aus Rostock: 11 U. Nachm.;
in Laage: 1 U. 45 M. Vorm.

41. Personenpost
zwischen Ludwigslust und Neustrelitz
(19 3/4 Meilen).
Aus Ludwigslust: 10 U. 30 M. Nachm.;
aus Neustadt: 11 U. 30 M. Nachm.;
aus Parchim: 1 U. 40 M. Vorm.;
aus Lübz: 3 U. 15 M. Vorm.;
aus Plau: 5 U. 5 M. Vorm.;
aus Malchow: 7 U. 30 M. Vorm.;
aus Waren: 9 U. 55 M. Vorm.;
aus Klein-Plasten: 10 U. 50 M. Vorm.;
aus Penzlin: 1 U. 10 M. Nachm.;
in Neustrelitz: 2 U. 50 M. Nachm.
Aus Neustrelitz: 7 U. 10 M. Vorm.;
aus Penzlin: 9 U. 5 M. Vorm.;
aus Klein-Plasten: 10 U. 55 M. Vorm.;
aus Waren: 12 U. 20 M. Nachm.;
aus Malchow: 2 U. 45 M. Nachm.;
aus Plau: 5 U. 10 M. Nachm.;
aus Lübz: 7 U. Nachm.;
aus Parchim: 8 U. 35 M. Nachm.;
aus Neustadt: 10 U. 30 M. Nachm.;
in Ludwigslust: 11 U. 30 M. Nachm.

42. Reitpost
von Ludwigslust nach Parchim
(3 3/4 Meilen).
Aus Ludwigslust: 3 U. Vorm.;
aus Neustadt: 4 U. Vorm.;
in Parchim: 6 U. Vorm.

43. Personenpost
zwischen Ludwigslust und Plau
(7 3/4 Meilen).
Aus Ludwigslust: 1 U. Nachm.;
aus Neustadt: 2 U. Nachm.;
aus Parchim: 4 U. Nachm.;

aus

Digitized by Google

aus **Lübz**: 5 U. 35 M. Nachm.;
in **Plau**: 7 U. 10 M. Nachm.
Aus **Plau**: 5 U. Vorm.;
aus **Lübz**: 6 U. 50 M. Vorm.;
aus **Parchim**: 8 U. 25 M. Vorm.;
aus **Neustadt**: 10 U. 20 M. Vorm.;
in **Ludwigslust**: 11 U. 20 M. Vorm.

44. Personenpost
zwischen Lübtheen und Neuhaus
(1½ Meilen).

Aus **Lübtheen**: 9 U. 30 M. Nachm.
in **Neuhaus**: 11 U. 15 M. Nachm.
Aus **Neuhaus**: 6 U. 45 M. Vorm.;
in **Lübtheen**: 8 U. 30 M. Vorm.

45. Personenpost
zwischen Lübtheen und Pritzier.
(1 Meile).

1. Post.

Aus **Lübtheen**: 8 U. 40 M. Vorm.;
in **Pritzier**: 9 U. 20 M. Vorm.
Aus **Pritzier**: 10 U. 40 M. Vorm.;
in **Lübtheen**: 11 U. 20 M. Vorm.

2. Post.

Aus **Lübtheen**: 3 U. 45 M. Nachm.;
in **Pritzier**: 4 U. 25 M. Nachm.
Aus **Pritzier**: 8 U. 40 M. Nachm.;
in **Lübtheen**: 9 U. 20 M. Nachm.

46. Personenpost
zwischen Marlow und Neusanitz
(2¼ Meilen.)

Aus **Marlow**: 6 U. 20 M. Vorm.;
in **Neusanitz**: 7 U. 50 M. Vorm.
Aus **Neusanitz**: 7 U. 20 M. Nachm.;
in **Marlow** 8 U. 50 M. Vorm.

47. Botenpost
zwischen Marnitz und Parchim
(2 Meilen).

Aus **Marnitz**: 6 U. Vorm.;
in **Parchim**: 9 U. Vorm.;
Aus **Parchim**: 12 U. Vorm. im Winter, 4 U. Nachm. im Sommer;
in **Marnitz**: 3 U. Nachm. im Winter, 7 U. Nachm. im Sommer.

48. Personenpost
zwischen Mirow und Röbel
(3 Meilen).

Aus **Mirow**: 5 U. 30 M. Nachm.;
in **Röbel**: 8 U. 30 M. Nachm.
Aus **Röbel**: 5 U. 30 M. Vorm.;
in **Mirow**: 8 U. 30 M. Vorm.

49. Personenpost
zwischen Neubrandenburg und Penzlin
(2 Meilen).

1. Post.

Aus **Neubrandenburg**: 2 U. 45 M. Nachm.;
in **Penzlin**: 4 U. 15 M. Nachm.
Aus **Penzlin**: 7 U. Vorm.;
in **Neubrandenburg**: 8 U. 30 M. Vorm.

2. Post.

Aus **Neubrandenburg**: 8 U. 15 M. Nachm.;
in **Penzlin**: 9 U. 45 M. Nachm.
Aus **Penzlin**: 4 U. Nachm.;
in **Neubrandenburg**: 5 U. 30 M. Nachm.

50. Personenpost
zwischen Neubuckow und Rostock
(4¾ Meilen).

Aus **Neubuckow**: 7 U. Vorm.;
aus **Kröpelin**: 8 U. Vorm.;
aus **Doberan**: 9 U. Vorm.;
in **Rostock**: 10 U. 30 M. Vorm.
Aus **Rostock**: 5 U. 30 M. Nachm.;
aus **Doberan**: 7 U. 15 M. Nachm.;
aus **Kröpelin**: 8 U. 10 M. Nachm.;
in **Neubuckow**: 9 U. Nachm.

51. Personenpost
zwischen Neubuckow und Wismar
(3 Meilen).

Aus **Neubuckow**: 6 U. 30 M. Nachm.;
in **Wismar**: 8 U. 45 M. Nachm.
Aus **Wismar**: 9 U. Nachm.;
in **Neubuckow**: 11 U. 15 M. Nachm.

Digitized by Google

52. Personenpost
zwischen Neukloster und Warin
(1¼ Meilen).

Aus Neukloster: 12 U. 15 M. Nachm.;
in Warin: 1 U. 30 M. Nachm.
Aus Warin: 9 U. 15 M. Vorm.;
in Neukloster: 10 U. 30 M. Vorm.

53. Personenpost
zwischen Neukloster und Wismar
(2 Meilen).

Aus Neukloster: 5 U. 15 M. Vorm.;
in Wismar: 7 U. Vorm.
Aus Wismar: 3 U. 30 M. Nachm.;
in Neukloster: 5 U. 15 M. Nachm.

54. Personenpost
zwischen Neusanitz und Sülze
(2½ Meilen).

Aus Neusanitz: 7 U. 20 M. Nachm.;
in Sülze: 9 U. 5 M. Nachm.;
Aus Sülze: 2 U. 10 M. Nachm.;
in Neusanitz: 3 U. 55 M. Nachm.

55. Personenpost
zwischen Parchim und Schwerin
(5½ Meilen).

Aus Parchim: 10 U. 15 M. Vorm.;
aus Crivitz: 12 U. 40 M. Nachm.;
in Schwerin: 2 U. 25 M. Nachm.
Aus Schwerin: 11 U. Vorm.;
aus Crivitz: 1 U. Nachm.;
in Parchim: 3 U. 10 M. Nachm.

56. Personenpost
zwischen Plau und Röbel
(4 Meilen).

Aus Plau: 5 U. 45 M. Vorm.;
aus Stuer: 6 U. 50 M. Vorm.;
in Röbel: 9 U. Vorm.
Aus Röbel: 1 U. Nachm.;
aus Stuer: 2 U. 55 M. Nachm.;
in Plau: 4 U. 15 M. Nachm.

57. Personenpost
zwischen Rehna und Schönberg
(1½ Meilen).

Aus Rehna: 7 U. 15 M. Vorm.;
in Schönberg: 8 U. 15 M. Vorm.
Aus Schönberg: 7 U. 15 Nachm.;
in Rehna: 8 U. 15 M. Nachm.

58. Personenpost
zwischen Rehna und Schwerin
(4¾ Meilen).

Aus Rehna: 4 U. 45 M. Vorm.;
aus Gadebusch: 5 U. 55 M. Vorm.;
aus Rosenberg: 6 U. 50 M. Vorm.;
in Schwerin: 8 U. 15 M. Vorm.
Aus Schwerin: 8 U. Nachm.;
aus Rosenberg: 9 U. 25 M. Nachm.;
aus Gadebusch: 10 U. 30 M. Nachm.;
in Rehna: 11 U. 30 M. Nachm.

59. Personenpost
zwischen Ribnitz und Sülze
(2¾ Meilen).

Aus Ribnitz: 6 U. 15 M. Vorm.;
aus Marlow: 8 U. 40 M. Vorm.;
in Sülze: 9 U. 55 M. Vorm.
Aus Sülze: 10 U. Vorm.;
aus Marlow: 11 U. 25 M. Vorm.;
in Ribnitz: 1 U. 40 M. Nachm.

60. Postbeförderung vermittelst Privatfuhrwerk
zwischen Ribnitz und Wustrow.

Aus Ribnitz: 1 U. Nachm.;
in Wustrow: 4 U. Nachm.
Aus Wustrow: 8 U. Vorm.;
in Ribnitz: 11 U. Vorm.

61. Personenpost
zwischen Röbel und Teterow
(7½ Meilen).

Aus Röbel: 12 U. 30 M. Nachm.;
aus Malchow: 2 U. 30 M. Nachm.;
in Teterow: 6 U. 50 M. Nachm.
Aus Teterow: 9 U. 30 M. Vorm.;

Digitized by Google

in **Malchow**: 1 U. 50 M. Nachm.;
aus **Malchow**: 3 U. Nachm.;
in **Röbel**: 4 U. 45 M. Nachm.

62. Personenpost
zwischen Rostock und Stralsund
(10 resp. 9¾ Meilen).

1. Post.

Aus **Rostock**: 9 U. 20 M. Vorm.;
aus **Röverhagen**: 10 U. 40 M. Vorm.;
aus **Ribnitz**: 12 U. 15 M. Nachm.;
aus **Dammgarten**: 12 U. 45 M. Nachm.;
aus **Löbnitz**: 2 U. 55 M. Nachm.;
aus **Stalsund-Bahnhof**: 5 U. 35 M. Nachm.;
in **Stralsund**: 5 U. 45 M. Nachm.
Aus **Stralsund**: 10 U. 20 M. Vorm.;
aus **Stralsund-Bahnhof**: 10 U. 40 M. Vorm.;
aus **Löbnitz**: 1 U. 25 M. Nachm.;
aus **Dammgarten**: 3 U. 30 M. Nachm.;
aus **Ribnitz**: 4 U. 5 M. Nachm.;
aus **Röverhagen**: 5 U. 25 M. Nachm.;
in **Rostock**: 6 U. 45 M. Nachm.

2. Post.

Aus **Rostock**: 5 U. 30 M. Nachm.;
aus **Röverhagen**: 6 U. 50 M. Nachm.;
aus **Ribnitz**: 8 U. 25 M. Nachm.;
aus **Dammgarten**: 8 U. 55 M. Nachm.;
aus **Löbnitz**: 11 U. 5 M. Nachm.;
in **Stralsund**: 1 U. 40 M. Vorm.
Aus **Stralsund**: 12 U. 30 M. Vorm.;
aus **Löbnitz**: 3 U. 20 M. Vorm.;
aus **Dammgarten**: 5 U. 25 M. Vorm.;
aus **Ribnitz**: 6 U. Vorm.;
aus **Röverhagen**: 7 U. 20 M. Vorm.;
in **Rostock**: 8 U. 40 M. Vorm.

63. Personenpost
zwischen Rostock und Teterow
(6¼ Meilen).

Aus **Rostock**: 10 U. Vorm;
aus **Laage**: 12 U. 30 M. Nachm.;
in **Teterow**: 2 U. 45 M. Nachm.
Aus **Teterow**: 2 U. Nachm.;
aus **Laage**: 4 U. 30 M. Nachm.;
in **Rostock**: 6 U. 45 M. Nachm.

64. Bootspost
zwischen Rostock und Warnemünde
(2 Meilen).
(Im Sommer vermittelst Dampfschiffe.)

Aus **Rostock**: 3 U. Nachm.
Aus **Warnemünde**: 7 U. 30 M. Vorm.

65. Botenpost
zwischen Rostock und Warnemünde
(2 Meilen).

Aus **Rostock**: 6 U. Vorm.;
in **Warnemünde**: 9 U. Vorm.
Aus **Warnemünde**: 3 U. Nachm.;
in **Rostock**: 6 U. Nachm.

66. Personenpost
zwischen Schönberg und Schwerin
(6¼ Meilen).

Aus **Schönberg**: 10 U. 30 M. Vorm.;
aus **Rehna**: 11 M. 40 M. Vorm.;
aus **Gadebusch**: 12 U. 50 M. Nachm.;
aus **Rosenberg**: 1 U. 45. M. Nachm.;
in **Schwerin**: 3 U. 10. M. Nachm.
Aus **Schwerin**: 11 U. 15 M. Vorm.;
aus **Rosenberg**: 12 U. 40 M. Vorm.;
in **Gadebusch**: 1 U. 35 M. Nachm.;
aus **Gadebusch**: 2 U. 15 M. Nachm.;
aus **Rehna**: 3 U. 30 M. Nachm.;
in **Schönberg**: 4 U. 30 M. Nachm.

67. Personenpost
zwischen Stavenhagen und Waren
(4 Meilen).

Aus **Stavenhagen**: 8 U. Nachm.;
aus **Klein-Plasten**: 10 U. Nachm.;
in **Waren**: 11 U. 10 M. Nachm.
Aus **Waren**: 8 U. 30 M. Vorm.;
aus **Klein-Plasten**: 9 U. 25 M. Vorm.;
in **Stavenhagen**: 11 U. 40 M. Vorm.

68. Personenpost
zwischen Teterow und Wittstock
(11¼ Meilen).

Aus **Teterow**: 3 U. 30 M. Nachm.;
aus **Molzow**: 5 U. 20 M. Nachm.;

Digitized by Google

aus Waren: 7 U. 5 M. Nachm.;
aus Röbel: 9 U. 30 M. Nachm.;
in Wittstock: 12 U. 25 M. Vorm.
Aus Wittstock: 2 U. Vorm.;
aus Röbel: 5 U. 10 M. Vorm.;
aus Waren: 7 U. 35 M. Vorm.;
aus Molzow: 9 U. 15 M. Vorm.;
in Teterow: 10 U. 55 M. Vorm.

69. Personenpost
zwischen Wittenburg und Zarrentin
(1½ Meilen).

Aus Wittenburg: 1 U. Nachm.;
in Zarrentin: 2 U. 10 M. Nachm.
Aus Zarrentin; 9 U. 5 M. Vorm.;
in Wittenburg: 10 U. 15 M. Vorm.

70. Kariolpost
zwischen Wittenburg und Zarrentin
(1½ Meilen).

Aus Wittenburg: 5 U. 50 M. Vorm.;
in Zarrentin: 7 U. Vorm.
Aus Zarrentin: 7 U. 50 M. Nachm.;
in Wittenburg: 9 Vorm.

---

(5) Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 13ten und 30sten December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, anstatt vom 14ten Januar ab, bereits vom 5ten Januar ab bei sämmtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21sten Januar Abends — bleibt unverändert.

Schwerin am 3ten Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Nach geschehener Cassirung des älteren gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs für Harkensee c. p. Barendorf sind, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, unter dem heutigen Datum neue besondere Hypothekenbücher für das Allodialgut Harkensee und für das zum Hauptgute erhobene Allodialgut Barendorf, Amts Grevesmühlen, niedergelegt.

Schwerin am 17ten December 1870.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

---

(7) Zu

(7) Zu Parkow bei Bützow und zu Lenzen bei Dobbertin sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen; in Mühlengeez-Neuhof bei Güstrow und in Lähnwitz bei Dobbertin ist die Schafpockenkrankheit erloschen.

Schwerin am 29sten December 1870.

---

(8) Die Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Schwarzenhof, Amts Stavenhagen, ist erloschen.

Schwerin am 29sten December 1870.

III. Abtheilung.

(1) Der Präpositus Buschmann zu Boitin ist, auf sein Ansuchen, aus dem Amte eines Präpositus des Bützower Cirkels in Gnaden entlassen, und der Pastor Chrestin in Bützow wieder zum Präpositus dieses Cirkels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 29sten December 1870.

---

(2) Der bisherige Gehülfsprediger, Rector M. A. Ch. L. Susemihl in Brüel ist zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Georgen-Kirche in Wismar erwählt und am zweiten heiligen Weihnachtstage, den 26sten d. M., an sein Amt gewiesen worden.

Schwerin am 29sten December 1870.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und den Homagialeid abgeleistet:

der Friedrich Heinrich Lucian von Bassewitz wegen des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Pritz, Amts Criviz, am 23sten December v. J., und

der Lieutenant Louis Carl von Cleve wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Ernst Wilhelm Carl von Cleve, in Folge Vererbung und Vereinbarung auf ihn übergegangenen Allodialguts Karow c. p., Amts Lübz, am 30sten December v. J.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. Januar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1sten April 18$^{69}/_{70}$. (2) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1sten April 18$^{69}/_{70}$. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Klein-Pritz c. p. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Lüningshagen ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener auf den Jahrgang vom 1sten April 1869 bis zum 1sten April 1870 wird, in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17ten März 1863, durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17ten December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Amsberg.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{7}{7}$.

I. Einnahme.

		Courant.
	1) Reste.	
A.	Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{7}{7}$	9162 ℔ 7 ß — ₰
B.	Activ-Ausstände, welche	
	a. vor dem 1sten April 1869 bereits fällig waren	32 = — = — =
	b. nach dem 1sten April 1869 erst ermittelt wurden	72 = 14 = 6 =
	2) Laufendes.	
C.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:	
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797:	
	a. Antritts- und Receptions-Gelder . . .	1 = 42 = — =
	b. Beiträge	6025 = 18 = 8 =
	2) nach dem Statute vom 17ten März 1863:	
	a. Antritts-Gelder und Ausfertigungsgebühren	1228 = 6 = — =
	b. Beiträge	52794 = 25 = 9 =
D.	Gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Casse . .	11666 = 32 = — =
E.	Pensions-Abzüge in Folge Zahlung von Pensionen nach dem Auslande	58 = 16 = — =
F.	Zinsen von dem Capital-Vermögen	17026 = 32 = — =
G.	Zinsen auf zeitweilig belegte Capitalien	153 = 20 = — =
H.	Außerordentliche Einnahme	1 = 8 = — =
I.	**Ex monitis**	— = — = — =
	Summa	98222 ℔ 29 ß 11 ₰

II. Ausgabe.

	1) Reste.	
A.	Uebertragener Vorschuß pro 1sten April 18$\frac{7}{7}$ . .	— ℔ — ß — ₰
B.	Bezahlte Pensions-Rückstände:	
	a. an Wittwen	87 = 24 = — =
	b. an Erben verstorbener Wittwen	672 = 2 = — =

Digitized by Google

2) Laufendes.

C. Wittwen-Pensionen, und zwar:				
1) nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797:				
a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	586	47	—	ℛ
b. an Wittwen	51915	45	—	"
2) nach dem Statute vom 17ten März 1863:				
a. an Erben im Rechnungsjahre verstorbener Wittwen	125	—	—	"
b. an Wittwen	30238	26	—	"
D. Zu viel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt	—	22	3	"
E. Capital-Anlegung	—	—	—	"
F. Administrationskosten:				
1) Gehalte und Remunerationen 1126 ℔ 32 ß — ℛ				
2) Schreibmaterialien, Buchbinderarbeit ꝛc. 110 " 25 " 6 "				
	1237	9	6	ℛ
3) Porto	60	43	—	"
G. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	—	—	—	"
H. Außerordentliche Ausgabe	—	36	—	"
I. Ex monitis	—	—	—	"
Summa	84925	14	9	"

III. Abschluß.

Einnahme	98222	29	11	ℛ
Ausgabe	84925	14	9	"
Vorrath	13297	15	2	ℛ

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	4256663	℔

b. Activ-Ausstände.

Laut Rechnung pag. 10	64	24	ß

Digitized by Google

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	221	Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 . . .	2089	=
Summa	2310	Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1870 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 1sten September 1797	461	Personen,
b. nach dem Statut vom 17ten März 1863 . . .	175	=
Summa	636	Personen.

---

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1sten April 1869 bis zum 1sten April 1870 wird, in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21sten Januar 1864, durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17ten December 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. Amsberg.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{69}{70}$.

I. Einnahme.

	1) Reste.	Courant.
A. Cassenvorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{69}{70}$	7473 ₰ 35 ß	3 ₰
B. Activ-Ausstände:		
1) die bereits vor dem 1sten April 1869 fällig waren	— = — =	— =
2) die erst nach dem 1sten April 1869 ermittelt wurden	5 = 26 =	9 =

Digitized by Google

2) Laufendes.

C.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:			
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:			
	a. Antritts- und Receptionsgelder	— ℳ	— ß	— ₰
	b. Beiträge	740 "	24 "	3 "
	2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:			
	a. Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren	588 "	6 "	— "
	b. Beiträge	18093 "	42 "	6 "
D.	Gesetzliche Zuschüsse:			
	a. aus landesherrlicher Casse	3115 "	— "	— "
	b. aus verschiedenen Cämmerei-Cassen . . .	36 "	24 "	— "
E.	Zinsen von dem Capital-Vermögen	16961 "	12 "	— "
F.	Zinsen auf zeitweilig belegte Capitalien	114 "	33 "	— "
G.	Pensions-Abzüge von Zahlungen an Pensionen nach dem Auslande	— "	— "	— "
H.	Außerordentliche Einnahme	— "	— "	— "
I.	Ex monitis	— "	— "	— "
	Summa	47129 ℳ	11 ß	9 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

A.	Uebertragener Vorschuß aus der Rechnung pro $\frac{18}{19}$	— ℳ	— ß	— ₰
B.	Bezahlte Pensions-Rückstände:			
	a. an Wittwen	54 "	33 "	— "
	b. an Erben verstorbener Wittwen	247 "	44 "	— "

2) Laufendes.

C.	Wittwen-Pensionen, und zwar:			
	1) nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835:			
	a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen	452 "	47 "	9 "
	b. an Wittwen	12710 "	13 "	9 "
	2) nach dem Statut vom 21sten Januar 1864:			
	a. an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen ꝛc.	68 "	36 "	— "
	b. an Wittwen	6783 "	16 "	— "
D.	Zuviel Erhobenes resp. Angesetztes zurückgezahlt . .	— "	— "	— "
E.	Capital-Anlegung	18093 "	2 "	— "
F.	Administrationskosten:			

Digitized by Google

a. Gehalte und Remunerationen	1222	—	
b. Schreibmaterialien ꝛc. . .	124	15	
	1346	15	—
c. Porto	54	29	3
G. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge	10	4	—
H. Außerordentliche Ausgabe	—	—	—
I. Ex monitis	—	—	—
Summa	39822	—	9

III. Abschluß.

Einnahme	47129	11	9
Ausgabe	39822	—	9
Vorrath	7307	11	—

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Laut voriger Rechnung waren bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	419416	32	—
Hinzugekommen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1sten April 18$\frac{69}{70}$	20416	32	—
Summa	439833	16	—

b. Activ-Ausstände.

Laut Rechnung pag. 283	10	4	—

V. Personal-Bestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Instituts-Mitglieder:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	76	Personen,
b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864 .	1329	"
Summa	1405	Personen.

2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1870 Pension empfingen:

a. nach dem Fundationsbriefe vom 12ten Mai 1835	240	Personen,
b. nach dem Statut vom 21sten Januar 1864 .	80	"
Summa	320	Personen.

Anmerkung ad II. E. und IV. Die Abstimmigkeit zwischen der Capital-Belegung und der wirklichen Capital-Vermehrung wird dadurch erklärlich, daß für die angekauften Staatspapiere nur der Courswerth bezahlt ist.

Digitized by Google

(3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des früheren Besitzers das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Klein-Pritz c. p. Nepersmühlen, Amts Crivitz, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet.

Schwerin am 2ten Januar 1871.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
E. Kundt.

---

(4) Unter den Schafen des Hauswirths Bitter zu Lüningshagen, sowie in Hof Steinbeck und Marienehe bei Doberan ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 2ten Januar 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der mit der interimistischen Verwaltung des Stadtrichteramtes in Tessin beauftragte Amts-Mitarbeiter von Santen ist zum dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, und

der Amts-Diätar Müller zu Stavenhagen zum Protocollisten bei dem dortigen Amte Allerhöchst ernannt worden;

der Amts-Registrator Heidensleben, bisher zu Hagenow, ist an das Amt Schwaan versetzt worden.

Schwerin am 2ten Januar 1871.

Berichtigung.

In No. 134 des Regierungs-Blatts von 1870 ist in der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Straffachen (I. Abth. No. 43, pag. 1057), §. 3, statt „Verordnung vom 27sten März 1865" zu lesen „Verordnung vom 27sten März 1855".

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. Januar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wismar nach Klütz. (2) Publicandum, betreffend die Auslegung der Wählerlisten für die Wahlen der Abgeordneten zum Reichstage.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Uebernahme der von der Stadt Wismar erbauten Wismar-Klützer Chaussee in landesherrliche Verwaltung zur Erhaltung aus gemeinsamen Landesmitteln, ist dieselbe vom 1sten d. M. ab dem allgemeinen Verkehre eröffnet, und wird auf derselben das gesetzliche Chausseegeld für eine Längenstrecke von zwei Meilen erhoben.

Schwerin am 3ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) Nach eingegangener zuverlässiger Mittheilung werden die Abgeordnetenwahlen zum Reichstage des Deutschen Bundes so frühzeitig vorgenommen werden, daß ein Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten schon im Laufe des Monats Februar erfolgen kann.

In Folge dessen werden gesammte Behörden des Landes, denen die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten in den Wahlbezirken obliegt, in Hinblick auf den §. 8 des Bundeswahlgesetzes vom 31sten Mai 1869 hierdurch aufgefordert, diese Listen ungesäumt aufzustellen, und dieselben spätestens am 19. d. M. auszulegen.

Zugleich wird für die Ausführung der Wahlhandlung nach dem, dem Wahlreglement vom 28sten Mai 1870 beigefügten Formulare eines Wahlprotokolles bemerkt, daß es, da in hiesigen Landen eine Numerirung der Wahlbezirke in den Wahlkreisen nicht stattgefunden hat, in dem Protokolle die Nummer des betreffenden Wahlbezirkes offen zu lassen ist, während da, wo größere Ortschaften in mehrere Wahlbezirke zerlegt sind, die Nummern derselben angegeben werden müssen. Auch ist in diesem Formulare statt der Bezeichnung »Norddeutscher Bund« die Bezeichnung »Deutscher Bund« zu gebrauchen.

Schwerin am 6ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell

III. Abtheilung.

(1) Der Canzlei-Auditor Ernst August von Döring hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 28sten December 1870.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. Januar 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für die Etatjahre Johannis $18^{70}/_{71}$ und $18^{71}/_{72}$.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Zurückstellungen und Befreiungen vom Militairdienste. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung von Bundes-Telegraphen-Anlagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der landesherrlichen Commissarien für die Neuwahlen der Abgeordneten zum Reichstage. (4) Bekanntmachung in Betreff der Maaßregeln gegen die Verbreitung und die Einschleppung der Rinderpest. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Wüstmark.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Digitized by Google

Nachdem Wir auf gegenwärtigem Landtage zu Malchin die ordentliche Landes-Contribution, nämlich die ordentliche ritterschaftliche Hufensteuer und die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, wie solche in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, auf dem Convocationstage von 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der Allgemeinen Landes-Receptur am 21sten April 1809 abgeschlossene und unterm 25sten April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen Unserm Staats-Ministerium und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschusse unterm 29sten Julius 1870 vollzogene und unterm 30sten Julius 1870 von Uns Allerhöchst ratificirte und publicirte Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution festgestellt, ingleichen auch die Aufbringung des jährlichen Beitrags von = 177,640⅔ Thlrn. Cour., wie solcher durch Artikel II. dieser Vereinbarung vom 28sten Julius 1870 Uns aus Landesmitteln zugesichert worden, für die Jahre von Johannis 1870 bis Johannis 1871 und von Johannis 1871 bis Johannis 1872 verkündiget, auch haben bestimmen lassen, daß in Unseren Aemtern und Domainen an ordentlicher Contribution = 25 Thlr. 32 ßl. Cour. für jede Hufe von 600 bonitirten Scheffeln in jedem der genannten Jahre erhoben werden sollen, hat die auf diesem allgemeinen Landtage versammelte Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution pflichtschuldig sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis 1870 bereits das erste Viertheil der ritterschaftlichen Hufensteuer mit 6 Thlrn. 20 ßl. Cour. von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, die Zahlung der zu Weihnachten 1870 fälligen Hälfte mit = 12 Thlrn. 40 ßl. Cour. gleich nach Publication dieses Unseres Edictes und des letzten Viertheils mit = 6 Thlrn. 20 ßl. Cour. in Termino Ostern 1871, die Leistung derjenigen für das Etatjahr Johannis 1870 aber gleichfalls wiederum zum ersten Viertheil auf Johannis 1871, zur Hälfte auf Weihnachten 1871 und zum letzten Viertheil auf Ostern 1872 verheißen und übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhten, das Contributions-Edict für die Etatjahre Johannis 1870 und Johannis 1871 landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die zum Antheile Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von = 3 Thlrn. 6 ßl. Cour. pro Johannis 1870 zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende jährliche Landes-Contribution mit = 25 Thlrn. 32 ßl. Cour. und daneben die zunächst pro Johannis 1870 bewilligten Necessarien von = 3 Thlrn. 6 ßl. Cour. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-,

Digitized by Google

städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern, ingleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landeseingesessenen in den genannten Gütern hiermit angewiesen, für die Jahre pro 1sten Julius 18$\frac{70}{71}$ und pro 1sten Julius 18$\frac{71}{72}$ zu steuern:

für jede volle Hufe	25	Thlr.	32	ßl.	—	pf. Cour.
für jede halbe Hufe	12	=	40	=	—	= =
für jede viertel Hufe	6	=	20	=	—	= =

und für das Jahr pro 1sten Julius 18$\frac{70}{71}$ außerdem zu den ordentlichen Necessarien für jede volle Hufe = 3 Thlr. 6 ßl. Cour., mithin pro 1sten Julius 18$\frac{70}{71}$:

für jede volle Hufe	28	Thlr.	38	ßl.	—	pf. Cour.
für jede halbe Hufe	14	=	19	=	—	= =
für jede viertel Hufe	7	=	9	=	6	= =

während über die Höhe der Necessarien pro 1sten Julius 18$\frac{71}{72}$ und deren Ausschreibung bis nach Feststellung derselben auf nächstem allgemeinen Landtage weitere Verordnung vorbehalten bleibt.

Auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution ist jedoch die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufen-Contribution nicht auszudehnen, und trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Hufen inclusive der ordentlichen Necessarien sowohl pro 1sten Julius 18$\frac{70}{71}$ als pro 1sten Julius 18$\frac{71}{72}$ nur bei:

eine volle Bauerhufe	12	Thlr.	35	ßl.	4	pf. Cour.
eine halbe Bauerhufe	6	=	17	=	8	= =
eine viertel Bauerhufe	3	=	8	=	10	= =

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insofern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die ordentliche Contribution von den städtischen Häusern und Ländereien ist nach Maaßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, §. 47 sub I. und II. bis §. 68 und der Steuer-Vereinbarung vom $\frac{27\text{sten}}{16\text{ten}}$ Julius 1870, Artikel I. und VIII., zu erheben.

Diese aus Unsern Städten aufkommende Contribution, ebenso wie die Contribution aus Unsern Domainen wird nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen; die übrige Steuer dagegen ist zunächst in den Landkasten zu bringen und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei von dort einzuzahlen.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Digitized by Google

Derjenige Theil der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, welcher in dem Aversum von = 177,640⅔ Thlrn. Cour. pro anno besteht, wird in Grundlage des neuen Contributions-Edictes vom 30sten Junius 1870 aufgebracht und in Gemäßheit des Artikel IV. der Steuer-Vereinbarung vom $\frac{29\text{sten}}{30\text{sten}}$ Julius 1870 aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse an Unsere Renterei gezahlt.

Nachdem Wir für das laufende Jahr pro 1sten Julius 18$\frac{70}{71}$ die Erhebung jenes Edicts im einmaligen vollen Betrage im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft unterm 30sten Julius 1870 bereits verkündigt haben, behalten Wir Uns wegen Erlasses dieses Edictes für das kommende Jahr 18$\frac{71}{72}$ weitere Verordnung hiermit vor.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten December 1870.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict
zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, sowie in den ritterschaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Obwohl Zurückstellungen, beziehungsweise Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse nach §. 42 der Militair-Ersatz-Instruction nur für den Frieden zulässig, und die Kreis-Ersatz-Commissionen daher während des gegenwärtigen Kriegszustandes nicht berechtigt sind, bezügliche Anträge zu genehmigen, so erscheint doch die Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz nach der Bekanntmachung vom 29sten November v. J. — Regierungs-Blatt 1870, No. 127 — nicht ausgeschlossen, und sind die Kreis-Ersatz-Commissionen daher angewiesen worden, Gesuche um Zurückstellung ꝛc., deren ganz besondere Dringlichkeit unzweifelhaft erscheint, entgegen zu nehmen und auf dem Instanzenwege an die gegenwärtig zur Entscheidung competenten höheren Behörden weiter zu befördern.

Digitized by Google

Für die Anbringung und Formirung der Reclamationsgesuche normiren die Vorschriften ad §. 4, Nr. 13 der Verordnung, betreffend das Militair-Ersatzwesen, vom 7ten Mai 1868 — Regierungs-Blatt 1868, No. 31 — nach welchen es den Ortsbehörden obliegt, die eingehenden Gesuche zu prüfen, darüber die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen und dieselben sodann den Kreis-Ersatz-Commissionen vorzulegen.

Schwerin am 10ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Auf Antrag der Bundes-Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende Bekanntmachung derselben, betreffend die Beschädigung von Bundes-Telegraphen-Anlagen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Bekanntmachung.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen

Digitized by Google

wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist. der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Hamburg am 4ten Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

Krüger.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu landesherrlichen Commissarien für die bevorstehenden Neuwahlen von Abgeordneten zum Reichstage des Deutschen Bundes ernannt worden sind:

a. für den I. Wahlkreis:

der Amtshauptmann von Wrisberg zu Grevesmühlen;

b. für den II. Wahlkreis:

der Amtshauptmann von Abercron zu Schwerin;

c. für den III. Wahlkreis:

der Amtshauptmann von Hintzenstern zu Grabow;

d. für den IV. Wahlkreis:

der Drost von Pressentin zu Dargun;

e. für den V. Wahlkreis:

der Justizrath Störzel zu Rostock;

f. für den VI. Wahlkreis:

der Justizrath Liedemann zu Güstrow,

Digitized by Google

und werden demgemäß die Wahlvorstände der einzelnen Wahlbezirke angewiesen, dem hiernach competenten Wahl-Commissarius die bei ihnen erwachsenen Wahlprotokolle mit sämmtlichen zubehörigen Schriftstücken nach §. 25 des Wahlreglements vom 28sten Mai 1870 rechtzeitig Zwecks Ermittelung des Wahlergebnisses im Wahlkreise zuzusenden, auch eventuell dessen Anordnungen in Bezug auf die Vornahme einer erforderlich werdenden engeren Wahl im Wahlkreise nach §. 12 des Wahlgesetzes vom 31sten Mai 1869 und §. 28 der dazu erlassenen Instruction vom 28sten Mai 1870 die gebührende Folge zu geben.

Schwerin am 12ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Da die Gefahr eines Wiederausbruches der Rinderpest in dem bisherigen Seuchenbezirke jetzt als völlig beseitigt zu betrachten ist, so wird das nach Nr. 5 der Bekanntmachung vom 10ten November v. J. noch einstweilen aufrecht erhaltene Verbot des Transportes von Rindvieh ohne Erlaubnißschein der Obrigkeit des Absendungsortes hiemittelst wieder aufgehoben.

Dagegen behält es bei der Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltungen zur Desinfection der Viehtransportwagen und bei dem unter dem 10ten v. M. erneuerten Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen u. s. w. aus der Königlich Preußischen Provinz Brandenburg bis auf Weiteres das Bewenden, da die Rinderpest nach neueren Nachrichten zwar in der Dorfschaft Löwenberg erloschen, aber in der Stadt Berlin aufs Neue aufgetreten ist.

Schwerin am 13ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(5) Die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Wüstmark bei Schwerin ist erloschen.

Schwerin am 13ten Januar 1871.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der Canzlei-Auditor von Döring ist, auf seinen Antrag, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung bei der Justiz-Canzlei hieselbst entlassen worden.

Schwerin am 29sten December 1870.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Graf von Oeynhausen zu Bützow ist an das Amt Grevesmühlen versetzt worden.

Schwerin am 10ten Januar 1871.

---

(3) Der Candidat der Theologie Diestel aus Schwerin ist zum Conrector an der Stadtschule in Boizenburg ernannt;

die Rectorstelle an der Stadtschule in Rehna ist dem Conrector Schwencke daselbst, die Conrectorstelle dem Candidaten der Theologie Riemann in Rastorf verliehen worden.

Schwerin am 11ten Januar 1871.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 6ten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Arthur Adolph Julius Carl Theodor Ludwig von Müller wegen des von seinem Vater, dem Hauptmann a. D. von Müller, ihm käuflich überlassenen Lehnguts Groß-Lunow, Amts Gnoien, und

die Curatel der minorennen Kinder des wail. Gutsbesitzers Friedrich Hagemeister auf Neuhof wegen des auf ihre Curanden vererbten Allodialguts Neuhof, Amts Grabow.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. Januar 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betreffend das Jagdrecht. № 3. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 20sten Julius 1870, betreffend die Erleichterung der Auditoren-Prüfung für die in Folge des jetzigen Krieges zu den Fahnen einberufenen Studirenden. № 4. Zusatz-Verordnung zu §. 3, Lit. b., der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 über die Versorgung der Armen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen, Packeten ꝛc. von und an kriegsgefangene französische Officiere. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Johannis d. J. von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und am 1sten August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter ver-

Digitized by Google

fassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung Unserer Revidirten Verordnung vom 22sten April 1864, betreffend die Wilddieberei und den Jagdfrevel, was folgt.

I. Umfang der Jagdberechtigung.

§. 1.

Jagdbare Thiere sind:

1) Hirsche, Rehe, wilde Schweine mit ihren verschiedenen Arten;
2) Hasen, Füchse, Dachse, ~~Ottern~~ Baummarder, wilde Kaninchen, Fasanen, Auerhähne, Trappen, wilde Schwäne;
3) ~~Reihern~~ Kraniche, Waldschnepfen, Wasserschnepfen, Feldhühner, Birkhühner, Brachvögel, Krammetsvögel, Wachteln, Wachtelkönige, wilde Gänse, Enten und Tauben.

Zur Ausübung der Jagd gehört auch die Besitznahme des zufällig todt oder angeschossen oder gefangen gefundenen Wildes, welches noch nicht auf kembare Weise in Besitz genommen ist, und das Aufnehmen der Jungen des jagdbaren Wildes.

Auch steht die Befugniß zum Ausnehmen der Eier und Jungen des jagdbaren Federwildes ausschließlich dem Jagdberechtigten zu (vgl. Strafgesetzbuch §. 368, sub 11).

II. Bestrafung.

§. 2.

A. Der Verletzung der Schonzeit.

1) Der Jagdberechtigte, welcher innerhalb der Schonzeit — vom 1sten März bis Jacobi — Hirsche oder Rehe mit ihren verschiedenen Arten erlegt oder fängt, wird für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Thalern bestraft.

Die von der Beobachtung der Schonzeit landesvergleichsmäßig gestatteten Ausnahmen, §§. 298, 299 des L.-G.-G.-E.-V., bleiben bei Bestand.

2) Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Hirsche oder Rehe in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder wer den

Digitized by Google

Verkauf vermittelt, wird von der Ortspolizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Thalern bestraft, neben welcher das fragliche Wild einzuziehen ist.

Der Verkauf des eingezogenen Wildes auf Anordnung der Polizeibehörde ist gestattet.

§. 3.

B. Der unbefugten Aneignung gefundener Hirschgeweihe.

Wer in fremdem Jagdgebiete unbefugt die gefundenen Hirschgeweihe sich aneignet, wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 4.

C. Der Ueberschreitung des Jägerrechts.

Eine mißbräuchliche Ausübung oder eine unbefugte Ueberschreitung des nach dem Art. XIX der Landes-Reversalen von 1621 zuständigen, in §§. 293, 294 des Landes-Vergleichs von 1755 bestätigten und in der Verordnung vom 22sten Januar 1859 näher bestimmten Jägerrechtes wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Thalern bestraft.

III. Jagdschutz.

§. 5.

1) Obliegenheiten und Befugnisse der Jagdbedienten, der Jagdberechtigten und anderer Personen.

I. Die zum unmittelbaren Jagdschutze definitiv oder interimistisch bestellten, darauf förmlich beeidigten und im Dienste durch eine Dienstkleidung oder durch sonstige äußere Zeichen als solche kenntlichen Jagdbeamten und Jagdunterbedienten, zu welchen unter jenen Voraussetzungen auch die Revierjäger gehören, haben hinsichtlich

1) der Verfolgung, Anhaltung und Verhaftung der Jagdfrevler;
2) der Abnahme des Wildes, der Gewehre, Hunde und sonstigen Jagdgeräthe, der Pfändung der Fuhrwerke und Anspannung, welche die Betroffenen bei sich führen;
3) der Anwendung von Gewalt, insbesondere des Gebrauchs von Waffen zu ihrer Vertheidigung und zum Ueberwinden eines jeden bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse ihnen entgegengesetzten Widerstandes;

4) des ausnahmsweisen Betretens von Privatwohnungen und der Haussuchungen

dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche ihnen in Unserer Verordnung vom 22sten December v. J., betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, §. 25 bis 27 und 29—31, auferlegt und eingeräumt sind.

II. Dieselben Befugnisse stehen auch dem Jagdberechtigten zu, jedoch mit der Beschränkung, daß er sich der Waffen nur zu seiner Vertheidigung bedienen darf.

III. Die Vorschriften Unserer **sub I.** gedachten Verordnung §. 34 und 35 über den Schutz gegen Forstfrevel:

1) durch die mittelbare Aufsicht anderer Angestellter,

2) durch die Beihülfe der Ortsobrigkeiten,

finden auch auf den Jagdschutz die geeignete Anwendung.

Die Ortspolizeibehörden sind daher verbunden, so oft sich ihnen der Verdacht unberechtigten gewerbmäßigen Jagens — §. 294 des Strafgesetzbuches — oder einer auf Jagdvergehen bezüglichen und nach dem Strafgesetzbuch §§. 257 bis 262 strafbaren Begünstigung oder Hehlerei ergiebt, insbesondere in den Fällen des §. 6, unter Einreichung der Acten, dem zuständigen Gerichte entsprechende Anzeige zu machen.

§. 6.

2) Beschränkungen des Ankaufs von Wild.

1) Wildhändler und Speisewirthe dürfen nur von solchen Personen Wild kaufen, die ihnen als rechtmäßige Inhaber desselben bekannt sind, oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben.

Die Ortsobrigkeit hat den Betrieb der Wildhändler und Speisewirthe angemessen, namentlich auch nach Umständen durch vorzunehmende Nachsuchungen bei ihnen, zu beaufsichtigen, das vorgefundene oder zum Verkaufe ausgebotene Wild, über dessen vorschriftsmäßigen Ankauf sie sich genügend auszuweisen nicht vermögen, zu confisciren und außerdem auf Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gegen sie zu erkennen.

2) Kaufleute, Productenhändler und Kürschner dürfen Hirschgeweihe, Häute und Bälge jagdbarer Thiere nur von Personen kaufen, welche ihnen als rechtmäßige Inhaber derselben bekannt sind, oder sich durch Begleitscheine oder sonst darüber genügend ausgewiesen haben.

Die Uebertretung ist von der Ortspolizeibehörde mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 7.

3) Wildversendung mit Fuhrleuten.

1) Fuhrleute dürfen von ihnen unbekannten Personen überall kein Wild zum Verfahren annehmen, von bekannten Personen nur mit offenen Frachtzetteln.

2) Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, neben Wegnahme des Wildes, von der Ortspolizeibehörde mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

§. 8.

4) Verbot der Mitführung von Hunden; Tödtung der Hunde und der Katzen.

1) Wer in fremdem Jagdgebiete auf der Feldarbeit einen Hund ohne angebundenen, auf der Erde schleppenden Knittel mit sich führt, wird um 24 Schillinge gestraft.

2) Die Jagdberechtigten und ihre Vertreter sind befugt, die im Jagdgebiete umherstreifenden Hunde — jedoch mit Ausnahme der zur Jagd bestimmten Hunde, wegen welcher es bei den Bestimmungen der Reversalen von 1621, Art. 19, und der betreffenden Verordnung vom 22sten Januar 1859 bis auf Weiteres bewendet — zu tödten. Auch die in dem Jagdgebiete umherlaufenden Katzen können ohne Weiteres getödtet werden.

IV. Ersatz des Wildes.

§. 9.

Bei strafrechtlichen Untersuchungen wegen Verletzungen des Jagdrechtes und insbesondere wegen der im Strafgesetzbuch §§. 292—294 mit Strafe bedroheten Jagdvergehen ist der Schuldige neben der Strafe auch zu der Erstattung des Werthes des Wildes nach der publicirten landesherrlichen Wildtaxe oder aushülflich nach der Schätzung von Sachverständigen an den Jagdberechtigten zu verurtheilen, sofern nicht das Wild selbst, wenn überhaupt taxmäßig brauchbar, in noch nutzbarem Zustande an den Jagdberechtigten abgeliefert worden. Besonders angestellte Schadensklagen wegen Verletzungen des Jagdrechtes unterliegen dem ordentlichen Civilverfahren.

Digitized by Google

V. Zuständigkeit der Gerichte.

§. 10.

1) Für die nicht der polizeilichen Bestrafung überwiesenen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, §. 2, Nr. 1, §. 3, §. 4, §. 8, Nr. 1, ist das Ortsgericht, in dessen Bezirk dieselben begangen sind, als Forstgericht zuständig.

Wo den Magistraten in den Städten, ohne daß sie Ortsgerichte sind, die Forstgerichtsbarkeit zusteht, tritt auch für diese Straffälle ihre Zuständigkeit ein.

Nur die von dem Jagdberechtigten, der zugleich der Inhaber oder Verwalter der Ortsgerichtsbarkeit ist, im eigenen Jagdgebiete begangenen Uebertretungen, §. 2, Nr. 1, sind fiskalisch zu rügen.

2) Die Zuständigkeit des Ortsgerichtes ist — mit Ausnahme der von der Niedergerichtsbarkeit eximirten Personen — gegen alle und jede Contravenienten ohne Rücksicht auf deren sonstigen Gerichtsstand begründet. Sie ergreift außer den Miturhebern auch die sonstigen Theilnehmer.

3) Ist Jemand mehrerer strafbarer Handlungen, welche theils zur Competenz des Criminalgerichtes stehen, theils vor das Forstgericht gehören würden, ausreichend verdächtig, so ist das erstere für jene sämmtlichen strafbaren Handlungen des Angeschuldigten und seiner Genossen ausschließlich zuständig.

Dasselbe hat jedoch, wenn die Genossenschaft allein durch die Nebenvergehungen begründet ist, auf Trennung des Verfahrens gegen die Miturheber und sonstigen Theilnehmer Bedacht zu nehmen, und dasselbe insoweit der forstgerichtlichen Behandlung zu überweisen.

VI. Forstgerichtliches Verfahren.

§. 11.

1) Die forstgerichtlichen Straffälle sind, wenn sie mit Forstfreveln concurriren, nur insofern und insoweit gemeinsam mit den letzteren zu verhandeln, als sie eine einfache und schnelle Erledigung zulassen.

Sonst ist ein abgesondertes Verfahren einzuleiten.

2) Die Aufkunft an Strafgeldern fließt ohne Theilung mit dem Jagdberechtigten in die Bruchcasse des Forstgerichtes.

3) In allen übrigen Beziehungen finden die Vorschriften über das Verfahren gegen Forstfrevler — Verordnung vom 22sten December v. J., betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, Abschnitt III. — mit Ausnahme des §. 42, III. 2 — daselbst geeignete Anwendung.

Das forstgerichtliche Verfahren tritt daher nach Maaßgabe des §. 38, Nr. 1, des gedachten Gesetzes regelmäßig nur auf den Antrag der Beschädigten

Digitized by Google

oder ihrer Vertreter, und nur in den unter Nr. 2 a. und b. daselbst bezeichneten Beziehungen von Amtswegen ein.

VII. Schlußbestimmung.

§. 12.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Januar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend das Jagdrecht.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir:

daß die Auditoren-Prüfung, welche auf Grund Unserer Verordnung vom 20sten Julius 1870 (Regierungs-Blatt 1870, No. 57) einzelne der zur Fahne einberufenen militairpflichtigen Rechtscandidaten vor ihrer Einreihung in das Heer bestanden haben, zugleich als Nachweis der Befähigung derselben zur Betreibung der Advocatur gelten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Januar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 20sten Julius 1870, betreffend die Erleichterung der Auditoren-Prüfung für die in Folge des jetzigen Krieges zu den Fahnen einberufenen Studirenden.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns, auf Antrag Unserer getreuen Stände, veranlaßt, im Anschlusse an die bis zum 1sten Julius 1871 in Kraft bleibende Bestimmung in §. 3, Lit. b., der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 über die Versorgung der Armen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit, hierdurch das Nachstehende zu verordnen:

Die zweijährige Frist, binnen welcher in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung die Ortsangehörigkeit erworben wird, ruht während der Dauer einer gewährten öffentlichen Unterstützung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Januar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Zusatz-Verordnung
zu §. 3, Lit. b., der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 über die Versorgung der Armen.

II. Abtheilung.

(1) Unter Hinweis auf die Verordnung vom 13ten Julius 1870, betreffend die Publication des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4ten Junius 1851 (Regierungs-Blatt No. 54), wird der nachstehende Erlaß des General-Gouverneurs der Küstenlande:

Hauptquartier Hannover, den 10ten Januar 1871.

Gouvernements-Befehl.

Ich sehe mich veranlaßt, für den Bereich des General-Gouvernements der Küstenlande jedem Unberufenen die Beförderung von Briefen, Packeten oder sonstigen Gegenständen, die von kriegsgefangenen französischen

Digitized by Google

fischen Officieren herrühren oder für solche bestimmt sind, hierdurch zu verbieten.

Wer dieses Verbot übertritt, wird, sofern die Handlung nicht unter strengeres Strafgesetz fällt, in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4ten Junius 1851 über den Belagerungszustand mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der General-Gouverneur.
v. Falckenstein.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Johannis 1871 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 43,300 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 8. 190. 219. 235. 240. 475. 484. 605. 946. 995. 1112. 1322. 1392. 1587. 1682. 1841. 1936. 2070. 2197. 2891. 3112. 3251. 3561. 3711. 3815 und 3857;
Lit. B. Num. 81. 360. 494. 959. 1095. 1175 und 1193;
Lit. C. Num. 364. 664. 778. 830 und 895;
Lit. D. Num. 190 und 220;
Lit. E. Num. 241. 369. 485. 542. 581. 594 und 665;
Lit. F. Num. 26. 146. 245. 436. 788 und 1088;
Lit. G. Num. 78. 386. 452 und 657;
Lit. H. Num. 388. 620 und 755;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1871 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons, sowie den Talons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Digitized by Google

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1869 die Obligationen Lit. B. Num. 379, Lit. H. Num. 94 und 321;
pro Johannis 1869 die Obligation Lit. H. Num. 81;
pro Antonii 1870 die Obligation Lit. F. Num. 820;
pro Johannis 1870 die Obligationen Lit. B. Num. 1143 und Lit. F. Num. 121

ausgelooſet ſind, daß dieſe Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden, alſo zinſenlos deponirt ſtehen.

Schwerin am 16ten Januar 1871.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Reluitions-Commiſſion verordnete Präſident und Commiſſarien.

v. Müller. A. v. Bernſtorff. F. v. Stralendorff.
E. v. Koppelow. v. Oertzen.

---

(3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgeweſenen Verlooſung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgiſchen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

Num. 16 2000 Mk. Bco.;
Lit. A. Num. 122. 193. 211. 302. 381. 417. 541. 583. 759. 839;
Lit. B. Num. 99. 233. 315. 537. 787. 829. 913. 1053. 1074. 1098;
Lit. C. Num. 1. 474. 557. 586. 705. 798. 1000. 1053. 1067. 1069. 1088;

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derſelben die darin bezeichneten Summen am 1ſten Auguſt 1871 bei dem Banquierhauſe Paul Mendelsſohn-Bartholdy in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müſſen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realiſirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1ſten Auguſt 1871 abgeliefert werden, wogegen daſſelbe den Berechtigten die Zahlung leiſten wird.

Schwerin am 16ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Müller. A. v. Bernſtorff. F. v. Stralendorff.
E. v. Koppelow. v. Oertzen.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Rector H. Th. A. Söffing in Neubuckow ist durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger an der Pfarrkirche in Güstrow erwählt und am 1sten Sonntage nach Epiphanias, den 8ten d. M., nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 11ten Januar 1871.

---

(2) Der Rechtscandidat Adolph von Lübbe aus Zapel ist zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Doberan Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 12ten Januar 1871.

Mit dieser No. 5 wird ausgegeben: No. 1 des Bundes-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Januar 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Verordnung zur Publication der Neuen Landarbeitshaus-Ordnung.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die in der Anlage enthaltene

Neue Landarbeitshaus-Ordnung

tritt mit dem Tage der Publication, jedoch soweit dieselbe das Verfahren mit Landarmen betrifft, erst mit dem 1sten Julius d. J. in Kraft.

§. 2.

Die revidirte Landarbeitshaus-Ordnung vom 26sten April 1864 tritt mit dem Tage der Publication dieser Verordnung, jedoch soweit dieselbe das Ver-

Digitized by Google

fahren mit heimathlosen oder solchen Individuen betrifft, welche auf Grund der Verordnung vom 8ten October 1837 vom Landarbeitshause zu übernehmen sind, erst mit dem 1sten Julius d. J. außer Wirksamkeit.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten Januar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur Publication der Neuen Landarbeitshaus-Ordnung.

Neue Landarbeitshaus-Ordnung.

Tit. I.

Zweck und Aufgabe des Landarbeitshauses.

§. 1.

Das Landarbeitshaus zu Güstrow bildet seiner wesentlichen Bestimmung nach eine Landarmen- und Corrections-Anstalt und steht unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern.

Als Landarmen-Anstalt dient das Landarbeitshaus zur Versorgung der Landarmen aus dem Landarmen-Verbande des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin nach Maaßgabe der im Tit. VII. enthaltenen Bestimmungen.

Als Corrections-Anstalt hat das Landarbeitshaus die Aufgabe, die in Grundlage der Bestimmungen Tit. V., §. 12, Nr. 2—4, eingelieferten Individuen zur Ordnung und Arbeit anzuhalten, ihre sittliche Besserung zu bewirken und sie zu einem ordentlichen arbeitsamen Lebenswandel und zum eigenen Nahrungs-Erwerbe thunlichst geschickt zu machen. Diesem Zwecke soll sowohl die Arbeit, als auch die Behandlung der Häuslinge in der Anstalt entsprechen.

Tit. II.

Direction und Verwaltung des Landarbeitshauses.

§. 2.

Die regelmäßige Aufsicht und Controle über die gesammte Verwaltung der Anstalt führt die

dirigirende Commission des Landarbeitshauses.

Digitized by Google

Dieſelbe hat ihren Sitz in Güſtrow, iſt permanent und beſteht aus

einem landesherrlichen Commiſſar, als Dirigenten, und
zweien ſtändiſchen Deputirten, von denen der eine von der Ritterſchaft aus ihrer Mitte, der andere von der Landſchaft aus ihrer Mitte allemal auf zwei Jahre gewählt wird.

Die dirigirende Commiſſion vertritt die Anſtalt vor Gericht und hat ihren Gerichtsſtand vor der Juſtiz-Canzlei zu Güſtrow, ſie verwaltet ihre Geſchäfte nach Maaßgabe dieſer Ordnung, des Anſtalts-Reglements und der ihr ertheilten beſonderen Inſtructionen.

Ihre Mitglieder empfangen ihre Remuneration und die Erſtattung der ihnen erwachſenden Reiſe- und anderen Koſten nicht aus der Inſtituts-Caſſe, ſondern von ihren Committenten.

§. 3.

Nach Maaßgabe der ihr zugewieſenen Stellung iſt die dirigirende Commiſſion die dem Ober-Inſpector und den Beamten des Landarbeitshauſes zunächſt vorgeſetzte Behörde.

Sie hat die Aufgabe, die Innehaltung dieſes Geſetzes und des Anſtalts-Reglements, ſowie die geſammte Verwaltung des Inſtituts zu überwachen, alljährlich die Rechnungen des Inſtituts aufzunehmen, den von der Inſpection zu entwerfenden Jahres-Etat feſtzuſtellen und dem Miniſterium des Innern zu überreichen, auch mindeſtens alle zwei Jahre eine Reviſion der ganzen Anſtalt vorzunehmen, vorgefundene Mängel abzuſtellen und Verbeſſerungen des Betriebes in Anregung zu bringen.

Die ſonſtigen Befugniſſe der dirigirenden Commiſſion beſtimmen ſich nach den beſonderen Vorſchriften dieſes Geſetzes und des Anſtalts-Reglements.

§. 4.

Die geſammte Direction der Anſtalt und die Leitung der Verwaltung in allen Beziehungen führt

der Ober-Inſpector,

inſoweit nicht durch dieſes Geſetz oder das Reglement der dirigirenden Commiſſion eine Theilnahme an der Verwaltung zugewieſen iſt.

§. 5.

Außer dem Ober-Inſpector fungirt zur Zeit das nachſtehende Verwaltungs-Perſonal:

Digitized by Google

1) die Beamten oder Ober-Officianten, und zwar:
   a. der Inspector,
   b. der Rendant, Actuar und Registrator,
   c. der Syndicus,
   d. der Geistliche,
   e. der Arzt,
   f. der Revisor;

2) die Unterofficianten:
   a. der Chirurgus,
   b. der Küster und Lehrer,
   c. der Hausmeister,
   d. der Werkmeister,
   e. der Statthalter,
   f. der Sergeant,
   g. der Ober-Krankenwärter;

3) das Aufseher- und Dienst-Personal.

Das Anstalts-Reglement und die den einzelnen Beamten und Officianten ertheilten schriftlichen Instructionen regeln die Obliegenheiten der betreffenden Angestellten.

§. 6.

Beschwerden gegen Verfügungen des Ober-Inspectors führen an die dirigirende Commission, Beschwerden gegen das Verfahren der dirigirenden Commission führen, soweit nicht in der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz etwas Anderes vorgeschrieben ist, an das Ministerium des Innern, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Differenzen zwischen dem Ober-Inspector und den Ober-Officianten über die Geschäftsverwaltung der letzteren werden, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, von der dirigirenden Commission entschieden.

Tit. III.

Mittel zur Erhaltung des Landarbeitshauses.

§. 7.

Die Kosten des Landarbeitshauses werden bestritten:
1) aus den Einnahmen der Anstalt, von der eigenen Verwaltung;
2) aus Landes-Zuschüssen nach dem bisherigen Modus.

Digitized by Google

Die Einnahmen der Anstalt aus eigener Verwaltung bestehen hauptsächlich:

in Erträgen der gesammten öconomischen Verwaltung und dem Arbeitsverdienst der Detinirten, in den wiedererstatteten Transport- und Unterhaltungskosten, in dem Erlöse aus dem Vermögen der in der Anstalt verstorbenen Detinirten und Landarmen (vergl. §. 28), in dem Ersatze alimentationsverpflichteter Personen und endlich in zufälligen Einnahmen.

Aus allgemeinen Landesmitteln werden alle Ausgaben, zu deren Deckung die eigenen Mittel der Anstalt nicht ausreichen, nach Maaßgabe eines vorher aufzustellenden und zu genehmigenden Jahres-Etats bestritten, welcher Etat für die Verwaltung normirt.

Das Reglement enthält die Vorschriften, welche bei der Aufstellung des Etats zu befolgen sind.

Tit. IV.

Jurisdiction des Landarbeitshauses.

§. 8.

Dem Großherzoglichen Amtsgerichte, resp. dem Großherzoglichen Amte zu Güstrow steht die Jurisdiction resp. Polizei über den Anstaltsbezirk, die Gebäude und Ländereien zu.

Der Jurisdiction des Amtsgerichts, resp. des Amtes sind fortan auch die in der Anstalt wohnhaften nicht canzleisässigen Officianten und Hausdiener, sowie die in der Anstalt detinirten Individuen und die in derselben versorgten Landarmen unterworfen, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dem Landarbeitshaus-Gerichte oder dem Ober-Inspector eine Competenz zuweisen.

Die Curatel über Detinirte ꝛc. und deren Bestellung, die Administration etwanigen, in der Anstalt nicht befindlichen Vermögens, die Concurs- und Nachlaßsachen der Detinirten ꝛc., die Curatel über ihre Kinder und deren Bestellung verbleiben jedoch dem nach den sonstigen allgemeinen Regeln zuständigen Gerichte, wenn ein solches vorhanden ist.

§. 9.

Das Landarbeitshaus-Gericht besteht aus dem Syndicus der Anstalt, einem Beisitzer und dem Actuar.

Der Beisitzer wird von dem Ober-Inspector aus den Ober- oder Unter-Officianten bestellt, welche zur Uebernahme dieses Geschäftes verpflichtet sind.

Digitized by Google

§. 10.

1) Zur Competenz des Landarbeitshaus-Gerichts stehen alle Verbrechen, Vergehen und nach der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Straffachen, der gerichtlichen Competenz unterstellten Uebertretungen sowohl der Detinirten und im Landarbeitshause versorgten Landarmen, als auch der Unterofficianten und Hausdiener, soweit nicht die Zuständigkeit des Criminal-Collegiums begründet ist.

2) Der Straf- und Disciplinar-Gewalt des Ober-Inspectors unterliegen alle Disciplinar-Vergehen der ad 1 aufgeführten Personen, sowie diejenigen Uebertretungen derselben, welche nach der angeführten Verordnung vom 22sten December 1870 noch zur Competenz der Polizei-Behörden stehen werden, übrigens nach näherer Vorschrift des Anstalts-Reglements.

3) Die Competenz des Landarbeitshaus-Gerichts, beziehungsweise des Ober-Inspectors, erstreckt sich auf alle Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Detinirten und im Landarbeitshause versorgten Landarmen von ihrem Eintritt an bis zu ihrer definitiven Entlassung oder ihrer Entweichung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Verbrechen 2c. innerhalb oder außerhalb des Anstalts-Bezirks begangen ist, jedoch sollen die von beurlaubten Landarmen außerhalb des Anstalts-Bezirks begangenen Verbrechen 2c. der Cognition der ordentlichen Gerichte und Behörden unterworfen sein.

§. 11.

Dem Ober-Inspector gebührt die Handhabung der Local-Polizei in dem gesammten Bereiche der Anstalt mit der Maaßgabe, daß derselbe berechtigt ist, die zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung nöthigen Maaßregeln zu treffen, soweit es der Zweck erfordert, Verhaftungen vorzunehmen und die seiner Straf- und Disciplinar-Gewalt nicht unterworfenen Personen den zuständigen Gerichten oder Behörden zu überliefern.

Tit. V.

Von der Einlieferung in das Landarbeitshaus.

§. 12.

Bedingungen und Voraussetzungen der Einlieferung.

In das Landarbeitshaus sind aufzunehmen:

1) diejenigen Landarmen, deren Unterbringung und Verpflegung im Landarbeitshause nach Tit. VII. von der dirigirenden Commission angeordnet

Digitized by Google

wird, ingleichen die durch §. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz dem Landarbeitshause zugewiesenen Individuen.

2) Landstreicher, Bettler u. s. w., gegen welche von den Gerichten in Gemäßheit der Vorschriften in §. 362, Absatz 2, des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde erkannt und von dieser die Unterbringung in das Landarbeitshaus verfügt wird. Individuen dieser Kategorie haben auch die ihnen von den Gerichten zuerkannte Haftstrafe im Landarbeitshause zu verbüßen. Ueber das weitere Verfahren vgl. §. 15.

3) Nach Ermessen der Gerichte auch diejenigen Bettler, Landstreicher u. s. w., gegen welche zwar nicht auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde, wohl aber wegen einer der im §. 361, Nr. 3—8, des Strafgesetzbuches aufgeführten Uebertretungen eine 14tägige oder längere Haftstrafe erkannt ist, zum Zweck der Verbüßung dieser Strafe.

Dem Ministerium des Innern steht es auf Antrag der dirigirenden Commission zu, die Einlieferung zeitweilig durch öffentliche Bekanntmachung auszuschließen, wenn die Ueberfüllung der vorhandenen Räumlichkeiten die Vollstreckung solcher Strafen unthunlich machen sollte.

4) Diejenigen Ausländer, gegen welche von der Landes-Polizeibehörde auf Grund des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund die Verweisung aus dem Bundesgebiete verhängt wird, Zwecks Ausführung dieser Maaßregel durch das Landarbeitshaus.

Die Einlieferung der sub Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Individuen erfolgt mittelst Transports (vergl. §. 25), und zwar ad 2 und 3 sofort, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, oder der Verurtheilte erklärt hat, die Strafe ungeachtet des eingelegten Rechtsmittels antreten zu wollen, ad 4 sobald die gerichtliche Strafe verbüßt ist, falls nicht die dirigirende Commission den directen Transport in das Ausland anordnet, oder falls nicht auch bei dieser Kategorie die Voraussetzungen ad Nr. 2 zutreffen.

Zur Verbüßung einer gerichtlich erkannten Haftstrafe — Nr. 2 und 3 — dürfen jugendliche Individuen vor vollendetem 18ten Lebensjahre, sowie arbeitsunfähige Personen nicht eingeliefert werden.

§. 13.

Kosten der Einlieferung, Verpflegung u. s. w.

Rücksichtlich aller nach §. 12 einzuliefernden Personen trägt das Landarbeitshaus die Kosten der Detention und Verpflegung, sowie der Strafvollstreckung in der Anstalt, nicht minder die Kosten der Einlieferung von dem Orte

Digitized by Google

des Gerichts, der Gefangenen-Anstalt, oder des Aufenthalts, sowie die Kosten der Entlassungen und Rücktransporte.

Insoweit gesetzlich eine Erstattung der Kosten der Detention und Verpflegung, resp. Strafvollstreckung im Landarbeitshause stattfindet, werden pro Mann und Tag 10 ßl. berechnet. In Erkrankungsfällen kommen die Kurkosten nach der Armentaxe hinzu.

Für die Erstattung der Transportkosten normiren die Vorschriften im Tit. VIII.

Tit. VI.

Verfahren nach der Einlieferung in das Landarbeitshaus.

§. 14.

Das Verfahren nach der Einlieferung in das Landarbeitshaus, sowie die Behandlung der Detinirten und Pfleglinge in der Anstalt regelt sich nach den Vorschriften des Anstalts-Reglements.

§. 15.

Ist gegen einen Verurtheilten auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde erkannt — vgl. §. 12, Nr. 2 — oder liegen Gründe zur Verweigerung des Aufenthalts im Lande nach §. 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vor, so hat der Ober-Inspector resp. nach näherer Ermittelung der für die Beurtheilung der Persönlichkeit in Betracht kommenden Umstände, insbesondere der früher schon erlittenen Bestrafungen und des bisherigen Lebenswandels, die Acten der dirigirenden Commission mit einem Vorschlage über die zu erkennende Nachhaft, resp. über die sonst zu treffenden landespolizeilichen Maaßnahmen vorzulegen. Die dirigirende Commission erwirkt sodann nach Prüfung des vom Ober-Inspector gemachten Vorschlags die Bestimmung des Ministeriums des Innern mittelst eines motivirten Berichtes, dem die sämmtlichen Acten, insbesondere die gerichtlichen Untersuchungsacten, anzuschließen sind.

Kann die Erledigung etwa erlassener Requisitionen bis zur Verbüßung der gerichtlich erkannten Strafhaft nicht beschafft oder nicht erwartet werden, so ist die Bestimmung des Ministeriums des Innern gleichwohl einzuholen und wegen Festsetzung der Dauer einer correctionellen Nachhaft nachträglich unter Wiedereinreichung der vollständigen Acten zu berichten.

§. 16.

Die zur Verbüßung einer Straf- resp. correctionellen Nachhaft eingelieferten Individuen sind nach Beendigung der Haft aus der Anstalt zu entlassen. Ob

dieselben

Digitized by Google

dieſelben mittelſt Transports, oder mittelſt Reiſeroute der Heimath zuzuführen oder zuzuweiſen, oder mit einer Legitimation zum Aufſuchen von Arbeit, oder zur Reiſe in die Heimath, oder nach einem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte zu verſehen ſind, ſteht zum Ermeſſen des Ober-Inſpectors. Die Heimathsbehörde iſt von der Entlaſſung des Detinirten allemal rechtzeitig zu benachrichtigen.

Solche Perſonen, denen der Aufenthalt im Lande vom Miniſterium des Innern verweigert, oder gegen welche die Verweiſung aus dem Bundesgebiete ausgeſprochen wird, ſind allemal auf den Transport in die Heimath zu ſetzen.

Tit. VII.

Landarmenpflege.

§. 17.

Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Landarmen Seitens des Landarmen-Verbandes des Großherzogthums beanſpruchen zu können glauben, haben ſich mit den entſprechenden Anträgen an die dirigirende Commiſſion des Landarbeitshauſes, als die zur Vertretung des Landarmen-Verbandes competente Behörde, zu wenden, dabei das Vorhandenſein der nach dem Bundesgeſetze über den Unterſtützungs-Wohnſitz vorgeſchriebenen Vorausſetzungen nachzuweiſen, auch dem Antrage die actenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältniſſe, ſowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbs-Fähigkeit des Individuums anzuſchließen.

§. 18.

Es ſteht zum Ermeſſen der dirigirenden Commiſſion, ob die der Fürſorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Armen in das Landarbeitshaus zur Verpflegung zu übernehmen, oder auf Koſten des Inſtituts demjenigen Ortsarmen-Verbande zu überweiſen ſind, in deſſen Bezirk ſich dieſelben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden.

Gegen die betreffenden Anordnungen der dirigirenden Commiſſion ſteht dem Ortsarmen-Verbande der Recurs an das Miniſterium des Innern frei.

Die Ortsarmen-Verbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Landarmen nachweislich fehlt, haben ſich auf Erfordern der Commiſſion zu bemühen, den Landarmen an einem andern Orte unterzubringen und zu ſolcher Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Commiſſion einzuholen. Iſt dem Ortsarmen-Verbande die Unterbringung an einem anderen Orte nicht möglich, oder findet die in Vorſchlag gebrachte

Digitized

Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Commission nicht, so hat letztere den Landarmen entweder in die Anstalt zu übernehmen, oder für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

§. 19.

Sollte es der dirigirenden Commission zweckmäßig scheinen, den Landarmen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1sten November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Landarmen etwa zustehenden Zurückweisungs-Rechte keinen Gebrauch machen darf, außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle, ungeachtet der aus dem angeführten Grunde von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Landarmen erhobenen Einwendungen dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu, bei dessen endgültiger Entscheidung es bewendet.

Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungs-Wohnsitz hat.

§. 20.

Findet sich die dirigirende Commission des Landarbeitshauses veranlaßt, die Unterbringung eines Landarmen in einer andern Anstalt, z. B. Irren-Anstalt, Erziehungs- und Besserungs-Anstalt, Blinden-Anstalt 2c., anzuordnen, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten des Landarbeitshauses und nach Anweisung der Commission zu beschaffen.

§. 21.

Es steht den Orts-Armenverbänden frei, sich mit der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Landarmen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Communen fungirenden Ortsarmenpfleger sind zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

Digitized by Go

§. 22.

Landarme, deren Aufnahme in das Landarbeitshaus Seitens der dirigirenden Commission verfügt wird, sind regelmäßig mittelst beschränkter Reiseroute dem Landarbeitshause zuzuweisen. Die Nichtbefolgung der in der Reiseroute gegebenen Bestimmungen zieht außer den etwa verwirkten Strafen, z. B. wegen Landstreichens, den sofortigen Transport in die Anstalt nach sich.

Die nöthigen Reise- und Zehrungskosten sind von der Behörde des Ortsarmen-Verbandes, welche die Uebernahme beantragt hat, vorzuschießen und aus der Landarbeitshaus-Casse zu erstatten.

Falls die dirigirende Commission sich aus besonderen Gründen veranlaßt findet, den Transport anzuordnen, oder wegen Nichtbefolgung der Reiseroute ein Transport nothwendig wird, so kommen die im §. 25 enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

§. 23.

Die in das Landarbeitshaus aufgenommenen Landarmen sind, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, von den übrigen Detinirten zu trennen, auch mit einer sie von den letzteren unterscheidenden Kleidung zu versehen, vorzugsweise in der Haus-Oeconomie oder bei anderen Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechen, zu beschäftigen, auch in Bezug auf die Beköstigung und die Verwendung des Ueberverdienstes soweit thunlich zu berücksichtigen.

Sie können in geeigneten Fällen mit einem Urlaubspasse zur Aufsuchung von Arbeit oder eines Nahrungserwerbes entlassen werden, sind jedoch, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach ihren Kräften zur Arbeit verpflichtet und müssen den Verdienst aus derselben, nach näherer Bestimmung des Reglements, Behufs Deckung der Kosten ihrer Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

Sofern die eingelieferten Landarmen nach den darüber anzustellenden Ermittelungen Bestrafungen wegen Landstreichens oder Bettelns, oder wegen Vernachlässigung eines ehrlichen Nahrungs-Erwerbes erlitten haben sollten, oder sich in der Anstalt straffällig machen, steht es zum Ermessen der Anstalts-Behörden, die vorstehenden Begünstigungen außer Anwendung treten zu lassen und die Landarmen der für die übrigen Detinirten vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen.

§. 24.

Die Correspondenz in Betreff der Uebernahme und Unterstützung von Landarmen führt zwar regelmäßig die dirigirende Commission; derselben steht es jedoch zu, hiermit den Ober-Inspector zu beauftragen.

Digitized

Tit. VIII.

Vorschriften für den Transport von Landstreichern, Bettlern u. s. w.

§. 25.

Für die nach dieser Ordnung vorkommenden Transporte normiren die nachstehenden Bestimmungen:

1) Die Gerichte oder Behörden, welche den Transport einleiten, haben dem Begleiter einen Transportschein nach dem Schema **A. in duplo**, in welchem die Vornamen und Zunamen des Transportanden, sowie die Ursache des Transports anzugeben und die mitgehenden Effecten, sowie die vom Landarbeitshause zu erstattenden Transportkosten zu verzeichnen sind, einzuhändigen.
2) Von der Einleitung des Transports ist dem Ober-Inspector gleichzeitig, und zwar in Fällen des §. 12, Nr. 2 bis 4, unter Anschluß der gerichtlichen Untersuchungsacten, schriftlich Mittheilung zu machen. Wenn der Transport unmittelbar in das Landarbeitshaus führt, können dem Begleiter die Acten und das Schreiben an die Anstalt mitgegeben werden.
3) Der Transport geschieht auf dem kürzesten Wege, entweder zu Fuß, oder auf der Eisenbahn, mittelst sicheren Begleiters. Wenn besondere Umstände die Wahl anderer Transportmittel, z. B. die Benutzung eines Fuhrwerkes, besondere Sicherheits- oder Vorsichtsmaaßregeln, das Schließen oder Binden des Arrestaten, Bewaffnung der Begleiter vernothwendigen, so ist solches auf beiden Exemplaren des Transportscheins zu vermerken.
4) Transport-Stationen sind die Sitze der Domanial-Aemter und diejenigen Städte und Flecken, in welchen sich nicht zugleich ein Domanial-Amt befindet. Die Verpflichtungen der Behörden dieser Transport-Stationen beschränken sich auf die Aufnahme der Transportanden in ihre Gefängnisse, Beschaffung des Weitertransports zur nächsten Station und einstweilige Verlegung der Kosten.

   Die zu passirenden Transport-Sationen sind allemal auf beiden Exemplaren des Transportscheins namhaft zu machen.
5) Die Gerichte oder Behörden, welche den Transport einleiten, verzeichnen unter beiden Exemplaren des Begleitscheins sämmtliche Auslagen an Transportkosten bis zur nächsten Station unter Angabe der Meilenzahl. Am Ablösungs-Orte wird dem Ueberbringer das Ganze baar vergütet und, daß solches geschehen, unter dem zu ertheilenden Ablieferungsscheine bemerkt. Gleichergestalt muß an jedem Ablösungs-Orte verfahren, mithin überall auch auf den Transportscheinen der Zuwachs an Transport- und Atzungskosten zugeschrieben werden. Das Landarbeitshaus erstattet dem

Digitized by Google

letzten Transporteur die sämmtlichen vorschüssig verlegten Kosten, soweit solche gesetzlich liquidirt sind, unter Zurückhaltung des einen Exemplars des Transportscheins und bescheinigt die geschehene Ablieferung auf dem anderen Exemplare. Dieses letztere Exemplar, auf welchem auch allemal zu bemerken ist, daß und welche Kosten aus der Landarbeitshaus-Casse erstattet sind, wird an die Gerichte oder Behörden, welche den Transport einleiteten, durch die letzte Transport-Station zurückgeschickt.

6) Die Transportanden dürfen nur mit denjenigen Sachen in das Landarbeitshaus gebracht werden, welche sie mit sich führen und tragen können. Alles übrige Vermögen derselben und sonstige den Transportanden gehörige Gegenstände bleiben der rechtlichen Verfügung der Ortsbehörden resp. der Gerichte nach den allgemein geltenden Bestimmungen überlassen.
7) Personen, welche an ansteckenden oder an solchen Krankheiten leiden, welche den Transport unstatthaft machen, sind erst nach erfolgter Heilung an das Landarbeitshaus abzuliefern.
8) An Sonn- und Festtagen darf kein Transport eingeleitet oder fortgesetzt werden.
9) Alle Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, den Begleitern den nöthigen Schutz und Beistand, namentlich bei eintretenden Krankheitsfällen des Transportanden Obdach und Verpflegung bis zur Genesung des Kranken, und erforderlichen Falles auch die zur Fortschaffung nothwendigen Transportmittel, gegen Ersatz der Kosten aus der Landarbeitshaus-Casse, zu gewähren.

§. 26.

Die Erstattung der Transportkosten regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

Es werden vergütet:

1) an Atzungskosten pro Tag 10 ßl. und, wenn der Transportande übernachtet, für Lagerstroh einmal 4 ßl. und für Aufwartung täglich 3 ßl.;
2) an Transportkosten, außer Chaussee-, Fähr-, Damm- und Brückengeld, für die Meile:
   a. für jeden Begleiter beim Fußtransport 14 ßl., bei anderweitigem Transport 8 ßl., jedoch niemals mehr als 32 ßl. pro Tag. Der Tag der Rückreise ist mitzuberechnen. Bei Eisenbahn- und Wagentransporten, welche einen halben Tag in Anspruch nehmen, sind dem Begleiter 16 ßl. zu bewilligen,
   b. für ein einspänniges Fuhrwerk 32 ßl., für ein zweispänniges Fuhrwerk 1 Thlr.,

c. beim Eisenbahn- und Omnibus-Transport statt der Fuhrgelder der baare Verlag.

Tit. IX.

Besondere Rechte des Landarbeitshauses.

§. 27.

Dem Landarbeitshause stehen folgende Privilegien zu:

1) Das privilegium pii corporis, wiewohl mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6ten Februar 1644 den piis corporibus hinsichtlich ihrer Forderungen ertheilten Vorzugs im Concurse.
2) Stempel- und Sportelfreiheit in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten.

   Die Stempel- und Sportelfreiheit erstreckt sich auf die Correspondenz und alle Verhandlungen der Behörden und Gerichte bezüglich des Landarmen- und Corrigenden-Wesens.
3) Befreiung von allen Landessteuern und öffentlichen Abgaben rücksichtlich der Gebäude, Ländereien, Viehbestände und des sonstigen Anstalts-Vermögens, sowie des gesammten Anstalts-Betriebes.

   Die Officianten des Hauses bleiben zur Erlegung der sie treffenden Steuern und Abgaben verpflichtet.

§. 28.

Die Detinirten und Pfleglinge, sowie die auf Kosten des Landarbeitshauses auswärts untergebrachten Landarmen sind verpflichtet, die für ihre Verpflegung und Bekleidung gemachten Verwendungen dem Landarbeitshause zu erstatten, falls sie zu besseren Vermögensumständen gelangen.

Der Nachlaß der in der Anstalt verstorbenen Detinirten und Pfleglinge, sowie der verstorbenen auswärts auf Kosten der Anstalt untergebrachten Landarmen fällt, soweit es die Deckung der Verwendungen für Verpflegung, Unterstützung, Bekleidung und Beerdigung erforderlich macht, dem Landarbeitshause zu.

Die Anstalt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten der Verpflegung ꝛc. der in der Anstalt verstorbenen Detinirten und Pfleglinge den Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten Gelder und Effecten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

Digitized by Google

Tit. X.

Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Den Ortsobrigkeiten liegt die Verpflichtung ob, innerhalb ihres Bezirks nach Kräften auf die Abstellung der Bettelei zu halten und gegen die ihnen angehörigen, der Bettelei oder dem Landstreichen verfallenen Individuen die erforderlichen polizeilichen Maaßregeln zu ergreifen.

Sie haben die auf ihrem Gebiete angehaltenen Bettler und Landstreicher, welche ihnen sofort zugeführt werden müssen, durch einen sichern Begleiter und mittelst Schreibens, in welchem Ort, Zeit und Umstände der Uebertretung anzugeben, auch die mitgehenden Effecten des Arrestaten zu verzeichnen sind, an das zuständige Gericht abzuliefern.

Es steht nur dann zum pflichtmäßigen Ermessen der Ortsobrigkeiten, den Transport zu unterlassen und die einstweilige Entlassung zu verfügen, wenn ihnen die Person des Arrestaten bekannt ist und kein Verdacht vorliegt, daß derselbe sich der gerichtlichen Bestrafung durch Entweichung entziehen werde.

Es sind jedoch in solchen Fällen die Ursachen der Aufgreifung durch Vernehmung festzustellen und die aufgenommenen Verhandlungen den zuständigen Gerichten zum weiteren Verfahren sofort zu übersenden.

Für die Aufgreifung von Landstreichern und Bettlern wird eine Fangprämie, und zwar für jede erwachsene Person und für jedes Kind, das für sich allein aufgegriffen ist, 16 ßl., — für Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen die Hälfte — aus der Landarbeitshaus-Casse gezahlt resp. vergütet. Die Zahlung erfolgt auf den Nachweis der Verurtheilung, auch wenn die Ablieferung an das Landarbeitshaus nicht eingetreten sein sollte.

§. 30.

Die Gerichte und Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ober-Inspector, sowie der dirigirenden Commission über die Lebens- und Vermögens-Verhältnisse der in der Anstalt detinirten Individuen, sowie der Landarmen die begehrte Auskunft zu ertheilen, soweit es ihnen möglich ist, und minder nicht sind die Ortsgeistlichen verbunden, in den Kirchenbüchern die gewünschten Recherchen anzustellen und den Befund unter Kirchensiegel unentgeltlich mitzutheilen.

Digitized by Google

Anlage A.

Begleitschein.

Signalement:

1) Name:
2) Stand:
3) Religion:
4) Geburtsort:
5) Angehörigkeitsort:
6) Alter:
7) Größe:
8) Statur:
9) Haare:
10) Augen:
11) Namensunterschrift:
12) Besondere Merkmale:

Das seitwärts signalisirte Individuum ist

zur Ueberlieferung an

zum Zwecke

bestimmt.

Der Transport geschieht von hier zunächst nach

unter Leitung

des

und ist Letzterer angewiesen, die Ablieferung der Person nebst

gegen Schein an

zu beschaffen und sich die unten seitwärts verzeichneten Kosten zu erbitten.

Dem Transporteur zu behändigende Kosten:

a. Atzungsgelder
b. Transportgelder auf Meilen à

Mit dieser No. 6 werden ausgegeben: No. 2 und 3 des Bundes-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. Januar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die von der Gendarmerie im Jahre 1870 zur Haft gebrachten Personen. (2) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1sten Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870. (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über das Lehngut Zühr. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Lütten-Klein, Brunshaupten ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1870 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gendarmerie in dem gedachten Jahre 439 Personen wegen verschiedener Vergehen denuncirt hat, und 266 Requisitionen inländischer Behörden an dieselbe ergangen sind.

Schwerin am 19ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

Uebersicht

der während des Jahres 1870 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Veritte.	Wegen Falschmünzerei.	Wegen Verdacht des Frauenhaar-Raubes.	Wegen Abweichens von der Zwangsreiseroute.	Wegen Verdacht des Spionirens.	Wegen Curpfuscherei und Wahrsagerei.	Wegen Chaussee-Polizei-Contravention.	Wegen Gewerbeschein-Contravention.	Wegen Legitimationsmangel.	Wegen Raubanfall.	Gemüthskranke, Idioten.	Forstfrevler, Wilddiebe.	Deserteure.	Correctionaire und Entsprungene.	Des Diebstahls Verdächtige.	Diebe.	Schwindler und Betrüger.	Betrunkene, Exedenten und Renitente.	Auf Requisition der Behörden.	Signalisirte.	Vagabonden und Bettler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	—	3	—	7	—	4	—	—	—	—	1	—	—	—	1	6	4	—	97	123
I. Veritt . .	1	—	3	—	—	—	4	2	—	—	—	2	—	1	6	—	22	7	5	67	120
II. Veritt . .	—	—	—	1	5	2	19	1	—	—	5	—	3	1	6	1	12	6	8	88	158
III. Veritt . .	—	1	1	—	1	—	9	1	—	—	—	—	3	—	1	—	6	7	1	42	73
IV. Veritt . .	—	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	—	1	1	—	—	1	19	5	48	82
V. Veritt . .	—	—	1	—	—	2	14	3	—	—	—	—	—	2	—	—	5	23	8	80	138
VI. Veritt . .	—	—	3	—	—	—	13	3	—	1	1	—	1	—	7	1	8	18	4	61	121
Summa	1	1	11	1	13	4	65	14	1	1	6	3	8	5	20	3	60	84	31	483	815

Schwerin am 18ten Januar 1871.

Der Oberst und Commandeur der Gendarmerie.

Oldenburg.

Digitized by Go

(2) Die von der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin erlassene Bekanntmachung vom 5ten d. M., wegen Einlösung der am 1sten Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1sten Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 21sten Julius v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31sten Julius v. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 491, bezw. S. 508) ausgegebenen, am 1sten Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1sten August v. J., Serie IV., werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungscasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postcassen, vom Fälligkeitstage, den 1sten Februar d. J., ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25sten Mai v. J. (Preußischer Staats-Anzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungscasse bestimmten Einsendungen direct an diese Casse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5ten Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

---

(3) Der am 25sten December v. J. verstorbene Major a. D. Carl Friedrich von Grävenitz auf Zühr hat über das im Amte Wittenburg belegene Lehngut Zühr nebst Inventarium unter dem 26sten Mai 1868 eine Fidei-

Digitized by Google

commißstiftung errichtet mit zwei Nachträgen zu derselben vom 3ten Junius 1869 und 5ten October 1870, welchen resp. am 12ten Junius 1868, 8ten Junius 1869 und 6ten October 1870 die landeslehnsherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(4) Unter den Schafen des Hauswirths Brinckmann zu Lütten-Klein bei Rostock und unter den Schafen zu Brunshaupten bei Neubuckow, zu Admannshagen, Sievershagen, Börgerende, Groß-Lichtenhagen, Lambrechtshagen und Dorf Nienhagen bei Doberan, sowie in Neu-Sanitz ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 23sten Januar 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin Dr. A. Hager ist durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Rambow erwählt und am 1sten Sonntage nach Epiphanias, den 8ten d. M., nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 16ten Januar 1871.

---

(2) Der Amts-Auditor Philippi, bisher zu Bützow, ist an das Amt Toitenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin am 18ten Januar 1871.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. Januar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Werthpapieren nach Rom. (2) Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Postanweisungen mit Großbritannien und Irland. (3) Bekanntmachung, betreffend Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung der zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Militairpflichtigen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren bis 3000 Lire (860 Thaler) incl., unter Declaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung »via Oesterreich« versehen sein. Dieselben dürfen nur Werthpapiere, welche gegen Vorzeigung zahlbar sind, enthalten. Gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire . . . . . .

oder

Valeur déclarée Francs . . . . . .

Digitized by Google

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Schwerin am 23sten Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) Vom 1sten Februar 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler nach allen Orten Großbritanniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Postanstalten auf ein braunes, für den Verkehr außerhalb Mecklenburgs bestimmtes Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thalerwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler . . . 7½ Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler 15 „
bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler 22½ „

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen

Digitized by Google

darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Schwerin am 24sten Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten Februar 1871 an die nachstehenden Preisveränderungen der Landes-Arznei-Taxe zur Norm dienen.

Rostock am 23sten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Medicinal-Commission.
Thierfelder.

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Sg.
Ammonium muriatic. mart.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	8	—
Balsamum peruvianum nigr.	1 Drachme	6	6
	1 Unze	34	—
Bismuthum subnitric. praecip.	1 Scrupel	3	6
	1 Drachme	9	6
Cardamomum minus	1 Drachme	7	6
pulv.	1 Drachme	12	6
Castoreum canadense	1 Drachme	8	—
pulv.	1 Scrupel	6	3
	1 Drachme	16	—
Chloralum hydraticum	1 Drachme	8	—
Crocus	1 Scrupel	9	—
	1 Drachme	24	—
pulv.	1 Scrupel	13	—
	1 Drachme	35	—
Elaeosacchar. Menth. pip.	1 Drachme	3	—
Emplastrum Galbani crocat.	1 Unze	22	—
Hydrargyri	1 Unze	10	6

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. fl.	Kr.
Extractum Gentianae	1 Drachme	2	6
Senegae	1 Drachme	10	—
Folia Sennae conc.	1 Drachme	1	3
	1 Unze	6	6
pulv.	1 Drachme	1	6
	1 Unze	9	6
Spirit. extract. conc.	1 Unze	15	—
pulv.	1 Unze	22	—
Herba Absinthii conc.	1 Unze	2	3
gr. mod. pulv.	1 Unze	3	6
pulv.	1 Unze	4	—
Cannabis indic. conc.	1 Unze	7	—
Melissae conc.	1 Unze	4	3
	6 Unzen	21	—
Menth. crisp. conc.	1 Unze	4	—
	6 Unzen	19	—
pulv.	1 Unze	5	—
pip. conc.	1 Unze	4	—
	6 Unzen	19	—
pulv.	1 Unze	5	—
Trifolii conc.	1 Unze	2	3
Hydrargyrum	1 Unze	8	9
depuratum	1 Unze	13	—
muriatic. corrosiv.	1 Drachme	2	6
oxydulat. nigr.	1 Gran	—	6
	1 Scrupel	5	—
	1 Drachme	12	—
Jodum cryst. sicc.	1 Scrupel	3	3
	1 Drachme	8	—
Kalium bromatum	1 Drachme	3	6
	1 Unze	23	—
jodatum	1 Scrupel	3	—
	1 Drachme	7	6
Konsso conc.	1 Unze	12	6
pulv.	1 Unze	18	—
Mel. crudum alb.	1 Unze	2	—

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant. ß.	Rp.
Mel. crudum alb.	4 Unzen	6	—
despumatum	1 Unze	3	—
	4 Unzen	9	—
rosatum	1 Unze	3	3
	4 Unzen	10	—
Oleum Terebinthinae	1 Unze	2	—
	6 Unzen	11	—
phosphoratum	1 Unze	6	6
rectificat.	1 Unze	3	6
Oxymel Aeruginis	1 Unze	4	—
Colchici	1 Unze	4	3
scillitio	1 Unze	4	3
simplex	1 Unze	3	—
	4 Unzen	9	6
Radix Altheae conc.	1 Unze	2	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	9
pulv.	1 Unze	3	9
Gentianae conc.	1 Unze	2	6
gr. mod. pulv.	1 Unze	2	9
	4 Unzen	9	—
pulv.	1 Unze	3	9
Senegae conc.	1 Unze	14	6
pulv.	1 Unze	18	6
Species ad infus. pectorale	1 Unze	3	6
	6 Unzen	17	—
St. Germain	1 Unze	10	—
Syrup. Bals. peruviani	1 Unze	3	6
Croci	1 Unze	9	6
Tinct. Bals. peruviani	1 Drachme	1	6
	1 Unze	9	6
Castorei canad.	1 Drachme	4	6
Croci	1 Drachme	4	3
	1 Unze	27	—
Jodi	1 Drachme	2	—
	1 Unze	13	—
Unguent. Hydrargyri cin. c. Tereb.	1 Unze	8	6

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe.	Gewicht.	Courant ß.	Pf.
Unguent. Hydrargyri cin. c. Tereb.	4 Unzen	26	—
sine Tereb.	1 Unze	11	—
	4 Unzen	34	—
fort.	1 Unze	12	6
citrin.	1 Unze	7	6

(4) Nach Anordnung der höheren Ersatz-Behörden sollen die zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten jungen Leute gemäß §. 160, 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26sten März 1868 jetzt auch im hiesigen Großherzogthum, soweit der Bedarf es erfordert, zum Dienste herangezogen werden.

Demgemäß werden sämmtliche zum einjährig freiwilligen Dienste berechtigten jungen Leute, welche im hiesigen Großherzogthume nach §. 29 l. c. gestellungspflichtig, im Jahre 1850 oder früher geboren, und nicht im Besitze einer von den Ersatz-Behörden dritter Instanz kraft der Bekanntmachung des Bundeskanzlers und des Königlichen Kriegsministeriums vom 18ten Julius v. J. (vergl. Regierungs-Blatt No. 127) als gültig für die jetzige Kriegszeit anerkannten Ausstandsbewilligung sind, hierdurch aufgefordert, sich wiederum unverzüglich, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, bei dem Civil-Vorsitzenden der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission zu melden.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen sind angewiesen, die betreffenden jungen Leute Zwecks ihrer Vorstellung bei dem im künftigen Monat beginnenden Departements-Ersatz-Geschäft zu beordern.

Auf diejenigen jungen Leute, welche zwar im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienste sich befinden, aber erst im Jahre 1851 oder später geboren sind, findet diese Verfügung keine Anwendung. Im Uebrigen wird bemerkt, daß Seitens der den voraufgehenden Altersclassen angehörigen jungen Leute Anträge auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit früherer Ausstandsbewilligungen gemäß der vorgedachten Bekanntmachung vom 18ten Julius v. J. bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis auf Weiteres

Digitized by Google

nicht mehr angenommen werden, etwaige Reclamationen ꝛc. vielmehr bei der unterzeichneten Commission in bescheinigter Form anzubringen sind.

Schwerin am 27sten Januar 1871.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische).

Der Militair-Vorsitzende. v. Müller.

Der Civil-Vorsitzende. Schmidt.

III. Abtheilung.

(1) Der Canzlei-Auditor Ernst August von Döring aus Setzin ist zum Amts-Mitarbeiter mit beamtlichem Votum beim Amte Grevesmühlen Allerhöchst ernannt, und der Amtssecretair Grotrian zu Schwaan, auf seinen Antrag, in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin am 20sten Januar 1871.

(2) Der Advocat Dr. Schultetus in Teterow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 24sten Januar 1871.

(3) Der Ingenieur-Eleve Friedrich C. J. W. H. Schmidt aus Malchin hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 24sten Januar 1871.

Digitized

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Februar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Herbeiführung von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

II. Abtheilung.

(1) Zur Beseitigung der Zweifel über das Verfahren, welches von den Gerichten einzuschlagen ist, wenn es sich um die Vernehmung von Zeugen oder um die Abnahme von Eiden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika handelt, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, das Nachstehende zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Wohnt der zu vernehmende Zeuge oder die zu beeidigende Partei in New-York, so haben sich die Gerichte mit ihrer Requisition an den dortigen General-Consul des Bundes zu wenden, welchem von dem Bundeskanzler die Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ertheilt worden ist (Bekanntmachung vom 20sten December 1869, Regierungs-Blatt 1869, No. 100).
2) Wohnt der zu vernehmende Zeuge oder die zu beeidigende Partei nicht in New-York, aber an dem Anstellungsorte eines Bundes-Consuls oder in unmittelbarer Nähe eines solchen Ortes, so können die Gerichte, nach Maaßgabe und unter Berücksichtigung der Bekanntmachungen vom 20sten December 1869 (Regierungs-Blatt 1869, No. 100) und vom 13ten

Digitized by Go

Mai 1870 (Regierungs-Blatt 1870, No. 35), bei dem Bundeskanzler die Ermächtigung des betreffenden Bundes-Consuls zur Vernehmung des Zeugen oder zur Abnahme des Eides nachsuchen.

3) Liegen die Voraussetzungen **sub Nris. 1** und **2** nicht vor, oder walten in dem Falle **sub No. 2** Bedenken ob, die Ermächtigung des Bundes-Consuls zur Vornahme der fraglichen Acte zu beantragen, so haben die Gerichte den General-Consul des Bundes zu New-York um seine Vermittelung zu ersuchen. Damit aber die an denselben gerichtete Requisition zum Ziele führe, muß derselben eine der Rechtsverfassung der Vereinigten Staaten entsprechende Einrichtung gegeben werden. Ueber die in dieser Beziehung zu beobachtenden Grundsätze und Rechtsgebräuche hat sich der derzeitige General-Consul zu New-York in einer vom Februar 1869 datirten Denkschrift verbreitet, welche hierunter zur Nachachtung abgedruckt ist. In der Regel wird es kein Bedenken haben, die von dem General-Consul als minder kostspielig empfohlene Verfahrungsweise einzuschlagen, demgemäß ein besonderes Requisitionsschreiben an den betreffenden Gerichtshof der Vereinigten Staaten nicht zu erlassen, vielmehr dem General-Consul zur weiteren Veranlassung eine »Commission« nach den der Denkschrift **sub A.** und **B.** beigefügten Formularen mit den erforderlichen Veränderungen und unter Offenlassung des Namens des »Commissioner« zu übersenden.

Schwerin am 28sten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Denkschrift

des General-Consulats des Norddeutschen Bundes zu New-York, betreffend die Erledigung der Requisitionen Deutscher Gerichtshöfe wegen Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden.

Die Vermittelung des General-Consulats zur Erledigung von Requisitionen der vorbezeichneten Art ist bisher nicht ohne erhebliche Kosten und Weitläuftigkeiten möglich gewesen.

Dem General-Consulate werden gewöhnlich bald beglaubigte, bald unbeglaubigte Abschriften des Beweisresolutes mit dem Ersuchen zugestellt, das Erforderliche zu veranlassen. In sehr wenigen Fällen kommt es vor, daß ein besonderes, an die hiesigen Gerichtshöfe adressirtes Requisitionsschreiben beigefügt

Digitized by Google

wird, wobei indessen stets die richtige Bezeichnung und die richtige Wahl des Gerichtshofes verfehlt sind, dem Schreiben überdies auch die authentische Form abgeht. Nach der Proceßmaxime des in den Vereinigten Staaten recipirten Englischen Gemeinrechts steht dem Richter keinerlei den Proceßgang leitende Verfügung zu, vielmehr besteht dessen Thätigkeit ausschließlich in der Fällung des Urtels. Einem vom General-Consulate an einen der hiesigen Gerichtshöfe gerichteten schriftlichen Gesuche um Erledigung der Requisitionen würde hiernach keine Folge gegeben werden, weil es nach dem ausgesprochenen Princip nicht in der Amtssphäre des Richters liegt, die zur Erledigung derselben nothwendigen Vorladungen zu erlassen. Es ist deshalb von dem General-Consulate bisher der Weg eingeschlagen worden, mit der Herbeiführung einer Zeugenvernehmung, beziehentlich einer Eidesleistung, einen Advocaten zu beauftragen, welcher durch speciellen mündlichen Antrag (**motion**) bei dem Gerichtshofe, in Uebereinstimmung mit der hiesigen Gerichtspraxis, einen Beschluß des Gerichtshofes (**order**) erwirkt, kraft dessen irgend ein Rechtsanwalt als Commissarius ernannt und mit der richterlichen Befugniß ausgestattet wird, die betreffenden Personen, nöthigenfalls durch Proceßmittel, in sein Geschäftsbüreau vorzuladen, und dort als Zeugen zu vernehmen resp. denselben Eide abzunehmen. Nach dem hiesigen Gerichtsusus, wie auch nach der hiesigen Proceßgesetzgebung ist aber der Richter berechtigt, bei Ertheilung dieser Befugniß an den **Commissioner** die Vorlegung der Originalschreiben der requirirenden Gerichte zu verlangen, um sich zu überzeugen, daß die gestellten Anträge in der That auch mit denen der requirirenden Gerichte übereinstimmen. Die betreffenden Schreiben müssen daher Originalschreiben sein und sich durch Unterschrift und Gerichtssiegel als solche documentiren. Wenn trotz des Mangels dieser authentischen Form von einzelnen Richtern dem Antrage des Advocaten auf Ertheilung der obengedachten Order bisher dennoch stattgegeben worden ist, so ist dies nur aus persönlicher Rücksicht und Gefälligkeit dem Advocaten gegenüber und auf dessen eidliche Versicherung hin erfolgt, daß die in seinen Händen befindlichen Documente auch wirklich die Requisitionen der Deutschen Gerichtshöfe enthalten. Sollte, wie dies zu erwarten ist, die Person des Richters wechseln, oder der Letztere seine Ansicht ändern, würde dem General-Consulate dieser Weg, die Erledigung derartiger Requisitionen herbeizuführen, verloren gehen.

Die in den Vereinigten Staaten bestehenden Consulate haben seit jeher dergleichen Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen durch einen der in der Grafschaft, in welcher die betreffenden Personen wohnen, residirenden Notare herbeiführen lassen, und die von demselben hierüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem Beglaubigungsvermerke, daß der betreffende Notar auch zur Aufnahme dieses Actes befugt sei, versehen. In der That wohnt aber den Notaren eine solche Befugniß nicht bei. Der Umfang der notariellen Befugnisse wird

Digitized

nämlich in den einzelnen Staaten durch besondere Gesetze (statutes) bestimmt, welche dem Englischen Gemeinrecht (common law) derogiren. Da jeder Staat in Bezug auf seine Rechtspflege vollkommen unabhängig ist, und die localen Verhältnisse und Interessen die Gesetzgebung beeinflussen, ist es erklärlich, daß dergleichen Bestimmungen in den verschiedenen Staaten verschieden sind. Im Allgemeinen sind die Notare in allen Staaten der Union berechtigt, diejenigen Functionen auszuüben, welche nach merkantilem Gebrauche aller civilisirten Länder denselben zustehen; nämlich Wechsel- und Marine-Proteste aufzunehmen und zu beglaubigen. Mit der Zeit ist ihnen, mit Ausnahme des Staates New-Jersey, in welchem ihre Befugnisse auf die Aufnahme der gedachten Proteste beschränkt geblieben sind, gestattet worden, sogenannte **Affidavits ex parte** aufzunehmen. Hierunter sind aber nur einseitige eidliche Erklärungen im Gegensatze zu denen zu verstehen, die der Richter von Zeugen abnimmt, welche bei der mündlichen Haupt- und Schlußverhandlung (**trial of the cause**) von den Parteien zur Beweisführung ihrer respectiven Behauptungen in offenem Gerichtshofe ihm und der Jury vorgeführt und nach Ableistung des Eides von den Advocaten der Parteien examinirt werden. Beispiele solcher **Affidavits ex parte** sind alle eidlichen Erklärungen, durch welche der Tod oder die Geburt eines Menschen erwiesen wird; auch gehören diejenigen eidlichen Erklärungen hierzu, durch welche proceßführende Parteien die in ihren resp. Schriftsätzen angeführten Thatsachen bescheinigen und hierdurch ihre **bona fides** nachweisen.

In einigen Staaten, nämlich Indiana, Ohio, Minnesota, Illinois, California, Connecticut, Vermont, Rhode-Island, New-Hampshire, Maine und Kentucky, haben die Notare allerdings die Befugniß erhalten, Zeugeneide zu administriren, welche beim **trial of the cause** sonst nur vom Richter abgenommen werden können. Dies ist indessen allein in der Absicht geschehen, um den Parteien größere Erleichterungen zu gewähren. Die verhältnißmäßig sehr gering und zerstreut lebende Bevölkerung, die wenigen Gerichtshöfe und die beschränkte Zahl von Friedensrichtern in diesen Staaten machten dies nothwendig. Es bleibt aber diese Befugniß immer nur auf die Vernehmung derjenigen Zeugen beschränkt, welche beim **trial** aus einem vom Gesetze gestatteten Grunde nicht erscheinen können und deren Zeugniß deshalb vorher schon von den Parteien beschafft werden muß, damit dasselbe im offenen Gerichtshofe, wenn solcher **trial** stattfindet, vor dem Richter und der **jury** vorgelesen werden kann. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute der einzelnen Gesetze sind ferner nur solche Depositionen von Zeugen gemeint, welche beim trial eines Processes in einem Gerichtshofe des Staates, in welchem letztere wohnen, gebraucht werden sollen. Hieraus ergiebt sich, daß die Berechtigung der Notare nicht dahin gehen kann, auch Zeugen, deren Depositionen bei fremden Gerichten gebraucht werden, eidlich zu vernehmen und mit rechtsverbindlicher Kraft vor-

Digitized by Google

zuladen. So wird beſpielsweiſe in den revised statutus des Staates Ohio (§. 8 Chapter 75) vom 13ten März 1856 beſtimmt:

> **Each Notary Public duly appointed, commissioned and qualified, shall have power within the county in which he may reside to administer all oaths required or authorized by law to be administered in this state, to take and certify depositions to be used in any of the courts of this state, to take and certify all acknowledgments etc.**

Die Unkenntniß dieſer geſetzlichen Vorſchriften und die Gewohnheit, ſich dergleichen amtlicher Aufträge auf leichte Weiſe zu entledigen, ſind allein der Grund, daß ſelbſt heut zu Tage noch die Conſulate ohne Unterſchied die Zeugenvernehmungen durch die hieſigen Notare ausführen laſſen.

Mit Rückſicht auf dieſe Sachlage erſcheint es im Intereſſe der Sache geboten, die Deutſchen Gerichtshöfe mit den in den Vereinigten Staaten geltenden geſetzlichen Beſtimmungen bekannt zu machen und ſie dadurch in den Stand zu ſetzen, ihren Requiſitionen eine dieſen Vorſchriften entſprechende Einrichtung zu geben.

Dem in den Vereinigten Staaten recipirten Engliſchen Gemeinrechte iſt das Beweismittel der Eidesdelation unbekannt. Der Eid wird nur in gewiſſen Fällen im Intereſſe des Klägers, alſo ausnahmsweiſe, als ein ſolches Beweismittel zugelaſſen (cfr. **Simon Greenbeaf, Boston 1858, a treatise on the law of Evidence**).

Hiernach kann nach Amerikaniſchem Rechte die Abnahme eines Partei-Eides im Wege der Requiſition nicht vorkommen.

In Bezug auf die im Laufe eines Proceſſes nothwendig werdende eidliche Abhörung eines abweſenden Zeugen hat ſich die dieſſeitige Praxis und Geſetzgebung erſt mit der Zeit ausgebildet, als die Nothwendigkeit, dieſen Beweis aufzunehmen, hervortrat. Es finden ſich in den verſchiedenen Staaten ſchon frühzeitig Erlaſſe der betreffenden Legislaturen, in welchen für die im Civilproceſſe erforderlich werdende Vernehmung von Zeugen, welche wegen Krankheit, Abweſenheit oder Domicil im Auslande (als welches jeder andere Staat der Union betrachtet wird), oder aus ſonſtigen Gründen nicht perſönlich im Gerichtshofe beim **trial of the cause** erſcheinen können, Vorſorge getroffen wird (cfr. §. 321 ff. a. a. O.).

Die desfallſigen Geſetze ſind in den verſchiedenen Staaten in Betreff der Form, in welcher, und der Perſonen, durch welche die Zeugenvernehmung vorzunehmen und zu beglaubigen, zwar verſchieden, ſie ſind aber übereinſtimmend darin, daß ſie den Richter des Forums autoriſiren, am Wohnſitze des Zeugen Jemanden, der von den Parteien vorgeſchlagen wird, zum Commiſſarius für die zeugeneidliche Vernehmung (**Commissioner**) zu ernennen, welchem richterliche

Befugniß zu diesem Zwecke delegirt wird. Diese Bestallung als Commissarius (sogenannte **Commission**) wird unter dem Siegel des Gerichts vom **Clerk** desselben ausgefertigt. Letzterer übersendet dieselbe nebst einem Auszuge aus den betreffenden **statutes** über die Form der Vernehmung und Beglaubigung und den Fragen (**interrogatories**) der die Zeugenvernehmung beantragenden Partei, sowie den Kreuz- oder Gegenfragen (**cross-interrogatories**) der opponirenden Partei, welche dem Zeugen zur Beantwortung vorzulegen sind, direct an diesen Commissarius.

Um den Parteien für solche Zwecke größere Facilitäten zu gewähren, sind die Governors der einzelnen Staaten durch **statutes** durchschnittlich ermächtigt, in den anderen Staaten der Union, oft auch in England und Frankreich **Commissioners** mit Amtssiegel für zwei oder mehrere Jahre zu ernennen, welche ihren Amtseid vor einem höheren Richter ihres Wohnsitzes ableisten und dies in beglaubigter Form nebst Abdruck ihres Siegels dem sie ernennenden Governor einsenden müssen. Eine Schwierigkeit entstand anfänglich in dem Falle, wenn der Zeuge sich weigerte, sich durch den **Commissioner** vernehmen zu lassen. Diesem Uebelstande wurde jedoch im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten durch weitere **statutes** abgeholfen, kraft deren der **Commissioner** auf eine beschworene Darstellung der Sachlage (**Affidavit**) von dem Richter seines Wohnortes Vorladung **sub poena** beanspruchen kann, wodurch der Zeuge zum Erscheinen gezwungen wird.

Im Staate New-York, welcher in dieser Beziehung allen anderen Staaten voraus ist, hat der **Commissioner** eines anderen Staates der Union, ja selbst eines anderen Landes, statutarisch stets die Befugniß, den Zeugen **sub poena** vorzuladen. Nach den Statuten der anderen Staaten ist es jedoch erforderlich, daß derselbe im Weigerungsfalle des Zeugen erst um diese Befugniß mittelst **Affidavits** beim Richter nachsucht.

Neben dieser Form einer »**Commission**« ist noch eine andere hervorzuheben, welche die **courts of admiralty** und **chancery** in England (fast nie die **courts of law** daselbst) beobachtet haben. Diese Gerichtshöfe haben sich nämlich in häufigen Fällen, um Vernehmungen auswärtiger Zeugen herbeizuführen, an das betreffende Gericht des Auslandes mit sogenannten **Letters Rogatory** oder **commissionis sub mutuae vicissitudinis obtentu ac in juris subsidium** gewandt, welchen Schreiben die Fragen und Gegenfragen der Parteien beigefügt wurden. Die Abhörung der Zeugen richtete sich nach den Gesetzen des requirirten Gerichtshofes. Dieser Form der **Letters Rogatory** hat man sich jedoch in den Vereinigten Staaten nur sehr selten bedient, und man würde es auch gegenwärtig nicht mehr thun, wenn **for the trial of a cause** in einem Gerichtshofe irgend eines der Staaten ein in Europa lebender Zeuge zu vernehmen wäre, vielmehr stets eine **Commission** dahin absenden.

Digitized by Google

Der Grund hiervon liegt in der bereits oben gedachten fundamentalen Rechtsanschauung, nach welcher dem Richter in den Vereinigten Staaten nur die Entscheidung, aber keinerlei Art von Controle über die Beweisführung zusteht.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß jede eidliche Abhörung eines im Gebiete der Vereinigten Staaten lebenden Zeugen, resp. die Abnahme eines Eides, ohne die mindeste Schwierigkeit erfolgen kann, wenn die Deutschen Gerichtshöfe den hier gesetzlich vorgeschriebenen Weg, eine solche durch Ernennung eines **Commissioner** herbeizuführen, ebenfalls einschlagen. Dieser Weg ist um so mehr zu empfehlen, als er gleichzeitig die geringsten Kosten verursacht.

Sollte die Ausfertigung einer **Commission** jedoch nach den Vorschriften des in den Deutschen Staaten geltenden Proceßrechts unzulässig erscheinen, so würde sich ein anderer Weg in der Form der ebengedachten »**Letters Rogatory**« darbieten, d. h. wenn die Deutschen Gerichtshöfe sich mit ihren Anträgen direct an die hiesigen Gerichte wendeten und diese Schreiben dem General-Consulate zustellten. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß in allen Amerikanischen Gerichtshöfen der Grundsatz des internationalen Rechts Geltung hat, nach welchem die Gerichtshöfe aller Länder verbunden sind, sich gegenseitig im Interesse der Gerechtigkeit zu unterstützen (**for by the law of Nation, Courts of Justice, of different countries, are bound mutually to aid and assist each other, for the furtherance of justice. — Greenleaf §. 320 l. c.**). In der bereits im Eingange erwähnten Weise würde dann das General-Consulat durch Vermittelung eines Advocaten einen **Commissioner** zur Herbeiführung der beantragten Zeugenvernehmungen beziehentlich Eidesabnahmen ernennen lassen. Die **Letters Rogatory** oder Requisitionsschreiben müssen sich jedoch in der Form den in den Vereinigten Staaten üblichen Rechtsbräuchen anpassen, wenn dieselben ein volles Verständniß finden und der nöthige Erfolg ihnen in Zuknnft gesichert werden soll.

Um die üblichen Geschäftsformen zu veranschaulichen, werden nachstehend Formulare, sowohl für die oben erwähnten »**Commissions**«, als auch für die Requisitionsschreiben (**Letters Rogatory**) mitgetheilt und am Schlusse die Adressen der competenten Gerichtshöfe aller Staaten der Union, an welche je nach Umständen die Requisitionsschreiben zu richten sind, hinzugefügt.

A. Formular einer Commission, betreffend die Vernehmung von Zeugen.

Commission.

In the name of the King of Prussia.
The Royal Prussian . . . . . .
Court at . . . . . in the province of . . . . . .

To. N. N. Esqr.
Attornay at law
Chicago Illinois.
U. S. A.

You are hereby informed that the above Court have appointed you Commissioner and by these presents do authorize you, to examine on oath . . . . . A. B. . . . . as witness (or witnesses) in a cause pending in said Court between . . . . . the plaintiff therein and . . . . . the defendant, upon the matters specified in the annexed certified copy of a resolution of said Court in the cause above mentioned, according to the instructions hereunto annexed.

Witness the signature of the President and the seal of said Court, the . . . . . day of . . . . . one thousand eight hundred and sixty nine.

Seal of Court on wafer.

N. N.
President.

Im Namen des Königs von Preußen.
Das Königlich Preußische . . . . . Gericht zu . . . . . .

An Herrn N. N.
Rechtsanwalt
zu
Chicago Illinois.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das oben genannte Gericht Sie als Commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges autorisirt, den zu N. N. in der Grafschaft N. N. im Staate . . . . . wohnenden A. in der vor dem genannten . . . . . Gericht schwebenden Proceßsache des . . . . . Klägers wider . . . . . Beklagten, als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Copie des Beweisresoluts und der nachfolgenden Instruction eidlich zu vernehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des vorsitzenden Richters des Königlich Preußischen . . . . . Gerichts zu . . . . . und Beidrückung des Siegels des gedachten Gerichtshofes am . . ten . . . . . 1869.

Gerichtssiegel auf Papier und Oblate.

N. N.
. . . Gerichts-Director
Präsident.

Instructionen,

(bestehen in einem Auszuge aus den diesseitigen Proceßgesetzen, betreffend die Vorschriften über Zeugenvernehmungen).

B. For-

Digitized by Google

B. Formular einer Commission, behufs Abnahme eines gerichtlichen Eides.

Commission.

In the name of the King of Prussia.
The Royal Prussian . . . . . .
. . . . Court at . . . . . .
in the province of . . . . . .
. . . . . .

To. N. N. Esqr.
Attorney at law.
Chicago Illinois.
U. S. A.

You are hereby informed that the above Court have appointed you Commissioner and by these presents do authorize you, to administer and certify, according to the instructions hereto annexed, the oath contained in the annexed certified copy of a Resolution of said Court and by virtue of said Resolution to be sworn by N. N. at N. in a cause pending in said Court between A. B. Plaintiff and C. D. Defendant.

Witness the signature of the President of the said Court . . . . . and the seal of the said Court the 10th day of April in the year one thousand eight hundred and sixty nine.

Seal of Court on wafer.

N. N.
President.

Im Namen des Königs von Preußen.
Das Königlich Preußische . . . . .
. . . . Gericht zu . . . . . .
Provinz . . . . . .
. . . . . .

An Herrn N. N.
Rechtsanwalt
zu
Chicago Illinois.

Sie werden hiedurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum Commissarius bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt, den in der beigefügten beglaubigten Copie des desfallsigen Gerichtsbeschlusses enthaltenen und darin dem N. N. zu N. vom genannten Gerichte auferlegten Eid in der vor diesem Gerichte schwebenden Proceßsache von A. B. Klägers, wider C. D. Beklagten, in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instructionen, dem genannten N. N. abzunehmen und zu beglaubigen.

Urkundlich dessen hat der Director (Präsident) des genannten . . . . . Gerichts Gegenwärtiges eigenhändig unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet den 10ten April im Jahre 1869.

Siegel auf Papier und Oblate.

N. N.
. . . Gerichts-Director (Präsident).

Instructionen.

1) Eidesformen für Evangelische, Katholiken und Juden.
2) Vorhaltungen bei Ableistung des Eides.

Digitized by Google

E. Formular für ein Requisitionsschreiben (Letter Rogatory) eines Königlich Preußischen Gerichtshofes zum Zweck einer Zeugenvernehmung.

To
The Supreme Court of the . . . . .
. . . . . .

The undersigned Royal Prussian Court of . . . . . in F. at a Session, held on the . . . . day of . . . . . 18.. in a certain action therein pending between N. N. Plaintiff against N. N. Defendant, resolved as follows: . . . . . (status causae and themata probandi) . . . . . That accordingly the following persons to wit . . . . . be examined on oath as witnesses in the abowe action.

The Supreme Court of . . . . . is respectfully requested to cause the examination on oath of the said witnesses in accordance with the annexed instructions and to return the depositions so taken with these presents through the Consulate General of the North German Union to the undersigned Court of . . . . . this Court promising to do the same whenever required.

Witness the hand of the Presiding Justice of the Royal Prussian Court of . . . . . in the city of F. and the seal of the said Court, the . . . day of . . . . . a° 1869.

An
die Supreme Court des Staates . . .
. . . . . .

Das unterzeichnete Königlich Preußische . . . . . Gericht zu F. . . . . hat in seiner Sitzung vom . . ten . . . . . in der vor demselben schwebenden Proceßsache des N. N. Klägers, wider N. N. Beklagten, beschlossen, Beweis darüber zu erheben . . . . . durch Vernehmung folgender Zeugen: . . . . . .

Es wird daher die Supreme Court des Staates . . . . . unter dem Versprechen der gleichen Willfährigkeit ganz ergebenst ersucht, die eidliche Vernehmung der gedachten Zeugen in Uebereinstimmung mit der hierneben beigeschlossenen Instruction gefälligst herbeizuführen und die hierüber aufgenommene Verhandlung nebst dem Gegenwärtigen durch das General-Consulat des Norddeutschen Bundes zu New-York dem unterzeichneten Königlich Preußischen . . . . . Gericht zugehen lassen zu wollen.

Urkundlich unter Unterschrift des Directors (Präsidenten) des Königlichen . . . . . Gerichts zu F. und Beidrückung des Gerichtssiegels.

F. den . . ten . . . . . 18 . .

Der Director (Präsident) des Königlich Preußischen
. . . . . Gerichts.

Seal.

N. N.
President Justice.

Siegel.

N. N.

Digitized by Google

D. Die Gerichtshöfe in den einzelnen Staaten der Union.

I. Alabama.

a. Im Falle der Zeuge ꝛc. in den Städten Mobile, Montgomery oder Selma wohnt:

To the City Court of Mobile (oder Montgomery oder Selma) Alabama.

b. Im Falle er ſonſt wo im Innern des Staates lebt, welcher in 11 Gerichtskreiſe (circuits) eingetheilt iſt.

To the Circuit Court of the (fourth etc.) Circuit of the State of Alabama.

II. Arizona Territory.

To the Supreme Court of Arizona.

III. Arcansas (mit 9 Gerichtskreiſen).

To the Circuit Court of the . . . Circuit of the State of Arcansas.

IV. California (mit 14 Gerichtskreiſen gleichen Diſtricts).

To the District Court of the . . . District of the State of California.

V. Territory of Colorado.

To the Supreme Court of the Territory of Colorado.

VI. Connecticut.

To the Supreme Court of the State of Connecticut.

VII. Dakota Territory.

To the Supreme Court of Dakota Territory.

VIII. Delaware.

To the Superior Court of the State of Delaware.

IX. District of Columbia.

To the Supreme Court of the District of Columbia.

X. Florida (eingetheilt in Western, Middle, Eastern und Southern Circuit).

To the Circuit Court of the . . . Circuit of the State of Florida.

Digitized by Google

XI. Georgia: noch nicht »reconstructed.«

Doch kann man adreſſiren: **To the Superior Court of Georgia.**

XII. Idaho Territory.

To the Supreme Court of Idaho Territory.

XIII. Illinois.

a. Im Falle der Zeuge in Chicago oder Cook County (von welchem Bezirk Chicago die County town iſt) wohnt:

To the Recorders Court of the City of Chicago.

b. Da der Staat in 28 Gerichtskreiſe (Circuits) getheilt iſt, ſonſt:

To the Circuit Court of the . . . . Circuit of the State of Illinois.

XIV. Indiana (eingetheilt in 21 Diſtricte).

To the Court of Common Pleas of the State of Indiana.

XV. Jowa (mit 12 judicial Districts).

To the District Court of the . . . . District of the State of Jowa.

XVI. Kansas (mit 9 judicial Districts).

To the District Court of the . . . . District of the State of Kansas.

XVII. Kentucky.

To the Circuit Court of the State of Kentucky.

XVIII. Louisiana.

a. Im Falle der Zeuge in New-Orleans lebt (mit 6 judicial Districts):
To the District Court of the . . . . District of New-Orleans.

b. Im Falle er anderswo in Louiſiana lebt (Staat eingetheilt in 18 Districts):
To the District Court of the . . . . District of the State of Louisiana.

XIX. Maine.

To the Supreme Judicial Court of the State of Maine.

Digitized by Google

XX. Maryland.

a. Im Falle der Zeuge in Baltimore lebt:

Tho the Superior Court of Baltimore City.

b. Wohnt er anderswo im Staate (mit 8 judicial Districts):

To the Circuit Court of the . . . Judicial Court of the State of Maryland.

XXI. Massachusetts.

To the Superior Court of the State of Massachusetts.

XXII. Michigan (mit 12 judicial Districts).

To the Circuit Court of the . . . District of the State of Michigan.

XXIII. Minnesota (mit 6 Districts).

To the District Court of the . . . District of the State of Minnesota.

XXIV. Mississippi (mit 10 Districts).

To the Circuit Court of the . . . District of the State of Mississippi.

XXV. Missouri (mit 20 Kreisen — Circuits).

To the Circuit Court of the . . . Circuit of the State of Missouri.

Wohnt der Zeuge in der Stadt oder **County** von St. Louis:

To the County Court of St. Louis County, State of Missouri.

XXVI. Montana Territory.

To the Supreme Court of Montana Territory.

XXVII. Nebrasca.

To the Supreme Court of the State of Nebrasca.

XXVIII. Nevada (mit 9 judicial Districts).

To the District Court of the . . . Judicial District of the State of Nevada.

Digitized by Google

XXIX. New-Hampshire.

To the Supreme Judicial Court of the State of New-Hampshire.

XXX. New-Jersey.

To the Supreme Court of the State of New-Jersey.

XXXI. New-Mexico Territory.

To the Supreme Court of the New-Mexico Territory.

XXXII. New-York.

To the Supreme Court of the State of New-York.

XXXIII. North Carolina (mit 8 Kreisen — Circuits).

To the Superior Court of the . . . Circuit of the State of North Carolina.

XXXIV. Ohio (mit 9 judicial Districts).

To the Court of Common Pleas of the . . . District of the State of Ohio.

XXXV. Oregon.

To the Supreme Court of the State of Oregon.

XXXVI. Pensylvania (mit 28 Districts).

To the Court of Common Pleas of the . . . District of the State of Pensylvania.

XXXVII. Rhode Island.

To the Supreme Court of the State of Rhode Island.

XXXVIII. South Carolina.

a. Lebt der Zeuge in Charleston:
To the City Court of Charleston, South Carolina.

b. Lebt er anderswo im Staate, welcher nicht in Counties, sondern Districts eingetheilt ist:
To the District Court of the . . . District of the State of South Carolina.

Digitized by Google

XXXIX. Tennessee (mit 16 Circuits).

To the Circuit Court of the . . . Circuit of the State of Tennessee.

XL. Texas (mit 15 Districts).

To the District Court of the . . . District of the State of Texas.

XLI. Utah Territory.

To the Supreme Court of Utah Territory United States of America.

XLII. Vermont.

To the County Court of . . . County, State of Vermont.

XLIII. Virginia (mit 11 Circuits).

To the Circuit Court of the . . . Circuit of the State of Virginia.

XLIV. Washington Territory.

To the Supreme Court of Washington Territory, United States of America.

XLV. West Virginia (mit 11 Circuits).

To the Circuit Court of the . . . Circuit of the State of West Virginia.

XLVI. Wisconsin.

To the Circuit Court of the State of Wisconsin.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Februar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden Truppen. (2) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Beschränkung der Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden Truppen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Ueber die Wiederaufnahme der Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden Truppen ist von dem Bundes-General-Postamte folgende Bekanntmachung erlassen worden:

Berlin, den 24sten Januar 1871.

Bekanntmachung.

Wiederaufnahme des Privat-Päckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1sten Februar ab können wieder Privat-Päckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von **Paris, Belfort, Longwy** und **Bitsch,**

Digitized by Google

ferner an diejenigen Besatzungs- 2c. Truppen angenommen werden, welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen 2c. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privat-Päckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Päckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10ten October 1870 angegebenen: Gewicht nicht über 4 Pfd., — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der **genauen** Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort »vor Paris«, »vor Belfort« 2c., bezw. »in Metz«, »in Straßburg«, »in Mezières« u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie **bestimmte** Kenntniß davon haben, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer in Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Digitized by Google

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden, Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

General-Postamt.
Stephan.

Zu der Bekanntmachung wird bemerkt, daß nach den Bestimmungen derselben Privat-Päckereien für die Truppen des Mecklenburgischen Bundes-Contingents zur Zeit durch die Postanstalten nicht angenommen werden können.

Schwerin am 26sten Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) Das Bundes-General-Postamt hat nachfolgende Bekanntmachung über die Beschränkung der Feldpost-Privat-Päckereien erlassen, welche im Verfolg des Publicandums vom 26sten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 28sten Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Berlin, den 26sten Januar 1871.

Bekanntmachung.

Beschränkung des vom 1sten Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpost-Päckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privat-Päckereien an die jenseits der Mosel auf französischem Gebiete stehenden deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium

Digitized by Google

für Handel ꝛc. wird daher der vom 1sten Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpost-Päckereien (Bekanntmachung vom 24sten Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen **Besatzungs-** ꝛc. Truppen beschränkt, welche **im Elsaß** und **in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere** in solchen Orten haben, die an einer **im Betriebe befindlichen Eisenbahn** belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von **Belfort** und **Bitsch.** Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

General-Postamt.
Stephan.

III. Abtheilung.

(1) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Dr. Gustav Grohmann hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 26sten Januar 1871.

Mit dieser No. 10 wird ausgegeben: No. 4 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Februar 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 6. Verordnung, betreffend die Ferien der Allgemeinen Landes-Receptur-Direction und Casse. № 7. Verordnung, betreffend die Kosten der Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Coursveränderung mehrerer Posten. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Elmenhorst und Rethwisch.

I. Abtheilung.

(№ 6.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Verordnen, im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen, daß die in der Verordnung vom 24sten Mai 1831 bestimmten Ferien der vormaligen Landes-Receptur-Commission, wie solche auch für die jetzige Allgemeine Landes-Receptur-Direction und Casse in Rostock bisher bei Bestand geblieben sind, in Zukunft

Digitized by Google

den Zeitraum vom 1sten bis incl. den 31sten August jedes Jahres umfassen sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Ferien der Allgemeinen Landes-Receptur-Direction und Casse.

(M 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Betreff der durch die Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest entstehenden Kosten, insoweit dieselben nicht nach §§. 3 und 14 des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 aus der Bundescasse vergütet oder dieselben nicht durch die Ausübung Unseres Landesregiments verursacht werden, was folgt:

§. 1.

Von der betreffenden Ortsobrigkeit sind zu tragen die Kosten der von derselben, beziehungsweise dem Orts-Commissarius erfolgenden Beaufsichtigung der Ausführung der Vorschriften des gedachten Bundesgesetzes und der Bundes-Instruction vom 26sten Mai 1869, mit Einschluß der Kosten, welche durch die unter Zuziehung von Sachverständigen auszuführende Ueberwachung des Schlachtens in dem Seuchenorte oder einem von Unserem Ministerium festgesetzten Seuchenbezirke entstehen.

§. 2.

Die Fuhren, welche zum Zweck der Ausführung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 und der Bundes-Instruction vom 26sten

Digitized by Google

Mai 1869 und durch die Ausführung dieser Vorschriften nothwendig werden, mithin insonderheit die Fuhren zum Zweck der Einrichtung der Sperrmaaßregeln und der Beschaffung der Desinfectionen, sowie der Heranholung der nothwendigen Bedürfnisse für die Ortsbewohner, sind innerhalb der angeordneten Orts- oder Feldmarkssperre von den betreffenden Gemeinden zu leisten.

§. 3.

Insoweit nicht die im Eingang dieser Verordnung bezeichneten Ausnahmen oder die Vorschriften der §§. 1 und 2 zur Anwendung kommen, werden alle Kosten der Ausführung der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7ten April 1869 und der Bundes-Instruction vom 26sten Mai 1869 aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse bestritten.

§. 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auch auf die Kosten anzuwenden, welche durch die vor der Publication derselben angeordneten Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest entstanden sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Kosten der Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehenden Posten sind in ihrem Gange verändert und coursiren wie folgt:

Digitized by Google

1) Personenpost zwischen Bützow und Kröpelin.

Aus Bützow	8	Uhr 30	Min.	Vorm.,
in Kröpelin	11	= 45	=	=
Aus Kröpelin	4	= 30	=	Nachm.,
in Bützow	7	= 45	=	=

2) Personenpost zwischen Dargun und Malchin.

1ste Post.

Aus Dargun	6	Uhr —	Min.	Vorm.,
= Neukalen	7	= —	=	=
in Malchin	8	= 10	=	=
Aus Malchin	9	= 45	=	=
= Neukalen	11	= 5	=	=
in Dargun	11	= 55	=	=

2te Post.

Aus Dargun	4	Uhr 5	Min.	Nachm.,
= Neukalen	5	= 5	=	=
in Malchin	6	= 15	=	=
Aus Malchin	8	= —	=	=
= Neukalen	9	= 20	=	=
in Dargun	10	= 10	=	=

3) Zweite Personenpost zwischen Demmin und Stavenhagen.

Aus Demmin	9	Uhr 30	Min.	Vorm.,
= Neuwolkwitz	11	= 15	=	=
in Stavenhagen	12	= 15	,	Nachm.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

4) Personenpost zwischen Demmin und Rostock.

Aus Demmin	10	Uhr 45	Min.	Vorm.,
= Dargun	12	= 15	=	Nachm.,
= Gnoien	1	= 35	=	=
= Tessin	3	= 25	=	=
= Neusanitz	4	= 30	=	=
in Rostock	6	= —	=	=

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

Digitized by Google

5) Personenpost zwischen Doberan und Wismar.

Aus	Doberan	10	Uhr	15	Min. Vorm.,
=	Kröpelin	11	=	10	= =
=	Neubuckow	12	=	15	= Nachm.,
in	Wismar	2	=	30	= =

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

6) Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust.

1ste Post.

Aus	Dömitz	6	Uhr	55	Min. Vorm.,
=	Eldena	8	=	55	= =
in	Ludwigslust	10	=	15	= =
Aus	Ludwigslust	3	=	45	= =
=	Eldena	5	=	20	= =
in	Dömitz	7	=	5	= =

2te Post.

Aus	Dömitz	6	Uhr	—	Min. Nachm.,
=	Eldena	8	=	—	= =
in	Ludwigslust	9	=	20	= =
Aus	Ludwigslust	12	=	45	= =
=	Eldena	2	=	20	= =
in	Dömitz	4	=	5	= =

7) Personenpost zwischen Gadebusch und Hagenow-Bahnhof.

Aus	Hagenow-Bahnhof	4	Uhr	—	Min. Vorm.,
=	Hagenow-Stadt	4	=	25	= =
=	Wittenburg	5	=	50	= =
in	Gadebusch	8	=	20	= =

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

8) Personenpost zwischen Gnoien und Rostock.

In der Richtung von Rostock nach Gnoien wird die Post aus Teffin 8 Uhr 20 Min. Nachm. abgefertigt und demnach in Gnoien 9 Uhr 55 Min. Nachm. eintreffen.

9) Personenpost zwischen Goldberg und Güstrow.

Aus	Goldberg	4	Uhr	15	Min. Nachm.,

aus Dobbertin 4 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Güstrow 7 = 10 = =
In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

10) Personenpost zwischen Goldberg und Malchow.

Aus Goldberg 6 Uhr 45 Min. Nachm.,
= Karow 8 = 20 = =
in Malchow 9 = 30 = =
In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

11) Personenpost zwischen Greifswald und Rostock.

In der Richtung nach Greifswald.

Aus Rostock 10 Uhr — Min. Vorm.,
= Neusanitz 11 = 50 = =
= Sülze 1 = 50 = Nachm.,
= Triebsees 3 = 5 = =
in Grimmen 5 = 5 = =
Aus Grimmen 7 = 20 = =
= Poggendorf 8 = 30 = =
in Greifswald 10 = 15 = =

12) Personenpost zwischen Güstrow und Krakow.

Aus Güstrow 9 Uhr — Min. Vorm.,
in Krakow 10 = 55 = =
Aus Krakow 5 = — = Nachm.,
in Güstrow 6 = 55 = =

13) Personenpost zwischen Güstrow und Plau.

Aus Güstrow 4 Uhr 45 Min. Nachm.,
= Krakow 6 = 55 = =
= Karow 8 = 15 = =
= Plau 9 = 5 = =
In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

14) Personenpost zwischen Güstrow und Teſſin.

Aus Güstrow 3 Uhr 45 Min. Nachm.,

Digitized by Google

aus Lage 5 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Teſſin 7 = 15 = =
In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

15) Perſonenpoſt zwiſchen Hagenow-Bahnhof und Redefin.

Aus Hagenow-Bahnhof 6 Uhr — Min. Nachm.,
in Redefin 7 = 30 = =
Aus Redefin 10 = 30 . Vorm.,
in Hagenow-Bahnhof 12 = — = Mittags.

16) Perſonenpoſten zwiſchen Hagenow-Bahnhof und Wittenburg.

1ſte Poſt.

Aus Hagenow-Bahnhof 11 Uhr 10 Min. Vorm.,
= Hagenow-Stadt 11 = 35 = =
in Wittenburg 12 = 45 = Nachm.
Aus Wittenburg 10 = 10 = Vorm.,
= Hagenow-Stadt 11 = 30 = =
in Hagenow-Bahnhof 11 = 45 = =

2te Poſt.

Aus Hagenow-Bahnhof 6 Uhr — Min. Nachm.,
= Hagenow-Stadt 6 = 25 = =
in Wittenburg 7 = 35 = =
Aus Wittenburg 2 = 30 = =
= Hagenow-Stadt 3 = 50 = =
in Hagenow-Bahnhof 4 = 5 = =

17) Perſonenpoſt zwiſchen Krakow und Serrahn.

Aus Krakow 7 Uhr — Min. Nachm.,
in Serrahn 8 = — = =
Aus Serrahn 3 = 30 = =
in Krakow 4 = 30 = =

18) Reitpoſt zwiſchen Ludwigsluſt und Parchim.

Aus Ludwigsluſt 3 Uhr — Min. Vorm.,
= Neuſtadt 4 = — = =
in Parchim 6 = — = =

Aus Parchim 1 Uhr — Min. Nachm.,
= Neustadt 3 = 5 = =
in Ludwigslust 4 = — = =

19) Botenpost zwischen Marnitz und Parchim.

Aus Marnitz (außer Sonntag) 6 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Parchim 9 = 30 = =
Aus Parchim (außer Sonntag) im Sommer 4 Uhr Nachm.,
= Winter 1 = =
in Marnitz = Sommer 7 = =
= Winter 4 = =

20) Personenpost zwischen Neubuckow und Rostock.

Aus Neubuckow 2 Uhr — Min. Vorm.,
= Kröpelin 3 = — = =
= Doberan 4 = — = =
in Rostock 5 = 30 = =
In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

21) Personenpost zwischen Neubuckow und Wismar.

Aus Neubuckow 6 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Wismar 8 = 30 = =
In umgekehrter Richtung bleibt der Gang unverändert.

22) Personenpost zwischen Ribnitz und Sülze.

In der Richtung nach Ribnitz.

Aus Sülze 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
= Marlow 11 = 40 = =
in Ribnitz 1 = 55 = Nachm.

23) Zweite Personenpost zwischen Rostock und Stralsund.

In der Richtung nach Rostock geht die Post ebenfalls über Stralsund-Bahnhof und wird abgefertigt:

Aus Stralsund-Stadt 12 Uhr 15 Min. Vorm.,
= Stralsund-Bahnhof 12 = 35 = =
= Löbnitz 3 = 20 = =
= Damgarten 5 = 25 = =

aus

Digitized by Google

aus Ribnitz	6	Uhr —	Min.	Vorm.,
= Rövershagen	7	= 20	=	=
in Rostock	8	= 40	=	=

24) Personenpost zwischen Stavenhagen und Waren.

Aus Stavenhagen	11	Uhr —	Min.	Vorm.,
= Klein-Plasten	1	= —	=	Nachm.,
in Waren	2	= 10	=	=
Aus Waren	8	= 45	=	Vorm.,
= Klein-Plasten	9	= 40	=	=
in Stavenhagen	11	= 55	=	=

25) Personenpost zwischen Wittenburg und Zarrentin.

Aus Wittenburg	1	Uhr —	Min.	Nachm.,
in Zarrentin	2	= 10	=	=
Aus Zarrentin	8	= 45	=	Vorm.,
in Wittenburg	9	= 55	=	=

Schwerin am 27sten Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) In Elmenhorst und Rethwisch bei Doberan ist die Räude unter den Schafen ausgebrochen; die erforderlichen Schutzmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 31sten Januar 1871.

Mit dieser No. 11 wird ausgegeben: No. 5 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 6. Februar 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Verordnung, betreffend die Bevormundung minderjähriger Ehefrauen.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend Abänderung der Anweisung über das Strafverfahren bei Wechselstempel-Contraventionen vom 14ten Januar 1870. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung offener Briefe nach Paris. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an sämmtliche in Frankreich stehende Truppen während des Waffenstillstandes.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, unter Vorbehalt des rücksichtlich der ehelichen Vormundschaft in Rostock und Wismar geltenden statutarischen Rechtes, das Nachstehende.

Digitized by Google

§. 1.

Unbeschadet der dem Ehemanne nach statutarischen Bestimmungen an dem Vermögen der Ehefrau zustehenden Rechte verbleiben minderjährige Ehefrauen unter väterlicher Vormundschaft oder der bereits vor ihrer Verheirathung angeordneten Altersvormundschaft und werden beim Wegfall der väterlichen Vormundschaft einer Altersvormundschaft unterstellt.

Die eheliche Vormundschaft ist aufgehoben.

§. 2.

Die Verordnung vom 10ten Mai 1771 wegen der Bürgschaften und Contracte minderjähriger Ehefrauen und die zur Erläuterung derselben erlassene Verordnung vom 16ten Junius 1787 treten sowohl rücksichtlich ihres sonstigen Inhaltes, als auch insonderheit rücksichtlich der durch die erstere Verordnung eingeführten und für Interceſſionen durch den §. 4 der Verordnung, betreffend die Bürgschaften und sonstigen Interceſſionen, vom 16ten Mai 1857 bestätigten Beschränkungen der für volljährig erklärten Ehefrauen außer Wirksamkeit.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Bevormundung minderjähriger Ehefrauen.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem seit dem 1sten Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bunde, vom 10ten Junius 1869 (Regierungs-Blatt 1869, No. 50), auch im Königreich Würtemberg, im Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains, sowie in den

Digitized by Google

Hohenzollernschen Landen, in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke »Inland« und »Ausland« nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Contraventionen (Regierungs-Blatt 1870, No. 9) unter Nr. 2, gegebenen Erläuterungen nicht mehr zu. Unter »Inland« ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der vorbezeichneten Länder und Gebiete, zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als »Ausland« anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Karlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Contravention eintretenden Falles von den dazu berufenen Mecklenburgischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Mecklenburgischen Orte auf einen Mecklenburgischen Ort gezogen ist.

Schwerin am 31sten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) Zur Beförderung nach Paris werden gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen

»gewöhnliche offene Briefe«

angenommen.

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Schwerin am 2ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Im Verfolg der Publicanda vom 26sten und 28sten Januar d. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, während der Waffenstillstandsperiode Privat-Päckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen, mithin auch an die Truppen des

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburgischen Bundes-Contingents, unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15ten Februar Abends in Aussicht genommen.

Schwerin am 3ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. Februar 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 9. Verordnung, betreffend die Besteuerung der an die Stadt Grabow gehörigen Feldmark Lassahn nach dem Contributions-Edict vom 30sten Junius 1870.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Berechnung und Eintheilung der Chaussee-Meilen nach Metern. (2) Bekanntmachung, betreffend die Competenz des Eichungs-Amts in Wismar. (3) Publicandum, betreffend die Erstattung der Stempelgebühren für die zu vernichtenden älteren Schuldverschreibungen der Vorschußvereine als jetzigen eingetragenen Genossenschaften. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des auf den 3ten März d. J. fallenden Buß- und Bettags. (5) Bekanntmachung der Tage, an welchen das Departements-Ersatz-Geschäft stattfinden wird. (6) Bekanntmachung der Tage, an welchen die Aushebung der Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung stattfinden wird.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Hebung von Zweifeln, welche in Betreff der Anwendung des Contributions-Edicts vom 30sten Junius 1870 auf die an die Stadt Grabow gehörigen so-

Digitized by Google

genannten Lassahner Hufen, die Feldmark Lassahn genannt, entstanden sind, verordnen Wir, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

daß die Feldmark Lassahn — die sogenannten Lassahner Hufen — in Betreff der Besteuerung nach dem Contributions-Edict vom 30sten Junius 1870 als Bestandtheil der Grabow'schen Stadtfeldmark behandelt werden und der Einschätzung nach §. 8, sowie der Verpachtungssteuer des §. 9 des Edicts unterworfen sein soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Besteuerung der an die Stadt Grabow gehörigen Feldmark Lassahn nach dem Contributions-Edict vom 30sten Junius 1870.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Artikel 4 und 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Deutschen Bund vom 17ten August 1868, wonach vom 1sten Januar 1872 an die Meile von 7500 Meter als Entfernungsmaaß dienen soll, wird hierdurch bestimmt,

daß vom 1sten Januar 1872 an die Erhebung des Chausseegeldes nach der Verordnung vom 16ten Junius 1870 dergestalt zu geschehen hat, daß die im Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Ruthen rheinländisch bestimmten, beziehungsweise die für diese Meile bei einzelnen Chausseen besonders zugelassenen höheren Tarifsätze für die Meile von 7500 Meter zu erlegen sind.

Auch tritt von demselben Zeitpunkte an bei Anwendung der Verordnung vom 24sten Februar 1863, die Erhebung des Chausseegeldes für geringe

Strecken betreffend, die Meile von 7500 Meter an die Stelle der Meile von 2000 Ruthen rheinländisch.

Neue Chausseen sind nach Meilen von 7500 Metern zu vermessen und in Stationen zu je 75 Metern einzutheilen.

Bei denselben tritt, wenn sie vor dem 1sten Januar 1872 dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, die Erhebung des Chausseegeldes nach den vorstehenden Bestimmungen schon mit dem Zeitpunkte ein, in welchem sie dem Verkehre übergeben werden.

Schwerin am 31sten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) In Verfolg der Bekanntmachung vom 25sten October v. J. (Regierungs-Blatt No. 112) wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an auch das vom Magistrate zu Wismar in der dortigen Stadt eingerichtete Eichungsamt die der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 entsprechenden Maaße und Gewichte zu eichen competent ist.

Jedoch ist von der Competenz dieses Eichungsamtes bis auf Weiteres ausgeschlossen die Eichung und Stempelung:

a. der Längenmaaße, die in §. 3 sub A., 1 und 2 der Eichordnung vom 16ten Julius 1869 (Regierungs-Blatt No. 72) bezeichnet sind, das ist der metallenen Präcisions-Maaßstäbe und der gewöhnlichen Maaßstäbe aus Metall, oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ꝛc.;

b. der Präcisions- und Medicinal-Gewichte, sowie der Handelsgewichte unter 1 Gramm;

c. der Präcisions- und Medicinal-Waagen, sowie der oberschaligen oder Tafel-Waagen;

d. der Alkoholometer und der dazu gehörigen Thermometer.

Im Stempel führt dieses Eichungsamt über dem das allgemeine Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868) bildenden gewundenen Bande mit der Inschrift N. D. B. die Ordnungszahl 14; unter demselben trägt der Stempel die Ordnungszahl 6.

Wegen der Eichungs-Gebühren findet die Bestimmung im zweiten Absatze

Digitized by Google

der Bekanntmachung vom 19ten Februar v. J. (Regierungs-Blatt No. 15) auch auf dieses Eichungsamt Anwendung.

Schwerin am 2ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Mit ständischem Einverständnisse soll den Vorschuß-Vereinen, welche in Folge ihrer Eintragung in das Genossenschafts-Register ihre alten, mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Schuld-Obligationen durch neue, von den Vereinen als eingetragene Genossenschaften ausgestellte Schulddocumente ersetzen und gegen letztere umtauschen wollen, auf desfallsigen Antrag bei der Allgemeinen Landes-Receptur-Direction in Rostock die Erstattung der für die betreffenden älteren Schulddocumente verwendeten Stempelsätze aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse unter der Bedingung gewährt werden, daß die bezüglichen neuen Obligationen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, und daß die bereits versteuerten alten Verschreibungen dort zur Vernichtung vorgelegt werden.

Die Allgemeine Landes-Receptur-Direction und Casse sind dieserhalb mit entsprechender Anweisung versehen, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1sten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(4) Der auf den 3ten k. M. fallende Buß- und Bettag vor Ostern kann wegen eingetretenen unabwendlichen Hindernisses an diesem Tage nicht gehalten werden, und wird demnach auf den folgenden Sonntag Reminiscere, den 5ten März, verlegt. Es ist also an diesem Sonntage über die gegebenen Bußtags-Texte zu predigen.

Schwerin am 1sten Februar 1871.

Der Oberkirchenrath.
F. Kayser.

Digitized by Google

(5) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) — Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin — findet statt:

für den Aushebungsbezirk	Grevesmühlen,	in Grevesmühlen am 17ten und 18ten Februar,
= = =	Parchim,	in Parchim am 20sten und 21sten Februar,
= = =	Ludwigslust,	in Ludwigslust am 22sten und 23sten Februar,
= = =	Hagenow,	in Hagenow am 24sten und 25sten Februar,
= = =	Schwerin,	in Schwerin am 27sten und 28sten Februar,
= = =	Wismar,	in Wismar am 1sten und 2ten März,
= = =	Rostock,	in Rostock am 7ten und 8ten März,
= = =	Ribnitz,	in Sülze am 10ten und 11ten März,
= = =	Doberan,	in Doberan am 13ten und 14ten März,
= = =	Güstrow,	in Güstrow am 15ten und 16ten März,
= = =	Malchin,	in Malchin am 17ten und 18ten März,
= = =	Waren,	in Waren am 20sten und 21sten März.

Es wird bemerkt:

1) Die Beorderung der zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen geschieht durch die Civil-Vorsitzenden der einzelnen Kreis-Ersatz-Commissionen. Nach getroffener Anordnung werden an jeder Station am ersten Tage die bei der Musterung als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen, am zweiten Tage die als unbrauchbar bezeichneten, resp. zur Ersatzreserve designirten Militairpflichtigen, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, und endlich die zur Superrevision, resp. Aushebung designirten, zum einjährig freiwilligen Dienste berechtigten jungen Leute zur Vorstellung gelangen.

2) Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Commission noch nicht gemustert sind, können, mit Ausnahme der im §. 98, 7 der Militair-Ersatz-Instruction bezeichneten Kategorie bei der Aushebung nicht zur Vorstellung gelangen. Dieselben werden zur nächstjährigen Musterung

Digitized by Google

verwiesen und demnächst, je nachdem sie sich wegen ihres Ausbleibens zu entschuldigen vermögen oder nicht, nach §. 21, 6 und §. 82, 3, resp. nach §. 176 ff. der Militair-Ersatz-Instruction behandelt werden.

3) Die Vorschriften im §. 59, 2 und 3 der Militair-Ersatz-Instruction, nach welchen Militairpflichtige, welche im Laufe des Gestellungsjahres ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Aushebungsbezirk verlegen, dies den betreffenden Ortsbehörden zur Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen zu melden haben, nicht minder die Vorschriften im §. 92, 2, nach welchen bei Aufenthalts-Veränderungen zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte die Ortsbehörden den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen die erforderlichen Angaben zu machen haben, werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

4) Die Ortsbehörden werden aufgefordert, für die Absendung genügend instruirter Vertreter zum Departements-Ersatz-Geschäfte, welche insbesondere in Bezug auf Reclamations-Gesuche nicht gleich wahrnehmbare Fehler der Militairpflichtigen ꝛc. Auskunft geben können, Sorge zu tragen.

Schwerin am 4ten Februar 1871.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische)
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Der Militair-Vorsitzende. v. Müller.

Der Civil-Vorsitzende. Schmidt.

---

(6) Die Aushebung der Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Bezirk der 34sten Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) findet statt:

für die Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan

in Wismar am 4ten März d. J. im Fürstenhofe;

für die Aushebungsbezirke Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren

in Rostock am 6ten März d. J. im Rathhause.

Das Geschäft beginnt an den genannten Tagen um 9 Uhr Morgens.

Digitized by Google

Es haben sich in den angesetzten Terminen alle im Jahre 1850 und früher geborenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, letztere soweit sie noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht empfangen haben, zur Vermeidung der in den §§. 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction angedroheten Strafen einzufinden, auch zum Nachweise der erforderlichen Qualification ihre Seefahrtsbücher resp. Atteste der Schiffermusterungs-Behörden, Correspondent-Rheder oder Schiffer über die von ihnen gemachten Fahrten, sofern diese Papiere nicht schon den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen übergeben sind, mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Junge Seeleute aus den angeführten Jahrgängen, welche auf Grund der von ihnen bestandenen Steuermanns-Prüfung als einjährig Freiwillige eingestellt zu werden wünschen, haben sich gleichfalls zur Feststellung ihrer körperlichen Brauchbarkeit in den angesetzten Terminen zu gestellen und sich über ihre Qualification durch die mitzubringenden Steuermanns-Patente auszuweisen.

Schwerin am 4ten Februar 1871.

Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 34sten Infanterie-Brigade
(Großherzoglich Mecklenburgische)
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Der Militair-Vorsitzende.
v. Müller.

Der Civil-Vorsitzende.
Schmidt.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Februar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der FeuerversicherungsGesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859 unterworfen haben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Liquidation über die den einberufenen Recruten, Reservisten ꝛc. vorschußweise zu gewährenden Meilengelder und Marschcompetenzen. (3) Bekanntmachung, betreffend die genaue Beachtung der Schutzmaaßregeln gegen die Menschenblattern. (4) Bekanntmachung, betreffend die Liquidation der Kosten der Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest. (5) Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Postanweisungen und die Beförderung von Packeten ꝛc. im Stadtpostverkehr. (6) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden Truppen. (7) Bekanntmachung, betreffend den Cholera-Waisen-Fonds und die aus demselben gewährten Unterstützungen.

II. Abtheilung.

(1) Die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland »Adler« zu Berlin hat sich den in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen

Digitized by Google

Bedingungen unterworfen, und gehört dieselbe nunmehr zu den zum Betriebe von Versicherungs-Geschäften in den hiesigen Landen berechtigten Feuerversicherungs-Anstalten.

Schwerin am 6ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Die den einberufenen Recruten, Reservisten ꝛc. nach dem Preußischen Reglement vom 5ten October 1854 vorschußweise von hiesigen Communen ꝛc. zu gewährenden Meilengelder und Marschcompetenzen sind nach darüber getroffener weiterer Anordnung fortan ausschließlich bei den Landwehrbezirks-Commando's zu Schwerin, Wismar und Rostock zu liquidiren, und zwar allemal bei demjenigen dieser Commando's, welches die Einberufungs-Ordre ausgestellt hat, resp. in dessen Bezirk die Commune ꝛc. belegen ist, welche den Vorschuß geleistet hat. Die Liquidationen sind jedoch zu trennen und gesondert aufzustellen, je nachdem die Vorschüsse:

a. für Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche,

b. für Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche,

c. für Truppentheile anderer Bundesstaaten,

d. für Mannschaften der Marine

geleistet worden sind.

Um die Berechnung der Entfernungen zu erleichtern, sind entsprechende Tabellen aufgestellt worden, welche, sobald der Druck vollendet ist, den Ortsbehörden werden zugefertigt werden.

Im Uebrigen bleiben die in den Bekanntmachungen vom 23sten October 1868 (Regierungs-Blatt No. 81) und vom 29sten März 1870 (Regierungs-Blatt No. 26) gegebenen Vorschriften von Bestand.

Schwerin am 6ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(3) Da die echten sowohl, als die sogenannten modificirten Menschenblattern in jüngster Zeit im Lande vielfach aufgetreten sind und sogar in einzelnen Städten bereits einen epidemischen Charakter angenommen haben, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, den Ortsobrigkeiten und Medicinalpersonen die strenge Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaaßregeln zur Pflicht zu machen, weil nur dadurch der weiteren Verbreitung der Krankheit ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden kann.

Insbesondere soll hiemittelst darauf hingewiesen sein,

1) daß jeder Hausvater, unter dessen Hausgenossen oder Angehörigen ein Individuum von den Menschenblattern oder Varioloiden ergriffen wird, davon sofort, bei Strafe von zehn Thalern, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen hat;
2) daß alle Aerzte verpflichtet sind, nicht nur dem competirenden Kreisphysicus, sondern auch der betreffenden Ortsobrigkeit von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung gelangenden Falle der Menschenblattern oder Varioloiden unverzüglich Anzeige zu machen;
3) daß beim Ausbruche einer Blattern-Epidemie die Obrigkeit darauf Bedacht zu nehmen hat, allen noch nicht Geimpften Gelegenheit zur Vornahme der Schutzblattern-Impfung, und zwar den Unbemittelten unentgeltlich, zu verschaffen, und, besonders durch die Aerzte, darauf hinzuwirken ist, daß diejenigen Personen, bei denen die fortdauernde Wirkung einer früheren Schutzimpfung zweifelhaft ist, sich einer wiederholten Impfung unterziehen;
4) daß, wenn die Blatternkrankheit in einem von mehreren Familien bewohnten Hause ausbricht, deren Verkehr unter einander nicht vermieden werden kann, die vorgeschriebene Warnungstafel zweckmäßig nicht bloß an der Thüre des Krankenzimmers, sondern auch an der Außenseite des Hauses anzubringen ist;
5) daß nicht bloß die Familienangehörigen, sondern sämmtliche Hausgenossen des Erkrankten ihren Verkehr außerhalb Hauses thunlichst, und zwar so lange zu beschränken haben, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlichem Erachten vorüber ist, und sämmtliche Kinder aus einem solchen Hause ebenso lange aus der Schule fortbleiben müssen;
6) daß die an den Blattern Verstorbenen ohne vorherige Ausstellung in sorgfältig verpichten Särgen ohne Gefolge spät Abends oder früh Morgens beerdigt werden müssen, und die von ihnen während der Krankheit getragenen Kleidungsstücke mit einzugraben oder zu verbrennen, die von ihnen gebrauchten Betten aber 4 Wochen hindurch zu lüften sind;
7) daß auch die Kleidungsstücke der genesenen Blatternkranken, sowie deren

Digitized by Google

Betten nach gehobener Krankheit gründlich gereinigt und desinficirt werden müssen.

Endlich

8) wird den Obrigkeiten in denjenigen Orten, in welchen keine Seuchenhäuser für ansteckende Krankheiten eingerichtet sind, empfohlen, thunlichst dafür zu sorgen, daß die an den Blattern erkrankten Personen in besonderen Häusern oder Zimmern untergebracht und durch eigends dafür angenommene Personen gepflegt werden.

Schwerin am 6ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) Nachdem durch die Verordnung vom 31sten v. M. über die Kosten der Maaßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest, soweit dieselben nicht aus der Bundescasse vergütet oder durch die Ausübung des Landesregiments verursacht werden, Bestimmung getroffen ist, werden die betreffenden Behörden hiemittelst aufgefordert, die Liquidationen über die nach §. 3 der gedachten Verordnung aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse zu bestreitenden Kosten, mit den gehörigen Belägen versehen, an das unterzeichnete Ministerium Zwecks weiterer Veranlassung einzureichen.

Schwerin am 6ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(5) Den Postanstalten ist für den Stadtpostverkehr, d. h. zur Auslieferung an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, neben der bisherigen Annahme von Briefen, Drucksachen und Waarenproben, fortan auch die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen in gleichem Umfange gestattet, wie für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten.

Die

Digitized by Google

Die Gebühren für die Besorgung an die Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Briefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich . . . . . ½ gr.
   Bei der Recommandation dieser Gegenstände ist eine weitere Gebühr von 2 gr. und beim Verlangen eines Rückscheines (Retour-Recepisse) für eine recommandirte Sendung außerdem, und zwar vom Absender, eine Gebühr von 2 gr. zu entrichten.
2) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern . 2 gr.
   Postanweisungen müssen stets frankirt werden.
3) Für Packete ohne Werthangabe,
4) = Sendungen mit Werthangabe,
5) = Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4ten November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Sendungen von den Adressaten abgeholt werden, oder ob bei der Bestellung durch die Ortsbriefträger die Abtragung nur die Begleitbriefe bezw. die Scheine, oder auch die dazu gehörigen Sendungen selbst umfaßt.

Schwerin am 7ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Die richtige Leitung der Feldpost-Privat-Päckereien wird erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. An die Absender von Feldpost-Privat-Päckereien ergeht daher die Aufforderung, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, **sofern zuverlässig bekannt ist,** daß der Adressat mit dem

Digitized by Google

Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standort befindet.

Schwerin am 7ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Aus dem Cholera-Waisen-Fonds hieselbst sind im Jahre 1870 zur Unterstützung der Cholera-Waisen gezahlt:

nach Bützow 40 Thlr., nach Gnoien 106 Thlr., nach Goldberg 26 Thlr., nach Grabow 18 Thlr., nach Güstrow 90 Thlr., nach Hagenow 8 Thlr., nach Laage 40 Thlr., nach Malchow 30 Thlr. 24 ßl., nach Marlow 60 Thlr., nach Rehna 10 Thlr., nach Ribnitz 5 Thlr., nach Schwaan 18 Thlr., nach Sülz 40 Thlr., nach Sternberg 36 Thlr., nach Warin 10 Thlr., nach Teſſin 40 Thlr., nach dem Ort Doberan 24 Thlr. 24 ßl., an das Amt Doberan 23 Thlr. 24 ßl., das Amt Dargun 8 Thlr., das Amt Dömitz 8 Thlr., das Amt Güstrow 28 Thlr., das Amt Sülz 12 Thlr., das Amt Toitenwinkel 20 Thlr., nach Evershagen 6 Thlr., nach Vilz 12 Thlr., nach Volkenshagen 12 Thlr., nach Warnemünde 40 Thlr. und nach Ziesendorf 15 Thlr.

Das Vermögen des Cholera-Waisen-Fonds hat am Schluſſe des Jahres 1870 auf

»1545 Thlr. 45 ßl. 9 pf.«

sich gestellt.

Schwerin am 16ten Januar 1871.

Das Curatorium des Cholera-Waisenfonds.
Kayſel. Dippe.

Mit dieſer No. 14 wird ausgegeben: No. 6 des Bundes-Geſetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Februar 1871.

Inhalt.

Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Zusatz-Bestimmung zu der Verordnung vom 5ten August 1848 wegen Stiftung eines Militair-Verdienstkreuzes.

I. Abtheilung. № 10. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$^{71}/_{72}$.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend Abänderungen des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zusätzlich zu der Verordnung vom 5ten August 1848, betreffend die Stiftung eines Militair-Verdienstkreuzes, zu bestimmen, daß dieses Ehrenzeichen in den Fällen, wo dasselbe für ein während des Krieges nicht unmittelbar vor dem Feinde erworbenes Verdienst verliehen wird, am rothen Bande des Hausordens der Wendischen Krone gegeben werden soll.

Chartres am 24sten December 1870.

Friedrich Franz.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

(№ 10.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem letzten Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1871 bis dahin 1872, nämlich von Vier Thalern Courant für die Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenem Maaßstabe

I. von jeder steuerbaren Hufe sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Klostergütern, den Gütern Rostocker Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privatgütern, ingleichen von den Pfarrhufen mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,
   a. zum 1sten Julius 1871 für jede Hufe . . . . 2 Thlr. Cour.,
   b. zum Antonii-Termine 1872 . . . . . 2 „ „
   Summa pro Hufe 4 Thlr. Cour.;

II. für die städtischen Jurisdictionen nach gleichem Maaßstabe:
   1) von sämmtlichen Landstädten, **inclusive** derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . . . 192 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu 4/6 aus Unserer Renterei und zu 2/6 aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse;
   2) für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder . . . . 96 Thlr. Cour.;

Digitized by Google

3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder . . . . . 40 Thlr. Cour.;
4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin 40 Thlr. Cour.;
5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . . . 1920 Thlr. Cour.;
6) aus dem Universitäts-Fiscus für die academische Jurisdiction zu Rostock 80 Thlr. Cour.;
7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1200 Thlr. Cour.;

welche Beiträge

a. zu ½ zum 1sten Julius 1871,
b. zu ½ zum Antonii-Termine 1872

zu entrichten sind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern **praenumerando**, und zwar aus Unseren Domainen und von der Stadt Wismar unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, im Uebrigen aber in Gemäßheit der Bestimmung im Art. V. der Vereinbarung vom 22sten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten Februar 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18$^{71}/_{72}$.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 23sten September und 6ten October 1869, sowie vom 2ten Julius 1870 (No. 78 und 83 des Regierungs-Blatts von 1869 und No. 51 des Regierungs-Blatts von 1870) werden die vom Kanzler des Norddeutschen Bundes unterm 3ten d. M. weiter getroffenen Abänderungen des unterm 24sten December 1867 (No. 8 des Regierungs-Blatts von 1868) publicirten Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit des §. 57 dieses Gesetzes, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 10ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Abänderungen

des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 3ten Februar 1871.

Das unterm 11ten December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Digitized by Google

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Ingleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13 a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

§. 13 a.

Correspondenzkarten.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten

Digitized by Google

sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Digitized by Google

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte »Postvorschußsendungen« beginnt und mit dem Worte »behalten« endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4 in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

§. I. a.

Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

§. XI. a.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Digitized by Google

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.;

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Major a. D. von Tiele-Winckler den Charakter als Oberstlieutenant,

der

Digitized by Google

den Hauptleuten a. D. von Laffert, von Raven und dem Rittmeister a. D. von Flotow den Charakter als Major

zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Februar 1871.

---

(2) Die Post-Assistenten Wilhelm Schlüter, Georg Krüger und Heinrich Brüssow sind zu Postsecretaire Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 2ten Februar 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Assessor Grafen Christian von Bernstorff, auf seinen Antrag, aus seiner bisherigen amtlichen Stellung bei der Justiz-Canzlei hieselbst in Gnaden zu entlassen.

Schwerin am 8ten Februar 1871.

---

(4) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

1) beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

Premier-Lieutenant von Schuckmann zum Hauptmann,
Second-Lieutenant Baron von Stenglin zum Premier-Lieutenant,
Portépée-Fähnrich von Loeben zum Second-Lieutenant,
die Vice-Feldwebel der Reserve Garsch, Burmeister, Lehmeyer, Schütz, Koch I., Havemann I., Havemann II., Koch II., Martiensen, Lose, Hencke und Rodatz zu Second-Lieutenants der Reserve dieses Regiments,
die charakterisirten Portépée-Fähnriche Oldenburg und von Massow zu Portépée-Fähnrichs;

2) beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

die Premier-Lieutenants von Klein und von Weltzien zu Hauptleuten,
die Second-Lieutenants von Schuckmann, Schröder und Danckwarth zu Premier-Lieutenants,
die Portépée-Fähnriche Schönermarck und Lambrecht zu Second-Lieutenants,

Digitized

die Vice-Feldwebel der Reserve Seeler, Wodarg und Tomaschke zu Second-Lieutenants der Reserve dieses Regiments,
der charakterisirte Portépée-Fähnrich von Elderhorst zum Portépée-Fähnrich;

3) beim Jäger-Bataillon Nr. 14:

Second-Lieutenant Masius zum Premier-Lieutenant,
der charakterisirte Portépée-Fähnrich Engel und Oberjäger von Behling zu Portépée-Fähnrichs;

4) beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17:

der Vice-Feldwebel der Reserve Heucke von der Ersatz-Escadron dieses Regiments zum Second-Lieutenant der Reserve desselben,
der charakterisirte Portépée-Fähnrich von Holstein und die Unterofficiere von Oertzen I., von Oertzen II., Graf von Bernstorff, von Gundlach, von Levetzow und Seeler zu Portépée-Fähnrichs;

5) beim 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18:

die Portépée-Fähnrichs Baron von Maltzahn und Baron von Stenglin zu Second-Lieutenants,
der Vice-Wachtmeister der Reserve Hagemeister vom 1sten Garde-Dragoner-Regiment zum Second-Lieutenant beim 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18.

Schwerin am 8ten Februar 1871.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach dem Ableben des Ordens-Kanzlers, Ober-Hofmarschalls von Bülow, den Staatsminister Grafen von Bassewitz wiederum zum Kanzler des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Schwerin am 11ten Februar 1871.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Adolph Eduard Carl Bercke den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Barkvieren, Amts Ribnitz, am 2ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Februar 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 11. Declarator-Verordnung, betreffend die Bestimmung in §. 55, II. 2, des Contributions-Edicts vom 30sten Junius 1870 über die Steuerfreiheit der Armen- und Wittwen-Anstalten.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen der Mecklenburgischen Eisenbahnschuld von 1870. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen mit Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abholung der Postsendungen von den nächstbelegenen Postanstalten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung verschlossener und recommandirter Briefe ꝛc. nach Paris.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

Die Bestimmung in §. 55, sub II. Nr. 2, des Contributions-Edicts vom 30sten Junius 1870, wonach »die eigentlichen Armen- und Wittwen-

Digitized by Google

Anstalten« von den Steuern des Edicts, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Steuer und der Gewerbesteuer, befreit sind, wird dahin declarirt, daß als solche Anstalten bis auf Weiteres nur diejenigen Armen- und Wittwen-Anstalten, welche in der Anlage A. aufgeführt sind, angesehen und von der Steuer freigelassen werden sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten Februar 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Declarator-Verordnung,

betreffend

die Bestimmung in §. 55, II. 2, des Contributions-Edicts vom 30sten Junius 1870 über die Steuerfreiheit der Armen- und Wittwen-Anstalten.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen Armen- und Wittwen-Anstalten, welche nach §. 55, II. 2, des Contributions-Edicts vom 30sten Junius 1870 von den Steuern des Edicts, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer, befreit sind.

1) Die sämmtlichen städtischen Armen-Anstalten und Armen-Institute der Land- und Seestädte und die Armen-Institute zu Ludwigslust und Dassow.
2) Die Amts-Armencassen.
3) Die Orts-Armencassen in denjenigen Domanial-Ortschaften, in welchen Ortsarmenpflege besteht.
4) Die kirchlichen Armenkasten, sofern ihre Einkünfte wesentlich zu Armenzwecken verwandt werden.
5) Das Wittwen-Institut für die Großherzogliche Civil- und Militair-Dienerschaft, sowie das für Prediger und Schullehrer.
6) Die Mecklenburgische Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

7) Das Rathswittwen-Institut für die Städte des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises, auch des Fürstenthums Schwerin.
8) Die Unterofficier-Wittwen-Casse zu Schwerin.
9) Die Herzog Friedrich-Waisen-Stiftung zu Schwerin.
10) Die Unterstützungs-Vereinigung für vater- und mutterlose Waisen von Predigern und studirten Lehrern.
11) Die von Hahnsche milde Stiftung.
12) Das von Bergholzsche Vermächtniß für hülfsbedürftige Frauenzimmer.
13) Die Hanna-Stiftung.
14) Die von Behrsche Stiftung zum Besten verschämter Armer in den Städten.
15) Der Mecklenburgsche Gotteskasten für bedrängte Glaubensgenossen.

In Belitz.

16) Die Hermessche Stiftung für Prediger-Wittwen und Arme.

In Brüel.

17) Das Armenhaus.

In Boizenburg.

18) Der Prediger-Wittwenkasten.
19) Die Cantor Müllersche Stiftung.
20) Die Rector-Wittwen-Stiftung.
21) Das Fritschelsche Armen-Legat.
22) Die Amts-Hülfs-Stiftung.

In Bützow

23) Das Hospital zum Heil. Geist und die Schloßpräbenden.
24) Die von Hanneckensche Stiftung.

In Dargun

25) Die Israel Lichenheimsche Stiftung.

In Gnoien

26) Die Bischoffschen Stiftungen für dürftige Studirende und für arme Waisen.
27) Die Lentze-Otto-Warbelowsche Waisen-Stiftung.

Digitized by Google

In Grevesmühlen.

28) Das St. Georgs-Stift.
29) Das Predigerwitthum.
30) Das Predigerwitthum zu Kalkhorst.

In Grabow.

31) Das Besendahlsche Legat für Bürgerwittwen.
32) Das Martienssensche Legat für Bürgerwittwen.
33) Die Friedrich Rohrsche Stiftung.
34) Die Taschenbergersche Stiftung.
35) Die Jacob Bolbrüggesche Stiftung, Friederike Wattmansche Stiftung und Friedrich Dunkelmannsche Stiftung.
36) Die Johann Müllersche Armen-Stiftung.
37) Die Pentzsche Stiftung.
38) Die Kirchenräthin Flörkeschen Stiftungen.
39) Die Commerzienrath Bolbrüggesche Stiftung.
40) Die Joh. Brunnckowsche Stiftung.

In Güstrow.

41) Das Heil. Geist- und St. Georgs-Hospital.
42) Die Röselsche Stiftung.
43) Die Waisen-Casse.
44) Die Friedrich Steinsche Stiftung.
45) Die Pfarrprediger-Wittwen-Casse (Mühlenbruch und Warnemündesches Legat).
46) Das Bahlmannsche Legat.
47) Das Tschierpesche Legat.
48) Das Pintzesche Legat.
49) Das Legat für die Pfarrkanzel.
50) Das Legat für die Schulgeldcasse zum Unterrichte armer Kinder.
51) Das Legat des Kaufmanns Georg Heinrich Kämmerer in Hamburg.
52) Der Armen-Schulhaus-Baufonds.
53) Die Stiftung des Kaufmanns Jacob Friedrich Lufft in Stralsund für arme Wittwen.
54) Die Rathswittwen-Casse.
55) Die Rathansche Stiftung.
56) Die Stiftung des Medicinalraths Dr. Loeser für verschämte Hülfsbedürftige.

Digitized by Google

In Hagenow.

57) Die Löwenhelmsche Stiftung.

In Kladrum.

58) Das Lenzsche Legat zur Unterstützung der Küster- und Schullehrer-Wittwen.

In Kröpelin.

59) Das St. Georgs-Stift.

In Lübz.

60) Das Sophien-Stift.

In Ludwigslust.

61) Die Symesche Stiftung.
62) Das Stift Bethlehem.
63) Die Taschenbergersche Stiftung.

In Malchow

64) Die Armen- und Prediger-Wittwen-Casse.

In Neubuckow.

65) Das St. Georgs-Stift.

In Neuenkirchen.

66) Die Legat-Cassen für die Prediger-Wittwen und Arme.

In Neukalen.

67) Die St. Georgs-Stiftung.

In Parchim.

68) Das Raths-Wittwen-Institut.
69) Die Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse der Lehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium und der Vorschule zu demselben.

In Groß- und Klein-Renzow.

70) Das Schützesche Legat für Arme.

Digitized by Google

In Rehna.

71) Das Riedelsche Armen-Legat.

In Röbel.

72) Die M. J. Moritzsche Stiftung.

In Rostock.

73) Die von der Lüheſche Freiſchule für arme Kinder zu St. Jacobi.
74) Die Saſſeſche Freiſchule desgl. zu St. Marien.
75) Die von Barner-Lehſtenſche desgl. zu St. Nicolai und St. Petri.
76) Das Bröckerſche Armenhaus am alten Markt.
77) Das Alexandrinen-Stift.
78) Die Wittwencaſſe Roſtocker Prediger.
79) Die Wittwencaſſe Roſtocker Gelehrter.
80) Die Wittwencaſſe für die Lehrer der Großen Stadtſchule.
81) Das Wittwen-Inſtitut für Cantoren, Organiſten, Küſter und Thurmdiener.
82) Das Wittwen-Inſtitut für die Prediger an der St. Marienkirche.
83) Das Armenhaus des Hospitals zum Heil. Geiſt.
84) Das Armenhaus des Hospitals zum St. Georg.
85) Der Raths-Wittwen-Fiscus.
86) Die Wittwencaſſe der Kaufleute zu Roſtock.
87) Die Schifferwittwencaſſe.
88) Die Wittwencaſſen mehrerer Handwerkszünfte.
89) Der Seemannspenſionsfonds des Gewetts.
90) Die Friedrich-Franz-Stiftung.
91) Die Klein-Kinder-Warteſchule.
92) Die Armenordnung zu Warnemünde.
93) Die Armenhausſtiftung zu Warnemünde.
94) Das Stift für Wittwen und Waiſen zur See verunglückter Warnemünder.
95) Die Lootſen-Wittwen-Caſſe zu Warnemünde.

In Schwaan.

96) Das Crellſche Schulſtift.

In Schwerin.

97) Die Waiſenanſtalt.
98) Die Stadt- und Waiſenſchule.

Digitized by Google

99) Die Kleinkinderwarteschulen.
100) Die Specialrathswittwencasse.
101) Die Herzog Friedrichs-Stiftung.
102) Das Augustenstift.
103) Die Doctor Heidersche Stiftung.
104) Die Chrysandersche Stiftung, die Mengesche Stiftung, die Gesenius'sche Stiftung, die Schnellsche Stiftung.
105) Die Braunwaldsche Stiftung.
106) Die Kuetemeyer-Wegenersche Verpflegungs-Casse.
107) Die Kuetemeyer-Schenke-Steineckesche Stiftung.
108) Das Stift Emmahus.
109) Die Elise von Schacksche Stiftung.
110) Die von Ferber-Meltzsche Wilhelminen-Stiftung.

In Stavenhagen.

111) Die Rümkersche Legatenstiftung.
112) Die Katharinen-Stiftung.
113) Die Armenhaus-Stiftung.

In Sternberg.

114) Das St. Georgs-Hospital.

In Tessin.

115) Die Töllner-Sternbergsche Stiftung.

In Teterow.

116) Das Armenstift, Burmeisters Lehn genannt.
117) Das Fiedlersche Schulstift.
118) Das Prediger-Wittwenstift.
119) Die Anthonsche Stiftung.
120) Das Sommersche Legat.
121) Die Stiftung zur Erziehung armer Kinder.
122) Das Aron Hirschsche Legat.
123) Das Schullehrer-Wittwenstift.

In Waren.

124) Die Friedrich Steinsche Stiftung.

Digitized by Google

In Wismar.

125) Die Waisenanstalt.
126) Das von Smithsche Wohlthätigkeits-Institut.
127) Das Krooßen-Legat.
128) Das Gröningsche Legat.
129) Das Schabbelsche Wittwenhaus.
130) Das Tanksche Gasthaus.
131) Die Freischule Koch's Stiftung.
132) Die Kleinkinderwarteschule.
133) Das Grellsche Testament.
134) Das Grotecordsche Testament.
135) Das Tesmarsche Testament.
136) Das Böddeckersche Testament, von Smithsche Legat, Armenschuhe- und Armen-Lein-Lehn.
137) Das Hardersche Testament.
138) Das Schnoorsche Testament, Maaßen und Doctors Brügge Legat und Velthusensche Stiftung.
139) Das Rüdemannsche Testament.
140) Das Mausche Legat.
141) Das Eggebrechtsche Legat.
142) Die von Pressentinsche Stiftung.
143) Die Jenichensche Stiftung.
144) Die von Bassewitzsche Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Augenkranker.
145) Die von Bassewitzsche Stiftung zur Unterstützung verschämter Armer.
146) Die J. C. Nestorsche Stiftung.
147) Die Bäsemannsche Stiftung.
148) Die Fürchtenicht-Tiedemannsche Stiftung.

In Wittenburg.

149) Die Ernst August-Stiftung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger in Wittenburg und Lehsen, auch zum Besten der Schule in Lehsen.
150) Die Stiftung zum Heiligen Geist.

In Zarrentin.

151) Das Meistersche Armen-Legat.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der am 31sten v. M., in Gemäßheit des §. 3 des Vertrags über den Ankauf der Mecklenburgischen Eisenbahn vom 20sten April v. J., stattgehabten Ausloosung der Großherzoglichen Obligationen der Eisenbahnschuld de 1870 folgende Nummern gezogen worden sind:

Lit. A. Num. 83. 475. 831 und 892 = 4 Stück à .	1000	Thlr. Cour.
Lit. B. Num. 46. 101. 145. 352. 456. 495. 555. 728. 1583. 1618 = 10 Stück à	500	Thlr. Cour.
Lit. C. Num. 159. 160. 216. 380. 400. 468. 957. 1185. 1240. 1584. 1696. 2001. 2258. 2650. 2780. 2967. 3507. 3816. 3916. 4070. 4460. 4604. 5034. 5498. 5531. 5577. 5605. 5658. 6482. 6513. 7163. 7264. 7293. 7420. 7461. 7569. 7659. 7856. 8885. 8946. 8985. 9160. 9172. 9329. 9373. 9514. 9569. 9675. 9880. 10146. 10262. 10495. 10834. 11102. 11368. 11652. 11667. 11773. 11776. 11845. 12174. 12497. 12619 = 63 Stück à	200	Thlr. Cour.

deren Auszahlung für Rechnung der Großherzoglichen Renterei durch die Haupt-Casse der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn-Direction hieselbst in Grundlage der obligationsmäßigen Bedingungen vom 1sten Julius d. J. ab erfolgen wird.

Schwerin am 10ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) Vom 1sten März d. J. ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphen-Stationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungs-Vermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern, in der Richtung von Elsaß

Digitized by Google

und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Schwerin am 13ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten März d. J. ab ist den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, nach ihrer Wahl die Postsendungen von den nächstbelegenen Postanstalten abholen zu lassen, und zwar auch dann, wenn bei Einrichtung der Landbriefbestellung der betreffende Wohnort des Correspondenten nicht zum Landbestellbezirke derjenigen Postanstalt gehört, von welcher die Abholung der Postsachen erfolgt.

Mit Rücksicht auf diese aus den Kreisen des betheiligten Publicums wiederholt beantragte Verkehrs-Erleichterung muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maaßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden.

Durch die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Schwerin am 14ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

(4) Im Verfolg des Publicandums vom 2ten d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht, daß von jetzt ab sowohl verschlossene gewöhnliche Briefe, als auch verschlossene recommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können.

Schwerin am 16ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. Sotier in Kissingen den Charakter als Medicinalrath zu verleihen.

Schwerin am 8ten Februar 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungs- und Lehns-Fiscal, Canzleirath Kues auch zum General-Auditeur beim Mecklenburgischen General-Auditorat zu ernennen geruht.

Schwerin am 13ten Februar 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Premier-Lieutenant von Weltzien der Gendarmerie zum Rittmeister zu ernennen.

Schwerin am 13ten Februar 1871.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Intendantur-Assessor Flatau den Charakter als Intendantur-Rath zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten Februar 1871.

Digitized by Google

(5) Dem Zimmermeister G. Mahn in Rostock ist der Charakter als Hof-Zimmermeister Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 15ten Februar 1871.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 22. Februar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28sten Februar d. J. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Posten. (3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1871.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Geburtstage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, den 28sten d. M., der eben eingetretenen geschlossenen Hochzeitsfreiheit ungeachtet, Musik und Tanz von 6 Uhr Abends an ausnahmsweise gestattet sein sollen.

Schwerin am 20sten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

(2) Die nachstehenden Posten sind in ihrem Gange verändert und coursiren wie folgt:

1) Personenpost zwischen Bützow und Kröpelin.

In der Richtung nach Bützow:

Aus Kröpelin	2	Uhr	45	Min. Vorm.,
in Bützow	6	=	—	= =

2) Personenpost zwischen Doberan und Rostock.

Aus Doberan	4	Uhr	45	Min. Nachm.,
in Rostock	6	=	15	= =

3) Personenpost zwischen Ludwigslust und Plau.

In der Richtung nach Ludwigslust:

Aus Plau	5	Uhr	—	Min. Vorm.,
aus Lübz	6	=	45	= =
aus Parchim	8	=	15	= =
aus Neustadt	10	=	5	= =
in Ludwigslust	11	=	—	= =

4) Personenpost zwischen Neubrandenburg und Penzlin.

1ste Post.

Aus Neubrandenburg	11	Uhr	15	Min. Vorm.,
in Penzlin	12	=	45	= Nachm.
Aus Penzlin wie bisher	7	=	—	= Vorm.,
in Neubrandenburg	8	=	30	= =

2te Post.

Aus Neubrandenburg	2	Uhr	45	Min. Nachm.,
in Penzlin	4	=	15	= =
Aus Penzlin	3	=	30	= =
in Neubrandenburg	5	=	—	= =

5) Personenpost zwischen Neubuckow und Rostock.

Aus Neubuckow	7	Uhr	—	Min. Vorm.,
= Kröpelin	8	=	—	= =
= Doberan	9	=	—	= =
in Rostock	10	=	30	= =

Digitized by Google

6) Personenpost zwischen Neubuckow und Wismar.

Aus Neubuckow 4 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Wismar 6 = 45 = =

Schwerin am 15ten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1871,

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amts-Mitarbeiter W. von Lücken und den Dr. E. Prosch zu Rittern des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Schwerin am 12ten Januar 1871.

---

(2) In Folge Erbauseinandersetzung der Gebrüder Ludwig, Adolph, August, Ferdinand und Eduard Tretow auf Mustin ist das Eigenthum des Lehnguts Mustin c. p. Rothenmühle, Amts Sternberg, auf den bisherigen Pächter Adolph Tretow zu Mustin und den Rentier August Tretow in Rostock übergegangen, und sind letztere als die gegenwärtig alleinigen Eigenthümer dieses Gutes heute anerkannt worden.

Schwerin am 31sten Januar 1871.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Digitized by Google

Es sind befördert:

1) beim Ersatz-Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90:

der Premier-Lieutenant Stephany von der Infanterie des 2ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 zum Hauptmann;

2) beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17:

die Portépée-Fähnriche von Blücher, von Holstein, von Oertzen II., von Oertzen I., Graf von Bernstorff, Seeler und von Gundlach zu Second-Lieutenants,

der Vice-Wachtmeister Wenk zum Second-Lieutenant der Reserve dieses Regiments;

3) beim 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18:

die Vice-Wachtmeister Kahle und Hillmann zu Second-Lieutenants der Reserve dieses Regiments.

Schwerin am 17ten Februar 1871.

---

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Candidaten der Rechte Friedrich Philipp Birckenstädt aus Plau die Advocaten-, sowie die Notarien-Matrikel heute ertheilt worden.

Güstrow am 17ten Februar 1871.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 17 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1871.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1871.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath Professor **Dr.** Otto Carsten Krabbe: 1) privatim: Geschichte der apostolischen Kirche und Lehrbegriff der Apostel, in fünf wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr; 2) privatim: Moral-Theologie in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr; 3) öffentlich: homiletische Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminariums, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor **Dr.** Friedrich Adolph Philippi: 1) privatim: Symbolik und Polemik oder die Darstellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr und Sonnabends von 3—5 Uhr; 2) privati die kleinen Pauliniſchen Briefe, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3, ,ublice: exegetisches Conversatorium in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor **Dr.** Johannes Bachmann: 1) privatim: die Messianischen Weissagungen des A. T., fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr; 2) privatim: das Buch Hiob, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) publice: ausgewählte Hymnen des Ephräm Syrus, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden; 4) privatissime, doch gratis: in einem exegetischen Conversatorium die wichtigsten eschatologischen Reden der Propheten, Mittwoch Abends von 6—8 Uhr.

Professor **Dr.** August Wilhelm Dieckhoff, d. Z. Decan: 1) privatim: der Kirchengeschichte dritten Theil, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) privatim: Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; und 3) publice: katechetische Uebungen im katechetischen Seminar.

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath Professor **Dr. Otto Mejer**: 1) Deutsches Staatsrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Gemeiner und Mecklenburgischer Criminalproceß, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor **Dr. Hermann August Schwanert**, 1) Obligationenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Römische Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 3) Relatorium, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Professor **Dr. Hugo Böhlau**, d. Z. Decan: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Handels- und Wechselrecht, sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 3) publice: Interpretation von »Reineke Vos«, eine Stunde wöchentlich.

Professor **Dr. Theodor Muther**: 1) Civilproceß, sechs Stunden wöchentlich um 9 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, nach Salkowski, Lehrbuch der Institutionen (1868), sechs Stunden wöchentlich um 10 Uhr; 3) Erklärung des vierten Commentars der Institutionen des Gajus, in passenden Stunden; 4) Civilproceß-Practikum, in passenden Stunden.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath Professor **Dr. Carl Strempel** wird wegen andauernder Kränklichkeit im bevorstehenden Sommer-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath Professor **Dr. Hermann Stannius** ist durch Krankheit behindert, im bevorstehenden Sommer-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath Professor **Dr. Theodor Thierfelder**: 1) über die Nierenkrankheiten, öffentlich, zweistündig; 2) über die Krankheiten der Athmungsorgane, privatim, dreistündig; 3) poliklinische Besprechungen, Sonnabends von 8—10 Uhr; 4) medicinische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 10—12 Uhr.

Professor **Dr. Franz Winckel**: 1) öffentlich: den zweiten Theil der Pathologie und Therapie der Geburt, zweistündig; 2) privatim: den ersten Theil der Gynäkologie, vierstündig; 3) gynäkologische Klinik, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr Morgens.

Professor **Dr. Hermann Aubert**, z. Z. Rector: 1) publice: Encyklopädie und Methodologie der Medicin, Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr; 2) privatim: Physiologie (vegetative Functionen), täglich von 9—10 Uhr; 3) privatissime: Physiologische Uebungen, zweimal wöchentlich je drei Stunden.

Professor **Dr. Wilhelm Henke**, z. Z. Decan: 1) Histologie mit Uebungen, Dienstag und Mittwoch von 7—9 Uhr; 2) Topographische Anatomie, an

Digitized by Goog

vier Tagen um 5 Uhr; 3) das menschliche Gefäßsystem, Montag von 7 bis 9 Uhr, öffentlich.

Professor Dr. Theodor Ackermann: 1) allgemeine Pathologie, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4 Uhr, privatim; 2) Arzneimittellehre, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3—4 Uhr, privatim; 3) praktische Uebungen im pathologischen Institut, Montags, Mittwochs und Freitags von 4—6 Uhr, privatissime.

Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Augenheilkunde, Theil I.; 2) Ophthalmiatrische Klinik, Montag, Mittwoch und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Augenoperations-Cursus in näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Franz König: 1) Specielle Chirurgie, sechsmal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend von 11—1 Uhr; 3) Operationscursus.

Der außerordentliche Professor Dr. Franz Eilhard Schulze: 1) vergleichende Anatomie, I. Theil, vierstündig, von 9—10 Uhr; 2) allgemeine Gewebelehre, zweistündig, von 9—10 Uhr; 3) Zoologie: Wirbelthiere, zweistündig; 4) Mikroskopisch-anatomische Uebungen für Geübtere, vierstündig.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: 1) Frauenkrankheiten, vierstündig; 2) verschiedene Methoden der geburtshülflichen Untersuchung, einstündig, publice; 3) Cursus der geburtshülflichen Operationen, dreistündig.

Dr. Walther Flemming: 1) Anatomie des Nervensystems, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr Morgens; 2) Anatomie und Histiologie der Sinnesorgane, publice, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens; 3) erbietet sich derselbe zu Repetitorien über Anatomie.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Erklärung griechischer Classiker: die Ritter des Aristophanes, dreistündig; 2) Erklärung lateinischer Classiker: ausgewählte Satiren des Juvenalis, zweistündig; 3) Philologische Hülfswissenschaften: antike Metrik, zweistündig; 4) Uebungen des classisch-philologischen Seminars, in den gewöhnlichen Stunden.

Professor Dr. Johannes Röper: publice: 1) Pflanzenanatomie, zweistündig; 2) allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, fünfstündig; 3) botanische Excursionen, sechs- bis zwölfstündig.

Digitized by Google

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker: 1) die Feldmeßkunst, sechs Stunden wöchentlich; 2) die Lehre vom Anbau der Cultur-Gewächse, vier Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) dreimal wöchentlich die homerischen Hymnen; 2) dreimal wöchentlich Virgil's Georgica; privatissime: 3) viermal wöchentlich über ägyptische Götterlehre und die auf diesen Cultus sich beziehenden Denkmäler.

Professor Dr. Hermann Karsten: 1) Differentialrechnung, vierstündig; 2) Experimentalphysik, Th. I. (allgemeine Physik, Akustik, Optik), fünfstündig; 3) Mineralogie, vierstündig.

Professor Dr. Franz Ferdinand Schulze, z. Z. Decan: 1) Experimentalchemie, sechsstündig; 2) das kleine chemische Prakticum, an zwei Tagen von 3—7 Uhr; 3) das große chemische Prakticum, täglich von 8—1 und von 3—7 Uhr; 4) Agriculturchemie in zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Nationalöconomie, fünfstündig von 9—10 Uhr; 2) Finanz- und Militairverwaltung, fünfstündig von 8—9 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher: 1) privatim: Geschichte des Mittelalters bis zum Ausgang der Hohenstaufen, fünfstündig um 11 Uhr; 2) publice: römische Geschichte vom Jahre 133 vor Christi Geburt bis zum Jahre 31 nach Christus, zweistündig, Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr; 3) publice: Uebungen im historischen Seminar, dreistündig, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Logik und Metaphysik, fünfmal in der Woche; 2) kritische Geschichte der neuesten Religionsphilosophie, fünfmal in der Woche.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Vom Idealismus und Realismus, Rationalismus und Empirismus, mit Vergleichung seines Ideismus; 2) die organische Entstehung und geistige Entwickelung der Sprache.

Dr. Julius Robert: 1) **Cours pratique de langue française, 4 h. par semaine,** privatim; 2) **Cours de grammaire française, 3 h. par semaine,** privatim; 3) **Histoire de la littérature française, 2 h. par semaine,** publice.

Dr. Ferdinand von Roda: Unterricht im liturgischen und Kirchengesang.

Dr. Friedrich Wilhelm Martin Philippi: privatim: 1) Erklärung der Weissagungen des Propheten Jeremias, vierstündig; 2) Arabische Grammatik, verbunden mit Uebersetzung der Arabischen Chrestomathie von Arnold, dreistündig; gratis: 3) Erklärung der »Klagelieder« in einer

Digitized by Google

grammatiſchen Geſellſchaft, zweiſtündig; 4) Elemente des Neuperſiſchen, verbunden mit Erklärung der »Narrationes persicae ed. Georg Rosen.«

Die Univerſitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet, das naturhiſtoriſche Muſeum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbeſtellungen übernimmt auf Verlangen der Univerſitäts-Bidell Werkmeiſter.

Der Anfang der Vorleſungen fällt auf den 15ten April 1871.

Syſtematiſch geordnetes Verzeichniß.

Theologiſche Wiſſenſchaften.

Exegetiſche Theologie.

a. Altes Teſtament.

Die Meſſianiſchen Weiſſagungen des Alten Teſtaments: Profeſſor Bachmann, 5ſtündig.

Das Buch Hiob: derſelbe, 5ſtündig.

In einem exegetiſchen Converſatorium die wichtigſten eschatologiſchen Reden der Propheten: derſelbe, 2ſtündig.

b. Neues Teſtament.

Die kleinen Pauliniſchen Briefe: Profeſſor Philippi, 5ſtündig.

Exegetiſches Converſatorium: derſelbe, 2ſtündig.

Hiſtoriſche Theologie.

Geſchichte der apoſtoliſchen Kirche und Lehrbegriff der Apoſtel: Conſiſtorialrath Krabbe, 5ſtündig.

Kirchengeſchichte, Th. III.: Profeſſor Dieckhoff, 5ſtündig.

Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs: derſelbe, 5ſtündig.

Syſtematiſche Theologie.

Moraltheologie: Conſiſtorialrath Krabbe, 5ſtündig.

Symbolik und Polemik oder Darſtellung und Rechtfertigung des kirchlichen Lehrbegriffs: Profeſſor Philippi, 7ſtündig.

Digitized by Google

Practische Theologie.

Homiletische Section des Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Katechetische Section des Seminars: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Institutionen: Professor Muther, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: Professor Schwanert, 5stündig.
Obligationenrecht: derselbe, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: Professor Böhlau, 6stündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: derselbe, 5stündig.
Deutsches Staatsrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Gemeiner Deutscher und Mecklenburgischer Criminalproceß: derselbe, 5stündig.
Civilproceß: Professor Muther, 6stündig.
Interpretation von Gaji Institutiones comm. IV^{as}: Professor Muther, 1stündig.
Interpretation von Reineke Vos: Professor Böhlau, 1stündig.
Civilproceß-Practikum: Professor Muther, 2stündig.
Relatorium: Professor Schwanert, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Professor Aubert, 2stündig.

Anatomie:

Histologie mit Uebungen: Professor Henke, 4stündig.
Topographische Anatomie: derselbe, 4stündig.
Das menschliche Gefäßsystem: derselbe, 2stündig.
Allgemeine Gewebelehre: Professor F. E. Schulze, 2stündig.
Mikroskopisch-anatomische Uebungen für Geübtere: derselbe, 4stündig.
Anatomie des Nervensystems: Dr. Flemming, 3stündig.
Anatomie und Histiologie der Sinnesorgane: derselbe, 2stündig.
Repetitorien über Anatomie: derselbe.

Vergleichende Anatomie:

Vergleichende Anatomie: Th. I.: Professor F. E. Schulze, 4stündig.

Physiologie:

Physiologie (vegetative Functionen): Professor Aubert, 6stündig.
Physiologische Uebungen: derselbe, 6stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:

Allgemeine Pathologie: Professor Ackermann, 3stündig.
Practische Uebungen im pathologischen Institut: derselbe, 6stündig.

Digitized by Google

Specielle Pathologie und Therapie:
Ueber die Nierenkrankheiten: Obermedicinalrath Thierfelder, 2stündig.
Ueber die Krankheiten der Athmungsorgane: derselbe, 3stündig.
Chirurgie:
Specielle Chirurgie: Professor König, 6stündig.
Operationscursus: derselbe.
Augenheilkunde:
Augenheilkunde, Th. I.: Professor von Zehender.
Augenoperations-Cursus: derselbe.
Gynäkologie:
Pathologie und Therapie der Geburt, Th. II.: Professor Winckel, 2stündig.
Gynäkologie, Th. I.: derselbe, 4stündig.
Frauenkrankheiten: Dr. Brummerstädt, 4stündig.
Verschiedene Methoden der geburtshülflichen Untersuchung: derselbe, 1stündig.
Cursus der geburtshülflichen Operationen: derselbe, 3stündig.
Arzneimittellehre: Professor Ackermann, 3stündig.
Klinik:
Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 8stündig.
Chirurgische Klinik: Professor König, 6stündig.
Gynäkologische Klinik: Professor Winckel, 5stündig.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, 4½stündig.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Logik und Metaphysik: Professor von Stein, 5stündig.
Kritische Geschichte der neuesten Religionsphilosophie: derselbe, 5stündig.
Vom Idealismus und Realismus, Rationalismus und Empirismus, mit Vergleichung seines Ideismus: Dr. Weinholtz.
Ueber die organische Entstehung und geistige Entwickelung der Sprache: derselbe.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Erklärung ausgewählter Hymnen des Ephräm Syrus: Professor Johannes Bachmann, 2stündig.
Erklärung der Weissagungen des Propheten Jeremias: Dr. Friedrich Philippi, 2stündig.

Digitized by Google

Arabiſche Grammatik, verbunden mit Ueberſetzung der arabiſchen Grammatik von Arnold: derſelbe, 3ſtündig.
Erklärung der Klagelieder in einer grammatiſchen Geſellſchaft, derſelbe, 2ſtündig.
Elemente des Neuperſiſchen, verbunden mit Erklärung der ›Narrationes persicae ed. Georg Rosen‹: derſelbe.

b. Griechiſche und Römiſche.

Erklärung der Ritter des Ariſtophanes: Profeſſor Fritzſche, 3ſtündig.
Erklärung homeriſcher Hymnen: Profeſſor Ludw. Bachmann, 3ſtündig.
Erklärung ausgewählter Satiren des Juvenalis: Profeſſor Fritzſche, 2ſtündig.
Erklärung von Virgil's Georgica: Profeſſor Ludw. Bachmann, 3ſtündig.

c. Philologiſche Hülfswiſſenſchaften.

Antike Metrik: Profeſſor Fritzſche, 2ſtündig.
Aegyptiſche Götterlehre und über die auf dieſen Cultus ſich beziehenden Denkmäler: Profeſſor Ludwig Bachmann, 4ſtündig.

d. Neuere.

Cours pratique de langue française: Dr. Robert, 4ſtündig.
Cours de grammaire française: derſelbe, 3ſtündig.
Historie de la littérature française: derſelbe, 2ſtündig.

3. Geſchichte.

Geſchichte des Mittelalters bis zum Ausgang der Hohenſtaufen: Profeſſor Schirrmacher, 5ſtündig.
Römiſche Geſchichte vom Jahre 133 v. Chriſti Geburt bis zum Jahre 31 nach Chriſtus: derſelbe, 2ſtündig.

4. Mathematik.

Differentialrechnung: Profeſſor Karſten, 4ſtündig.
Feldmeßkunſt: Profeſſor Becker, 6ſtündig.

5. Naturwiſſenſchaften.

Experimental-Phyſik, I. Theil (allgemeine Phyſik, Akuſtik, Optik): Profeſſor Karſten, 5ſtündig.
Experimentalal-Chemie: Profeſſor F. F. Schulze, 6ſtündig.
Mineralogie: Profeſſor Karſten, 4ſtündig.
Pflanzenanatomie: Profeſſor Röper, 2ſtündig.

Allge-

Digitized by Google

Allgemeine Botanik, verbunden mit Uebungen im Unterſuchen und Beſtimmen der Pflanzen: derſelbe, 6ſtündig.
Zoologie, Wirbelthiere: Profeſſor F. E. Schulze, 2ſtündig.

6. Landwirthſchaft.

Die Lehre vom Anbau der Cultur-Gewächſe: Profeſſor Becker, 4ſtündig.
Agriculturchemie: Profeſſor F. F. Schulze.

7. Staatswiſſenſchaften.

Nationalöconomie: Profeſſor Rösler, 5ſtündig.
Finanz- und Militairverwaltung: derſelbe, 5ſtündig.

8. Kunſt.

Unterricht im liturgiſchen und Kirchengeſang: Dr. von Roda.

9. Practiſche Uebungen.

Die Uebungen des claſſiſch-philologiſchen Seminars leitet Profeſſor Fritzſche.
Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Profeſſor Schirrmacher, 3ſtündig.
Botaniſche Excurſionen: Profeſſor Röper, Sonnabends Vormittags.
Das kleine chemiſche Practikum: Profeſſor Schulze, Dienſtags und Donnerſtags, 8ſtündig.
Das große chemiſche Practikum: derſelbe, täglich von 8—1 und von 3—7 Uhr.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Februar 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird. (2) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der von dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger ꝛc. beabsichtigten Lotterie zum Besten der Verwundeten ꝛc. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des wegen Wiederausbruchs der Rinderpest in Löwenberg unter dem 10ten December v. J. erlassenen Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. aus der K. P. Provinz Brandenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Barnstorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarkts sind die Tage des

23sten, 24sten und 26sten Junius

bestimmt, und wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 18ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Von dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und dem Vorstande des vaterländischen Frauen-Vereins zu Berlin wird die Veranstaltung einer Deutschen National-Lotterie zum Besten der Verwundeten, der Invaliden und der Hinterbliebenen der Gefallenen beabsichtigt.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen und patriotischen Zweck dieser Lotterie wird der Vertrieb der Loose zu derselben in den hiesigen Landen hierdurch gestattet.

Schwerin am 21sten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Das aus Veranlassung des Wiederausbruches der Rinderpest in der Dorfschaft Löwenberg am 10ten December v. J. erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen u. s. w. aus der Königlich Preußischen Provinz Brandenburg in und durch das hiesige Großherzogthum wird, nachdem diese Seuche nach amtlichen Mittheilungen nicht bloß in Löwenberg, sondern auch in der Stadt Berlin, wo dieselbe inzwischen wiederum aufgetreten war, erloschen ist, hiemittelst wieder aufgehoben.

Schwerin am 24sten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

Digitized by Google

(4) Nach den eingereichten Makler-Atteſten beträgt der Durchſchnittspreis des Roggens in den 20 Jahren von 1852 bis 1871 incl.

A. für den Scheffel kleinen Maaßes:

1) in Schwerin:

8 Tage vor Antonii	1 Rth.	25 ß.	5,35 Pf.	Cour.,
14 = = = ...	1 =	26 =	0,60 =	=

2) in Wismar:

8 Tage vor Antonii	1 =	26 =	10,48 =	=
14 = = = ...	1 =	27 =	1,05 =	=

jedoch für den Roſtocker Scheffel nur:

8 Tage vor Antonii	1 =	25 =	1,78 =	=
14 = = = ...	1 =	25 =	4,27 =	=

3) in Roſtock:

8 Tage vor Antonii	1 =	19 =	10,50 =	=
14 = = = ...	1 =	20 =	0,80 =	=

4) in Boizenburg:

8 Tage vor Antonii	1 =	29 =	6,90 =	=

B. für den Scheffel großen Maaßes:

5) in Grabow:

8 Tage vor Antonii	2 Rth.	7 ß.	11,70 Pf.	Cour.,
14 = = = ...	2 =	7 =	9 =	=

Hiernach iſt der Roggen-Canon der Domanial-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und ſonſtigen Nutzeigenthümer für die nächſte Periode in Geld zu reguliren.

Schwerin am 16ten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Kammer.
Böcler.

---

(5) Unter den Schafen des Hauswirths Kröger zu Barnſtorf bei Roſtock iſt die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln ſind angeordnet.

Schwerin am 22ſten Februar 1871.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Bartsch in Rostock zum Ritter des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Schwerin am 13ten Februar 1871.

Mit dieser No. 18 wird ausgegeben: No. 7 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. März 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung der Kaiserlichen Cabinets-Ordre vom 11ten Februar d. J., betreffend die unbehinderte Aeußerung politischer Meinungen und die unbehinderte persönliche Betheiligung der Wahlberechtigten während der Vorbereitungen für die bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Reichstage.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende an den General-Gouverneur der Küstenlande, General der Infanterie Vogel von Falckenstein zu Hannover, gerichtete Kaiserliche Cabinets-Ordre nebst der von diesem erlassenen Publications-Verordnung:

Da die Verhältnisse die Aufhebung des durch Meine Verordnung vom 21sten Julius v. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 503) angeordneten Kriegszustandes noch nicht gestatten, und da es Mein Wille ist, daß während der Vorbereitungen für die bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Reichstage der Aeußerung politischer Meinungen und der persönlichen Betheiligung der Wahlberechtigten kein Hinderniß in den

Digitized by Google

Weg gelegt werde, so bestimme Ich, daß in den in Kriegszustand erklärten Bezirken bis zur Beendigung der Wahlen von der durch den §. 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4ten Junius 1851 begründeten Befugniß zur Suspension der auf das Vereins- und Versammlungsrecht bezüglichen Bestimmungen der Landesverfassungen kein Gebrauch gemacht werde, und daß die auf Ihre Anordnung verhafteten oder internirten, noch nicht in Folge Meiner Ordre vom 24sten October v. J. entlassenen Angehörigen Deutscher Bundesstaaten, soweit nicht inzwischen die gerichtliche Haft gegen sie beschlossen ist, und vorbehaltlich des etwa gegen sie einzuleitenden strafgerichtlichen Verfahrens, sofort in Freiheit gesetzt werden. Ich beauftrage Sie, hiernach die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

H.-Q. Versailles, den 11ten Februar 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An
den General-Gouverneur der Küstenlande, General der Infanterie Vogel von Falckenstein zu Hannover.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Kaisers wird mit dem Bemerken, daß Angehörige Deutscher Bundesstaaten im Bezirk des General-Gouvernements der Küstenlande nicht mehr militairisch internirt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

H.-Q. Hannover, den 16ten Februar 1871.

Der General-Gouverneur der Küstenlande.
(gez.) v. Falckenstein.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten Februar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. März 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Eichungs-Amt in Rostock und dessen Competenz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Post-Packete mit vollständigen Adressen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Zeitungs-Abonnementsbeträgen durch die Landbriefträger. (4) Bekanntmachung, betreffend die Expreßbestellungen von einer Postanstalt zu einer anderen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiffverbindungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über Bremen und Hamburg. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Klein-Schwaß. (7) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Prieschendorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Verfolg der Bekanntmachungen vom 25sten October v. J. (Regierungs-Blatt No. 112) und vom 2ten Februar d. J. (Regierungs-Blatt No. 13) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an auch das vom Magistrate zu Rostock in der dortigen Stadt eingerichtete Eichungs-Amt die

Digitized by Google

der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 entsprechenden Maaße und Gewichte zu eichen competent ist.

Jedoch ist von der Competenz dieses Eichungs-Amtes bis auf Weiteres ausgeschlossen die Eichung und Stempelung:

a. der Längenmaaße, die in §. 3 sub A., 1 und 2, der Eichordnung vom 16ten Julius 1869 (Regierungs-Blatt No. 72) bezeichnet sind, das ist der metallenen Präcisions-Maaßstäbe und der gewöhnlichen Maaßstäbe aus Metall, oder von 0,8 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ꝛc.;
b. der Präcisions- und Medicinal-Gewichte, sowie der Handelsgewichte unter 1 Gramm;
c. der Präcisions- und Medicinal-Waagen, sowie der oberschaligen oder Tafel-Waagen;
d. der Alkoholometer und der dazu gehörigen Thermometer;
e. der Gasuhren.

Im Stempel führt dieses Eichungs-Amt über dem das allgemeine Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868) bildenden gewundenen Bande mit der Inschrift N. D. B. die Ordnungszahl 14; unter demselben trägt der Stempel die Ordnungszahl 5.

Wegen der Eichungs-Gebühren findet die Bestimmung im zweiten Absatze der Bekanntmachung vom 19ten Februar v. J. (Regierungs-Blatt No. 15) auch auf dieses Eichungs-Amt Anwendung.

Schwerin am 2ten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Es besteht vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die **vollständige Adresse des Empfängers,** übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, wodurch eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht wird.

In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungs-Materials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc.

Digitized by Google

haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Schwerin am 27sten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Nachdem den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thalern und Postanweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitgegeben werden können, soll es fortan auch zulässig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgern zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahmebücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Schwerin am 28sten Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, sowie den Zusatz »durch Expressen zu bestellen« enthalten, z. B. »Rehna (von Gadebusch aus durch Expressen zu bestellen)«.

Digitized by Google

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Schwerin am 2ten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg

frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen,
unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto 1 Groschen für je 2½ Loth zu entrichten.

Schwerin am 3ten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Unter den Schafen des Erbpächters Jürß zu Kl.-Schwaß bei Rostock ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 3ten März 1871.

---

(7) In

Digitized by Google

(7) In Prieschendorf bei Dassow ist die Schafpockenkrankheit erloschen.
Schwerin am 3ten März 1871.

III. Abtheilung.

(1) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Neubuckow ist dem Rector Wolff in Rehna verliehen worden.

Schwerin am 25sten Februar 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Rostock, Dr. Heinrich Ludwig Wilhelm von Stein, zum ordentlichen Professor der Philosophie, und den bisherigen außerordentlichen Professor der Medicin an derselben, Dr. Franz Eilhard Schulze, unter Versetzung in die philosophische Facultät, zum ordentlichen Professor der Zoologie und der vergleichenden Anatomie zu ernennen geruht.

Schwerin am 2ten März 1871.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

1) beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

der Premier-Lieutenant von Bülow I. zum Hauptmann und Compagnie-Chef,
der Second-Lieutenant von Bülow II. zum Premier-Lieutenant;

2) beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

der Portépé-Fähnrich von Elderhorst zum Second-Lieutenant,
der Unterofficier Doussin zum Portépé-Fähnrich,
der Vice-Feldwebel Finger zum Second-Lieutenant der Reserve dieses Regiments;

Digitized by Google

3) beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17:

die Vice-Wachtmeister von Plessen, Graf von Bernstorff, Evers, von der Lancken und von Blücher zu Second-Lieutenants der Reserve dieses Regiments.

Schwerin am 3ten März 1871.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerherr Hermann Friedrich August von Behr-Negendanck auf Passow den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Lübchin, Amts Gnoien, am 10ten v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 20 werden ausgegeben: No. 8 und 9 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. März 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu dem Allgemeinen Vertrage vom 16ten Julius 1863 wegen Ablösung des Scheldezolls.

II. Abtheilung.

(1) Der zwischen dem Großherzoglichen und dem Königlich Belgischen Bevollmächtigten am 18ten März v. J. zu Berlin wegen Beitritts des hiesigen Großherzogthums zu dem Allgemeinen Vertrage vom 16ten Julius 1863, betreffend die Ablösung des Scheldezolls, abgeschlossene Vertrag, dessen Ratificationen am 16ten d. M. zu Berlin ausgewechselt sind, wird mit dem Hauptvertrage, sowie mit dem Vertrage zwischen den Königreichen Belgien und der Niederlande vom 12ten Mai 1863, Anlage zu dem Allgemeinen Vertrage vom 16ten Julius 1863, und dem Protokolle vom nämlichen Tage, in der Anlage zur Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin am 24sten Januar 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwérin et Sa Majesté le Roi des Belges désirant associer le Grand-Duché aux arrangements qui ont mis fin au péage de l'Escaut et faciliter par là le développement du commerce et de la navigation entre Leurs Etats respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwérin, le Sieur Bernhard Ernst de Bülow, Ministre d'Etat, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

et Sa Majesté le Roi des Belges, le Baron Jean-Baptiste Nothomb, Son Ministre d'Etat, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwérin,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwérin accéde au traité général qui a été conclu le 16 Juillet 1863 pour le rachat du péage de l'Escaut et dont le

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche geleitet, das Großherzogthum an dem zur Abschaffung des Scheldezolles getroffenen Uebereinkommen Theil nehmen zu lassen und dadurch die Entwickelung des Handels und der Schifffahrt unter ihren beiderseitigen Staaten zu fördern, haben zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Staats-Minister, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

und Seine Majestät der König der Belgier den Baron Jean Baptiste Nothomb, Ihren Staats-Minister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Ordnung befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin tritt dem am 16ten Julius 1863 zur Ablösung des Scheldezolles abgeschlossenen allgemeinen Vertrage bei, dessen Text

Digitized by Google

texte restera annexé au présent traité.

Article 2.

Sa Majesté le Roi des Belges prend envers Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwérin les engagements que Sa dite Majesté a souscrits dans le traité général mentionné à l'article précédant et Elle garantit au Grand-Duché tous les avantages assurés aux Etats qui ont pris part à cet arrangement ainsi que le bénéfice de tous les traités conclus avec le Zollverein ou avec la Prusse en matière de commerce et de navigation.

Article 3.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwérin s'engage à acquitter la quote-part du Grand-Duché dans le rachat du péage de l'Escaut au moyen de quarante annuités de 28,000 Francs chacune, à payer par sémestre à Bruxelles sans frais ni déduction, le premier versement de 14,000 Francs devant s'effectuer le 2 Janvier 1871, et ainsi de suite de 6 mois en 6 mois.

Disposition transitoire.

A partir de la signature du présent traité les navires Mecklembourgeois qui fréquenteront le port d'Anvers ne seront plus astreints qu'à donner caution pour le paiement de la surtaxe et ils obtiendront la

dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen bleiben soll.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Belgier übernimmt gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die Verbindlichkeiten, welchen Seine Majestät in dem im vorigen Artikel erwähnten allgemeinen Vertrage Sich unterzogen hat, und garantirt dem Großherzogthum alle den Staaten, welche an jenem Uebereinkommen Theil genommen haben, zugesicherten Vortheile, sowie die Berechtigungen aus allen mit dem Zollverein oder mit Preußen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten abgeschlossenen Verträgen.]

[Artikel 3.]

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verpflichtet Sich, den Antheil des Großherzogthums an der Ablösung des Scheldezolles mittelst vierzig Jahres-Zahlungen von je 28,000 Franken zu entrichten, welche zu Brüssel in halbjährigen Raten, ohne Kosten und Abzüge, zahlbar sind, dergestalt, daß die erste Rate von 14,000 Franken am 2ten Januar 1871 gezahlt wird und so von 6 zu 6 Monaten weiter.

Uebergangs-Bestimmung.

Vom Zeitpunkte der Unterzeichnung dieses Vertrages an sollen die Mecklenburgischen Schiffe, welche den Hafen von Antwerpen besuchen, zu nichts weiter gehalten sein, als für die Erlegung der Differential-Abgabe Caution zu leisten,

Digitized by Google

décharge à la suite de l'échange des ratifications.

Article 4.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes parties contractantes dès que les Etats du Grand-Duché de Mecklembourg auront donné l'assentiment nécessaire.

Les ratifications seront échangées à Berlin dans le plus court délai possible après l'accomplissement de cette formalité.

En foi de quoi les Plenipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 18 Mars 1870.

Bülow. Nothomb.

von welcher sie in Verfolg der Auswechselung der Ratificationen werden entlastet werden.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den Hohen contrahirenden Theilen ratificirt werden, sobald die Stände des Großherzogthums Mecklenburg die erforderliche Zustimmung gegeben haben.

Die Ratificationen werden zu Berlin in möglichst kurzer Frist nach der Erfüllung jener Formalität ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 18ten März 1870.

Bülow. Nothomb.

Annexe.

Traité général du 16. Juillet 1863.

Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République du Chili, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Francais, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de

Anlage.

Allgemeiner Vertrag vom 16ten Julius 1863.

Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Chili, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majestät

Digitized by Google

Hanovre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et les Sénats des Villes libres et hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, également animés du désir de libérer à jamais la navigation de l'Escaut du péage qui la grève, d'assurer la réforme des taxes maritimes perçues en Belgique et de faciliter par là le développement du commerce et de la navigation de leurs Etats respectifs ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

der König von Hannover, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Peru, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Kaiserliche Majestät der Sultan und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Schifffahrt auf der Schelde für immer von dem auf ihr lastenden Zolle zu befreien, die Reform der in Belgien erhobenen See-Schifffahrts-Abgaben zu sichern und dadurch die Entwickelung des Handels und der Schifffahrt ihrer Staaten zu erleichtern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sa Majesté le Roi des Belges,
Le sieur Charles Rogier, grand officier de son ordre de Leopold, décoré de la Croix de Fer, grand cordon de la Légion d'honneur, grand' croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, grand' croix de l'ordre de l'Etoile polaire, grand' croix de l'ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, grand' croix de l'ordre de Notre-Dame de la Conception de Villa Viçosa, grand' croix de l'ordre de l'Aigle Blanc, grand' croix de l'ordre de Charles III, grand' croix de

Seine Majestät der König der Belgier,
den Herrn Carl Rogier, Groß-Officier Ihres Leopold-Ordens, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Großkreuz des Ordens von der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Ordens Carl's III., Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Digitized by Google

l'ordre de l'Aigle Rouge, son ministre des affaires étrangères,

Et le sieur Auguste baron Lambermont, officier de son ordre de Léopold, grand cordon de l'ordre de Saint-Stanislas, grand officier de la Légion d'honneur, chevalier de 1ère classe de l'ordre de Saint-Ferdinand d'Espagne, etc., secrétaire-général du ministère des affaires étrangères;

und den Herrn August Baron Lambermont, Officier Ihres Leopold-Ordens, Großkreuz des St. Stanislaus-Ordens, Groß-Officier der Ehrenlegion, Ritter erster Classe des Spanischen St. Ferdinand-Ordens u. s. w., General-Secretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême,

Le sieur Charles baron de Hügel, chevalier de l'ordre impérial et royal de la Couronne de Fer de première classe, chevalier de l'ordre impérial et royal de Léopold d'Autriche, officier de l'ordre royal de Léopold de Belgique, grand' croix de l'ordre de Saint-Joseph de Toscane, grand cordon de l'ordre de Saint-Grégoire-le-Grand, sénateur grand' croix de l'ordre Constantin de Saint-George de Parme, chevalier de l'ordre papal du Christ, commandeur de l'ordre royal du Danebrog de Danemark et de l'ordre royal de Wasa de Suède, chevalier de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, etc., docteur en droit de l'université d'Oxford, membre effectiv des académies impériales des sciences de Vienne et de Léopoldino Carolina, président de la société impériale d'horticulture de Vienne, membre honoraire et effectif de beaucoup

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen,

den Herrn Carl Freiherrn von Hügel, Ritter des Kaiserlich Königlichen Ordens der Eisernen Krone erster Classe, Ritter des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Officier des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Großkreuz des Toskanischen St. Joseph-Ordens, Großkreuz des Ordens St. Gregors des Großen, Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Ritter des Päpstlichen Christus-Ordens, Commandeur des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens u. s. w., Doctor der Rechte der Universität Oxford, wirkliches Mitglied der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien und der Kaiserlich Leopoldinisch-Carolinischen Akademie, Präsident der Kaiserlichen Gartenbau-Gesellschaft in Wien, Ehren-Mitglied und wirkliches Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften, Ihren

Digitized by Google

de sociétés savantes, son conseiller intime et actuel, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil,
Le sieur Joaquim Thomaz do Amaral, commandeur de son ordre impérial de la Rose, commandeur de l'ordre de François 1er de Naples, son ministre résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Son Excellence le Président de la République du Chili,
Don Manuel Carvallo, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Danemark,
Le sieur François Preben, baron de Bille-Brahe, chevalier de son ordre du Danebrog, officier de l'ordre de Léopold de Belgique, chevalier des ordres de l'Etoile polaire de Suède et de l'Aigle Rouge de Prusse, chambellan et veneur de sa cour, son ministre résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté la Reine d'Espagne,
Don Diego Coello de Portugal y Quesade, grand cordon de son ordre d'Isabelle la Catholique, commandeur de son ordre de Charles III, grand cordon de l'ordre des Saints Maurice et Lazare, grand cordon de l'ordre de Saint-Georges de Parme, officier de la Légion

Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien,
den Herrn Joachim Thomas do Amaral, Commandeur Ihres Kaiserlichen Rosen-Ordens, Commandeur des Neapolitanischen Ordens Franz I., Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Excellenz der Präsident des Freistaats Chili,
Don Manuel Carvallo, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Majestät der König von Dänemark,
den Herrn Franz Preben, Baron von Bille-Brahe, Ritter Ihres Danebrog-Ordens, Officier des Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Schwedischen Nordstern-Ordens und des Preußischen Rothen Adler-Ordens, Ihren Kammerherrn und Hofjägermeister, Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Ihre Majestät die Königin von Spanien,
Don Diego Coello de Portugal y Quesada, Großkreuz Ihres Ordens Isabella's der Katholischen, Commandeur Ihres Ordens Carl's III., Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Parmesanischen St. Georgs-Ordens, Officier der Ehrenlegion, Ritter des Ordens St. Johannes von Jerusa-

Digitized by Google

d'honneur, chevalier de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem, député aux Cortès, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près la Confédération suisse;

lem, Deputirten zu den Cortes, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Sa Majesté l'Empereur des Francais,
Le sieur Joseph Alphonse Paul baron de Malaret, officier de la Légion d'honneur, grand' croix de l'ordre des Guelphes de Hanovre, grand' croix de l'ordre de Henri le Lion de Brunswick, commandeur et membre extraordinaire de l'ordre de Charles III d'Espagne, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Joseph Alphons Paul, Baron von Malaret, Officier der Ehrenlegion, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen-Ordens, Großkreuz des Braunschweigischen Ordens Heinrich's des Löwen, Commandeur und außerordentliches Mitglied des Spanischen Ordens Carl's III., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande,
Charles Auguste lord Howard de Walden et Seaford, pair du Royaume-Uni, chevalier grand' croix du très-honorable ordre du Bain, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,
Carl August Lord Howard von Walden und Seaford, Pair des vereinigten Königreichs, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté le Roi de Hanovre,
Le sieur Bodo, baron de Hodenberg, décoré de la quatrième classe de l'ordre des Guelfes de Hanovre, commandeur de l'ordre du Lion Néerlandais, ministre résident de Sa Majesté le Roi de Hanovre près Leurs Majestés

Seine Majestät der König von Hannover, den Herrn Bodo Freiherrn von Hodenberg, Inhaber der vierten Classe des Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Minister-Resident Seiner Majestät des Königs von Hannover bei Seiner Majestät

le Roi

Digitized by Google

le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas;

dem König der Belgier und bei Seiner Majestät dem König der Niederlande;

Sa Majesté le Roi d'Italie,
Le sieur Albert Lupi, comte de Montalto, grandcordon de son ordre des Saints Maurice et Lazare, grand cordon de l'ordre du Lion Néerlandais, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majestät der König von Italien,
den Herrn Albert Lupi, Grafen von Montalto, Großkreuz Ihres St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Niederländischen Löwen-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg,
Le sieur Geffcken, chevalier de seconde classe avec plaque de l'ordre de la Couronne de Prusse, officier de l'ordre impérial de la Rose du Brésil, chevalier de la Légion d'honneur, docteur en droit, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,
den Herrn Geffcken, Ritter des Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Son Excellence le Président de la République du Pérou,
Don Manuel Yrigoyen, son chargé d'affaires près le gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Peru,
Don Manuel Yrigoyen, Ihren Geschäftsträger bei der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,
Le sieur Joseph Maurice Corréa Henriquez vicomte de Seisal, membre de son conseil, grand' croix de son ordre du Christ, commandeur de son ordre de Notre-Dame de la Conception de Villa Viçosa, grand' croix de l'ordre de Léopold de Belgique,

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien,
den Herrn Joseph Moritz Correa Henriquez, Vicomte de Seisal, Mitglied Ihres Rathes, Großkreuz Ihres Christus-Ordens, Commandeur Ihres Ordens von der Empfängniß Unserer lieben Frau von Villa-Viçosa, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, Großkreuz

Digitized by Google

grand' croix de l'ordre du Lion Néerlandais des Pays-Bas, grand' croix de l'ordre des Saints Maurice et Lazare d'Italie, grand' croix des ordres de Sainte-Anne et de Saint-Stanislas de Russie, grand' croix de l'ordre de la Couronne de Fer d'Autriche, grand' croix de l'ordre d'Albert le Valeureux de Saxe, commandeur de l'ordre du Danebrog de Danemark, décoré de l'ordre impérial ottoman du Nichan-Iftihar de première classe, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Russischen St. Annen- und des St. Stanislaus-Ordens, Großkreuz des Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone, Großkreuz des Sächsischen Ordens Albrecht's des Beherzten, Commandeur des Dänischen Danebrog-Ordens, Ritter des Kaiserlich Türkischen Nichan-Iftihar-Ordens erster Classe, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier und bei Seiner Majestät dem König der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Prusse,

Le sieur Charles Frédéric de Savigny, chevalier de son ordre de l'Aigle Rouge de seconde classe avec la plaque, grand' croix de l'ordre du Lion de Zaehringen de Bade, grand' croix de l'ordre d'Albert de la Saxe royale, grand cordon des ordres de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, d'Anhalt, etc., son chambellan et conseiller privé actuel, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majestät der König von Preußen,

den Herrn Carl Friedrich von Savigny, Ritter Ihres Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Großkreuz des Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrecht-Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Anhaltischen Ordens u. s. w., Ihren Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies,

Le prince Nicolas Orlow, chevalier de son ordre de Saint-Wladimir de troisième classe avec les glaives, chevalier de son ordre de Sainte-Anne de

Seine Majestät der Kaiser von Rußland,

den Fürsten Nicolas Orloff, Ritter Ihres St. Wladimir-Ordens dritter Classe mit den Schwertern, Ritter Ihres St. Annen-Ordens zweiter Classe, Ritter Ihres St.

Digitized by Google

seconde classe, chevalier de son ordre de Saint-George de quatrième classe, chevalier de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem, chevalier de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de troisième classe, chevalier de l'ordre de la Couronne de Wurtemberg de troisième classe, chevalier de la Maison Saxe Ernestine de troisième classe, chevalier de l'ordre de Léopold d'Autriche de seconde classe, chevalier de l'ordre de la Couronne de Fer d'Autriche de seconde classe, commandeur de l'ordre du Faucon Blanc de Saxe-Weimar, son aide de camp général, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Georgen-Ordens vierter Classe, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Classe, Ritter des Würtembergischen Kronen-Ordens dritter Classe, Ritter des Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens dritter Classe, Ritter des Oesterreichischen Leopold-Ordens zweiter Classe, Ritter des Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone zweiter Classe, Commandeur des Sachsen-Weimarischen Ordens vom Weißen Falken, Ihren General-Adjutanten, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège,

Le sieur Adalbert de Mansbach, chevalier de son ordre de Saint-Olaf de Norvège, chevalier de l'ordre du Danebrog de Danemark, chevalier de l'ordre de Saint-Jean de Jérusalem, chevalier de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de troisième classe, chevalier de l'ordre du Mérite Civil du royaume de Saxe, son chambellan, son ministre résident près Sa Majesté le Roi des Belges;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen,

den Herrn Adalbert von Mansbach, Ritter Ihres Norwegischen St. Olafs-Ordens, Ritter des Dänischen Danebrog-Ordens, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Classe, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ihren Kammerherrn, Ihren Minister-Residenten bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Musurus-Bey, fonctionnaire du rang de Bala de son gouvernement impérial, décoré de l'ordre

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan, Musurus-Bey, Beamten Ihrer Kaiserlichen Regierung vom Range Bala, Ritter des Kaiserlichen Os-

impérial de l'Osmanie de la seconde classe, décoré de l'ordre impérial du Medjidié de la première classe, grand cordon de l'ordre de Léopold de Belgique, grand cordon de l'ordre de la Croix du Sud du Brésil, grand' croix de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare, grand' croix de l'ordre du Lion Néerlandais, grandcommandeur de l'ordre du Sauveur de Grèce, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

manié-Ordens zweiter Classe, Ritter des Kaiserlichen Medjidjé-Ordens erster Classe, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, Großkreuz des Brasilianischen Ordens vom südlichen Kreuze, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkomthur des Griechischen Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Et les Sénats des Villes Libres et Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg,

Le sieur Geffcken, chevalier de seconde classe avec plaque de l'ordre de la Couronne de Prusse, officier de l'ordre impérial de la Rose du Brésil, chevalier de la Légion d'honneur, docteur en droit, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire des dites Villes près Sa Majesté le Roi des Belges;

und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg,

den Herrn Geffcken, Ritter des Preußischen Kronen-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, Officier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Ritter der Ehrenlegion, Doctor der Rechte, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der gedachten Städte bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Article 1er.

Les hautes parties contractantes prennent acte:

1°. Du traité conclu le 12 mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, qui restera annexe au présent traité et par lequel Sa

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile nehmen Act:

1) von dem am 12ten Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Ver-

Digitized by Google

Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais au péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le §. 3 de l'article 9 du traité du 19 avril 1839 et Sa Majesté le Roi des Belges s'engage à payer le capital de rachat de ce péage, fixé à 17,141,640 Florins;

2°. De la déclaration faite au nom de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, le 15 juillet 1863, aux plénipotentiaires des hautes parties contractantes et portant que la suppression du péage de l'Escaut consentie par Sadite Majesté s'applique à tous les pavillons, que ce péage ne pourra être rétabli sous une forme quelconque et que cette suppression ne portera aucune atteinte aux autres dispositions du traité du 19 avril 1839, déclaration qui sera considerée comme inserée au présent traité, auquel elle restera également annexée.

Article 2.

Sa Majesté le Roi des Belges fait, pour ce qui la concerne, la même déclaration que celle qui est mentionnée au §. 2 de l'article précédent.

Article 3.

Sa Majesté le Roi des Belges prend encore envers les autres parties contractantes les engagements suivants:

trage, durch welchen Seine Majestät der König der Niederlande auf den durch §. 3 des Artikels 9 des Vertrages vom 19ten April 1839 auf die Schifffahrt der Schelde und deren Mündungen gelegten Zoll für immer verzichtet und Seine Majestät der König der Belgier Sich verpflichtet, das auf 17,141,640 Gulden festgesetzte Ablösungscapital dieses Zolles zu bezahlen;

2) von der im Namen Seiner Majestät des Königs der Niederlande unter dem 15ten Julius 1863 an die Bevollmächtigten der Hohen vertragenden Theile abgegebenen Erklärung, welche besagt, daß die von Seiner gedachten Majestät bewilligte Aufhebung des Scheldezolles auf alle Flaggen Anwendung findet, daß dieser Zoll unter keinerlei Form wiederhergestellt werden darf und daß diese Aufhebung den übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 19ten April 1839 keinen Eintrag thun soll. Diese Erklärung soll als in den gegenwärtigen Vertrag aufgenommen betrachtet werden und demselben ebenfalls beigefügt bleiben.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Belgier ertheilt für seinen Theil dieselbe Erklärung, wie die im §. 2 des vorhergehenden Artikels erwähnte.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Belgier übernimmt außerdem den andern vertragenden Theilen gegenüber die nach-

Digitized by Google

vants, qui deviendront exécutoires à partir du jour ou le péage de l'Escaut cessera d'etre perçu:

1°. Le droit de tonnage prélevé dans les ports belges sera supprimé;

2°. Les droits de pilotage dans les ports belges et dans l'Escaut seront réduits:
De 20 p. c. pour les navires à voiles,
De 25 p. c. pour les navires remorqués,
De 30 p. c. pour les navires à vapeur;

3°. Le régime des taxes locales imposées par la ville d'Anvers sera dans son ensemble dégrevé.

Il est bien entendu que le droit de tonnage ainsi supprimé ne pourra être rétabli, et que les droits de pilotage et les taxes locales ainsi réduits ne pourront être relevés.

Le tarif des droits de pilotage et celui des taxes locales à Anvers, abaissés comme il est dit ci-dessus, seront inscrits dans les protocoles de la conférence qui a arrêté le présent traité.

Article 4.

En considération des dispositions qui précèdent, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République du Chili, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la

folgenden Verpflichtungen, welche von dem Tage an zur Ausführung gelangen sollen, wo die Erhebung des Scheldezolles aufhören wird:

1) das in den Belgischen Häfen zur Erhebung kommende Tonnengeld fällt weg;
2) die Lootsengelder in den Belgischen Häfen und auf der Schelde werden herabgesetzt:
um 20 Procent für die Segelschiffe,
um 25 Procent für die geschleppten Schiffe,
um 30 Procent für die Dampfschiffe;
3) die von der Stadt Antwerpen aufgelegten Localabgaben werden in ihrer Gesammtheit herabgesetzt.

Es ist wohl verstanden, daß das solchergestalt aufgehobene Tonnengeld nicht wiederhergestellt werden darf und daß die solchergestalt herabgesetzten Lootsengelder und Localabgaben nicht wieder erhöht werden dürfen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß herabgesetzten Tarife der Lootsengelder und der Localabgaben in Antwerpen werden in die Protokolle der Conferenz, welche den gegenwärtigen Vertrag festgestellt hat, aufgenommen.

Artikel 4.

In Betracht der vorstehenden Bestimmungen verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Chili, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre

Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Hanovre, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg, Son Excellence le Président de la République du Pérou, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et les Sénats des Villes Libres et Hanséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg s'engagent à payer à Sa Majesté le Roi des Belges, pour leurs quotes-parts dans le capital de rachat du péage de l'Escaut que Sadite Majesté s'est obligée à compter en entier à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, les sommes indiquées ci-après, savoir:

Pour la quote-part

de l'Autriche	549,360	Frcs.,
Brême	190,320	„
Brésil	1,680	„
Chili	13,920	„
Danemark	1,096,800	„
Espagne	431,520	„
France	1,542,720	„
Grande-Bretagne	8,782,320	„
Hambourg	667,680	„
Hanovre	948,720	„
Italie	487,200	„
Lubeck	25,680	„
Norvège	1,560,720	„
Oldenbourg	121,200	„

Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Peru, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Rußland, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, Seine Kaiserliche Majestät der Sultan und die Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, Seiner Majestät dem König der Belgier als Ihren Antheil an dem Capitale zur Ablösung des Scheldezolles, welches Seine gedachte Majestät im Ganzen an Seine Majestät den König der Niederlande zu entrichten übernommen hat, die nachstehend verzeichneten Summen zu bezahlen, nämlich:

als Antheil

Oesterreichs	549,360	Frcs.,
Bremens	190,320	„
Brasiliens	1,680	„
Chilis	13,920	„
Dänemarks	1,096,800	„
Spaniens	431,520	„
Frankreichs	1,542,720	„
Großbritanniens	8,782,320	„
Hamburgs	667,680	„
Hannovers	948,720	„
Italiens	487,200	„
Lübecks	25,680	„
Norwegens	1,560,720	„
Oldenburgs	121,200	„

Digitized by Google

Pour la quote-part

Pérou	4,320	Frcs.,
Portugal	23,280	„
Prusse	1,670,640	„
Russie	428,400	„
Suède	543,600	„
Turquie	4,800	„

Il est convenu que les hautes parties contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la part contributive mise à la charge de chacune d'elles.

Article 5.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque du paiement des différentes quotes-parts, les hautes parties contractantes se réfèrent aux arrangements particuliers qui sont ou seront conclus entre chacune d'elles et le gouvernement belge.

Article 6.

L'éxécution des engagements réciproques contenus dans le présent traité est subordonné, en tant que de besoin, à l'accomplissement des formalités et règles établies par les lois constitutionnelles de celle des hautes parties contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article 7.

Il est bien entendu que les dispositions de l'article 3 ne seront obligatoires qu' à l'égard des Puissances qui ont pris part ou qui adhéreront

als Antheil

Perus	4,320	Frcs.,
Portugals	23,280	„
Preußens	1,670,640	„
Rußlands	428,400	„
Schwedens	543,600	„
Türkei	4,800	„

Man ist übereingekommen, daß die Hohen vertragenden Theile eventuell nur für denjenigen Antheil verantwortlich sein sollen, welcher einem Jeden von Ihnen zur Last gestellt ist.

Artikel 5.

In Betreff der Art, des Ortes und des Zeitpunktes der Zahlung der verschiedenen Antheile nehmen die Hohen vertragenden Theile auf diejenigen besonderen Uebereinkommen Bezug, welche zwischen einem Jeden von Ihnen und der Belgischen Regierung abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden.

Artikel 6.

Der Vollzug der in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird, soweit dies erforderlich, der Erfüllung der verfassungsmäßig bestehenden Formen und Vorschriften von Seiten derjenigen der Hohen vertragenden Theile untergeordnet, denen es obliegt, solche in Anwendung zu bringen; dieselben verpflichten Sich, Letzteres binnen möglichst kurzer Frist zu bewirken.

Artikel 7.

Es ist wohlverstanden, daß die Bestimmungen des Artikels 3 nur in Betreff derjenigen Mächte verbindlich sein sollen, welche an dem Vertrage vom

au traité

Digitized by Google

au traité de ce jour, Sa Majesté le Roi des Belges se réservant expressément le droit de régler le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux puissances qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

heutigen Tage Theil genommen haben oder demselben beitreten werden, indem Seine Majestät der König der Belgier Sich ausdrücklich das Recht vorbehält, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte zu regeln, welche diesem Vertrage nicht beigetreten sind oder demselben nicht beitreten werden.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles, avant le 1er août 1863, ou aussitôt que possible après ce terme.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Bruxelles, le 16e jour du mois de juillet de l'an mil huit cent, soixante-trois.

(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Bon Lambermont.
(L. S.) Bon de Hugel.
(L. S.) J. F. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Howard de Walden et Seaford.
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Cte de Montalto.
(L. S.) Man. Yrigoyen.
(L. S.) Vte de Seisal.
(L. S.) Savigny.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen zu Brüssel vor dem 1sten August 1863, oder sobald als möglich nach diesem Termine ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

So geschehen zu Brüssel, am sechszehnten Tage des Monats Julius im Jahre Eintausend achthundert und drei und sechszig.

(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Baron Lambermont.
(L. S.) Baron von Hügel.
(L. S.) J. F. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) Malaret.
(L. S.) Howard de Walden und Seaford.
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Comte de Montalto.
(L. S.) Man. Yrigoyen.
(L. S.) Vicomte de Seisal.
(L. S.) Savigny.

Digitized by Google

(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) Musurus.
(L. S.) Geffcken.

(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) Musurus.
(L. S.) Geffcken.

Traité entre la Belgique et les Pays-Bas du 12. Mai 1863.

Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, s'étant mis d'accord sur les conditions du rachat, par voie de capitalisation, du péage établi sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures par le §. 3 de l'art. 9 du traité du 19 avril 1839 ont résolu de conclure un traité spécial à ce sujet et ont nommé pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Belges, le sieur Aldephonse Alexandre Felix baron du Jardin, commandeur de l'ordre de Léopold, décoré de la Croix de Fer, commandeur du Lion Néerlandais, chevalier grand' croix de la Couronne de Chêne, grand' croix et commandeur de plusieurs autres ordres, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Messire Paul van der Maesen de Sombreff, chevalier grand' croix de l'ordre du Nichan

Vertrag vom 12ten Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden.

Seine Majestät der König der Belgier und Seine Majestät der König der Niederlande haben, nachdem Sie über die Bedingungen der Ablösung des, Kraft §. 3 des Artikels 9 des Vertrages vom 19ten April 1839, auf die Schifffahrt der Schelde und deren Mündungen gelegten Zolles mittelst Capitalisirung einig geworden sind, beschlossen, einen besonderen Vertrag darüber zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Aldephonse, Alexander Felix Baron du Jardin, Commandeur des Leopold-Ordens, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Commandeur des Niederländischen Löwen, Großkreuz-Ritter der Eichenkrone, Großkreuz und Commandeur mehrerer anderer Orden, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Niederlande;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Paul van der Maesen de Sombreff, Großkreuz-Ritter des Tunesischen Nichan-

Digitized by Google

Iftihar de Tunis, son ministre des affaires étrangères;

Le sieur Jean Rudolphe Thorbecke, chevalier grand' croix de l'ordre du Lion Néerlandais, grand' croix de l'ordre de Léopold de Belgique et de plusieurs autres ordres, son ministre de l'intérieur;

Et le sieur Gérard Henri Betz, son ministre des finances,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Iftihar-Ordens, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Johann Rudolph Thorbecke, Großkreuz-Ritter des Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens und mehrerer anderer Orden, Ihren Minister des Innern;

und den Herrn Gerard Heinrich Betz, Ihren Finanz-Minister,

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Article premier.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas renonce à jamais, moyennant une somme de dix-sept millions cent quarante-un mille six cent quarante Florins des Pays-Bas, au droit perçu sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures en vertu du §. 3 de l'art. 9 du traité du 19 avril 1839.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande verzichtet für immer auf den, Kraft §. 3 des Artikels 9 des Vertrages vom 19ten April 1839, von der Schifffahrt der Schelde und deren Mündungen erhobenen Zoll, gegen Zahlung einer Summe von siebzehn Millionen Einhundert Ein und vierzig Tausend sechshundert und vierzig Niederländischen Gulden.

Article 2.

Cette somme sera payée au gouvernement Néerlandais par le gouvernement belge à Anvers ou à Amsterdam, au choix de ce dernier, le franc calculé à 47½ cents des Pays-Bas, savoir:

Un tiers sitôt après l'échange des ratifications, et les deux autres tiers en trois termes égaux, échéant le 1er mai 1864, le 1er mai 1865 et le 1er mai 1866.

Artikel 2.

Diese Summe soll der Niederländischen Regierung von der Belgischen Regierung nach der Wahl der letzteren in Antwerpen oder in Amsterdam, den Franc zu 47½ Niederländischen Cents gerechnet, gezahlt werden, nämlich:

Ein Dritttheil alsbald nach Auswechselung der Ratificationen und die anderen beiden Dritttheile in drei gleichen Raten am 1sten Mai 1864, am 1sten Mai 1865 und am 1sten Mai 1866.

Digitized by Google

Il sera loisible au gouvernement belge d'anticiper les susdites échéances.

Der Belgischen Regierung steht es frei, die vorgedachten Terminal-Zahlungen früher zu leisten.

Article 3.

A dater du paiement du premier tiers, le péage cessera d'être perçu par le gouvernement des Pays-Bas.

Les sommes non immédiament soldées porteront intérêt à 4 p. c. l'an, au profit du trésor Néerlandais.

Artikel 3.

Mit der Zahlung des ersten Drittheils soll die Erhebung des Zolles Seitens der Niederländischen Regierung aufhören.

Die zur bestimmten Zeit nicht gezahlten Summen sind zum Vortheil des Niederländischen Staatsschatzes mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen.

Article 4.

Il est entendu que la capitalisation du péage ne portera aucune atteinte aux engagements qui résultent, pour les deux Etats, des traités en vigueur en ce qui concerne l'Escaut.

Artikel 4.

Man ist einverstanden darüber, daß die Capitalisirung des Zolles den Verpflichtungen, welche sich aus den in Wirksamkeit stehenden Verträgen wegen der Schelde für beide Staaten ergeben, keinen Eintrag thut.

Article 5.

Les droits de pilotage actuellement perçus sur l'Escaut, son réduits:

de 20 % pour les navires à voiles,
de 25 % „ „ „ remorqués, et
de 30 % „ „ „ à vapeur.

Il reste d'ailleurs convenu que les droits de pilotage sur l'Escaut ne pourront jamais être plus élevés que les droits de pilotage perçus aux embouchures de la Meuse.

Artikel 5.

Die zur Zeit auf der Schelde gezahlten Lootsengebühren werden ermäßigt um

20 pCt. für Segelschiffe,
25 „ „ geschleppte Schiffe, und
30 „ „ Dampfschiffe.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß die Lootsengebühren auf der Schelde niemals höher sein dürfen, als die an den Mündungen der Maas zur Erhebung kommenden Lootsengebühren.

Article 6.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées

Artikel 6.

Der vorstehende Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben sollen

Digitized by Google

à la Haye dans le délai de quatre mois, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires susdits l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à la Haye, le 12 mai 1863.

(L. S.) Baron du Jardin.
(L. S.) P. van der Maesen de Sombreff.
(L. S.) Thorbecke.
(L. S.) Betz.

im Haag binnen einer Frist von vier Monaten, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen im Haag, am 12ten Mai 1863.

(L. S.) Baron du Jardin.
(L. S.) P. van der Maesen de Sombreff.
(L. S.) Thorbecke.
(L. S.) Betz.

Protocole

annexé au traité du 16 juillet 1863.

Les plénipotentiaires soussignés, s'étant réunis en conférence pour arrêter le traité général relatif au péage de l'Escaut et ayant jugé utile, avant de formuler cet arrangement, de s'éclairer sur la portée du traité conclu le 12 mai 1863 entre la Belgique et les Pays-Bas, ont résolu d'inviter le ministre des Pays-Bas à prendre place, à cet effet, dans la Conférence.

Le plénipotentiaire des Pays-Bas a bien voulu se rendre à cette invitation et a fait la déclaration suivante:

Protokoll.

Anlage zu dem Vertrage vom 16ten Julius 1863.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Conferenz zusammengetreten waren, um den Allgemeinen Vertrag in Betreff der Ablösung des Scheldezolles festzustellen und nachdem sie es für angemessen erachtet hatten, vor Feststellung dieses Abkommens sich über die Tragweite des am 12ten Mai 1863 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrages Aufklärung zu verschaffen, so haben dieselben beschlossen, den Niederländischen Gesandten einzuladen, zu diesem Zwecke an der Conferenz Theil zu nehmen. Der Niederländische Bevollmächtigte hat dieser Einladung Folge geleistet und nachstehende Erklärung abgegeben:

„Le soussigné, envoyé extra-„ordinaire et ministre plénipo-„tentiaire de Sa Majesté le Roi „des Pays-Bas, déclare, en vertu „des pouvoirs spéciaux qui lui „ont été délivrés, que la sup-„pression du péage de l'Escaut, „consentie par son auguste sou-„verain dans le traité du 12 mai, „s'applique à tous les pavillons, „que ce péage ne pourra être „rétabli sous une forme quel-„conque et que cette suppression „ne portera aucune atteinte aux „autres dispositions du traité „du 19 avril 1839.

„Bruxelles, le 15 Juillet 1863.

„Bon
„Gerycke d'Herwynen."

Il a été pris acte de cette déclaration, qui sera inserée ou annexée au traité général.

Fait à Bruxelles, le 15 Juillet 1863.

(L. S.) Bon Gerycke d'Herwynen.

(L. S.) Bon de Hugel.
(L. S.) J. F. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) H. S. Sanford.
(L. S.) Malaret.

„Der unterzeichnete außerordent-„liche Gesandte und bevollmächtigte „Minister Seiner Majestät des „Königs der Niederlande erklärt, „in Gemäßheit der ihm ertheilten „besonderen Ermächtigung, daß die „von seinem erhabenen Souverain „in dem Vertrage vom 12ten Mai „bewilligte Aufhebung des Schelde-„zolles auf alle Flaggen Anwen-„dung findet, daß dieser Zoll unter „keinerlei Form wiederhergestellt „werden darf, und daß diese Auf-„hebung den übrigen Bestimmungen „des Vertrages vom 19ten April „1839 keinen Eintrag thun soll.

„Brüssel, den 15ten Julius 1863.

„Baron
„Gericke d'Herwynen."

Von dieser Erklärung ist Act genommen und soll dieselbe in den allgemeinen Vertrag aufgenommen oder demselben beigefügt werden.

So geschehen zu Brüssel, am 15ten Julius 1863.

(L. S.) Baron Gericke d'Herwynen.

(L. S.) Baron von Hügel.
(L. S.) J. F. do Amaral.
(L. S.) M. Carvallo.
(L. S.) P. Bille-Brahe.
(L. S.) D. Coello de Portugal.
(L. S.) H. S. Sanford.
(L. S.) Malaret.

Digitized by Google

(L. S.) Howard de Walden et Seaford.
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Cte de Montalto.
(L. S.) Man. Yrigoyen.
(L. S.) Vte de Seisal.
(L. S.) Savigny.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) C. Musurus.
(L. S.) Geffcken.
(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Bon de Lambermont.

Vu les trois pièces ci-dessus comme annexes au traité d'accession entre la Belgique et le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwérin.

Signé à Berlin, le 18 Mars 1870.

Bülow. Nothomb.

(L. S.) Howard de Walden et Seaford.
(L. S.) von Hodenberg.
(L. S.) Comte de Montalto.
(L. S.) Man. Yrigoyen.
(L. S.) Vicomte de Seisal.
(L. S.) Savigny.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Adalbert Mansbach.
(L. S.) C. Musurus.
(L. S.) Geffcken.
(L. S.) Ch. Rogier.
(L. S.) Baron Lambermont.

Gesehen die drei oben erwähnten, dem Beitritts-Vertrage zwischen Belgien und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin angeschlossenen Stücke.

Unterzeichnet, Berlin, am 18ten März 1870.

Bülow. Nothomb.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. März 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Weitere Bekanntmachung in Betreff der Versorgung der Wittwen und Kinder der im Kriege gefallenen ꝛc. Militairpersonen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über die Lehngüter Goldenbow c. p. und Rodenwalde c. p. und über die allodiale Feldmark Gosau. (3) Bekanntmachung, betreffend den Nutzen der Kuhpockenimpfung. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Schafen und der Schafpocken resp. in Sievershagen ꝛc. und Lenzen ꝛc.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19ten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 137), betreffend die Bewilligung von Unterstützungen an Wittwen und Kinder der im Kriege gefallenen ꝛc. Militairpersonen der Feldarmee, findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß den Militairpersonen der Feldarmee gleichgeachtet werden:

diejenigen vom Tage der Mobilmachung respective der Kriegsformation ab im Dienste befindlich gewesenen respective dazu eingezogenen Militairpersonen vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, denen in Folge der einge-

tretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt jedoch auch hier, daß der Tod bis zum Tage der Demobilmachung respective der Kriegsformation eingetreten ist.

Schwerin am 6ten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Der am 5ten Februar d. J. verstorbene Oberhofmarschall Jaspar von Bülow auf Goldenbow ꝛc. hat über die im Amte Wittenburg belegenen Lehngüter Goldenbow c. p. Friedrichshof und Albertinenhof und Rodenwalde c. p. Marsow nebst Inventarien, sowie über die allodiale Feldmark Gosau im Amte Boizenburg unter dem 2ten Julius 1866 eine Fideicommißstiftung errichtet, welche am 4ten Julius 1866 landes- und lehnsherrlich bestätigt worden ist.

Schwerin am 3ten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Durch die in neuerer Zeit mehrfach laut gewordenen Zweifel an dem Werth der Kuhpockenimpfung als Schutzmittel gegen die Menschenblattern sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, auf Grund eines von der Medicinal-Commission in Rostock eingeforderten Erachtens, daran zu erinnern, daß nach der übereinstimmenden Erfahrung aller vorurtheilsfreien Aerzte in der Kuhpockenimpfung ein sicheres Mittel gegeben ist, sich vor dieser Krankheit zu schützen. Jedoch gewährt die in der frühen Kindheit mit Erfolg vorgenommene Kuhpockenimpfung diesen Schutz meist nur für eine Reihe von 12 bis 15 Jahren und es ist deshalb, um auch über das genannte Lebensalter hinaus gegen die fragliche Krankheit gesichert zu sein, eine nochmalige Impfung, die sogenannte Revaccination, erforderlich. Wer dagegen zum zweiten Male mit Erfolg geimpft ist, bleibt fast ausnahmslos seine ganze übrige Lebenszeit hindurch von den Menschenblattern verschont. Nur durch eine zweite erfolgreiche Impfung

Digitized by Google

also wird die Schutzkraft der Kuhpocken vollkommen ausgenützt. Allerdings schlägt nicht bei Jedem, der als kleines Kind die Kuhpocken gehabt hat, im Alter von 12 bis 15 Jahren die Impfung wieder an: ein solcher muß dann jedesmal, wenn die Menschenblattern in seiner Gegend herrschen, die Impfung wieder an sich vornehmen lassen, bis sich Erfolg zeigt. Es ist eine völlig irrthümliche Meinung, daß die während des Herrschens der Menschenblattern vorgenommene Kuhpockenimpfung die Disposition zur Erkrankung an Blattern steigere. Vielmehr kann es nicht dringend genug empfohlen werden, überall, wo die Blattern herrschen oder sich an benachbarten Orten zeigen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit, ungeimpften Kindern, selbst solchen in den ersten Lebenswochen, und allen über 12 Jahre alten Personen, welche noch nicht mit Erfolg revaccinirt sind, ungesäumt die Kuhpocken einimpfen zu lassen. Wer diese Vorsicht unterläßt, ladet eine um so schwerere Verantwortlichkeit auf sich, als mit der Zahl der Blatternkranken sowohl die Gefahr der Ansteckung, als auch meist die Bösartigkeit der herrschenden Krankheit wächst.

Schwerin am 9ten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) In Sieversshagen, Dorf Rienhagen und Elmenhorst bei Doberan ist die Schafräude, und in Lenzen bei Dobbertin und in Parkow bei Bützow die Schafpockenkrankheit erloschen.

Schwerin am 8ten März 1871.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 10 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. März 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 12. Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Junius 1870.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung des mit dem 1sten Julius 1871 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Junius 1870 verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

In Folge der Bestimmung im §. 9 des Bundesgesetzes vom 6ten Junius 1870, wonach der Unterstützungswohnsitz erworben wird durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abstammung, kann vom 1sten Julius 1871 an ein Unter-

stützungswohnsitz auf andere Weise, insbesondere durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder durch eine mit ortsobrigkeitlicher Erlaubniß geschehene Domicilirung, nicht mehr erworben werden.

§. 2.

Die bisher nach der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 bestehenden Heimathsbezirke sollen in Zukunft als Ortsarmenverbände im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Junius 1870 gelten, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen Domanial-Ortschaften, welche auf Grundlage Unserer Revidirten Gemeinde-Ordnung vom 29sten Junius 1869 eine selbstständige Gemeindeverwaltung erhalten haben oder noch erhalten werden, in den Angelegenheiten des Armenwesens nicht mehr von den Aemtern, sondern von den eingesetzten Gemeindevorständen vertreten werden, und daß mehrere solche Ortschaften, welche zu einer Gemeinde vereinigt worden sind oder in Zukunft vereinigt werden sollten, nur einen Ortsarmenverband bilden.

§. 3.

1) Das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bildet einen Landarmenverband, der für seinen Bereich alle diejenigen Lasten zu tragen hat, welche durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Junius 1870 den Landarmenverbänden resp. den einzelnen Bundesstaaten (vergleiche die §§. 33, 59, 60) zugewiesen sind.

Außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Landarmenverbande zufallenden Hülfsbedürftigen fallen dem Landarmenverbande auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Die Angelegenheiten des Landarmenverbandes werden durch die dirigirende Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow verwaltet, welcher die Vertretung des Landarmenverbandes in allen Beziehungen obliegt.

Die Behörden der Ortsarmenverbände sind verpflichtet, den Requisitionen der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses in Angelegenheiten des Landarmenwesens hinsichtlich der vorzunehmenden Ermittelungen Folge zu leisten.

Die Kosten des Landarmenwesens werden aus der Casse des Landarbeitshauses bestritten.

2) Ortsbehörden, welche die Uebernahme von Landarmen Seitens des Landarmenverbandes des Großherzogthums beanspruchen zu können glauben, haben sich mit den entsprechenden Anträgen an die dirigirende Commission des Landarbeitshauses zu wenden, dabei das Vorhandensein der nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzu-

Digitized by Google

weisen, auch dem Antrage die actenmäßigen Ermittelungen über die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-Verhältnisse, sowie über die Bedürftigkeit und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Individuums anzuschließen.

3) Es steht zum Ermessen der dirigirenden Comission, ob die der Fürsorge des Landarmenverbandes anheimfallenden Armen in das Landarbeitshaus zur Verpflegung zu übernehmen, oder auf Kosten des Instituts demjenigen Ortsarmenverbande zu überweisen sind, in dessen Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden.

Gegen die betreffenden Anordnungen der dirigirenden Commission steht dem Ortsarmenverbande der Recurs an das Ministerium des Innern frei.

Die Ortsarmenverbände, welchen es innerhalb ihres Bezirks an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Landarmen nachweislich fehlt, haben sich auf Erfordern der Commission zu bemühen, den Landarmen an einem anderen Orte unterzubringen und zu solcher Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Commission einzuholen. Ist dem Ortsarmenverbande die Unterbringung an einem anderen Orte nicht möglich, oder findet die in Vorschlag gebrachte Unterbringung die Genehmigung der dirigirenden Commission nicht, so hat letztere den Landarmen entweder in die Anstalt zu übernehmen, oder für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

4) Sollte es der dirigirenden Commission zweckmäßig scheinen, den Landarmen an einem fremden Orte unterzubringen, so steht es ihr frei, sei es mit einer Ortsbehörde oder mit Privatpersonen dieserhalb Vereinbarung zu treffen, in welchem Falle die Ortsbehörde von dem nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1sten November 1867 ihr gegenüber dem unterzubringenden Landarmen etwa zustehenden Zurückweisungsrechte keinen Gebrauch machen darf, — außer wenn derselbe ein übelberufenes Subject ist, dessen Aufenthalt an dem Orte zu besonderen Unzuträglichkeiten Veranlassung geben kann.

Wird in letzterem Falle, ungeachtet der aus dem angeführten Grunde von der Ortsbehörde gegen die Unterbringung des Landarmen erhobenen Einwendungen, dennoch wegen der Unterbringung desselben an dem betreffenden Orte Verfügung getroffen, so steht dagegen der Ortsbehörde der Recurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu, bei dessen endgültiger Entscheidung es bewendet.

Ganz dieselbe Bestimmung tritt auch dann ein, wenn der Unterzubringende ein vom Auslande zu übernehmender Hülfsbedürftiger ist, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat.

5) Findet sich die dirigirende Commission des Landarbeitshauses veranlaßt, die Unterbringung eines Landarmen in einer anderen Anstalt, z. B. Irren-Anstalt, Erziehungs- und Besserungs-Anstalt, Blinden-Anstalt ꝛc., anzuordnen, so haben die Ortsbehörden den Transport auf Kosten des Landarbeitshauses und nach Anweisung der Commission zu beschaffen.

Digitized by Google

6) Es steht den Ortsarmenverbänden frei, sich mit der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses über die Ernennung von Vertrauenspersonen in Einvernehmen zu setzen, welche die Unterbringung und Verpflegung der Landarmen, sowie die Berechnung und Ueberwachung der Verwendungen vermitteln.

Die in den Communen fungirenden Ortsarmenpfleger sind zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet.

§. 4.

Rücksichtlich der Art und des Maaßes der im Fall der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung bewendet es bei den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen mit nachstehenden Modificationen:

1) Das im §. 11, sub lit. c., der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen zugesprochene Recht auf Anweisung von Arbeit kommt in Wegfall.
2) Arbeitsfähigen Personen braucht im Fall der Obdachlosigkeit nur ein Obdach, nicht aber eine eigene Wohnung, oder Zusammenwohnen mit ihrer Familie gewährt zu werden.
3) Arbeitsunfähige, obdachlos gewordene Personen sind möglichst so unterzubringen, daß Eltern und Kinder zusammen bleiben.
4) Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hülfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit, resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Ortsarmenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist.

   In diesem Fall ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

§. 5.

1) Die von einem Armenverbande gewährte öffentliche Unterstützung ist ein dem Unterstützten gewährter Vorschuß, zu dessen Erstattung er dem betreffenden Armenverbande gegenüber verpflichtet bleibt. Die Beitreibung solcher Vorschüsse geschieht in dem im §. 7 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Kindern unter 14 Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

Zur Erstattung ist der Nachlaß des Unterstützten vorzugsweise verhaftet, und hat die Erstattungsforderung die Vorzüge einer Forderung wegen öffentlicher Abgaben. Die zur Regulirung des Nachlasses competente Behörde hat die zur Sicherung des Anspruches des betreffenden Armenverbandes nöthigen Schritte von Amtswegen zu thun, wenn ihr bekannt war, daß der Verstorbene ein Armenbeneficiat war.

Digitized by Google

Die von der Ortsarmenbehörde eingereichten Extracte aus ihren Rechnungen liefern vollen Beweis.

2) Jeder Ortsarmenverband ist berechtigt, zu Beiträgen für die Armenverwaltung auch die Dienstboten, Gesellen und andere Arbeits- resp. Gewerbsgehülfen heranzuziehen, falls diese nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie einer Kranken- und Unterstützungs-Casse angehören, welche dem Ortsarmenverbande für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit haftet.

3) In denjenigen ritterschaftlichen Ortschaften und städtischen Cämmerei- und Oeconomiegütern, für welche ein Ortsstatut nicht besteht und nicht etwa noch mit Genehmigung der Regierung errichtet wird, können von den Beitragspflichtigen zur Armencasse im Laufe eines Jahres Beiträge bis zur Hälfte eines Simplums des neuen Contributions-Edictes vom 30sten Julius 1870 eingefordert werden. Ein höherer Beitrag als ein halbes Simplum kann nur erhoben werden, wenn das Bedürfniß dazu nachgewiesen und die Genehmigung der Regierung dazu erwirkt wird.

Die Bestimmungen des §. 18 der Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 werden aufgehoben.

§. 6.

Beschwerden Hülfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Unterstützung, sowie über die Art und das Maaß derselben sind hinfort auch in denjenigen Fällen, für welche die Patent-Verordnung vom 21sten Julius 1821 den Rechtsweg zuließ, mithin insbesondere auch in der Ritterschaft von den Patrimonialgerichten, nicht mehr im Rechtswege, sondern allgemein im Verwaltungswege und daher in letzter Instanz von Unserem Ministerium des Innern zu erledigen, bei welchem nicht minder die etwa gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit erforderlichen executivischen Maaßregeln zu beantragen sind.

§. 7.

Wenn von Seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Alimentationspflicht des Ehegatten, der Ascendenten, beziehungsweise des unehelichen Vaters und der Descendenten des Hülfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat dieses, und zwar auch dann, wenn es sich um Erstattung der von der Armencasse geleisteten Vorschüsse handelt, im Verwaltungswege ohne Unterschied des Gerichtsstandes zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, sollte gleich die Sufficienz des Vermögens bestritten sein. Mit dem betreffenden Antrage hat sich die Armenbehörde, welche übrigens auch für den gerichtlichen Proceß legitimirt ist, an die Obrigkeit des Verpflichteten, bez. an das betreffende Patrimonialgericht (vgl. §. 6) zu wenden.

Digitized by Google

Sowohl dem Verpflichteten als der beantragenden Armenbehörde steht gegen die im Verwaltungswege ergangene Entscheidung der Recurs an Unser Ministerium des Innern frei. Bei diesem sind auch die gegen den Inhaber der Ortsobrigkeit etwa nothwendig werdenden executivischen Maaßregeln zu beantragen.

§. 8.

Die Vorschriften des §. 38, Abs. 1, und der §§. 39 und 40 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6ten Junius 1870 sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Ortsarmenverbänden des Großherzogthums, bez. zwischen einem solchen und dem Landarmenverbande handelt.

§. 9.

Wird ein Ortsarmenverband bez. der Landarmenverband des Großherzogthums auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen in Anspruch genommen, so normiren die nachstehenden Bestimmungen:

1) Die erste Instanz und die vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§. 14, 27, 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6ten Junius 1870 soll unter dem Namen:

»Großherzogliche Commission für das Heimathswesen«

eine von Uns für Unsere Lande in der Residenzstadt Schwerin niederzusetzende, unter dem Ministerium des Innern stehende Behörde von drei zum Richteramt qualificirten Mitgliedern sein, welche zu diesem Amt besonders zu beeidigen sind und von denen Wir eines aus drei vom Engeren Ausschusse zu präsentirenden Personen ernennen werden. Jedoch können dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, wenn sie Ansprüche gegen eine Domanialgemeinde erheben wollen, sich nach ihrer Wahl statt an diese Commission auch an dasjenige Domanialamt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanialgemeinde vorgesetzt ist, sofern dasselbe nicht zugleich den klagenden Armenverband zu vertreten hat, und im Umfange dieser Competenz gelten die Domanialämter auch im Sinne der §§. 14 und 27 als vorgesetzte Behörden der Domanialgemeinden.

2) Die zweite Instanz bildet:
   a. wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, das Staats-Ministerium,
   b. wenn der den Anspruch erhebende Armenverband einem der übrigen Bundesstaaten angehört, das Bundesamt für das Heimathswesen.

Digitized by Google

§. 10.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden haben den Anweisungen und Requisitionen der Commission für das Heimathswesen in dem ihr zugewiesenen Geschäftskreise Folge zu geben.

Ueber die Zusammensetzung der Commission werden Wir die erforderlichen Bestimmungen durch das Regierungs-Blatt verfügen.

§. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Julius 1871 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Februar 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Ausführungs-Verordnung
zum Bundesgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6ten Junius 1870.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. März 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl eines Reichstags-Abgeordneten im II. Wahlkreise. (2) Anweisung an die Gerichte, bei Erkennungen aus §. 362 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde sich erforderlichen Falls wegen der früheren Lebensverhältnisse ꝛc. der Inculpaten an die Redaction „Des Wächters" zu wenden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der zum Abgeordneten für den Reichstag des Deutschen Bundes im II. Wahlkreise des hiesigen Großherzogthums gewählte Regierungsrath a. D. Dr. Prosch hieselbst die Annahme dieser Wahl abgelehnt hat und in Folge dessen eine Neuwahl sich vernothwendigt, bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch,

Digitized by Google

daß solche abermalige Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage in dem genannten II. Wahlkreise am

Mittwoch, den 29sten d. Mts. März,

nach Vorschrift des §. 34 des Wahlreglements vom 28sten Mai 1870 vorgenommen werden soll.

Es werden gesammte zur Anordnung und Leitung der Reichstagswahlen in den Wahlbezirken dieses Kreises berufene Behörden demnach hierdurch aufgefordert und angewiesen, für Abhaltung der Wahlen an diesem Tage die erforderlichen Vorkehrungen ungesäumt zu treffen, namentlich die Vorschriften im §. 8 des Wahlreglements genau zu beachten und die Wahlvorstände anzuweisen, die auf den nämlichen Grundlagen und nach den nämlichen Vorschriften wie die erste Wahl vorzunehmende neue Wahl den gesetzlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren gemäß in ihren Wahlbezirken an dem gedachten Tage zur Ausführung zu bringen.

Schwerin am 13ten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(2) Um den Gerichten, welche nach §. 7 der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, für die in dem §. 361, Nr. 3—8, des Strafgesetzbuches aufgeführten Uebertretungen zuständig sind, die Ermittelung über den früheren Lebenswandel und die früher vorgekommenen Bestrafungen der Inculpaten zu erleichtern und ihnen zu ermöglichen, daß sie ohne zeitraubende Nachforschungen zur Entscheidung darüber gelangen können, ob in dem einzelnen Falle nach Maaßgabe von §. 362 des Strafgesetzbuches auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde zu erkennen sei, ist angeordnet worden, daß die Redaction des Polizei-Blatts »Der Wächter« den Gerichten auf deren Anfrage durch Suppeditirung des bezüglichen Materials behülflich sein soll.

Indem das unterzeichnete Ministerium die Gerichte von dieser Anordnung in Kenntniß setzt, fordert es dieselben unter Hinweisung auf die Schlußbestimmung des §. 9 der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, hierdurch auf, sich bei Untersuchungen wegen der im §. 361, Nr. 3—8, des Strafgesetzbuches aufgeführten

Uebertretungen erforderlichen Falles Zwecks Ermittelung der früheren Lebensverhältnisse und der Vorbestrafungen der Inculpaten mit ihren Anfragen an die Redaction »Des Wächters« zu wenden.

Schwerin am 3ten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. Die vorigjährigen Aufgaben anlangend, so ist einer Arbeit über die Aufgabe der philosophischen Facultät:

»Classification der Curven vom vierten Grade, deren Gleichungen nur gerade Potenzen der Coordinaten enthalten, und vollständige Analyse ihrer Gestalten«

der volle Geldpreis zuerkannt und auch der Druck derselben beschlossen worden.

Der Verfasser derselben ist der **stud. phil.** Piper aus Rostock.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisfragen gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:
Darstellung der Theologie des Johann von Staupitz und Beurtheilung derselben nach ihrem Verhältniß zur reformatorischen Mystik, sowie nach ihrem Einflusse auf Luthers Lehrentwickelung.

2) Von der juristischen Facultät:
Interpretation von **Fragmentum 49 mandati.**

3) Von der medicinischen Facultät:
Durch Experimente an Thieren zu prüfen, ob Verletzungen des Skleralgewebes leichter **per primam intentionem** heilen, als gleichartige Verletzungen der Hornhaut.

4) Von der philosophischen Facultät:
Chemische Untersuchung des Wassers der Flüsse und größerer Landseen Mecklenburgs. Die zu untersuchenden Proben sind nicht von unmittelbarer Nähe der Ufer oder überhaupt von Stellen zu entnehmen, wo das Wasser aus der Nachbarschaft

local influirt werden könnte; es ist vielmehr darauf zu achten, daß die Proben die gesammte Beschaffenheit des betreffenden Flusses resp. Sees möglichst repräsentiren, und sind daher bei den einzelnen Analysen, worüber die Arbeit berichtet, jene Stellen genau zu bezeichnen.

Da eine erschöpfende Lösung der Aufgabe in der zur Bearbeitung disponiblen Zeitfrist nicht erwartet werden kann, so gestattet es die Facultät, daß die Untersuchung sich beschränke, was die Flüsse betrifft, auf: die Warnow an einer Stelle zwischen Zaschendorf und Holzendorf, desgleichen zwischen Schwaan und Rostock, die Recknitz bei Lage, die Peene bei Malchin, die Elde bei Grabow, und bei jedem dieser Flüsse vergleichungsweise während des Mai- und des August-Monates, von den Seen: den Schweriner See, den Plauer See und die Müritz, dieselben gleichfalls vergleichungsweise von zwei verschiedenen Jahreszeiten.

Das bei den Untersuchungen eingehaltene Verfahren ist genau zu beschreiben.

Quantitativ zu bestimmen sind: Gesammtmenge der festen Substanz, die in dieser enthaltene Menge organischer Substanz; von einzelnen Bestandtheilen: Kieselsäure, Kohlensäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, Chlor, Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium; außerdem bei den Proben des Wassers der Warnow zwischen Schwaan und Rostock: Salpetersäure, sowie etwaige andere Stickstoffverbindungen, Eisen und Aluminium.

5) Von den Decanen der vier Facultäten:

Lebensbeschreibung des Theopomp, nebst Angabe seiner verlorenen Werke und der vorhandenen Fragmente mit Benutzung der Monographien von **Aschbach de Theopompo Chio** und von **Pflugk de Theopompi Chii vita et scriptis.**

Rostock am 7ten März 1871.

Rector und Concilium der Landes-Universität.

Aubert, z. Z. Rector.

III. Ab-

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann C. L. Friedrichs in Rostock ist der Charakter als Hoflieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 28sten Februar 1871.

---

(2) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Stavenhagen ist dem Candidaten der Theologie Meyer daselbst verliehen worden.

Schwerin am 3ten März 1871.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der zur Zeit als Adjutant bei dem Landwehr-Besatzungs-Bataillon Reuß fungirende Second-Lieutenant a. D. von Derschau ist als Second-Lieutenant beim Füsilier-Regiment Nr. 90 wieder angestellt.

Der zur Zeit als Führer des Sanitäts-Detachements Nr. 3 des 14ten Armee-Corps fungirende Second-Lieutenant Mülenz von der Infanterie des 1sten Bataillons 7ten Rheinischen Landwehr-Regiments ist im stehenden Heere wieder angestellt und dem Füsilier-Regiment Nr. 90 aggregirt.

Schwerin am 7ten März 1871.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 10ten d. M. den Homagialeid abgeleistet:

der Friedrich Heinrich Gustav Hillmann wegen des von ihm angekauften Allodialguts Harkensee, Amts Grevesmühlen, und

der Johann Philipp Vorbeck wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Johann Vorbeck, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Barendorf, Amts Grevesmühlen.

Mit dieser No. 24 werden ausgegeben: No. 11 des Bundes-Gesetzblatts von 1871 und Besondere Beilage zu derselben.

Digitized by Google

igitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. März 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen zu der von der Münchener Künstler-Genossenschaft beabsichtigten Verloosung von deutschen Kunstwerken zum Besten der allgemeinen deutschen Invaliden- ꝛc. Stiftung. (2) Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1871.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Von der Münchener Künstler-Genossenschaft wird beabsichtigt, zu Ende Junius dieses Jahres zu München eine Verloosung von deutschen Kunstwerken zum Besten der zu errichtenden allgemeinen deutschen Invaliden- ꝛc. Stiftung zu veranstalten.

Mit Rückſicht auf den wohlthätigen und patriotiſchen Zweck dieſer Verlooſung wird der Vertrieb der Looſe zu derſelben in den hieſigen Landen hierdurch geſtattet.

Schwerin am 13ten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Zu dem Verzeichniſſe der Vorleſungen auf hieſiger Univerſität für das Sommer-Semeſter 1871 wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß der deſignirte Profeſſor der deutſchen und neuern Literatur Dr. Reinhold Bechſtein im kommenden Sommer-Semeſter leſen wird:

1) Deutſche Syntax, dreiſtündig,
2) Walther von der Vogelweide, vierſtündig,
3) Deutſch-philologiſches Seminar.

Roſtock am 16ten März 1871.

Rector und Concilium der Landes-Univerſität.
Aubert, z. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Organiſten an der St. Marienkirche in Wismar Carl Stechert den Charakter eines Muſik-Directors zu verleihen geruht.

Schwerin am 7ten März 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Canzliſten Redecker des Militair-Departements den Titel als Reviſor zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten März 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Maurermeiſter J. F. Schultz hieſelbſt die von dem hochſeligen Großherzoge Friedrich Franz I. geſtiftete Medaille mit der Inſchrift »Dem redlichen Manne, dem guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten März 1871.

---

(4) Der Amts-Auditor, Advocat Paul Danneel zu Grevesmühlen, und der Amts-Auditor, Advocat Ernſt Ehlers zu Stavenhagen, ſind in der mit ihnen angeſtellten geſetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 21ſten März 1871.

---

(5) Dem Friedrich Duve aus Schwerin iſt, nach beſtandener Prüfung vor der mediciniſchen Examinations-Commiſſion zu Roſtock, die Approbation als Zahnarzt für das Gebiet des Norddeutſchen Bundes ertheilt worden.

Schwerin am 20ſten März 1871.

---

(6) Im Mecklenburgiſchen Contingent haben nachfolgende Perſonal-Veränderungen ſtattgefunden:

Es ſind befördert:

beim Jäger-Bataillon Nr. 14:

die Portépée-Fähnriche Engel und von Behling zu Second-Lieutenants;

beim 1ſten Dragoner-Regiment Nr. 17:

der Vice-Wachtmeiſter Hahn vom 1. Bataillon Oſtpreußiſchen Landwehr-Regiments Nr. 1 zum Second-Lieutenant der Landwehr-Cavallerie.

Schwerin am 21ſten März 1871.

---

(7) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Heinrich August Theodor Paschen aus Bützow unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 23sten März 1871.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Franz Emil Jenssen den Lehneid und den Homagialeid wegen des von ihm angekauften theils lehnbaren, theils allodialen Gutes Laase, Amts Mecklenburg, am 10ten d. M. abgeleistet.

ed by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. März 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung. (2) Bekanntmachung, betreffend den Tarif für Bestellungen von Seiten der Aufgabe-Postanstalt im eigenen Orts- oder Landbestellbezirke. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Blankenberg, Bobitz ꝛc. (4) Bekanntmachung, betreffend den Postverkehr mit Frankreich. (5) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen, Zeitungen ꝛc. an die deutschen Truppen in Frankreich. (6) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Post-Expeditionen in Gerdshagen und Zehna. (7) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Gehlsdorf und Lütten-Klein.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem bisher in Folge des zollfreien Eingangs aller im freien Verkehr des Zollvereins befindlichen Waaren über die Grenze nach Frankreich

(Bekanntmachung vom 11ten August v. J., Regierungs-Blatt No. 77) eine Abfertigung von Gegenständen mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung nach Frankreich hin nicht stattgefunden hat, haben sich die Bundes-Regierungen nunmehr damit einverstanden erklärt, daß die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und nach Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung in Gemäßheit der in Bezug auf diese Vergütung bestehenden allgemeinen Vorschriften fortan insoweit stattfinden darf, als der Eingang des Branntweins am Bestimmungsorte und die Erhebung der inneren Steuer daselbst von den dazu bestimmten Behörden bescheinigt ist.

Indem das unterzeichnete Ministerium solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß, da die Erhebung der inneren Steuern von Branntwein und Spirituosen vorläufig nur in dem gesammten Departement Nieder-Elsaß (Niederrhein), sowie ferner in dem früheren Arrondissement Colmar des Departements Ober-Elsaß (Oberrhein) und in den Arrondissements Saargemünd, Salzburg (Château-Salins) und Saarburg, des Departements Deutsch-Lothringen stattfindet, zur Ertheilung der vorbezeichneten Eingangs- und Versteuerungs-Bescheinigungen die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Steuereinnehmereien zur Zeit allein befugt sind und daß die Bezeichnung weiterer Steuereinnehmereien erfolgen wird, sobald die Erhebung innerer Steuern von Branntwein und Spirituosen in anderen Bezirken des General-Gouvernements für Elsaß und Deutsch-Lothringen in Vollzug getreten ist.

Schwerin am 22sten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Verzeichniß

der Einnehmereien der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß.

1) Departement Niederrhein.

Kreis Weißenburg: Lauterburg, Sulz, Weißenburg, Wörth.
Kreis Hagenau: Bischweiler, Hagenau, Reichshofen.
Kreis Zabern: Buschweiler, Buckenheim (Saarunion), Pfaffenhofen, Zabern.
Landkreis Straßburg: Brumath, Ittenheim, Hochfelden, Schiltingheim.
Stadtkreis Straßburg: Straßburg (Ost), Straßburg (West).
Kreis Molsheim: Mutzig, Schirmeck, Wasselnheim.

Digitized by Google

Kreis Erstein: Benfeld, Illkirch, Oberehnheim.
Kreis Schlettstadt: Barr, Muttersholz, Schlettstadt, Weiler.

2) Departement Oberrhein.

Kreis Rappoltsweiler: Rappoltsweiler.
Kreis Colmar: Colmar, Neubreisach.
Kreis Gebweiler: Ensisheim, Ruffach.

3) Departement Deutsch-Lothringen.

Arrondissement Château-Salins: Albersdorf, Château-Salins, Delme, Dieuze, Wie.
Arrondissement Saarburg: Cirey, Finstingen (Fénétrange), Hemmingen, Lorquin, Pfalzburg, Saarburg,
Arrondissement Saargemünd: St. Avold, Forbach, Mörchingen (Morhange), Püttlingen (Puttlange), Rohrbach, Saargemünd.

---

(2) In Ergänzung und unter theilweiser Modification der Tarif-Bestimmungen sub B. II. 2 resp. sub B. III. in der Bekanntmachung vom 16ten März 1870, betreffend die weitere Einführung der Landbriefbestellung (Regierungs-Blatt No. 22 pro 1870), und unter Aufhebung der Tarifbestimmungen in dem Publicandum vom 7ten Februar d. J., betreffend die Annahme von Postanweisungen, Packeten ꝛc. im Stadtpostverkehr (Regierungs-Blatt No. 14 d. J.), wird nachstehend der Tarif zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welcher für Besorgung derjenigen Gegenstände, die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingeliefert werden, also nach dem eigenen Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind, fortan allein zur Anwendung kommt.

I. Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Gegenstände werden an Bestellgeld beziehungsweise an sonstigen Gebühren sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung erhoben:

1) für gewöhnliche Briefe, sowie für Correspondenzkarten . . ½ Sgr.,
wenn ein und derselbe Absender 100 Stück oder darüber am Annahmefenster einliefert, pro Stück ½ Sgr., doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Postwerthzeichen (Freimarken) frankirt sein;

2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . ½ Sgr.,
andere derartige Sendungen unterliegen der Gebühr von ½ Sgr.;

3) für recommandirte Sendungen . . . . . 1½ Sgr.,
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) ist eine weitere Gebühr von 1 Sgr. vom Absender im Voraus zu entrichten;

4) für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird . . . . . 2 Sgr.;

5) für Packete ohne Werthangabe,
6) für Sendungen mit Werthangabe,
7) für Postvorschußsendungen,
diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Norddeutschen Postanstalten bis 5 Meilen zu erheben sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

II. Die voraufgeführten Gebührensätze kommen ohne Rücksicht auf die Art der Einlieferung — an den Annahmestellen der Postanstalt, durch die Briefkasten im Orts- oder Landbestellbezirk der Postanstalt oder durch die Landbriefträger der Postanstalt — in Anwendung.

Schwerin am 23sten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten September 1870 (Regierungs-Blatt No. 98 pro 1870) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Blankenberg, Bobitz, Brüel, Bützow, Doberan, Güstrow, Kirchdorf auf Poel, Kleinen, Kröpelin, Laage, Neubuckow, Neukloster, Schwaan, Sternberg, Warin, sowie bei den neu einzurichtenden Postanstalten zu Gerdshagen und Zehna mit dem 1sten April d. J. eingerichtet werden wird.

Schwerin am 24sten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Der

Digitized by Google

(4) Der Landes-Postdienst, soweit derselbe in Frankreich bisher von der deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, ist wieder an die französische Postverwaltung zurückgegeben worden, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Auf die Correspondenzen nach und aus Frankreich kommen daher die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden Taxen und Versendungsbedingungen wieder in Anwendung.

In Bezug auf den Correspondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen gelten dagegen die deutschen Bestimmungen.

Schwerin am 24sten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den occupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen deutschen Truppen ein besonderer deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militairdienst-Angelegenheiten:
   gewöhnliche und recommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privatangelegenheiten der Militairs und Militairbeamten:
   gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem declarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thalern einschließlich.

Packete in Militairdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen.

Schwerin am 25sten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Am 1sten April d. J. treten in den Orten Gerdshagen (zwischen Bützow und Kröpelin) und Zehna (zwischen Güstrow und Dobbertin) Post-Expeditionen in Wirksamkeit, welche den gesammten Postverkehr der gedachten Orte und deren Umgegend zu vermitteln haben.

Die Annahme von Personen zu den durchgehenden Posten findet bei diesen Postanstalten, bei denen sich Posthaltereien nicht befinden, nur mit dem Vorbehalte statt, daß in den Hauptwagen und den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Schwerin am 25sten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Nachdem ein dem Träger-Aeltesten Wilhelm Wasmuth zu Wismar gehöriges Pferd von der Rotzkrankheit befallen, sind sowohl dieses Pferd, als auch fünf andere Pferde, welche in demselben Stalle gestanden haben, getödtet; wegen der übrigen Pferde desselben Besitzers sind angemessene Vorsichtsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 23sten März 1871.

---

(8) Unter den Schafen des Hauptmanns a. D. von Huth zu Gehlsdorf und des Schulzen Reck zu Lütten-Klein bei Rostock ist die Räude ausgebrochen; die vorschriftsmäßigen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 23sten März 1871.

Berichtigung.

In No. 24 des Regierungs-Blatts II. Abth. (3) muß es in der Bekanntmachung vom 7ten d. M., betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das nächste Jahr, unter II. 1 statt „reformatorischen Mystik" heißen „vorreformatorischen Mystik".

Mit dieser No. 26 werden ausgegeben: No. 12 und 13 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. April 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 16ten December 1869, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung neuer Hypothekenbücher für die Lehngüter Faulenrost und Hungerstorf. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Gnoien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir erlassen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger

Digitized by Google

Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zu Unserer Verordnung vom 16ten December 1869, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Regierungs-Blatt 1869, No. 98), die nachstehenden Zusatz-Bestimmungen:

1.

Den erhebenden Obrigkeiten (§. 4, Abs. 4, der Verordnung vom 16ten December 1869) wird eine Erhebungsgebühr von 3 Procent der von ihnen erhobenen Steuersumme zugestanden. Diese Erhebungsgebühr ist **quartaliter** unter den Steuerregistern (§. 6 der Verordnung) zu berechnen und bei Ablieferung der Steuer-Aufkunft an die Landes-Receptur-Casse zurückzubehalten. Für Steuersummen, welche für auf das Jahr 1871 lautende Gewerbescheine erhoben und bereits zur Landes-Receptur-Casse abgeliefert sind, kann die Erhebungsgebühr nachträglich berechnet und bei der nächsten Quartals-Ablieferung einbehalten werden.

2.

Die nach §. 7 der Verordnung aufkommenden Strafgelder fließen hinfort in gleicher Weise wie der Erlös der confiscirten Gegenstände zur Landes-Receptur-Casse, und findet auf dieselben das im vorletzten Absatz des §. 7 hinsichtlich des Confiscations-Erlöses vorgeschriebene Verfahren Anwendung. Von der Aufkunft aus Strafgeldern und Confiscations-Erlösen findet eine Berechnung von Erhebungsprocenten nicht statt.

3.

Das Porto für die Ablieferung der Gelder, sowie überhaupt in Gewerbescheinsteuer-Angelegenheiten für den Verkehr mit der Gewerbe-Commission und der Landes-Receptur-Casse ist von den Obrigkeiten zu tragen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten März 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Zusatz-Verordnung

zu der Verordnung vom 16ten December 1869, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Vom 1sten April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf die für den Verkehr außerhalb Mecklenburgs bestimmten Postanweisungs-Formulare. Der Betrag ist unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. in türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thalerwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die zu frankirende Gebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis zu 25 Thaler . . 4 Groschen,
bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler 8 =

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in deutscher Währung angegeben wird. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Schwerin am 28sten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) Nach geschehener Cassirung des älteren gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs für die Lehngüter Faulenrost, Demzin, Liepen und Hungerstorf, Amts Stavenhagen, sind, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, jetzt neue Hypothekenbücher für die Lehngüter Faulenrost und Hungerstorf, Amts Stavenhagen, niedergelegt.

Schwerin am 27sten Februar 1871.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

Digitized by Google

(3) Auch bei den beiden Pferden des Krämer-Compagnie-Verwandten Jahncke in Wismar hat sich die Rotzkrankheit gezeigt; beide Thiere sind getödtet und die sonst vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 25sten März 1871.

---

(4) Unter den Schafen des Ackersmanns Ehrbecker zu Gnoien ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 30sten März 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Kammerdiener Brinckmann das Verdienstkreuz in Silber der Wendischen Krone,
dem Hauskoch Kolbow, Kammer-Lakaien Horn, Garderobier Brinckmann, Satteldiener Behrens und den Reitknechten Brümmer und Hintze die Verdienst-Medaille in Silber,
den Kutschern Westphal und Nürnberg, dem Vorreiter Schmidt, dem Reitknecht Rust, den Feuerwärtern Bünger und Wede die Verdienst-Medaille in Bronce
zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Januar 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Großherzoglich Mecklenburgischen Consul für Rheinpreußen Overlach in Cöln und dem Amts-Auditor von Bassewitz das Ritterkreuz,
dem Ministerial-Secretair Detmering und dem Rentschreiber Pleßmann das Verdienstkreuz in Gold,
dem Cabinets-Copiisten Voß und dem Hülfsschreiber Oeding das Verdienstkreuz in Silber
vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 17ten März 1871.

---

(3) Dem

(3) Dem Wilhelm Wiegels aus Schwerin ist, nach bestandener Prüfung vor der medicinischen Examinations-Commission zu Rostock, die Approbation als Zahnarzt für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Schwerin am 21sten März 1871.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Medicinalrath Dr. Mettenheimer hieselbst den Charakter eines Ober-Medicinalraths, dem Sanitätsrath Dr. Brandenburg-Schaeffer und dem Doctor der Medicin Scheven zu Rostock, sowie dem Kreisphysikus Dr. Griewanck zu Bützow den Charakter eines Medicinalraths, und dem Dr. med. Brückner hieselbst den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 22sten März 1871.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Hoftheater-Rendanten Stocks das Verdienstkreuz in Gold vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Schwerin am 23sten März 1871.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der ehemalige Kaiserlich Oesterreichische Premier-Lieutenant von Biel ist bei der Cavallerie des 1sten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 als Premier-Lieutenant einrangirt.

Schwerin am 27sten März 1871.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ministerialrath Schmidt von den ihm übertragenen Geschäften bei der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige hieselbst in Gnaden zu entbinden, und den Ministerialrath Dr. Dippe mit den Functionen eines ersten ordentlichen Civil-Mitgliedes dieser Commission zu betrauen.

Schwerin am 28sten März 1871.

Digitized by Google

(8) Der Advocat Wilhelm Birck zu Teterow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 28sten März 1871.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. April 1871.

Durch das heute Morgen um 7 Uhr in Ludwigslust nach kurzer Krankheit erfolgte sanfte Ableben Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Erbgroßherzogin **Auguste Friederike**, geb. Prinzessin von Hessen-Homburg, sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog und das ganze Großherzogliche Haus in tiefe Trauer versetzt.

Schwerin am 1sten April 1871.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 3. April 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Patent-Verordnung wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Erbgroßherzogin Auguste Friederike.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des §. 31 des Hagel-Versicherungs-Statuts der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Entbieten resp. Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in den Städten, sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Seestadt Wismar, auch sonst allen übrigen geist- und weltlichen Landes-Eingesessenen und Unterthanen Unseren gnädigen Gruß und geben hiermit zu wissen:

Demnach es dem Allmächtigen gefallen hat, Unsere vielgeliebte Frau Großmutter, die verwittwete Erbgroßherzogin Auguste Friederike, geb. Prinzessin von Hessen-Homburg, heute von dieser Welt abzurufen, so verordnen Wir, daß ein Trauergeläute in allen Kirchen Unseres Landes drei Wochen von heute an täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr stattfinden und alle Tanz- und öffentliche Musik, sowie Theater bis zum Tage nach der am 11ten d. M. erfolgenden Beisetzung der Leiche unterbleiben soll.

Auch haben alle öffentlichen Behörden Unseres Landes sich drei Wochen lang des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten April 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Patent-Verordnung

wegen des Ablebens Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Erbgroßherzogin Auguste Friederike, geb. Prinzessin von Hessen-Homburg.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird die von der General-Versammlung dieser Gesellschaft am 2ten d. M. beschlossene und landesherrlich unterm heutigen Datum genehmigte Abänderung des §. 31 der jetzt geltenden 11ten Auflage des Hagel-Versicherungs-Statuts, nach welchem Beschlusse das ersatzfähige Minimum der Schäden, das bisher 1/15 war, auf 1/12 bestimmt worden ist, so daß der §. 31 jenes Statuts fortan wie folgt lautet:

> Für jede Beschädigung, welche hiernach bis 1/12 abgeschätzt wird, gewährt die Gesellschaft Ersatz. Für jede geringere Beschädigung wird nichts vergütet.
>
> Erreicht die Taxe für keinen Theil der zur Abschätzung gekommenen Schläge, Kornarten oder Ackerstücke 1/12, so trägt der Versicherte die

Digitized by Google

sämmtlichen Abschätzungskosten und ist nicht berechtigt, gegen die Höhe derselben einen Einwand zu machen,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 25sten März 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

III. Abtheilung.

(1) Der Kammerherr Alexander von Bülow auf Rodenwalde ist nach dem Ableben seines Vaters und bisherigen Mitbesitzers, des Oberhofmarschalls Jaspar von Bülow, in Folge fideicommissarischer Bestimmung alleiniger Besitzer des Lehn- und Fideicommißguts Rodenwalde c. p. Marsow, Amts Wittenburg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 28sten März 1871.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 14 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. April 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenpost zwischen Güstrow und Sternberg und die Veränderung des Courses mehrerer Posten. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Schafen zu Hof Steinbeck und Dorf Lambrechtshagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Personenpost zwischen Güstrow und Sternberg wird am 1sten April d. J. aufgehoben.

Die nachstehenden Posten sind in ihrem Gange verändert und courfiren vom 1sten April d. J. ab wie folgt:

1) Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg.

Aus Blankenberg	7	Uhr	— Min.	Vorm.,
	8	=	30 =	=
	4	=	20 =	Nachm.,
	8	=	45 =	=

Aus Brüel	7	Uhr	35	Min.	Vorm.,
	9	=	5	=	=
	4	=	55	=	Nachm.,
	9	=	20	=	=
in Sternberg	8	=	25	=	Vorm.,
	9	=	55	=	=
	5	=	45	=	Nachm.,
	10	=	10	=	=
Aus Sternberg	4	=	35	=	Vorm.,
	6	=	10	=	=
	11	=	30	=	=
	6	=	30	=	Nachm.
aus Brüel	5	=	35	=	Vorm.,
	7	=	10	=	=
	12	=	30	=	Nachm.,
	7	=	30	=	=
in Blankenberg	6	=	—	=	Vorm.,
	7	=	35	=	=
	12	=	55	=	Nachm.,
	7	=	55	=	=

2) Personenpost zwischen Gnoien und Rostock.

In der Richtung nach Rostock.

Aus Gnoien	5	Uhr	55	Min.	Vorm.,
= Tessin	7	=	45	=	=
= Neusanitz	8	=	50	=	=
in Rostock	10	=	20	=	=

3) Personenpost zwischen Goldberg und Malchow.

In der Richtung nach Goldberg.

Aus Malchow	9	Uhr	10	Min.	Vorm.,
= Karow	10	=	35	=	=
in Goldberg	11	=	55	=	=

4) Personenpost zwischen Greifswald und Rostock.

In der Richtung nach Rostock.

Aus Greifswald	11	Uhr	45	Min.	Nachm.,
= Greifswald-Bahnhof	12	=	—	=	=

Digitized by Google

Aus	Poggendorf	2	Uhr 5	Min.	Vorm.,
=	Grimmen	3	= 15	=	=
=	Tribsees	5	= 30	=	=
=	Sülze	6	= 45	=	=
=	Neusanitz	8	= 50	=	=
in	Rostock	10	= 20	=	=

5) Personenpost zwischen Güstrow und Plau.

In der Richtung nach Güstrow.

Aus	Plau	9	Uhr 30	Min.	Vorm.,
=	Karow	10	= 30	=	=
=	Krakow	12	= —	=	=
in	Güstrow	1	= 55	=	Nachm.

6) Personenpost zwischen Hagenow-Bahnhof und Hagenow-Stadt.

In der Richtung nach Hagenow-Bahnhof.

2te Post.

Aus	Hagenow-Stadt	11	Uhr 30	Min.	Vorm.,
in	Hagenow-Bahnhof	11	= 45	=	=

7) Personenpost zwischen Hagenow-Bahnhof und Redefin.

In der Richtung nach Hagenow-Bahnhof.

Aus	Redefin	8	Uhr —	Min.	Vorm.,
in	Hagenow-Bahnhof	9	= 30	=	=

8) Personenpost zwischen Hagenow-Bahnhof und Wittenburg.

In der Richtung nach Hagenow-Bahnhof.

1ste Post.

Aus	Wittenburg	8	Uhr —	Min.	Vorm.,
=	Hagenow-Stadt	9	= 20	=	=
in	Hagenow-Bahnhof	9	= 35	=	=

9) Personenpost zwischen Marlow und Neusanitz.

In der Richtung nach Neusanitz.

Aus	Marlow	6	Uhr 50	Min.	Vorm.,
in	Neusanitz	8	= 20	=	=

10) Personenpost zwischen Schönberg und Schwerin.

In der Richtung nach Schönberg.

Aus Schwerin	11	Uhr 50	Min.	Vorm.,
" Rosenberg	1	" 15	"	Nachm.,
" Gadebusch	2	" 20	"	"
" Rehna	3	" 30	"	"
in Schönberg	4	" 30	"	"

11) Personenpost zwischen Wittenburg und Zarrentin.

Aus Wittenburg	1	Uhr 15	Min.	Nachm.,
in Zarrentin	2	" 25	"	"
Aus Zarrentin	11	" 45	"	Vorm.,
in Wittenburg	12	" 55	"	Nachm.

Schwerin am 29sten März 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(2) Die Räude unter den Schafen zu Hof Steinbeck und Dorf Lambrechtshagen bei Doberan ist erloschen.

Schwerin am 31sten März 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Erbgroßherzoglichen Dienern,

dem Lakaien Heitmann die Verdienst-Medaille in Silber,

dem Kutscher Grahl, dem Reitknecht Kempien, dem Feuerwärter Haußmann, sowie den Feldpostbriefträgern, Königlich Preußischen Postschaffnern König, Schmiedecke und Rusche die Verdienst-Medaille in Bronce

zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Februar 1871.

---

(2) Se.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
dem Commandanten, Oberst z. D. von Holstein und dem Oberst z. D. Mecklenburg das Comthurkreuz,
dem Oberstlieutenant z. D. von Pressentin, dem Oberstlieutenant z. D. von Zülow, dem Königlich Preußischen Major z. D. von Rudolphi, dem Major z. D. Bernhard von Pressentin, dem Major z. D. Alexander von Pressentin, dem Major a. D. von Preen, dem Hauptmann z. D. von Stein und dem Hauptmann a. D. Siefke das Ritterkreuz,
dem Ober-Lazareth-Inspector Stelzner und dem Garnison-Verwaltungs-Inspector Keller das Verdienstkreuz in Silber
vom Hausorden der Wendischen Krone, sowie
dem Vice-Feldwebel Frese die Verdienst-Medaille in Silber
zu verleihen.

Schwerin am 24sten März 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Professor, Ober-Medicinalrath Dr. Thierfelder, dem Professor Dr. von Zehender und dem Professor Dr. Henke das Ritterkreuz,
dem Dr. med. Uterhardt, dem Dr. med. Klooß, dem Dr. med. Ziemßen, dem Dr. med. Piper und dem Sanitätsrath Dr. Röper das Verdienstkreuz in Gold
vom Hausorden der Wendischen Krone, sowie
dem Sanitätsrath Dr. Pfeiffer die Verdienst-Medaille in Gold
zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten März 1871.

---

(4) Dem Landschaftsmaler und Photographen H. Schehl in Ludwigslust ist der Charakter als Hof-Photograph Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten März 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. April 1871.

Durch die heute Morgen 8¼ Uhr erfolgte glückliche Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin **Marie** von einem gesunden Prinzen ist das Großherzogliche Haus in große Freude versetzt worden, und wird dieses für das ganze Land so erfreuliche Ereigniß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 5ten April 1871.

Digitized by Google

igitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. April 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an ersatz- und reservepflichtige Personen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter den Kühen zu Harmshagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die aus Veranlassung des Krieges mit Frankreich verfügte und durch das Publicandum vom 19ten Julius 1870 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Sistirung der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden aus dem Staats-Verbande an ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen wird nunmehr zurückgenommen, und treten in Bezug auf solche Entlassungen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit.

Schwerin am 1sten April 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) Unter den Kühen zu Harmshagen bei Wismar ist die Maulfäule ausgebrochen.

Schwerin am 3ten April 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major z. D. Freiherrn von Stenglin das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 24sten März 1871.

---

(2) Der Amts-Protocollist Stahlbrodt, bisher in Ribnitz, ist zum Registrator beim Amte Gadebusch Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten April 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kaufmann Freund zu Waren den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Schwerin am 3ten April 1871.

---

(4) Der bisherige Hoftheater-Cassier Christian Johann Jacob Pätow hieselbst ist zum wirklichen Copiisten bei dem Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 3ten April 1871.

---

(5) Der mit der Cura der Pfarre und Gemeinde zu Rossow interimistisch beauftragte Pastor Dr. Quentin zu Rossow ist, nach im Einverständniß mit der Gemeinde geschehener Solitairpräsentation zu dieser Pfarre, am Sonntage Judica, den 26sten v. M., als Prediger zu Rossow introducirt worden.

Schwerin am 3ten April 1871.

Digitized by Google

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die von dem verstorbenen General-Auditeur Driver hieſelbſt ausgeübten Functionen des landesherrlichen Commiſſarius für die Polizei-Angelegenheiten in hieſiger Reſidenzſtadt dem Miniſterialrath Schmidt hieſelbſt zu übertragen.

Schwerin am 5ten April 1871.

---

(7) Der bisherige Packmeiſter Glöde und der Schaffner der vormaligen Mecklenburgiſchen Eiſenbahn Schultz ſind zu Zugführern bei der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eiſenbahnen an den Stationen reſp. zu Bützow und Roſtock Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 5ten April 1871.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Zahlmeiſter Eduard Sachſe hieſelbſt zum Oberzahlmeiſter zu ernennen geruht.

Schwerin am 7ten April 1871.

---

(9) Von der hieſigen Großherzoglichen Juſtiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Friedrich Keding hieſelbſt unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 8ten April 1871.

Mit dieſer No. 32 wird ausgegeben: No. 15 des Bundes-Geſetzblatts von 1871.

igitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 18. April 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend ergänzende Bestimmungen wegen Bildung eines Reservefonds zu den Gesetzen der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Mecklenburgischen Städte. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Gadebusch-Ratzeburger Personenpost. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Personenpost zwischen Bobitz und Gadebusch.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die nachstehend aufgeführten, vom General-Directorium der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Mecklenburgischen Städte in Betreff der Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Brandschäden gefaßten Beschlüsse:

1) Es soll ein Reservefonds durch Zahlung
von Einem Schilling von 100 Thlrn. der Versicherungssumme
gebildet und dieser eine Schilling zu Ostern jeden Jahres mit den übrigen Brandcassen-Beiträgen eingefordert werden.

2) Diese Ausschreibung soll jedoch cessiren, wenn der Frühlingsbeitrag für die stattgehabten Brandschäden Sechs Schillinge pro Hundert Thaler oder darüber beträgt.
3) Sobald der Reservefonds die Höhe von Zweimal Hundert Tausend Thalern erreicht hat, wird für denselben der Beitrag ferner nicht erhoben, wenn nicht solcher zur Erhaltung und Ergänzung dieser Summe erforderlich sein wird.
4) Nur in dem Falle, wenn der Halbjahrsbeitrag Acht Schillinge pro Hundert Thaler oder darüber betragen wird, darf der Reservefonds angegriffen werden.
5) Ueber den Reservefonds ist von der berechnenden Vorderstadt eine besondere Berechnung zu führen, wofür jedoch nur eine Remuneration von zwei Thalern pro Mille der Beitragssumme zum Reservefonds — cf. §. 38 der Statuten — bezahlt wird.
6) Die Capitalien des Reservefonds sind vorzugsweise bei den Cämmereien zu einem vom General-Directorium festzusetzenden Zinsfuße zu belegen.
7) Der Reservefonds gehört allein der gesammten Gesellschaft, und das einzelne Mitglied hat kein Recht an demselben, so daß also beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft keinerlei Ansprüche an den Reservefonds oder wegen Mitberechtigung an demselben erhoben werden können.

als ergänzende Bestimmungen zu den unterm 23sten Junius 1866 bestätigten neuen Gesetzen dieser Brandversicherungs-Gesellschaft landesherrlich unter dem heutigen Datum genehmigt und bestätigt worden sind.

Schwerin am 5ten April 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Vom 16ten d. M. ab geht die Personenpost zwischen Gadebusch und Ratzeburg in nachstehender Weise:

aus Gadebusch	6	Uhr	30	Minuten Vormittags,
in Ratzeburg	8	=	55	= =
Aus Ratzeburg	4	=	—	= Nachmittags,
in Gadebusch	6	=	25	= =

Schwerin am 11ten April 1871.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

Digitized by Google

(3) Die Personenpost zwischen Bobitz und Gadebusch wird am 16ten d. M. aufgehoben.

Schwerin am 11ten April 1871.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Copiist beim Justiz-Ministerium Johannes Carl Friedrich Baugatz hieselbst ist zum Ministerial-Canzlisten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 29sten März 1871.

---

(2) Der Copiist beim Finanz-Ministerium Harms ist zum Ministerial-Canzlisten Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 4ten April 1871.

---

(3) Dem Kaufmann Emil Reitz in Rostock ist Allerhöchst verstattet, die durch Kauf auf ihn übergegangene Weinhandlung seines Vaters Christian Reitz auch fernerhin unter der bisherigen Firma »Hof-Weinhandlung« fortzuführen.

Schwerin am 8ten April 1871.

---

(4) Dem Maurermeister Friedrich Saniter in Rostock ist der Charakter als Bau-Inspector Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten April 1871.

Digitized by Google

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

der Second-Lieutenant Kophamel und
der aggregirte Second-Lieutenant Muelenz zu Premier-Lieutenants.

Es sind versetzt:

der Oberst Dejanicz von Gliszczynski vom 4ten Garde-Grenadier-Regiment Königin als Commandeur zum Füsilier-Regiment Nr. 90,
der Oberst von der Osten vom Jäger-Bataillon Nr. 14 als Commandeur zum 1sten Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75,
der Major von Gaza, aggregirt dem Jäger-Bataillon Nr. 14 und Commandeur desselben während des mobilen Verhältnisses, zum 2ten Brandenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 12,
der Major von Koppelow vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum 4ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72,
der Major von Ventivegni, aggregirt dem 4ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 72, zum Füsilier-Regiment Nr. 90,
der Major von Kalckreuth, aggregirt dem Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, in das Grenadier-Regiment Nr. 89 einrangirt,
der Hauptmann von Beczwarsowski vom Füsilier-Regiment Nr. 90 in das Grenadier-Regiment Kronprinz Nr. 1.

Schwerin am 11ten April 1871.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

1) beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

die Portépée-Fähnriche von Voß, Oldenburg und von Massow zu Second-Lieutenants,
der Vice-Feldwebel Singhol zum Second-Lieutenant der Reserve des Regiments;

2) beim

2) beim Füſilier-Regiment Nr. 90:

die Vice-Feldwebel Chriſtiani, Schulz und von Oertzen zu Second-Lieutenants der Reſerve des Regiments;

3) beim 1ſten Dragoner-Regiment Nr. 17:

die Unterofficiere von Pleſſen und von Schultz zu Portépée-Fähnrichs;

4) beim 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18:

der Gefreite von Döhring zum Portépée-Fähnrich.

Der Herzog Paul Friedrich, Hoheit, bisher dem 1ſten Dragoner-Regiment Nr. 17 aggregirt, iſt zum Brandenburgiſchen Huſaren-Regiment Nr. 3, à la suite deſſelben, verſetzt und wird auch beim 1ſten Dragoner-Regiment Nr. 17 à la suite geführt.

Schwerin am 12ten April 1871.

---

(7) Dem Amts-Auditor Danneel zu Grevesmühlen iſt das beamtliche Votum verliehen, und der Advocat Heinr. Aug. Theod. Paſchen zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Bützow Allerhöchſt ernannt worden.

Schwerin am 12ten April 1871.

---

(8) Im Mecklenburgiſchen Contingent haben nachfolgende Perſonal-Veränderungen ſtattgefunden:

Es ſind befördert:

vom 1ſten Mecklenburgiſchen Dragoner-Regiment Nr. 17:

der Unterarzt der Reſerve Dr. Goltz zum Aſſiſtenz-Arzt der Reſerve, und

von der 3ten Fuß-Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9:

der Unterarzt der Reſerve Dr. Schwerin zum Aſſiſtenz-Arzt der Reſerve.

Schwerin am 13ten April 1871.

Digitized by Google

(9) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 14ten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Kammerherr Alexander von Bülow auf Rodenwalde wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Oberhofmarschalls Jaspar von Bülow, fideicommissarisch auf ihn verstammten Lehn- und Fideicommißguts Goldenbow c. p. Friedrichshof und Albertinenhof, Amts Wittenburg, und der allodialen Feldmark Gosau, Amts Boizenburg, und

der Vollrath Röper zu Vandekow wegen des von seiner Ehefrau Luise, geb. Pentz, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Vandekow, Amts Schwerin.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. April 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Nachforschungen über den Verbleib der etwa noch in französischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen der Armee. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Schafen in Marienehe ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nach einer Mittheilung des stellvertretenden General-Commandos des IX. Armee-Corps werden Seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genaue Recherchen über den Verbleib der etwa noch in französischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen (Officiere und Mannschaften, Aerzte, Beamte ꝛc.) der Armee, event. Schritte zu deren Freilassung beabsichtigt. Zu dem Zwecke ist es erforderlich, daß in Grundlage der bei den Familien der betreffenden Personen eingegangenen Mittheilungen beschleunigt Anzeige über

1) Internirungsort,
2) Truppentheil, Administrationsbranche ꝛc.,
3) Namen,
4) Geburtsort

der Gefangenen eingehe, und werden demnach die betreffenden Ortsobrigkeiten hierdurch aufgefordert, die Angehörigen der betreffenden Personen zu der bezeichneten Auskunft auf geeignetem Wege zu veranlassen und binnen längstens 14 Tagen darüber an das unterzeichnete Ministerium zu weiterer Veranlassung zu berichten.

Schwerin am 20sten April 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Unter den Pferden des Pächters Knorre zu Hof Zapel bei Crivitz ist die Rotzkrankheit ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 20sten April 1871.

---

(3) Die Schafräude in Marienehe bei Doberan ist erloschen.
Unter den Schafen zu Riekdahl bei Rostock ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin am 18ten April 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Adjutanten, General-Lieutenant von Zülow das Großkreuz, und dem Leibarzt, Ober-Medicinalrath Dr. Mettenheimer das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 20sten April 1871.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. April 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Vom 25sten April ab können bis auf Weiteres wieder Privat-Päckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten französischen Gebieten stehenden deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privat-Päckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über **5 Pfund** nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privat-Päckereien die in der Bekanntmachung vom 11ten October 1870 (Regierungs-Blatt No. 107 v. J.) angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang,

Digitized by Google

6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Gr. auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insoforn der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Da durch vorzeitige Anbringung von Reclamationen der Postbetrieb ungemein erschwert wird, so ergeht die Aufforderung, Laufzettel oder Reclamationen nur in den äußersten Fällen zu erlassen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines Zeitraums von 4 bis 6 Wochen nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist.

Schwerin am 24sten April 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Den Lehrern an der Domschule zu Güstrow Vermehren und Dr. Förster, sowie dem Lehrer an der Realschule in Schwerin Dr. Adam ist das Prädicat »Oberlehrer« Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 14ten April 1871.

---

(2) Der Stationsjäger Friedrich Wilhelm August Senske, bisher zu Breesen, ist zum Förster in Schlemmin, Forst-Inspection Bützow, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten April 1871.

Digitized by Google

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen interimistischen Stadtrichter, Advocaten Koch in Teterow zum wirklichen Stadtrichter daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin am 17ten April 1871.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Sächsischen Hofrath Dr. Rudolph Gottschall die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift »Den Wissenschaften und Künsten« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 18ten April 1871.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lakaien Kellermann und dem Reitknecht Haacker, im Dienst des Herzogs Paul Friedrich, Hoheit, die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten April 1871.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cantor an der St. Marienkirche in Rostock Theodor Bladt den Charakter eines Musikdirectors zu verleihen geruht.

Schwerin am 21sten April 1871.

---

(7) Der Professor an der Universität Dr. Bechstein in Rostock ist zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Candidaten des höheren Schulamtes ernannt worden.

Schwerin am 22sten April 1871.

---

(8) Der frühere Trompeter vom 1sten Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Zerrahn ist zum Bahnmeister der Strecke Grevesmühlen-Bobitz der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen mit dem Stationsorte Grevesmühlen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 22sten April 1871.

Digitized by Google

(9) Der vom Patron der St. Marienkirche zu Penzlin zum Rector der dortigen Stadtschule berufene Candidat der Theologie Martens ist am 16ten d. M. in das ihm verliehene Amt eingeführt worden.

Schwerin am 24sten April 1871.

---

(10) Dem Amts-Auditor Ernst Ehlers zu Stavenhagen ist das beamtliche Votum verliehen, und

der Amts-Auditor Wigger, bisher zu Goldberg, an das Amt Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar versetzt worden.

Schwerin am 25sten April 1871.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel des minorennen Freiherrn Ernst Carl Elimar von Hammerstein den Lehneid wegen der auf ihren Curanden verstammten Lehn- und Fideicommißgüter Retzow c. p. Rechlin, Klopzow c. p. Bolter-Mühle und Leppin c. p. Roggentin, Amts Wredenhagen, am 21sten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 35 wird ausgegeben: No. 16 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Mai 1871.

Inhalt.

Allerhöchster Erlaß, die landesherrliche Anerkennung der von Seiten der Landeseinwohner bewiesenen Fürsorge für das deutsche Kriegsheer betreffend.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Militair-Verdienstkreuzes auch an Damen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude in Lütten-Klein und Lichtenhagen und die Impfung der Lämmer zu Hof Medow. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Harmshagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Wir haben mit innigster Befriedigung wahrgenommen, wie die Fürsorge für das so heldenmüthig als erfolgreich kämpfende deutsche Heer, in deren Bethätigung weit über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus der erwachte patriotische Geist aller Deutschen sich kundgethan hat, auch in Unserem Lande die allgemeinste und regste Betheiligung gefunden und sich in freudiger Bereitwilligkeit zur Darbringung von Geldopfern wie zu thätigen Hülfeleistungen, namentlich im Dienst der freiwilligen Krankenpflege, geäußert hat.

Lohnt sich solch patriotisches Wirken schon in sich selbst, so können Wir es Uns doch nicht versagen, Allen Unseren Unterthanen, die in angedeuteter

Weiſe, ſei es durch Pflege verwundeter und erkrankter oder durch Fürſorge für geſunde Krieger, oder durch Unterſtützung zurückgebliebener Familien, oder durch Ertheilung, Beſchaffung und Beförderung von Liebesgaben, oder ſonſt wie ſich thätig und nützlich bewieſen haben, Unſern beſondern landesväterlichen Dank hiermit öffentlich auszuſprechen.

Schwerin am 1ſten Mai 1871.

Friedrich Franz.

Wir wollen zuſätzlich zu Unſerer betreffenden Verordnung vom 24ſten December 1870 hierdurch beſtimmen, daß das Militair-Verdienſtkreuz auch an Damen für im Kriege bewieſene Auszeichnung verliehen werden kann, in welchem Falle daſſelbe an einer Schleife an der linken Schulter zu tragen iſt.

Schwerin am 1ſten Mai 1871.

Friedrich Franz.

II. Abtheilung.

(1) In Lütten-Klein bei Roſtock und in Lichtenhagen bei Doberan iſt die Schafräude erloſchen.

Den Lämmern zu Hof Medow bei Goldberg ſind die Schutzblattern geimpft.

Schwerin am 2ten Mai 1871.

---

(2) Die Maulfäule unter dem Rindvieh zu Harmshagen bei Wismar iſt erloſchen.

Schwerin am 3ten Mai 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Zeug-Hauptmann a. D. Siefcke wiederum zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin am 14ten April 1871.

---

(2) Dem Delicatessenhändler Gustav Mau in Rostock ist der Charakter als Hoflieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 19ten April 1871.

---

(3) Der Diätar Ludwig Schütz hieselbst ist zum Ministerial-Controleur beim Finanz-Ministerium ernannt worden.

Schwerin am 24sten April 1871.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister Carl Friedrich Wilhelm Lüders zu Marlow den Charakter als Hofrath beizulegen.

Schwerin am 25sten April 1871.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann a. D. Baron von Nettelbladt zu Güstrow à la suite des Mecklenburgischen Contigents zu stellen geruht.

Schwerin am 26sten April 1871.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lakaien Risch die Verdienst-Medaille in Silber, dem Reitknecht Behrmann und dem Feuerwärter Lexow die Verdienst-Medaille in Bronce zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten April 1871.

Digitized by Google

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Futtermeister Diehn in Redefin die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne, dem guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten April 1871.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor an der Universität Jena, Dr. Reinhold Bechstein zum ordentlichen Professor der deutschen und neueren Literatur an der Universität Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten April 1871.

---

(9) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

a. beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

der Portépée-Fähnrich Doussin zum Second-Lieutenant;

b. beim 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17:

die Vice-Wachtmeister Buchka, Hillmann und von Ferber zu Second-Lieutenants der Reserve des Regiments.

Der Hauptmann von Jahn vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist unter Stellung à la suite dieses Regiments als Directions-Mitglied der Militair-Schießschule versetzt.

Schwerin am 29sten April 1871.

---

(10) Von der hiesigen Großherzoglichen Justiz-Canzlei hat der Candidat der Rechte Friedrich Wilhelm Lisch hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 29sten April 1871.

---

(11) Der

(11) Der Advocat Friedrich Keding aus Kirch-Stück ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Schwerin Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 1sten Mai 1871.

---

(12) Der Advocat Wilhelm Monich hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 2ten Mai 1871.

---

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister a. D. von Bülow das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Mai 1871.

---

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel der minorennen Geschwister Ewald, Paul, Dorothea, Helene und Max Fischer den Lehn- und Homagialeid wegen des auf ihre Curanden vererbten, in den Aemtern Grevesmühlen und Schwerin belegenen Lehnguts Wendelstorf mit der theils lehnbaren, theils allodialen Pertinenz Seefeld am 28sten v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 36 wird ausgegeben: No. 17 des Bundes-Gesetzblatts von 1871.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 13. Mai 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung. (2) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Schafräude resp. zu Plau und zu Pampow ꝛc. und den Ausbruch der Schafpocken zu Hof Woeten. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Kühen zu Boecker-Schlamm.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf das betreffende Publicandum vom 22sten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 26) wird nachstehend das weitere Verzeichniß derjenigen Einnehmereien der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche für die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und nach Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung und Ertheilung der vorschriftsmäßigen Bescheinigungen über den Eingang des

Branntweins am Bestimmungsorte und über die Erhebung der inneren Steuer daselbst zur Zeit befugt sind.

Schwerin am 3ten Mai 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Verzeichniß

der Einnehmereien der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß (Stand vom 15ten April 1871).

A. Departement Nieder-Elsaß.

I. Kreis Weißenburg:

1) Steuereinnehmerei Lauterburg,
2) " Sulz,
3) " Weißenburg,
4) " Wörth.

II. Kreis Hagenau.

5) Steuereinnehmerei Bischweiler,
6) " Hagenau,
7) " Niederbronn.

III. Kreis Zabern.

8) Steuereinnehmerei Buchsweiler,
9) " Buckenheim (Saar-Union),
10) " Pfaffenhofen,
11) " Zabern.

IV. Kreis Straßburg (Landkreis).

12) Steuereinnehmerei Brumath,
13) " Hochfelden,
14) " Schiltigheim.

V. Stadtkreis Straßburg.

15) Steuereinnehmerei Straßburg (Ost),
16) " Straßburg (West).

Digitized by Google

VI. Kreis Molsheim.

17) Steuereinnehmerei Mutzig,
18) " Schirmeck,
19) " Wasselnheim.

VII. Kreis Erstein.

20) Steuereinnehmerei Benfeld,
21) " Illkirch,
22) " Oberehnheim.

VIII. Kreis Schlettstadt.

23) Steuereinnehmerei Barr,
24) " Müttersholz,
25) " Schlettstadt,
26) " Weiler.

B. Departement Ober-Elsaß.

IX. Kreis Rappoltsweiler.

27) Steuereinnehmerei Kayserberg,
28) " Markirch,
29) " Rappoltsweiler.

X. Kreis Colmar.

30) Steuereinnehmerei Colmar,
31) " Münster,
32) " Neubreisach.

XI. Kreis Gebweiler.

33) Steuereinnehmerei Ensisheim,
34) " Gebweiler,
35) " Ruffach.

XII. Kreis Thann.

36) Steuereinnehmerei Cernay,
37) " Marmünster,
38) " St. Amarin,
39) " Thann.

Digitized by Google

XIII. Kreis Mühlhausen.

40) Steuereinnehmerei Dornach,
41) = Habsheim,
42) = Mühlhausen (Nord),
43) = Mühlhausen (Süd),
44) = St. Louis

XIV. Kreis Altkirch.

45) Steuereinnehmerei Altkirch,
46) = Dammerkirch,
47) = Hirsingen,
48) = Pfirt.

C. Departement Deutsch-Lothringen.

XV. Kreis Diedenhofen (Thionville).

49) Steuereinnehmerei Diedenhofen (Thionville),
50) = La Grange,
51) = Sierck,
52) = Ukange.

XVI. Stadtkreis Metz.

53) Steuereinnehmerei Metz.

XVII. Landkreis Metz.

54) Steuereinnehmerei Ars-sur-Moselle,
55) = Courcelles-Chaussy,
56) = Montigny,
57) = Woippy,
58) = Solgne.

XVIII. Kreis Bolchen (Boulay).

59) Steuereinnehmerei Bolchen (Boulay),
60) = Bouzonville,
61) = Falkenberg.

XIX. Kreis Forbach.

62) Steuereinnehmerei Forbach,
63) = Mörchingen,

(64) Steuer-

Digitized by Google

64) Steuereinnehmerei Püttlingen,
65) = St. Avold.

XX. Kreis Saargemünd.

66) Steuereinnehmerei Rohrbach,
67) = Saargemünd.

XXI. Kreis Saarburg.

68) Steuereinnehmerei Finstingen,
69) = Hemmingen,
70) = Lorchen (Lorquin),
71) = Pfalzburg,
72) = Saarburg.

XXII. Kreis Salzburg (Chateau-Salins).

73) Steuereinnehmerei Albersdorf,
74) = Delme,
75) = Dieuze,
76) = Salzburg (Chateau-Salins),
77) = Vic.

---

(2) Unter den Pferden des Erbpächters Engel zu Glasin bei Neukloster ist die Rotzkrankheit ausgebrochen; die gesetzlichen Maaßregeln sind zur Anwendung gebracht.

Schwerin am 8ten Mai 1871.

---

(3) In der städtischen Schafheerde zu Plau ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Maaßregeln zur Unterdrückung der Krankheit sind angeordnet.

Die Räude unter den Schafen des Erbkrügers Eschenburg zu Pampow und in Brunshaupten bei Neubuckow ist erloschen.

Unter den Schafen zu Hof Woeten bei Lübz sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 8ten Mai 1871.

Digitized by Google

(4) Eine dem Pächter Ziegler zu Boecker-Schlamm bei Waren gehörige Kuh ist am Milzbrand crepirt; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 11ten Mai 1871.

III. Abtheilung.

(1) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachstehende Personal-Veränderung stattgefunden:

dem zur Zeit als militairisches Mitglied der Reserve-Lazareth-Commission zu Grabow fungirenden Hauptmann z. D. von Bassewitz ist der Charakter als Major verliehen.

Schwerin am 3ten Mai 1871.

---

(2) Der bisherige Pfarrvicar Dr. F. A. F. Philippi zu Gorschendorf ist am Sonntage Jubilate, den 30sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Hohenkirchen erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 4ten Mai 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Consuln, General-Consul Störzel in Hamburg und Consul Overlack in Köln, resp. unterm 3ten October v. J. und 12ten März d. J., zu Rittern des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Schwerin am 5ten Mai 1871.

Mit dieser No. 37 werden ausgegeben: No. 18 des Bundes-Gesetzblatts und No. 19 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Mai 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Verpflichtung der Obrigkeiten, bei Einsendung der Gewerbescheinsteuer ꝛc. an die Landes-Receptur-Casse davon gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction Anzeige zu machen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten Februar 1839 (Regierungs-Blatt von 1839, No. 9) werden die Obrigkeiten daran erinnert, daß bei den nach dem Publicandum vom 24sten December v. J. (Regierungs-Blatt 1870, No. 135) stattfindenden Einsendung der erhobenen Gewerbescheinsteuer, Confiscationserträge und Strafgelder an die Landes-Receptur-Casse

gleichzeitig jedesmal von der geleisteten Zahlung eine Anzeige an die Landes-Receptur-Direction zu machen ist.

Schwerin am 12ten Mai 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1871 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 16ten Mai 1871.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff.
v. Stenglin. Gr. v. Plessen.

III. Abtheilung.

(1) Der charakterisirte Cassier Friedrich Schneider hieselbst ist zum wirklichen Cassier bei Großherzoglicher Renterei bestellt worden.

Schwerin am 8ten Mai 1871.

Digitized by Google

(2) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Candidaten der Rechte Magnus Friedrich Heinrich Johann Hackbusch aus Röbel unter dem heutigen Datum die Advocaten-, sowie die Notarien-Matrikel ertheilt worden.

Güstrow am 9ten Mai 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Büchsenmacher Franz Leithner in Ischl den Charakter eines Großherzoglichen Hofbüchsenmachers zu verleihen geruht.

Schwerin am 12ten Mai 1871.

---

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst haben die Rechts-Candidaten August Heinrich Ludwig Möller von hier unter dem 1sten d. M., Eduard Carl Friedrich Dahlmann aus Gehmkendorf unter dem 6ten d. M., und Richard Gaettens aus Schwerin unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 13ten Mai 1871.

---

(5) Der Amts-Auditor, Advocat Fedor Sibeth zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 16ten Mai 1871.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 27. Mai 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche sich den Bedingungen im §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859 unterworfen haben. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Marktes für Jungvieh in Gadebusch. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Posten. (4) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Sistirung der Beförderung von Privat-Feldpost-Päckereien an die Truppen der 17ten Infanterie-Division. (5) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude in Elmenhorst.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Haupt-Direction der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. hat sich den in §. 2 der Verordnung vom 1sten März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen unterworfen, und gehört dieselbe nunmehr zu den zum Betriebe

von Versicherungsgeschäften in den hiesigen Landen berechtigten Feuerversicherungs-Anstalten.

Schwerin am 15ten Mai 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) In der Stadt Gadebusch wird in diesem Jahre
am Montag, den 4ten September,
ein Markt für Jungvieh abgehalten werden.

Schwerin am 17ten Mai 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Am 25sten Mai d. J. treten folgende Cours-Veränderungen ein:

1) Es werden aufgehoben:
die Personenposten zwischen Güstrow und Teffin,
sowie zwischen Rostock und Teterow.

2) Es werden eingerichtet:

a. Personenpost zwischen Lage und Güstrow.

Aus Lage	12	Uhr	Mittags,	
in Güstrow	2	=	Nachmittags.	
Aus Güstrow	4	=	45	Minuten Nachmittags,
in Lage	6	=	45	= =

b. Personenpost zwischen Lage und Teffin.

Aus Lage	5	Uhr	40	Minuten Nachmittags,
in Teffin	7	=	—	= =
Aus Teffin	7	=	—	= Vormittags,
in Lage	8	=	20	= =

c. Personenpost zwischen Lage und Teterow.

Aus Lage	8	Uhr	30	Minuten Vormittags,
in Teterow	10	=	45	= =

Digitized by Google

Aus Teterow 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Lage 5 = 30 = =

d. Personenpost zwischen Lage und Rostock.

Aus Lage 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Rostock 6 = 45 = =
Aus Rostock 9 = 30 = Vormittags,
in Lage 11 = 45 = =

3) Der Gang der ersten Personenpost zwischen Dömitz und Ludwigslust wird in der Richtung nach Ludwigslust, wie folgt, abgeändert:

aus Dömitz 5 Uhr 30 Minuten Vormittags,
= Eldena 7 = 30 = =
in Ludwigslust 8 = 50 = =

Schwerin am 20sten Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Mit Bezug auf das Publicandum vom 24sten April d. J. (Regierungs-Blatt No. 35) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verhältnisse es nothwendig machen, daß Privat-Feldpost-Packereien für die Truppen der 17ten Infanterie-Division, zu welcher das Mecklenburgische Bundes-Contingent gehört, für jetzt bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Schwerin am 22sten Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) In Güstrow ist ein dem Productenhändler Heese daselbst gehöriges Pferd von Rotz befallen und getödtet; die gesetzlichen Sicherungsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 19ten Mai 1871.

Digitized by Google

(6) In Elmenhorst bei Doberan ist die Schafräude erloschen.

Schwerin am 25sten Mai 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
den Hofmarschall, Freiherrn von Stenglin und
den Oberstallmeister, Freiherrn von Brandenstein
zu Groß-Comthuren des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Schwerin am 16ten Mai 1871.

(2) Der bisherige Hülfsschreiber beim Justiz-Ministerium Carl Heinrich Friedrich Schultz ist zum Pedellen bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 19ten Mai 1871.

(3) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Candidaten der Rechte Gustav Heinrich Ernst Johann Christian Hoffmann aus Güstrow unter dem heutigen Datum die Advocaten- und die Notarien-Matrikel ertheilt worden.

Güstrow am 20sten Mai 1871.

(4) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

dem Major z. D. Baron von Stenglin, Bezirks-Commandeur des 1sten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89, ist der Charakter als Oberstlieutenant verliehen.

Schwerin am 22sten Mai 1871.

Mit dieser No. 39 wird ausgegeben: No. 20 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 1. Junius 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Anweisung an die Gerichte in Betreff der Einlieferung von Strafgefangenen in die für letztere bestimmten Gefängnisse. (2) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenposten zwischen Lage und Teſſin, Lage und Güſtrow und Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die deutschen Truppen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Geldbriefen an die deutschen Truppen. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafräude in Cribitz.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die Gerichte werden hierdurch angewieſen, in den Fällen des §. 1 der Verordnung vom 22ſten December 1870, betreffend die Vollziehung der Freiheitsſtrafen, dem Gerichte, in deſſen Gefängniſſen nach Beſtimmung des Receptionsmandats die Gefängnißſtrafe verbüßt werden ſoll, vor der Einlieferung des

Digitized by Google

Verurtheilten von der Ertheilung des Receptionsmandats und von dem Tage des Eintreffens des Gefangenen in der Anstalt Anzeige zu machen.

Schwerin am 27sten Mai 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(2) Vom 1sten Junius d. J. an werden nachstehende Posten in ihrem Gange geändert und wie folgt coursiren:

1) Personenpost zwischen Lage und Tessin.

In der Richtung nach Lage.

Aus Tessin	6	Uhr	50	Minuten Vormittags,
in Lage	8	=	10	= =

2) Personenpost zwischen Lage und Güstrow.

In der Richtung nach Güstrow.

Aus Lage	8	Uhr	20	Minuten Vormittags,
in Güstrow	10	=	20	= =

3) Personenpost zwischen Lage und Teterow.

In der Richtung nach Teterow.

Aus Lage	11	Uhr	55	Minuten Vormittags.
in Teterow	2	=	10	= Nachmittags.

Schwerin am 27sten Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

---

(3) Mit Bezug auf das Publicandum vom 24sten April d. J. (Regierungs-Blatt No. 35) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Lage der Verhältnisse gegenwärtig Privat-Packereien für nachbezeichnete Truppenkörper zur Postbeförderung zugelassen werden können:

Digitized by Google

für das 1ste, 2te, 3te, 4te, 6te, 8te, 9te, 10te, 11te, 12te und 15te Armee-Corps, für die 25ste (Großherzoglich Heſſiſche) Infanterie-Diviſion, ſowie für die 1ſte, 2te, 6te und 12te Cavallerie-Diviſion.

Dagegen iſt die Abſendung von Privat-Päckereien nicht ſtatthaft für das Garde-Corps, das 5te und 7te Armee-Corps, für die 17te Infanterie-Diviſion, ſowie für die 3te, 4te und 5te Cavallerie-Diviſion.

Schwerin am 27ſten Mai 1871.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

---

(4) Da die Möglichkeit einer regelmäßigen Auslieferung von Poſtſendungen an die auf dem Rückmarſche begriffenen Truppen des Garde-Corps, des 5ten und 7ten Armee-Corps, der 17ten Infanterie-Diviſion, der 3ten, 4ten und 5ten Cavallerie-Diviſion, während dieſelben ſich auf dem Marſche befinden, ſehr beſchränkt iſt, ſo muß von der Abſendung von Geldbriefen an Officiere und Mannſchaften der vorerwähnten Truppenverbände ſo lange Abſtand genommen werden, bis dieſelben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt ſind, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 29ſten Mai 1871.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

---

(5) Unter den Schafen in der Stadt Crivitz iſt die Räude ausgebrochen; die erforderlichen polizeilichen Maaßregeln ſind angeordnet.

Schwerin am 27ſten Mai 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben für im Kriege $18^{70}/_{71}$ bei der freiwilligen Krankenpflege geleiſtete Dienſte das Militair-Verdienſtkreuz am

rothen Bande an Cäcilie von Oertzen, Caroline Bouchholz, Oberstin von Kahlden, Elisabeth Augsburg, Marie Gerstenkorn, Cathinka von Bülow, Hedwig von Vieregge, Amalie von Stolzenberg, Therese von der Borg, Gräfin Elsbeth von Willamowitz, Louise von Flotow, Pauline von Sell, Julie von Holstein, Auguste von Bassewitz, Marie Hurtig, Marie von Gaertner, Pastorin Danneel, Lucie von Bassewitz, Hedwig Wiechelt, Anna von Below, Bertha von Wrisberg, Eleonore von Bülow, Betty Türck, Elly von Bassewitz, Gutsbesitzerin Hartig, Baronesse Elisabeth von Maltzahn, Ida von Blücher, Etta von Kardorff, Fritze Clasen zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Mai 1871.

---

(2) Dem Amts-Auditor Sibeth zu Wismar ist das beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 23sten Mai 1871.

---

(3) Der Post-Assistent H. Blieffert hieselbst ist zum Rentschreiber bei Großherzoglicher Renterei bestellt worden.

Schwerin am 25sten Mai 1871.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Portiers Brümmer in Ludwigslust und Linow hieselbst die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift »Dem redlichen Manne, dem guten Bürger« in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten Mai 1871.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann von Hackewitz vom Königlich Preußischen großen Generalstabe und den Premier-Lieutenant von Schrötter vom Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 zu Allerhöchst Ihren Flügel-Adjutanten zu ernennen geruht.

Schwerin am 27sten Mai 1871.

---

(6) Im

Digitized by Google

(6) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

Dem Assistenzarzt Dr. Krüger vom 2ten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 ist der Rang als Premier-Lieutenant verliehen.

Schwerin am 27sten Mai 1871.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann z. D. von Stein zum Mitglied des Militair-Departements zu ernennen geruht.

Schwerin am 30sten Mai 1871.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 26sten v. M. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Amtmann August Samuel Friedrich Reichhoff zu Stavenhagen wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Carl Adolph Friedrich Reichhoff, auf ihn verstammten Lehnguts Clausdorf, Amts Buckow, an welchem der minorennen Tochter seines vorgedachten verstorbenen Bruders das Erbtochterrecht zusteht, und

der Paul Friedrich Rust wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Adolph Rust, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Alt- und Neu-Stassow, Amts Gnoien.

Mit dieser No. 40 wird ausgegeben: No. 21 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. Junius 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Vorarbeiten zu der Erbauung einer Eisenbahn von Berlin über Parchim, Schwerin und Lübeck nach Kiel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Privat-Päckereien an die deutschen Truppen. (3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude in Alt-Rethwisch und Rieckdahl.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem Gründungs-Comité für die Erbauung einer Berlin-Parchim-Schwerin-Lübeck-Kieler Eisenbahn zu Berlin ist, nach bestellter Sicherheit für die Erstattung etwaniger Schäden, die beantragte landesherrliche Erlaubniß zur Vornahme der, behuf Feststellung der Richtungslinie, erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Vorarbeiten auf dem Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete ertheilt worden.

Sämmtliche Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den zur Ausführung der Arbeiten bevollmächtigten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken für solchen Zweck und die Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, sondern auch ihnen alle thunliche Erleichterung zu gewähren.

Schwerin am 30sten Mai 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Mit Bezug auf das Publicandum vom 24sten April d. J. (Regierungs-Blatt No. 35) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß Privat-Päckereien für die 1ste, die 2te und die 6te Cavallerie-Division, sowie für das 9te Armee-Corps (einschließlich der 25sten (Großherzoglich Hessischen) Infanterie-Division, des 1sten Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 und des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86) bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privat-Päckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet:

für das 1ste, 2te, 3te, 4te, 6te, 8te, 10te, 11te, 12te und 15te Armee-Corps, sowie für die 12te Cavallerie-Division.

Die Beförderung von Privat-Päckereien für die Truppen des 2ten und 10ten Armee-Corps, welche andere Quartiere beziehen, wird voraussichtlich innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine längere Zeit, als gewöhnlich, in Anspruch nehmen. Es muß daher für diese Zeit von der Versendung solcher Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, z. B. Butter, Fleisch und dergleichen, in Feldpost-Packeten an diese Truppentheile abgesehen werden, da dergleichen Sachen bei der jetzigen Jahreszeit meistens unbrauchbar werden, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen.

Schwerin am 31sten Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

Digitized by Google

(3) In Alt-Rethwisch bei Doberan und Rieckdahl bei Rostock ist die Schafräude erloschen.

Schwerin am 31sten Mai 1871.

III. Abtheilung.

(1) Das durch den Tod des **Dr. med.** Becker zu Goldberg erledigte Amt eines Kreisphysicus im Parchimschen Physicats-Bezirke ist dem **Dr. med.** A. Havemann, bisher zu Sülze, Allerhöchst verliehen worden mit der Erlaubniß, seinen Wohnsitz in Dobbertin zu nehmen.

Schwerin am 15ten Mai 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem **Dr. med.** J. M. Löwenthal zu Grabow den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 25sten Mai 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem **Dr.** Julius Grosse in Weimar, und
dem Pastor Julius Sturm in Köstritz
die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift »Den Wissenschaften und Künsten« in Gold und mit dem Bande, sowie
dem **Dr.** Wilhelm Jensen in Flensburg, und
dem Präpositus Pistorius in Basedow
die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten Mai 1871.

---

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst ist den Rechts-Candidaten Wilhelm Helmuth Christoph Franz Adolph Rosenow aus Neu-Poserin unter dem 24sten d. M., und Paul Friedrich Ludwig Chrestin aus

Bützow unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel ertheilt worden.

Rostock am 30sten Mai 1871.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,
die Generalmajore a. D. Scheffer und von Nußbaum
zu Groß-Comthuren des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen,
dem Oberst a. D. von Buch
das Comthurkreuz,
dem Oberstlieutenant z. D. Grafen von Normann, und
dem Premier-Lieutenant a. D., Kammerherrn von Bülow
das Ritterkreuz, sowie
dem Zahlmeister Bühring
das Verdienstkreuz in Silber desselben Ordens zu verleihen.

Schwerin am 1sten Junius 1871.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem **Dr. med.** Hühn in Rostock das Verdienstkreuz in Gold vom Orden der Wendischen Krone, dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Normann daselbst und dem Hypotheken-Canzlisten Wittstock hieselbst die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten Junius 1871.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rentier Adolph August Ludwig Suhr zu Prenzlau den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Gutsbesitzers Ludwig Suhr, auf ihn vererbten Lehnguts Clausdorf, Amts Neustadt, am 31sten v. M. abgeleistet.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. Junius 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1871/72.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Verzollung der französischen Weine. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Dankgottesdienstes am 18. Junius d. J. (3) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte ꝛc., Zwecks Erhebung der Contribution, zu berechnen sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach zuvoriger Untersuchung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem letzten Landtage zu Malchin von Unseren getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung

des Landarbeitshauses von Johannis 1871 bis dahin 1872 nach dem Maaßstabe von

Drei Thalern 21 ßl. Courant pro Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche gemäß dem landesherrlichen Edict vom Jahre 1819 und der Bestimmung im Art. V. der Vereinbarung vom $\frac{29\text{sten}}{30\text{sten}}$ Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses Verpflichtete für das Etatjahr Johannis $18^{71}/_{72}$ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1871 . . . . . 2 Thlr. — ßl. Cour.,
2) zu Antoni 1872 . . . . . 1 = 21 = =

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede betheiligte Behörde die von ihr zu leistenden Beiträge sich hiernach berechnen und, bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung, in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Mai 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis $18^{71}/_{72}$.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die vertragsmäßigen Verabredungen über die Handelsbeziehungen mit Frankreich jetzt wiederum in Wirksamkeit gesetzt sind, tritt vom 6ten d. M. ab der Zollsatz von 2⅔ Thalern pro Centner für eingehende französische Weine wieder in Kraft; was hierdurch unter Bezugnahme auf das desfallsige Publicandum vom 12ten August v. J. (Regierungs-Blatt 1870, No. 77) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwerin am 5ten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Es ist Allerhöchst verordnet worden, daß nach durch Gottes Gnade beendigtem Kriege am 2ten Sonntage nach Trinitatis, dem 18ten Junius d. J., feierlicher Dankgottesdienst gehalten, und zu dem Zwecke in allen Gottesdiensten dieses Sonntags über den Text 1sten Chron. 30, 9—15: »Und das Volk — kein Aufhalten« gepredigt, auch solches den Gemeinden am Sonntage vorher von der Kanzel angezeigt werden soll.

Schwerin am 30sten Mai 1871.

Der Oberkirchenrath.

F. Kayser.

---

(3) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Edicte vom 30sten Junius 1870 für das Steuerjahr $18^{71}/_{72}$ sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Erlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbs-Steuer unterliegende Einkommen an Früchten, nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnitts-Preisen zu berechnen:

1)	der	Scheffel	Weizen	Rostocker	Maaß	. .	2	Thlr.	2	ßl.
2)	=	=	Roggen	=	=	. .	1	=	16	=
3)	=	=	Gerste	=	=	. .	1	=	—	=
4)	=	=	Hafer	=	=	. .	—	=	40	=
5)	=	=	Erbsen	=	=	. .	1	=	24	=
6)	=	=	Buchweizen	=	=	. .	1	=	2	=

Rostock am 3ten Junius 1871.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.
Born.

III. Abtheilung.

(1) Die Advocaten Paul Friedrich Ludwig Chrestin aus Bützow und Friedrich Wilhelm Lisch hieselbst sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei dem Amte Bützow und bei dem Amte Schwerin ernannt worden.

Schwerin am 5ten Junius 1871.

(2) Der bisherige Eisenbahn-Packmeister Bröcker zu Grevesmühlen ist zum Bahnmeister der Eisenbahnstrecke Grevesmühlen-Schönberg, mit dem Stationsorte Schönberg, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 6ten Junius 1871.

Mit dieser No. 42 wird ausgegeben: No. 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Junius 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Jahrmarkts in Zarrentin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Mitglieder der Commission für das Heimathswesen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Doberan und Heiligendamm während der Badesaison. (4) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung mit Boltenhagen während der Badesaison. (5) Bekanntmachung, betreffend die Poststation in Neukalen. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude in Börgerende und Admannshagen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Zarrentiner Beamte ist der auf den 23sten Junius d. J. anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Zarrentin auf

Digitized by Google

den 21sten Julius

verlegt worden.

Schwerin am 13ten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Zu Mitgliedern der, in Gemäßheit des §. 9 der Ausführungs-Verordnung vom 20sten Februar d. J. zum Bundesgesetze vom 6ten Junius 1870, betreffend den Unterstützungswohnsitz, zu bestellenden

Commission für das Heimathswesen

sind der zugleich mit der Direction beauftragte Ministerialrath Schröder, der Justizrath Maßmann und, auf ständische Präsentation, der Bürgermeister Pohle, sämmtlich hieselbst, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 14ten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Während der Badesaison dieses Jahres wird zwischen Doberan und Heiligedamm nachstehende Postverbindung unterhalten:

1) Vom 15ten bis 30sten Junius eine tägliche Personenpost.

Aus Doberan 11 Uhr 10 Minuten Vormittags,
= Heiligedamm 3 = 30 = Nachmittags,

2) Vom 1sten Julius bis 14ten September täglich eine Botenpost und zwei Personenposten.

a. Die Botenpost:

Aus Doberan 9 Uhr 10 Minuten Vormittags,
= Heiligedamm 7 = 45 = =

b. Die erste Personenpost:

Aus Doberan 11 Uhr 10 Minuten Vormittags,
= Heiligedamm 3 = 30 = Nachmittags.

Digitized by Google

c. Die zweite Personenpost:

Aus Doberan 7 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
= Heiligedamm 8 = 30 = =

3) Vom 15ten bis 30sten September eine tägliche Personenpost.

Aus Doberan 11 Uhr 10 Minuten Vormittags,
= Heiligedamm 3 = 30 = Nachmittags.

Das Personengeld beträgt 8 Schillinge für jede Person und die Tour.

Beichaisen werden bei den Personenposten, zu denen sechssitzige Wagen zur Verwendung kommen, nicht gestellt.

Schwerin am 9ten Junius 1871.

Der Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Vom 1sten Julius d. J. an werden während der Badesaison die beiden Grevesmühlen-Klützer Personenposten bis Boltenhagen ausgedehnt.

Dieselben coursiren in nachstehender Weise:

Die erste Post:

Aus Grevesmühlen: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags,
durch Klütz: 12 Uhr bis 12 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
in Boltenhagen: 12 Uhr 35 Minuten Nachmittags.
Aus Boltenhagen: 5 Uhr 55 Minuten Vormittags,
durch Klütz: 6 Uhr 25 Minuten bis 6 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Grevesmühlen: 8 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Die zweite Post:

Aus Grevesmühlen: 7 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
durch Klütz: 9 Uhr 15 Minuten bis 9 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
in Boltenhagen: 9 Uhr 50 Minuten Nachmittags.
Aus Boltenhagen: 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
durch Klütz: 2 Uhr 10 Minuten bis 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Grevesmühlen: 4 Uhr Nachmittags.

Die Entfernung beträgt:

Digitized by Google

von Grevesmühlen nach Klütz 1¾ Meilen,
von Grevesmühlen nach Boltenhagen 2¼ Meilen.
Das Personengeld wird mit 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Schwerin am 9ten Junius 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(5) Die Station für alles Postfuhrwerk in Neukalen wird vom 1sten Julius d. J. ab in eine Station für Nebenwagen umgewandelt.

Demgemäß können auf derselben von dem genannten Tage ab Extraposten, Couriere und Estafetten ferner keine Beförderung finden.

Schwerin am 12ten Junius 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) In Börgerende und Admannshagen bei Doberan ist die Schafräude jetzt erloschen.

Schwerin am 6ten Junius 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn von Derßen in Heidelberg die Verdienst-Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin am 31sten Mai 1871.

---

(2) Se.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben für im Kriege $18^{70}/_{71}$ bei der freiwilligen Krankenpflege geleistete Dienste das Militair-Verdienstkreuz am rothen Bande an Louise Werner und Dorothea Behm zu verleihen geruht.

Schwerin am 2ten Junius 1871.

---

(3) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Mathfeldt zu Grambow ist der bisherige Gehülfsprediger H. H. E. Soſtmann zu Güstrow am Sonntage Exaudi, den 21sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Prediger zu Grambow erwählt und am Sonntage Trinitatis, den 4ten d. M., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 6ten Junius 1871.

---

(4) Bei der Telegraphen-Verwaltung des deutschen Reichs sind zu Telegraphisten Allerhöchst ernannt worden:

der Sergeant des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Heinrich Christian Gustav Hoffmann,

der Sergeant des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 Georg Christoph Wilhelm Gätcke,

der Sergeant der 3ten (Mecklenburgischen) Fuß-Abtheilung des Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 Johann Friedrich Albert August Eilenberg,

der Sergeant des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 August Moritz Tobin,

der Sergeant des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 Friedrich Ludwig Ernst Weinrebe,

die Sergeanten der 3ten (Mecklenburgischen) Fuß-Abtheilung des Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 Johann Carl Paul Udem und Johann Joachim Friedrich Peter Brüning, und

der Sergeant des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 Carl Jasper Friedrich Wilhelm Techentin.

Schwerin am 6ten Junius 1871.

Digitized by Google

(5) Nach dem Ableben des Kirchenraths Karsten in Bilz ist der Pastor Behm in Lanken bei Parchim wieder zum ersten Vorsteher des Trauerpfenning-Instituts ernannt worden.

Schwerin am 7ten Junius 1871.

---

(6) Der Amts-Auditor Peitzner hieselbst ist auf seinen Antrag aus dem Cameral-Dienste entlassen worden.

Schwerin am 9ten Junius 1871.

---

(7) Der Ober-Post-Commissair Friedrich Theodor Jacob Wirtgen bei der Ober-Post-Direction hieselbst ist zum Post-Inspector ernannt worden.

Schwerin am 12ten Junius 1871.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Bürgermeister hiesiger Residenzstadt Schwerin Carl Ludwig Friedrich Pohle den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Schwerin am 14ten Junius 1871.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoffourier Tiede das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten Junius 1871.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Friedrich Ludwig Franz Reissmann den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Klein-Helle, Amts Stavenhagen, am 2ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 43 wird ausgegeben: No. 23 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. Junius 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das Regulativ für Privatläger.

II. Abtheilung.

(1) Das in Gemäßheit des §. 109 des Vereinszollgesetzes vom 1sten Julius 1869 (Regierungs-Blatt 1869, No. 63) von dem Bundesrathe des deutschen Reichs festgestellte Regulativ für Privatläger wird nachstehend mit folgenden weiteren Ausführungs-Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Dasselbe tritt mit dem 1sten Julius d. J. 1871 in Gültigkeit.
2) Ein Bedürfniß für die Bewilligung eines Privatlagers (§. 2) ist in der Regel nur da anzuerkennen, wo nicht eine öffentliche Niederlage im gegebenen Falle dem Zwecke zu entsprechen vermag.
3) Die nach §. 4 zu leistende Sicherheit ist nach den Vorschriften zu bemessen, welche für den Geldcredit bestehen (Anweisung für die Hauptämter wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben, Regierungs-Blatt von 1868, No. 59, Anlage III.).

Der sicherzustellende Zollbetrag richtet sich bei der Bewilligung des Lagers nach der muthmaßlichen, bei bestehenden Lägern aber nach der regelmäßigen jährlichen Waarenmenge.

Digitized by Google

Die Steuer- und Zoll-Direction hieselbst ist ermächtigt, für Läger unter amtlichem Mitverschluß die Sicherheitsbestellung ganz oder theilweise zu erlassen.

4) Bis auf Weiteres findet eine Wahrnahme von Gebühren für die amtliche Bewachung der Läger während der örtlich vorgeschriebenen Dienststunden nicht statt. Für Bewachungen außerhalb der Dienststunden sind jedoch Gebühren zu erheben, deren Höhe nach Bedürfniß von der Steuer- und Zoll-Direction festzustellen ist.

Schwerin am 10ten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Bülow.

Regulativ
für Privatläger.

In Gemäßheit des §. 109 des Vereinszollgesetzes werden für die Privatläger folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

1) Allgemeine Bestimmungen.
A. Arten der Privatläger.

In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatläger (V.-Z.-G. §. 108) sind entweder

a. Creditläger, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt sind, oder

b. Transitläger, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 2.

B. Bewilligung des Lagers.

Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Digitized by Google

Dieselben werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Directivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

§. 3.

C. Lagerräume. Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lägern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdies einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus demselben entfernt werden können.

Der Lagerinhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt.

§. 4.

D. Haftpflicht des Lagerinhabers, Sicherheitsleistung. Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Creditlägern unbedingt nach Maaßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitläger, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in dem §. 103 des Vereinszollgesetzes Anwendung (V.-Z.-G. §. 108).

Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

§. 5.

E. Antrag auf Bewilligung. Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist beim Hauptamte einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der ein-

Digitized by Google

zelnen Theile, anzumelden und die zu lagernden Waaren mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen, auch ist darin anzugeben, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4) bestellt werden soll.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

§. 6.

F. Anmeldung zum Lager. Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulativs.

Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage oder einem Privat-Transitlager auf ein Privatlager desselben Ortes übergehenden Waaren dient ein Duplicat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mitvollzogen wird.

Die Directivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 7.

G. Abfertigung zum Lager. Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7 des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Lägern amtlich zu controliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte, deren Kosten der Lagerinhaber zu tragen hat, entscheidet der Amtsvorstand.

§. 8.

H. Contoführung. Für jedes Privatlager wird bei dem Amte ein Conto in dem Niederlage-Register eröffnet.

Die An- und Abschreibung der Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei den Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Creditlägern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlägern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken.

§. 9.

J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers. Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeclaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geeichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen.

Digitized by Google

Wann und in welchem Umfange die Lager-Revisionen stattzufinden haben, bestimmt die Directivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16 Anordnung getroffen ist.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatläger ist nach Maaßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Läger nach Bedürfniß vom Amte bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 1 Thlr. für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

§. 10.

K. Lagerfrist.

Die auf Privatlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in Transitlägern nicht über 5 Jahre, in Creditlägern nicht über 6 Monate lagern.

Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitläger ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlägern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für Creditläger bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die verlängerte Lagerfrist bei den Creditlägern nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert sind, ein gemeinsames Collo gebildet, so wird die Lagerzeit für dasselbe von der Einlagerung des am längsten lagernden Theiles an berechnet.

§. 11.

Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

L. Aufhebung des Lagers.

1) durch die Erklärung des Lagerinhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Anderen, durch den Tod des Lagerinhabers oder die Eröffnung des Concurses über sein Vermögen, sofern nicht die Directivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Concursmasse genehmigt;
2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren Seitens der Directivbehörde. Die Zurücknahme kann ins-

Digitized by Google

besondere erfolgen, wenn der Lagerinhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt, oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153, Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Directivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transitlägern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitschein-Controle abgefertigt, beziehungsweise auf ein anderes Lager desselben Ortes übertragen werden.

§. 12.

II. Besondere Bestimmungen. A. Transitläger unter amtlichem Mitverschluß.

Auf Transitläger unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung.

Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitläger in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Colli nicht stattfindet, und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann (s. g. Theilungsläger, Weintransitläger u. s. w.).

Die näheren Vorschriften für solche Läger erläßt der Bundesrath.

§. 13.

B. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß. 1) Gegenstände der Lagerung.

Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als einem halben Thaler für den Centner belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anlage A.) aufgeführt sind.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit 15 Sgr. bis 1 Thaler einschließlich für den Centner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

§. 14.

2) Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weitergehende Behandlung der Waaren zulässig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

Digitized by Google

Eine jede Umpackung oder sonstige Bearbeitung ꝛc. der Waaren, in Folge deren Colli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet, oder vermittelst welcher zu verschiedenen Zeiten eingelagerte Waaren zusammen gepackt werden, ist thunlichst einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben, nach Muster B. dem Amte zum Zwecke etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden.

Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster B. zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerconto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist am Halbjahresschluß einzuziehen.

Ausnahmsweise ist es gestattet, von der Festhaltung der Identität der einzelnen Colli mit der Wirkung abzusehen, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung erfolgen kann. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in diesem Falle in der Art zu controliren, daß nach Verlauf von 5 Jahren eine der Anschreibung entsprechende Menge von Waaren derselben Gattung wieder zur Abschreibung gelangt sein muß. Die Directivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

§. 15.

3) Abgang vom Lager durch Versendung auf Begleitschein oder Uebertragung auf ein anderes Lager.

Waaren, welche von einem Transitlager mit Begleitschein I. oder II. versendet oder auf ein anderes Lager gebracht werden sollen, sind speciell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs (vergl. auch oben §. 6, Abs. 2) abzufertigen.

Bei der speciellen Revision wird die Nettoverwiegung nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abfertigung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber am Halbjahresschlusse zu entrichten.

Die Directivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

§. 16.

4) Abmeldung zur Verzollung.

Am 2ten Januar und 1sten Julius jeden Jahres, oder wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage hat der Lagerinhaber dem Amte eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster C. in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand

Digitized by Google

(Spalte 9 bis 11) nicht mit aufzuführen und vor der Bestands-Revision vom Lager zu entfernen.

Die Abmeldung wird mit dem Lagerconto verglichen, nöthigenfalls berichtigt und der alsbald vorzunehmenden Bestands-Revision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldcredit ist unzulässig.

Im Falle einer Tarifänderung sind die seit dem Schluß des letzten Halbjahrs in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestands-Revision festzustellen.

§. 17.

C. Creditläger.

Bei Creditlägern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden.

Wegen der Umpackung ꝛc. gelten die Bestimmungen im §. 14, Abs. 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16, Abs. 1, 3 und 4 Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu controliren, daß am Schlusse jeden Halbjahrs mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahr übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

Die für Salzcreditläger erlassenen Bestimmungen, insonderheit bezüglich der monatlichen Bestands-Declaration und Verzollung, bleiben in Geltung.

§. 18.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlrn. geahndet.

Ver-

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche mit mehr als ½ Thaler Zoll für den Centner belegt, ohne Mitverschluß der Zollbehörde zum Privat-Transitlager abgelassen werden können.

Nummer und Unterabtheilung des Tarifs.	Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Benennung der Gegenstände.
5. a.	3	10	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel-, (Bittermandelöl), Pommeranzen-, Pommeranzenblüthen-Oel und dergleichen.
5. b.	2	—	Rosmarin- und Wachholderöl.
6. b.	—	17½	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln funfzig Pfund und darüber wiegen.
25. h. 1.	2	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl.
25. h. 2. a.	4	—	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Pommeranzen u. dgl.
25. i.	6	15	Von den Gewürzen aller Art die nachstehenden: roher Ingber, Cardamomen, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25. m. 1.	5	25	Kaffee, roher.
25. m. 2.	5	25	Kakao in Bohnen.
25. m. 3.	2	—	Kakaoschalen.
25. p. 1. a.	7	—	Gebrannter Kaffee.
25. w.	8	—	Thee.
31. d.	3	10	Pommeranzenblüthenwasser.

Digitized by Google

Anmeldung

B.

von Umpackungen in dem Privatlager de... zu ...

Niederlage-Conto Blatt

Abgegeben den ten 18

Die Beaufsichtigung übernimmt:

Umzupackende Waaren.								Umgepackte Waaren.							Bemerkungen.
№ der ursprünglichen Anschreibung im Niederlage-Conto.	Tag der Einlagerung.	Gattung der Waaren.	Collizahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern der Colli.	Gewicht.			Collizahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern der Colli.	Gewicht.			№ der neuen Anschreibung im Niederlage-Conto.		
					Brutto.		Netto.			Brutto.		Netto.			
					Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.			10.		11.

Bemerkung: Das Nettogewicht ist in Spalte 9 von dem Amte einzutragen.

Digitized by Google

C.

Niederlage-Conto:

Blatt:

Abgegeben den ten _____ 18__.

Die Revision übernehmen:

Abmeldung

der

vom Privat..... lager de..... zu

für das ____ Halbjahr 18__ zu verzollenden Waaren.

Digitized by Google

I. Declaration des Privatlager-Inhabers.

№ der Anschreibung im Niederlage-Conto.	Tag der Einlagerung.	Waarengattung.	Zeichen und Nummern der Colli.	Bestand am Anfang des Halbjahrs und Zugang während desselben.			Abgang durch Versendung mit Begleitschein ꝛc. oder Umpackung.			Bestand am Schlusse des Halbjahrs.				Zur Verzollung werden abgemeldet.	
				Zahl und Art der Colli.	Gewicht der Waaren.		Zahl und Art der Colli.	Gewicht der Waaren.		Zahl und Art der Colli.	Gewicht der Waaren.				
											Brutto-gewicht.		Zollpflichtiges (Netto-) Gewicht.		
					Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.	10.		11.		12.	

den ten 18

(Unterschrift des Privatlager-Inhabers)

Digitized by

II. Amtliche Abfertigung.

Vorgefundener Bestand.				Hiernach sind zu verzollen		Zollberechnung.				№ des Zoll-Einnahme-Journals.	№ des Commerzial-Registers.	Bemerkungen.
Zahl und Art der Colli.	Gewicht der Waaren.					Tarifsatz.		Zollbetrag.				
	Brutto-Gewicht.		Zollpflichtiges (Netto-) Gewicht.									
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
13.	14.		15.		16.		17.		18.		19.	20.	21.

Die Revisionsbeamten (Unterschriften)

den ten 18

(Quittung über die Bezahlung des Zollbetrages.)

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

a. Im Allgemeinen.

1) Die Abmeldung ist am 2. Januar, beziehungsweise am 1. Julius, oder wenn der betreffende Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Tage dem Amte in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

2) Für jede auf dem Lager befindliche Waarengattung wird eine besondere Abtheilung der Abmeldung bestimmt, innerhalb deren die Eintragungen nach Anleitung der nachfolgenden Bestimmungen zu bewirken sind.

b. Für Transitläger.

3) Zuerst wird in Spalte 1 bis 6 der Bestand zu Anfang des abgelaufenen Halbjahrs aus Spalte 1 bis 4, 13 und 15 der Abmeldung für das zunächst vorausgegangene Halbjahr, unter Aufführung der einzelnen getrennt angeschriebenen Waarenposten, übertragen.

Sodann sind in dieselben Spalten die im Laufe des Halbjahrs zugegangenen Waaren, mit Einschluß der in Folge von Umpackungen neu angeschriebenen, nach der Reihenfolge ihrer Anschreibung im Niederlage-Conto einzeln zu verzeichnen.

4) In die Spalten 7 und 8 sind hierauf die mit Begleitschein versandten, sowie die auf ein anderes unverzolltes Lager übertragenen, ferner die mit Niederlage-Abmeldungen ausgeführten und die wegen Umpackung im Conto abgeschriebenen Waaren, und in Spalte 9 und 11 die noch auf dem Lager vorhandenen Waaren, soweit deren Lagerfrist nicht abgelaufen ist (§. 16 des Privatlager-Regulativs), auf denselben Linien, auf welchen die Anschreibung derselben in Spalte 1 bis 6 stattgefunden hat, einzutragen.

5) Die Angabe des Gewichts in Spalte 6, 8 und 11 erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, bei andern Waaren nach dem Bruttogewicht.

In Spalte 8 ist in der Regel das bei der Entnahme vom Lager, beziehungsweise das nach der Umpackung amtlich ermittelte Gewicht (vergl. Abs. 1) einzutragen. Uebersteigt dieses Gewicht das in Spalte 6 vorgeschriebene Gewicht, so ist das letztere in Spalte 8 zu übernehmen.

6) In Spalte 11 kann bei Colli, welche unangebrochen gelagert haben, das in Spalte 6 angeschriebene Gewicht übernommen werden.

Bei angebrochenen Colli ist das Bruttogewicht des auf dem Lager vorhandenen Restes in Spalte 10 und das zollpflichtige Gewicht desselben (Nr. 5, Abs. 1) in Spalte 11 anzugeben.

7) In Spalte 12 wird die Summe der in Spalte 6 verzeichneten Einzelgewichte, abzüglich der Summen aus Spalte 8 und 11, eingetragen.

8) Die Spalten 13 und 14 sind von den Revisionsbeamten nach Maaßgabe des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen. In Spalte 15 ist bei Colli, welche unangebrochen gelagert haben, insofern nicht das Resultat der Bestandsrevision eine Berichtigung nöthig macht, das angeschriebene Gewicht (Sp. 6) und bei angebrochenen Colli das neu festzustellende zollpflichtige (Netto-) Gewicht anzugeben.

9) In Spalte 16 wird die Summe aus Spalte 6, abzüglich der Summen aus Spalte 8 und 15, eingetragen. Die hierbei festgestellte Menge ist der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

10) Der Lagerinhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem darin der Zoll berechnet worden ist, zurück und hat sodann binnen längstens 8 Tagen Zahlung zu leisten.

Digitized by Google

c. Für Creditläger.

11) Bei Creditlägern bleiben die Spalten 1, 2, 5 und 7 bis 9 unausgefüllt.

12) Die Angabe des Gewichts in Spalte 6, 11 und 12 erfolgt bei Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung gewährt, nach dem Nettogewicht, in andern Fällen nach dem Bruttogewicht.

13) In Spalte 6 ist zunächst der Bestand zu Anfang des Halbjahres nach Spalte 15 der Abmeldung für das vorausgegangene Halbjahr und dann der Zugang während des Halbjahrs mit dem als zollpflichtig festgestellten Gewichte summarisch einzutragen und die Hauptsumme des ursprünglichen Bestandes und des Zugangs zu bilden.

14) In Spalte 4 und 9 bis 11 wird der vorhandene Lagerbestand collo- oder parthienweise nach der Feststellung des Lagerinhabers nachgewiesen.

15) In Spalte 12 ist die Summe aus Spalte 6, abzüglich der Summe aus Spalte 11, einzutragen. Die Spalten 13 bis 15 sind von den Revisionsbeamten nach Maaßgabe des Ergebnisses der amtlichen Lageraufnahme auszufüllen.

16) Die Feststellung des Lagerbestandes Seitens des Lagerinhabers (Nr. 14) kann mit der amtlichen Lageraufnahme (Nr. 15) verbunden werden, in welchem Falle die Spalten 9 bis 12 unausgefüllt bleiben und der Lagerinhaber den Revisionsbefund durch Mitunterschrift als richtig anzuerkennen hat.

17) Der in Spalte 16 aus Spalte 6 und 15 gebildete Abschluß wird der Zollberechnung zu Grunde gelegt. Bleibt die in Spalte 16 nachgewiesene Menge hinter dem in Spalte 6 angegebenen Bestand zu Anfang des Halbjahrs (Nr. 13) zurück, so ist die zur Verzollung zu ziehende Quantität insoweit zu erhöhen, daß dieselbe dem Bestand zu Anfang des Halbjahrs gleichkommt (§. 17 des Privatlager-Regulativs).

An dem als zollpflichtig festzuhaltenden Lagerbestand in Spalte 15 wird alsdann der gleiche Betrag in Abzug gebracht.

18) Die Bestimmung unter Nr. 10 findet auch bei Creditlägern Anwendung.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Arten der Privatläger . . . . . §. 1.
B. Bewilligung des Lagers . . . . . §. 2.
C. Lagerräume . . . . . §. 3.
D. Haftpflicht des Lagerinhabers. Sicherheitsleistung . . . . §. 4.
E. Antrag auf Bewilligung . . . . . §. 5.
F. Anmeldung zum Lager . . . . . §. 6.
G. Abfertigung zum Lager . . . . . §. 7.
H. Contoführung . . . . . §. 8.
J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers . . . . . §. 9.
K. Lagerfrist . . . . . §. 10.
L. Aufhebung des Lagers . . . . . §. 11.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Transitläger unter amtlichem Mitverschluß . . . . . §. 12.
B. Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß:
1) Gegenstände der Lagerung . . . . . §. 13.
2) Behandlung während der Lagerung. Umpackung . . . §. 14.
3) Abgang vom Lager durch Versendung auf Begleitschein oder Uebertragung auf ein anderes Lager . . . . . §. 15.
4) Abmeldung zur Verzollung . . . . . §. 16.
C. Creditläger . . . . . §. 17.

III. Strafbestimmungen . . . §. 18.

Anlagen.

Verzeichniß der für Privat-Transitläger ohne Mitverschluß zulässigen Gegenstände . . . . . A.
Anmeldung von Umpackungen . . . . . B.
Abmeldung zur Verzollung . . . . . C.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 26. Junius 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung des Lübzer und des Plau-Malchower Wegedistricts. (2) Bekanntmachung, betreffend die zu der naturwissenschaftlichen Erforschung des Ostseebeckens abgeordnete Expedition. (3) Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Station zu Doberan und Heiligedamm. (4) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und in Termino Antonii 1872 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (5) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (6) Bekanntmachung, betreffend die Unterdrückung der Schafräude in Neu-Sanitz.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Folge einer zwischen den betheiligten Wegebesichtigungs-Behörden getroffenen, landesherrlich genehmigten Vereinbarung wird die bisher zum Wegedistricte Lübz gehörige Strecke der Lübz-Malchiner Landstraße vom Karower Kruge bis zum Samoter Kruge auf der Feldmark des ritterschaftlichen Gutes Karow zum Bezirke der Plau-Malchower Wegedistricts-Behörde übergehen, die

Digitized by Google

landesgesetzliche Aufsicht über diese Wegestrecke daher fortan von der letzteren Behörde ausgeübt werden.

Schwerin am 15ten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers wird zum Zweck der naturwissenschaftlichen Erforschung des Ostseebeckens der der deutschen Kriegs-Marine angehörige Aviso »Pommerania« mit einer größeren Zahl von Fachmännern von Kiel aus gegen Ende dieses Monats in See gehen und am Schlusse der auf eine Dauer von etwa 2 Monaten berechneten Reise auch die Mecklenburgische Küste berühren.

Die hiesigen Behörden werden hiervon mit der Aufforderung und Anweisung in Kenntniß gesetzt, den Mitgliedern der Expedition bei Verfolgung ihrer Zwecke die etwa erbetene Hülfe und Unterstützung nach besten Kräften zu gewähren.

Schwerin am 19ten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Auf Antrag der Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende

Bekanntmachung.

Die Telegraphen-Stationen zu Doberan und Heiligedamm sind für die Zeit vom 1sten Julius bis Ende September d. J. dem Verkehr geöffnet.

Hamburg, den 21sten Junius 1871.

Telegraphen-Direction.
Krüger.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 23sten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(4) Nach heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1872 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 40,200 Thaler Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 338. 476. 674. 679. 733. 994. 1110. 1158. 1321. 1426. 1647. 1922. 2041. 2099. 2198. 2231. 2294. 2344. 2491. 3129. 3222 und 3271;
Lit. B. Num. 2. 288. 636. 933. 1359 und 1366;
Lit. C. Num. 99. 262. 579. 724 und 1002;
Lit. D. Num. 4. 56. 315 und 403;
Lit. E. Num. 83. 389. 564. 596. 724 und 770;
Lit. F. Num. 210. 703. 809 und 963;
Lit. G. Num. 190. 343 und 351;
Lit. H. Num. 7. 68. 527. 699 und 808;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1872 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons, sowie den Talons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Unter Bezug auf die früheren Verkündigungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß

pro Antonii 1869 die Obligationen Lit. H. Num. 94 und 321,
pro Johannis 1869 die Obligation Lit. H. Num. 81,
pro Antonii 1870 die Obligation Lit. F. Num. 820,
pro Johannis 1870 die Obligation* Lit. F. Num. 121

ausgelooset sind, daß diese Capitalien aber bisher nicht abgefordert wurden, also zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 20sten Junius 1871.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

v. Müller. E. v. Koppelow.
v. Oertzen.

(5) Ein dem Fuhrmann Christian Peters zu Güstrow gehöriges Pferd ist vom Rotz befallen und getödtet; wegen der übrigen sechs Pferde desselben Besitzers sind die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 21sten Junius 1871.

---

(6) In Neu-Sanitz ist die Schafräude durch Tödtung sämmtlicher von derselben ergriffenen Schafe unterdrückt.

Schwerin am 16ten Junius 1871.

III. Abtheilung.

(1) Von Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe ist dem Oberinspector Metelmann zu Boldebuck der Charakter als Oeconomierath verliehen und derselbe in dieser Eigenschaft Allerhöchst anerkannt worden.

Schwerin am 12ten Junius 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Generale von Rauch und von Manteuffel zu Groß-Comthuren des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen, sowie dem Major a. D. von Raben das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin am 13ten Junius 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Ehrke hieselbst den Charakter als Kämmerier zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten Junius 1871.

---

(4) Se.

Digitized by Google

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Copiisten der Militair-Casse Jäppelt und Kolbow den Charakter als Cassen-Assistenten zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten Junius 1871.

---

(5) Der Ingenieur-Eleve Albert Voigt aus Deperstorf hat das Ingenieur-Gehülfen-Examen bestanden.

Schwerin am 19ten Junius 1871.

---

(6) Zu Auditoren ohne Votum sind Allerhöchst ernannt worden:

1) der Rechtscandidat Heinr. Fr. Peter Richard Gättens bei dem Amte Toitenwinkel,
2) der Advocat Wilh. Helmuth Christoph Franz Adolph Rosenow bei dem Amte Lübz.

Der Amts-Auditor von Plato zu Rostock ist an das Amt Bützow versetzt worden.

Schwerin am 20sten Junius 1871.

---

(7) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Generalmajor von Manteuffel, zur Zeit Commandeur der 34sten Infanterie-Brigade, ist definitiv zum Commandeur dieser Brigade ernannt,

der Second-Lieutenant von der Lühe II. des Grenadier-Regiments Nr. 89 ist zum Premier-Lieutenant, und

der Vice-Feldwebel Wehmeyer vom Ersatz-Bataillon dieses Regiments zum Second-Lieutenant der Reserve desselben befördert,

der Second-Lieutenant von der Infanterie Vogel vom 2ten Bataillon 1sten Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 2 ist in das 2te Bataillon Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 89 einrangirt.

Schwerin am 21sten Junius 1871.

Mit dieser No. 45 werden ausgegeben: No. 24 und 25 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by

Digitized by Google

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Julius 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 16. Contributions-Edict für das Jahr vom 1sten Julius 1871 bis zum 30sten Junius 1872.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Constituirung der Commission für das Heimathswesen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Entfernung zwischen Gadebusch und Ratzeburg für den Postverkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Packeten nach dem Elsaß und Lothringen. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude in Barnstorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Nachdem Wir Uns auf dem letzten in Malchin gehaltenen Landtage über die Bedürfnisse des Landes für das Jahr vom 1sten Julius $18^{71}/_{72}$ mit Unsern getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft berathen, und die von denselben

Digitized by Google

zur Bestreitung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr pro 1sten Julius 1871 bis 30sten Junius 1872 bewilligte Ausschreibung der Contribution nach dem Edicte vom 30sten Junius 1870 in dem einmaligen vollen edictmäßigen Betrage genehmigt haben, so verkündigen Wir hiermit die Erhebung solcher Contribution in diesem Betrage, welcher zur einen Hälfte im October d. J. 1871, zur andern Hälfte aber im April k. J. 1872 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock abzuführen ist.

Wir befehlen demnach allen Unsern Unterthanen und Behörden, sich danach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Junius 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Contributions-Edict
für
das Jahr vom 1sten Julius 1871
bis zum 30sten Junius 1872.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die nach §. 9 der Ausführungs-Verordnung vom 20sten Februar d. J. zu dem Bundes-Gesetze vom 6ten Junius 1870, betreffend den Unterstützungs-Wohnsitz, in der Stadt Schwerin niederzusetzende Großherzogliche Commission für das Heimathswesen nunmehr constituirt ist.

Schwerin am 1sten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) Zwiſchen Gadebuſch und Ratzeburg wird vom 1ſten Julius d. J. an die Entfernung von 3¼ Meilen bei Erhebung des Perſonengeldes, Extrapoſtgeldes u. ſ. w. zum Grunde gelegt.

Schwerin am 24ſten Junius 1871.

Der Ober-Poſt-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Vom 1ſten Julius d. J. ab können Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthſendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund nach allen Orten des Elſaß und Lothringens zur Poſtbeförderung angenommen werden.

Schwerin am 27ſten Junius 1871.

Der Ober-Poſt-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) In Barnſtorf bei Roſtock iſt die Schafräude jetzt gänzlich erloſchen.

Schwerin am 26ſten Junius 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der Bau-Conducteur H. Schloſſer, bisher Diſtricts-Conducteur in Boizenburg, iſt auf Johannis d. J. in gleicher Eigenſchaft an den Baudiſtrict in Güſtrow verſetzt worden.

Schwerin am 24ſten Junius 1871.

Mit dieſer No. 46 werden ausgegeben: No. 26, 27 und 28 des Reichs-Geſetzblatts von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. Julius 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Constituirung der Commission zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der ortsüblichen Miethspreise für die während des Krieges von Gemeinden gestellten Fuhrwerke. (3) Publicandum, betreffend die Liquidation der Vergütungen für Leistungen an die zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppen-Commandos. (4) Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des allgemeinen Demobilmachungstages. (5) Publicandum, betreffend die Bestätigung der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für kleinere Landwirthe in Rostock. (6) Bekanntmachung, betreffend die mit Neujahr k. J. beginnende Anwendung der neuen Maaße und Gewichte in den Apotheken. (7) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandes unter den Kühen zu Boecker-Schlamm. (8) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Kölpin. (9) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Rotzkrankheit unter den Pferden zu Glasin. (10) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden zu Witzin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22sten Junius d. J. wegen Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr ist eine Commission unter dem Titel:

Digitized by Google

»Großherzogliche Commission zur Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr«

eingesetzt worden, welche besteht aus dem

Ministerialrath Schmidt hieselbst,
Hauptmann von Stein, und
Amtsverwalter Birckenstädt,

ihren Sitz in Schwerin hat und die Vertheilung der Beihülfen nach Maaßgabe des Gesetzes und der vorhandenen Mittel bewirken wird.

Angehörige der Reserve und Landwehr, welche nach dem angeführten Reichsgesetze eine Beihülfe in Anspruch nehmen zu können glauben, haben sich mit ihren Gesuchen baldthunlichst und spätestens vor Ablauf dieses Monats an die Ortsbehörde ihres Domicils zu wenden. Die Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, über die Verhältnisse der Antragsteller die etwa nöthigen näheren Ermittelungen anzustellen, sodann Anträge nach Maaßgabe des anliegend abgedruckten Formulars zu formiren und solche Anträge demnächst bis zum 1sten August d. J., mit den nöthigen Nachweisungen versehen, an die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen der betreffenden Bezirke zu befördern, welche ihrerseits die Anträge unter Zuziehung der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission zu begutachten und mit Vorschlägen über das Maaß und die Art der Beihülfe an die Eingangs genannte Commission einzureichen haben.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, in ihren Kreisen nach Kräften dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes und dieser Bekanntmachung zur rechtzeitigen Kenntniß der Betheiligten gelangen, und die Wohlthaten des Gesetzes allen Berechtigten zu Theil werden. Das unterzeichnete Ministerium erwartet auch, daß die Ortsbehörden den Requisitionen der Commission sowohl als der Civilvorsitzenden in Anbetracht des patriotischen Zweckes gerne entsprechen, und insbesondere die von ihnen etwa begehrte Auszahlung der Beihülfen resp. die Wiedereinziehung gegebener Darlehen auf Verlangen bereitwilligst übernehmen werden.

Sollten die Verhältnisse der einzelnen Antragsteller die sofortige Gewährung von Beihülfen besonders dringlich erscheinen lassen, so haben die Ortsbehörden betreffende Gesuche beschleunigt weiterzubefördern, damit in geeigneten Fällen die Auszahlung entsprechender Vorschüsse verfügt werden kann. Die definitive Vertheilung des Fonds wird bis nach Eingang und Prüfung sämmtlicher Gesuche ausgesetzt bleiben müssen.

Schwerin am 3ten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

Antrag

auf

Gewährung einer Beihülfe

nach dem Reichsgesetze vom 22sten Junius 1871

für

den Reservisten ꝛc. N. N.

aus

N. N.

Digitized by Google

1. Des Reservisten ꝛc.			2.	3.	4.
a. Vor- und Zunamen.	b. Alter.	c. Stand und Wohnort.	Charge und Truppentheil, Datum der Einberufung resp. Entlassung.	Familien-Verhältnisse. Ob verheirathet? Zahl und Alter der Kinder.	Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse.

(Unterschrift der Ortsbehörde.)

Digitized by Google

5. Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit. Ob Invaliden-Pension bezogen wird?	6. Art und Maaß der beantragten Beihülfe. Motive des Antrags, insbesondere ob und in wiefern eine Schädigung in den Erwerbsverhältnissen durch den Krieg herbeigeführt ist.	7. Gutachten und Vorschlag des Civilvorsitzenden.

Bemerkung: Spalte 1—6 sind von den Ortsbehörden auszufüllen. Krankheiten und Fehler, welche die Erwerbsfähigkeit — Spalte 5 — beeinträchtigen, sind durch ärztliche Atteste zu bescheinigen.

Digitized by Google

(2) In Veranlassung der im Bundesrathe und Reichstage geführten Verhandlungen, betreffend die Erhöhung der Vergütung für die während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke, ist vom Reichskanzler hierher das Ersuchen gestellt worden, die ortsüblichen Miethspreise des Fuhrwerks bei freier Verpflegung von Mann und Pferden in denjenigen Gegenden zu ermitteln, in welchen Fuhrwerk während des letzten Krieges auf unbestimmte Dauer, beziehungsweise unbestimmte Entfernungen requirirt worden ist.

Die Obrigkeiten derjenigen Städte und Ortschaften, in welchen derartige Requisitionen stattgefunden haben, werden hierdurch aufgefordert, beschleunigt die betreffenden Preis-Ermittelungen vorzunehmen und das Resultat, unter Angabe der Art der Ermittelung und der Zahl des nach ihrer Kenntniß im Orte gestellten Fuhrwerks, bis spätestens zum 20sten d. M. hierher anzuzeigen.

Schwerin am 3ten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Nach einer neuerdings vom Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium getroffenen Entscheidung ist auf die während des mobilen Zustandes der Armee zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppen-Commando's das Preußische Kriegsleistungsgesetz vom 11ten Mai 1851 — vergl. Regierungs-Blatt von 1869, No. 68 — nicht in Anwendung zu bringen.

Die Ortsobrigkeiten werden daher die Vergütungen für das an solche Commando's gewährte Quartier ꝛc. nicht nach jenem Gesetz, resp. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sondern vielmehr nach den für den Frieden geltenden Gesetzen und Vorschriften — vergl.

Bundesquartierleistungsgesetz vom 25sten Junius 1868 nebst der dazu erlassenen Instruction vom 31sten December 1868;

Publicandum vom 29sten Junius 1869, Regierungs-Blatt No. 54;

Publicandum vom 22sten März 1870, Regierungs-Blatt No. 25 —

zu berechnen und auf dem in diesen Gesetzen und Bekanntmachungen vorgeschriebenen Wege bei den betreffenden Militair-Behörden zu liquidiren haben.

Schwerin am 1sten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(4) Mit Rücksicht auf den §. 22 des Preußischen Gesetzes über die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11ten Mai 1851 (publicirt im Regierungs-Blatt von 1869, No. 67) ist, nach desfallsiger Mittheilung des Reichskanzler-Amtes, der 1ste Julius d. J. als der allgemeine Demobilmachungstag festgesetzt worden. In Anbetracht jedoch der während des letzten Krieges sowohl vom Lande, als auch von der Armee gebrachten großen Opfer ist es gestattet worden, daß für alle Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche vor dem 1sten Julius d. J., jedoch nach Abschluß der Friedens-Präliminarien, in ihre Garnisonen resp. Formationsorte zurückgekehrt sind, vom Tage nach der wirklich erfolgten Demobilmachung der Servis nach Maaßgabe der Friedensbestimmungen nicht nur an die Selbstmiether, sondern auch für gewährtes Naturalquartier aus der Bundescasse gezahlt werde.

Ebenso darf auch den immobilen Selbstmiethern, welche in Folge des Krieges ihre Garnison haben verlassen müssen, nach dem Tage ihrer Rückkehr in dieselbe, insofern letztere nach dem Abschlusse der Friedens-Präliminarien stattgefunden hat, der Selbstmiether-Servis wieder gewährt werden. Dagegen soll in Betreff der Verpflichtung des Landes zur unentgeltlichen Gewährung des Naturalquartiers an die immobilen Commando-Behörden, Truppentheile und Administrationen, welche in ihren Stations- resp. Formationsorten verblieben sind, daran festgehalten werden, daß dieselbe bis zum 1sten Julius d. J. insoweit in Anspruch genommen wird, als die genannten Behörden ꝛc. nicht schon vor diesem Zeitpunkte aufgelöst worden sind.

In Gemäßheit des Vorstehenden haben die Ortsbehörden des Landes die an Truppen ꝛc. vom 1sten Julius d. J. ab gemachten Leistungen, sofern in dem Obigen nicht schon ein früherer Termin festgestellt ist, nach dem für Friedenszeiten vorgeschriebenen Modus — cfr. insbesondere das Publicandum vom 29sten Junius 1869, No. 54 des Regierungs-Blattes — zur Liquidation zu bringen.

Schwerin am 3ten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

(5) Die Statuten des in Rostock gegründeten
»Feuer-Versicherungs-Vereins für kleinere Landwirthe«
sind unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigt worden.

Schwerin am 26sten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(6) Sämmtliche Aerzte und Apotheker des Landes werden darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1sten Januar 1872 an, als dem Zeitpunkte, in welchem die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 in Kraft tritt, auch in den Apotheken nur die in Gemäßheit dieser Ordnung gehörig gestempelten Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen.

Die Apotheker werden daher wohl thun, sich rechtzeitig in den Besitz der vorschriftsmäßigen Maaße, Gewichte und Waagen zu setzen, bez. falls sie etwa die bisher von ihnen gebrauchten Medicinalwaagen und Handelswaagen noch nach dem 1sten Januar 1872 benutzen wollen, sich wegen Prüfung und Stempelung derselben baldigst an die betreffenden Eichungsstellen zu wenden, weil gegen den Schluß des Jahres eine Geschäftsüberhäufung bei denselben zu befürchten ist.

Da die Apotheker nicht verpflichtet sind, die in dem bisherigen Medicinal-Gewicht verschriebenen ärztlichen Recepte in das Grammengewicht umzusetzen, so wird den Aerzten empfohlen, sich rechtzeitig mit dem neuen Gewichtssystem vertraut zu machen und ihre Verordnungen vom 1sten Januar 1872 an so einzurichten, daß dieselben mit den gesetzlichen Gewichtsstücken des neuen Gewichtssystems ausgeführt werden können. Das genaue Verhältniß des bisherigen Medicinalgewichts zu dem Grammengewicht ist in der Bekanntmachung vom 19ten April 1869 (Regierungs-Blatt No. 33) S. 286, 293 und 303 angegeben.

Schwerin am 29sten Junius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchka.

---

(7) Der

Digitized by Google

(7) Der Milzbrand unter den Kühen des Pächters Ziegler zu Boecker-Schlamm bei Waren ist erloschen.

Schwerin am 30sten Junius 1871.

---

(8) Unter den Schafen auf dem Hofe zu Kölpin bei Crivitz ist die Räude ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 30sten Junius 1871.

---

(9) Nachdem jetzt sämmtliche Pferde des Erbpächters Engel zu Glasin bei Neukloster getödtet und die Stallungen vorschriftsmäßig gereinigt sind, sind die Inhalts der Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J. gegen die dort ausgebrochene Rotzkrankheit angeordneten Maaßregeln wieder aufgehoben.

Schwerin am 1sten Julius 1871.

---

(10) Unter den Pferden des Hauswirths Bernhard Hacker zu Witzin bei Sternberg ist die Rotzkrankheit ausgebrochen; zwei Pferde sind wegen constatirter Rotzkrankheit getödtet; wegen der beiden übrigen Pferde des ꝛc. Hacker sind die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 4ten Julius 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Bayerschen Kammerherrn Dr. Oscar Freiherrn von Redwitz in Aschaffenburg die von dem hochseligen Großherzoge Friedrich Franz I. gestiftete Medaille mit der Inschrift »Den Wissenschaften und Künsten« in Gold und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin am 20sten Junius 1871.

Digitized by Google

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu Johannis d. J. den Hoffourier Kähler zu Ludwigsluſt zum Caſtellan im Palais zu Roſtock, und den Kammerlakaien Haußmann hieſelbſt zum Hoffourier in Ludwigsluſt zu ernennen geruht.

Schwerin am 26ſten Junius 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, unterm heutigen Datum dem Kaufmann Benjamin Engel zu Röbel den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Schwerin am 5ten Julius 1871.

Mit dieſer No. 47 wird ausgegeben: No. 29 des Reichs-Geſetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Julius 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimathssachen.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung einer Strecke der Güstrow-Malchiner Landstraße vom Wegedistricte Plau-Malchow nach dem Wegedistricte Goldberg. (2) Bekanntmachung wegen des Regulativs, betreffend die Zoll-Erleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter dem Rindvieh zu Gr.-Labenz und unter den Kühen des Büdners Glüder zu Neukloster. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen zu Alt-Steinhorst.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zwecks näherer Regelung des Verfahrens in Heimathssachen verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königlicher Hoheit, und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

In den vor die Commission für das Heimathswesen gehörigen, im Verwaltungswege zu erledigenden (vgl. §. 38 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Junius 1870) Streitsachen der Armenverbände hat der den Anspruch erhebende Armenverband die betreffende Klage bei der Commission schriftlich einzureichen.

In der Klageschrift ist der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen; es ist insbesondere ausdrücklich auszusprechen, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder welche sonstige Leistung verlangt wird.

§. 2.

Die Klageschrift wird der Gegenpartei mit der Aufforderung zugefertigt, ihre schriftliche Gegenerklärung innerhalb vier Wochen nach der Zustellung einzureichen, widrigenfalls die in der Klageschrift behaupteten Thatsachen für zugestanden und die damit überreichten Urkunden für anerkannt würden erachtet werden.

Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverbande zugefertigt, geeigneten Falles mit der dieselbe Verwarnung enthaltenden Aufforderung, seine weitere Erklärung innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung einzureichen. Geht eine solche weitere Erklärung ein, so wird sie der Gegenpartei zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die vorgedachten Fristen können auf Antrag der betreffenden Partei verlängert werden.

§. 3.

Der Klageschrift und den im §. 2 gedachten weiteren Erklärungen der Parteien sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen.

Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplicate einzureichen.

§. 4.

Die Commission hat die Sache für die von ihr zu treffende Entscheidung, soweit erforderlich, weiter zu instruiren und zu solchem Zwecke nach ihrem Ermessen weitere Erklärungen von den Parteien zu erfordern, und alle diejenigen Ermittelungen vorzunehmen resp. vornehmen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache wesentlich erscheinen. Sie ist insbesondere befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, kommen die entsprechenden Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts zur Anwendung. Die Commission erkennt auf die im Ungehorsamsfalle zu verhängenden Strafen, vorbehaltlich des innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Strafbescheides zulässigen Recurses an die für die Hauptsache zuständige Recursbehörde.

§. 5.

Die Commission kann die Beweiserhebung durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Behörde bewirken lassen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten Protocollführers oder, wenn sie in einem anderen deutschen Staate stattfinden, in den dort vorgeschriebenen Formen aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§. 6.

Die Commission kann, insofern sie es nach Lage des einzelnen Falles für erforderlich erachtet, vor Abgabe der Entscheidung einen Termin zur schließlichen Verhandlung anberaumen. Bei dieser terminlichen Verhandlung ist es den Parteien gestattet, einen Beistand zuzuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

Die Ladung zu dem Termine erfolgt unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens nach Lage der Acten werde entschieden werden.

Auf Berücksichtigung der in dem Termine etwa vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel haben die Parteien nur insofern Anspruch, als ihnen bei dem verspäteten Vorbringen eine schuldbare Verzögerung nicht zur Last fällt.

§. 7.

Nach Beendigung des Instructionsverfahrens wird, wenn eine Bescheidung in der Sache nöthig wird und die Sache nicht etwa aus besonderen Gründen beruhen zu lassen ist, die zu gebende Entscheidung in Form eines schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheides erlassen.

Die Commission hat nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beschließen. Die Entscheidung kann auf Abweisung des klagenden oder auf Verurtheilung des in Anspruch genommenen Armenverbandes gerichtet sein. Letzteren Falles ist in der Entscheidung ausdrücklich auszusprechen, ob der Armenverband zur Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen oder nur zu einer sonstigen Leistung verpflichtet sein soll.

Digitized by Google

§. 8.

Das Verfahren ist stempelfrei. An Kosten wird für dasselbe außer den baaren Auslagen statt der Gebühren ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage 20 Thaler nicht übersteigen darf, und welches gleich den der Commission erwachsenen baaren Auslagen, insofern letztere nicht unmittelbar durch Anträge der einen oder der anderen Partei veranlaßt sind, vorläufig als von jeder Partei zur Hälfte geschuldet angesehen wird.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Erstattung der Kosten sind die Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Proceßrechts analog anzuwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß von den durch die Zuziehung eines Sachwalts dem obsiegenden Theile erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile nur die Gebühren zur Last zu legen sind, welche der obsiegende Theil im Falle einer vor der Commission stattgehabten terminlichen Schlußverhandlung seinem Sachwalt für das Beziehen des Termins zu entrichten hat.

Das Pauschquantum, sowie sämmtliche zu erstattende Auslagen und Gebühren der Bevollmächtigten werden von der Commission endgültig festgestellt.

§. 9.

Gegen die Entscheidung der Commission für das Heimathswesen findet, wenn beide streitende Theile den hiesigen Landen angehören, die Berufung an das Staatsministerium statt. (Vgl. §. 9, Nr. 2 der Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 20sten Februar 1871.)

Die Berufung ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei der Commission für das Heimathswesen anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine der Commission für das Heimathswesen eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftstücken, sowie von den etwaigen Anlagen sind Duplicate beizufügen.

Die eingegangenen Duplicate werden von der Commission der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

Nach Ablauf dieser Frist legt die Commission die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Acten dem Staats-Ministerium vor.

Erachtet das Staats-Ministerium vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der Commission für das Heimathswesen vorzunehmen.

Digitized by Google

Die Entscheidung des Staats-Ministeriums erfolgt stempel- und gebührenfrei. Dieselbe wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung der Commission für das Heimathswesen zugefertigt.

Die unterliegende Partei ist verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baaren Auslagen zu erstatten.

Für die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen (vgl. §. 9, Nr. 2b. der Ausführungs-Verordnung vom 20sten Februar 1871) normiren die Bestimmungen in §. 46 flgd. des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Junius 1870.

§. 10.

In denjenigen Fällen, wo dem Großherzogthum angehörige Armenverbände, welche Ansprüche gegen eine Domanial-Gemeinde erheben wollen, von der ihnen (nach §. 9, Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 20sten Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz) zustehenden Befugniß Gebrauch machen und sich statt an die Commission für das Heimathswesen an dasjenige Domanial-Amt wenden, welches der in Anspruch genommenen Domanial-Gemeinde vorgesetzt ist, kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 1—9 mit folgenden Modalitäten zur Anwendung:

1) Es genügt, wenn die Domanial-Gemeinden ihre Vorträge resp. Erklärungen, statt dieselben schriftlich einzureichen, durch den Gemeinde-Vorstand bei dem betreffenden Domanial-Amte mündlich zur Registratur geben und dabei die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift überreichen.

   Die Registratur, sowie die etwaigen Anlagen werden dann der Gegenpartei resp. unter dem betreffenden Präjudize abschriftlich zugefertigt.

2) Die Entscheidung des Amts erfolgt stempel- und gebührenfrei.

3) Die gegen die Entscheidung des Domanial-Amts stattfindende Berufung an das Staats-Ministerium ist binnen vierzehn Tagen (vgl. oben §. 9) bei dem Domanial-Amte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, anzumelden.

§. 11.

Die directen Verhandlungen zwischen verschiedenen Armenverbänden in Heimathssachen, sowie die nach Maaßgabe der §§. 14, 27 und 34 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz erfolgenden Anträge und Anmeldungen sind stempel- und gebührenfrei.

Digitized by Google

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Julius 1871 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Junius 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
das Verfahren in Heimathssachen.

II. Abtheilung.

(1) Zufolge landesherrlich bestätigter Vereinbarung unter den betheiligten Wegebesichtigungs-Behörden wird die bisher zum Wegedistricte Plau-Malchow gehörige Strecke der Güstrow-Malchow'er Landstraße vom Bornkruge ab bis Rossentiner Hütte zum Bezirk der Wegebesichtigungs-Behörde des Districts Goldberg übergehen, und die landesgesetzliche Aufsicht über diese Wegestrecke daher fortan von der letzteren Behörde ausgeübt werden.

Schwerin am 4ten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Das von dem Bundesrathe des deutschen Reichs am 23sten Junius 1871 festgestellte Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen, wird nachstehend mit folgenden weiteren Ausführungsbestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) Dasselbe tritt mit dem 1sten Januar 1872 in Gültigkeit und werden von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Bestimmungen, insonderheit das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen (Anlage IV. zum Regierungs-Blatt No. 59 für das Jahr 1868) vom 8ten August 1868, einschließlich der in demselben enthaltenen Vorschriften über den Weinzollrabatt, aufgehoben.

2) Theilungsläger im Sinne des Regulativs (§. 1, 1) können auch, wenn die Räumlichkeiten es gestatten, innerhalb der öffentlichen Niederlage hergestellt werden, jedoch so, daß das öffentliche Wein-Theilungslager in separirten, unter besonderem Verschluß stehenden Localitäten eingerichtet wird.

Die Benutzung eines öffentlichen Wein-Theilungslagers ist nicht an die Bedingung eines bestimmten Lagerbestandes (§. 2) geknüpft.

3) Die Lagerung von portugiesischen und anderen Weinen innerhalb desselben Lagerraums (§. 3) kann von der Steuer- und Zoll-Direction ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen gestattet werden, ohne daß dadurch für das ganze Lager der höhere Zollsatz Platz greift:

a. bei der Lagerung muß eine räumliche Trennung des portugiesischen Weins von dem einem geringeren Zollsatze unterworfenen Wein eintreten;

b. die An- und Abschreibungen im Niederlage-Register erfolgen für den portugiesischen Wein besonders; die Lagerbestandsaufnahme (§. 14) wird separat für jede der verschieden tarifirten Weinsorten vorgenommen;

c. der Zollverwaltung steht es zu, falls das bei der Lagerbestands-Aufnahme ermittelte Manco von portugiesischem Wein nicht genügend aufgeklärt wird, das gesammte Manco zur sofortigen Verzollung zu ziehen;

d. die zugestandene Begünstigung ist jederzeit widerruflich, sobald Unzuträglichkeiten hervortreten.

4) Für die amtliche Bewachung eines jeden unter besonderem amtlichen Verschlusse stehenden Weinlagers wird

a. Gebührenfreiheit bis zu einem Maximum von jährlich 30 Arbeitstagen zugestanden. Als Arbeitstag wird ein jeder Tag angesehen, an welchem in dem Lager gearbeitet wird, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitszeit. Wird die Oeffnung des Lagers nur begehrt,

Digitized by Google

um Waaren auf dasselbe zu bringen, oder von demselben zu entnehmen u. s. w., ohne daß damit eine eigentliche Arbeit im Lager verbunden wird, so wird dadurch weder eine Einrechnung in die 30 gebührenfreien Tage begründet, noch sind dafür Gebühren zu erheben;

b. insoweit hiernach nicht Gebührenfreiheit gewährt worden, ist für einen Arbeitstag von 8 Stunden eine Gebühr von 15 Sgr. zu erheben; bei eintretendem Bedürfnisse kann die tägliche Arbeitszeit nach dem Ermessen des Haupt-Amts auf 12 Stunden erhöht werden, und beträgt die für den Tag mit verlängerter Arbeitszeit zu zahlende Gebühr 22½ Sgr.

5) Diejenigen Weinhandlungen, welche sich am 1sten Januar 1872 im Besitze eines eisernen Credits befinden, und demnächst ein Theilungslager einrichten, dürfen bei der jährlichen, für die Höhe des eisernen Credits maaßgebenden Bestands-Aufnahme nicht bloß die im freien Verkehr befindliche (§. 11), sondern auch die auf dem Theilungslager lagernde Weinmenge in den Bestand einrechnen. Jede nach dem 1sten Januar 1872 eintretende Erhöhung des eisernen Credits hat die Aufhebung dieser Vergünstigung zur Folge.

Schwerin am 3ten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Bülow.

Regulativ,

Digitized by Google

Regulativ,

betreffend

die Zoll-Erleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

§. 1.

A. Einleitung.

Den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen können folgende Zollerleichterungen gewährt werden:

1) für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer dieser beiden Waaren-Gattungen

Theilungsläger unter amtlichem Mitverschluß, bei welchen eine Festhaltung der Identität der einzelnen Colli nicht stattfindet (§. 12 des Privatlager-Regulativs Abs. 2);

2) ausschließlich für den Handel mit Wein

ein eiserner (fortlaufender) Zollcredit in der Art, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt, und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarif zu bewirken ist.

§. 2.

B. Theilungsläger für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

Die Theilungsläger für Wein und Spirituosen (§. 1, Nr. 1) sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen für die Privat-Transitläger unter amtlichem Mitverschluß zu behandeln.

1) Bedingung.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die besondere Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 300 Hektolitern jener Flüssigkeiten überschreitet.

§. 3.

2) Zollsatz.

Wenn verschieden tarifirte Weine oder Spirituosen und Weine unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung. Inländische Spirituosen, für welche bei der Aufnahme eine Rückvergütung der innern Steuer gewährt worden, stehen den unverzollten fremden Spirituosen gleich. Der Directivbehörde bleibt vorbehalten, ausnahmsweise die Lagerung von portugiesischen und anderen Weinen innerhalb desselben Lagerraums zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den auf dem Lager befindlichen geringer tarifirten Wein begründet wird.

Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten, welche sich im freien Verkehr befinden, können nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung unter der Bedingung auf das Lager gebracht werden, daß sie mit ihrer Aufnahme die Eigenschaft unverzollter fremder Waaren annehmen und nach dem für das betreffende Lager ohnehin maaßgebenden Zollsatze im Niederlage-Conto in Zugang gebracht werden.

§. 4.

3) Registerführung.

Die An- und Abschreibung im Niederlage-Register, welches nach Muster A. in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach dem Maaßgehalt (Liter).

Gelangen Weine oder Spirituosen in Flaschen (auch Krügen ꝛc.) von gleichem Inhalt zum Theilungslager, so ist nicht der Maaßgehalt, sondern die Zahl der Flaschen jeder Gattung (ganze, halbe ꝛc. Flaschen) zu ermitteln und im Conto an- und abzuschreiben.

§. 5.

Oeffnung, Bearbeitung und Theilung.

So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Das Amt kann dahin Anordnung treffen, daß ohne dessen vorgängige Genehmigung auch leere Gefäße weder in das Lager gebracht, noch aus demselben entfernt werden dürfen.

Dem Lagerinhaber steht die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren während der Offenhaltung des Lagers ohne jegliche Beschränkung frei. Die mit der Beaufsichtigung des Lagers beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

§. 6.

) Abmeldung.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Directivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Niederleger hat bei der Abmeldung von Weinen oder Spirituosen in Flaschen jedesmal anzugeben, ob der Wein ꝛc. in Flaschen zum Lager gelangt oder in Gebinden eingegangen und auf dem Lager in Flaschen gefüllt worden ist.

§. 7.

) Abfertigung.

Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird in der Regel das Auslagerungs-Gewicht zu Grunde gelegt. Bei der Abfertigung zur unmittelbaren Ausfuhr in Grenzorten kann die Verwiegung unterbleiben.

Die Eingangsverzollung von Flüssigkeiten, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, erfolgt nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maaßgehalte, wobei für ein Liter Maaßgehalt 1,2 Kilogramm Gewicht zu rechnen ist.

§. 8.

ollerlaß für verene oder unterangene Flüssigkeiten.

Weintrüb, Weinhefe, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Flüssigkeiten werden, erforderlichen Falls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Conto zollfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amte Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die zollfreie Abschreibung derselben vom Conto verlanlaßt.

§. 9.

lagerbestands-ision. Manco.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar wenn die Directivbehörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni amtlich aufzunehmen, zu welchem Zwecke der Lagerinhaber eine Bestands-Declaration abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maaßgehalt und, soweit der Wein in Flaschen eingelagert ist, die Stückzahl derselben zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Conto ein Minderbestand, so bleibt derselbe bei den in Gebinden eingelagerten Flüssigkeiten unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, für welche nach §. 103 des Vereins-

Zollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestands-Aufnahme ist der Directivbehörde vorzulegen.

Bei der Verzollung eines zollpflichtigen Manco wird für jedes fehlende Liter das Gewicht von 1,5 Kilogramm in Ansatz gebracht. Bei fehlenden Flaschen ist der Eingangs-Zoll nach dem Gewichte zu erheben.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlage-Conto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 10.

9) Lagerfrist

Die Einhaltung der fünfjährigen Lagerfrist ist in der Art zu controliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernden Mengen abgeschrieben wird.

§. 11.

C. Eiserner Z Credit.

1) Allgemein Bestimmunge

Der eiserne Credit (§. 1, Nr. 2) wird ausschließlich solchen Weinhändlern gewährt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und regelmäßig mindestens 750 Zentner fremden Weins im freien Verkehr auf Lager halten.

Die Bewilligung ist bei dem Hauptamte nachzusuchen und wird von der Directiv-Behörde für diejenige in Centnern auszudrückende und nicht unter 750 Centnern betragende Weinmenge ertheilt, welche der Antragsteller zur Zeit der regelmäßigen Bestands-Aufnahme mindestens vorräthig haben zu wollen erklärt. In diesen Bestand wird bloß der im freien Verkehr befindliche fremde Wein des Creditnehmers eingerechnet.

Wird für verschieden tarifirte Weine eiserner Credit begehrt, so ist für jede betreffende Sorte die zu creditirende Menge besonders anzugeben, widrigenfalls der Zoll nach dem höheren Zollsatze berechnet wird. Dasselbe gilt, wenn nach geschehener Bewilligung des eisernen Credits eine verschiedene Tarifirung der auf denselben angeschriebenen oder anzuschreibenden Weine eintritt.

Für den eisernen Credit ist Sicherheit nach den Vorschriften über den Geldcredit zu leisten.

§. 12.

2) Anmeldung Lagerräume.

Die Räume, in welchen der Wein aufbewahrt werden soll, sind dem Amte nach dessen näherer Anleitung schriftlich anzumelden. Gleiche Anmeldung hat stattzufinden, wenn später andere Räume in Benutzung genommen werden sollen.

Der Creditnehmer muß die fremden von den vereinsländischen Weinen, außerdem auch die verschieden tarifirten fremden Weine, sofern er für jede Gattung derselben besonderen eisernen Credit genießt, auf Erfordern in gesonderten Räumen, getrennt halten.

§. 13.

3) Registerführu

B.

Ueber die auf den eisernen Credit anzuschreibenden Weinmengen ist bei dem Amte ein Register nach dem Muster B. zu führen, wovon jährlich eine Abschrift bei der Directiv-Behörde zur Revision einzureichen ist.

§. 14.

4) Bestandsau nahme.

Die Zollverwaltung ist jederzeit befugt, die auf dem Lager des Creditnehmers befindlichen fremden Weine einer Revision zu unterwerfen, wobei hinsichtlich der auf die Ausführung der Revision bezüglichen Verpflichtungen des Geschäftsinhabers die Bestimmungen im §. 9, Abs. 1 des Privatlager-Regulativs zur Anwendung kommen.

Ein Mal im Jahre und zwar, sofern die Directiv-Behörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni, findet eine Lageraufnahme unter Leitung eines Oberbeamten statt, zu

welchem Zwecke der Geschäftsinhaber auf Grund seiner Geschäftsbücher eine Bestandes-Declaration einzureichen und den Bestand nach näherer Anleitung der Behörde nachzuweisen hat.

Wird bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen ein die Höhe des eisernen Credits erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden, so ist der Credit herabzusetzen, und von der der Herabsetzung entsprechenden Weinmenge der Eingangs-Zoll sofort, mit Ausschluß eines weiteren Geldcredits, zu erheben.

§. 15.

5) Zeitweise Erhöhung der Credits.

Die Directiv-Behörde ist ermächtigt, eine zeitweise Erhöhung des eisernen Credits in dem Falle zuzugestehen, wenn von dem Creditnehmer Weine in solcher Menge bezogen, und das Lager über den fortlaufend creditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 2500 Thaler beläuft. Der Eingangszoll für die Weinmenge, um welche der Creditbetrag zeitweise erhöhet worden, ist nach Maaßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abzutragen, und hat der Creditnehmer zu diesem Zweck nach Ablauf eines jeden Monats die von ihm veräußerten Weinmengen dem Amte so lange anzugeben, bis der zusätzliche Credit gelöscht ist.

Von jeglichem Weine, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten Creditbetrag einführt, ist, sofern nicht eine zeitweise Erhöhung dieses Creditbetrages zugestanden wird, der Eingangszoll sofort zu entrichten; eine Stundung nach der Vorschrift des Geldcredits ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 16.

6) Erlöschen des Credits.

Der eiserne Credit erlischt

1) durch die Erklärung des Weinhändlers, daß er der Begünstigung entsage, durch Aufgabe des Geschäfts, durch Uebertragung desselben auf einen Andern, durch den Tod des Creditnehmers oder die Eröffnung des Concurses über sein Vermögen, soweit nicht in diesen Fällen die Directivbehörde den Uebergang der Begünstigung auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Concursmasse zugesteht;
2) durch Rücknahme der Bewilligung; dieselbe kann insbesondere erfolgen, wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Creditnehmers entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153, Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Zolldefrauden oder Contraventionen begangen werden;
3) durch Verringerung des Lagerbestandes (§. 14) auf weniger als 750 Centner.

In allen diesen Fällen ist die Directiv-Behörde ermächtigt, für die zu leistenden Zahlungen Frist bis zu 3 Monaten zu gewähren, auch in dem Falle zu 3 von einer Ablösung des Credits, desgleichen im Falle des §. 14, Abs. 3 von Herabsetzung desselben ausnahmsweise Abstand zu nehmen.

§. 17.

Behandlung neu entstehender Weinhandlungen.

Neu entstehenden Weinhandlungen kann sowohl ein Theilungslager, als auch ein eiserner Credit bewilligt werden, wenn dieselben die Verpflichtung übernehmen, innerhalb Jahresfrist den bedingungsmäßigen Lagerbestand (§§. 2 und 11) herzustellen. Erfüllen sie diese Verbindlichkeit nicht, so werden die gelagerten, beziehungsweise creditirten Weine oder Spirituosen, unter Zurücknahme der Bewilligung, zur Verzollung gezogen.

§. 18.

E. Strafe.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 131—151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

A.

Niederlage-Register

über die

Theilungsläger für Wein und Spirituosen bei dem _____ Amte zu _____

für das Jahr 1871.

Digitized by Google

Conto № 1. **Weintheilungslager des**

Ordnungs-Nummer.	Datum des Zuganges oder Abgangs.		Vorregister, beziehentlich Register, worin die abgeschriebenen Waaren weiter nachgewiesen sind.			Anschreibung.						
								Wein in Flaschen.				
	Tag.	Monat.	Bezeichnung.	Blatt (Conto).	№	Wein in Fässern. Liter	1/10	Andere Flüssigkeiten. Liter	1/10	Champagner. 1/1	1/2	Anderer französischer Wein in gewöhnlichen Flaschen. 1/1	1/2

Weinhändlers N_____

Abschreibung.								Bemerkungen.
Wein in Fässern.		Andere Flüssigkeiten.		Wein in Flaschen.				
				Champagner.		Anderer französischer Wein in gewöhnlichen Flaschen		
Liter	1/10	Liter	1/10	1/1	1/2	1/1	1/2	

Digitized by Google

B.

Register

über die

Weinbestände, für welche bei dem ..... Amte zu ..... ein eiserner Credit bewilligt worden ist.

1. Conto des Weinhändlers N.....

Der Credit ist bewilligt		Art der geleisteten Sicherheit.	Es sind zum Lager abgefertigt.			Register, worin der Bezug des Weines beziehungsweise die Verzollung desselben nachgewiesen ist.		Bemerkungen.
durch Verfügung vom	für Ctr.		Tag	Menge Ctr.	Pfd.	bei der Gewährung des Credits.	bei der Ablösung des Credits.	
8. October 1868. № 7830.	1000 französischer Wein.	2 Wechsel über zusammen 4000 Thlr. (Manual über das Documenten-Depositorium-Conto).	21. Oct. 1868.	737	9	B. E. R. Blatt № Decl.-Regst. №		
			18. Mai 1869.	125	95			
			29. Sept. 1869.	136	96	do. №		
			Summa	1000	—			
In Folge der Verfügung vom 22. November 1870, № 11,486 sind abgelöst				500	—			
bleiben zum Satze von 4 Thlr. pro Centner				500	—		Zoll-E. J. pro Decbr. 1870 Fol. 109 № 6323.	
4. Mai 1870 №	1000.	oder 1 Wechsel über 3000 Thlr.	3. Juni 1870.	500	—			
			21. do.	500	—			Zeitweise Erhöhung.
				1000	—			
		Absatz im Julius . .		200	—			
			bleiben	800	—		Zoll-E. J. pro Aug. 1870. Fol. №	

Inhalts-Verzeichniß.

A. Einleitung . . . . . §. 1.

B. Theilungsläger für den Handel mit fremdem Wein und Spirituosen:

1) Bedingung . . . . . §. 2.
2) Zollsatz . . . . . §. 3.
3) Registerführung . . . . . §. 4.
4) Oeffnung, Bearbeitung und Theilung . . . . . §. 5.
5) Abmeldung . . . . . §. 6.
6) Abfertigung . . . . . §. 7.
7) Zollerlaß für verdorbene oder untergegangene Flüssigkeiten . . §. 8.
8) Lagerbestands-Revision. Manco . . . . . §. 9.
9) Lagerfrist . . . . . §. 10.

C. Eiserner Zollcredit:

1) Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 11.
2) Anmeldung der Lagerräume . . . . . §. 12.
3) Registerführung . . . . . §. 13.
4) Bestandsaufnahme . . . . . §. 14.
5) Zeitweise Erhöhung des Credits . . . . . §. 15.
6) Erlöschen des Credits . . . . . §. 16.

D. Behandlung neu entstehender Weinhandlungen . . §. 17.

E. Strafe . . . . . §. 18.

Digitized by Google

(3) Die Maulfäule und Klauenſeuche iſt unter dem Rindvieh zu Gr.-Labenz bei Blankenberg, die Maulfäule unter den Kühen des Büdners Glüder zu Neukloſter ausgebrochen.

Schwerin am 12ten Julius 1871.

---

(4) In Alt-Steinhorſt bei Marlow iſt der Milzbrand unter den Schweinen ausgebrochen, und die Aus- und Einfuhr von Schweinen für das Gut Alt-Steinhorſt deshalb bis auf Weiteres unterſagt.

Schwerin am 7ten Julius 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberſtlieutenant von Pritzbuer von der Gendarmerie den erbetenen Abſchied mit Penſion unterm 22ſten Mai d. J. zu ertheilen geruht.

Schwerin am 8ten Julius 1871.

---

(2) Im Mecklenburgiſchen Contingent haben nachfolgende Perſonal-Veränderungen ſtattgefunden:

der Vice-Feldwebel Klockmann vom 1ſten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 iſt zum Second-Lieutenant der Reſerve des Füſilier-Regiments Nr. 90 befördert,

die Second-Lieutenants von Alten und Hagemeiſter vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 ſcheiden aus und treten zu den Reſerve-Officieren des Regiments über.

Schwerin am 10ten Julius 1871.

Digitized by Google

(3) Der Amts-Mitarbeiter von Oldenburg zu Goldberg ist an das Amt Gadebusch versetzt worden.

Schwerin am 11ten Julius 1871.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben die verehelichte Elisabeth Ihlefeld, geb. Heuckendorff, zu Friedrichsdorf, der Gutsbesitzer C. Heuckendorff auf Kl.-Walmstorf, die verehelichte Agnes Brunnemann, geb. Heuckendorff, zu Saunstorf und die verehelichte Adelheid Keding, geb. Heuckendorff, zu Massow den Homagialeid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Carl Christian Johann Heuckendorff, auf sie vererbten Allodialgutes Krassow, Amts Mecklenburg, am 7ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 48 werden ausgegeben: No. 30, 31 und 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 18. Julius 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Verordnung, betreffend die Publication der Instruction zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Ribnitz. (2) Publicandum, betreffend die Steuervergütung von inländischen Spirituosen, die in ein Wein-Theilungslager aufgenommen worden. (3) Publicandum, betreffend die Bestätigung der Wiese'schen Stiftung zum Besten der Armen in Neubuckow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Maaßregeln wegen Rotzverdachts zu Hof Zapel.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 18.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Mit Bezug auf die Bestimmung in §. 7 der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

Digitized by Google

daß bei der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen (Zuchthaussträflingen und Gefängnißstrafe verbüßenden Sträflingen), sowie bei der Ueberwachung derselben durch die Orts-Polizeibehörden nach den Vorschriften der hieneben abgedruckten

Instruction zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich

verfahren werden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten Julius 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die Publication der Instruction zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

Instruction zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.

§. 1.

Die vorläufige Entlassung kann von dem Strafgefangenen (Zuchthaussträfling oder eine Gefängnißstrafe verbüßenden Sträfling) niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Strafgefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ordentlichen und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 2.

Der Strafgefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstalts-Ordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Digitized by Google

Auf den Umstand allein, daß der Strafgefangene zu disciplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 3.

Außer der Führung des Strafgefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängniß-Vorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung, resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen mit den Predigern oder mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Strafgefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 4.

Der Antrag des Gefängniß-Vorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Justiz-Ministerium zu richten und nach Maaßgabe der §§. 1 bis 3 eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Acten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Conferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des in der Anstalt seelsorgerisch thätigen Geistlichen der betreffenden Confession beizufügen.

§. 5.

Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Ministerium genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängniß-Vorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

Digitized by Google

In diesem letzteren Falle hat der Gefängniß-Vorstand dem Justiz-Ministerium zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 6.

Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängniß-Vorstandes und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängniß-Vorstand seine Aeußerung durch das Justiz-Ministerium erfordert worden ist.

§. 7.

Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Dem Strafgefangenen wird zu Protocoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 und folgenden des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses Paragraphen ertheilten Verhaltungs-Vorschriften zuwiderhandeln sollte.

2) Zu seiner Legitimation wird dem Strafgefangenen ein Entlassungs-Ausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

   Das Duplicat des Entlassungs-Ausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (Nr. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personal-Acten des Gefangenen einverleibt.

3) In Bezug auf die Abrechnung mit dem Strafgefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes, beziehungsweise sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben, kommen die für die Entlassung der Strafgefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird zur angemessenen Verwendung für den Strafgefangenen an die

Digitized by Google

Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt; die Uebersendung erfolgt auf Kosten des Strafgefangenen.

4) Von der erfolgten Entlassung wird seitens des Anstalts-Vorstandes zu den Untersuchungs-Acten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungs-Ausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes Mittheilung gemacht.

Trifft der Strafgefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungs-Orte nicht ein, so ist seitens der Orts-Polizeibehörde des letzteren nach Maaßgabe des §. 11 zu verfahren.

§. 8.

Der vorläufig entlassene Strafgefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter specielle polizeiliche Controle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 9.

Die Controle wird durch die Orts-Polizeibehörde des Entlassungs- beziehungsweise jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 10) unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 8 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39, Nr. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protocollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 10.

Der Entlassene gewinnt durch die vorläufige Entlassung nicht die Befugniß der freien Selbstbestimmung über seinen Aufenthaltsort. Derselbe ist verpflichtet, seinen Aufenthalt an dem ihm angewiesenen Orte zu nehmen, und darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und sich an einem anderen Orte

Digitized by Google

nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden aufhalten. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ort-Polizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises (§. 7, Nr. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 11.

Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Orts-Polizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle wegen des etwaigen Widerrufes der Entlassung sogleich nach §. 12 zu verfahren.

§. 12.

Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig, oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens der Orts-Polizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei dem Justiz-Ministerium in Antrag zu bringen.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Orts-Polizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen, gemäß dem §. 25, Abs. 2 des Strafgesetzbuches, für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an das Justiz-Ministerium zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 13.

Strafgefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängniß-Anstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Digitized by Google

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit (vgl. §. 24, Abs. 2 und §. 25, Abs. 3 des Strafgesetzbuches) sind die Transporttage in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 14.

Die durch die steckbriefliche Verfolgung, sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen, beziehungsweise im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt, entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß von den Untersuchungsgerichten (vgl. die Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, §. 5, Regierungs-Blatt 1870, No. 137) zu erstatten.

§. 15.

Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangenen, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Orts-Polizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im December jeden Jahres dem Ministerium des Innern eingereicht werden.

Digitized by Google

Ad §. 7, 2.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement: Vorzeiger dieses, d nebenstehend signalisirte

aus von dem Gericht zu

wegen zu einer

Strafe von Jahren verurtheilt und

Unterschrift: am ten 18 zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden. Derselbe hat sich über nach zu begeben, woselbst binnen Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Orts-Polizeibehörde Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am ten 18 ab.

, den ten 18

(L. S.)

Ver-

Digitized by Google

Verhaltungs-Vorschriften

für vorläufig entlassene Strafgefangene.

1) Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter specieller polizeilicher Controle und hat sich allen Maaßregeln, welche die Orts-Polizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2) Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorts, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung vor die Orts-Polizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3) Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4) Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt, oder
c. einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende

Bekanntmachung:

Zu Ribnitz wird am 15ten Julius d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Hamburg am 7ten Julius 1871.

Telegraphen-Direction.
Krüger.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 11ten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Nach Beschluß des Bundesraths des deutschen Reichs soll der Anspruch auf die Steuervergütung von inländischen Spirituosen auch dann begründet sein, wenn dieselben in ein Wein-Theilungslager aufgenommen worden; was hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß auch bei der Aufnahme von Spirituosen in ein Theilungslager die für die Rückvergütung der Steuer erlassenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Schwerin am 12ten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(3) Nachdem die von der wail. Elise Wiese, gebornen Guhl, zu Neubuckow errichtete Stiftung zum Besten der Armen in Neubuckow die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 13ten Julius 1871.

Digitized by Google

(4) Die gegen die Pferde des Pächters Knorre zu Hof Zapel bei Criviz wegen Rotzverdachts angeordneten Sicherheitsmaaßregeln sind, da dieser Verdacht nach übereinstimmendem Zeugniß zweier Thierärzte als beseitigt zu betrachten ist, wieder aufgehoben.

Schwerin am 15ten Julius 1871.

III. Abtheilung.

(1) Dem Koch und Conditor C. Thormann in Lübz ist der Charakter als Hof-Traiteur Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 1sten Julius 1871.

Mit dieser No. 49 wird ausgegeben: No. 33 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Julius 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien oder lotterieähnliche Verspielungen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden. (3) Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Einführung der deutschen Maaß- und Gewichts-Ordnung, vom 17ten August 1868. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude zu Lüningshagen und Neu-Rethwisch. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden zu Kl.-Markow bei Teterow. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen in der Stadt Marlow. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maulfäule unter den Kühen zu Kl.-Labenz. (8) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maulfäule unter den Kühen des Büdners Glüder in Neukloster. (9) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{71}/_{72}$.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch in Erinnerung, daß das Colligiren für auswärtige Lotterieen oder lotterieähnliche Verspielungen durch die

Digitized by Google

landesherrliche Verordnung, betreffend das Colligiren für fremde Lotterieen, vom 15ten October 1858 bei Strafe verboten ist, und fordert die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes auf, die Ausführung dieser Verordnung strenge zu überwachen.

Schwerin am 20sten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

---

(2) Die nachstehende Allerhöchste Ordre Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen:

›Im Verfolg Meiner Ordres vom 3ten September und 13ten October v. J. mache ich Ihnen in den abschriftlichen Anlagen

1) das Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden, und
2) die an Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen heute erlassene Ordre, wodurch Ich dieses Statut genehmigt habe,

zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung bekannt.

Berlin, den 1sten Juni 1871.

Wilhelm.

An den Reichskanzler und die Minister des Kriegs und des Innern.

Statut der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Protector: Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.
Stellvertretender Protector: Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronpriz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden bezweckt:

1) den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und anderen Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Digitized by Google

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln, gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeorten, sowie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes und bei Beihülfen an Personen, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung gestorben sind.

Behufs zweckmäßiger Bemessung und Verabfolgung der Unterstützungen ist eine stetige Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 3. Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben und fortlaufenden Beiträge.

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch einen Gesammtvorstand und einen Verwaltungs-Ausschuß wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu.

Die obere Leitung umfaßt: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9); 2) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, so wie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18); 3) die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19), und 4) auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung principiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammt-Vorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protectors.

§. 6. Der Gesammtvorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder eines von Demselben ernannten Stellvertreters aus 68 Mitgliedern, von welchen 1) 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20sten April 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinen dem preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter

Digitized by Google

Krieger angehörenden Mitgliedern, 2) 17 durch den auf Grund des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10ten September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte, und 3) 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine gewählt werden.

Den außerpreußischen Vereinen bleibt es überlassen, über die Ausübung dieses Wahlrechts sich zu einigen. Bis solches geschehen, sind die außerpreußischen Mitglieder des Gesammt-Vorstandes zur Hälfte von dem unter 1 genannten Central-Comité, zur Hälfte von dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung zu wählen.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18) in öffentlicher Sitzung und außerdem so oft erforderlich zusammen.

Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Processe zu führen und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

Für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protector ernennt, und mindestens 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche zu einem Drittel den preußischen Mitgliedern des Central-Comités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu einem Drittel dem geschäftsführenden Ausschusse der Victoria-National-Invaliden-Stiftung und zu einem Drittel den außerpreußischen Vereinen der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehören sollen, und sämmtlich der Bestätigung des Protectors bedürfen.

Bei späteren statutenmäßigen Aenderungen des Personals des Verwaltungs-

Digitized by Google

Ausschusses erfolgt die Bestätigung durch den stellvertretenden Protector, nachdem die desfallsige Anzeige an den Protector gelangt ist.

Aus den rite gewählten und bestätigten Mitgliedern werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Schatzmeister und vier Schriftführer von dem stellvertretenden Protector ernannt.

Alle drei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Die beiden ersten Male werden die Ausscheidenden durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Für die Zeit bis zum 1sten Julius 1872 werden die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses in der Weise bestimmt, daß das Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung je 12 Mitglieder wählen und zur Bestätigung in Vorschlag bringen, von welchen je 4 den nichtpreußischen Theilen des Deutschen Reiches angehören sollen. — Die so bestellten Mitglieder sind bei der für die Zeit nach dem 1sten Julius 1872 stattfindenden Wahl des Verwaltungs-Ausschusses durch den Gesammtvorstand wieder wählbar.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Commissionen oder einzelne Commissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande, wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Bureaubeamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

Behufs Erreichung des Stiftungszweckes in den einzelnen Theilen dieses Gebietes werden Vereine, welche der Stiftung für bestimmt abgegrenzte örtliche Bezirke auf Grund des gegenwärtigen Statuts sich anschließen wollen, durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses in die Stiftung aufgenommen.

Für einen und denselben Bezirk kann nur ein Verein in die Stiftung aufgenommen werden.

Dies schließt nicht aus, daß neben Landes-, Provinzial- und sonstigen einen größeren Bezirk umfassenden Vereinen einzelne im Bereiche derselben bestehende oder sich bildende Vereine für ihre engeren Bezirke als selbstständige Glieder der Stiftung unmittelbar in dieselbe aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme

Digitized by Google

soll jedoch nur da stattfinden, wo es, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks, dem Stiftungszwecke förderlich erscheint, und in den außerpreußischen Gebieten nur nach Verständigung mit den betreffenden Landesvereinen.

Wenn für einen und denselben Bezirk mehrere Vereine die Aufnahme in die Stiftung wünschen, so haben dieselben Behufs dieser Aufnahme zu gemeinsamer Thätigkeit für die Sache der Stiftung unter einem gemeinschaftlichen Vorstande zusammenzutreten. Die Feststellung der Bedingungen dieser Vereinigung bleibt der Verständigung der betreffenden Vereine überlassen. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und läßt dieselbe auch durch Vermittelung des Verwaltungs-Ausschusses sich nicht herbeiführen, so entscheidet auf Vortrag des Verwaltungs-Ausschusses der stellvertretende Protector darüber, welcher Verein und unter welchen Bedingungen derselbe in die Stiftung aufzunehmen ist.

Werden Vereine, welche bereits für andere Zwecke gegründet sind, wie namentlich Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, oder Zweigvereine der Victoria-National-Invaliden-Stiftung in die Kaiser Wilhelms-Stiftung aufgenommen, so ist ihre Thätigkeit als Verein der Kaiser Wilhelms-Stiftung von ihrer sonstigen Aufgabe getrennt zu halten.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Die Vereine werden dem Verwaltungs-Ausschusse auf Erfordern Auskunft ertheilen, dessen Aufträge als seine Organe ausführen und sich mit ihm in laufender Verbindung erhalten.

Dem Verwaltungs-Ausschusse ist alljährlich von den Vereinen über ihre Thätigkeit, Mittel und Fonds, sowie über deren Verwendung Bericht zu erstatten, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, ihnen mit Rath und Beistand an die Hand zu gehen.

Im Uebrigen sind die Vereine ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Ausdehnung in ihrer Selbstständigkeit und in ihrer Wirksamkeit unbeschränkt. Sie disponiren über ihre Mittel und bestimmen die aus denselben zunächst zu bestreitenden Unterstützungen in ihren Bezirken. Ihre innere Einrichtung ist ihrem freien Ermessen überlassen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingehen oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

Digitized by Google

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind a. bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren, b. denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfs, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

Behufs der weiteren Ausgleichung hat jeder Verein, dessen Einnahmen seine Ausgaben übersteigen, einen entsprechenden Theil der ersteren zu reserviren. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Betrag dieser Reserve dem Verwaltungs-Ausschusse angezeigt, welcher darüber nach Bedürfniß zu verfügen berechtigt ist, um die vorstehend unter b. erwähnten Zuschüsse zu gewähren.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Capital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfnisse gemäß zu verausgaben.

§. 18. Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Gesammt-Vorstande Bericht über seine Wirksamkeit zu erstatten und demselben Rechnung zu legen.

Die Resultate des Jahresberichts und der Jahresrechnung sind nach erfolgter Entlassung zu veröffentlichen.

§. 19. Zu Abänderungen dieses Statuts bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses und des Gesammt-Vorstandes. Diese Beschlüsse sind mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu fassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Protectors.

Indem Ich die anliegenden, von Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit Mir unterm 30sten April d. J. im Entwurfe vorgelegten Statuten der gemeinsamen Deutschen Invalidenstiftung, der Ich, Ihrem Vorschlage gemäß, den Namen »Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden« beilege, mit den von Mir für erforderlich erachteten Modificationen hiemit bestätige, verfüge Ich, daß diese Statuten an Stelle der von Mir mittelst Ordre vom 3ten September 1870 vorläufig genehmigten Deutschen Wilhelms-Stiftung treten sollen. — Zugleich spreche Ich, in Anerkennung der stattgefundenen Einigung der beiden für die Zwecke der Stiftung thätig gewesenen Vereine, die Erwartung aus, daß nunmehr jede weitere, jenen Zwecken widersprechende Verzögerung der Wirksamkeit der gemeinsamen Stiftung unbedingt vermieden werde. Denn es ist Mein

Digitized by Google

herzlichster Wunsch, die Stiftung in segensreicher Thätigkeit zu sehen, damit das Loos der Deutschen Invaliden und der Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen auch in solchen Fällen möglichst erleichtert werde, in denen die für Alle nach gleichem Maaße zu gewährende Staatshülfe den verschiedenen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen nicht ausreichend oder nicht angemessen zu entsprechen vermag. Bei Meinem lebhaften Interesse für diese Angelegenheit werde Ich eingehende Mittheilungen über die Wirksamkeit der Stiftung gern entgegennehmen. Abgesehen davon aber halte Ich es für erforderlich, daß nach Verlauf von drei Jahren, auf Grund der dann gesammelten Erfahrungen, eine allgemeine Revision der Statuten erfolge.

Berlin, den 1sten Juni 1871.

(gez.) **Wilhelm.**

An Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit
den Kronprinzen des Deutschen Reiches
und Kronprinzen von Preußen.«

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht, indem zugleich allen Landes-Einwohnern die Förderung und Unterstützung der patriotischen Zwecke der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden empfohlen wird.

Schwerin am 24sten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Die deutsche Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 bezeichnet im Artikel 21 den 1sten Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maaße schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten.

Von jenem Tage an dürfen mithin (vergl. Artikel 10) zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur solche Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der deutschen Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind. Der Gebrauch der bisherigen Maaße und Gewichte, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1sten Januar 1872 eine durch §. 369, Nr. 2, des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die

Digitized by Google

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung, in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verkehr befindlichen Maaße und Meßwerkzeuge und eines Theiles der Gewichte bedingt, indem anstatt der bisherigen Längen- und Hohlmaaße überall neue Längen- und Hohlmaaße erforderlich werden, und von den bisherigen Gewichten nur die Stücke von 100 Pfund, 50 Pfund, 20 Pfund, 10 Pfund, 5 Pfund, 4 Pfund, 2 Pfund, 1 Pfund und ½ Pfund, sowie die 3 Loth-, 3 Quentchen- und 3 Kornstücke zulässig bleiben, scheint nach den bisherigen Wahrnehmungen von dem betheiligten Publikum noch nicht überall in dem vollen Umfange gewürdigt zu werden.

Es werden daher hierdurch alle Betheiligten, insbesondere aber die Gewerbetreibenden, auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die für sie erforderlichen Einrichtungen ohne Aufschub zu treffen, indem sie sich selbst die Unzuträglichkeiten und Schädigungen beizumessen haben werden, welche für sie daraus entstehen können, daß die Eichungsämter ihre erst etwa kurz vor dem 1sten Januar k. J. gemachten Requisitionen wegen des Vorgehens früherer Anmeldungen nicht bis zu dem Eintreten des Bedarfs zu erledigen im Stande sind.

Zugleich werden die Ortsobrigkeiten der Städte und Flecken hierdurch aufgefordert, die betheiligten Einwohner noch besonders durch weitere geeignete Bekanntmachungen auf die Nothwendigkeit einer rechtzeitigen Vorbereitung auf die mit dem 1sten Januar k. J. eintretende Veränderung wiederholt aufmerksam zu machen.

Schwerin am 25sten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(4) In Lüningshagen und in Neu-Rethwisch, Amts Doberan, ist die Schafräude gänzlich erloschen.

Schwerin am 26sten Julius 1871.

---

(5) Unter den Pferden der Pächterin Lange zu Kl.-Markow bei Teterow ist die Rotzkrankheit ausgebrochen; die gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 19ten Julius 1871.

Digitized by Google

(6) In der Stadt Marlow ist der Milzbrand unter den Schweinen ausgebrochen und in Folge dessen die Aus- und Einfuhr von Schweinen für die Stadt Marlow bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Schwerin am 20sten Julius 1871.

---

(7) Unter den Kühen auf dem Erbpachthofe Kl.-Labenz bei Warin ist die Maulfäule ausgebrochen.

Schwerin am 24sten Julius 1871.

---

(8) Die Maulfäule unter den Kühen des Büdners Glüder zu Neukloster ist erloschen.

Schwerin am 26sten Julius 1871.

---

(9) **Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester $18^{71}/_{72}$,**

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Der Kammer-Canzlist C. L. F. Börncke hieselbst ist auf Johannis d. J. in den Ruhestand versetzt; der bisherige Kammer-Copiist E. Ch. E. Busch hieselbst zum Kammer-Canzlisten, und der bisherige Kammer-Diätar P. A. H. Ahrens hieselbst zum Kammer-Copiisten auf denselben Zeitpunkt Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 26sten Junius 1871.

Digitized by Google

(2) Bei der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen sind Allerhöchst befördert und ernannt worden:

der Bahnhofs-Verwalter und Güter-Expedient Peters zu Lalendorf zum Bahnhofs-Inspector zu Kleinen, mit der Verpflichtung auch zur Verwaltung des Dienstes eines Güter-Expedienten daselbst,

der Revisionsgehülfe Horn zu Schwerin zum Güter-Expedienten zu Neubrandenburg,

der Güter-Expedient Torbeck zu Neubrandenburg zum Controleur bei der Rechnungs-Controle in Schwerin,

der Vice-Güterbodenmeister Klähn in Neubrandenburg zum Güterbodenmeister zu Lalendorf,

der Expedient Schröder zu Schwerin zum Registrator bei der Oberbetriebs-Inspection zu Schwerin.

Schwerin am 11ten Julius 1871.

---

(3) In der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Verwaltung sind

der Hauptamts-Assistent Leopold Brünier, zur Zeit beim vereinsländischen Hauptzollamte zu Hamburg,

der Zollamts-Assistent August Höppner, zur Zeit in Rostock, und

der Hauptamts-Assistent Carl Hoppe, zur Zeit beim vereinsländischen Hauptzollamte zu Hamburg,

zu Ober-Controleurs Allerhöchst befördert worden.

Schwerin am 14ten Julius 1871.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Photographen Oscar Roloff in Berlin den Charakter eines Großherzoglichen Hof-Photographen zu verleihen geruht.

Schwerin am 19ten Julius 1871.

---

(5) Der Advocat Paul Henckelmann zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 19ten Julius 1871.

Digitized by Google

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Major von Kossel, Commandeur der Artillerie-Abtheilung, ist als Abtheilungs-Commandeur in das Garde-Festungs-Artillerie-Regiment versetzt;

der Major von Quitzow, Vorstand des Artillerie-Depots in Schwerin, ist zum Commandeur der Artillerie-Abtheilung, und

der Major und Batterie-Chef von Rosenzweig von der 1., unter Versetzung in die 9. Artillerie-Brigade, zum Vorstand des Artillerie-Depots in Schwerin ernannt.

Schwerin am 20sten Julius 1871.

---

(7) Der Amts-Auditor, Advocat Adolf Grupe, bisher zu Röbel, ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 26sten Julius 1871.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 50 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1871.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18$^{71}/_{72}$.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, d. Z. Decan: 1) privatim: Theologische Encyclopädie und Methodologie, in drei wöchentlichen Stunden, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10 Uhr; 2) privatim: Dogmatik, in sieben wöchentlichen Stunden, fünfmal von 10—11 Uhr und zweimal, Donnerstags und Freitags, von 9—10 Uhr; öffentlich die homiletischen Uebungen der Mitglieder des homiletisch-katechetischen Seminars, in zwei wöchentlichen Stunden, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi: 1) privatim: Brief an die Hebräer, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) privatim: den ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) publice: ein theologisches Conversatorium in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Johannes Bachmann: 1) privatim: die historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T., fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) privatim: die Psalmen, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 3) publice: die in den historischen Büchern des A. T. enthaltenen poetischen Stücke, zwei Stunden wöchentlich, Freitag Abends von 6—8 Uhr; privatissime, doch gratis: Lectüre ausgewählter Mischnischer oder Targumischer Abschnitte in zwei wöchentlichen, noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. August Wilhelm Dieckhoff: 1) privatim: der Kirchengeschichte ersten Theil, fünfmal wöchentlich um 8 Uhr; 2) privatim: Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich, fünfmal um 12 Uhr und Freitags um 2 Uhr; 3) publice: neueste Kirchengeschichte, zweimal wöchentlich um 2 Uhr; 4) publice: die katechetischen Uebungen im Seminar, Sonnabends von 11—1 Uhr.

Digitized by Google

In der juristischen Facultät.

Consistorialrath Professor **Dr.** Otto Mejer: 1) Kirchenrecht, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Encyclopädie des Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 9 Uhr.

Professor **Dr.** Hermann August Schwanert, d. Z. Rector: 1) Institutionen des römischen Rechts, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Erbrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 3) Civilpracticum, Sonnabends von 3—5 Uhr.

Professor **Dr.** Hugo Böhlau: 1) Deutsches Privatrecht, fünf Stunden wöchentlich um 12 Uhr; 2) Gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht, 3 Stunden wöchentlich um 4 Uhr; 3) Mecklenburgisches Privatrecht, 3 Stunden wöchentlich um 4 Uhr.

Professor **Dr.** Theodor Muther, d. Z. Decan: 1) Pandecten, zwölf Stunden wöchentlich von 9—11 Uhr; 2) Exegetische Uebungen, 2 Stunden wöchentlich; 3) Relatorium, 2 Stunden wöchentlich.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath Professor **Dr.** Carl Strempel wird wegen andauernder Kränklichkeit in dem bevorstehenden Winter-Semester keine Vorlesungen halten.

Obermedicinalrath Professor **Dr.** Hermann Stannius ist durch Krankheit behindert, in dem bevorstehenden Winter-Semester Vorlesungen zu halten.

Obermedicinalrath Professor **Dr.** Theodor Thierfelder: 1) publice: über die Krankheiten der Bewegungsorgane, einmal wöchentlich um 9 Uhr; 2) privatim: über die Infectionskrankheiten, viermal wöchentlich um 9 Uhr; 3) privatissime: poliklinische Besprechungsstunde, einmal wöchentlich; 4) medicinische Klinik, sechsstündig.

Professor **Dr.** Franz Winckel: 1) privatim: den zweiten Theil der Gynäkologie, die Frauenkrankheiten, viermal wöchentlich; 2) publice: den zweiten Theil der Geburtsstörungen, zweimal wöchentlich; 3) gerichtliche Medicin, dreimal wöchentlich; 4) die gynäkologische Klinik, fünfmal wöchentlich.

Professor **Dr.** Hermann Aubert: 1) Encyclopädie der Medicin, zweimal wöchentlich; 2) Physiologie, animalische Functionen, sechsmal wöchentlich; Physiologische Uebungen, zweimal wöchentlich.

Professor **Dr.** Wilhelm Henke: 1) Anatomie, I. Theil, sechsmal wöchentlich um 12 Uhr; 2) Osteologie und Syndesmologie, täglich um 9 Uhr bis Weihnachten; 3) Präparirübungen, täglich von 9—12 Uhr.

Professor **Dr.** Theodor Ackermann, d. Z. Decan: 1) privatim: Specielle pathologische Anatomie, wöchentlich 6 Stunden; 2) privatissime: die prac-

Digitized by Google

tischen Uebungen im pathologischen Institut, wöchentlich 6 Stunden; Laryngoskopische Untersuchungen, wöchentlich einmal, publice.

Professor Dr. Wilhelm von Zehender: 1) Ophthalmologie, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Ophthalmiatrische Klinik, dreimal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) Uebungen im Gebrauche des Ophthalmoskopes in näher zu verabredenden Stunden.

Professor Dr. Franz König: 1) Chirurgie der Extremitäten mit Einleitung über die Krankheiten der Knochen und Gelenke, wöchentlich 6 Stunden; 2) Chirurgische Klinik, dreimal wöchentlich.

Dr. Wilhelm Brummerstädt: 1) Pathologie und Therapie des Wochenbetts, zweimal wöchentlich; 2) Frauenkrankheiten, viermal wöchentlich; 3) Theorie und Praxis der geburtshülflichen Operationen mit Uebungen am Phantom, dreimal wöchentlich.

Dr. Walther Flemming: 1) Entwickelungsgeschichte, dreimal wöchentlich; 2) publice: Specielle Histiologie der Bindesubstanzen, in näher zu verabredenden Stunden.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Erklärung des Friedens des Aristophanes, zwei Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Erklärung des Phormio von Terenz, zwei Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 3) Wichtige Abschnitte aus der griechischen Literatur-Geschichte, zwei Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 4) Uebungen des classisch-philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, privatim: 1) Ueber die natürlichen Familien des Gewächsreiches, unter besonderer Berücksichtigung der officinellen Pflanzen, vier Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) Einleitung in das Studium der Kryptogamen, zwei Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 3) Pflanzen-Anatomie und Physiologie, zwei Stunden wöchentlich um 10 Uhr.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, privatim: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, fünf Stunden wöchentlich um 11 Uhr; 2) die Lehre vom Anbau der Wälder, fünf Stunden wöchentlich um 3 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Erklärung von Herodians Kaisergeschichte seit Marc Aurel, drei Stunden wöchentlich; 2) Erklärung von Theokrits Idyllen, drei Stunden wöchentlich; 3) privatissime: Erklärung der Naturgeschichte des Plinius maj., Buch 13—19, vier Stunden wöchentlich.

Digitized by Google

Professor Dr. Hermann Karsten, publice: 1) Populäre Astronomie, zwei Stunden wöchentlich; 2) privatim: Analytische Geometrie, vier Stunden wöchentlich; 3) privatim: Mineralogie, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Franz Ferdinand Schulze: 1) Organische Chemie, sechs Stunden wöchentlich, Montags, Mittwochs, Freitags von 4—6 Uhr; 2) Experimental-Physik, 2. Theil, über Wärme, Electricität und Magnetismus, vier Stunden wöchentlich Dienstags und Donnerstags von 4—6 Uhr; 3) Chemisches Practikum, das kleine Sonnabends von 9—1 und 3—7 Uhr, das große an den ersten fünf Wochentagen von 9—1 und von 3—7 Uhr; 4) Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen in zu bestimmenden Stunden.

Professor Dr. Hermann Rösler: 1) Verwaltungsrecht und Polizei, fünfstündig; 2) Deutsche Statistik, fünfstündig.

Professor Dr. Friedrich Wilhelm Schirrmacher, d. Z. Decan: 1) privatim: Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zur ersten französischen Revolution, fünf Stunden wöchentlich; 2) publice: Neueste Geschichte Europas vom Wiener Congreß ab, zwei Stunden wöchentlich; 3) publice: Uebungen im historischen Seminar, drei Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Heinrich von Stein, privatim: 1) Psychologie, vier Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Geschichte der alten Philosophie, fünf Stunden wöchentlich von 5—6 Uhr; 3) publice: Ueber Spinoza, 1stündig.

Professor Dr. Franz Eilhard Schulze: 1) Allgemeine Zoologie mit Demonstrationen, sechs Stunden wöchentlich; 2) Mikroskopisch-anatomische Uebungen, vier Stunden wöchentlich.

Professor Dr. Reinhold Bechstein, privatim: 1) Historische Grammatik der französischen Sprache, zwei Stunden wöchentlich; 2) Althochdeutsche Literaturgeschichte, Grammatik und Lectüre, vier Stunden wöchentlich; 3) Uebungen des deutsch-philologischen Seminars (die dramatische Literatur des deutschen Mittelalters).

Dr. Carl Weinholtz: 1) die Grundzüge des menschlichen Ideismus; 2) die wesentliche Verschiedenheit der alten, der neuen und der neuesten Logik.

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Cours de grammaire française, drei Stunden wöchentlich; 2) Cours pratique de langue française, vier Stunden wöchentlich; 3) Cours de littérature française, drei Stunden wöchentlich.

Dr. Ferdinand von Roda: Uebungen im liturgischen und Kirchengesang, 4 Stunden wöchentlich.

Dr. Friedrich Wilhelm Martin Philippi: privatim: 1) Erklärung der Weissagungen des Hosea, Jona und Nahum, drei Stunden wöchentlich;

Digitized by Google

2) Grammatik der Sanskrit-Sprache mit Erklärung des Hitopadeſa, nach Stenzler's Elementarbuch der Sanskrit-Sprache, 3ſtündig; gratis: 3) Syriſche Grammatik mit Erklärung der Chreſtomathie von Rödiger, 2ſtündig; 4) Erklärung der Propheten Habakuk und Zephanja, 2ſtündig.

Dr. Octavius Claſon, publice: 1) Römiſche Staats-Alterthümer, fünfſtündig; 2) des Cornelius Tacitus de vita Cn. Julii Agricolae mit philologiſcher und hiſtoriſcher Exegeſe, 2ſtündig.

Die Univerſitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſowie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhiſtoriſche Muſeum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbeſtellungen übernimmt auf Verlangen der Univerſitäts-Bidell Werkmeiſter.

Der Anfang der Vorleſungen fällt auf den 16ten October 1871.

Syſtematiſch geordnetes Verzeichniß.

Theologiſche Wiſſenſchaften.

Einleitungswiſſenſchaften.

Theologiſche Encyclopädie und Methodologie: Conſiſtorialrath Profeſſor Krabbe, 3ſtündig.

Exegetiſche Theologie.

a. Altes Teſtament.

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die kanoniſchen Bücher des A. T.: Profeſſor Dr. Joh. Bachmann, 5ſtündig.

Erklärung der Pſalmen: derſelbe, 5ſtündig.

Erklärung der in den hiſtoriſchen Büchern des A. T. enthaltenen poetiſchen Stücke, zwei Stunden wöchentlich: derſelbe.

b. Neues Teſtament.

Erklärung des Briefes an die Hebräer: Profeſſor Dr. Philippi, 5ſtündig.

Erklärung des erſten Briefes des Apoſtels Paulus an die Korinther: derſelbe, 5ſtündig.

Digitized by Google

Historische Theologie.

Kirchengeschichte I. Theil: Professor Dr. Dieckhoff, 5stündig.
Dogmengeschichte: derselbe, 6stündig.
Neueste Kirchengeschichte: derselbe, 2mal wöchentlich.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.
Theologisches Conversatorium: Professor Dr. Philippi, 2stündig.

Practische Theologie.

Die homiletischen Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.
Die katechetischen Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: Professor Dieckhoff, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie: Consistorialrath Professor Mejer, 5stündig.
Institutionen: Professor Schwanert, 5stündig.
Pandekten: Professor Muther, 12stündig.
Erbrecht: Professor Schwanert, 5stündig.
Deutsches Privatrecht: Professor Böhlau, 5stündig.
Gemeines und Mecklenburgisches Lehnrecht: derselbe, 3stündig.
Mecklenburgisches Privatrecht: derselbe, 3stündig.
Kirchenrecht: Consiorialrath Professor Mejer, 5stündig.
Exegetische Uebungen: Professor Muther, 2stündig.
Civilpractikum: Professor Schwanert, 2stündig.
Relatorium: Professor Muther, 2stündig.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie der Medicin:
Professor Aubert, 2stündig.

Anatomie:
Anatomie I. Theil: Professor Henke, 6stündig.
Osteologie und Syndesmologie: derselbe, bis Weihnachten 6stündig.
Präparirübungen: derselbe, täglich von 9—12 Uhr.
Specielle pathologische Anatomie: Professor Ackermann, 6stündig.
Entwickelungsgeschichte: Dr. Flemming, dreimal wöchentlich.
Specielle Histiologie der Bindesubstanzen, in näher zu verabredenden Stunden derselbe.

Digitized by Google

Physiologie:
Physiologie, animale Functionen: Professor Aubert, 6stündig.
Physiologische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Allgemeine Pathologie und Therapie:
Practische Uebungen im pathologischen Institut: Professor Ackermann, 6stündig.
Laryngoskopische Untersuchungen: derselbe, 1stündig.

Specielle Pathologie und Therapie:
Ueber die Krankheiten der Bewegungsorgane: Obermedicinalrath Thierfelder, 1stündig.
Ueber die Infectionskrankheiten: derselbe, 4stündig.

Chirurgie:
Chirurgie der Extremitäten mit Einleitung über die Krankheiten der Knochen und Gelenke: Professor König, 6stündig.

Augenheilkunde:
Ophthalmologie: Professor von Zehender, 4stündig.
Uebungen im Gebrauche des Ophthalmoskopes, in näher zu verabredenden Stunden: derselbe.

Gynäkologie:
Gynäkologie II. Theil, die Frauenkrankheiten: Professor Winckel, 4stündig.
Den II. Theil der Geburtsstörungen: derselbe, 2stündig.
Pathologie und Therapie des Wochenbetts: Dr. Brummerstädt, 2stündig.
Ueber Frauenkrankheiten: derselbe, 4stündig.
Theorie und Praxis der geburtshülflichen Operationen mit Uebungen am Phantom: derselbe, 3stündig.

Gerichtliche Medicin: Professor Winckel, 3stündig.

Klinik:
Medicinische Klinik und Poliklinik: Obermedicinalrath Thierfelder, 7stündig.
Chirurgische Klinik: Professor König, dreimal wöchentlich.
Ophthalmiatrische Klinik: Professor von Zehender, dreimal wöchentlich.
Gynäkologische Klinik: Professor Winckel, dreimal wöchentlich.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

1. Philosophie.

Psychologie: Professor von Stein, 4stündig.
Geschichte der alten Philosophie: derselbe, 5stündig.

Digitized by Google

Ueber Spinoza: derselbe, 1stündig.
Die Grundzüge des menschlichen Ideismus: Dr. Weinholtz.
Die wesentliche Verschiedenheit der alten, der neuen und der neuesten Logik: derselbe.

2. Philologie.

a. Orientalische.

Die Lectüre ausgewählter Mischnischer oder Targumischer Abschnitte, 2stündig: Professor Joh. Bachmann.
Erklärungen der Weissagungen des Hosea, Jona und Nahum, 3stündig: Dr. F. W. M. Philippi.
Grammatik der Sanskrit-Sprache mit Erklärung des Hitopadesa, nach Stenzler's Elementarbuch der Sanskrit-Sprache: derselbe, 3stündig.
Syrische Grammatik mit Erklärung der Chrestomathie von Rödiger: derselbe, 2stündig.
Erklärung der Propheten Habakuk und Zephanja: derselbe, 2stündig.

b. Griechische und Römische.

Erklärung des Friedens des Aristophanes: Professor Fritzsche, 2stündig.
Wichtige Abschnitte aus der griechischen Literatur-Geschichte: derselbe, 2stündig.
Erklärung von Theokrits Idyllen: Professor Ludwig Bachmann, 3stündig.
Erklärung des Phormio von Terenz: Professor Fritzsche, 2stündig.
Erklärung von Herodians Kaisergeschichte seit Marc Aurel: Professor Ludwig Bachmann, 3stündig.
Erklärung der Naturgeschichte des Plinius maj., Buch 13 — 19: derselbe, 4stündig.
Römische Staats-Alterthümer: Dr. Clason, 5stündig.
Des Cornelius Tacitus de vita Cn. Julii Agricolae mit philologischer und historischer Exegese: derselbe, 2stündig.

c. Neuere.

Althochdeutsche Literaturgeschichte, Grammatik und Lectüre: Professor Bechstein, 4stündig.
Historische Grammatik der französischen Sprache: derselbe, 2stündig.
Cours de grammaire française: Dr. Robert, 3stündig.
Cours pratique de langue française: derselbe, 4stündig.
Cours de littérature française: derselbe, 3stündig.

3. Geschichte.

Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zur ersten französischen Revolution: Professor Schirrmacher, 5stündig.
Neueste Geschichte Europas vom Wiener Congreß ab: derselbe, 2stündig.

4. Ma-

Digitized by Google

4. Mathematik.

Analytische Geometrie: Professor Karsten, 4stündig.

5. Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie: Professor Karsten, 2stündig.
Experimental-Physik II. Theil, über Wärme, Electricität und Magnetismus: Professor F. F. Schulze, 4stündig.
Organische Chemie: derselbe, 6stündig.
Mineralogie: Professor Karsten, 4stündig.
Ueber die natürlichen Familien des Gewächsreiches, unter besonderer Berücksichtigung der officinellen Pflanzen: Professor Röper, 4stündig.
Einleitung in das Studium der Kryptogamen, derselbe, 2stündig.
Pflanzen-Anatomie und Physiologie: derselbe, 2stündig.
Allgemeine Zoologie und Demonstrationen: Professor F. E. Schulze, 6stündig.

6. Landwirthschaft.

Landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor Becker, 5stündig.
Die Lehre vom Anbau der Wälder: derselbe, 5stündig.

7. Staatswissenschaften.

Verwaltungsrecht und Polizei: Professor Rösler, 6stündig.
Deutsche Statistik: derselbe, 4stündig.

8. Kunst.

Unterricht im liturgischen und Kirchengesang: Dr. von Roda.

9. Practische Uebungen.

Uebungen des classisch-philologischen Seminars: Professor Fritzsche.
Uebungen des deutsch-philologischen Seminars (die dramatische Literatur des deutschen Mittelalters): Professor Bechstein.
Uebungen des historischen Seminars: Professor Schirrmacher, 3stündig.
Das kleine chemische Practikum: Professor F. F. Schulze, 8stündig.
Das große chemische Practikum, täglich des Vor- und Nachmittags: derselbe.
Leitung agricultur-chemischer Uebungen: derselbe.
Mikroskopisch-anatomische Uebungen: Professor F. E. Schulze, 4stündig.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. August 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Bestrafung der Beschädigungen der Telegraphen-Anstalten. (2) Bekanntmachung betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starken-Marks in Wittenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Post-Packete mit der vollständigen Adresse des Empfängers. (4) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Liepen, Amts Stavenhagen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche unter den Kühen zu Gr.-Labenz.

III. Abtheilung. Dienst- rc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Durch das Publicandum vom 11ten Januar d. J. ist bereits darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Strafgesetzbuche des Norddeutschen Bundes — jetzt des Deutschen Reiches — »vorsätzliche Handlungen, welche die Benutzung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt hindern oder stören, der Bestrafung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren unterliegen.«

Wenn gleichwohl neuerdings wiederum Beschädigungen der Telegraphen-Linien zur Anzeige gekommen sind, so werden auf Antrag der Bundes-Telegraphen-Direction zu Hamburg sämmtliche, insbesondere die ländlichen Behörden

Digitized by Google

hierdurch aufgefordert, nicht nur in geeigneter Weise die Kenntniß der Strafbestimmungen für die Beschädigung solcher Telegraphen-Anlagen innerhalb ihres Bezirks zu verbreiten, sondern auch ihren Polizei-Beamten ein ganz besonderes Augenmerk auf die Telegraphen-Anlagen unter Hinweisung auf die aus Telegraphen-Fonds ausgesetzte Prämie für die Anzeige von Frevlern, welche der Beschädigung der Leitungen überführt und zur Bestrafung gebracht werden, einzuschärfen.

Schwerin am 24sten Julius 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) In der Stadt Wittenburg wird

am Donnerstag, den 10ten d. M. August,

einen Füllen- und Starken-Markt abgehalten werden.

Schwerin am 2ten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, ergeht daher an die Absender die Aufforderung, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen.

In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht schreiben läßt, empfiehlt

Digitized by Google

es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst festverbindenden Klebestoffes, mithin nicht mit Siegellack, oder durch Aufnähen ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergament-Papier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Schwerin am 1sten August 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Nach geschehener Cassirung des älteren gemeinschaftlichen Hypothekenbuchs für die Lehngüter Faulenrost, Demzin, Liepen und Hungerstorf, Amts Stavenhagen, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, jetzt ein neues Hypothekenbuch für das Lehngut Liepen, Amts Stavenhagen, niedergelegt.

Schwerin am 24sten Julius 1871.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Kundt.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen zu Gr.-Labenz bei Warin ist erloschen.

Schwerin am 3ten August 1871.

III. Abtheilung.

(1) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Unterarzt der Reserve Dr. Zerßen vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist zum Assistenz-Arzt der Reserve befördert;

der Unterofficier von Blücher vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Portépée-Fähnrich befördert, und

der Portépée-Fähnrich von Schultz von demselben Regiment zur Reserve entlassen.

Schwerin am 28sten Julius 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Oberst z. D. und Commandeur der Gendarmerie Oldenburg den erbetenen Abschied mit Pension zu ertheilen, und

den bisherigen Major im Königlich Preußischen 4ten Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17 von Zülow wiederum zum Commandeur der Gendarmerie zu ernennen.

Schwerin am 31sten Julius 1871.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und den Homagialeid abgeleistet:

der Oberstlieutenant Hubert Gustav Victor von Tiele-Winckler auf Michowitz wegen der von ihm angekauften Lehngüter Göhren c. p., Amts Plau, und Blücher c. p., Amts Wredenhagen, am 30sten Junius d. J.;

der Major a. D. Barthold Adolph August Friedrich von Baffewitz wegen des von ihm angekauften Allodialguts Tieplitz, Amts Sternberg,

der Gustav Schwartz wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Heinrich Christian Hermann Schwartz, ihm zum Eigenthum überwiesenen Lehnguts Grünenhagen, Amts Schwerin, und

der Lieutenant a. D. Christian Friedrich Keding wegen des von ihm angekauften Allodialguts Schmakentin, Amts Mecklenburg, am 28sten v. M.

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 12. August 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Anweisung an die Großherzoglichen Behörden, die Post-Packete per Adresse zu figniren. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen in Marlow. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Pocken unter den Schafen zu Leppin. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Typhus unter den Schweinen in Sülze und Dänschenburg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der hiesigen Ober-Post-Direction vom 1sten d. M., in No. 51 des Regierungs-Blatts, betreffend die Bezeichnung der Post-Packete mit der vollständigen Adresse des Empfängers, wird sämmtlichen Großherzoglichen Behörden hierdurch aufgegeben, diese Bekanntmachung bei Versendung von Packeten zu beachten und dieselben per Adresse zu figniren.

Schwerin am 1sten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Müller. Wetzell.

(2) Die nach der Bekanntmachung vom 20sten v. M. unter den Schweinen in der Stadt Marlow ausgebrochene Krankheit ist erloschen, und daher die Aus- und Einfuhr von Schweinen für die Stadt Marlow wieder gestattet.

Schwerin am 7ten August 1871.

---

(3) Unter den Schafen zu Leppin bei Mirow, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Schwerin am 7ten August 1871.

---

(4) In der Stadt Sülze sind mehrere Schweine am Typhus crepirt, und ist deshalb die einstweilige Absperrung der Stadt gegen die Aus- und Einführung von Schweinen angeordnet. Auch in Dänschenburg, Amts Ribnitz, ist der Typhus unter den Schweinen ausgebrochen, und sind zur Verhütung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Schwerin am 10ten August 1871.

III. Abtheilung.

(1) Die Steuer-Supernumerare Gustav Schulze, zur Zeit in Rostock, und Ludwig Mantow, zur Zeit in Neubrandenburg, sind zu Assistenten in der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Verwaltung Allerhöchst befördert und ernannt worden.

Schwerin am 17ten Julius 1871.

Digitized by Google

(2) Die Ober-Postmeister Schnell zu Plau, Hauptmann a. D. von Schmidt in Parchim und Finger in Bützow sind zu Post-Directoren, und die Postverwalter Misch in Klütz und Lembcke in Neukalen, die Postexpedienten Wilcke in Warnemünde, Jordan in Schwaan, Moltmann in Warin und Paulsen in Marlow, so wie der Postpractikant, frühere Postassistent Friedrich Petsch zu Postsecretairen Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 5ten August 1871.

---

(3) Der Buchhalter Heinrich Telschow hieselbst ist zum Rentschreiber bei der Reluitions-Casse Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 7ten August 1871.

---

(4) Dem Amts-Mitarbeiter Adolph Grupe zu Röbel, zur Zeit in Stavenhagen, ist das beamtliche Votum verliehen worden.

Schwerin am 9ten August 1871.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. August 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 19.) Verordnung, betreffend die am 1sten December 1871 vorzunehmende Volkszählung.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung der in diesem Jahre vorzunehmenden Volkszählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Am 1sten December d. J. ist in Unseren gesammten Landen eine Volkszählung nach dem Stande von dem genannten Tage vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Durch diese Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen Unseres Großherzogthums anwesenden Personen, zu ermitteln.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30sten November auf den 1sten December in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1sten December anlangen.

§. 4.

Die Personen, welche sich am Bord von solchen See- oder Flußschiffen aufhalten, die im Gebiete Unseres Großherzogthums verweilen, werden der ortsanwesenden Bevölkerung Unserer Lande zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2 des §. 3 enthaltene Grundsatz Anwendung.

§. 5.

Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen und für Civil- und Militairpersonen in übereinstimmender Weise auszuführen.

Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten.

§. 6.

Bei dieser Zählung soll für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen die Stellung in der Haushaltung, das Geschlecht, der Geburtsort, das Geburtsjahr, der Familienstand, das Religionsbekenntniß, der Beruf oder Erwerbszweig, die Staatsangehörigkeit und der Wohnort aufgenommen werden.

Außerdem sind dabei, um die wohnhafte Bevölkerung jedes Ortes ermitteln zu können, diejenigen Personen namentlich und mit Angabe der Stellung in der Haushaltung zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

§. 7.

Die Zählungslisten sind nach dem anliegenden Formulare

A.

einzurichten und mit der dazu gegebenen Anleitung zur Ausfüllung zu versehen.

Digitized by Google

Die in den Zählungslisten enthaltenen Zählungs-Resultate sind in Bevölkerungs-Tabellen nach dem unter

B.

anliegenden Formulare zusammenzustellen.

§. 8.

Die Zählung in den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht durch die Ortsobrigkeiten nach Maaßgabe der in §. 4 der Anlage A. Unserer Verordnung vom 10ten Julius 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolls normirende Volkszählung, enthaltenen Competenz-Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten können sich hierbei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler — bedienen, oder auch die Zählung unter ihrer Leitung mittelst besonderer Zählungs-Commissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vornehmen lassen.

Die Bürger in den Städten sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit hiebei als Zähler zu fungiren.

§. 9.

Die Zählungslisten sind am 1sten December Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen ꝛc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und von denselben rücksichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungslisten durch die Zähler (§. 8) auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

§. 10.

Die Austheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1sten December Mittags und ist vor Ablauf des 2ten December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Aufnahme mit Sicherheit besorgt werden kann.

Zu dem Ende sind die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten ꝛc.) sind in der Regel als selbstständige Zählbezirke zu behandeln.

§. 11.

Die Ortsobrigkeiten, beziehungsweise die von ihnen eingesetzten und geleiteten Zählungs-Commissionen haben die Zähler] zu ernennen, sie über ihre Thätigkeit in Beihalt der hieneben unter

C.

abgedruckten »Instruction für die Zähler«, von welcher jedem Zähler ein Exemplar nebst der dazu gehörigen Controlliste zu behändigen ist, und in Beihalt des Formulars A. gehörig zu instruiren und jedem genau das Gebiet anzuweisen, in dem er zu fungiren hat, resp. ihm bestimmt zu bezeichnen, auf welche Wohngebäude sich seine Thätigkeit erstrecken soll.

Auch wenn eine ganze Ortschaft (z. B. ein Dorf) nur einem Zähler zugewiesen wird, ist gleichwohl bestimmte Vorschrift über irgend welchen zweifelhaft bleibenden Punkt (z. B. ein ausgebauetes Gehöft, eine in einiger Entfernung vom Dorfe belegene Mühle) zu erlassen.

Die Zähler sind anzuweisen, zur Controle über die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten in ihrem Zählbezirke die ihnen mit der Instruction übergebene Controlliste sorgfältig auszufüllen.

Dieselben sind auf die genaue Befolgung der für ihre Functionen normirenden gesetzlichen Vorschriften in angemessener Weise zu verpflichten.

§. 12.

Wo größere Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Strafanstalten ꝛc.) selbstständige Zählbezirke bilden sollen (§. 9), kann die Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) dem Vorsteher oder Verwalter der Anstalt die erforderlichen Zählungslisten nebst einem oder mehreren Exemplaren der »Instruction für die Zähler« und der Controllisten direct zur Ausfüllung mittheilen und dieselben am 4ten December wieder einfordern lassen.

Stehen in einer Ortschaft mehrere solche Anstalten unter einer gemeinschaftlichen Leitung oder Verwaltung, so kann die Ortsobrigkeit dorthin wegen Ausfüllung und Wiedereinforderung der Listen sich wenden.

Giebt die Ausfüllung der Listen der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) zu Bedenken irgend welcher Art Veranlassung, so sind solche im Wege der Verhandlung mit den Vorstehern oder Verwaltern der Anstalten zu erledigen.

§. 13.

Die Ortsobrigkeiten (Zählungs-Commissionen) haben die in den einzelnen Zählbezirken aufgestellten Zählungslisten alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Digitized by Google

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1sten December d. J. zu beziehen.

Dieselben dürfen nach dem 20sten December d. J., mit welchem Tage die vorbezeichneten Revisions-Arbeiten beendigt sein müssen, nur noch vom Ministerium des Innern verfügt und nach dem 31sten Januar k. J. überhaupt nicht mehr vorgenommen werden.

Nach Ablauf dieses letzteren Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Berichtigung stattfinden.

§. 14.

Auf Grund der revidirten Zählungslisten haben die Ortsobrigkeiten für jede Ortschaft die Bevölkerungs-Tabelle nach dem Formular **B.** aufzustellen, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1) auf der Vorderseite oben rechts ist der Landwehr-Compagnie-Bezirk anzugeben, welchem die Ortschaft angehört, bei Ortschaften des platten Landes außerdem der sonstige Verband (z. B. Domanial-Amt Schwerin);
2) die aus den Zählungslisten in die Bevölkerungs-Tabelle zu übertragende Anzahl der Anwesenden ist in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren und sind die Summen von einer Seite zur anderen zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren und am Ende der Bevölkerungs-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen;
3) das Schluß-Resultat ist auf die Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht zu übertragen;
4) in die Spalte 3 des Formulars **B.** sind die einzelnen Haushaltungen mit fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den definitiven Nummern der anzuschließenden Zählungslisten correspondiren müssen;
5) von den Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Ortschaften die Zählung geleitet haben, ist ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Bevölkerungs-Tabellen anzuschließen und demselben das Schluß-Resultat für die Gesammtheit dieser Ortschaften nach dem Schema auf der Vorderseite des Formulars **B.** beizufügen.

§. 15.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten Bevölkerungs-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Zählungslisten bis zum 10ten Januar k. J. dem Ministerium des Innern einzureichen, welchem die Anordnungen wegen der

Digitized by Google

Super-Revision derselben, sowie wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung vorbehalten bleiben.

Die für das Zählgeschäft nach §. 7 vorgeschriebenen Listen werden auf Grund der bei der Volkszählung am 3ten December 1867 gemachten Erfahrungen in genügender Anzahl, zugleich mit einer angemessenen Anzahl von Exemplaren der Instruction und Controllisten (§. 11) den Ortsobrigkeiten durch das Ministerium des Innern rechtzeitig zugefertigt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten August 1871.

Friedrich Franz.

v. Müller. Wetzell.

Verordnung,

betreffend

die am 1sten December 1871 vorzunehmende Volkszählung.

Digitized by Google

C.

Instruction für die Zähler.

§. 1.

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Ortschaften in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt.

Kleine Ortschaften bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) ein Zähler bestellt.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ob.

Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält und daß alle Zählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Listen ist vom 25sten bis spätestens am 30sten November von Haus zu Haus vorzunehmen.

Digitized by Google

In jede Haushaltung, womöglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste zu geben.

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben.

§. 6.

Die Zählungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§. 7.

In größere Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a., b., c. ꝛc. zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchthürme, Magazine ꝛc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Gartenhäuser ꝛc.), wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse ꝛc. innerhalb des Zählbezirks liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelte ꝛc., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnbauarbeiter, Wächter ꝛc.), sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§. 9.

In Gasthöfe und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Zählungsliste zu geben,

welche

welche die gleiche Nummer erhalten und unter sich durch den Zusatz von a., b., c. ꝛc. unterschieden werden.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, beziehungsweise der in die Anstalten aufgenommenen Personen, durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden (Anleitung zur Zählungsliste Ziff. 1, Absatz 4).

Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine Zählungsliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen.

Die Gastwirthe sind auch darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30sten November auf 1sten December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§. 10.

Bei der Zählung der Militair- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen ebenso, wie die im vorgehenden Artikel bezeichneten Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militairgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militairpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Zählungslisten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30sten November zum 1sten December auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 11.

Nach 12 Uhr Mittags des 1sten December hat die Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu beginnen. Dieselbe ist im Laufe des 2ten December zu vollenden.

§. 12.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge. Ist eine Liste gänzlich

Digitized by Google

unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

§. 13.

Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Zählungsliste aus.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b. der Zählungsliste einträgt.

§. 14.

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen ꝛc.) übernachtet haben oder welche am Vormittag des 1sten December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Zählungsliste (3 a, Absatz 3) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste ꝛc. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

§. 15.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalt der Spalte 3 des Verzeichnisses a. als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 12 angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch oder zur Aushülfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner ꝛc. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausirer, einquartierte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung haben, sind hierher zu rechnen.

Digitized by Google

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse **b.** angegeben sind.

In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militairpersonen ꝛc. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsort selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vergl. Anleitung zur Zählungsliste **3 b, 2.**)

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse **b.** nicht fehle.

§. 16.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten führt der Zähler eine Controlliste nach Art des anliegenden Musters.

In die letzte Spalte werden etwaige **Bemerkungen** eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§. 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Controlliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Controlliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Zählungslisten der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) vor Ablauf des 4ten December zu übergeben.

Mit dieser No. 53 werden ausgegeben: No. 34 und No. 35 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

aushaltungsvorstandes **anwesenden Personen.**

Beruf Erwerbzweig	**Staats-angehörigkeit.**	**Wohnort**
uptbeschäftigung; rwerb verbundene	Für jede Person ist der	der für gewöhnlich nicht an der Haushaltung

Zu C.

kszählung vom 1. December 1871.

Begränzung des Zählbezirks

Control-Liste

ir den Zähler Herrn

Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten.

ände.	Namen der	Laufende Nummer	Zahl der Anwesenden.	

[illegible] Eintragungen.

bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungs-
er an die Zählungs-Commission (beziehungsweise die mit der Zählung beauftragte Behörde)
an

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. August 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Stavenhagen. (2) Publicandum, betreffend die Anwendung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 bei der Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und der Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. (3) Bekanntmachung, betreffend das Reglement vom 23sten Mai 1871 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Postdienste. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Typhus unter den Schweinen in Sülze.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende

Bekanntmachung.

Zu Stavenhagen wird am 15ten August d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Hamburg, den 10ten August 1871.

Telegraphen-Direction.
Krüger.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) Nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 (Regierungs-Blatt 1868, No. 70) dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1sten Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennereibesitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden. Bei der Umrechnung der Quartmengen in Litermengen wird ein Preußisches Quart gleich $1{,}145$ Liter angenommen.
2) Der Rauminhalt der nach dem 1sten Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3) Vom 1sten Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuerbehörden behufs Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer oder behufs Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 zugelassenen Maaßbezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebs-Declarationen Anwendung, welche vor dem 1sten Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1sten Januar k. J. ab beziehen.

Schwerin am 12ten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

(3) Aus dem Reglement vom 23sten Mai 1871 über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Postdienste werden die nachstehenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Durch dieselben sind die unterm 9ten März 1868 (Regierungs-Blatt No. 20 pro 1868) publicirten bezüglichen reglementarischen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

I. Allgemeine Uebersicht.

1) Die Annahme von Civil-Anwärtern für den Postdienst erfolgt:
als Posteleve oder
als Postgehülfe.

2) Die Posteleven werden bei guter Führung nach Ablegung des Post-secretair-Examens zu Post-Praktikanten ernannt und rücken demnächst nach Maaßgabe der vorhandenen Vacanzen und ihrer Qualification in die Dienststellungen als Postsecretair, Ober-Postsecretair, Postamts-Cassirer, Postmeister, Ober-Postdirections-Secretair, Buchhalter, Cassirer und Rendant bei den Ober-Postcassen ein. Nach Ablegung des höhern Postverwaltungs-Examens werden sie bei vorhandener Gelegenheit in die Dienststellungen als Postinspector, Postdirector, Postrath, Ober-Postrath, Ober-Postdirector, sowie in die betreffenden Dienststellungen beim General-Postamte befördert.

3) Die Postgehülfen werden zunächst für die Dienstleistungen bei den Postverwaltungen und Post-Expeditionen angenommen. Sie erlangen die Aussicht, bei guter Führung, nach genügender Ausbildung für den technischen Dienst bei Postämtern und Postverwaltungen diätarisch beschäftigt zu werden. Nach einer mindestens vierjährigen Dienstzeit werden die Postgehülfen, insofern sie die vorgeschriebene Prüfung bestehen, zu Postamts-Assistenten ernannt, und bei weiterer praktischer Bewährung nach Maaßgabe der vorhandenen Vacanzen als Post-Expediteur, Postamts-Assistent oder als Büreau-Assistent bei einer Ober-Postdirection angestellt.

4) Jeder Postbeamte ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbehörde auch den Telegraphendienst zu erlernen.

II. Bedingungen für Posteleven.

1) An junge Männer, welche als Posteleven eintreten wollen, werden in schulwissenschaftlicher Beziehung folgende Anforderungen gestellt: Schulwissenschaftliche Vorbildung.

a. Der Bewerber muß in der Regel

1) auf einem Gymnasium das Zeugniß der Reife zur Universität erlangt haben,

oder

2) in Preußen von einer Realschule erster Ordnung, in anderen Bundesstaaten aber von einer öffentlichen Schulanstalt, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preußen bestehenden Realschulen erster Ordnung gleich zu achten ist, mit dem Zeugniß der Reife entlassen sein.

Digitized by Google

b. Ausnahmsweise sollen aber auch solche Bewerber zugelassen werden, welche

1) mindestens ein halbes Jahr lang an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen der Prima einer der vorbezeichneten Schulanstalten (a., 1 und 2) mit Erfolg Theil genommen haben,

oder

2) in Preußen von einem anerkannten Progymnasium oder von einer Realschule zweiter Ordnung, oder von einer zu gültigen Abgangs-Prüfungen berechtigten höhern Bürgerschule oder von einer ähnlichen, in Bezug auf die Höhe der Anforderungen diesen Lehranstalten entsprechenden öffentlichen Schule, in einem andern Bundesstaate aber von einer öffentlichen Schulanstalt, welche in Bezug auf die Ausbildung der jungen Leute im Allgemeinen gleiche Anforderungen erfüllt, mit dem Zeugnisse der bestandenen Abgangsprüfungen entlassen sind. Voraussetzung ist dabei, daß der Bewerber in der betreffenden Lehranstalt Unterricht in der Lateinischen Sprache erhalten und darin das durch das Preußische Reglement für die Abgangsprüfungen bei den höheren Bürgerschulen vorgeschriebene Maaß von Kenntnissen erworben hat.

Die Annahme der zu b. bezeichneten jungen Männer erfolgt indeß unter besonderen Bedingungen (vergl. die Bestimmungen **sub II. 6 und II. 8**).

Persönliche Eigenschaften.

2) Der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen. Es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus achtbar bewiesen hat und frei von Schulden ist.

Caution.

3) Bei dem Eintritt in den Postdienst ist eine Caution von 300 Thalern erforderlich. Dieselbe ist durch Hinterlegung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaats nach deren Nennwerthe zu leisten.

Militair-Verhältniß.

4) Der Dienst im stehenden Heere muß von dem jungen Manne in der Regel, bevor er bei der Postverwaltung eintritt, abgeleistet sein; der einjährige, freiwillige Dienst kann von ihm jedoch auch später erfüllt werden, zu welchem Behufe alsdann eine Beurlaubung aus dem Postdienste erfolgt. Uebrigens wird solchen Beamten, welche erst später ihre einjährige Militairpflicht ableisten, auf ihren Wunsch Gelegenheit gegeben, daneben auch im Postdienste thätig zu sein, soweit es sich mit ihren militairischen Diensten vereinigen läßt; doch kommt dieses Dienstjahr bei der postdienstlichen Bildungszeit der Eleven nicht in Anrechnung.

Digitized by Google

5) Der Antrag wegen Annahme als Eleve ist an diejenige Ober-Post- direction zu richten, in deren Bezirk sich der Wohnort des Bewerbers befindet. Anmeldung.

Der betreffenden Ober-Postdirection muß Gelegenheit gegeben werden, sich über die Familienverhältnisse des Bewerbers, über seine Persönlichkeit und über seine moralische Führung genau zu unterrichten. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

a. das Zeugniß über schulwissenschaftliche Bildung,
b. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
c. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schulanstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schulanstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,
d. die Dienstpapiere über abgeleistete Militairpflicht oder über die zur Ableistung derselben erfolgte Meldung,
e. ein von einem Staats-Medicinalbeamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, und
f. der Taufschein oder das Geburtszeugniß ꝛc., falls das Alter nicht aus den unter d. erwähnten Attesten über die abgeleistete Militairpflicht sich ergiebt; bei Minorennität des Bewerbers ist außerdem eine schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes darüber beizubringen, daß derselbe mit dem Eintritt des jungen Mannes in den Postdienst einverstanden ist.

In dem Antrage muß der Bewerber die Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

6) Die Zulassung der Eleven erfolgt durch die betreffende Ober-Post- direction nach Maaßgabe des dienstlichen Bedürfnisses; es wird dabei zunächst auf die **sub II. 1. a.** bezeichneten jungen Männer Rücksicht genommen. Die **sub II. 1. b.** bezeichneten jungen Männer dürfen nur mit Zustimmung des General-Post-Amts von der Ober-Postdirection zugelassen werden. Zulassung zum Dienste.

Der Bewerber kann sich in der Regel das Postamt oder die Postverwaltung wählen, wo er den Dienst zuerst erlernen will. Stehen der Wahl jedoch nach dem Urtheile der Ober-Postdirection Bedenken entgegen, so muß er sich der anderweiten Bestimmung der Ober-Postdirection unterwerfen. In diesem Falle erhält der Eleve für die Reise nach dem betreffenden Orte die Beförderungskosten aus der Postcasse erstattet.

7) Der Eleve muß im Allgemeinen im Stande sein, sich während der Ausbildungszeit ohne Beihülfe aus der Postcasse zu unterhalten. Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, denjenigen Eleven, welche ihre Ausbildung an einem Beihülfen aus der Postcasse.

Digitized by Google

nicht selbst gewählten Orte erhalten, bei besonderer Bedürftigkeit und tadelloser Führung zu den Kosten des Unterhalts von Zeit zu Zeit mäßige Beihülfen zu gewähren, deren Höhe sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet.

Zulassung zum Postsecretair-Examen.

8) Der Eleve, welcher ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung 2c. (II. 1. a. 1. und 2.) mit dem Zeugnisse der Reife verlassen hat, kann bereits nach drei Postdienstjahren zum Postsecretair-Examen, welches bei der Ober-Postdirection abgelegt wird, zugelassen werden.

Bezüglich der Eleven, welche nicht zu dieser Classe gehören (II. 1. b.), wird jene Frist bei den Primanern (II. 1. b. 1.) um soviel, als an dem zweijährigen Besuche der Prima fehlt, bei zweijährigem Besuche ohne Abiturienten-Zeugniß um ein halbes Jahr, bei den übrigen Eleven (II. 1. b. 2.) dagegen um zwei Jahre verlängert.

Bei besonders hervortretender Brauchbarkeit des Eleven können die Fristen mit Genehmigung der obersten Postbehörde verhältnißmäßig abgekürzt werden.

Eleven, welche das Examen nicht bestehen.

9) Hat der Eleve in der Prüfung nicht genügt, so darf er sich in der Regel erst nach Jahresfrist von Neuem zum Examen melden. Vermag derselbe auch bei der zweiten Prüfung seine Qualification nicht darzuthun, so wird er aus dem Verhältniß als Posteleve entlassen, kann aber bei vorhandener praktischer Brauchbarkeit in das Verhältniß als Postgehülfe übernommen werden. Nach gleichen Grundsätzen wird verfahren, wenn ein Eleve sich nach Ablauf von sechs Postdienstjahren überhaupt nicht zur Ablegung des Examens meldet.

Höheres Examen.

10) Zur Ablegung des höheren Postverwaltungs-Examens können sich solche Beamte, welche in allen Theilen des Postsecretair-Examens mindestens die Censur »gut« erhalten haben, frühestens zwei Jahre, die anderen Beamten frühestens drei Jahre nach bestandenem Secretair-Examen melden.

III. Bedingungen für Postgehülfen.

Schulbildung.

1) Junge Männer, welche als Postgehülfen in den Postdienst eintreten wollen, haben mindestens folgenden Anforderungen zu genügen:

Sie müssen richtig und zusammenhängend Deutsch schreiben und sprechen, mit den gewöhnlichen Rechnungsarten bis einschließlich zur Decimalbruch- und Verhältniß-Rechnung vollständig vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen, die Lage der wichtigsten Orte kennen und Französische Adressen, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stande sein.

Wird der Besitz dieser Vorbildung durch Schulzeugnisse dargethan, so bedarf es eines weitern Nachweises nicht. Können genügende Schulzeugnisse nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber in einem Tentamen, in der Regel bei der Ober-Postdirection oder nach Bestimmung derselben bei einem Postamts-

Digitized by Google

vorsteher oder bei einem Aufsichtsbeamten des Bezirks, den Nachweis der vorbezeichneten Vorbildnng zu führen.

Beschäftigung vor der Anmeldung zum Postdienste.

2) Da ein junger Mann die sub III. 1. bezeichnete Schulbildung in der Regel vor dem Lebensalter, in welchem er in den Postdienst eintreten kann (III. 3.), erworben haben wird, so muß Werth darauf gelegt werden, daß derselbe in der Zwischenzeit einer geschäftlichen Thätigkeit sich gewidmet hat, welche als eine gute Vorbereitung für seine künftige Beschäftigung angesehen werden kann, z. B. als Protocollführer, Schreiber u. s. w. bei anderen Behörden, namentlich aber in der Eigenschaft als Schreibhülfe bei einer Postanstalt.

Sonstige Anforderungen.

3) Außerdem gelten für die Annahme als Postgehülfe durchgängig folgende Bedingungen:

a. der Anzunehmende darf nicht jünger als 17 Jahre sein, er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;

b. es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus achtbar bewiesen hat, auch daß er frei von Schulden ist;

c. er muß bei seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern beibringen. Dieselbe ist durch Hinterlegung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaats nach deren Nennwerthe zu leisten.

Anmeldung.

4) Die Meldung zum Eintritt als Postgehülfe geschieht durch Vermittelung der Postanstalt des Orts, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Ober-Postdirection des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

a. die Schulzeugnisse des Bewerbers,

b. der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,

c. wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schulanstalt in den Postdienst tritt, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Atteste, welche über seine Beschäftigung und Führung seit seinem Ausscheiden von der Schulanstalt einen vollständigen und bestimmten Nachweis liefern,

d. ein von einem Staats-Medicinalbeamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,

e. der Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten dienstlichen Papieren sich ergiebt; bei Minorennität des Bewerbers außerdem das Einverständniß

Digitized by Google

des Vaters oder Vormundes mit dem Eintritt des jungen Mannes als Postgehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

Zulassung zum Dienste.

5) Erscheint der Bewerber zur Annahme geeignet, so genehmigt die Ober-Postdirection, insofern ein dienstliches Bedürfniß dazu vorhanden ist, seine Zulassung als Postgehülfe nach vorangegangener Cautionsleistung.

Der Eintritt erfolgt in der Regel bei einer Postverwaltung oder bei einer Post-Expedition als Privatgehülfe, ausnahmsweise auch bei einem Postamte als überzähliger Arbeiter zur Erlernung des Dienstes.

Beschäftigung bei Postverwaltungen und Post-Expeditionen.

6) Die Beschäftigung des Gehülfen bei den Postverwaltungen bezw. den Post-Expeditionen beruht auf einem Engagement (einem Privat-Dienstverhältniß) bei dem Vorsteher der betreffenden Postanstalt.

Zur Erlangung eines solchen Engagements ist die Ober-Postdirection dem Gehülfen insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen bezeichnet.

Engagements-Bedingungen.

7) Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Postverwaltung bezw. der Post-Expedition das Engagement des Postgehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Postanstalt und dem Postgehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Postanstalt dem Postgehülfen gewähren will. Die Ober-Postdirection überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bedingung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Postanstalt und dem Postgehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht.

Disciplinar-Verhältniß.

8) Der Postgehülfe ist den für Postbeamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Derselbe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Postdirection aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Postanstalt eines andern Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

Prüfung zum Postamts-Assistenten.

9) Der Postgehülfe wird nach einer vierjährigen Dienstzeit zur Postamts-Assistentenprüfung zugelassen.

Besteht der Gehülfe die vorgeschriebene Prüfung nicht, so kann er nur einmal zur Wiederholung derselben nach Ablauf der von der Ober-Postdirection bestimmten Frist verstattet werden.

In

Digitized by Google

In Bezug auf die Schulen wird bemerkt, daß Schulanstalten, welche in Bezug auf die Höhe der Anforderungen den in Preußen bestehenden Realschulen erster Ordnung gleich zu achten sind, in beiden Großherzogthümern Mecklenburg nicht bestehen. — Als Realschulen zweiter Ordnung gelten die Realschulen zu Schwerin, Güstrow und Neustrelitz, sowie die Realclassen der Gymnasien zu Rostock und Wismar. Den zu Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen werden die Realclasse des Gymnasiums zu Parchim, die Realschule zu Bützow und die höhere Schule zu Ludwigslust gleichgeachtet. — Unter den vorgedachten Schulanstalten halten diejenigen zu Neustrelitz, Parchim, Bützow und Ludwigslust Abgangs-Prüfungen ab. Haben junge Männer ihre Ausbildung indessen auf den Realschulen resp. Classen zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Wismar erlangt, mithin keine Abgangs-Prüfung abgelegt, so ist die Zulassung als Posteleve an die Bedingung geknüpft, daß der Bewerber den Cursus der ersten Classe der Anstalt absolvirt und in allen Lehrgegenständen sich gute Kenntnisse erworben hat und hierüber ein Attest des Directors der Schule beibringt.

Die ärztlichen Atteste müssen von Kreisphysicis oder von Regiments- oder Bataillons-Aerzten ausgestellt oder bestätigt sein.

Das vollständige Reglement über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Postdienste kann von denjenigen, welche in den Postdienst einzutreten wünschen, oder von Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder beziehungsweise Curanden in den Postdienst eintreten lassen wollen, bei jeder Postanstalt durch Vermittelung des Vorstandes eingesehen werden.

Schwerin am 10ten August 1871.

Der Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) In der Stadt Sülze ist der Typhus unter den Schweinen erloschen, und daher die Aus- und Einführung von Schweinen wieder freigegeben.

Schwerin am 12ten August 1871.

Digitized by

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Premier-Lieutenant von Pressentin des 1sten Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17
das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone, sowie
den Wachtmeistern Neckel und Tack, resp. vom 1sten und 2ten Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und 18,
die Verdienst-Medaille in Silber
zu verleihen geruht.

Schwerin am 4ten Julius 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben für im Kriege $18^{70}/_{71}$ bei der freiwilligen Krankenpflege geleistete Dienste das Militair-Verdienstkreuz am rothen Bande an Sophie Rabe zu verleihen geruht.

Schwerin am 13ten Julius 1871.

---

(3) Der Advocat Kahle in Parchim ist zum Oeconomus bei der St. Georgen-Kirche daselbst Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin am 8ten August 1871.

---

(4) Der Premier-Lieutenant von Schrötter in der Großherzoglichen Adjutantur ist zum Hauptmann befördert.

Schwerin am 12ten August 1871.

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. August 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Feuer-Versicherungs-Vereins Mecklenburgischer Lehrer in Parchim. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Grevesmühlen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Annahme nachträglicher Anmeldungen auf Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und der Landwehr bis Ende September d. J. (4) Bekanntmachung wegen der nach §. 15 der Verordnung vom 9ten August d. J. den Ortsobrigkeiten mitzutheilenden Volkszählungs- und Bevölkerungs-Listen ꝛc. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempel-Steuer in Elsaß-Lothringen. (6) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (7) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Kühen zu Hagenower Heide.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Die unter dem heutigen Datum erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des in Parchim gegründeten

»Feuer-Versicherungs-Vereins Mecklenburgischer Lehrer«,

sowie der Inhalt des §. 31 dieser Statuten wird in der Anlage A. zur Kenntniß des Publicums resp. der Gerichte gebracht.

Schwerin am 11ten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Wetzell. Im Auftrage.
v. Amsberg.

Digitized by Google

Anlage A.

Wir **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiermit kund, daß Wir, nachdem eine Anzahl Lehrer Unseres Großherzogthums zum Zweck der gemeinschaftlichen Uebertragung der ihr Mobiliar-Vermögen treffenden Feuerschäden unter dem Namen:

»Feuer-Versicherungs-Verein Mecklenburgischer Lehrer zu Parchim«

zusammengetreten ist, die Uns vorgelegten Statuten dieses Vereins in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich kraft dieses dahin genehmigt und bestätigt haben, daß dieselben der Verwaltung des Vereins zum Grunde gelegt werden sollen; Wir Uns aber vorbehalten, dieselben, wenn sich das Bedürfniß dazu ergeben sollte, abzuändern, selbst ganz wieder aufzuheben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 11ten August 1871.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Landesherrliche Bestätigung
der
Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins Mecklenburgischer Lehrer zu Parchim.

§. 31.

Zahlungstermine der Beiträge.

Die Zahlung der Beiträge ist innerhalb 4 Wochen, von dem Tage der Verkündigung an, an den Districts-Vorsteher zu leisten, der dieselben spätestens innerhalb weiterer 8 Tage an den Cassier einzusenden hat. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so ist der Cassier berechtigt, den Betrag nebst einem Strafgelde von 8 ßl. durch Postverlag von dem Betreffenden wahrzunehmen. Wird die Annahme des Vorschußbriefes verweigert, so hat der Cassier die gerichtliche Beitreibung der rückständigen Beiträge und der erwachsenen Kosten zu veranlassen.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke wird dem Verein wegen der rückständigen Beiträge und Kosten der Executionszwang in dem Maaße beigelegt, daß die Gerichte nach Maaßgabe der Verordnung vom 7ten Julius 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte, verbunden sein sollen, auf Antrag des Vorstandes solche rückständige Beiträge und Kosten von den säumigen Mitgliedern executivisch beizutreiben.

---

(2) Auf Antrag der Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende

Bekanntmachung.

Zu Grevesmühlen wird am 1sten September d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Hamburg, den 16ten August 1871.

Telegraphen-Direction.
Krüger.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 19ten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Um denjenigen Reservisten und Landwehrleuten, welche von der Bekanntmachung vom 3ten Julius d. J., betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, etwa noch keine genügende Kenntniß erlangt haben sollten, oder noch nicht im Stande gewesen sind, die erforderlichen Nachweise herbeizuschaffen, Gelegenheit zu geben, ihre Gesuche nachträglich anzubringen, werden die Ortsbehörden angewiesen, auch jetzt noch betreffende Anträge entgegenzunehmen und solche bis Ende September d. J. an die Civilvorsitzenden der betreffenden Bezirke zu befördern.

Es kann jedoch wegen solcher nachträglicher Meldungen die Entscheidung über die bereits eingegangenen und weiter beförderten Gesuche nicht ausgesetzt

Digitized by Google

werden, und eine Bewilligung darauf nur insoweit erfolgen, als über die vorhandenen Mittel nicht bereits verfügt worden ist.

Schwerin am 21sten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Zur Vereinfachung der Expedition werden den Ortsobrigkeiten die für sie nach §. 15 der Verordnung vom 9ten d. M., betreffend die am 1sten December 1871 vorzunehmende Volkszählung, bestimmten Exemplare der Listen A. und B., sowie der Instruction für die Zähler und der Controllisten, ohne Begleitungs-Rescript aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugefertigt werden.

Sollte eine Ortsobrigkeit die für sie erforderlichen Listen 2c. bis zum 1sten November d. J. nicht in der benöthigten Anzahl erhalten haben, so ist darüber alsdann ungesäumt dem unterzeichneten Ministerium unter Angabe des Bedarfs Anzeige zu machen.

Schwerin am 23sten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(5) Nachdem in Folge des Gesetzes vom 14ten Julius d. J. das Gesetz vom 10ten Junius 1869, betreffend die Wechselstempel-Steuer, mit dem 15ten August d. J. auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, werden, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 14ten Januar 1870 (Regierungs-Blatt 1870, No. 9) und vom 31sten Januar 1871 (Regierungs-Blatt 1871, No. 12), die Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr auch Elsaß-Lothringen zum »Inlande« im Sinne des Wechselstempel-Gesetzes vom 10ten Junius 1869 zu rechnen ist.

Schwerin am 19ten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

6) Unter

Digitized by Google

(6) Unter den Pferden des Schlachtermeisters Mense zu Gnoien ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Ein Pferd ist getödtet, und sind im Uebrigen die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 21sten August 1871.

---

(7) Nachdem die thierärztliche Section einer am 11ten August erkrankten und am 12ten getödteten Kuh des Büdners Pommerencke zu Hagenower Heide Symptome des Milzbrandes ergeben, ist der Cadaver vergraben und die Isolirung der übrigen Kühe des Büdners Pommerencke verfügt worden.

Schwerin am 21sten August 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechnungsführer Altmann der Gendarmerie den Charakter als Hauptmann zu ertheilen geruht.

Schwerin am 10ten August 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Senator a. D. Georg Schwencke hieselbst den Charakter als Commerzienrath zu verleihen.

Schwerin am 20sten August 1871.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ernst von Schulse den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Kammerherrn Wilhelm von Schulse, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Wackstow, Amts Wredenhagen, am 18ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. September 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphen-Station in Dassow. (2) Bekanntmachung, betreffend die asiatische Cholera. (3) Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Packetsendungen nach Paris. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude in Klein-Schwaß. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schweinen zu Zepkow und das Erlöschen des Typhus unter den Schweinen zu Gresenhorst ꝛc. (6) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende

Bekanntmachung.

Zu Dassow wird am 1sten September d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Hamburg, den 26sten August 1871.

Telegraphen-Direction.
Krüger.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 30sten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Brandt.

(2) In Berücksichtigung der in jüngster Zeit erfolgten Annäherung der asiatischen Cholera an das hiesige Land werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, insoweit solches nicht bereits geschehen ist, die in der Verordnung vom 27sten Junius 1863, betreffend die asiatische Cholera, §. 6. I. II., bezeichneten Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise vorzubereiten, sowie die Vornahme der Desinfection der in der angezogenen Verordnung §. 7 sub III. 3, Absatz 2, beregten Localitäten anzuordnen. Auch wird den Ortsobrigkeiten empfohlen, schon jetzt die in der angezogenen Verordnung §. 2. I. und II. vorgeschriebenen Maaßnahmen zu ergreifen und für die Desinfection aller Latrinen Sorge zu tragen.

Schwerin am 31sten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(3) Packetsendungen nach Paris können vom 1sten September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Schwerin am 30sten August 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) In Klein-Schwaß bei Rostock ist die Schafräude erloschen.

Schwerin am 25sten August 1871.

---

(5) Im Dorfe Zepkow, Amts Wredenhagen, ist der Milzbrand unter den Schweinen ausgebrochen, und sind zur Verhütung einer weiteren Verbreitung dieser Krankheit die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Unter den Schweinen zu Gresenhorst und zu Dänschenburg, Amts Ribnitz, ist der Typhus erloschen, und sind daher die angeordneten Sicherungsmaaßregeln wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 26sten August 1871.

Digitized by Google

(6) Unter den Pferden des Pächters Schultz zu Levkendorf, Amts Güstrow, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Zwei Pferde sind getödtet, und rücksichtlich der übrigen die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 28sten August 1871.

III. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann Dolich in Rostock ist der Charakter als Hoflieferant, und dem Maler A. Knittel sen. in Doberan der Charakter als Hof-Decorationsmaler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 24sten August 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofjägern Glanz und Oppermann die Verdienst-Medaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin am 26sten August 1871.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 25sten v. M. den Lehneid abgeleistet:

die Curatel der minorennen Gebrüder Helmuth Alexander Carl Ludwig Wilhelm Ernst und Ernst Ludwig Carl Friedrich Gustav von Weltzien wegen der auf letztere, nach dem Ableben des Premier-Lieutenants Ernst von Weltzien, vererbten Antheile an den Lehngütern Groß-Tessin und Klein-Tessin, Amts Lübz,

der August Christian Julius Mönnich wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Wilhelm Friedrich Mönnich, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Pohnstorf, Amts Neukalen, und

der Johann Friedrich Carl Wilhelm Hermes wegen des von ihm angekauften Lehnguts Kölpin, Amts Cribitz.

Mit dieser No. 56 wird ausgegeben: No. 36 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. September 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Publicandum, betreffend die von den Dienstboten, welche ohne baaren Lohn bloß um Kost und Kleidung dienen, zu erlegende Contribution.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die während der Dauer der Mobilmachung $18^{70}/_{71}$ beschafften Fourage-Lieferungen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch des Milzbrandrothlaufs unter den Schweinen zu Cambs bei Röbel. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter dem Rindvieh zu Vipperow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel werden die Obrigkeiten und Colligirungs-Deputationen darauf aufmerksam gemacht, daß Dienstboten, welche ohne baaren Lohn bloß um Kost und Kleidung dienen, nach §. 44 Nr. 8 des Edicts vom 30sten Junius 1870 als mit einem Lohne unter 20 Thlrn. mit einem Steuersatze von 16 ßl. zur Steuer zu veranlagen sind.

Gegeben Schwerin am 31sten August 1871.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Vorschrift im §. 6 des mit der Verordnung vom 28sten Julius 1869, Regierungs-Blatt No. 67, publicirten Preußischen Gesetzes vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, nach welcher die Höhe der Vergütung für die nach den §§. 4 und 5 des Gesetzes bewirkten Landlieferungen nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — festzustellen ist, hat das unterzeichnete Ministerium die betreffenden Ermittelungen über die Preise für Hafer, Heu und Stroh anstellen lassen, und bringt nunmehr die Resultate dieser Ermittelungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Es beträgt der beregte 10jährige Durchschnittspreis

1) für Hafer:
   pro Rostocker Scheffel: 26 Sgr. 8 pf.,
   pro Centner zu 100 Pfd.: 2 Thlr. 10 Sgr. 2 pf.;
2) für Heu:
   pro Centner zu 100 Pfd.: 20 Sgr. 4 pf.;
3) für Stroh:
   pro Centner zu 100 Pfd.: 17 Sgr. 9 pf.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, bei den Liquidationen über die während der Dauer der Mobilmachung $18^{70}/_{71}$ beschafften Fourage-Lieferungen — vergleiche Publicandum vom 18ten August 1870, Regierungs-Blatt No. 84, und Publicandum vom 30sten November 1870, Regierungs-Blatt No. 127 — diese Preise zum Grunde zu legen, übrigens aber die noch rückständigen qu. Liquidationen beschleunigt einzureichen.

Die bereits eingereichten Liquidationen werden nach Maaßgabe der vorstehenden Sätze rectificirt werden.

Schwerin am 31sten August 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Brandt.

---

(2) Unter den Schweinen zu Hof und Dorf Cambs bei Röbel ist der Milzbrandrothlauf aufgetreten, und sind daher beide Feldmarken gegen die Ausführung und Durchführung von Schweinen bis auf Weiteres abgesperrt worden.

Schwerin am 5ten September 1871.

Digitized by Google

(3) Unter dem Rindvieh auf dem Gehöfte des Hauswirths Peper zu Bipperow ist die Tollwuth ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 7ten September 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der Rechts-Candidat Ernst Brandenburg zu Rostock ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Toitenwinkel zu Rostock ernannt worden.

Schwerin am 31sten August 1871.

---

(2) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Ernst Brandenburg aus Cavelstorf unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 1sten September 1871.

---

(3) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Candidat der Rechte Gustav Friedrich Carl Christian Priester hieselbst unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Schwerin am 2ten September 1871.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 1sten d. M. resp. den Lehneid und den Homagialeid abgeleistet:

der Carl Julius Friedrich Matthias von Blücher wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Friedrich Helmuth Carl Anton von Blücher, auf ihn übergegangenen Lehnguts Quitzenow, Amts Gnoien,

der Friedrich Julius Heinrich Ernst von Blücher und die Curatel des minorennen Max August Friedrich Leonhard von Blücher wegen des

Digitized by Google

nach dem Ableben des Friedrich Helmuth Carl Anton von Blücher resp. auf ihn und ihren Curanden übergegangenen Lehnguts Bobbin c. p. Friedrichshof, Amts Gnoien, und

der Ludwig Johann Adolph Iven wegen des von ihm angekauften Allodialguts Ziesendorf, Amts Schwaan.

Berichtigung.

In der Instruction für die Zähler, Anlage C zu No. 53 des Regierungs-Blatts von 1871, pag. 384, ist in §. 15, Abs. 1, Zeile 3 von oben, statt „als nur vorübergehend zu erkennen sind" zu lesen „als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind".

Mit dieser No. 57 wird ausgegeben: No. 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. September 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Landbriefbestellung bei den Postanstalten zu Altstrelitz, Brahlstorf ꝛc. und den Agenturen zu Granzin, Renzow und Roggendorf. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Brahlstorf-Wittenburger Personenpost und der Station für Postfuhrwerk zu Brahlstorf. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Posterpeditionen in Karow und Mestlin und von Postagenturen in Roggendorf und Renzow. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Boek. (5) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (6) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Lämmer zu Greven.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten März d. J. (Regierungs-Blatt No. 26) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Landbriefbestellung mit dem 1sten October d. J. bei den Postanstalten zu Altstrelitz, Brahlstorf, Feldberg, Gadebusch, Neustrelitz, Ollendorf, Penzlin, Stargard, Usadel, Wesenberg, Wittenburg, sowie bei den zu dem bezeichneten Termine neu zu etablirenden Postagenturen zu Granzin, Domanial-Amts Mirow, Renzow und Roggendorf eingerichtet werden wird.

Schwerin am 15ten September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

Digitized by Google

(2) Die Personenpost zwischen Brahlstorf und Wittenburg wird am 1sten October d. J. aufgehoben.

Gleichzeitig wird auch die Station für alles Postfuhrwerk in Brahlstorf aufgehoben, und können demgemäß Extraposten, Couriere und Estafetten von dem gedachten Tage an von Brahlstorf keine Beförderung finden.

Schwerin am 15ten September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

---

(3) Am 1sten October d. J. treten in Karow, zwischen Krakow und Plau, und in Mestlin, zwischen Crivitz und Goldberg, Postexpeditionen, in Roggendorf, zwischen Gadebusch und Ratzeburg, und Renzow, zwischen Gadebusch und Wittenburg, dagegen Postagenturen in Wirksamkeit, welche den gesammten Postverkehr der gedachten Orte und deren Umgegend zu vermitteln haben.

Die Annahme von Personen zu den durchgehenden Posten findet bei diesen Postanstalten, bei denen sich Posthaltereien nicht befinden, nur mit dem Vorbehalte statt, daß in den Hauptwagen und den dieselben etwa begleitenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Schwerin am 16ten September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vertretung.
Rodatz.

---

(4) Unter den Schafen zu Boek bei Waren sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

Schwerin am 16ten September 1871.

Digitized by Google

(5) Zu Müritzhof bei Waren sind die dem Lohnziegler Keese daselbst gehörigen beiden Pferde von der Rotzkrankheit befallen und getödtet, auch die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln zur Anwendung gebracht.

Schwerin am 19ten September 1871.

---

(6) Den Lämmern zu Greven bei Lübz sind die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 20sten September 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Rath von Oertzen das Prädicat »Excellenz« zu verleihen geruht.

Schwerin am 12ten August 1871.

---

(2) Nach Versetzung des Post-Inspectors Wirtgen von hier nach Straßburg ist die von demselben bisher innegehabte Post-Inspectorstelle bei der Ober-Post-Direction hieselbst dem Post-Inspector Ziegler aus Berlin wiederum übertragen worden.

Schwerin am 26sten August 1871.

---

(3) Der Ingenieur-Gehülfe Theodor Johannes Wilhelm Gebhart aus Rostock hat das Kammer-Ingenieur-Examen bestanden

Schwerin am 9ten September 1871.

Digitized by Google

(4) Der Stadtgerichts-Actuar, Advocat Franz Langfeldt zu Güstrow ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 12ten September 1871.

---

(5) Dem Sattlermeister Paul Galle in Rostock ist der Charakter als Hof-Sattler Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 12ten September 1871.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Premier-Lieutenant von Bülow vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist zum Hauptmann und Compagnie-Chef befördert, und

der diesem Regiment aggregirte Premier-Lieutenant Mülenz in dasselbe einrangirt;

der Premier-Lieutenant Cleemann vom 3ten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 62 ist unter Beförderung zum Hauptmann in das Füsilier-Regiment Nr. 90 versetzt;

dem Hauptmann und Compagnie-Chef von Klein vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist der Abschied bewilligt;

der Unterofficier von Schack vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Portépée-Fähnrich befördert.

Schwerin am 14ten September 1871.

---

(7) Dem Photographen C. S. Strauß in Rostock ist der Charakter als Hof-Photograph Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 14ten September 1871.

Mit dieser No. 58 wird ausgegeben: No. 38 des Reichs-Gesetzblatts von 1871.

Digitized by Google

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. September 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die anderweitige Feststellung des Porto-Aversums für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen. (2) Publicandum, betreffend die den Gendarmen zu ertheilende Bescheinigung über die Verurtheilung der von ihnen eingelieferten Landstreicher und Bettler. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Schafen zu Plau und die Impfung der Lämmer zu Bobzin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zwecks anderweitiger Feststellung der nach der Verordnung vom 27sten December 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 101) Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichs-Postverwaltung zu entrichtenden Aversional-Summe an Porto- und Gebühren-Beträgen für von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehende portopflichtige Postsendungen sollen, nach stattgehabter Verhandlung mit dem Kaiserlichen General-Postamt in Berlin, neue Ermittelungen über die Porto- und Gebührenbeträge für jene Postsendungen während des Zeitraumes vom 1sten October d. J. 1871 bis einschließlich den 31sten März 1872 angestellt und letztere zu dem Behufe wiederum notirt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens verbleibt es im Uebrigen bei den Vorschriften des obgedachten Publicandums vom 27sten December 1869; nur hat das darin

Digitized by Google

sub I. veröffentlichte Verzeichniß der betreffenden Behörden und einzelnen Beamten seiner Zeit einige Abänderung erfahren, und sind dieselben jetzt folgende:

1) das Staats-Ministerium,
2) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
3) das Ministerium des Innern,
4) das Finanz-Ministerium,
5) das Justiz-Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
6) die Canzleien der sub 1—5 aufgeführten Ministerien,
7) das Kammer- und Forst-Collegium mit der Kammer-Registratur, dem Kammer-Taxamt, der Kammer-Administrations-Casse, dem Kammer-Charten-Depot und dem Kammer-Messungs-Büreau,
8) im Ressort des Kammer- und Forstcollegiums,
   a. sämmtliche Domanial-Aemter, sowie das Saline-Amt Sülze,
   b. sämmtliche Forst-Inspectionen,
   c. sämmtliche Landbaumeister als Vorstände der Domanial-Landbaudistricte,
   d. der Wege- und Wasserbaumeister Weir,
   e. die den 4 Domanial-Baudistricten vorstehenden Baumeister,
   f. die Lewitz-Wiesen-Administration,
   g. das Directorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt und die Domanial-Brandcasse,
   h. die Bau-Prüfungs-Commission,
   i. die Forst-Prüfungs-Commission,
   k. die Forst-Vermessungs- und Betriebs-Regulirungs-Commission,
9) die Commission und Casse für den Domanial-Capital-Fond,
10) die Chaussee-Verwaltungs-Commission mit der Chaussee-Commissions-Haupt-Casse und dem Chaussee-Commissions-Zettel-Depot,
11) die Flußbau-Verwaltungs-Commission und die Flußbau-Casse,
12) das statistische Büreau,
13) die Gewerbe-Commission,
14) das Paßkarten-Depot,
15) das Gendarmerie-Commando,
16) die Renterei mit der Haupt-Kammer-Casse und der Haupt-Forst-Casse,
17) die Reluitions-Casse und die Schulden-Tilgungs-Casse,
18) die Steuer- und Zoll-Direction,
19) die Direction der Friedrich Franz-Eisenbahnen,
20) die Direction des Landgestüts zu Redefin und die Casse desselben,
21) die Inspection der Landes-Straf-Anstalt Dreibergen,

Digitized by Google

22) das Curatorium der Irrenheilanstalt Sachsenberg und der Irrenpflegeanstalt zu Dömitz, sowie
   a. die Direction, Casse und Hausverwaltung der Irrenheilanstalt Sachsenberg,
   b. die Inspection der Irrenpflegeanstalt Dömitz,
23) die allgemeine Landes-Receptur-Direction und Casse in Rostock, und
24) die dirigirende Commission, Inspection ꝛc. des Landarbeitshauses in Güstrow.

Die Aversionirungs-Contos der vorstehend unter einer Nummer aufgeführten Behörden und einzelnen Beamten sind am Schlusse der Ermittelungsperiode von denselben bei ihrer zunächst zuständigen Behörde einzureichen und von dort gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollten bei einer der genannten Behörden ꝛc. in der Ermittelungsperiode Sendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überall nicht vorkommen, so ist doch jedenfalls eine behufige Vacat-Anzeige zu machen. Die früheren Aversionirungs-Contobücher werden den Behörden zur thunlichen Wiederbenutzung breviter zugestellt werden.

Zugleich werden die betheiligten Behörden und Beamte aufgefordert, in der bevorstehenden neuen Ermittelungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Bundesgesetze vom 5ten Junius 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulativ über die Portofreiheiten (Regierungs-Blatt 1870, No. 1) Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofreie abgelassen werden.

Schwerin am 23sten September 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell.

---

(2) Wenn nach Anzeige des Großherzoglichen Gendarmerie-Commandos einzelne Behörden und Gerichte sich geweigert haben, über die erfolgte Verurtheilung von Landstreichern und Bettlern den Gendarmen, welche die betreffenden Individuen aufgegriffen und eingeliefert haben, die von denselben erbetene Bescheinigung zu ertheilen, so finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß solche Weigerungen im Beihalt der Vorschrift im §. 29, Absatz 5, der neuen Landarbeitshaus-Ordnung, nach welcher die der Landarbeitshaus-Casse obliegende Erstattung der Fangprämie von dem Nachweise der geschehenen Verurtheilung abhängig gemacht ist, richt begründet erscheint, und werden daher die Behörden und Gerichte angewiesen, dem auf-

Digitized by Google

greifenden Personal auf Antrag derartige Bescheinigungen Zwecks Liquidation der gesetzlichen Prämien in Zukunft zu ertheilen, resp. zu attestiren, daß eine Verurtheilung nicht erfolgt sei.

Schwerin am 23sten September 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage. Buchka.
Brandt.

---

(3) Zwei Pferde des Ackerbürgers Michaelsen zu Marlow sind am Rotz gefallen beziehungsweise wegen Rotz getödtet; wegen der beiden anderen demselben Besitzer gehörigen Pferde sind die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet.

Schwerin am 22sten September 1871.

---

(4) Die Räudekrankheit ist in der städtischen Schafheerde zu Plau erloschen.

Den Lämmern zu Bobzin bei Lübz sind die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 22sten September 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor Advocat Johannes Birckenstädt zu Neustadt ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 20sten September 1871.

Digitized by Google

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. September 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der neu errichteten Telegraphen-Stationen zu Gnoien, Dargun und Neukalen und den Fortbestand der Telegraphen-Station zu Doberan mit beschränktem Tagesdienst. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Louis Jaffé'schen Stiftung. (3) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Dölitz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Lämmer zu Braunsberg und Klein-Vielen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende

Bekanntmachung.

Zu Gnoien, Dargun und Neukalen werden am 1sten October d. J. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Digitized by Google

Die Telegraphen-Station zu Doberan wird vom 1sten October ab mit beschränktem Tagesdienst fortbestehen.

Hamburg, den 20sten September 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.
Krüger.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 22sten September 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Brandt.

---

(2) Von den Erben des weiland Geldwechslers L. J. Jaffé hieselbst ist in Gemäßheit einer Bestimmung ihres Erblassers ein Capital von Zweitausend Thalern gestiftet, dessen Zinsen zur Unterstützung inländischer jüdischer Gemeinden in Cultus- und Schulangelegenheiten bestimmt sind. Die Verwaltung dieser Stiftung, welche unter dem Namen »Louis Jaffé'sche Stiftung« landesherrlich bestätigt worden ist, steht dem Kaufmann Joseph Jaffé hieselbst und nach seinem Ableben, falls er keinen Nachfolger ernannt hat, dem Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde zu.

Schwerin am 18ten September 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
Buchka.

---

(3) Die gegen die Pferde des Fuhrmanns Christian Peters zu Güstrow vor 3 Monaten wegen Rotzverdächtigkeit angeordneten Sicherheitsmaaßregeln sind, da die Pferde nach übereinstimmendem Zeugnisse zweier Thierärzte völlig gesund sind, jetzt wieder aufgehoben.

Schwerin am 27sten September 1871.

Digitized by Google

(4) Unter den Schafen zu Dölitz bei Gnoien sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

Schwerin am 27sten September 1871.

---

(5) Zu Braunsberg bei Güstrow und Kl.-Vielen bei Penzlin sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 27sten September 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Johannes von Maltzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, nach erlangter Volljährigkeit und nach dem erfolgten Ableben des interimistisch zum Vice-Landmarschall im Fürstenthum Wenden ernannten Freiherrn von Maltzan auf Peccatel, zum wirklichen Landmarschall des Fürstenthums Wenden zu bestellen geruht.

Schwerin am 21sten September 1871.

---

(2) Der bisherige zweite Prediger Pastor Dr. G. Schmidt in Wittenburg ist in die erledigte erste Pfarrstelle daselbst aufgerückt, und der bisherige Rector O. F. W. C. Ihlefeld in Malchow am 15ten Sonntage nach Trinitatis, den 17ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum zweiten Prediger in Wittenburg erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 21sten September 1871.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 22sten d. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Arthur Vidal wegen des von ihm angekauften Lehnguts Clausdorf, Amts Neustadt, und

der Premier-Lieutenant Friedrich von Grävenitz wegen des, nach dem Ableben des Majors a. D. Carl Friedrich von Grävenitz, auf ihn übergangenen Allodial- und Fideicommißguts Waschow, Amts Wittenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 61.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. October 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an den in Gemäßheit des Bundes-Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vom 11. Junius 1870 für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Verein. (2) Publicandum, betreffend den Schutz des Ostsee-Strandes im Gebiete des Domanial-Amts und der Stadt Ribnitz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Postmandaten und die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Kölpin. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Speck.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Bezug auf den §. 31 des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11ten Junius 1870 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die diesseitige Regierung dem nach Maaßgabe des gedachten

Digitized by Google

Bundesgesetzes für das Königreich Sachsen gebildeten Sachverständigen-Verein zu Leipzig angeschlossen hat und dieser Verein durch die Königlich Sächsische Regierung mit der Anweisung versehen ist, daß derselbe sowohl in seiner literarischen, als auch in seiner musikalischen Abtheilung den von den diesseitigen Gerichten an ihn gelangenden Anträgen auf Abgabe von Gutachten über technische Fragen der im §. 30 des Bundesgesetzes vom 11ten Junius 1870 erwähnten Art zu entsprechen habe.

Schwerin am 29sten September 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

---

(2) Zum Schutze der Dünen und Bauwerke des Ostsee-Strandes in seiner Ausdehnung von der Rostock-Graaler Grenzscheide bis zur Landesgrenze bei Ahrenshoop wird, auf Antrag des Domanial-Amts Ribnitz resp. des Magistrats der Stadt Ribnitz, an Stelle der zu diesem Zweck bisher erlassenen, hiermit außer Kraft tretenden Vorschriften von Landespolizeiwegen Nachstehendes verordnet.

§. 1.

In dem Dünenbezirke, d. h. in demjenigen Theile des Strandes, welcher innerhalb der Markpfähle oder Scheidegräben landwärts der Dünen einerseits und der Ostsee andererseits belegen ist, darf ohne Erlaubniß der zuständigen Obrigkeit weder gefahren, noch geritten, noch Vieh getrieben oder geweidet werden; ebenso ist das Sand-, Thon- und Lehmgraben in den Dünen, das Abschneiden von Gras, Dünenkorn oder von sonstigem Anwuchs und das Wegholen von Seetang und Feldsteinen ohne Erlaubniß der Obrigkeit verboten.

§. 2.

Ingleichem ist es verboten, die zur Sicherung des Ufers und der Dünen angelegten künstlichen Schutzwerke, Zäune, Gräben, Pfähle u. s. w., sowie die Grenzsteine längs der Dünen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§. 3.

Zur Ueberwachung und Beaufsichtigung des Strandes und der Dünen sind, außer den amtlichen Polizei-Officianten und den Ortsvorstehern der angrenzenden Ortschaften, die Strand- und Dünenvögte, der Moorwärter zu Niehusen, die

Digitized by Google

Pfänder auf der Stadtwiese und die besonders beeidigten Zoll-Grenz-Aufseher zu Wustrow und Dierhagen verpflichtet worden. Den Anordnungen und Weisungen dieser Officianten hat Jedermann Folge zu leisten.

§. 4.

Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Concurriren damit andere Verbrechen oder Vergehen, wie z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung u. s. w., so treten die Vorschriften in den §§. 73 und 74 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31sten Mai 1870 in Anwendung.

Dem Domanial-Amt Ribnitz und der Stadt Ribnitz steht zu, in dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge zum Schutze der Dünen temporair noch weiter gehende Vorschriften mit Straf-Androhungen innerhalb der im ersten Absatze angegebenen Grenzen für das Amts- resp. das städtische Gebiet zu erlassen.

Schwerin am 30sten September 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Unter Bezugnahme auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 (Regierungs-Blatt 1867, No. 51) werden die vom Reichs-Kanzler erlassenen beiden Verordnungen vom 22sten d. M.,

1) betreffend die Einführung von Postmandaten,
2) betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten,

nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 30sten September 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Bülow.

Digitized by Google

Berlin, den 22sten September 1871.

Verordnung,

betreffend

die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15ten October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift »Postmandat« zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandat-Briefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in dem-

Digitized by Google

selben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet, auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk »Sofort zurück« auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

Berlin, den 22sten September 1871.

Verordnung,

betreffend

die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

Digitized by Google

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38, Nr. I. und II., des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2ten November 1867, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von 1/4 Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze »mit Behändigungsschein« zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz:

1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Delbrück.

Digitized by Google

(4) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concursus über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Kölpin, Amts Crivitz, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet.

Schwerin am 2ten October 1871.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

---

(5) Unter den Schafen zu Speck bei Waren sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

Schwerin am 29sten September 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben für im Kriege bei der freiwilligen Krankenpflege geleistete Dienste das Militair-Verdienstkreuz am rothen Bande an Elise Witte zu verleihen geruht.

Schwerin am 14ten September 1871.

---

(2) Die Postpractikanten Mehlgarten, Bannier, Stoltzenburg, Müller und Langhoff sind zu Postsecretairs Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 21sten September 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberforstmeister von Müller das Comthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin am 29sten September 1871.

Digitized by Google

(4) Der bisherige Gehülfsprediger H. G. A. Peeck zu Damshagen ist am 16ten Sonntage nach Trinitatis, den 24sten d. M., mit Zustimmung der Gemeinde nach voraufgegangener Solitairpräsentation, als Prediger zu Damshagen introducirt worden.

Schwerin am 29sten September 1871.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdiener Tesch hieselbst den Charakter als Kämmerier zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten October 1871.

---

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Unterofficier Berner vom 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Portépée-Fähnrich befördert;

der Unterarzt Dr. Wischer vom Garde-Füsilier-Regiment, unter Beförderung zum Assistenzarzt, zum 1sten Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt;

der Hauptmann Stephany von der Infanterie des 2ten Bataillons 2ten Landwehr-Regiments Nr. 90 in das Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 80 einrangirt;

dem Rittmeister und Escadronschef Graf von Eyben vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 der Abschied bewilligt.

Schwerin am 2ten October 1871.

Digitized by Google

№ 62.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. October 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Deutschen Reichstags. (2) Publicandum, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Allodialgut Tieplitz. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Tollwuth unter den Kühen zu Diedrichshagen und Boldenshagen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrands-Rothlauf unter den Schweinen zu Cambs. (6) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Lämmer zu Cambs, Tannenhof, Hof Malchow ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem durch Allerhöchste Verordnung Sr. Majestät des Kaisers vom 5ten d. M. der Deutsche Reichstag berufen worden, zum 16ten dieses Monats in Berlin zusammen zu treten, bringt das unterzeichnete Ministerium solche Einberufung hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 9ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

(2) Mit Bezug auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 (Regierungs-Blatt 1867, No. 51) wird die vom Reichs-Kanzler erlassene Verordnung vom 30sten v. M., betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 7ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Bülow.

Berlin, den 30sten September 1871.

Verordnung,

betreffend

die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15ten October 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinaire Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeorts vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wo-

Digitized by Google

durch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken. Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinaire Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinaire Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $\frac{1}{12}$ Silbergroschen bezw. $\frac{7}{24}$ Kreuzer mit der Maaßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{3}$ abschließt, dafür $\frac{1}{3}$ Silbergroschen und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

---

(3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Allodialgut Tieplitz, Amts Sternberg, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch für dies Gut eingerichtet.

Schwerin am 2ten October 1871.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

(4) In Diedrichshagen, Amts Doberan, ist eine Kuh des Büdners Krempin und in Boldenshagen, Amts Doberan, eine Kuh des Büdners Baade von der Tollwuth befallen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 4ten October 1871.

---

(5) Nachdem der unter den Schweinen zu Hof und Dorf Cambs bei Röbel aufgetretene Milzbrand-Rothlauf gänzlich erloschen ist, sind die angeordneten Absperrungsmaaßregeln wieder aufgehoben worden.

Schwerin am 7ten October 1871.

---

(6) Zu Hof Cambs bei Röbel, Tannenhof bei Lübz, Hof Malchow bei Plau, Hof Karbow bei Lübz, Vietgest, Lalendorf, Boldebuck, Gerdshagen und Bolz bei Güstrow, Kritzow bei Lübz und zu Frauenmark bei Parchim sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 9ten October 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

den Amtshauptmann Völckow zu Gadebusch, den Amtshauptmann Glöckler zu Hagenow und den Oberamtmann Krefft, hieselbst, auf ihr Ansuchen, zu Michaelis d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtmann Carl Flörke zu Neubuckow zum ersten Beamten in Gadebusch, mit dem Charakter als Amtshauptmann, zu ernennen, und den Amtmann Stypmann zu Bützow, unter Verleihung des Charakters als Amtshauptmann, als Amts-Dirigenten an das Amt Hagenow zu versetzen;

die Amtsverwalter zur Nedden zu Lübz, Mann zu Criwitz und Fabricius zu Grabow zu zweiten Beamten, mit dem Charakter als Amtmann, und

Digitized by Google

den Amts-Mitarbeiter von Lücken zum dritten Beamten bei dem Amte Boizenburg, mit dem Charakter als Amtsverwalter, ferner die Amts-Mitarbeiter von Sprewitz zu Neustadt, Conrad Grupe zu Wismar, Eberhard zu Lübz und Gaster zu Warin zu dritten Beamten, mit dem Charakter als Amtsverwalter, zu ernennen.

Der Amtsverwalter Bergner, bisher zu Boizenburg, ist an das Amt Grevesmühlen, der Amtsverwalter Andrae, bisher zu Hagenow, an das Amt Dömitz, der Amts-Mitarbeiter Eichler, bisher zu Gadebusch, an das Amt Wittenburg, der Amts-Mitarbeiter Löscher, bisher zu Wittenburg, an das Amt Bützow, der Amts-Mitarbeiter von Döring, bisher zu Grevesmühlen, an das Amt Schwerin, und der Amts-Registrator Kruse, bisher zu Boizenburg, an das Amt Ribnitz versetzt worden.

Der Amts-Registrator Krüger zu Ribnitz ist, auf seinen Antrag, zu Michaelis d. J. in den Ruhestand versetzt; der Amts-Protocollist Ritter, bisher zu Warin, ist zum Amts-Registrator in Boizenburg, und die Amts-Diätare August Schütz und Johann Krull zu Doberan sind zu Amts-Protocollisten daselbst ernannt worden.

Schwerin am 2ten October 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Oberzahlmeister Sachse hieselbst, auf seinen Antrag, zu Michaelis d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Schwerin am 2ten October 1871.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Major von Wolffersdorff vom 2ten Garde-Dragoner-Regiment ist dem 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 aggregirt und zur Führung dieses Regiments commandirt;

der Major von Arnim, Escadron-Chef im 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18, als etatsmäßiger Stabsofficier in das 1ste Brandenburgische Dragoner-Regiment Nr. 2 versetzt, und

der Rittmeister von Brauchitsch vom Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium als Escadron-Chef in das 2te Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Schwerin am 3ten October 1871.

Digitized by Google

(4) Die bisher von dem Amtmann Flörke geführte interimistische Verwaltung des Stadtrichteramtes in Neubuckow ist vom 1sten October d. J. ab dem Amts-Mitarbeiter Ehlers daselbst übertragen worden.

Schwerin am 6ten October 1871.

Mit dieser No. 62 werden ausgegeben: No. 39 und No. 40 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

№ 63.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. October 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 bei der Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Hirsch Moses'sche Familienlegat zu Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Berufspflichten der Apotheker. (4) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Schafpocken zu Gneve, und die Impfung der Lämmer zu Wooſten, Klein-Wangelin ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868 (Regierungs-Blatt 1868, No. 70) auf die Erhebung, Controlirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1sten Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauereigeräthe und Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach

Digitized by Google

Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

2) Der Rauminhalt der nach dem 1sten Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3) Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuervergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht,

daß mindestens 50 Pfd. (25 Kilogr.) Braumalzschrot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247 3/10 Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4) In allen Anmeldungen, welche die Erhebung, Controlirung oder Vergütung der Braumalzsteuer in der Zeit vom 1sten Januar 1872 an betreffen, ist die Angabe der Maaße nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Declaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Schwerin am 7ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
E. Meyer.

---

(2) Dem Hirsch Moses'schen Familienlegat zu Teterow sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 9ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830, Cap. 9, über die besonderen Berufspflichten der Apotheker durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21sten Junius 1869 nicht berührt

Digitized by Google

werden, und daher insbesondere die Vorschrift der Medicinal-Ordnung, Cap. 9, §. 4, Abs. 1, fortbesteht, nach welcher den Apothekern mit der daselbst näher bezeichneten Ausnahme für schleunige Fälle plötzlicher Lebensgefahr alle innerlichen und äußerlichen Curen untersagt sind.

Schwerin am 13ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(4) Die gegen die Pferde des Hauswirths Hacker zu Witzin vor drei Monaten wegen Rotzverdachts angeordneten Sicherheitsmaaßregeln sind, da diese Pferde durch zwei Thierärzte übereinstimmend für gesund erklärt sind, jetzt wieder aufgehoben.

Ein dem Schlachtermeister Carl Völcker zu Tessin gehöriges Pferd ist vom Rotz befallen und getödtet; die vorschriftsmäßigen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 13ten October 1871.

---

(5) Unter den Schafen zu Gneve bei Röbel sind die natürlichen Schafpocken ausgebrochen.

In Wooften und Klein-Wangelin bei Goldberg, in Herzberg bei Parchim, Seelstorf und Diestelow bei Goldberg, Zehna und Neuhof bei Güstrow und in Bartelshagen bei Teterow sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 17ten October 1871.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Gehülfsprediger A. Ch. G. Wüstney in Parchim ist am 17ten Sonntage nach Trinitatis, den 1sten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Jabel, Präpositur Ludwigslust, erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 6ten October 1871.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Hauptmann und Flügel-Adjutant Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hackewitz zum Major, und

der Zeuglieutenant Heinemann vom Artillerie-Depot zu Schwerin zum Zeug-Premier-Lieutenant.

Schwerin am 13ten October 1871.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 6ten d. M. resp. den Lehn- und den Homagialeid abgeleistet:

der Rittmeister Carl Friedrich Wilhelm von Grävenitz zu Ludwigslust wegen des, nach dem Ableben des Majors a. D. Carl Friedrich von Grävenitz, auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideicommißguts Zühr, Amts Wittenburg,

der Max Friedrich Leopold Heinrich Kophamel wegen des von ihm angekauften Allodialguts Werder, Amts Plau, und

der Gustav Adolph Bock wegen des von ihm angekauften Lehnguts Tarnow, Amts Stavenhagen.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staats-Kalenders für das Jahr 1872 vor dem Ende des Monats November und diejenigen zum zweiten Theile vor dem Ende des Monats October d. J. an den Unterzeichneten einzusenden.

Schwerin am 10ten October 1871. R. Faull.

Digitized by Google

№ 64.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. October 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 22sten November d. J. in Sternberg zu eröffnenden Landtag. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der im Jahre 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen.

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst beschlossen, den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 22sten November d. J. eröffnen zu lassen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 12ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am 22sten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 21sten November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren **Capita** im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unserer getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten October 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Capita proponenda.

I. Die ordentliche Contribution.

II. Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

III. Verordnung, betreffend Entschädigung für die vom 1sten Januar 1873 ab durch §. 7 der Deutschen Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen, und Ablösung der §. 8 der Gewerbe-Ordnung von demselben Zeitpunct ab für ablösbar erklärten Rechte.

Digitized by Google

(2) Die von dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, unterm 16ten September 1871 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der im Jahre 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen in der Zeit bis 30sten April 1873 und deren Außercurssetzung mit dem 1sten Mai 1873, wird nachstehend hierdurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 14ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Gesetze vom 20sten April 1859 und vom 22sten Junius 1870 wird, zur vollständigen Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen, für die Inhaber derselben eine Frist

bis einschließlich den 30sten April 1873

zum Umtausche dieser Cassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26sten April 1871 angefertigte, andurch anberaumt.

Bis zum 1sten Februar 1873 können die gedachten älteren Cassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Cassen in Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatscasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Cassenanweisungen ausreichen.

Während der drei letzten Monate hingegen — vom 1sten Februar bis einschließlich 30sten April 1873 — können die gedachten älteren Cassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatscasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des ersten Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 »in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859« ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen **rechtlich werthlos** und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Digitized by

Es werden deshalb die Inhaber solcher Cassenanweisungen, zur Vermeidung von Verlusten, aufgefordert, dieselben spätestens bis zum

30sten April 1873

bei den genannten Cassestellen zum Umtausche zu bringen, die öffentlichen Cassen aber haben dergleichen ältere Cassenanweisungen schon von jetzt an nicht weiter auszugeben, sondern unter den Geldablieferungen an die Centralcassen mit einzusenden.

Weimar, den 16ten September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

Digitized by Google

№ 65.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. October 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Concessions-Urkunde zur Errichtung einer Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin.

I. Abtheilung.

(№ 21.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß, nachdem der Consul W. Küstner zu Leipzig, der Baron F. A. von Maltzahn auf Lenschow bei Parchim, und nomine der Deutschen Bank-Actien-Gesellschaft zu Berlin der Assessor Georg Siemens daselbst sich zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Mecklenburgische Hypotheken- und Wechsel-Bank"

mit dem Sitze zu Schwerin vereinigt, und die Genehmigung der Uns vorgelegten Statuten derselben, sowie die Ertheilung der darin in Aussicht genom-

Digitized by Google

menen besonderen Berechtigungen und Privilegien für die genannte Actien-Gesellschaft von Uns erbeten, auch die erfolgte Zeichnung des statutenmäßigen Grundcapitals von drei Millionen Thalern nachgewiesen haben, Wir Uns bewogen finden, die Uns vorgelegten, hier angehefteten und gleichlautend bei den Regiminal-Acten befindlichen Statuten hiemittelst dergestalt zu genehmigen und zu bestätigen, daß nach erfolgter Eintragung der genannten Actien-Gesellschaft in das Handelsregister diese Statuten von Allen, die sie angehen, gehalten werden und die Actien-Gesellschaft die für sie in denselben in Aussicht genommenen besonderen Berechtigungen und Privilegien zu genießen haben soll.

Insbesondere soll daher von dem gedachten Zeitpuncte an die genannte Actien-Gellschaft berechtigt sein, unter Innehaltung der Vorschriften der Statuten auf den Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene und in Gemäßheit der Statuten zu verzinsende Pfandbriefe mit der rechtlichen Wirkung auszugeben, daß ein jeder Inhaber solchen Pfandbriefes die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen.

Zugleich bestimmen Wir hierdurch, daß diese Unsere Concessions-Urkunde nebst den Statuten durch Unser Regierungs-Blatt veröffentlicht werden soll, sobald Unserem Ministerium des Innern nachgewiesen sein wird, daß die Eintragung der Actien-Gesellschaft in das Handelsregister bewirkt worden ist, und stellen dabei den Unternehmern frei, Beides auch schon vorher in anderer Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 14ten August 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Wetzell.

(L. S.)

Concessions-Urkunde

zur Errichtung einer Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin.

Digitized by Google

Statuten
der
Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

I.

§. 1.

Unter der Firma:

„Mecklenburgische Hypotheken- und Wechsel-Bank"

wird durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Schwerin hat.

Die Bank hat das Recht, in anderen Städten des deutschen Reichs Zweiganstalten und Agenturen zu errichten.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Vermittelung und Erleichterung des Capital- und Creditverkehrs.

Ihr Wirkungskreis berechtigt dieselbe zu folgenden Geschäften:

1) Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren, deren Rückzahlung in ungetrennter Summe, in Raten oder in Annuitäten bedungen werden kann;
2) Hypothekenforderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen;
3) an Provinzen, Kreise, Städte, Landes-Meliorations-Gesellschaften und Corporationen aller Art innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne zu gewähren, so weit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind, beziehentlich die Schulden derartiger Verbände und Corporationen abzulösen. Der Gesellschaft bleibt indessen vorbehalten, durch einen, der Genehmigung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums des Innern unterliegenden Beschluß der Generalversammlung diesen Geschäftszweig auch auf alle andern Theile des deutschen Reichs auszudehnen;
4) auf Grund der unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Geschäfte und bis zum Belaufe der Summen, welche die Gesellschaft aus diesen Geschäften zu

Digitized by Google

fordern hat, Pfandbriefe und Communal-Obligationen auszugeben und dieselben auf bestimmte Zahlungsfristen oder verloosbar auszustellen;

5) die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse auf dieselben zu gewähren.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt:

6) zur Discontirung inländischer und ausländischer Wechsel, welche mindestens mit zwei anerkannt guten Unterschriften versehen sein müssen;

7) zur Beleihung von Wechseln und Staatspapieren, Actien und Schuldverschreibungen industrieller Unternehmungen (mit Ausschluß der eigenen Actien), von Waaren, welche dem Verderb nicht unterworfen sind, und Hypotheken.

Die Vorschüsse werden höchstens auf die Dauer von sechs Monaten bewilligt;

8) zur Eröffnung laufender Rechnungen (Conto Current), zu Annahme von Depositen, über welche durch Checks oder im Giroverkehr oder durch verzinsliche Depositen-Scheine Seitens der Deponenten verfügt werden darf; die verzinslichen Depositenscheine dürfen indessen nur mit einer mindestens viertägigen Kündigungsfrist ausgestellt werden;

9) zur Aufbewahrung von Geld, Werthpapieren, sowie zur Effectuirung von Bankgeschäften aller Art;

10) zum Ein- und Verkauf von edlen Metallen in gemünztem und ungemünztem Zustande, und von soliden Werthpapieren für eigene Rechnung; letztere jedoch höchstens bis zur Hälfte des jeweils eingezahlten Grundcapitals und mit Ausschluß der eigenen Actien.

§. 3.

Alle nicht in §. 2 aufgeführten Geschäfte sind der Gesellschaft untersagt. Namentlich darf sie keine Waaren erwerben.

Die Anlage von Geldern in Grundeigenthum ist nur dann gestattet, wenn die Erwerbung den Zweck hat, einem Ausfall an Forderungen vorzubeugen; auch in diesem Falle ist, unter Berücksichtigung dieses Zwecks, die baldthunlichste Wiederveräußerung des erworbenen Grundstücks zu bewirken.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf die Erwerbung eines Geschäftslocals, wenn dieselbe als nothwendig oder nützlich erkannt werden sollte.

Eine solche Erwerbung darf ohne vorgängige Zustimmung des Aufsichtsraths nicht geschehen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Gesammtsumme der von der Gesellschaft emittirten Pfandbriefe darf vorläufig den fünffachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen. Der Aufsichtsrath soll indessen berechtigt sein, durch Beschluß, falls derselbe von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gebilligt wird, diese Summe bis auf den zehnfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

§. 5.

Alle Bekanntmachungen, welche das Statut vorschreibt, sind in den Mecklenburgischen Anzeigen, der Hamburger Börsenhalle, der Berliner Börsen-Zeitung und der Frankfurter Zeitung einzurücken und gelten dadurch als statutenmäßig verkündet.

Falls eins der vorbezeichneten Blätter aufhören sollte, so bestimmt der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes geeignetes Blatt.

II. Das Grundcapital.

§. 6.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf drei Millionen Thaler festgesetzt; doch soll dieselbe befugt sein, nach Maaßgabe der Ausdehnung ihres Geschäfts dasselbe bis auf zehn Millionen Thaler zu erhöhen. — Das Grundcapital wird durch die Actien, jede im Betrage von Zweihundert Thalern, gebildet, welche auf den Inhaber lauten.

Die staatliche Genehmigung der Gesellschaft auf Grund dieses Statuts kann erwirkt werden, sobald der Betrag von drei Millionen Thalern oder von Fünfzehn Tausend Actien gezeichnet ist.

Das Geschäft wird eröffnet, wenn diese Actien mit 40 % eingezahlt sind.

Weitere Actienemissionen über den Betrag von drei Millionen Thalern hinaus erfolgen auf Beschluß des Aufsichtsraths in Serien von mindestens Einer Million Thalern oder Fünftausend Actien.

Bei der Ausgabe derselben haben die zeitigen Actionäre jedesmal das Vorrecht, die Hälfte **al pari** zu übernehmen, die andere Hälfte wird **al pari** zur Verfügung der ersten Zeichner oder deren Rechtsnachfolger gestellt.

§. 7.

Die Zeichner der Actien sind für die Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung können dieselben weder durch Uebertragung ihrer Anrechte auf Dritte sich befreien, noch

Digitized by Google

Seitens der Gesellschaft entbunden werden; werden die Zeichner der Actien wegen verzögerter Einzahlung ihrer Anrechte aus der Zeichnung verlustig erklärt (§. 11), so bleiben sie dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet.

§. 8.

Nach Einzahlung von vierzig Procent kann der Aufsichtsrath beschließen, daß die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, und daß auf den Inhaber lautende Interimsscheine ausgefertigt werden.

Wo in diesem Statut von Actien der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Actien ausgegeben sein werden.

§. 9.

Die Einzahlungen über die ersten vierzig Procent des Nominalbetrags der Actien hinaus werden durch die Direction unter Zustimmung des Aufsichtsraths in Raten von Zwanzig Procent ausgeschrieben.

§. 10.

Bei der Ausschreibung muß jedesmal ein Termin von mindestens 6 Wochen festgesetzt werden, innerhalb dessen die Einzahlungen geleistet werden können.

Zwischen zwei Einzahlungen soll jedoch mindestens ein Zeitraum von 3 Monaten liegen.

Die Aufforderung zur Einzahlung hat in den im §. 5 genannten Blättern zu geschehen.

§. 11.

Wenn fällige Ratenzahlungen auf die Actien nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelst Bekanntmachung der Direction, unter Angabe der Nummern derjenigen Interimsscheine, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu sechs Procent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von zehn Procent des fälligen Betrages verwirkt, und kann zur Zahlung der fälligen Rate, sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direction angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionäre nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen durch Beschluß der Direction ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen

Digitized by Google

zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird in den Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Interimsscheine an Stelle der kraftlos erklärten emittirt.

§. 12.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Actien-Documente ausgehändigt.

§. 13.

Sowohl den Interimsscheinen als auch den Actien sind Dividendenscheine auf zehn Jahre und Talons beizufügen. — Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Talons neue Dividendenscheine auf je zehn Jahre ausgegeben werden.

Bei Aushändigung der Actien müssen außer den Interimsscheinen und Talons auch die bis dahin noch nicht fällig gewesenen Dividendenscheine zurückgegeben werden.

Den Actien, Interimsscheinen, Dividendenscheinen und Talons können beglaubigte Uebersetzungen in fremde Sprachen beigegeben werden.

§. 14.

Sind Actien, Interimsscheine, Pfand- und Depositenscheine, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung von dergleichen Papieren an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach Amortisation der letzteren zulässig.

Der Betheiligte hat zu diesem Zwecke unter genauer Bezeichnung solcher Gegenstände vor Notar und zwei Zeugen eidlich zu versichern, daß er Eigenthümer dieser Effecten sei, resp. war: — solches der Direction vorzulegen, welche dann auf Kosten der Betheiligten durch dreimalige Insertion in die §. 5 genannten Blätter mit viermonatlichen Zwischenräumen solche Effecten zu proclamiren, und, falls Anmeldungen nicht erfolgen, zehn Wochen nach der letzten Proclamation durch einmaliges Publicandum in genannten Blättern zu mortificiren hat.

§. 15.

Die Schemata der Actien und Interimsscheine bedürfen der Genehmigung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

Die Interimsscheine sowohl als die Actien werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede der Direction unterschrieben.

§. 16.

Die Actionäre nehmen durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, so weit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei in Schwerin.

III. Leitung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Die Direction.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Direction,
der Aufsichtsrath,
die General-Versammlung.

§. 18.

Die Direction der Gesellschaft hat die Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten (§. 23); dieselbe besteht aus zwei oder mehreren vom Aufsichtsrathe zu wählenden Mitgliedern.

§. 19.

Vor ihrem Amtsantritt hat jeder der Directoren 25 Actien der Gesellschaft bei der Casse zu hinterlegen, welche der Gesellschaft zur Caution für statutenmäßige Geschäftsführung dienen.

§. 20.

Die Mitglieder der Direction müssen der Gesellschaft ihre Thätigkeit ausschließlich widmen, und dürfen bei keinem anderen Geschäfte betheiligt sein. Ihre Anstellungsverhältnisse bestimmt der Aufsichtsrath durch Vertrag.

§. 21.

Die Behandlung der Geschäfte durch die Direction ist eine collegialische und es sind über die Directionssitzungen ordnungsmäßige Protocolle zu führen.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Die Direction vertritt durch je zwei ihrer Mitglieder die Gesellschaft Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich, und kann in gleicher Weise alle Befugnisse ausüben, wozu eine Special-Vollmacht nöthig, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen, Namens der Gesellschaft Eide leisten.

§. 23.

Der Direction steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu, soweit nicht das gegenwärtige Statut dem Aufsichtsrathe auf die Geschäftsführung bezügliche Befugnisse einräumt. Sie entläßt und ernennt die Beamten und Agenten der Gesellschaft.

Die Direction ist der Gesellschaft für die genaue Innehaltung der Statuten verantwortlich.

§. 24.

Die Directoren legitimiren sich durch Auszug des Protocolls derjenigen Sitzung des Aufsichtsraths, in welcher die Ernennung erfolgt ist.

B. Der Aufsichtsrath.

§. 25.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, welche von der ersten constituirenden General-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und sich durch Auszug-Protocolle derselben legitimiren.

Von den Mitgliedern müssen vier in Mecklenburg ihren ständigen Wohnsitz haben. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat bei seinem Amtsantritt fünfzehn Actien der Gesellschaft zu hinterlegen, welche während der Amtsdauer nicht veräußert werden können.

§. 26.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre treten in der ordentlichen General-Versammlung eines jeden Jahres drei Mitglieder des Aufsichtsraths aus, Anfangs nach Entscheidung des Looses, später nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Treten im Laufe eines Jahres Erledigungen im Aufsichtsrathe ein, so ergänzt er sich selbst, wobei die absolute Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. In der nächsten General-Versammlung ist jedoch für jedes ausgeschiedene Mitglied und für dessen noch laufende Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 27.

Der Aufsichtsrath hat die gesammte Geschäftsführung und die Beobachtung der Statuten durch die Direction zu überwachen.

Er hat insbesondere:

a. die Directoren der Gesellschaft zu ernennen und die Verträge mit ihnen abzuschließen;

b. die Ernennung der Beamten, welche durch die Direction erfolgt, zu genehmigen, insofern ihr Gehalt den Betrag von Thlrn. 800 jährlich überschreitet;

c. die sämmtlichen für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglements zu genehmigen;

d. zum An- und Verkauf von Effecten für eigene Rechnung — insofern es sich um höhere Beträge als Zehn Tausend Thaler handelt, seine Genehmigung zu ertheilen;

e. über den Ankauf oder die Veräußerung von Immobilien zu beschließen;

f. die Orte zu bestimmen, an welchen Zweigniederlassungen errichtet werden sollen, sowie über die Auflösung solcher Zweigniederlassungen zu beschließen;

g. die General-Versammlung einzuberufen;

h. die Genehmigung zur Ausschreibung von Einzahlungen auf die Actien zu ertheilen;

i. den Revisionsbericht über die Geschäfte der Gesellschaft zu erstatten und den Vorschlag über die auf die Actien zu ertheilenden Dividenden zu unterbreiten;

k. den Zinsfuß für die Hypotheken-Anleihen und die Pfandbriefe festzustellen;

l. die Verwaltung des Reservefonds zu führen.

Zum Ressort des Aufsichtsraths gehören auch alle Mittheilungen und Anträge, über welche die General-Versammlung Beschluß zu fassen hat.

§. 28.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens alle zwei Monate auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, die er jährlich mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte erwählt.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Aufsichtsrath durch schriftliche Einladung, in welcher die Verhandlungs-Gegenstände kurz angegeben sind.

Digitized by Google

Der Aufsichtsrath kann einzelne Directoren oder die gesammte Direction als berathende Theilnehmer zu seinen Sitzungen einladen.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths wird ein Protocoll geführt, welches der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nebst einem Protocollführer und, wenn ein Director anwesend ist, auch dieser unterzeichnet.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder des Aufsichtsraths anwesend oder vertreten sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können ihre Stimmen durch schriftliche Vollmacht an andere Mitglieder des Aufsichtsraths übertragen. Es darf jedoch Niemand mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Die abwesenden Mitglieder sind auch berechtigt, ihre Abstimmung schriftlich einzusenden.

Die Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende führt die Unterschrift für den Aufsichtsrath.

§. 29.

Der Aufsichtsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Gegenstände und für eine bestimmte Zeit die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen.

§. 30.

Zur Revision der Casse, des Portefeuille und aller Werthgegenstände, sowie der gesammten Geschäftsführung kann der Aufsichtsrath jederzeit einzelne oder mehrere Mitglieder abordnen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben jederzeit das Recht, von den Büchern, dem Portefeuille, den Werthgegenständen und der Casse Einsicht zu nehmen, und sind verpflichtet, dies wenigstens alle vier Monate einmal vorzunehmen oder durch abgeordnete Mitglieder mit schriftlicher Bevollmächtigung vornehmen zu lassen.

§. 31.

Die Aufsichtsräthe beziehen neben der Wiedererstattung der ihnen durch ihre Functionen verursachten Auslagen für ihre Mühewaltung alljährlich eine Tantième von Zehn Procent desjenigen Rein-Ertrages, welcher nach Berechnung von 5 % für die Actionäre verbleibt.

Die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder ist dem Aufsichtsrath lediglich selbst überlassen.

Digitized by Google

C. General-Versammlung.

§. 32.

Alljährlich innerhalb der drei ersten Monate des Jahres wird eine ordentliche General-Versammlung am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Die General-Versammlungen werden von dem Aufsichtsrathe berufen. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage, unter Angabe der Tagesordnung, durch eine öffentliche Bekanntmachung in den in §. 5 bezeichneten Blättern erfolgen.

Die erste General-Versammlung findet innerhalb 3 Monate nach Eröffnung des Geschäfts statt.

§. 33.

Außerordentliche General-Versammlungen kann der Aufsichtsrath jederzeit in derselben Weise wie die ordentliche berufen.

Wenn eine Anzahl von Actionären, welche sich über den Besitz von wenigstens dem zehnten Theil des ausgegebenen Actiencapitals entweder durch Vorzeigen ihrer Actien oder durch Beibringung einer notariell beglaubigten Urkunde ausweisen, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung mit Angabe der von ihnen vorzubringenden Berathungsgegenstände verlangen, so hat der Aufsichtsrath sofort in der oben §. 32 bestimmten Frist eine solche zu berufen.

In der Einladung zu allen außerordentlichen General-Versammlungen müssen die Verhandlungs-Gegenstände angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an General-Versammlungen sind alle Actionäre berechtigt, die sich spätestens drei Tage vor der Versammlung an den in der Bekanntmachung angeführten Stellen über ihren Actienbesitz ausweisen.

§. 35.

Der Besitz von 5 bis 10 Actien giebt Anrecht auf Eine Stimme und von je 10 weiteren Actien auf eine Stimme mehr.

Jeder Actionär kann sich im Verhinderungsfalle durch einen Actionär, welchen er mit einer Vollmacht zu versehen hat, vertreten lassen; jedoch kann kein Actionär, sei es für sich allein, sei es für sich und in Vollmacht, mehr als 20 Stimmen führen.

§. 36.

Selbstständige Anträge der Actionäre müssen, wenn sie drei Wochen vor dem Tage der General-Versammlung schriftlich bei dem Aufsichtsrathe einge-

Digitized by Google

reicht sind, ihrem Inhalte nach von dem Aufsichtsrathe in die öffentliche zweite, vierzehn Tage vor der General-Versammlung erfolgende Bekanntmachung mit aufgenommen werden.

§. 37.

Die statutenmäßigen Beschlüsse der in einer General-Versammlung erschienenen und vertretenen Actionäre sind auch für die nicht erschienenen Actionäre verbindlich.

§. 38.

Die Leitung der General-Versammlung steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths und in dessen Verhinderung dem Stellvertreter desselben zu.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden ernennt die Versammlung einen Protocollführer und zwei Scrutatoren, welche das Protocoll gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden, einem Mitgliede der Direction und denjenigen Actionären, welche es zu thun wünschen, zu unterzeichnen haben.

§. 39.

Die General-Versammlung hat zu berathen und zu beschließen:

1) über den Geschäftsbericht und über den Rechnungsabschluß der Direction für das verflossenene Jahr und die auf Grund des Revisionsberichts der Direction zu ertheilende Decharge;
2) über die Vertheilung des Reingewinnes nach Maaßgabe der Statuten;
3) über die Wahl des Aufsichtsraths;
4) über die Anträge der Direction, des Aufsichtsraths und der Actionäre;
5) über Abänderung oder Ergänzung der Statuten, Abänderung des Gegenstandes der Gesellschaftsunternehmung, Vereinigung mit anderen Gesellschaften oder Uebertragung der Activa und Passiva an solche;
6) über die Auflösung der Gesellschaft.

§. 40.

Ein Beschluß über die unter 5 und 6 der §. 39 aufgeführten Gegenstände kann nur gefaßt werden, wenn in der öffentlichen Einladung der Gegenstand angezeigt ist und die abzuändernden Statuten, sowie die vorzuschlagenden Aenderungen wörtlich enthalten sind, und wenn in der General-Versammlung mindestens ein Drittel des emittirten Grundcapitals vertreten ist.

Der betreffende Beschluß hat nur Gültigkeit, wenn er von einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefaßt ist und die staatliche Genehmigung erhält. Hat sich in der betreffenden General-Versammlung nicht die genügende Anzahl von Actionären eingefunden, so muß der Aufsichtsrath mittelst

Digitized by Google

einer Einladung gleichen Inhalts, wie zuvor, eine zweite General-Verſammlung berufen, in welcher alsdann drei Viertel der erſchienenen Stimmen den Ausſchlag geben.

§. 41.

Die Abſtimmungen in den General-Verſammlungen erfolgen, wenn drei Actionäre es verlangen, mittelſt Stimmzettel.

Bei den Wahlen geſchieht die Abſtimmung ſtets durch Stimmzettel.

Bei den Wahlen entſcheidet die relative, in allen übrigen Fällen, mit Ausnahme des §. 40, die abſolute Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit giebt der Vorſitzende den Ausſchlag, ausgenommen, wenn es ſich um Wahlen handelt, in welchem Falle das Loos zwiſchen zwei oder mehreren Gleichbeſtimmten entſcheidet.

IV. Bilanz, Gewinnvertheilung und Reſervefonds.

§. 42.

Die Bücher der Geſellſchaft werden am 31ſten December jeden Jahres abgeſchloſſen.

Am Jahresſchluſſe wird durch die Direction ein Inventar mit genauer Abſchätzung der Activa und Paſſiva aufgenommen und auf deſſen Grundlage die Bilanz gezogen. Sofort nach Ermittelung der Bilanz hat die Direction dieſelbe dem Aufſichtsrathe zur Reviſion vorzulegen.

Letzterer prüft dieſelben und beruft die ordentliche General-Verſammlung ein, ſobald er ſeinen Reviſionsbericht feſtgeſtellt hat.

Der Rechenſchaftsbericht wird von der Direction aufgeſtellt; derſelbe iſt mit dem Reviſionsbericht des Aufſichtsraths, ſpäteſtens drei Tage vor der Verſammlung, gedruckt zur Verfügung der Actionäre zu ſtellen.

§. 43.

Der ſich aus der Bilanz nach Abzug der ſämmtlichen Paſſiva einſchließlich des Grundcapitals und der Verwaltungskoſten, ſowie der nothwendigen Abſchreibungen ergebende Reingewinn wird auf folgende Weiſe verwendet:

Zuvörderſt wird für die Actionäre bis zu 5 % der eingezahlten Actienbeträge als Dividende berechnet.

Von dem etwaigen Ueberſchuß werden:

a. Zehn Procent dem Reſervefonds zugewieſen;

b. Zehn Procent den Mitgliedern des Aufſichtsraths, und

Digitized by Google

c. Zehn Procent an die Direction als Tantième überwiesen;
d. Siebenzig Procent nach Verfügung der General-Versammlung verwendet.

§. 44.

Der Reservefonds wird gebildet aus den vom Reingewinne alljährlich zurückgelegten Erträgen und den Zinserträgnissen derselben, sowie aus den Zuweisungen des §. 11 dieses Statuts.

Der Fonds wird in soliden Werthpapieren angelegt und vermehrt, bis er die Höhe von 10 % des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat.

Sodann fließen seine Erträgnisse dem Reingewinne alljährlich zu.

Wird zu einer neuen Actien-Emission über die ersten drei Millionen Thaler hinaus geschritten, so wird der Reservefonds wieder so lange dotirt, bis er wieder auf 10 % des vermehrten Actiencapitals gestiegen ist. Bei der alljährlichen Uebertragung der Zinsen der ersten 300,000 Thaler des Reservefonds auf Gewinn- und Verlust-Conto behält es jedoch sein Bewenden.

Wird der Reservefonds zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen, so kann eine 5 % übersteigende Dividende nicht eher wieder vertheilt werden, bis der Reservefonds auf den Betrag, den er bereits erreicht hatte, wieder gelangt ist.

§. 45.

Die Jahres-Dividende wird vom achten Tage nach ihrer Festsetzung an bei der Gesellschaftscasse und den vom Aufsichtsrath festgesetzten Stellen gegen Einlieferung der Dividendenscheine ausbezahlt.

V. Aufsicht der Staats-Regierung.

§. 46.

Die Aufsicht der Staats-Regierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Commissar ausgeübt.

Der Regierungs-Commissar hat die Befugniß, die Ausgabe der Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen.

Derselbe hat das Recht, an den Sitzungen und Berathungen der Gesellschaftsorgane, einschließlich der General-Versammlung, theilzunehmen und ist zu jeder Sitzung einzuladen.

Der Regierungs-Commissar hat auch das Recht, von den Cassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Hypotheken-Abtheilung im Geschäftslocale Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

Insoweit die Staats-Regierung es für angemessen befindet, dem Regierungs-Commissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, muß dieselbe der Staatscasse aus den Einnahmen der Gesellschaft erstattet werden.

Das in diesem Artikel erwähnte Aufsichtsrecht besteht mit Rücksicht auf die der Gesellschaft gestattete Ausgabe von Inhaber-Papieren unabhängig von dem Bestehen eines gesetzlichen Aufsichtsrechtes des Staates.

VI. Geschäftsbetrieb.

§. 47.

Die Geschäfte der Bank zerfallen in die Abtheilung der Hypothekenbank und diejenige der Wechselbank.

§. 48.

Die Hypothekar-Abtheilung gewährt Darlehne nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 2 nur auf solche Grundstücke, welche einen dauernden und sichern Ertrag geben. Beleihung von Bauplätzen ist gestattet.

§. 49.

Die Gesellschaft beleiht Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

a. Liegenschaften innerhalb zwei Drittel,
b. Gebäude innerhalb der ersten Hälfte

des Werths.

Auf Weinberge, Wälder und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen, insoweit der angenommene Werth durch diese Anpflanzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehne nur bis zu einem Drittel ihres Werths gegeben werden.

Der Aufsichtsrath wird festsetzen, welche Arten von Liegenschaften und Gebäuden außerdem nicht bis zu dem vorangegebenen Maximalbetrage beliehen werden dürfen.

§. 50.

Die Festsetzung des Taxwerthes geschieht nach bestimmten Grundsätzen, welche der Aufsichtsrath (§. 25) sowohl für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, als auch für diejenigen anderen Staaten, beziehungsweise Landschaften des deutschen Reiches aufzustellen hat, in welchen hypothekarische Darlehne gegeben werden sollen.

Diese

Digitized by Google

Diese Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums des Innern.

§. 51.

Auf Gebäude dürfen hypothekarische Darlehne nur gegeben werden, wenn dieselben gegen Feuersgefahr ausreichend versichert sind, und wenn durch die Landesgesetze, beziehungsweise die Versicherungsbedingungen und den Darlehnsvertrag dafür gesorgt ist, daß die Bank im Falle eines Brandschadens wegen ihrer hypothekarischen Forderungen volle Sicherheit hat.

§. 52.

Die Hypotheken-Abtheilung gewährt ihre Darlehne der Regel nach in baarem Gelde. Auf Wunsch der Darlehnsnehmer darf sie dieselben jedoch auch in Pfandbriefen ausgeben. Die Rückzahlung der in Pfandbriefen gewährten Darlehne muß auch in Pfandbriefen angenommen werden. Der Darlehnsnehmer ist namentlich berechtigt, solche Rückzahlungen nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung zu den landesüblichen Terminen auch vor der Verfallzeit des Darlehns in Pfandbriefen zu leisten.

Der geringste Darlehnssatz beträgt 500 Thaler.

§. 53.

Die Darlehne sind Seitens der Gesellschaft der Regel nach unkündbar und werden entweder durch Annuitäten oder zu vorher bestimmten Verfalltagen in Raten oder ungetrennter Summe zurückgezahlt. Doch darf die Gesellschaft auch kündbare hypothekarische Darlehne bis zur Höhe ihres eingezahlten Grundcapitals ausgeben. Die Kündigung solcher Darlehne muß zu den landesüblichen Terminen erfolgen.

§. 54.

Die Annuität wird baar bezahlt und besteht aus:

a. den Zinsen,
b. der Amortisationsquote, und
c. einem Verwaltungskosten-Beitrag.

§. 55.

Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmälige Amortisation des Darlehns bis zur Beendigung derselben unvermindert bezahlt; der auf den amortisirten Betrag fallende Theil der Zinsen wird gleichfalls zur Amortisation ver-

wendet. In wie weit über den amortisirten Theil des Darlehns löschungsfähige Quittung zu ertheilen, hängt von der Bestimmung der Bank ab.

§. 56.

Die vorbezeichneten Zahlungen sind an den Orten und zu der Zeit, die von der Bank bei Gewährung des Darlehns festgesetzt werden, in halbjährigen Raten zu leisten.

Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb vierzehn Tage nach Verfall erfolgt, so muß eine Conventionalstrafe von einem halben Procent des Darlehns an die Bank bezahlt werden.

§. 57.

Der Schuldner ist berechtigt, außer der stipulirten Amortisationsquote noch Abschlagszahlungen zu leisten, die jener Quote hinzutreten, oder auch das Darlehn, soweit es noch nicht amortisirt ist, ganz zu tilgen.

Die Bank kann festsetzen, in welchen Beträgen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingungen Rückzahlungen für diesen Zweck angenommen werden.

Diese Festsetzung muß aber dem Schuldner jedenfalls freilassen, an dem Orte und zu der Zeit seiner halbjährigen Zahlungen, wenn er der Bank 6 Monate vorher seine desfallsige Absicht angezeigt hat, eine durch 100 theilbare Rückzahlung in dem angezeigten Betrage zu machen.

§. 58.

Das Amortisationsconto der Darlehnsnehmer enthält die Gutschrift für

a. die jährliche Amortisationsquote,
b. den Zinsenüberschuß,
c. die etwaigen weiteren Abzahlungen.

Die Amortisationsconten sind unter fortlaufenden Nummern zu führen und wird jedem Darlehnsnehmer die Nummer seines Contos mitgetheilt.

Alljährlich wird ein Verzeichniß gefertigt, worin unter diesen Nummern — ohne Angabe der Namen — der Stand jedes Amortisationscontos am Schlusse des Bilanz-Jahres aufgeführt wird.

Die Direction macht bekannt, wo dies Verzeichniß von den Darlehnsnehmern in Empfang genommen werden kann.

Reclamationen gegen die Richtigkeit des Standes des Amortisationscontos müssen innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Bank eingereicht werden; wer innerhalb dieser Zeit nicht reclamirt, erkennt dadurch stillschweigend den im Verzeichniß aufgeführten Stand seines Amortisationscontos als richtig an.

Digitized by Google

§. 59.

Die unkündbaren hypothekarischen Forderungen der Bank können von derselben dritten Personen nicht cedirt werden. Die unkündbaren hypothekarischen Darlehne werden in folgenden Fällen ausnahmsweise Seitens der Bank kündbar:

a. wenn die vom Schuldner vertragsmäßig zu leistenden Zahlungen, sammt etwaiger Conventionalstrafe und sonstigen Kosten, nicht innerhalb 6 Monate nach dem Fälligkeitstermin an die Bank abgeführt worden sind;
b. wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben zur Sequestration oder Subhastation gebracht oder auch nur ein desfallsiges Verfahren eingeleitet, oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
c. wenn der Schuldner in Concurs verfällt, oder wider ihn ein gerichtliches Verfahren zur Abwendung des Concurses eingeleitet wird;
d. wenn durch irgend welche Ursache der Werth des hypothekarischen Unterpfandes im Vergleich gegen den bei Gewährung des Darlehns geschätzten Werth so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr als genügend gesichert erscheint. Verminderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke, insofern denselben kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zum Grunde liegt, berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet; zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht. Die Direction bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Aufsichtsraths und des Regierungs-Commissars;
e. wenn verpfändete Gebäude nicht nach den von dem Aufsichtsrath festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind.

Wenn diese Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, so muß eine Kündigung zu den landesüblichen Terminen vorhergehen.

§. 60.

Die Hypothekar-Abtheilung ist berechtigt, in Grundlage der ihr zustehenden unkündbaren hypothekarischen Forderungen und bis zur Höhe derselben verzinsliche Pfandbriefe auszugeben.

§. 61.

Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind Seitens desselben unkündbar. Sie werden entsprechend den verausgabten Darlehen auf eine bestimmte, oder auf eine durch Verloosung zu bestimmende Verfallzeit gestellt.

Digitized by Google

Die auf eine bestimmte Verfallzeit gestellten Pfandbriefe müssen durch der Bank zustehende Forderungen an Raten oder Amortisationszahlungen auf die hypothekarischen Darlehne in gleichem Betrage gedeckt sein.

§. 62.

Die Schemata der Pfandbriefe bedürfen der Genehmigung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums des Innern.

§. 63.

Kein Pfandbrief darf von der Bank ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung nach §. 60 beziehungsweise §. 61 al. 2 gedeckt ist.

§. 64.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen, oder durch andere statutenmäßig zur Deckung geeignete Hypothekenforderungen ersetzt werden; so, daß das im §. 63 vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§. 65.

Auf den Pfandbriefen ist von zwei für diesen Zweck reglminell approbirten und besonders verpflichteten Mitgliedern des Aufsichtsraths (§. 25) mit Berücksichtigung der stattgehabten Amortisationen und Rückzahlungen zu bescheinigen, daß die zur statutenmäßigen Sicherheit erforderlichen Hypothekenforderungen wirklich vorhanden sind.

Der von der Großherzoglichen Regierung zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts einzusetzende Commissarius hat durch Contrasignirung der Pfandbriefe die Unterschriften dieser Mitglieder des Aufsichtsraths zu beglaubigen.

§. 66.

Die pünctliche Zahlung von Capital und Zinsen der Pfandbriefe wird gesichert:

1) durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrags guter unkündbarer hypothekarischer Forderungen (§. 63) in den Archiven der Bank;

2) durch die unbedingte Haftung der Bank mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundcapital und Reservefonds.

Die

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (Nr. 1) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Bank; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber der Pfandbriefe unter Mitverschluß der in §§. 25, 65 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsraths deponirt.

VII. Darlehen an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften ꝛc.

§. 67.

Bei Darlehen, welche an Provinzen, Kreise, Städte und Landesmeliorations-Gesellschaften und Corporationen aller Art gegeben werden, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Abschnitts, soweit sie sich nicht auf das Vorhandensein einer Hypothek beziehen, Anwendung.

§. 68.

In Höhe dieser Darlehen werden von der Gesellschaft verzinsliche Obligationen (Communal-Obligationen genannt) ausgegeben.

Sie werden mit der Bescheinigung, daß die als Deckung dienenden Communal-Anleihen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde contrahirt sind, daß die statutenmäßige Deckung vorhanden ist, versehen.

Die Forderungen, welche diese Deckung bilden, haften eben so wenig, wie die Hypothekenforderungen (§§. 63, 66) für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. — Die darüber lautenden Documente werden gleichfalls aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß der in §§. 25, 65 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsraths deponirt.

In allen übrigen Beziehungen gelten die bezüglich der Pfandbriefe festgesetzten Bestimmungen auch für diese Obligationen.

VIII.

§. 69.

Wenn und sobald die Erlaubniß zur Ausgabe von Banknoten sollte erwirkt werden, kann ein Beschluß des Aufsichtsraths die Direction zur Ausgabe derselben ermächtigen.

Digitized by

§. 70.

Die Bank hat unter allen Umständen ihr verpfändete Gegenstände nur gegen den von ihr darauf vorgeschossenen Betrag auszuliefern.

Sie veräußert ohne richterliche Intervention, — und reicht der Erlös nicht zur Deckung hin, so hat der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen, **eventualiter** liquidirt die Bank den Ausfall im Concurs.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation derjenigen zu prüfen, welche Gegenstände zum Versatz bringen oder zurückfordern.

§. 71.

Die Bank hat Corporationsrechte und nimmt Recht bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei in Schwerin.

Digitized by Google

№ 66.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. October 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Vorarbeiten zu dem projectirten Rostock-Berliner Canal. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 1sten December d. J. vorzunehmende Volkszählung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bücher-Bestellzettel. (4) Bekanntmachung, betreffend die medicinische und die pharmaceutische Prüfungs-Commission in Rostock. (5) Bekanntmachung, betreffend die am 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden neuen Postfreimarken. (6) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Feldpost-Privatpäckereien. (7) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Postverbindung zwischen Hagenow-Bahnhof und Hagenow-Stadt und Wittenburg. (8) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Tollwuth und der Maulfäule unter dem Rindvieh resp. zu Vipperow und Kl.-Labenz. (9) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen resp. zu Greven und Lindenbeck und zu Zepkow. (10) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Schafen zu Gnoien, und die Impfung der Schafe zu Eychensruh und Kornhorst.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem Vorstande des Mecklenburgischen Canal-Vereins zu Rostock ist, nach vorgängiger Sicherheitsbestellung für die Erstattung etwaiger Schäden, die erbetene landesherrliche Erlaubniß zur Vornahme der, für die Linie eines projec-

Digitized by Google

tirten Rostock-Berliner Canals auf der Strecke vom Plauer See bis zur Warnow bei Wolken und von da im Warnow-Thal abwärts bis Rostock erforderlichen Local-Ermittelungen, Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Vorarbeiten ertheilt worden.

Nach Angabe des Vorstandes werden diese durch den Wasserbau-Inspector Heß, jetzt zu Hannover, geleiteten Ermittelungen wesentlich vom Plauer See ab sich über die Feldmarken Jürgenshof, Alt-Schwerin, den Tauchower und Alt-Schweriner See, die Feldmarken der Alt-Schweriner Pertinenz Ortkrug, den Rederang-See, den Gülzer, Krakower nebst dahinter liegendem Brink-See, dann die Feldmarken Ahrenshagen, Koppelow, Groß-Grabow und Lüdershagen zur Nebel, links am Nebel-Flusse entlang über die Feldmark Klüß, die Güstrower Stadtfeldmark, die Feldmarken Neu-Strenz, Lüssow, Schwiesow, Zepelin und Wolken, endlich von hier im Warnow-Thale abwärts bis Rostock erstrecken.

Sämmtliche zuständige Obrigkeiten und Behörden werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, dem zur Ausführung der Arbeiten bevollmächtigten Techniker und dessen Gehülfen das Betreten der Feldmarken, resp. Befahren der Gewässer für den vorbezeichneten Zweck zu gestatten und ihnen bei Vornahme der Vorarbeiten alle thunliche Erleichterung zu gewähren.

Schwerin am 14ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Da der Termin für die in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten August d. J. nach dem Stande vom 1sten December d. J. vorzunehmende Volkszählung mit dem Buß- und Bettage vor Advent zusammentrifft, so werden zur Vermeidung von Inconvenienzen die Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen, die Wiedereinsammlung der Zählungslisten am Nachmittage, den 1sten December, erst nach gänzlich beendigtem Gottesdienste beginnen, und dieselbe in denjenigen Zählbezirken, wo sie voraussichtlich in einem Tage beendigt werden kann, erst am 2ten December vornehmen zu lassen.

Schwerin am 17ten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(3) Unter Bezugnahme auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 (Regierungs-Blatt 1867, No. 51) wird die vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 14ten October d. J., betreffend die Bücher-Bestellzettel, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Bülow.

Berlin, den 14ten October 1871.

Verordnung,

betreffend

die Bücher-Bestellzettel.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

> Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

erhält den Zusatz:

> In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

Digitized by Google

(4) In die medicinische Prüfungs-Commission bei der Universität Rostock sind für die mit dem 1sten k. M. November beginnende einjährige Prüfungsperiode berufen: der Professor **Dr.** Aubert als Vorsitzender, der Ober-Medicinalrath Professor **Dr.** Thierfelder, die Professoren **Dres.** Winckel, **Henke**, Ackermann, König, von Zehender, der Privatdocent **Dr.** Brummerstädt und der Medicinalrath **Dr.** Scheven als Mitglieder, und der Professor **Dr.** Schulze **senior** als besonderer Commissarius für die Hygiene.

Die pharmaceutische Prüfungs-Commission werden während desselben Zeitraumes bilden der Professor **Dr.** Karsten als Vorsitzender, die Professoren **Dr.** Röper, **Dr.** Schulze **senior**, **Dr.** Ackermann und der Apotheker **Dr. phil. Kühl junior.**

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind an den mit den Functionen eines Vice-Kanzlers der Universität Rostock beauftragten Justiz-Canzlei- und Consistorial-Director von Liebeherr zu Rostock zu richten.

Schwerin am 23sten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

---

(5) Der Verkauf der neuen, zum 1sten Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten Mitte December d. J. beginnen. Die am 1sten Januar 1872 in den Händen des Publicums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15ten Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Vom 16ten Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich sonach, beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf nicht über den 31sten December d. J. hinaus zu bemessen.

Schwerin am 20sten October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

(6) Vom 1sten November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4ten, 6ten und 19ten Infanterie-Division, sowie die zum 15ten Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, ingleichen auch auf Päckereien an Deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des occupirten Französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:

im Gewichte bis	5 Pfd. einschließlich . . .	5 gr.
= =	über 5 Pfd. bis 10 Pfd. einschließlich .	10 =
= =	über 10 Pfd. bis 15 Pfd. einschließlich .	15 =

Im Uebrigen gelten dieselben Annahmebedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfd. schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Schwerin am 25sten October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) Die beiden Personenposten zwischen Hagenow-Bahnhof und Wittenburg und die drei Personenposten zwischen Hagenow-Bahnhof und Hagenow-Stadt werden am 1sten November d. J. aufgehoben.

Dagegen coursiren vom 1sten November d. J. ab zwischen Hagenow-Bahnhof und Wittenburg 2 tägliche Güterposten in folgender Weise:

1ste Post.

Aus	Hagenow-Bahnhof	11	Uhr.	10	Min. Vorm.;
=	Hagenow-Stadt	11	=	35	= =
in	Wittenburg	12	=	45	= Nachm.
Aus	Wittenburg	8	=	—	= Vorm.;
=	Hagenow-Stadt	9	=	20	= =
in	Hagenow-Bahnhof	9	=	35	= =

2te Post.

Aus	Hagenow-Bahnhof	6	Uhr	—	Min. Nachm.;
=	Hagenow-Stadt	6	=	25	= =
in	Wittenburg	7	=	35	= =

Digitized by Google

Aus Wittenburg	2	Uhr	30	Min.	Nachm.;
= Hagenow-Stadt	3	=	50	=	=
in Hagenow-Bahnhof	4	=	5	=	=

Schwerin am 25sten October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(8) Die Tollwuth unter dem Rindvieh des Hauswirths Peper zu Vipperow und die Maulfäule und Klauenseuche unter den Kühen des Erbpächters Steinhagen zu Klein-Labenz bei Warin sind erloschen.

Schwerin am 23sten October 1871.

---

(9) In Greven und Lindenbeck bei Lübz ist die Milzbrandkrankheit unter den Schweinen zum Ausbruch gekommen und in Folge dessen die Ausfuhr von Schweinen aus Greven und Lindenbeck bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Der Milzbrand unter den Schweinen zu Zepkow, Amts Wredenhagen, ist erloschen.

Schwerin am 23sten October 1871.

---

(10) In einer von den städtischen Schafheerden zu Gnoien ist die Räudekrankheit ausgebrochen; die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Zu Eychensruh und Kornhorst, Amts Wredenhagen, sind den Schafen die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 25sten October 1871.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Rennecke in Dargun ist der Pastor C. A. Brauer, bisher zu Garwitz, am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 15ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, als Prediger zu Dargun introducirt worden.

Schwerin am 20sten October 1871.

---

(2) Nach erfolgter Emeritirung des Pastors Simonis zu Gorlosen ist der Pastor Ch. F. L. Gagelmann, bisher zu Kölzow, am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 15ten d. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, als Prediger zu Gorlosen introducirt worden.

Schwerin am 21sten October 1871.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Gebrüder Anton und Helmuth von Blücher den Lehneid wegen des, nach dem Ableben ihres Vaters, des Friedrich Helmuth Carl Anton von Blücher, auf sie übergegangenen Lehnguts Jürgenstorf c. p. Voßhagen, Amts Stavenhagen, resp. am 1sten v. M. und 18ten d. M. abgeleistet.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 67.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 6. November 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines städtischen Eichungsamts in Boizenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Unterstützungs-Fonds des von Oertzen'schen Familien-Vereins. (3) Bekanntmachung, betreffend die Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe bei den Postanstalten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Lämmer zu Hof Sülten ꝛc. (5) Bekanntmachung in Betreff der Rotzkrankheit unter den Pferden.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Boizenburg mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums ein städtisches Eichungsamt errichtet und in Thätigkeit getreten ist, dessen Competenz zur Ausführung der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung sich auf die Eichung und Stempelung von Handelsgewichten und Waagen beschränkt.

Dieses Eichungsamt führt im Stempel über dem das allgemeine Stempelzeichen (vgl. Art. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17ten August 1868) bildenden gewundenen Bande mit der Inschrift D. R. die Ordnungszahl 14, unter demselben die Ordnungszahl 10, und fungiren gegenwärtig als

Digitized by Google

Vorstand des Eichungsamtes der Senator Friedrichs zu Boizenburg und als Eichmeister der Goldarbeiter C. Freſe daſelbſt. Wegen der Eichungsgebühren findet die Bestimmung im zweiten Absatze der Bekanntmachung vom 19ten Februar v. J. (Regierungs-Blatt von 1870, No. 15) auch auf dieſes Eichungsamt Anwendung.

Schwerin am 31ſten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Dem von dem von Oertzen'ſchen Familien-Verein gegründeten Fonds zur Unterſtützung unbemittelter Familien-Angehöriger ſind die Rechte einer juriſtiſchen Perſon Allerhöchſt beigelegt worden.

Schwerin am 31ſten October 1871.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium.
Buchka.

---

(3) Die Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe iſt bei den Poſtanſtalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Poſt abgekürzt worden. Bei Eiſenbahn-Poſten tritt, wie bisher, noch ſo viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Poſthauſe nach dem Bahnhofe erforderlich iſt.

Schwerin am 30ſten October 1871.

Der Kaiſerliche Ober-Poſt-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Auf dem Hofe Sülten bei Brüel ſind den Lämmern und zu Hof Roggentin bei Roſtock den Schafen die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 27ſten October 1871.

Digitized by Google

(5) Zu Brütz bei Goldberg sind sechs Pferde des Rotzes verdächtig geworden; die gesetzlichen Sicherheitsmaaßregeln sind angeordnet.

Schwerin am 1sten November 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der Oberpost-Commissair Päglow beim Hofpostamte hieselbst ist zum Post-Cassierer, mit dem Charakter als Post-Inspector, und der Oberpost-Commissair Leetsch beim Postamte zu Rostock zum Post-Cassierer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 30sten September 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kaufmann Salomon Simonis zu Bützow den Charakter als Commissionsrath zu verleihen.

Schwerin am 23sten October 1871.

---

(3) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Aus dem Königlich Preußischen Cadetten-Corps sind eingetreten:

1) beim Grenadier-Regiment Nr. 89:

die Cadets von Briesen I. und von Schrader als charakterisirte Portépée-Fähnriche;

2) beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

der Portépée-Unterofficier von Kamecke II. als Second-Lieutenant, und der Cadet Hanel als charakterisirter Portépée-Fähnrich.

Schwerin am 30sten October 1871.

Digitized by Google

(4) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Philipp August Paul Flörcke zu Grabow die Advocaten- und Notarien-Matrikel heute erhalten.

Rostock am 26sten October 1871.

---

(5) Der Advocat Otto Piper zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 31sten October 1871.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel des minorennen Franz Willy Otto Hermann Wolf von Flotow den Lehneid wegen des, nach dem Ableben des Premier-Lieutenants Wilhelm Friedrich Louis von Flotow, auf ihren Curanden vererbten Lehnguts Balow, Amts Grabow, am 27sten v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 67 werden ausgegeben: No. 41 und No. 42 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

№ 68.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. November 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Verkaufs von Loosen zu der mit dem Pferdemarkte zu Neubrandenburg verbundenen Ausspielung von Pferden, Wagen ꝛc. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Duplicaten für verlorene oder unbrauchbar gewordene Militair-Papiere. (3) Publicandum, betreffend die Einziehung der Darlehns-Cassenscheine. (4) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korn-Deputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind. (5) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Personengeldes bei verschiedenen Posten. (6) Bekanntmachung, betreffend die Signirung der Postpackete per Adresse. (7) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Lämmer zu Prützen, Mühlengeez ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Dem Comité für den im Jahre 1872 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ist ausnahmsweise gestattet worden, Loose zu einer in Verbindung mit diesem Markte beabsichtigten öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitgeschirren ꝛc. innerhalb des hiesigen Großherzogthums verbreiten und verkaufen zu lassen.

Schwerin am 8ten November 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

(2) Die Vorschrift der Bekanntmachung vom 4ten Julius 1868 (Regierungs-Blatt No. 47), nach welcher Gesuche um Ertheilung von Duplicaten für verlorene oder unbrauchbar gewordene Militair-Papiere solcher Personen, welche bis zum Jahre 1867 incl. militairpflichtig geworden, beim unterzeichneten Ministerium anzubringen sind, wird hierdurch mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 185, Nr. 3 und 4, der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26sten März 1868 dahin abgeändert, daß derartige Gesuche künftig allemal an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des zeitigen Aufenthaltsorts zu richten sind.

Die Civilvorsitzenden werden angewiesen, die betreffenden Gesuche dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen und die von hier aus zu ertheilenden Duplicat-Ausfertigungen den Antragstellern unter Wahrnahme der vorschriftsmäßigen Gebühr von 8 ßl. zuzufertigen.

Schwerin am 9ten November 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Mit Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehns-Cassen vom 7ten d. M. werden die sämmtlichen Großherzoglichen Cassen angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die bis zum 31sten December d. J. noch eingehenden Darlehns-Cassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern gelegentlich der Ablieferung von Cassenbeständen und bis spätestens zum 15ten Januar 1872 an die Renterei Behuf der Einlösung einzusenden. Hierbei wird den Cassenführern mit Rücksicht auf das Vorkommen von gefälschten Apoints zu 25 Thalern bei Annahme dieser Sorte besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Einlösung der Darlehns-Cassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern außer den Bundes-Cassen auch die Renterei hieselbst und die Hauptsteueramts-Casse zu Rostock ermächtigt und angewiesen sind. Die Einlösung der Darlehns-Cassenscheine zu 25 Thalern erfolgt ausschließlich bei der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere zu Berlin.

Schwerin am 10ten November 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem sämmtliche Darlehns-Cassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21sten Julius 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Cassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31sten December d. J. bei allen Bundes-Cassen, sowie bei allen öffentlichen Cassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Cassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Cassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundes-Cassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staats-Cassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Cassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7ten November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.

v. Dechend.

---

(4) Nach den diesjährigen Martini-Preisen beträgt die Vergütung der Korndeputate zum laufenden Jahrgang für den Scheffel Rostocker Maaß:

Weizen	2	Thlr.	12	ßl.	Cour.,
Roggen	1	=	26	=	=
Gerste	1	=	12	=	=
Hafer	—	=	44	=	=
Erbsen	1	=	28	=	=
Buchweizen	1	=	8	=	=

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 10ten November 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Böcler. Passow.

Digitized by Google

(5) Bei den Personenposten

1) Crivitz-Goldberg,
2) Dargun-Malchin,
3) Gadebusch-Hagenow-Bahnhof,
4) Gnoien-Teterow,
5) Hagenow-Bahnhof-Redefin,
6) Krakow-Serrahn,
7) Laage-Rostock,
8) Laage-Teterow,
9) Lübtheen-Neuhaus a. d. E.,
10) Marlow-Neusanitz,
11) Neukloster-Warin,
12) Neukloster-Wismar,
13) Neubrandenburg-Penzlin,
14) Plau-Röbel,
15) Ribnitz-Sülze,
16) Wittenburg-Zarrentin

ist der Personengeldsatz auf 6 Groschen, und bei den Personenposten

17) Demmin-Rostock,
18) Demmin-Stavenhagen,
19) Greifswald-Rostock,
20) Rostock-Stralsund

auf 7 Groschen erhöhet.

Schwerin am 4ten November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(6) Das Signiren der Packete per Adresse hat bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden. In Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet und um diese Vortheile bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres **vom 1sten December ab** bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Schwerin am 8ten November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(7) In

Digitized by Google

(7) In Prützen und Mühlengeez bei Güstrow, sowie zu Witzin und Rosenow bei Sternberg sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.

Schwerin am 11ten November 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der Pastor A. F. S. G. Karsten zu Reinshagen ist zum Prediger zu Parkentin berufen und am 21sten Sonntage nach Trinitatis, den 29sten v. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 3ten November 1871.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der Hauptmann Drenckhahn vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist unter Beförderung zum Major in das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73 versetzt.

Schwerin am 11ten November 1871.

---

(3) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 27sten v. M. den Lehneid abgeleistet:

der Johann Hartwig Christian Carl Ferdinand von Lowtzow wegen des von ihm angekauften Lehnguts Horst, Amts Buckow, und

der August Carl Ludwig Heinrich Keding wegen des von ihm angekauften Lehnguts Meierstorf, Amts Grabow.

Mit dieser No. 68 wird ausgegeben: No. 43 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by

Digitized by Google

№ 69.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. November 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den Abschluß der an die Landes-Receptur-Direction einzusendenden Haupt-Steuerregister. (2) Publicandum, betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Meierstorf. (4) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Blankenberg und Sternberg während der Dauer des diesjährigen Landtags. (5) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Lämmer zu Neuhof.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Allgemeinen Landes-Receptur-Direction in Rostock und in Gemäßheit des §. 67 des Contributions-Edicts vom 30sten Junius 1870 werden die Obrigkeiten darauf hingewiesen, daß die Haupt-Steuerregister vor ihrer Einsendung an die Receptur-Direction nicht blos rücksichtlich der Totalaufkunft, sondern auch in Betreff der einzelnen Steuern in den Columnen 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19, 21 aufsummirt werden müssen.

Schwerin am 13ten November 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Digitized by Google

(2) Unter Bezugnahme auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2ten November 1867 (Regierungs-Blatt 1867, No. 51) wird die vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 4ten November d. J., betreffend die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten November 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Berlin, den 4ten November 1871.

Verordnung,

betreffend

die Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2ten November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bz. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11ten December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen Anwendung.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

---

(3) Nachdem in Folge der Eröffnung des formellen Concurses über das Vermögen des bisherigen Besitzers das frühere Hypothekenbuch für das Lehngut Meierstorf, Amts Grabow, cassirt und außer Kraft gesetzt worden, ist unterm heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch für dieses Gut eingerichtet.

Schwerin am 9ten November 1871.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
R. Faull.

Digitized by Google

(4) Für die Dauer des diesjährigen Landtages in Sternberg, vom 21sten November einschließlich an, werden zwischen Blankenberg und Sternberg, außer den bestehenden 4 Posten, noch 2 tägliche Personenposten coursiren. Der Postengang findet sodann in folgender Weise statt:

Aus Blankenberg 7 Uhr Vorm., aus Brüel 7 Uhr 35 Min. Vorm., in Sternberg 8 Uhr 25 Min. Vorm.;
aus Blankenberg 8 Uhr 30 Min. Vorm., aus Brüel 9 Uhr 5 Min. Vorm., in Sternberg 9 Uhr 55 Min. Vorm.;
aus Blankenberg 1 Uhr 45 Min. Nachm., aus Brüel 2 Uhr 20 Min. Nachm., in Sternberg 3 Uhr 10 Min. Nachm.;
aus Blankenberg 4 Uhr 20 Min. Nachm., aus Brüel 4 Uhr 55 Min. Nachm., in Sternberg 5 Uhr 45 Min. Nachm.;
aus Blankenberg 8 Uhr 45 Min. Nachm., aus Brüel 9 Uhr 20 Min. Nachm., in Sternberg 10 Uhr 10 Min. Nachm.;
aus Blankenberg 10 Uhr 20 Min. Nachm., aus Brüel 10 Uhr 55 Min. Nachm., in Sternberg 11 Uhr 45 Nachm.

Aus Sternberg 4 Uhr 35 Min. Vorm., aus Brüel 5 Uhr 35 Min. Vorm., in Blankenberg 6 Uhr Vorm.;
aus Sternberg 6 Uhr 10 Min. Vorm., aus Brüel 7 Uhr 10 Min. Vorm., in Blankenberg 7 Uhr 35 Min. Vorm.;
aus Sternberg 11 Uhr 30 Min. Vorm., aus Brüel 12 Uhr 30 Min. Nachm., in Blankenberg 12 Uhr 55 Min. Nachm.;
aus Sternberg 2 Uhr Nachm., aus Brüel 3 Uhr Nachm., in Blankenberg 3 Uhr 25 Min. Nachm.;
aus Sternberg 6 Uhr 30 Min. Nachm., aus Brüel 7 Uhr 30 Min. Nachm., in Blankenberg 7 Uhr 55 Min. Nachm.;
aus Sternberg 8 Uhr Nachm., aus Brüel 9 Uhr Nachm., in Blankenberg 9 Uhr 25 Min. Nachm.

In Blankenberg sind zu jeder der 6 Personenposten 12 bedeckte und 2 offene Personenplätze verfügbar.

An Personenporto werden 6 Groschen für die Meile erhoben; für den Bockplatz des Hauptwagens 5 Groschen.

Schwerin am 16ten November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

(5) Zu Neuhof bei Güstrow sind den Lämmern die Schutzpocken geimpft.
Schwerin am 15ten November 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. Rosenthal zu Waren den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen.
Schwerin am 1sten November 1871.

(2) Den Kaufleuten C. Nieny und Max Belitz, in Firma F. G. Krüger Nachfolger, zu Rostock ist das Prädicat als Großherzogliche Hoflieferanten Allerhöchst verliehen worden.
Schwerin am 8ten November 1871.

(3) Der Advocat Friedrich Bunsen zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.
Schwerin am 14ten November 1871.

Mit dieser No. 69 wird ausgegeben: No. 44 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

№ 70.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. November 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27sten Junius d. J. über das Verfahren bei Bewilligungen an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen ꝛc. Militairpersonen der Unterclassen. (2) Bekanntmachung, betreffend die nach Frankreich zu befördernden Feldpostbriefe. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung der Bücher-Bestellzettel nach Bayern, Württemberg und Baden. (4) Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Drucksachen unter Band mit der Post. (5) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Hof Cambs und Boldebuck.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Bestimmungen des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27sten Junius d. J., das Verfahren bei Bewilligungen an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen ꝛc. Militairpersonen der Unterclassen betreffend, wird im Anschluß an die darüber von den Königlich Preußischen Ministerien des Kriegs, des Innern und der Finanzen getroffenen Verfügungen und im Verfolg des Publicandums vom 19ten December 1870 (Regierungs-Blatt 1870, No. 137) das Nachstehende bestimmt:

Digitized by Google

I. Bewilligungen für Wittwen.

1) Der Nachweis der Hülfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militairpersonen der Unterclassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

2) Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27sten Junius d. J. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militairpersonen der Feld-Armee ꝛc., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihrer Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20sten Mai 1871 geschlossen, das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20sten Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von $18^{70}/_{71}$ auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militairpersonen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden.

3) Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27sten Junius d. J. und §. 5 des Gesetzes vom 9ten Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften, wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene (vergl. jetzt §. 45 des Gesetzes vom 27sten Junius d. J.) nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Ortsbehörden, denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an das unterzeichnete Ministerium obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) Zu §. 97 des Gesetzes vom 27sten Junius d. J.: Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militairpersonen gestellt, so muß eine Erklärung des Truppentheils resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde darüber vorliegen,

a. seit wann die betreffende Militairperson vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen, und

Digitized by Google

c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Bestimmungen des Publicandums vom 19ten December 1870 über die Form der Quittungen werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

6) Alle Wittwen von Militairpersonen der Unterclassen aus dem Kriege $18^{70}/_{71}$, denen Unterstützungen nach den bisherigen Bestimmungen bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27sten Junius d. J.

Demgemäß sind vom 1sten desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes):

den Wittwen der Feldwebel pro Monat	20	Sgr.	— pf.,
den Wittwen der Unterofficiere pro Monat . . .	22	=	6 =
den Wittwen der Gemeinen pro Monat	25	=	— =

nachzuzahlen.

Wegen dieser Nachzahlungen wird das Weitere demnächst veranlaßt werden.

7) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittungen die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Casse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben befindet und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

8) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Cassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

Digitized by Google

II. Bewilligungen für Kinder.

9) Die Bestimmungen **sub I.** finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militairpersonen der Unterclassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung.

10) Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der $18^{70}/_{71}$ gebliebenen ꝛc. Militairpersonen der Unterclassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. **pro** Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies **sub** 6 für die Wittwen bestimmt ist.

11) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege $18^{70}/_{71}$ und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlrn. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todtenscheins der Mutter, zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppel-Waisen normirten Betrages nicht aus.

12) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppel-Waisen hat stets an die Obervormundschaft zu erfolgen.

III. Bewilligungen für Eltern und Großeltern.

13) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von $18^{70}/_{71}$ und weiterhin gebliebenen ꝛc. Militairperson der Unterclassen mit je $3\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich zu zahlende Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1sten desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

14) Der Anspruch auf diese Beihülfe wird, gemäß §. 96, **alin.** 2 des Gesetzes, durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der »einzige« Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und beim Mangel eigenen Vermögens und eigener Erwerbsfähigkeit alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteten Personen schließt die Gewährung der Staatsbeihülfe nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels

Digitized by Google

eine nährere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen anderen Fällen können die hinterbliebenen hülfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihülfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maaße genügen, daß dadurch die Hülfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihülfe von Einfluß sein.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen ꝛc. schließt die Zahlung der Beihülfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der **sub 14** gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

16) Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind in ähnlicher Weise, wie für Anträge auf Bewilligungen der Wittwen-Unterstützungen in dem Publicandum vom 19ten December 1870 vorgeschrieben ist, unter Benutzung des dort als Anlage **A.** abgedruckten, entsprechend abzuändernden Formulars von den Ortsbehörden aufzustellen und an das unterzeichnete Ministerium zu befördern.

Außer dem Todtenschein des Verstorbenen und einem das verwandtschaftliche Verhältniß desselben zu dem Unterstützungsbedürftigen nachweisenden Kirchenbuchs-Atteste ist eine besondere Bescheinigung der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit, sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters ꝛc. gewesen, unter Beachtung der **sub 14** enthaltenen Bestimmungen, beizubringen.

17) Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihülfen sind mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zu versehen.

Schwerin am 21sten November 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe fortan direct an die betreffenden Feldpostanstalten befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet wird.

Digitized by Google

Es ergeht daher an alle Betheiligten die Aufforderung, auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch **den Standort** des Adressaten bestimmt zu bezeichnen, und zwar müssen vom 1sten December ab alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Schwerin am 20sten November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Schwerin am 21sten November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, empfiehlt es sich, zu den Streif- oder Kreuzbändern, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch, wenn nöthig, eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Bücherseudungen können die lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bz. als unbestellbar behandelt.

Schwerin am 22sten November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

(5) Die Schafpocken in Hof Cambs bei Röbel und Boldebuck bei Güstrow sind erloschen.

Schwerin am 23sten November 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der Postpractikant Wilhelm von Rantzau ist zum Postsecretair Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 17ten November 1871.

---

(2) Der Pastor F. J. T. N. Möller zu Wessin ist am 20sten Sonntage nach Trinitatis, den 22sten v. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger in Lübchin erwählt und am 23sten Sonntage nach Trinitatis, den 12ten d. M., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 17ten November 1871.

---

(3) Der Advocat Eduard Dahlmann aus Gehmkendorf ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Mecklenburg-Redentin in Wismar Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 17ten November 1871.

---

(4) Dem seit Johannis d. J. mit der Verwaltung der Castellans-Geschäfte des hiesigen Großherzoglichen Schlosses 2c. beauftragten Kammerlakaien Dührkop ist der Titel eines Castellans Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 20sten November 1871.

Digitized by Google

(5) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachfolgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

beim Füsilier-Regiment Nr. 90:

der charakterisirte Portépée-Fähnrich von Hegener zum Portépé-Fähnrich;

beim 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18:

der Premier-Lieutenant von Bülow zum Rittmeister und Escadrons-Chef,
der Second-Lieutenant von der Lühe zum Premier-Lieutenant;

beim 1sten Landwehr-Regiment Nr. 89:

der Second-Lieutenant Baron von Rodde von der Reserve des 2ten Dragoner-Regiments Nr. 18 zum Premier-Lieutenant.

Schwerin am 21sten November 1871.

---

(6) Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst hat der Rechts-Candidat Wilhelm Ernst Carl Gustav Knitschky aus Groß-Varchow unter dem heutigen Datum die Advocaten- und Notarien-Matrikel erhalten.

Rostock am 22sten November 1871.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Henning Wilhelm Ludwig Julius von Lücken den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Kammerherrn Carl von Lücken, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Massow c. p. Evchensruh und Kornhorst, Amts Wredenhagen, am 17ten d. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 70 wird ausgegeben: No. 45 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

№. 71.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. December 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Veränderung des Courses der ersten Personenpost von Dömitz nach Ludwigslust. (2) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des Milzbrandes unter den Schweinen zu Greven und Lindenbeck. (3) Bekanntmachung, betreffend die Impfung der Schafe in Bellin und Beseitigung der Räude unter den Schafen zu Kölpin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Vom 1sten December d. J. ab geht die erste Personenpost von Dömitz nach Ludwigslust in nachstehender Weise:

aus Dömitz 5 Uhr 15 Min. Vorm.,
aus Eldena 7 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Ludwigslust 8 Uhr 35 Min. Vorm.

Schwerin am 27sten November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

(2) Die Milzbrandkrankheit unter den Schweinen zu Greven und Lindenbeck ist erloschen; die gegen die Verbreitung derselben angeordneten Schutzmaaßregeln, insbesondere auch das Ausfuhrverbot, sind daher wieder aufgehoben.

Schwerin am 27sten November 1871.

---

(3) In Bellin bei Güstrow sind den Schafen die Schutzpocken geimpft.

Die Räudekrankheit unter den Schafen zu Kölpin, deren Ausbruch unter dem 30sten Junius d. J. bekannt gemacht ist, ist jetzt durch Tödtung der ganzen Heerde beseitigt.

Schwerin am 29sten November 1871.

III. Abtheilung.

(1) Den Hoftheater-Kapellisten Louis Klemke und Carl Dahl hieselbst ist der Charakter als Kammermusikus Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 20sten November 1871.

---

(2) Der Amts-Auditor Adolph von Buchwald hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 28sten November 1871.

---

(3) Der Feldwebel des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 Franz Johann Albrecht Wiedow aus Wismar ist zum Ministerial-Copiisten Allerhöchst ernannt und zunächst beim Ministerium des Innern angestellt worden.

Schwerin am 30sten November 1871.

Digitized by Google

(4) Nach dem erfolgten Ableben des Königlich Preußischen Premier-Lieutenants Otto Eduard August von Lützow, welcher nur eine minorenne Tochter Marie von Lützow hinterlassen hat, ist das Lehngut Eickelberg, Amts Mecklenburg, in das ausschließliche Eigenthum seiner beiden Brüder und bisherigen Miteigenthümer, des Königlich Preußischen Premier-Lieutenants Carl Friedrich Ludwig von Lützow und des Königlich Preußischen Lieutenants und Adjutanten Ernst Wilhelm August von Lützow, übergegangen, und sind letztere, mit Vorbehalt des der minorennen Marie von Lützow an dem ihrem verstorbenen Vater bisher gehörigen Antheile an dem Lehngute Eickelberg zustehenden Erbtochterrechts, als gegenwärtig alleinige Eigenthümer dieses Gutes heute anerkannt worden.

Schwerin am 30sten November 1871.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerherr August Friedrich Otto Henning Albert von Plessen den Lehneid wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Ober-Kammerherrn Geheime-Raths von Plessen, auf ihn vererbten Lehnguts Damshagen c. p. Redderhagen und Pohnstorf, Amts Grevesmühlen, am 24sten v. M. abgeleistet.

Mit dieser No. 71 wird ausgegeben: No. 46 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by

Digitized by Google

№ 72.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. December 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Uebergang mehrerer Domanial-Grundstücke in Crivitz zu Stadtrecht. (2) Bekanntmachung, betreffend die Poststation zu Boizenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtigen unfrankirten Dienstbriefe. (4) Bekanntmachung, betreffend die Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag des Magistrats zu Crivitz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende, früher zum Domanial-Amte Crivitz gehörige Grundstücke:

der Crivitzer Amtssee mit dem zubehörigen Amtsbache,
das frühere Landreiter-Gehöft c. p.,
der sog. zweite Beamtengarten mit Zubehör,
der sog. Rohde'sche Garten,
die Amtsscheune,
die Amts- und Burg-Straße zu Crivitz,

Digitized by Google

in Folge Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 1sten November 1870 zu Stadtrecht übergegangen sind.

Schwerin am 6ten December 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium

des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage. v. Müller.

Brandt.

---

(2) Die Station für Bahnhofsfahrten und Extraposten zu Boizenburg a. d. Elbe wird vom 1sten Januar 1872 ab in eine Station ausschließlich für Bahnhofsfahrten umgewandelt werden.

Demgemäß können von dem bezeichneten Termine ab Extraposten, Couriere und Estafetten auf der genannten Station keine Beförderung finden.

Schwerin am 2ten December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung.

Rodatz.

---

(3) Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42, pro 1871) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Gr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1sten Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Gr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Digitized by Google

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem sub a. bestimmten Vermerke »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit eigenhändiger Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe **oben links in der Ecke auf der Adreßseite** der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung »Portopflichtige Dienstsache« **nicht** berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt.

Schwerin am 8ten December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

---

(4) Bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen sind vom 1sten Januar 1872 ab folgende Festsetzungen getroffen worden.

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestellbezirks oder innerhalb des Landbestellbezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . . 5 Groschen,
2) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . . 10 Groschen,
3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . 15 Groschen,
4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 20 Groschen,
5) bei den amtlichen Verordnungsblättern . . . 5 Groschen.

Schwerin am 9ten December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pritzbuer.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben für im Kriege bei der freiwilligen Krankenpflege geleistete Dienste das Militair-Verdienstkreuz am rothen Bande den nachbenannten Damen: Gräfin von Voß zu Gr.-Giewitz, von Michael, geb. von Molière, zu Gr.-Plasten, Gräfin von Voß-Buch zu Gr.-Flotow, Gräfin Hahn zu Faulenrost, Schloßhauptmannin von Gundlach zu Rumpshagen, Gräfin Hahn zu Basedow, Baronin von Maltzahn, geb. Gräfin von Bockholtz, zu Rottmannshagen, Majorin von Rettelbladt, geb. Fischer, Gräfin von der Schulenburg zu Tressow, von Plessen zu Kurzen- und Langen-Trechow zu verleihen geruht.

Schwerin am 20sten November 1871.

---

(2) Nachdem der Jobst Heinrich von Bülow sein Miteigenthumsrecht an dem Lehngute Dessin, Amts Crivitz, an seinen Sohn und bisherigen Miteigenthümer Anton von Bülow überlassen hat, ist der Letztere als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer dieses Gutes heute anerkannt worden.

Schwerin am 30sten November 1871.

---

(3) Der bisherige Pfarr-Vicar J. Ch. Ph. Schultze zu Groß-Giewitz ist zum Prediger zu Garwitz berufen und am 25sten Sonntage nach Trinitatis, den 26sten v. M., nach voraufgegangener Solitairpräsentation, in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 2ten December 1871.

---

(4) Der Amts-Mitarbeiter Adolph Grupe zu Röbel, bisher interimistisch zu Stavenhagen, ist an das Amt Crivitz versetzt worden.

Schwerin am 5ten December 1871.

Mit dieser No. 72 wird ausgegeben: No. 47 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

№ 73.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. December 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Concessions-Urkunde zur Errichtung einer Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft zu Schwerin. № 23. Privilegien der Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft zu Schwerin.

I. Abtheilung.

(№ 22.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß, nachdem die Deutsche Unionbank in Berlin, die Commerz- und Discontobank in Hamburg, und die Handelsfirmen H. Störzel, M. M. Warburg & Co., Emile Nölting & Co., Siegfried Schiff & Co., sämmtlich in Hamburg, und Jacob von Kaufmann-Asser in Cöln, sich zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft

mit dem Sitze zu Schwerin vereinigt, und die Genehmigung deren in der notariellen Urkunde d. d. Hamburg, den 3ten August 1871 verlautbarten und Uns vorgelegten Statuts, so wie die Ertheilung der in demselben in Aussicht genommenen besonderen Berechtigungen und Privilegien für die genannte Actien-Gesellschaft von Uns bei gleichzeitigem Nachweise der erfolgten Zeichnung des

Digitized by Google

statutenmäßigen Grundcapitals von Fünf Millionen Thalern Cour. erbeten haben, Wir uns bewogen finden, das Uns vorgelegte, hier angeheftete und gleichlautend bei den Reginimal-Acten befindliche Statut, wiewohl rücksichtlich der in den §§. 58 ff. enthaltenen Bestimmungen über hypothekarische Darlehne mit der Maßgabe, daß dadurch an den in Unseren Landen bestehenden Hypothekenordnungen nichts geändert sein soll, hiemittelst allen Inhalts dergestalt zu genehmigen und zu bestätigen, daß nach erfolgter Eintragung der genannten Actien-Gesellschaft in das Handelsregister dies Statut von Allen, die es angeht, gehalten werden und die Actien-Gesellschaft die für sie in demselben in Aussicht genommenen besonderen Berechtigungen und Privilegien zu genießen haben soll.

Insbesondere soll daher von dem gedachten Zeitpunkte an die genannte Actien-Gesellschaft berechtigt sein, unter Innehaltung der Vorschriften des Statuts auf den Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene und in Gemäßheit des Statuts zu verzinsende Pfandbriefe mit der rechtlichen Wirkung auszugeben, daß ein jeder Inhaber solchen Pfandbriefes die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen.

Zugleich bestimmen Wir hierdurch, daß diese Unsere Concessions-Urkunde nebst dem Statut durch Unser Regierungs-Blatt veröffentlicht werden soll, sobald Unserem Ministerium des Innern nachgewiesen sein wird, daß die Eintragung der Actien-Gesellschaft in das Handelsregister bewirkt worden ist, und stellen dabei den Unternehmern frei, beides auch schon vorher in anderer Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 16ten August 1871.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Wetzell.

(L. S.)

Concessions-Urkunde

zur Errichtung einer Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft zu Schwerin.

(Das Statut befindet sich in der Beilage.)

Digitized by Google

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns auf Ansuchen des Aufsichtsraths der Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft zu Schwerin bewogen, dieser Actien-Gesellschaft die nachstehenden Privilegien:

»Die Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft hat »unter allen Umständen ihr verpfändete Gegenstände nur gegen den von »ihr darauf vorgeschossenen Betrag auszuliefern.

»Sie veräußert ohne richterliche Intervention, — und reicht der »Erlös nicht zur Deckung hin, so hat der Schuldner das Fehlende nach»zuzahlen, **eventualiter** liquidirt die Bodencredit-Actien-Gesellschaft den »Ausfall im Concurs.

»Die Bodencredit-Actien-Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht ver»pflichtet, die Legitimation Derjenigen zu prüfen, welche Gegenstände »zum Versatz bringen oder zurückfordern.«

hiemittelst zu verleihen, indem Wir zugleich bestimmen, daß diese Verleihung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, Schwerin am 22sten November 1871.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell. Buchka.

Privilegien
der Mecklenburg-Schwerinschen
Bodencredit-Actien-Gesellschaft
zu Schwerin.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 73 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1871.)

Statut

der

Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

I. Zweck, Firma und Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Die unter der Firma:

„Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft"

gebildete Actien-Gesellschaft bezweckt die Hebung des Real-Credits und des Geldverkehrs, sowie die Förderung des Communal-Credits.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Schwerin. Der Gesellschaft ist es gestattet, Zweiganstalten, Commanditen und Agenturen in anderen Städten des deutschen Reiches zu errichten, wenn der Aufsichtsrath dies beschließt.

II. Geschäftskreis.

§. 3.

Die Gesellschaft ist zu allen auf die Erreichung des Gesellschaftszweckes (§. 1) gerichteten Geschäften berechtigt. Hauptsächlich erstreckt sich ihr Geschäftskreis darauf:

Digitized by Google

1) Besitzern von ländlichen und städtischen Grundstücken hypothekarische Darlehen nach den durch die Geschäftsordnung festgestellten Grundsätzen (§§ 58—69) zu gewähren;
2) hypothekarisch belegte Forderungen zu beleihen, zu erwerben und für Rechnung der Hypothekenbesitzer gegen Sicherstellung einzulösen, sowie die Vermittelung von hypothekarischen Darlehen zu übernehmen;
3) an Communen auch ohne specielle hypothekarische Sicherheit Darlehen zu gewähren, insofern dieselben zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder durch eine vorschriftsmäßig erlangte Bewilligung autorisirt sind;
4) auf Grund der unter Nr. 1—3 aufgeführten Geschäfte und bis zum Belauf der Summen, welche die Darlehnsnehmer aus diesen Geschäften an die Gesellschaft schulden, Pfandbriefe und Obligationen nach den aus der Geschäftsordnung sich ergebenden Bestimmungen (§§. 70—91) auszugeben;
5) die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen anzukaufen und Vorschüsse darauf zu leisten;
6) Gelder verzinslich aufzunehmen, um dafür die Erwerbung von Hypotheken zu vermitteln;
7) das Incasso von Wechseln, Geldanweisungen und Effecten zu besorgen und Depositengelder anzunehmen;
8) ihre verfügbaren Cassenbestände nutzbringend zu machen, namentlich auch zur Förderung von Unternehmungen, welche die Bodenverbesserung in directer oder indirecter Weise, z. B. durch Vermehrung der Communicationsmittel, bezwecken, zur Beleihung der von der Gesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen, sowie zur Discontirung, Erwerbung oder Beleihung von Wechseln und Werthpapieren zu verwenden, wobei aber die Gewährung von ungedeckten (Blanco-) Acceptations-Crediten ausgeschlossen bleibt.

Die Gesellschaft ist bei allen ihr statutenmäßig gestatteten Geschäften zur Erhebung von Gebühren, Kosten und Provisionen nach Maaßgabe des Geschäfts-Regulativ (§. 5) berechtigt.

§. 4.

Ihre eigenen Actien darf die Gesellschaft weder kaufen noch beleihen.

Die Verwendung von Geldern zum Eigenthumserwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft im Allgemeinen untersagt und ihr lediglich gestattet:

1) um Geschäfts-Localitäten für sich zu gewinnen;
2) um durch die Erwerbung der Grundstücke einem auch nur theilweisen Verlust an ihren eigenen Darlehnsforderungen vorzubeugen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Modalitäten der statutenmäßigen Ausführung der in §. 3 angegebenen Geschäfte der Gesellschaft bestimmt ein von dem Aufsichtsrathe zu erlassendes Regulativ. Dasselbe bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§. 6.

Der Nominalwerth der sämmtlichen von der Gesellschaft emittirten Pfandbriefe darf niemals den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundcapitals übersteigen, ist jedoch bis zu einer anderweitigen, der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bedürfenden Beschlußfassung des Aufsichtsrathes auf den fünffachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals zu beschränken. Indessen leidet diese Bestimmung auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Communal-Obligationen (§. 3, 3) keine Anwendung. Der Gesammtbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden kündbaren hypothekarischen Darlehen und der Communal-Obligationen darf das baar eingeschossene Actien-Capital der Gesellschaft nicht übersteigen.

§. 7.

Das Hypothekengeschäft der Gesellschaft, sowie die Bewilligung von Darlehen an Communen und Corporationen bleibt so lange auf das Gebiet des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin beschränkt, bis es mit ministerieller Genehmigung durch einen Beschluß des Aufsichtsrathes auf andere deutsche Staaten ausgedehnt wird. Eine solche etwaige Geschäftsausdehnung ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Zur Sicherung oder Deckung ihrer etwa gefährdeten Forderungen kann die Gesellschaft sich Hypotheken außerhalb der Grenzen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bestellen lassen, ohne darin durch die Vorschrift dieses Paragraphen beschränkt zu sein.

III. Grundcapital, Einzahlung und Actien.

§. 8.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt vorläufig 5,000,000 Thlr. im Dreißigthalerfuße und ist in 25,000 Stück auf Inhaber lautende Actien à 200 Thlr. eingetheilt.

Das Grundcapital kann demnächst auf Beschluß der General-Versammlung bis zu 15,000,000 Thlr. in Raten erhöht werden.

Wenn in Folge einer solchen Erhöhung des Grundcapitals neue Actien ausgegeben werden, so bleibt von dem jedesmal ausgegebenen Betrage die

Digitized by Google

Hälfte den jeweiligen Inhabern von Actien erster Emission nach Verhältniß des Actienbesitzes, die andere Hälfte den ersten Actienzeichnern, resp. deren Rechtsnachfolgern, insofern sie dann überhaupt noch Actionaire sind, nach Verhältniß ihrer ersten Zeichnungen zum Pari-Course reservirt.

Der Aufsichtsrath erläßt hinsichtlich der Geltendmachung dieses Rechtes und der für dieselbe festzustellenden Präclusivfrist, welche jedoch mindestens vier Wochen betragen muß, die erforderlichen Bekanntmachungen und setzt bei etwaigen Theilberechtigungen den Ausgleichungsmodus fest. Ueber die Actien, welche nicht kraft des Reservates übernommen werden, verfügt die Gesellschaft frei.

§. 9.

Nach der Zeichnung der zuerst zu emittirenden 25,000 Stück Actien hat eine General-Versammlung der Actionaire auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundcapital vollständig gezeichnet und daß mindestens 10 % auf jede Actie eingezahlt sind. Ueber den Beschluß dieser constituirenden General-Versammlung, welche nach den in diesem Statut enthaltenen transitorischen Bestimmungen (§. 93) convocirt wird, ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

§. 10.

Die Gesellschaft darf ihre Wirksamkeit erst nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister beginnen.

§. 11.

Die Zeichner der Actien sind verpflichtet, sofort bei der Zeichnung 10 % des Nominalbetrages der Actien gegen auf Namen lautende Interimsscheine einzuzahlen und haften unbedingt für die Einzahlung weiterer 30 %, welche durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrathes mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern eingefordert werden. Von dieser Verbindlichkeit können die Actienzeichner weder durch Uebertragung ihrer Anrechte auf Dritte sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; auch in dem Falle, wenn die Actienzeichner wegen verzögerter Einzahlung ihrer Anrechte verlustig erklärt werden (§. 14), bleiben sie zur Einzahlung von im Ganzen 40 % des Nominalbetrages der Actien verpflichtet. Bis zur Einzahlung von 40 % werden über die geleisteten Theilzahlungen auf Namen lautende Interimsscheine ertheilt.

§. 12.

Der Aufsichtsrath bestimmt die Ausschreibung und Höhe der weiteren über die ersten 40 % hinaus erfolgenden Einzahlungen, welche jedoch nicht vor Ablauf

Digitized by Google

von sechs Monaten nach Constituirung der Gesellschaft, nicht in höheren Raten als 20 % des Nominalwerthes der Actien, nicht in kürzeren Fristen, als von je drei Monaten ausgeschrieben werden dürfen, und an den vom Aufsichtsrath zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zahlungsstellen zu leisten sind.

§. 13.

Nach erfolgter Einzahlung von 40 % des Nominalwerthes der Actien sind die Actienzeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen, unbeschadet natürlich der Bestimmungen des §. 14, befreiet, und erhalten auf den Inhaber lautende Interimsscheine nach anliegendem Schema **A.**, gegen Zurückgabe der vorher ausgestellten Interimsscheine (§. 12).

§. 14.

Die Termine, bis zu welchen die jedesmaligen Einzahlungen geschehen sollen, sind spätestens vier Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Nummern der Interimsquittungen oder Interimsscheine, auf welche die Einzahlung unterblieben ist, werden sodann mit der Aufforderung bekannt gemacht, die ausgeschriebene Rate nebst Verzugszinsen zu 6 % **pro anno** für die Zeit vom Ablaufe des ersten Termins bis zur Zahlung innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist einzuzahlen. Erfolgt alsdann die Einzahlung beider Pöste nicht vor Ablauf dieser nachträglichen Frist, so hat der Verpflichtete, außer den Zinsen, eine Conventionalstrafe von 10 % des fälligen Betrages verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionaire nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen, gemäß Artikel 221, Alinea 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, durch Beschluß des Aufsichtsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung verlustig erklärt werden. In diesem Falle verfallen die früher bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaftscasse, die Interimsquittungen und Interimsscheine werden annullirt und die geschehene Annullirung öffentlich bekannt gemacht. Statt der in solcher Weise annullirten Documente ist der Aufsichtsrath berechtigt, neue auszugeben und zum Besten der Gesellschaft zu verwerthen.

§. 15.

Wo in diesem Statut von Actien der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsquittungen und Interimsscheine an deren Stelle, bis die Actien ausgegeben sein werden.

Digitized by Google

§. 16.

Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden nach dem anliegenden Schema **B.** ausgestellte, auf Inhaber lautende Actiendocumente unter fortlaufenden Nummern ausgehändigt. Sowohl den auf Inhaber lautenden Interimsscheinen, als auch den Actien sind Dividendenscheine auf zehn Jahre nach dem anliegenden Schema **C.**, nebst Talons nach dem anliegenden Schema **D.**, beizufügen. Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Rücklieferung der Talons neue Dividendenscheine auf je zehn Jahre ausgegeben. Bei Aushändigung der Actien sind die Interimsscheine, so wie die Talons und noch nicht fällig gewesene Dividendenscheine zurückzugeben.

Der Actionair ist unter keinen Umständen schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

§. 17.

Jedem Actionair steht es frei, seine Interimsscheine und Actien, anstatt auf Inhaber, auf seinen Namen schreiben, beziehungsweise sich namentlich in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen. Ebenfalls können die auf Namen ausgestellten Interimsscheine und Actien wieder auf Inhaber umgeschrieben werden.

Für solche Umschreibungen wird eine von dem Aufsichtsrath zu bestimmende Gebühr erhoben.

§. 18.

Abhanden gekommene Interimsscheine, Actien, Dividendenscheine und Talons können auf den Antrag des Betheiligten mortificirt werden. Der Betheiligte hat unter genauer Angabe der zu mortificirenden Documente vor Notar und zwei Zeugen eidlich zu versichern, daß er Eigenthümer dieser Effecten sei, respective gewesen sei, und die betreffende notarielle Acte der Direction vorzulegen, welche alsdann auf Kosten des Betheiligten durch dreimalige Insertion in die Gesellschaftsblätter in je viermonatlichen Zwischenräumen solche Effecten zu proclamiren, und Falls Anmeldungen nicht erfolgen, zehn Wochen nach der letzten Proclamation durch ein einmaliges Publicandum in den bezeichneten Blättern zu mortificiren hat.

§. 19.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 51) bei der Direction anmeldet und den stattgehabten

Digitized by Google

Besitz durch Vorzeigung der Actien oder in anderer Weise glaubwürdig darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 20.

Die Aushändigung der neuen Serie an Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Vorzeiger der Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Auslieferung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie durch Vergleich oder Richterspruch erledigt sind.

§. 21.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszuhändigen, insofern an der Richtigkeit der beschädigten Papiere kein Zweifel obwaltet.

§. 22.

Die Actionaire unterwerfen sich durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie in allen Streitigkeiten mit der Gesellschaft und in allen Fällen, in denen es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, dem Magistrats-Gerichte in Schwerin, beziehungsweise demjenigen Gerichte, welches bei der bevorstehenden Reorganisation der Gerichtsverfassung an dessen Stelle treten wird. Demselben Gerichtshofe unterwirft sich die Actien-Gesellschaft in allen sie angehenden Rechtsstreitigkeiten.

IV. Verwaltung der Gesellschaft.

§. 23.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die Direction,
2) der Aufsichtsrath,
3) die General-Versammlung.

Digitized by Google

1) Die Direction.

§. 24.

Den Vorstand der Gesellschaft bildet in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 227 flgd. des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches die Direction, welche aus mindestens zwei vom Aufsichtsrathe erwählten Directoren besteht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes kann den Directoren für den Fall ihrer Behinderung oder Abwesenheit aus der Zahl der Gesellschaftsbeamten Stellvertreter bestellen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, die Zahl der Directoren zu vermehren. Er schließt mit den Directoren die über deren Anstellung zu errichtenden Contracte Namens der Gesellschaft ab.

Jeder Director hat eine vom Aufsichtsrath zu bestimmende Caution zu leisten. Kein Director darf Handelsgeschäfte für eigene Rechnung treiben oder Credite von der Gesellschaft in Anspruch nehmen.

Die Directoren haben ihre ganze Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen. Mitglieder des Aufsichtsrathes dürfen nicht gleichzeitig Directoren sein.

§. 25.

Der Vorstand der Gesellschaft giebt seine Willenserklärungen kund und zeichnet für die Gesellschaft durch zwei seiner Mitglieder, oder durch ein Mitglied und einen vom Aufsichtsrathe notariell zur Mitzeichnung der Firma per **procura** ermächtigten Gesellschaftsbeamten, welcher seiner Unterschrift einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen hat. Die Ertheilung von Vollmachten für einzelne Geschäftszweige ist der Direction gestattet.

Soweit nicht in diesem Statut anderweitige Bestimmungen getroffen sind (§. 48), ernennt und entläßt sie die Beamten und Agenten der Gesellschaft, welche sich durch die von der Direction notariell ausgefertigte Anstellungsurkunde legitimiren. Die Legitimation der Direction und der Stellvertreter ihrer Mitglieder wird durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachung der Directionsmitglieder, eventuell durch das Anstellungsdocument oder durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protocolles geführt.

§. 26.

Die Direction hat den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Gemäßheit der Statuten innerhalb der vom Aufsichtsrath aufzustellenden Regulative und Normen selbstständig zu leiten, die Geschäfte nach den Vorschriften des Aufsichtsrathes unter ihre Mitglieder zu vertheilen und die Beschlüsse des Aufsichtsrathes auszuführen. Sie erstattet dem Aufsichtsrath nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres

Bericht

Digitized by Google

Bericht über das verflossene Jahr, entwirft die Bilanz und legt den Entwurf derselben dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Genehmigung vor.

Ueber die Beschlüsse der Direction wird ein Protocoll geführt.

§. 27.

Die Bestellung der Directoren und ihrer Stellvertreter kann vom Aufsichtsrath jederzeit widerrufen werden, jedoch nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßten Beschlusses.

2) Der Aufsichtsrath.

§. 28.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens zehn und höchstens zwanzig mit absoluter Majorität von der constituirenden General-Versammlung (§. 9) auf ein Jahr, von den späteren General-Versammlungen auf fünf Jahre zu wählenden Personen, von denen mindestens fünf ihren Wohnsitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin haben müssen.

Nach Ablauf des sechsten Geschäftsjahres und in den folgenden Jahren scheidet alljährlich der fünfte Theil der Mitglieder aus. Ist die Zahl der Aufsichtsraths-Mitglieder nicht durch fünf theilbar, so wird der untheilbare Rest dem in dem jedesmal folgenden Geschäftsjahre ausscheidenden Fünftel hinzugerechnet. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrathes vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, so wird die Vacanz bis zu jenem Zeitpunct durch Wahl der General-Versammlung besetzt, jedoch ist der Aufsichtsrath befugt, bis zur nächsten General-Versammlung einen Ersatzmann zu ernennen. Der desfällige Beschluß ist notariell zu protocolliren.

Die Namen der austretenden und neu gewählten oder interimistisch ernannten Mitglieder des Aufsichtsrathes sind bekannt zu machen.

§. 29.

Mitglieder des Aufsichtsrathes können nicht sein:

1) diejenigen, welche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt sind,
2) Directoren und Beamte der Gesellschaft.

Digitized by Google

§. 30.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß wenigstens 25 Actien der Gesellschaft besitzen, die während seiner Amtsdauer in dem Archiv derselben deponirt bleiben.

§. 31.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden, so wie zwei stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ueber die Wahl muß ein notarielles Protocoll aufgenommen werden. Das Wahlresultat wird in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. 32.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten keine feste Besoldung, jedoch Ersatz ihrer mit der Erfüllung ihres Berufes verbundenen Auslagen, und haben Anspruch auf die laut §. 51 ihnen zukommende Tantième, Letzteres jedoch für das erste Geschäftsjahr nur dann, wenn die zunächst darauf folgende ordentliche General-Versammlung es durch Beschluß bewilligt.

§. 33.

Zum Ressort des Aufsichtsrathes, welcher die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Art. 225 des Handelsgesetzbuches einnimmt, gehören alle durch die Statuten nicht anders geordneten, noch der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Insbesondere hat er außer den anderweitig in diesem Statut erwähnten Befugnissen:

1) die allgemeine Controle des Geschäftsbetriebes und die Aufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
2) die Feststellung der leitenden Grundsätze für die Geschäftsführung, insonderheit die Erlassung und Aenderung aller geschäftlichen Regulative und Instructionen;
3) die Bestellung von Ausschüssen aus seiner Mitte und die Normirung ihrer Thätigkeit;
4) die Genehmigung der Anstellung aller von der Direction zu ernennenden Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft, und die Beschlußfassung über die Bedingungen ihrer Anstellung, so wie die Wahl des Generalrathes und seines Substituten;
5) die Beschlußfassung über die Berufung und die Tages-Ordnung der General-Versammlungen, insofern nicht die Direction in dem Fall der als Art. 240 bezeichneten Bestimmung des Bundesgesetzes vom 11ten Junius 1870 sie beruft;

Digitized by Google

6) die Vorberathung und Beschlußfassung über die von der Verwaltung an die General-Versammlung ergehenden Anträge;
7) die Errichtung von Zweigniederlassungen, Commanditen und Agenturen der Gesellschaft;
8) die Beschlußfassung über die Einzahlung auf die Actien;
9) die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für hypothekarische Darlehen, und für die Ausgabe und Ausfertigung von Pfandbriefen und Communal-Obligationen, selbstverständlich innerhalb der durch dieses Statut gezogenen Grenzen und Beschränkungen;
10) die Genehmigung der mit Communen wegen der im §. 3 unter 3) gedachten Geschäfte abzuschließenden Verträge, beziehungsweise die Ertheilung der Befugniß zur Eingehung solcher Verträge;
11) die Untersuchung der Geschäftsführung der Direction durch eins oder mehrere seiner Mitglieder, oder durch dritte Personen, die Einsicht der in Angelegenheiten der Gesellschaft geführten Bücher und Correspondenz, so wie aller auf die Geschäftsangelegenheiten bezüglichen Schriftstücke und Documente, und die Revision der Gesellschafts-Casse und des Portefeuille;
12) die Feststellung des Etats und der Jahresbilanz auf Grund des von der Direction eingereichten Entwurfes (§. 26);
13) die Entwerfung eines Wahlaufsatzes von je drei Personen für jede von der General-Versammlung vorzunehmende Wahl, jedoch unbeschadet der unbeschränkten Wahlfreiheit;
14) die Berichterstattung an die General-Versammlung über den Gang und die Ergebnisse der Geschäfte.

§. 34.

Der Aufsichtsrath versammelt sich jeden Monat mindestens einmal auf Einladung seines Vorsitzenden; die Berufung gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über die rechtzeitige Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes vorgelegt werden. In der Regel sollen die Einladungen zu den Sitzungen drei Mal vierundzwanzig Stunden, in dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vor der betreffenden Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrathes zugefertigt werden.

Den Einladungsschreiben ist die Tagesordnung für die Sitzung beizufügen.

Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche nicht in Mecklenburg-Schwerin domicilirt sind, können sich durch einen ihrer Associés oder durch einen dem Aufsichtsrathe genehmen Vertrauensmann in den Sitzungen vertreten lassen.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, oder wenn derselbe nicht anwesend ist, einer seiner Stellvertreter.

Digitized by Google

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens sechs Mitglieder oder Stellvertreter (§. 34, Alinea 3) anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protocoll durch eine dazu vom Vorsitzenden designirte Persönlichkeit geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

In sehr dringlichen Fällen, deren Erledigung bis zur Abhaltung einer Sitzung nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes ohne Gefährdung der Gesellschaftsinteressen nicht hinstehen kann, ist es dem Vorsitzenden gestattet, auch ohne eine förmliche Sitzung eine Beschlußfassung durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung über, eventuell auf gleichem Wege, vorgelegte Fragen zu veranlassen. Zum Zustandekommen eines solchen, mittelst Registratur vom Vorsitzenden zu constatirenden Beschlusses, wird die Abgebung der übereinstimmenden Voten der absoluten Mehrheit der Aufsichtsrathsmitglieder erfordert. Die gestellten Fragen und die eingegangenen Vota sind als Anlagen der den Beschluß constatirenden Registratur zu asservіren.

Die Erlasse des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter desselben gezeichnet.

§. 35.

Die Directoren sind berechtigt und auf Verlangen des Generalrathes oder des Vorsitzenden verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichtsrathes beizuwohnen. Sie können in denselben Anträge stellen, haben aber nur eine berathende Stimme. Insofern es sich um eine persönliche Angelegenheit der Directoren handelt, findet die gedachte Berechtigung nicht Statt.

§. 36.

Die Directoren und alle Angestellten der Gesellschaft sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath über geschäftliche Angelegenheiten der Gesellschaft zu jeder Zeit die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich zu ertheilen.

3) Die General-Versammlung der Actionaire.

§. 37.

Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire und beschließt über alle ihrer Beschlußfassung durch das Statut vorbehaltenen, so wie über die ihr von dem Aufsichtsrath zur Beschlußnahme vorgelegten Angelegen-

Digitized by Google

heiten der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle, auch für die nicht erschienenen Actionaire verbindlich.

§. 38.

Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres muß eine General-Versammlung abgehalten werden.

Außer dieser ordentlichen General-Versammlung sind auf Beschluß der General-Versammlung oder des Aufsichtsrathes außerordentliche General-Versammlungen zu berufen. Auf den Antrag von Actionairen, welche den Besitz von Actien zum Belaufe des zehnten Theils des Actien-Capitals nachweisen und ihre Actien bei der Direction deponiren, ist der Aufsichtsrath verpflichtet, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu verfügen.

§. 39.

Die erste ordentliche General-Versammlung findet während der ersten sechs Monate des der Eröffnung des Geschäftes der Gesellschaft folgenden Geschäftsjahres statt.

§. 40.

Jede General-Versammlung ist der Regel nach von der Direction, ausnahmsweise auch vom Aufsichtsrathe, zu berufen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens vier Wochen vorher und die zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände mindestens acht Tage vorher öffentlich anzuzeigen. Der Regel nach sind die General-Versammlungen in Schwerin abzuhalten.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, eventuell ein anderes vom Aufsichtsrath zu beauftragendes Mitglied desselben. Derjenige, welcher in der General-Versammlung den Vorsitz führt, bestimmt die Art und Weise der Abstimmung nach seinem Ermessen, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung.

§. 41.

Jeder Actionair kann der General-Versammlung beiwohnen, jedoch haben nur diejenigen Actionaire, welche mindestens fünf eigene Actien ordnungsmäßig angemeldet haben, Stimmrecht.

5 — 10	Actien haben	1	Stimme,
11 — 20	= =	2	Stimmen,
21 — 35	= =	3	=
36 — 50	= =	4	=

Digitized by Google

und je 10 Actien mehr eine Stimme mehr; jedoch kann kein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire mehr als 20 Stimmen abgeben.

Der Aufsichtsrath hat alle auf die Anmeldung und Legitimation der Actionaire für die General-Versammlung bezüglichen Anordnungen zu treffen.

Ein Actionair kann nur durch einen andern Actionair, welcher seine Bevollmächtigung dazu bei der Anmeldung gehörig nachzuweisen hat, in der General-Versammlung vertreten werden. Vormünder, Curatoren, die gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertreter öffentlicher Anstalten, Corporationen und Communen können indessen, auch ohne persönlich Actionaire zu sein, der General-Versammlung beiwohnen, beziehentlich ein Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Actionaire ausüben, wenn sie ihr Recht zur Vertretung und den Besitz von Actien auf Seiten der von ihnen Vertretenen vorher gehörig nachgewiesen haben.

§. 42.

Der Beschlußfassung der General-Versammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Revisoren und ihrer Ersatzmänner;
b. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnungen und Bilanzen, sowie die Decision der ihr vorgelegten Monituren der Revisoren;
c. die Erhöhung des Actiencapitals durch Ausgabe neuer Actien;
d. die Aenderung des Gesellschaftszweckes und der Statuten;
e. die Auflösung der Gesellschaft und die Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft, gegen Gewährung von Actien der letzteren.

§. 43.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, Anträge von Actionairen auf die Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlungen zu bringen, wenn solche Anträge wenigstens vierzehn Tage vor der Berufung der bevorstehenden General-Versammlung bei dem Aufsichtsrath schriftlich eingereicht werden und von mindestens 15 Actionairen, deren Actien ein Capital von 100,000 Thlrn. repräsentiren, unterzeichnet sind.

§. 44.

Ueber Gegenstände, welche nicht in der vorher veröffentlichten Tagesordnung als zur Beschlußfassung stehend bezeichnet sind (§. 40), dürfen in der General-Versammlung keine Beschlüsse gefaßt werden.

Digitized by Google

Die Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung unterliegen dieser Vorschrift nicht.

§. 45.

Bei den Wahlen in der General-Versammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos. Anträge gelten — vorbehältlich jedoch der Bestimmungen der §§. 47 und 55 — als angenommen, sobald die absolute Stimmenmehrheit sich für dieselben erklärt.

§. 46.

Ueber die Resultate der Verhandlungen und die Beschlußfassungen der General-Versammlungen wird ein Protocoll durch einen Notar aufgenommen, welches zugleich die Zahl der zu der Versammlung angemeldeten Actien und Stimmen anzugeben hat. Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden der General-Versammlung mit zu unterzeichnen.

§. 47.

Wenn in einer General-Versammlung über eine Abänderung der Statuten oder über die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft oder über die Vereinigung derselben mit anderen Gesellschaften Beschluß gefaßt werden soll, so muß dies ausdrücklich in der vor Abhaltung der Versammlung zu erlassenden Bekanntmachung (§. 40) bemerkt werden. Ein Antrag über die genannten Gegenstände gilt nur dann als angenommen, wenn wenigstens drei Viertheile der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür erklären.

Beschlüsse der General-Versammlung über die vorgenannten Gegenstände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

V. Der Generalrath.

§. 48.

Zur Controle über die der Gesellschaft für gegebene Darlehen bestellten Hypotheken, sowie über die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und Communal-Obligationen erwählt der Aufsichtsrath einen Generalrath, welcher auch die übrigen in diesen Paragraphen ihm zugetheilten Geschäfte besorgt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

§. 49.

Der Generalrath kann den Sitzungen der Direction und muß auf Verlangen den Sitzungen des Aufsichtsrathes beiwohnen. Er revidirt monatlich wenigstens ein Mal gemeinschaftlich mit einem der Directoren die Casse und das Portefeuille. Er prüft, ob die Hypotheken, für welche Darlehen gewährt werden, den statut- und regulativmäßigen Bestimmungen entsprechen, überwacht die Ausgabe der Pfandbriefe und der Communal-Obligationen der Gesellschaft und die Beobachtung der hiefür in dem Statut und den Regulativen gegebenen Bestimmungen, und hat die Pfandbriefe und Communal-Obligationen mit zu vollziehen (§. 70).

Der Generalrath hat sich ferner zu überzeugen, daß die Hypothekenscheine, gegen welche Pfandbriefe ausgegeben werden, auch vorhanden und überhaupt die Bestimmungen der §§. 70—92 befolgt worden sind. Ueber den Befund ist ein Protocoll aufzunehmen und vom Generalrath, sowie von dem bei der Revision hinzuzuziehenden Director zu unterschreiben.

Ueber den Verlauf und die Ergebnisse seiner Revision und Prüfung hat der Generalrath einen schriftlichen Bericht innerhalb acht Tage nach dem Schluß eines jeden Monats abzufassen und jedem Mitgliede des Aufsichtsrathes in je einem Exemplar durch die Direction zuzustellen.

Der Generalrath erhält für seine Mühwaltung eine vom Aufsichtsrath festzusetzende Vergütung.

Wenn der Generalrath an der Wahrnehmung seiner Functionen durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert werden sollte, so hat der Aufsichtsrath interimistisch seine Functionen einem Substituten zu übertragen und darüber bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern sofortige Anzeige zu beschaffen. Bis zur erfolgenden Bestätigung der Wahl durch das Großherzogliche Ministerium des Innern ist der Substitut zur Wahrnehmung der Functionen des Generalrathes berechtigt; erfolgt die Bestätigung, so fungirt er weiter, bis die Gründe weggefallen sind, die seine Anstellung veranlaßten; wird die Bestätigung versagt, so hört seine Thätigkeit auf und der Aufsichtsrath hat eine Neuwahl vorzunehmen. Dem Substituten kann eine angemessene Vergütung vom Aufsichtsrath zugebilligt werden.

Mitglieder der Direction und Gesellschaftsbeamte können, ohne ihre bisherigen Functionen niederzulegen, nicht als Generalrath oder dessen Substitut fungiren.

Digitized by Google

VI. Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefonds und Revision.

§. 50.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bilanz ist unter Berücksichtigung der durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11ten Junius 1870, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, unter Art. 239a gegebenen Vorschriften zu entwerfen, auf den 31sten December jeden Jahres zu ziehen und nach geschehener Aufstellung innerhalb der nächsten drei Monate dem Aufsichtsrathe, von diesem aber innerhalb weiterer drei Monate sowohl der General-Versammlung vorzulegen, als auch in den Gesellschaftsblättern (§. 92) zu veröffentlichen.

Der Aufsichtsrath stellt die Rechnungen fest und bringt sie zur Genehmigung an die General-Versammlung der Actionaire.

Der Ueberschuß der Activa nach Abzug der sämmtlichen Passiva, einschließlich des Grundcapitals und der Verwaltungskosten, sowie der nothwendigen Abschreibungen, bildet den Gewinn.

§. 51.

Von dem Gewinn (§. 50) wird zunächst nach jedesmaliger Bestimmung des Aufsichtsrathes ein Betrag zur Bildung eines Reservefonds und sodann eine Dividende bis zu 5 % des eingezahlten Capitals zur Vertheilung an die Actionaire entnommen. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden:

10 % als Tantième für die Mitglieder des Aufsichtsrathes nach einem von demselben in einem Regulativ festzusetzenden Vertheilungsmaaßstab, insofern in der ersten ordentlichen General-Versammlung nichts Anderes beschlossen wird;

5 % als Tantième für die Directoren und sonstigen Beamte der Gesellschaft nach Maaßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Contracte, beziehungsweise nach dem vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Normen,

verwendet, 20 % an die Inhaber der verloosbaren Pfandbriefe (§. 71) ausgekehrt und der Rest als Superdividende unter die Actionäre vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende und Superdividende findet jährlich spätestens am 1sten Julius gegen Einlieferung der Dividendenscheine statt. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren nach dem letzten December des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist.

Die Größe des Reservefonds wird vorerst auf den zehnten Theil des eingezahlten Actien-Capitals festgestellt. Nachdem der Reservefond diese Höhe erreicht hat und so lange er nicht wieder unter dieselbe herabgesunken ist, bleibt

Digitized by Google

es dem Aufsichtsrath überlassen, zu bestimmen, ob und wie viel Zuschuß der Reservefond ferner aus dem jährlichen Reingewinn erhalten soll.

Verfallene Dividendenscheine, verfallene Zinscoupons von Pfandbriefen, verjährte Pfandbriefe, Conventionalstrafen und der etwaige Gewinn, welchen die Gesellschaft bei der Wiederveräußerung von ihr erworbener Grundstücke macht, fallen an den Reservefond.

§. 52.

Eine Nachweisung der Activa und Passiva der Gesellschaft ist vierteljährlich, die Jahresbilanz alljährlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

§. 53.

Die General-Versammlung erwählt alljährlich auf die Dauer eines Jahres zwei Revisoren und für jeden derselben einen in Verhinderungsfällen eintretenden Ersatzmann. Zu Revisoren und Ersatzmännern können, von dem am Schlusse dieses Paragraphen erwähnten Ausnahmefall abgesehen, weder Mitglieder des Aufsichtsrathes noch diejenigen erwählt werden, welche an der Geschäftsführung der Gesellschaft Theil nehmen.

Für die Wahl, an welcher die Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Direction sich nicht betheiligen dürfen, bringt der Aufsichtsrath, unbeschadet der Wahlfreiheit, sechs Personen in einem der General-Versammlung vorzulegenden Wahlaufsatz in Vorschlag. Von obigen Bestimmungen wird insofern eine Ausnahme gemacht, als bis zu der ersten ordentlichen General-Versammlung als Revisoren zwei vom Aufsichtsrath zu erwählende Mitglieder desselben fungiren.

§. 54.

Den Revisoren liegt die Prüfung der von dem Aufsichtsrath ihnen vorzulegenden jährlichen Abrechnung und Bilanz, die Controle über die Pfandobjecte für die Pfandbriefe, die Nachsicht der Documente, der zeitweiligen Casse und des Portefeuille ob.

Etwaige Monituren der Revisoren oder eines derselben gegen die Vorlagen des Aufsichtsrathes sind, falls sie nicht vor Erstattung des Berichtes an die General-Versammlung erledigt werden, in diesen Bericht aufzunehmen und der General-Versammlung zur Decision vorzulegen. Erachtet dieselbe die formirten Monituren für begründet, so sind sie ihren Beschlüssen gemäß zu erledigen. Nach erfolgter Erledigung ertheilen die Revisoren dem Aufsichtsrathe und der Direction die Decharge für die Verwaltung und Geschäftsführung in demjenigen Zeitraum, auf welchen sich die Revision erstreckt hat. Werden die Vorlagen des Aufsichtsrathes dagegen von den Revisoren ohne Monituren genehmigt, so

Digitized by Google

gelten dieselben als richtig und statutgemäß, ihre Genehmigung durch die Revisoren enthält aber zugleich die Ertheilung der Decharge an den Aufsichtsrath und die Direction für die Verwaltung und Geschäftsführung während des Zeitraums, auf welchen sich die Revision erstreckt hat.

VII. Auflösung und Liquidation.

§. 55.

Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen die Auflösung nach dem Gesetz erfolgen muß, und abgesehen von der durch Vereinigung mit anderen Gesellschaften eintretenden Auflösung, kann die Gesellschaft ihre Liquidationen jedoch nur in einer außerordentlichen, eigends dazu berufenen General-Versammlung beschließen.

In dieser General-Versammlung haben, abweichend von den Bestimmungen des §. 41 dieses Statuts, alle Actionaire, welche sich bis zum achten Tage incl. vor der General-Versammlung unter Deponirung ihrer Actien legitimiren, ein Stimmrecht und jede Actie gewährt eine Stimme. Die Liquidation der Gesellschaft gilt als beschlossen, wenn zwei Drittel der Actien zur General-Versammlung in der angegebenen Weise angemeldet sind, und drei Viertel der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag erklären.

Ist die hiernach erforderliche Actienzahl nicht angemeldet, so wird mittelst Einladung des Aufsichtsrathes, in welcher dies ausdrücklich anzuführen ist, innerhalb der nächsten vier Wochen eine neue außerordentliche General-Versammlung berufen, in der die Liquidation gültig beschlossen wird, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen sich dafür erklären.

§. 56.

Die Liquidation erfolgt nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Aufsicht der Staatsregierung.

§. 57.

Die Aufsicht der Staatsregierung über die Gesellschaft wird durch einen Regierungs-Commissair ausgeübt.

Der Regierungs-Commissair hat nach Befinden an den ihm jedesmal vorher anzuzeigenden Sitzungen und Berathungen der Gesellschaftsorgane, einschließlich der General-Versammlung, Theil zu nehmen, und die Befugniß, das Portefeuille,

Digitized by Google

die Cassen, Bücher, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke der Gesellschaft im Geschäftslocale einzusehen.

Diese Befugnisse bestehen, mit Rücksicht auf die der Gesellschaft gestattete Ausgabe von Inhaberpapieren, unabhängig von dem Bestehen eines gesetzlichen Aufsichtsrechtes des Staates.

Der Regierungs-Commissair hat die Unterschrift des Generalrathes, beziehungsweise seines Substituten, auf den Pfandbriefen (§. 70) und Communal-Obligationen (§. 88) durch Contrasignatur zu beglaubigen.

Insofern die Großherzogliche Regierung es für angemessen erachtet, dem Regierungs-Commissair für die ihm erwachsende Geschäftslast eine Remuneration zu gewähren, muß dieselbe aus den Einnahmen der Gesellschaft an die Staats-Casse erstattet werden.

IX. Hypothekarische Darlehen.

§. 58.

Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehen nur auf solche ländliche und städtische Grundstücke, welche sowohl durch ihren Ertrags-, wie durch ihren Verkaufswerth die Annahme der Sicherstellung der Darlehen vollkommen rechtfertigen. Die Gesichtspunkte, nach welchen bei der Belegung von Mündelgeldern in Hypotheken im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verfahren wird, sind bei der hypothekarischen Belegung der Gesellschaftsgelder und bei der Beurtheilung der gebotenen Sicherheit thunlichst zu beachten.

Bergwerke und Steinbrüche dürfen unter keinen Umständen als Sicherheit angenommen werden.

§. 59.

Ueber die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft hypothekarische Darlehen auf Grundstücke ausleiht, und über die dafür geforderte Sicherheit, werden, unter Beobachtung der Statutbestimmungen, vom Aufsichtsrathe specielle, der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bedürfende Regulative erlassen. Ihm steht es auch zu, mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Ausführungsbestimmungen zu treffen, nach welchen die jedesmalige Werths- und Ertragsermittelung der für die Darlehen haftenden Pfandobjecte zu erfolgen hat.

Ueberall wo der Ertrags- und Verkaufswerth des als Pfandobject angebotenen Grundstückes nicht anderweitig zweifellos feststeht, tritt eine Besichtigung an Ort und Stelle, und eventuell eine Schätzung des Grundstückes nach allen seinen besonderen Verhältnissen ein. Die mit der Werthsermittelung des Grund-

Digitized by Google

stückes verbundenen Kosten hat auf alle Fälle derjenige, welcher das Darlehen beantragt, zu bestreiten und im Voraus bei der Gesellschaftscasse einzuzahlen.

Jeder Darlehnsschuldner hat nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Berichtigung der Zinsen oder Renten, etwaiger dem von der Gesellschaft gewährten Darlehn voraufgehender intabulirter Belastungen mittelst Vorlegung der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Belege dafür beizubringen, daß auf den zur Sicherheit des Darlehns dienenden Grundstücken kein Rückstand an staatlichen und communalen Steuern und Abgaben oder sonstigen Erlegnissen haftet.

§. 60.

Alle Gebäude, sie mögen das alleinige Pfandobject bilden, oder auf den für die Darlehen verpfändeten Grundstücken sich befinden, müssen nach den vom Aufsichtsrath festgesetzten allgemeinen Normen oder nach den speciellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr ausreichend versichert sein. Dem Pfandrecht der Gesellschaft müssen auch die Brandentschädigungsgelder unterliegen.

Die Versicherungspolice, so wie jede Prämienquittung ist der Gesellschaft in Pfand zu geben und der Direction zu überliefern. Auch hat selbstverständlich der Darlehnsschuldner die Verpflichtung, die Versicherungsprämien prompt zu berichtigen.

§. 61.

Die Gesellschaft entrichtet dem Darlehnsempfänger je nach Maaßgabe des mit demselben zu treffenden Uebereinkommens das Darlehn entweder in baarem Gelde oder in Pfandbriefen. In dem letztgedachten Fall kann der Darlehnsschuldner auch gegen eine von der Direction zu bestimmende Provision die Rückzahlung des Darlehns in Pfandbriefen der Gesellschaft beschaffen. Alle mit der Ausführung des Darlehnsgeschäftes verbundenen Kosten, insonderheit auch die Kosten der Ausstellung der Hypothekenscheine und sonstigen Documente der Intabulation und der Tilgung, mit Inbegriff der Stempelabgaben, hat der Darlehnsempfänger einseitig zu entrichten. Der Darlehnsempfänger hat sich und seine Nachfolger in dem Besitz des als Hypothek haftenden Grundstückes den Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts zu unterwerfen. Die Direction hat für die geeignete Ausführung dieser Bestimmung im Einzelfall Sorge zu tragen.

Die Berichtigung der Zinsen der hypothekarischen Darlehen muß entweder in baarem Gelde oder in fälligen Coupons von Pfandbriefen der Gesellschaft erfolgen.

Die Darlehnsvaluta wird erst dann entrichtet, wenn die Hypothekenscheine der Gesellschaft überliefert sind und den übrigen Bedingungen des Geschäftes

Digitized by Google

genügt ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Entrichtung der Valuta verweigert werden, wenn seit der Bewilligung des Darlehns der Werth der Hypothek so verringert ist, daß sie nach dem Erachten der Gesellschaftsbehörden nicht mehr die statutenmäßige Sicherheit bietet, oder wenn der das Darlehen Beantragende binnen dreißig Tagen nach erhaltener Mittheilung, daß die Darlehnsvaluta zur Aushändigung bereit liege, dieselbe nicht erhebt, oder wenn er mit Tode abgegangen, oder wenn über sein oder des Hypothekenbesitzers Vermögen der Concurs eröffnet oder beantragt, oder von Einem von ihnen sein Vermögen zur concursmäßigen Behandlung abgetreten ist.

§. 62.

Die von der Gesellschaft gewährten Darlehen sind entweder unkündbare Darlehen, welche in allmäliger Amortisation mittelst Annuitäten, oder in zum Voraus bestimmten Terminzahlungen zurückbezahlt werden, oder kündbare Darlehen, welche entweder in ungetrennter Summe oder in Raten nach vorgängiger landesüblicher Kündigung zurückbezahlt werden.

§. 63.

Bei den Darlehen auf allmälige Amortisation zahlt der Schuldner die Annuität baar. Sie besteht aus den Zinsen der Amortisationsquote und einem Beitrage zu den Verwaltungskosten. Die Zinsen werden ohne Rücksicht auf die allmälige Amortisation des Darlehnscapitals bis zur Beendigung derselben stets für den ursprünglichen Capitalbetrag unvermindert bezahlt; der auf den bereits amortisirten Betrag fallende Theil der Zinsen kommt jedoch dem Schuldner in der Art zu Gute, daß er zur Amortisation der Darlehnsschuld verwandt wird. Ob der amortisirte Theil des Darlehns in dem Hypothekenbuch bei jeder Amortisation, oder in vereinbarten Zeiträumen delirt wird, oder bis zur gänzlichen Amortisation des Darlehns undelirt bleibt, hängt allein vom Ermessen der Gesellschaft ab.

Ort und Stunde der vorbezeichneten Zahlungen, welche in halbjährigen Raten im Johannis- und Antonitermin geleistet werden, bestimmt der Aufsichtsrath der Gesellschaft.

Ist die Zahlung nicht spätestens innerhalb vierzehn Tage nach Verfall erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, außer den gesetzlichen Verzugszinsen eine Conventionalstrafe bis zur Höhe von einem halben Procent des Darlehns von dem Schulder des hypothekarischen Darlehns zu fordern.

§. 64.

Bei den durch Annuitäten rückzahlbaren Darlehen ist es dem Darlehns-

Digitized by Google

schuldner gestattet, außer den vereinbarten Amortisationsbeträgen noch Abtragszahlungen zu leisten, welche alsdann zur Amortisation nach den von dem Aufsichtsrath zu treffenden Bestimmungen verwandt werden. Der Schuldner kann ebenfalls das ganze noch nicht amortisirte Darlehn unter den von der Direction festzusetzenden Bedingungen ganz und auf einmal berichtigen.

Die Einrichtung der Amortisationsconten, der daraus den Schuldnern zu ertheilenden Uebersichten, und die sonstige geschäftliche Behandlung der Amortisationsdarlehen normirt der Aufsichtsrath in den zu erlassenden Geschäfts-Regulativen. Dem Schuldner ist es unter allen Umständen zu gestatten, an dem Orte und zu der Zeit seiner halbjährigen Zahlungen, wenn er der Direction seine desfällige Absicht ein Jahr vorher angekündigt hat, eine durch Hundert theilbare Rückzahlung in dem angezeigten Betrage zu machen.

§. 65.

Solche hypothekarische Darlehen, deren Tilgung in terminlichen Raten erfolgen soll, werden entweder auf fest bestimmte Ratenzahlungstermine oder auf beiderseits landübliche kündbare Ratenzahlungen gewährt. Wenn das Darlehen in Pfandbriefen gegeben wurde, so kann der Schuldner die Rückzahlung des Capitals ganz oder theilweise auch vor Ablauf der festbestimmten Ratenzahlungstermine in Pfandbriefen der Gesellschaft leisten.

Der zurückzuzahlende Betrag ist jedoch dann wenigstens sechs Monate vorher der Direction in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Eingabe aufzugeben. Wird der aufgegebene Betrag nicht zur bestimmten Zeit erlegt, oder wird einer der von vornherein bestimmten Ratenzahlungstermine vom Schuldner nicht innegehalten, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Betrag nebst vertragsmäßigen und Verzugszinsen, und einer Conventionalstrafe bis zu einem halben Procent des fällig gemachten Betrages oder der fällig gewesenen Rate wider den Schuldner oder sonst Verpflichteten einzuklagen.

Dieselben Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn von der Gesellschaft oder dem Schuldner von einem auf landüblich kündbare Ratenzahlungen gewährten Darlehn eine Rate gekündigt, von dem Letzteren aber nicht rechtzeitig bezahlt worden ist.

Im Uebrigen setzt der Aufsichtsrath die für die Bewilligung und Ausführung der in diesem §. gedachten Darlehnsgeschäfte geltenden Normen in den Regulativen fest.

§. 66.

Sowohl diejenigen Darlehen, welche durch Annuitäten von dem Schuldner zu amortisiren, als auch diejenigen, welche in festbestimmten oder in kündbaren Ratenzahlungen von ihm zurückzuzahlen (§. 65), oder welche ihm kündbar

Digitized by Google

angeliehen worden sind (§. 62), werden ausnahmsweise sofort und ohne weitere Kündigung fällig, dergestalt, daß die Gesellschaft die ganze alsdann unberichtigte Capitalschuld nebst den bis zur Zahlung erwachsenden vereinbarten Zinsen, Verzugszinsen, Conventionalstrafen und allen sonstigen Nebengebühren einzufordern und eventuell auch einzuklagen berechtigt ist,

1) in dem Falle, wenn über das Vermögen des Darlehnschuldners der Generalconcurs oder über dessen von der Gesellschaft belehnte Grundstücke der Specialconcurs erkannt wird, oder wenn derselbe sein Vermögen zur concursmäßigen Behandlung abtritt;
2) in dem Falle, wenn der Darlehnsschuldner seine vertragsmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Zahlungen von Amortisationsquoten, Capitalraten, Zinsen, Conventionalstrafe oder Kosten nicht nach voraufgegangener dreimaliger Mahnung innerhalb drei Monate nach dem Fälligkeitstermin erfüllt hat.

§. 67.

Die durch Annuitäten oder in Raten rückzahlbaren Darlehen können ausnahmsweise in folgenden Fällen von der Gesellschaft an den landesüblichen Kündigungsterminen zur Auszahlung in dem nächstfolgenden Termin dem Darlehnsschuldner gekündigt werden:

1) wenn eine Sequestration des für die Darlehnsschuld als Hypothek haftenden Grundbesitzes oder eines Theiles desselben erkannt, oder auch nur ein desfälliges Verfahren eingeleitet worden ist;
2) wenn die Rechtsgültigkeit der der Gesellschaft für das Darlehen bestellten Hypothek bestritten oder angefochten wird;
3) wenn der Darlehnsschuldner außergerichtlich seine Zahlungen eingestellt, oder Accordverhandlungen mit seinen Gläubigern eingeleitet hat;
4) wenn die für das Darlehen allein oder mitverpfändeten Gebäude nicht nach den vom Aufsichtsrath festgesetzten Normen gegen Feuersgefahr versichert sind;
5) wenn durch irgend welche Ursache der Werth der für die Darlehnsschuld als Hypothek bestellten Grundstücke gegen den bei der Darlehnsbewilligung geschätzten Werth so gesunken ist, daß der nicht berichtigte Theil der Darlehnsschuld nicht mehr als genügend gesichert erscheint. Veränderungen des Werths der verpfändeten Grundstücke berechtigen die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe des verpfändeten Grundstückes nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht den geringsten Satz einer regulativmäßig zulässigen Darlehnsbewilligung

erreicht.

Digitized by Google

erreicht. In jedem der unter Nr. 5 aufgeführten Fälle ist die Kündigung der Gesellschaft jedoch nur dann gestattet, wenn sie die Zustimmung des Regierungs-Commissairs dazu nachgesucht und erhalten hat.

§. 68.

Die Gesellschaft kann Darlehnsgesuche ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§. 69.

Bei jedem durch Annuitäten oder in Raten rückzahlbaren Darlehen ist von dem Schuldner und von mehreren aus demselben Darlehnsgeschäfte Verhafteten gemeinschaftlich in dem auszustellenden Schulddocument eine Adresse anzugeben, unter welcher die Erlasse der Gesellschaftsorgane oder gerichtliche Verfügungen dem oder den Darlehnsschuldnern, beziehungsweise deren Besitznachfolgern zugestellt werden. So lange nicht eine andere Adresse schriftlich der Gesellschaft aufgegeben ist, erfolgen alle Zustellungen an die zuerst bezeichnete Adresse gültig und rechtsverbindlich.

X. Die Pfandbriefe.

§. 70.

Die unter Berücksichtigung des §. 6 des Statuts in Höhe der ihr zustehenden, in Annuitäten oder festen Raten rückzahlbaren hypothekarischen Forderungen von der Gesellschaft ausgegebenen, verzinslichen Pfandbriefe werden von zwei Directoren und einem Mitgliede des Aufsichtsraths, so wie von dem Generalrath, beziehungsweise dessen Substituten unterzeichnet; der Generalrath oder dessen Substitut hat zugleich unter Berücksichtigung der stattgehabten Amortisationen und Rückzahlungen auf den Pfandbriefen zu bescheinigen, daß die zur statutmäßigen Sicherheit erforderlichen Hypothekenforderungen wirklich vorhanden, und die Vorschriften des Statuts für die Ausgabe der Pfandbriefe innegehalten sind. Der Regierungs-Commissair hat auf den Pfandbriefen durch Contrasignirung die Unterschrift des Generalrathes, beziehungsweise dessen Substituten und ihre statutenmäßige Berechtigung zur Ausfertigung der gedachten Bescheinigung zu attestiren.

§. 71.

Vorläufig werden nur solche Pfandbriefe von der Gesellschaft ausgegeben, welche von Seiten des Inhabers unkündbar sind. Sie werden entweder zu einer im Voraus bestimmten, oder zu einer durch Verloosung zu bestimmenden Verfallzeit von der Gesellschaft eingelöst.

Digitized by Google

Die verloosbaren Pfandbriefe participiren nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 51 des Statuts an dem Reingewinn der Gesellschaft.

Ob und unter welchen Bedingungen späterhin auch kündbare Pfandbriefe ausgegeben werden, bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsrathes vorbehalten, der jedoch zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bedarf.

§. 72.

Die Pfandbriefe lauten entweder auf Inhaber oder auf einen bestimmten Namen.

Letztere können jedoch auf Inhaber, und erstere auf Namen jederzeit umgeschrieben werden. Ebenso können Pfandbriefe, die auf höhere Summen lauten, gegen Pfandbriefe von geringeren Beträgen umgetauscht werden.

Die näheren Modalitäten, so wie die bezüglichen Gebühren werden vom Aufsichtsrath bestimmt.

§. 73.

Die auf Inhaber lautenden Pfandbriefe werden mit halbjährigen Zinscoupons und einem Talon versehen, und nach den unter **E.—G.** anliegenden Schematen ausgefertigt.

Die auf Namen lautenden Pfandbriefe werden nach dem unter **H.** anliegenden Schema ausgefertigt.

Aenderungen der Schemate kann der Aufsichtsrath beschließen; sie bedürfen jedoch der ministeriellen Genehmigung.

Sollte die Ausgabe kündbarer Pfandbriefe späterhin mit ministerieller Genehmigung beschlossen werden (§. 71), so hat der Aufsichtsrath die bezüglichen Schemate gleichfalls zu entwerfen.

§. 74.

Die Gesellschaft erkennt den Ueberbringer des auf Inhaber lautenden Pfandbriefes und des Coupons als dessen Eigenthümer an.

§. 75.

Die Zinsen der auf Namen lautenden verzinslichen Pfandbriefe werden gegen Quittung ausgezahlt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalbetrag, den Zinsfuß und das Datum), so wie die richtige Verfallzeit und den richtigen Zinsenbetrag angiebt, und mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet ist, auf den der Pfandbrief lautet, oder der seine Befugniß zur Zinserhebung nachweist.

Digitized by Google

§. 76.

Die Gesellschaft erkennt zwar Denjenigen, auf dessen Namen der Pfandbrief lautet, als den Eigenthümer desselben an und fordert, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Uebertragung des Eigenthums auf einen Anderen, um die Auszahlung der Zinsen oder des Capitals handelt, die Cession und beziehungsweise die Quittung von dem Eigenthümer unterschrieben werde; sie nimmt jedoch eine Haftung für die Aechtheit der Namensunterschrift nicht auf sich.

§. 77.

Verlangt aber der Eigenthümer des Pfandbriefes in einer schriftlichen, vor oder bei der Empfangnahme überreichten, oder später unter Anschließung des Pfandbriefes gemachten Eingabe, daß nur eine solche Namensunterschrift als ächt angenommen werde, welche gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so haftet die Gesellschaft dafür, daß sie nur Demjenigen, der die in solcher Weise beglaubigte Unterschrift beibringt, die Zinsen berichtigt, das Capital bezahlt, den Pfandbrief umschreibt oder umtauscht.

§. 78.

Die Pfandbriefe können zu verschiedenem Zinsfuß und auf verschiedene Beträge, dürfen jedoch auf keinen geringeren Betrag als fünfundzwanzig Thaler ausgestellt werden. Im Uebrigen setzt der Aufsichtsrath den Nominalbetrag der Pfandbriefe und den Zinsfuß fest. Die Zinsen werden halbjährlich im Antoni- und Johannistermin an den vom Aufsichtsrath bekannt zu machenden Zahlungsstellen berichtigt.

Jedem Pfandbriefe werden Zinscoupons auf höchstens zehn Jahre und ein Talon beigefügt. Nach Ablauf der zehn Jahre werden gegen Rückgabe des Talons neue Zinscoupons für fernere zehn Jahre nebst Talon ausgehändigt.

§. 79.

Bei der Rückzahlung ist der Pfandbrief nebst den nicht fälligen Zinscoupons und dem Talon einzuliefern, widrigenfalls der Betrag der Zinscoupons bei der Zahlung in Abzug gebracht wird.

§. 80.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, von den verloosbaren Pfandbriefen so viele zur Verloosung zu bringen, als erforderlich ist, damit der Betrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe die im §. 6 und im §. 85 vorgeschriebene Grenze nicht überschreitet.

Digitized by Google

§. 81.

Die Verlooſung der zur Rückzahlung beſtimmten Pfandbriefe erfolgt in Gegenwart eines Notars, der darüber ein Protocoll aufzunehmen hat. Die gezogenen Nummern, ſo wie Ort und Zeit der Rückzahlung werden durch die Geſellſchaftsblätter drei Mal in angemeſſenen Zwiſchenräumen bekannt gemacht. Die erſte Bekanntmachung muß wenigſtens ſechs Monate vor dem Rückzahlungstermin erfolgen. Mit dem Rückzahlungstermin hört die Verzinſung des betreffenden Pfandbriefes auf.

Die Zinscoupons der gezogenen Pfandbriefe werden übrigens von der Geſellſchaft auch noch nach der Ausloſung derſelben ausbezahlt, der dafür gezahlte Betrag aber bei der Zurückzahlung des in dem Pfandbriefe verſchriebenen Capitals in demſelben gekürzt und zum Abzug gebracht.

§. 82.

Die zurückgezahlten Pfandbriefe werden in Gegenwart des Regierungs-Commiſſairs, eines Directors, eines Mitgliedes des Aufſichtsrathes und eines Notars, welcher ein notarielles Protocoll über den Vorgang aufnimmt, mittelſt Verbrennens vernichtet.

§. 83.

Die pünktliche Zahlung von Capital und Zinſen der Pfandbriefe iſt gewährleiſtet:

1) durch die Deponirung der Hypothekenſcheine über in einem mindeſtens dem Nominalwerth der emittirten Pfandbriefe gleichen Betrage von der Geſellſchaft ausgegebene, den bezüglichen Vorſchriften entſprechende hypothekariſche Darlehen im Geſellſchaftsarchiv;
2) durch die unbedingte Haftung der Geſellſchaft mit ihrem Reſervefonds, Grundcapital und ſonſtigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

§. 84.

Die nach §. 83 in dem Geſellſchaftsarchiv zu deponirenden Hypothekenſcheine nebſt den denſelben angeſchloſſenen Urkunden haften nicht für die anderweitigen Verbindlichkeiten der Geſellſchaft; ſie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeſchieden und ausſchließlich als Sicherheit für die Inhaber der Pfandbriefe unter dem Mitverſchluß des Regierungs-Commiſſairs oder eines von demſelben dazu beſtimmten Beamten in dem Geſellſchaftsarchiv deponirt.

§. 85.

Die Geſellſchaft darf keinen zu einer im Voraus beſtimmten Verfallzeit von ihr einzulöſenden Pfandbrief ausgeben, der nicht zuvor durch ihr zuſtehende,

Digitized by Google

den statutmäßigen Bestimmungen entsprechende Hypotheken für von ihr gewährte, in festen Raten rückzahlbare Darlehen in gleichem Betrage gedeckt ist.

Die Gesellschaft darf keinen zu einer durch Verloosung zu bestimmenden Verfallzeit von ihr einzulösenden Pfandbrief ausgeben, der nicht zuvor durch ihr zustehende, den statutmäßigen Bestimmungen entsprechende Hypotheken für von ihr gewährte, in Annuitäten rückzahlbare Darlehen in gleichem Betrage gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie für die Pfandbriefe dienenden hypothekarisch belegten Forderungen der Gesellschaft durch Amortisation, Rückzahlung oder aus anderen Gründen vermindert, ist stets aus dem Verkehr zu ziehen oder durch andere hypothekarisch belegte Forderungen zu ersetzen.

Die nach §. 7 unter Umständen im Auslande von der Gesellschaft zu erwerbenden Hypotheken kommen bei den vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

§. 86.

Die Bestimmungen der §§. 18—21 finden auch auf die Pfandbriefe und die ihnen beigegebenen Zinscoupons und Talons Anwendung.

Zinsen, welche nicht binnen vier Jahren, und Pfandbriefcapitalien, welche nicht binnen dreißig Jahren nach ihrer Verfallzeit erhoben worden, sind zu Gunsten der Gesellschaft verfallen und können nicht mehr gefordert werden.

XI. Von den Darlehen an Communen und Corporationen.

§. 87.

Darlehen an Communen und Corporationen gewährt die Gesellschaft auch ohne specielle hypothekarische Sicherheit, gegen Ausstellung schriftlicher Schuldurkunden und unter Berücksichtigung der im §. 6 des Statuts enthaltenen Vorschrift, daß die Gesammtsumme der an Communen und Corporationen von der Gesellschaft gegebenen Darlehen, mit Hinzurechnung der von ihr gewährten kündbaren Darlehen, das baar eingezahlte Actien-Capital nicht übersteigen dürfen. Die Bestimmungen der §§. 58 bis 69 dieses Statuts, soweit sie sich nicht auf das Vorhandensein einer Hypothek beziehen, finden auf solche Darlehnsgeschäfte mit Communen und Corporationen Anwendung. Ihre Zulässigkeit ist durch die gesetzliche oder vorschriftsmäßige Berechtigung der Communen und Corporationen zur Darlehnsaufnahme bedingt.

§. 88.

In Höhe dieser Darlehen giebt die Gesellschaft verzinsliche auf Namen oder auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter der Benennung: »Communal-

Digitized by Google

Obligationen« aus, welche mit den im §. 70 für die Pfandbriefe vorgeschriebenen Unterschriften und mit der Bescheinigung des Generalrathes, beziehungsweise dessen Substituten, versehen werden, daß die statutenmäßige Deckung der Communal-Obligationen vorhanden ist, und daß die zur Deckung dienenden Anleihen der Communen oder Corporationen mit Genehmigung der gesetzlich zuständigen Behörde, beziehungsweise auf Grund besonderen Gesetzes aufgenommen sind. Auch hat der Regierungs-Commissair auf den Communal-Obligationen durch Contrasignirung die Unterschrift des Generalrathes, beziehungsweise dessen Substituten, und ihre statutmäßige Berechtigung zur Ausfertigung der gedachten Bescheinigung zu attestiren.

§. 89.

Hinsichtlich der die Deckung bildenden Forderungen und der darüber ausgestellten Documente, beziehungsweise ihrer Deponirung, gilt dasselbe, was in den §§. 83 und 84 über die dort gedachten Hypothekenscheine und Urkunden verfügt ist.

§. 90.

Rücksichtlich solcher Pfandbriefe, welche auf den Namen von Gemeinden oder Corporationen lauten, wird zu den Quittungen das Siegel der betreffenden Gemeinde oder Corporation gefordert.

Wenn aber das Capital bezahlt oder cedirt, oder der Pfandbrief gegen einen auf Inhaber lautenden Pfandbrief umgewechselt werden soll, muß die Bewilligung der gesetzlich zuständigen Aufsichtsbehörde beigebracht werden.

§. 91.

In allen übrigen Beziehungen kommen die hinsichtlich der Pfandbriefe in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen auch für die Communal-Obligationen zur Anwendung.

XII. Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 92.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, der Direction und des Aufsichtsrathes, müssen den nachbenannten öffentlichen Blättern, nämlich:

dem Hamburgischen unpartheiischen Correspondenten, und
den Mecklenburgischen Anzeigen,

inserirt werden.

Geht eins der vorstehend genannten öffentlichen Blätter ein, oder ist es zeitweilig factisch unmöglich, eins oder das andere derselben für eine Bekannt-

Digitized by Google

machung der Gesellschaft oder ihrer Organe zu benutzen, so hat der Aufsichtsrath das Recht, für jedes also ausgefallene öffentliche Blatt ein anderes an die Stelle zu setzen. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen und noch zugänglich sind, bekannt zu machen.

Alle in die oben genannten oder vom Aufsichtsrathe vorgedachter Maaßen ihnen substituirten öffentlichen Blätter inserirten Bekanntmachungen der Gesellschaft, oder ihrer Organe, gelten als gehörig publicirt.

Der Direction und dem Aufsichtsrathe bleibt es überlassen, die in Gesellschaftsangelegenheiten zu erlassenden Bekanntmachungen nach ihrem Belieben und Ermessen auch noch in andere öffentliche Blätter aufnehmen zu lassen, beziehungsweise mit denselben zu variiren, ohne daß dadurch die Aufnahme in diese Blätter zu einem Erforderniß der gehörigen Publication der Bekanntmachungen wird.

Hinsichtlich der Form der Bekanntmachungen wird Folgendes bestimmt: Alle Namens der Gesellschaft erfolgenden öffentlichen Bekanntmachungen werden, sofern sie vom Aufsichtsrath ausgehen, Namens desselben von dessen Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, sofern sie von der Direction ausgehen, Namens derselben von zwei Directoren unterzeichnet. Bekanntmachungen anderer Beamten der Gesellschaft werden von demjenigen Gesellschaftsbeamten unter Angabe seiner amtlichen Stellung unterzeichnet, welcher sie erläßt.

Die Form der die Bilanz veröffentlichenden Bekanntmachungen ergiebt sich aus den Bestimmungen des §. 50 dieses Statuts.

XIII. Transitorische Bestimmungen.

§. 93.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden alle Gesellschaftsangelegenheiten von dem in der ersten General-Versammlung durch die Actienzeichner zu erwählenden Aufsichtsrath besorgt.

Die Herren Gustav Halberstadt in Hamburg, als Mitdirector der Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg, Moritz Warburg in Hamburg, als Mitinhaber der Firma M. M. Warburg & Co. in Hamburg, und General-Consul H. Störzel in Hamburg sind bevollmächtigt, die constituirende General-Versammlung (§. 9) zum Zweck der Constituirung der Gesellschaft und der Wahl des ersten Aufsichtsrathes zu berufen. Die Berufung erfolgt mittelst Einladungsschreiben an die sämmtlichen Actienzeichner. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es dazu so wenig, wie der Innehaltung der im §. 40 des Statuts bestimmten Frist.

Digitized by Google

Für die Vertretungsbefugniß in dieser General-Versammlung gelten die Bestimmungen des §. 41 des Statuts.

Der von der constituirenden General-Versammlung erwählte Aufsichtsrath ist ermächtigt, durch Beschlußfassung mit absoluter Stimmenmehrheit alle Zusätze und Aenderungen des Statuts festzusetzen, welche Behufs der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich erscheinen möchten. Die solchergestalt angenommenen Zusätze und Aenderungen des Statuts sind ohne Weiteres für sämmtliche Actienzeichner gültig und bindend.

Die constituirende General-Versammlung hat das Recht, für den Fall, wenn sie nicht selbst die Wahl von zwanzig Mitgliedern des Aufsichtsrathes beschließt und vornimmt, den von ihr erwählten Aufsichtsrath bei der Wahl zu autorisiren, sich durch eigene Wahl bis auf zwanzig Mitglieder zu ergänzen. Die zu cooptirenden Mitglieder müssen den in diesem Statut für die Mitglieder des Aufsichtsrathes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Schema A.

Digitized by Google

Schema A.

Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Durch Grossherzoglichen Erlass vom 18 concessionirt.

Interims-Schein

über Procent Einzahlung auf die Actie No.

Inhaber dieses Interims-Scheines hat die aus der erfolgten Einzahlung von Thalern im Dreissigthalerfuss, gleich Procent des Betrages, einer Actie statutenmässig zustehenden Rechte erlangt.

Schwerin, den 18

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Die Direction.
Unterschrift zweier Directoren.

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Schema B.

Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Actie Nr.

zu Zweihundert Thalern:

Für gegenwärtige auf den Inhaber lautende Actie von Zweihundert Thalern im Dreissigthalerfusse ist der volle Nominalwerth einbezahlt worden.

Schwerin, den 18

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Actienbuch sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Schema C.

Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Dividenden-Schein Nr. [redacted]

zur Actie Nr. [redacted]

zahlbar spätestens am 1sten Julius 18 , laut näherer Bekanntmachung.

Schwerin, den 18

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes in Facsimile.)

Die Direction.
(Unterschrift der Directoren in Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 18 ungültig, und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Schema D.

Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Talon

zu dem Dividendenschein der Actie Nr. [redacted]

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction Dividendenscheine für fernere zehn Jahre, nebst einem neuen Talon, sofern nicht ein Widerspruch nach §. 20 der Statuten zu berücksichtigen ist.

Schwerin, den 18

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes in Facsimile.)

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren in Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Schema E. (Vorderseite.)

Nr. ..... Litera ..... Thlr. .....

Unkündbarer Pfandbrief

der

Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft,

concessionirt durch Grossherzoglichen Erlass vom 18 .

Die Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft schuldet dem Inhaber dieses unkündbaren Pfandbriefes ... ... Thaler im Dreissigthalerfuss, verzinslich zu ... ... Procent pro anno, unter der im §. 83 des Statuts vorgeschriebenen Sicherheit und Garantie.

Dieser Pfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Gesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote einlösbar.

Schwerin, den 18

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren.)

(L. S.)

Dass für den vorstehenden, nach §. 85, alinea 2, des Statuts ausgegebenen Pfandbrief die zur statutenmässigen Sicherheit erforderlichen Hypothekenforderungen vorhanden, und die Vorschriften des Statuts für die Ausgabe der Pfandbriefe innegehalten sind, wird hiedurch bescheinigt.

Schwerin, den 18

Der Generalrath.
(Unterschrift.)

Dass vorstehende Unterschrift von dem derzeitigen Generalrath der Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft vollzogen, und dass derselbe statutmässig zur Ausfertigung der obigen Bescheinigung berechtigt ist, wird hiedurch attestirt.

Der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierungs-Commissair.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite.) Abdruck der §§. 83 und 85 alinea 2 des Statuts.

Digitized by Google

Schema F. (Vorderseite.)

Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Zins-Coupon Nr. [redacted]

zum unkündbaren Pfandbrief Litera ....., Nr. ....., ... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige halbjährige ..... procentige Zinsen von ..... Thalern, zahlbar am ..... bei der Gesellschaftscasse in Schwerin und bei den sonstigen bekannt zu machenden Zahlungsstellen.

Schwerin, den 18

Die Direction.
(Facsimilirte Unterschrift von zwei Directoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.
(Betrag des Zins-Coupons in Ziffern.)

Dieser Coupon ist nach dem ..... ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. (§. 86 des Statuts.)

Schema G. (Vorderseite.)

Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft.

Talon

zum Couponbogen des unkündbaren Pfandbriefes Lit... ... Nr. ... ...

über ... ... Thaler, verzinslich zu ... Procent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction Zinscoupons für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, so weit nicht ein Widerspruch nach den §§. 86 und 20 des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Schwerin, den 18

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite.) Abdruck der §§. 86 und 20 des Statuts.

Digitized by Google

Schema H. (Vorderseite.)

Nr. ... Litera ..... Thlr. .....

Unkündbarer Pfandbrief

der

Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft,

concessionirt durch Grossherzoglichen Erlass vom 18 .

Die Mecklenburg-Schwerinsche Bodencredit-Actien-Gesellschaft schuldet de..... (Name des Gläubigers) gegen diesen unkündbaren Pfandbrief ..... Thaler im Dreissigthalerfuss, verzinslich zu ..... Procent pro anno, unter der im §. 88 des Statuts vorgeschriebenen Sicherheit und Garantie.

Dieser Pfandbrief ist von Seiten des Gläubigers unkündbar und wird von der Gesellschaft ..... 18 eingelöst.

Schwerin, den 18

Die Direction.
(Unterschrift zweier Directoren.)

Der Aufsichtsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

(L. S.)

Dass für den vorstehenden, nach §. 85, alinea 1, des Statuts ausgegebenen Pfandbrief die zur statutenmässigen Sicherheit erforderlichen Hypotheken vorhanden, und die Vorschriften des Statuts für die Ausgabe der Pfandbriefe innegehalten sind, wird hierdurch bescheinigt.

Schwerin, den 18

Der Generalrath.
(Unterschrift.)

Dass vorstehende Unterschrift von dem derzeitigen Generalrath der Mecklenburg-Schwerinschen Bodencredit-Actien-Gesellschaft vollzogen, und dass derselbe statutmässig zur Ausfertigung obiger Bescheinigung berechtigt ist, wird hiedurch attestirt.

Der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierungs-Commissair.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite.) Abdruck der §§. 83 und 85, alinea 1, und der §§. 75, 76, 77 des Statuts.

Digitized by Google

№ 74.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. December 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausloosung der am 1sten Mai 1872 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1868. (2) Publicandum, betreffend die Flächeneinheit in metrischem Maaße für die Veranlagung der Tabacksteuer. (3) Bekanntmachung, betreffend die mit dem 1sten Januar 1872 in Anwendung kommenden neuen Postwerthzeichen. (4) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken in Hof Malchow, Woosten und Kl.-Wangelin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Bei der stattgehabten Ausloosung der diesseitigen 5procentigen Anleihe de 1868 sind die nachstehend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Lit. A. Num. 56. 89. 104. 127. 174. 189. 280. 330.
421. 516. 530. 554. 580. 626. 676. 726.
729. 810. . . . . 18 Stück à 1000 Thlr. 18,000 Thlr. Cour.

Lit. B. Num. 1111. 1112. 1259. 1260. 1273. 1274.
1299. 1300. 1351. 1352. 1417. 1418. 1443.
1444. 1459. 1460. 1469. 1470. 1541. 1542.
1547. 1548. 1557. 1558. 1569. 1570. 1575.
1576. 1583. 1584. 1615. 1616. 1727. 1728.

1875. 1876. 1903. 1904. 1969. 1970. 1981.
1982. 2011. 2012. 2109. 2110. 2145. 2146.
2331. 2332. 2385. 2386. 2411. 2412. 2483.
2484. 2507. 2508. 2523. 2524. 2707. 2708.
2869. 2870. 2921. 2922. 3029. 3030. 3049.
3050. 3073. 3074. 3189. 3190. 3269. 3270.
3281. 3282. 3283. 3284. 3373. 3374. 3401.
3402. 3415. 3416. 3469. 3470. 3475. 3476.
3489, 3490. 92 Stück à 500 Thlr. . . . . 46,000 Thlr. Cour.

Lit. C. Num. 3661. 3662. 3663. 3664. 3665. 3666.
3667. 3668. 3669. 3670. 3691. 3692. 3693.
3694. 3695. 3696. 3697. 3698. 3699. 3700.
3771. 3772. 3773. 3774. 3775. 3776. 3777.
3778. 3779. 3780. 4331. 4332. 4333. 4334.
4335. 4336. 4337. 4338. 4339. 4340. 4571.
4572. 4573. 4574. 4575. 4576. 4577. 4578.
4579. 4580. 4731. 4732. 4733. 4734. 4735.
4736. 4737. 4738. 4739. 4740. 4791. 4792.
4793. 4794. 4795. 4796. 4797. 4798. 4799.
4800. 4851. 4852. 4853. 4854. 4855. 4856.
4857. 4858. 4859. 4860. 5231. 5232. 5233.
5234. 5235. 5236. 5237. 5238. 5239. 5240.
5341. 5342. 5343. 5344. 5345. 5346. 5347.
5348. 5349. 5350. 5401. 5402. 5403. 5404.
5405. 5406. 5407. 5408. 5409. 5410.
110 Stück à 100 Thlr. 11,000 Thlr. Cour.
= 75,000 Thlr. Cour.

und werden die Inhaber dieser Obligationen aufgefordert, die Beträge derselben, gegen Rücklieferung der betreffenden Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen nicht fällig gewordenen Zins-Coupons und Talons, am 1sten Mai 1872 bei der Norddeutschen Bank in Hamburg in Empfang zu nehmen, indem die Verzinsung dieser verlooften Stücke mit dem bezeichneten Fälligkeitstermine aufhört.

Schwerin am 6ten December 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

Digitized by Google

(2) Der Bundesrath des Deutschen Reichs hat auf Grund der durch Art. 7, Ziffer 2, der Reichsverfassung vom 16ten April 1871 und durch §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 26sten Mai 1868 ihm beigelegte Befugniß, wie auch im Hinblick auf Art. 21, Absatz 2, der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 beschlossen,

daß in den Vorschriften des eben erwähnten Tabacksteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1868, wie auch in allen zu dessen Ausführung ergangenen Verordnungen

fünf und achtzig Quadratmeter

gleich sechs Quadratruthen (Preußisch) gerechnet werden sollen.

Es sind daher in jenen Gesetzen und Verordnungen vom 1sten Januar 1872 an überall für 6 Quadratruthen (Preußisch) fünf und achtzig Quadratmeter zu setzen, und tritt demzufolge das Publicandum zur Anweisung über die Ausführung des Tabacksteuer-Gesetzes vom 1sten Julius 1869 (Regierungs-Blatt 1869, No. 53), nach welchem für sechs Preußische Quadratruthen vier Mecklenburgische Quadratruthen zu rechnen sind, mit dem 1sten Januar 1872 außer Kraft und Gültigkeit.

Schwerin am 9ten December 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(3) An Stelle der mit Ende dieses Jahres außer Gebrauch kommenden Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder treten neue Postwerthzeichen mit dem Deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a. in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu 1/4, 1/3, 1/2, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen,

b. in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franco-Couverts zu 3 Kreuzern und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1sten Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Digitized by Google

Die neuen Deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels eine Herstellungsgebühr von 1 Pfennig pro Stück zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten in Partien zu 100 Stück zum Verkauf, und zwar kosten 100 Streifbänder 1 Thlr. 6 gr. 10 pf.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten Mitte December d. J. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1sten Januar 1872.

Die am 1sten Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich den 15ten Februar 1872 bei den Postannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 16ten Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen, und verlieren ihren Werth.

Schwerin am 13ten December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(4) In Hof Malchow, Woosten und Kl.-Wangelin, Amts Goldberg, sind die Schafpocken erloschen.

Schwerin am 11ten December 1871.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Auditor Barthold von Bassewitz zu Neustadt ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 12ten December 1871.

Mit dieser No. 74 wird ausgegeben: No. 48 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

№ 75.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 19. December 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Zinszahlung auf die Eisenbahnschuld de 1870 und die Ausloosung der Obligationen derselben.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 3 des Vertrags über den Ankauf der Mecklenburgischen Eisenbahn vom 20sten April 1870 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der halbjährigen Zinsen pro 1sten Julius bis 31sten December 1871 auf die Obligationen der Großherzoglichen Eisenbahnschuld de 1870 (Coupon No. 4) am 2ten Januar 1872, und zwar:

in Schwerin: durch die Großherzogliche Eisenbahn-Haupt-Casse,
in Rostock: durch die Rostocker Bank,
in Hamburg: durch G. H. Kämmerer Söhne,
in Berlin: durch A. H. Heymann & Comp.,

an den letztgenannten drei Zahlstellen jedoch nur bis nach Ablauf von 8 Wochen, vom Fälligkeitstage abgerechnet, gegen Rückgabe des Coupons No. 4 für Rechnung der Großherzoglichen Renterei geschieht.

Digitized by Google

Zur Ausloosung der Obligationen der Großherzoglichen Eisenbahnschuld de 1870 ist ein Termin auf

Dienstag, den 16ten Januar 1872,
Vormittags 11 Uhr,

im Verwaltungshause der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction hieselbst anberaumt worden, zu welchem den Inhabern vorgedachter Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Schwerin am 15ten December 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

III. Abtheilung.

(1) Dem Photographen Suscipi in Rom ist der Charakter als Hof-Photograph, dem Kaufmann J. C. Albrecht in Rostock der Charakter als Hoflieferant, und dem Hoflieferanten Carl Gustav Gerold in Berlin der Charakter als Großherzoglicher Hoflieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten December 1871.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Vice-Feldwebel Havemann vom 1sten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments Nr. 89 zum Second-Lieutenant der Reserve der 9ten Artillerie-Brigade, und

der Unterarzt der Reserve Dr. Guttstadt vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Assistenz-Arzt der Reserve.

Digitized by Google

Der Hauptmann von Stosch vom Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9 ist als Compagnie-Chef in das Jäger-Bataillon Nr. 14 versetzt.

Schwerin am 14ten December 1871.

---

(3) Das bisher den Gebrüdern Carl Ludwig Alexander, Adolph Helmuth Carl Heinrich, Louis Friedrich Franz und Otto August Theodor von Arnim gemeinschaftlich gehörige Lehngut Lieblingshof, Amts Ribnitz, ist in Folge stattgehabter Erbtheilung in das ausschließliche Eigenthum des Stadtgerichts-Auditors, Kammerjunkers Carl Ludwig Alexander von Arnim zu Neustrelitz übergegangen, und der Letztere heute als gegenwärtig alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 16ten December 1871.

Mit dieser No. 75 wird ausgegeben: No. 49 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 76.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. December 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend einen Zusatz zum §. 15 der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abzeichen der Führer der Fuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Signirung der Packete nach Berlin und anderen größeren Städten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß ein vom General-Directorium der Brandversicherungs-Gesellschaft der Mecklenburgischen Städte beschlossener Zusatz zum §. 15 der unterm 23sten Junius 1866 bestätigten Neuen Gesetze dieser Gesellschaft, wonach

außer dem in die Special-Brandcassen fließenden Erlegniß von 1 Schilling von 25 Thalern der Einsatzsumme von allen künftigen neuen Versicherungen und Erhöhungen ein Receptionsgeld, und zwar

1) für die bis Michaelis 1872 inclusive stattfindenden Receptionen im Betrage von 1/4 Schilling,

Digitized by Google

2) für die Receptionen im Jahre 1873 von ½ Schilling,
3) für die Receptionen im Jahre 1874 von ¾ Schilling,
4) für die Receptionen im Jahre 1875 und später von 1 Schilling

auf je 25 Thaler der Einsatzsumme zum Reservefonds erhoben werden, landesherrlich unter dem heutigen Datum genehmigt und bestätigt worden ist.

Schwerin am 13ten December 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Brandt.

---

(2) Nach §. 16 des mit dem 1sten Januar 1872 in Kraft tretenden Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 sind Personen-Fuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effecten und von Postsendungen benutzt werden, von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Communications-Abgaben befreit.

Um diese Personen-Fuhrwerke als solche kenntlich zu machen, denen die Befreiung von den Communications-Abgaben zusteht, ist, eingegangener Mittheilung des Reichskanzlers zufolge, die Anordnung getroffen, daß die Führer derselben vom 1sten Januar 1872 ab zu ihrer bürgerlichen Kleidung als Abzeichen am linken Arm das Armschild für Hülfsanspänner tragen, welches aus einem Streifen blauen Tuchs, orange paspoilirt, mit einem Schilde, den Kaiserlichen Adler und das Posthorn enthaltend, besteht.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und werden die betheiligten Behörden zur Beachtung derselben angewiesen.

Schwerin am 18ten December 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Brandt.

Digitized by Google

(3) Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist es bei Packeten, welche nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, erforderlich, daß die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet wird.

Schwerin am 18ten December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Kaufmann Heinrich Schwanbeck (in Firma F. W. Zander & Co.) hieselbst ist der Charakter als Hoflieferant Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 2ten December 1871.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Medicinalrath Dr. Flemming zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen, sowie den Zahlmeistern Leitmann und Meincke, resp. vom Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 und Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90, das Verdienstkreuz in Silber desselben Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten December 1871.

---

(3) Nach erfolgter Combinirung der Pfarre zu Klein-Helle mit der Pfarre zu Mölln ist der Pastor Christmann in Mölln zum Pastor auch in Klein-Helle bestellt und am 2ten Sonntage des Advents, den 10ten d. M., in dies Amt introducirt worden.

Schwerin am 16ten December 1871.

Digitized by Google

(4) Der Pastor L. H. Hunzinger zu Dreilützow ist am 14ten Sonntage nach Trinitatis, den 10ten September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Mestlin erwählt und am 2ten Sonntage des Advent, den 10ten d. M., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin am 16ten December 1871.

---

(5) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der Major von Wolffersdorff, aggregirt dem 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 und commandirt zur Führung desselben, ist unter Stellung à la suite dieses Regiments mit der Führung desselben beauftragt.

Schwerin am 16ten December 1871.

---

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ernst Carl Paul Reckel den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehnguts Severin c. p. Sophienhof, Amts Goldberg, am 15ten d. M. abgeleistet.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1872 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl., pro Exemplar auf Druckpapier 40 ßl.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 46 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Cour.

Schwerin, im December 1871.

Die Expedition des Regierungs-Blatts.

Digitized by Google

№ 77.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. December 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 24. Verordnung, betreffend die Feststellung der Arznei-Taxe nach dem Grammengewicht.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken in Evchensruh.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die vom Bundesrathe eingesetzte Commission zur Ausarbeitung einer einheitlichen Deutschen Pharmakopöe hat, insbesondere in Folge der inzwischen eingetretenen Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche, ihre Arbeiten noch nicht zum völligen Abschlusse bringen können, und ist es daher nicht möglich gewesen, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Deutschen Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 eine dem jetzigen Stande der Arzneiwissenschaft entsprechende Pharmakopöe an die Stelle der bisher in Unserem Großherzogthum als Landespharmakopöe geltenden vorletzten Ausgabe der Pharmakopöe für das vormalige Königreich Hannover zu setzen.

Digitized by Google

Wir haben Uns daher, da die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 mit dem 1sten Januar 1872 in Kraft tritt, für jetzt darauf beschränken müssen, die der bisherigen Pharmakopöe entsprechende Arzneitaxe vom 21sten August 1862 unter Berücksichtigung der erforderlich gewordenen Preisveränderungen in das Grammengewicht umrechnen zu lassen, und verordnen hiermittelst, daß die aus dieser Umrechnung hervorgegangene und nachstehend abgedruckte Arzneitaxe vom 1sten Januar k. J. 1872 an, wiewohl mit dem Vorbehalte etwaniger, von Unserer Medicinal-Commission zu bestimmender, zu seiner Zeit durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machender Preis-Erhöhungen oder -Ermäßigungen, in Anwendung gebracht werden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11ten December 1871.

Friedrich Franz.

v. Müller. Buchka.

Verordnung,
betreffend
die Feststellung der Arzneitaxe nach dem Grammengewicht.

(Die Arzneitaxe befindet sich in der Beilage.)

II. Abtheilung.

(1) In Evchensruh bei Freienstein sind die Schafpocken erloschen.
Schwerin am 20sten December 1871.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. C. Brückner zu Ludwigsluſt den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 15ten December 1871.

---

(2) Im Mecklenburgiſchen Contingent haben nachfolgende Perſonal-Veränderungen ſtattgefunden:

der Seconde-Lieutenant von Buſſe vom 2ten Dragoner-Regiment Nr. 18 iſt à la suite dieſes Regiments geſtellt,

der Seconde-Lieutenant der Reſerve des Füſilier-Regiments Nr. 90 von Oertzen in ſeiner Eigenſchaft als Reſerve-Officier zum Magdeburgiſchen Küraſſier-Regiment Nr. 7 verſetzt, und

der Unterofficier Wohlfahrt vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Portepée-Fähnrich befördert.

Schwerin am 19ten December 1871.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach nunmehriger definitiver Conſtituirung einer Commiſſion zur Verwaltung des bereits vor mehreren Jahren gegründeten Domanial-Capital-Fonds, die bisherigen interimiſtiſchen Commiſſarien, den Geheimen Kammerrath Baron von Nettelbladt und den Reviſionsrath Balck als ordentliche Mitglieder nunmehr in jene Commiſſion zu berufen geruht.

Schwerin am 21ſten December 1871.

Sämmtliche Abonnenten werden erſucht, ihre Beſtellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1ſten Januar 1872 bei den betreffenden Poſtanſtalten aufzugeben, indem bei ſpäteren Beſtellungen die Nachlieferung der ſchon erſchienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Geſetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur ſo weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Digitized by Google

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl., pro Exemplar auf Druckpapier 40 ßl.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 46 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 ßl. Cour.

Schwerin, im December 1871.

Die Expedition des Regierungs-Blatts.

Mit dieser No. 77 wird ausgegeben: No. 50 des Reichs-Gesetzblattes von 1871.

Digitized by Google

(Beilage zu No. 77 des Regierungs-Blatts für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1871.)

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Acetonum	5	4	6
Acetum aromaticum	30	1	6
	250	9	—
Colchici	30	2	3
concentratum	30	2	6
Digitalis	30	2	3
pyrolignosum crudum	30	—	9
	250	4	6
rectificatum	30	1	3
	250	9	—
Rubi Idaei	30	2	3
	250	16	—
saturninum	5	1	—
	30	4	—
	250	22	—
scillitĭcum	30	2	3
Vini crudum	30	—	9
	250	4	3
destillat.	30	1	3
	250	7	6
Acidum aceticum	5	4	6
	30	16	—
benzoicum	1	4	9
	5	18	9
boracium	5	2	9
	30	8	—
citricum	5	2	9
	30	12	—
pulveratum	5	4	—
	30	16	—
	Trpf.		
hydrocyanicum	1	—	6
	10	2	3
	Grm.		
	5	8	9
muriaticum crudum	30	—	9

A.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Acidum muriaticum crudum	250	5	6
purum	30	1	9
	250	11	—
dilut.	30	—	9
nitricum crudum	30	1	9
	250	11	—
purum	30	3	—
	250	19	6
dilut.	30	1	3
fumans	30	6	6
phosphoricum glaciale	5	6	3
ex ossibus	30	8	—
purum	5	1	3
	30	5	3
succinicum crudum	5	10	—
purum	5	13	3
sulphuricum crud. angl.	30	—	9
	250	4	6
dilut.	30	—	6
	250	2	—
Nordhus.	30	1	—
	250	6	6
purum	5	1	—
	30	3	6
dilut.	30	1	3
tartaricum	5	1	9
	30	8	—
pulv.	5	2	3
	30	9	6
	Trpf.		
valerianicum	1	—	6
	Grm.		
	1	7	6
Aconitinum	0,05	9	3
Adeps suillus	5	1	—
	30	3	3

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Adeps suillus	250	20	—
Aerugo	30	4	9
	250	33	—
pulv.	30	7	—
	250	44	—
Aether aceticus	5	2	3
	30	10	—
sulphuricus	5	1	3
	30	4	9
camph.	5	2	3
phosphorat.	5	4	—
Agaricus	30	6	—
pulv.	30	7	9
Alcohol Sulphuris (vide Carbon. sulphurat.)	—	—	—
Aloë	30	2	6
pulv.	30	3	9
	250	29	—
Alumen	30	1	3
	250	9	—
pulv.	30	2	3
	250	13	—
ustum	5	1	—
	30	4	3
pulv.	5	1	—
	30	4	9
Alumina	5	4	6
Ambra grisea	0,05	8	—
Ammoniacum	30	6	—
pulv.	5	2	3
	30	9	—
Ammonium carbon. purum	5	2	—
	30	8	—
pyro-oleos.	5	4	9
muriatic. crudum	30	3	—
	250	17	—
pulv.	30	3	6
	250	22	—
depurat.	30	3	3
	250	20	—
pulv.	30	4	3

A.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Ammonium muriatic. depurat. pulv.	250	25	—
martiat.	5	1	9
	30	8	—
nitricum	5	4	6
phosphoricum	5	7	—
Amygdalae amarae	30	3	3
excorticat.	30	4	—
dulces	30	3	3
excorticat.	30	4	—
Amygdalinum	0,05	—	9
	1	12	6
Amylum	30	1	3
Mar. s. Arrow-root	30	3	3
	250	14	6
Aqua Amygd. amar. conc.	30	4	9
dilut.	30	—	9
	250	4	3
anhaltina	30	4	9
	250	33	—
antimiasm. Koechl.	30	—	6
	250	3	9
aromatica	30	2	3
	250	14	6
Asae foetidae ph. bor.	30	4	—
Aurantior. florum	30	1	6
	250	9	—
Calcariae	30	—	9
	250	4	3
Chamomillae	30	—	9
	250	4	9
Cinnamomi simpl.	30	1	6
	250	9	9
vinosa	30	2	3
	250	14	6
destillata	30	—	6
	250	2	6
	500	4	6
Bei grösseren Quantitäten für jede folgenden	500	2	6
Aqua Foeniculi	30	—	9
	250	4	3
foetida antihyst.	30	6	—

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
	Grm.		
Aqua Gland. quercus Rad.	30	2	6
Kreosoti	30	—	9
	250	4	9
Lauro-Cerasi	30	8	—
Melissae	30	—	9
	250	4	9
Menthae crispae	30	—	9
	250	4	9
piperit.	30	—	9
	250	4	9
vinos.	30	2	3
Nicotianae Rad.	30	2	6
Nucis Vom. Rad.	30	4	—
ophthalmica coerul.	30	—	9
Conradi	30	2	3
	250	14	6
foeniculata	30	1	3
	250	8	3
Opii	5	3	3
	30	16	6
Petroselini	30	—	9
	250	4	3
phagedaenica	30	—	9
	250	4	9
Picis liquid.	30	—	6
	250	4	3
Quassiae Rad.	30	2	9
Reginae Hungar.	30	4	3
	250	27	9
Rosarum	30	—	9
	250	4	3
Rubi Idaei	30	—	9
	250	4	9
Salviae	30	—	9
	250	4	3
Sambuci	30	—	9
	250	4	9
saturnina	30	—	9
	250	4	3
Sinapis	30	1	9
Tiliae	30	—	9

A. B.	Gewicht.	Courant. ssl.	pf.
	Grm.		
Aqua Tiliae	250	4	3
Valerianae	30	1	—
	250	6	—
vegeto-mineralis	30	—	9
	250	4	3
vulneraria vinosa	30	1	3
	250	6	6
	Blatt		
Argentum foliatum	1	—	9
	Grm.		
muriatic. Rad.	0,05	1	3
nitric. crystallis.	0,05	—	9
	1	6	9
	5	29	3
fusum	0,05	—	9
	1	6	9
	5	29	3
Arsenicum, alb. pulv. (incl. der versiegelten Kruke)	30	4	3
Asa foetida	30	4	9
pulv.	5	2	3
	30	8	—
Atropinum pulv.	0,05	6	3
sulphuricum	0,05	6	3
	Blatt		
Aurum foliatum	1	1	9
	Grm.		
muriatic. natronat.	0,05	4	—
Avena excort.	30	—	9
	250	4	3
Baccae Juniperi cont.	30	—	9
	250	4	6
gr. mod. pulv.	30	1	3
	250	7	9
pulv.	30	2	3
Lauri	30	1	3
	250	6	6
gr. mod. pulv.	30	1	9
	250	9	9
pulv.	30	2	6
Myrtilli	30	1	9

Digitized by Google

B. C.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Baccae Rhamni catharticae	30	1	9
Sambuci	30	1	9
Spinae cervinae	30	1	9
Balsamum Copaivae	30	8	—
peruvian. nigr.	5	8	9
	30	34	—
de Tolu	30	11	6
Baryta muriatica	5	3	—
Benzoë	30	10	—
pulv.	30	13	—
Bismuthum subnitric. praecip.	1	2	9
	5	11	3
valerianicum	0,05	—	9
	1	9	6
Boletus igniarius	30	8	—
Bolus Armena	30	—	9
praep.	30	2	3
Borax	30	3	6
pulv.	5	1	9
	30	5	6
	Trpf.		
Bromum	1	—	3
	Grm.		
	1	3	3
Butyrum insulsum	5	1	6
	30	5	—
Cacao praeparata	30	4	9
tost. gr. mod. pulv.	30	2	9
Cadmium sulphuricum	0,05	—	3
	1	2	9
Calcaria carbonica pura	30	6	6
chlorata	5	—	9
	30	1	9
	250	8	3
muriatica	30	5	6
phosphorica	5	3	3
	30	14	6
stibiato-sulphurata	5	4	9
sulphurata	30	2	3
usta	30	—	9
pulv.	30	1	—

C.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Camphora	5	1	3
	30	6	—
pulv.	1	—	6
	5	1	9
Cantharides	30	19	—
pulv.	5	6	—
	30	26	—
Capita Papaveris cont.	30	2	—
	Stck.		
Capsulae Balsami Copaivae	1	—	9
	12	8	—
	Grm.		
Carbo animalis ad usum intern.	5	7	—
Panis pulv.	5	—	9
	30	4	—
Spongiae pulv.	5	5	9
vegetabilis pulv.	30	2	3
Carboneum sulphuratum	30	3	3
Cardamomum minus	5	8	—
pulv.	5	14	—
Caricae	30	1	3
Caryophylli aromat.	30	3	—
pulv.	30	4	3
Castoreum canad.	5	10	9
pulv.	1	5	3
	5	20	3
Sibiricum	1	105	—
pulv.	0,05	9	6
	1	157	—
Catechu	30	1	9
pulv.	30	3	—
Cera alba	5	1	9
	30	7	—
flava	5	1	—
	30	5	9
Ceratum Aeruginis	30	4	3
Calaminar	30	4	—
Cetacei	30	6	6
labiale	5	2	3
	30	9	6
Resinae Pini	30	4	—

Digitized by Google

C.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Ceratum Resinae Pini	250	27	—
Saturnini s. Ungt. saturn.	30	4	3
	100	11	9
tabulat.	30	6	6
simplex s. Ungt. cereum	30	6	—
Cerussa	30	1	9
pulv.	30	2	6
	250	16	—
Cetaceum	30	6	—
	Bog.		
Charta antirheumatica	½	3	3
	1	4	9
	Grm.		
Chinium muriaticum	0,05	1	—
	1	16	9
	5	69	—
purum	0,05	1	6
	1	20	6
	5	85	—
sulphuricum	0,05	1	—
	1	12	9
	5	53	—
valerianicum	0,05	1	6
	1	20	6
Chinioidinum	5	2	9
Chloralum hydraticum	5	6	—
Chloroformium	5	3	3
	30	11	6
Cinchonium sulphuricum	0,05	—	6
	1	2	9
Cinnabaris praeparat.	30	11	6
Coccionella	5	3	—
pulv.	5	4	—
Codeinum	0,05	7	—
Coffeinum	0,05	1	9
Colla piscium	5	10	3
Collodium	5	1	3
	30	6	6
cantharidale	5	5	3
Colocynthis	30	7	—
praeparat.	5	7	—

C.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Colophonium	30	—	9
pulv.	30	1	3
Conchae praeparatae	30	4	3
Coniinum	0,05	2	9
Conserva Rosarum	30	4	—
Sabinae	30	4	—
Cornu Cervi raspat.	30	1	6
	250	9	—
Cortex Angusturae conc.	30	2	3
pulv.	30	3	6
Aurant. fruct. conc.	30	2	3
expulp. conc.	30	4	—
pulv.	30	5	6
Cascarillae cont.	30	3	—
pulv.	30	4	3
Cassiae Cinnam cont.	30	4	3
pulv.	30	6	6
Chinae fusc. cont.	30	9	6
pulv.	5	2	9
	30	13	—
reg. cont.	30	16	—
pulv.	5	4	6
	30	19	6
Cinnam acut cont.	5	2	9
	30	11	—
pulv.	5	4	9
	30	19	—
Citri conc.	30	2	3
Geoff. Surinam cont.	30	3	6
pulv.	30	4	9
Granat. rad. cont.	30	4	3
pulv.	30	7	—
Mezerei	30	2	3
conc.	30	2	6
Pruni Padi conc.	30	2	3
Quercus concis.	30	1	6
pulv.	30	2	6
Rhamni frang. conc.	30	1	6
Salicis conc.	30	1	6
pulv.	30	2	6
Simarubae conc.	30	5	—

Digitized by Google

C. D. E.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Cortex Simarubae pulv.	30	7	6
Ulmi conc.	30	1	6
Creta pulverata	30	—	9
Crocus	1	7	3
	5	32	—
pulv.	1	10	6
	5	46	—
Cubebae	30	4	—
pulv.	30	6	6
Cuprum aluminat.	30	5	6
oxydatum	5	4	6
sulphur. ammoniat.	0,05	—	3
	1	1	9
sulphuricum crud.	30	2	3
	250	13	3
purum	30	4	3
	250	25	6
Decoctum alb. Sydenhamii	500	9	6
Helicum pomat. comp.	500	23	—
Rhamni frang. comp.	250	16	—
Zittmanni fortius	500	20	—
Bei grösseren Quantitäten für jede folgenden	500	9	—
Decoctum Zittmanni mitius	500	13	6
Bei grösseren Quantitäten für jede folgenden	500	6	9
Elaeosaccharum Anisi	5	1	—
Calami	5	2	—
Chamomillae	5	7	3
Cinnamomi	5	5	9
Citri	5	1	—
Foeniculi	5	1	—
Macidis	5	2	6
Menth. pip.	5	4	—
Petrosel.	5	2	—
Tanaceti	5	2	—
Valerianae	5	2	—
Zingiberis	5	4	—
Elaylum chloratum	5	16	—
Electuarium anthelminticum Störckii	30	4	3
dentifricium	30	5	6
mundificans	30	4	3
e Senna	30	5	—

E.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Electuarium Theriaca	30	6	9
Elemi	30	3	—
Elixir. Aurantior. comp.	30	8	6
e Succo Liquiritae	30	4	9
proprietatis sine acido	30	13	6
c. Rheo	30	12	—
visceral. Hoffm.	30	8	6
Kleinii	30	9	—
Emetina colorata impura	0,05	1	9
pura	0,05	11	9
	Centim. lang		
Emplastrum adhaesivum extens	50		
	Centim. breit		
	20	9	3
	Centim. lang		
	10		
	Centim. breit		
	20	2	9
	Grm.		
Ammoniaci	30	9	—
	Karolin.		
Anglicum	1	3	3
	Grm.		
Aromaticum	30	8	6
Cantharid. ordinar.	30	10	—
perpetuum	5	4	6
	30	21	—
Cerussae	30	3	6
	250	23	—
	Centim. lang		
extens	50		
	Centim. breit		
	20	11	—
	Grm.		
Conii	30	4	3
Cumini	30	5	6
defensiv. rubr.	30	4	3
diaphoretic. Mynsicht.	30	7	9
foetidum	30	8	6
Galbani crocatum	30	22	—
griseum	30	4	1

Digitized by Google

E.	Gewicht.	Courant.	
		sel.	pf.
	Grm.		
Emplastrum Hydrargyri	30	10	6
comp.	30	16	—
Hyoscyami	30	4	3
Lithargyri comp.	30	6	6
	250	40	—
c. Res. Pini	30	3	6
	250	23	—
simpl.	30	3	6
	250	23	—
Matris	30	4	3
Meliloti	30	4	3
Minii adustum	30	4	3
	250	29	3
miraculosum Radem	30	5	6
opiatum	5	4	9
	30	22	—
oxycroceum	30	11	6
Picis liquidae	30	3	—
saponatum	30	4	3
	250	29	3
Tartari stibiati	30	13	—
Emulsio Amygdalarum comp.	250	16	6
Für jedes Quantum bis	50	4	—
Emulsio Amygdalarum simpl.	250	11	6
Ergotinum	0,05	—	6
	1	4	9
Euphorbium	30	3	3
pulv.	30	5	9
Extractum Absinthii	5	2	3
Aconiti	5	5	9
Aloes	5	2	3
c. Acid. sulph. corr.	5	4	9
Artemisiae	5	5	9
Aurant. cort.	5	5	9
Belladonnae	5	5	9
Campechiani ligni	5	4	—
Cannabis Indicae	0,05	—	3
	1	4	6
Cardui benedicti	5	3	—
Cascarillae	5	4	—
Centaurii minoris	5	4	6

E.	Gewicht.	Courant.	
		sel.	pf.
	Grm.		
Extractum Chamomillae	5	4	6
frig. parat.	5	8	9
Chelidonii	5	3	—
Chinae fuscae	5	12	9
	15	29	—
frig. parat.	5	21	3
	15	48	—
regiae	5	26	—
	15	58	—
frig. parat.	5	34	—
	15	77	—
Cinae aether.	0,05	—	3
	1	2	9
	5	12	9
Colocynthidis	0,05	—	6
	1	5	3
	5	18	9
comp.	5	11	3
Columbo	5	12	—
Conii	5	5	9
Cubebarum	5	5	9
Digitalis	5	5	9
Dulcamarae	5	3	3
Ferri pomati	5	3	3
Filicis aether.	5	16	—
Fumariae	5	3	3
Gentianae	5	3	9
Graminis	5	2	3
liquid.	30	5	6
	100	13	9
Gratiolae	5	5	9
Guajaci ligni	5	11	3
Helenii	5	4	9
Hellebori nigr.	5	8	9
Hyoscyami herbae	5	5	9
e semin.	0,05	—	6
	1	4	9
Juglandis folior.	5	3	3
nuc.	5	3	3
Lactucae viros.	5	8	9
Lupuli	5	5	9

Digitized by Google

E. F.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Extractum Marrubii	5	2	3
Millefolii	5	3	8
frig. parat.	5	5	9
Monoesiae	0,05	1	—
	1	12	9
Myrrhae	5	6	3
Nicotianae	5	5	9
Nuc. vomicar. aquos.	5	5	9
spirit.	0,05	—	9
	1	6	9
	5	33	3
Opii	0,05	1	—
	1	10	—
	5	48	—
Papaveris	0,05	—	3
	1	2	9
	5	8	9
Pimpinellae	5	5	9
Polygal. amar.	5	3	3
Pulsatillae	5	6	3
Quassiae	5	9	3
Ratanhiae	5	12	9
Rhei	5	21	3
comp.	5	17	3
Rhois Toxicodendr.	5	17	3
Sabinae	5	6	3
Salicis	5	3	3
Saponariae	5	2	3
Scillae	5	5	9
Senegae	5	13	9
Stramonii herbae	5	5	9
e semin.	0,05	—	6
	1	4	9
Taraxaci	5	2	3
liquid.	30	5	6
	100	13	9
Trifolii	5	2	3
Valerianae	5	4	—
frig. parat.	5	7	3
Fabae albae pulv.	30	1	6
	250	8	9

F.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Fabae Pichurim	30	2	—
pulv.	30	4	—
Farina Hordei praep.	30	2	3
	250	11	6
Fel Tauri inspissatum	5	3	3
	Stck.		
recens . bis	1	3	3
	Grm.		
Ferrum carbonicum	5	3	3
saccharat.	5	3	3
cyanat.	5	3	6
Hydrogenio reductum	5	4	—
jodatum	5	13	9
saccharatum	5	7	—
lacticum	5	3	3
muriatic oxydat.	5	1	9
oxydat. fusc.	5	3	3
hydrat. liquid.	30	8	—
saccharatum Sieberti	30	20	—
oxydulatum nigr.	5	4	6
phosphoricum	5	5	9
pulveratum	5	1	—
sulphuricum crud.	30	—	9
	250	5	6
purum	30	2	3
	250	11	9
Flores Acaciae	30	4	—
Arnicae conc.	30	2	6
pulv.	30	4	3
Aurantii conc.	30	12	6
Cassiae	30	7	—
pulv.	30	9	6
Chamom. Rom. conc.	30	3	6
	250	23	—
vulg. conc.	30	3	—
	250	19	6
gr. mod. pulv.	30	3	9
	250	25	—
pulv.	30	4	6
Convallariae maj. conc.	30	6	6
pulv.	30	11	6

Digitized by Google

F. G.	Gewicht.	Courant. sal.	pf.
	Grm.		
Flores Lamii alb.	30	8	—
Lavandulae conc.	30	2	3
	250	14	6
Malvae arbor. conc.	30	2	—
vulgar. conc.	30	3	6
Millefolii concis.	30	2	3
Rhoeados concis.	30	7	—
Rosarum concis.	30	4	9
rubrar. conc.	30	13	—
Sambuci conc.	30	3	3
	250	22	3
gr. mod. pulv.	30	4	—
	250	27	9
pulv.	30	4	9
Stoechados conc.	30	2	3
Tanaceti conc.	30	1	6
gr. mod. pulv.	30	2	—
pulv.	30	3	—
Tiliae conc.	30	2	6
Verbasci conc.	30	7	6
	250	45	9
Violar conc.	30	8	6
Folia Aurantii conc.	30	4	—
pulv.	30	6	—
Bucco concis.	30	4	9
Juglandis concis.	30	1	6
Rhois Toxic.	30	6	9
Sennae concis	5	1	9
	30	6	6
pulv.	5	2	—
	30	9	6
Spirit. extract conc.	30	15	—
pulv.	30	22	—
Uvae Ursi conc.	30	1	9
pulv.	30	3	—
Fomentatio frigida	500	7	9
Fructus Capsici annui conc.	30	2	3
pulv.	30	4	3
Tamarindi	30	2	3
Fuligo splendens	30	3	—
Galbanum	30	9	6

G. H.	Gewicht.	Courant. sal.	pf.
	Grm.		
Galbanum pulv.	5	3	—
	30	14	—
Gallae	30	4	6
pulv.	30	6	—
Gelatina lich. Carragh.	100	4	3
Islandic.	100	4	9
Salep.	100	8	—
Gemmae Populi	30	2	3
Gland Quercus tost. gr. mod. pulv.	30	1	—
	100	2	9
Globuli Tart. martiat. gr. mod. pulv.	30	4	—
	100	10	—
Glycerinum purum	30	4	—
Graphites pulv.	30	2	6
Guajacum	30	6	6
pulv.	5	2	3
	30	9	6
Gummi arabic. albiss.	30	6	6
pulv.	5	2	—
	30	8	—
Gutti	30	16	6
pulv.	5	4	—
	30	19	6
	Stck.		
Helix pomatia	1	1	9
	Grm.		
Helmitochorton	30	2	9
pulv.	30	4	—
Herba Absinthii conc.	30	2	3
gr. mod. pulv.	30	3	6
pulv.	30	4	—
Aconiti conc.	30	3	—
pulv.	5	1	3
	30	4	3
Althaeae conc.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
	250	14	6
Ballot. lanat. conc.	30	11	—
Belladonnae conc.	30	2	6
gr. mod. pulv.	30	3	—
pulv.	5	1	3

Digitized by Google

H.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Herba Belladonnae pulv.	30	4	8
Cannabis indic. conc.	30	7	—
Capillor. Vener. conc.	30	3	—
Cardui benedicti conc.	30	2	3
pulv.	30	3	3
Centaurei min. conc.	30	3	3
pulv.	30	4	—
Chelidonii conc.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
pulv.	30	3	6
Chenopodii ambros. conc.	30	2	6
Cochleariae conc.	30	2	6
Conii conc.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
	250	13	3
pulv.	30	3	6
Digitalis conc.	30	2	6
pulv.	5	1	9
	30	4	3
Farfarae conc.	30	2	—
Foeniculi conc.	30	3	—
Fumariae conc.	30	2	—
Galeopsidis grandifl. conc.	30	2	3
	250	16	—
Gratiolae conc.	30	2	6
pulv.	30	4	3
Hederae terrestr.	30	2	—
Hyoscyami conc.	30	3	—
	250	17	3
gr. mod. pulv.	30	3	3
	250	21	6
pulv.	5	1	3
	30	4	3
Hyssopi conc.	30	2	3
Ledi palustr. conc.	30	2	—
pulv.	30	3	6
Linariae conc.	30	2	—
Lobeliae infl. conc.	30	13	—
pulv.	30	19	6
Majoranae concis.	30	2	3
pulv.	30	3	6

H.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Herba Malvae concis.	30	2	—
Mari veri conc.	30	7	—
pulv.	30	8	6
Marrubii alb. conc.	30	2	—
	250	11	9
Meliloti conc.	30	2	—
pulv.	30	3	6
Melissae conc.	30	4	3
	250	29	3
Menth. crisp. conc.	30	4	—
	250	26	3
pulv.	30	5	—
pip. conc.	30	4	—
	250	26	3
pulv.	30	5	—
Millefolii conc.	30	2	—
Nicotinae conc.	30	2	6
Origani cret. conc.	30	4	—
vulg. conc.	30	2	—
Petroselini conc.	30	3	—
Polygalae amar. conc.	30	3	—
pulv.	30	4	3
Pulegii conc.	30	2	3
Pulsatillae conc.	30	2	3
pulv.	30	3	6
Rorismarini conc.	30	2	6
	250	14	6
pulv.	30	3	6
Rutae conc.	30	2	3
pulv.	30	3	6
Sabinae conc.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
	250	16	—
pulv.	30	4	3
Salviae conc.	30	3	—
pulv.	30	4	3
Scordii conc.	30	2	—
pulv.	30	3	6
Serpylli conc.	30	2	—
Stramonii conc.	30	3	—
	250	16	9

Digitized by Google

H.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Herba Tanaceti conc.	30	2	—
Taraxaci conc.	30	1	9
Thymi conc.	30	2	3
pulv.	30	3	6
Trifolii conc.	30	2	3
Veronicae conc.	30	2	—
Violae tricolor. concis.	30	2	3
pulv.	30	3	6
	Stck.		
Hirudines majores	1	6	6
minores	1	5	6
(Hiebei findet jedoch ein Rabatt von 25 pCt. in den Fällen, wo ein solcher gesetzlich für die Arzneien bestimmt ist, nicht statt.)			
	Grm.		
Hordeum excort. s. perlat.	30	—	9
Hydrargyrum	30	8	9
ammon. muriat.	0,05	—	3
	5	4	9
	30	22	—
bijodat. ruhr.	0,05	—	6
	1	4	9
	5	18	—
cyanatum	0,05	—	3
	1	2	6
	5	10	9
depuratum	30	13	—
jodat. flav.	0,05	—	6
	1	4	—
	5	16	6
muriatic. corrosiv.	0,05	—	3
	1	1	—
	5	3	3
mite praep.	0,05	—	3
	1	1	3
	5	4	9
oxydat. rubr. praep.	0,05	—	3
	1	1	3
	5	4	9
oxydulat. nigr.	0,05	—	6
	1	4	—
	5	16	—

H. J. K.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Hydrargyrum oxydulat. nitric.	5	6	3
stibiato sulphurat.	5	3	3
sulphurat. nigr.	5	3	3
Indigo pulv.	5	6	3
	30	32	—
Infus. Chinae c. Magnes. ust.	30	3	—
Ipecacuanhae comp.	30	4	3
Sennae comp.	30	4	9
	100	11	9
Jodum cryst. sicc.	0,05	—	6
	1	5	3
	5	21	6
Julapium moschatum	30	14	6
Kali aceticum	5	1	9
	30	6	6
bicarbonicum	5	1	—
	30	5	9
carbonicum crudum	30	1	—
	100	2	6
depuratum	5	1	—
	30	3	3
e Tartaro s. pur.	5	3	—
	30	12	6
causticum fusum	5	3	—
siccum	5	1	9
	30	7	3
chloricum	5	2	6
	30	9	6
hypermanganicum	0,05	—	9
	5	8	—
	30	30	—
nitricum crudum	30	2	3
pulv.	30	3	6
depurat.	5	—	9
	30	2	6
	100	6	—
pulv.	5	1	—
	30	3	3
sulphuricum crudum	30	1	—
pulv.	30	1	6
depurat.	30	1	9

Digitized by Google

K. L.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Kali sulphuricum depurat. pulv.	5	—	9
	30	2	6
tartaricum	30	9	—
Kalium bromatum	5	4	9
	30	23	—
ferro cyanat. flav.	30	1	6
jodatum	1	4	9
	5	20	—
sulphurat. pro balneis	30	2	3
	100	5	9
purum	5	3	—
Kamala	5	13	9
Kermes mineral.	0,05	—	6
	1	5	9
Kino	30	8	6
pulv.	5	3	—
	30	10	6
Kousso	30	12	6
pulv.	30	18	—
	Trpf.		
Kreosotum	1	—	3
	Grm.		
	1	1	6
	5	4	9
Lac Ammoniaci	30	3	—
	250	16	9
Lactucarium german. pulv.	0,05	—	6
	1	3	9
	5	13	9
Lapides Cancrorum ppt.	30	32	—
Lapis calaminar. praeparat.	30	3	3
pumicis	30	1	3
pulv.	30	2	3
Lichen Carragaheen conc.	30	2	—
Islandic. conc.	30	1	3
pulv.	30	3	—
Lignum Campechian. rasp.	30	1	6
Guajaci conc.	30	1	6
pulv.	30	3	—
Juniperi conc.	30	1	6
Quassiae conc.	30	3	—

L.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Lignum Quassiae pulv.	30	5	6
Santalin. rubr. rasp.	30	2	3
pulv.	30	3	6
Sassafras conc.	30	1	6
pulv.	30	3	—
Linctus leniens	30	5	6
Linimentum ammoniatum	30	4	—
camphor.	30	4	3
diureticum	30	2	3
phosphorat.	30	16	—
saponat. camph.	30	4	9
	100	13	9
liquid.	30	4	9
jodat.	30	11	6
Liquor Ammonii acetici	30	3	3
	100	8	—
anisat.	5	1	9
	30	6	6
carbon. aquos.	30	3	6
pyro oleos.	30	4	—
caustici	5	1	—
	30	1	9
spirit.	30	8	—
vinos.	30	4	3
oleoso-aromat.	5	4	—
succinici	5	2	3
	30	9	6
aeth.	5	1	9
	30	8	—
sulphurati	5	5	9
Calcar. mur. Rad.	30	3	3
Chlori	30	3	3
	100	8	—
Cupri acetic. Rad.	5	1	—
	30	4	—
Ferri mur. oxydat.	5	2	3
	30	8	—
Hydrargyri mur. corros.	30	1	9
nitr. oxydat.	30	8	—
oxydulat.	5	1	9
Kali acetici	30	4	—

Digitized by Google

L. M.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Liquor Kali acetici	100	9	6
nigr.	30	2	6
	100	6	6
carbon. depur.	30	2	6
caustic.	30	4	—
	100	10	9
Myrrhae	5	2	3
	30	9	6
Natri caust.	30	4	—
chlorati	30	2	3
	100	5	6
nitric. Rad.	30	3	—
nervinus Peerboomii	30	4	3
	100	11	9
pyro-tartaricus	30	4	3
saponis stibiat.	30	8	6
Stibii muriatic.	5	2	—
	30	6	6
Lithargyrum praep.	30	3	—
Looch pulmonale	30	4	—
Lupulinum	5	4	—
Macis	5	3	3
pulv.	5	5	3
Magnesia carbonica pulv.	5	1	—
	30	4	9
sulphurica crud.	30	1	6
	100	3	6
depurat.	30	1	9
	100	4	—
sicca	30	3	3
usta	5	2	3
	30	9	6
Manganum oxydat. nativ. pulv.	30	1	3
Manna	30	8	—
Massa pilular. anodynar	5	7	9
aper. Stahlii	5	4	9
Bals. Copaiv. comp.	30	10	6
de Cynoglosso	5	6	3
e resin. Jalapp.	5	16	—
ferrat. Valleti	5	5	3
major. Hoffm.	5	3	9

M. N.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Massa pilular. scillitic.	5	3	—
Mastiche electa	30	24	—
pulv.	5	6	—
	30	28	—
Medulla bovina	30	4	3
Mel. crudum alb.	30	2	—
	100	5	—
despumatum	30	3	—
	100	7	6
rosatum	30	3	3
	100	8	3
Mica panis pulv.	5	1	—
Minium subt. pulv.	30	3	—
Mixtura oleoso-balsamica	5	2	3
	30	9	6
pyro-tartarica	30	4	9
camph.	30	5	6
sulphurico-acida	5	1	—
	30	4	3
tonico-antihect. Griff.	100	6	6
vulneraria acida	30	1	3
	250	9	—
Morphium	0,05	3	3
aceticum	0,05	2	9
	1	48	—
muriaticum	0,05	2	9
Moschus	0,05	5	9
	1	98	—
Mucilago Gummi arabici	30	4	3
	100	10	6
Cydoniorum	30	2	—
	100	4	6
Salep	30	2	6
	100	3	6
Tragacanthae	30	2	6
	100	3	6
Myrrhae electa	30	8	6
pulv.	5	2	9
	30	10	6
Natrium bromatum	5	8	—
Natrum aceticum purum	5	1	—

Digitized by Google

N. O.	Gewicht.	Courant. sal.	Courant. pf.
	Grm.		
Natrum aceticum purum	30	4	9
bicarbonicum pulv.	5	1	—
	30	3	3
carbonicum crud.	30	1	—
	100	1	9
depurat.	30	1	9
	100	4	—
sicc.	30	4	—
chloricum	5	9	3
	30	48	—
muriaticum	30	—	9
	100	1	6
nitricum pur.	5	1	—
	30	3	3
pulv.	5	1	3
	30	4	9
phosphoricum	30	8	6
sulphuric. crud.	30	—	9
	100	1	6
gr. mod. pulv.	30	1	3
	250	8	3
depurat.	30	1	9
	100	4	—
siccum	30	4	—
Nuces moschatae	5	3	—
pulv.	5	5	3
vomicae	30	1	3
raspat.	30	2	3
pulv.	30	5	6
Oleum Absinthii aeth.	1	5	9
	5	22	—
terebinth.	5	4	6
	Trpf.		
Amygdal. amar. aeth.	1	—	6
	Grm.		
	1	4	6
	5	18	—
dulc.	5	2	3
	30	11	6
Anethi	5	9	3
animale aether.	5	5	9

O.	Gewicht.	Courant. sal.
	Grm.	
Oleum animale foetidum	30	—
	100	1
Anisi	5	6
Aurant. cort.	5	6
	Trpf.	
flor.	1	1
	Grm.	
	1	25
Bergamottae	5	9
Cacao	5	2
	30	8
Cajeputi crud.	5	4
rectificat.	5	5
Calami	5	12
camphoratum	30	4
Carvi	5	6
Caryophyllorum	5	4
Cassiae Cinnamom	5	7
	Trpf.	
Chamom aeth.	1	2
	Grm.	
	1	30
coctum	30	5
	Trpf.	
Cinnamomi acuti	1	1 —
	Grm.	
	1	11
	Trpf.	
Crotonis	1	—
	Grm.	
	1	2
	5	8
Cumini	5	14
de Cedro	5	12
empyreumat. lign. fossil.	30	13 —
Foeniculi	5	4
Hyoscyami coctum	30	5
Hyssopi	1	9
Jecoris Aselli	30	2
	100	6 —
Jugland. Nuc.	30	4 —

O.	Gewicht.	Courant. sal.	pf.
	Grm.		
Oleum Juniperi baccar.	5	5	9
empyreum s. cadin.	30	4	6
ligni	30	4	9
Laurinum	30	4	—
Lavandulae	5	2	3
Lini	30	1	3
	100	3	6
recens express.	30	2	9
sulphurat.	30	4	3
Macidis	1	2	6
Majoranae	5	18	9
	Trpf.		
Menth. crisp.	1	—	3
	Grm.		
	1	3	6
	Trpf.		
pip. angl.	1	—	9
	Grm.		
	1	8	6
Nucistae	5	2	3
Olivar. citrin.	30	2	9
provinciale	30	3	6
Origani Cretici	5	6	3
Ovorum	5	9	9
	30	40	—
Papaveris	30	3	—
recens express.	30	5	6
Petrae	30	4	9
Ricini	30	3	—
	100	8	—
Rorismarini	5	1	9
Sabinae	5	7	3
Salviae	1	3	3
	Trpf.		
Sinapis aeth.	1	—	6
	Grm.		
	1	8	3
Succini crudum	30	3	—
rectificat.	5	1	9
Tanaceti	5	18	9
Terebinth	30	2	6

O. P.	Gewicht.	Courant. sal.	pf.
	Grm.		
Oleum Terebinth	250	16	9
rectificat.	80	4	—
sulphurat.	30	4	9
Thymi	5	4	—
	Trpf.		
Valerianae	1	—	6
	Grm.		
	1	7	3
Olibanum	30	3	—
pulv.	30	4	3
Opium siccat. gross. pulv.	5	32	—
	15	65	—
pulv.	0,05	—	9
	1	9	6
	5	38	6
Ossa Sepiae pulv.	30	4	6
Oxalium	5	1	3
Oxymel Aeruginis	30	4	—
Colchici	30	4	3
scilliticum	30	4	3
simplex	30	3	—
	100	8	—
Pasta Althaeae	30	8	6
caustica	30	9	6
Liquiritiae	30	7	—
Pepsinum	0,05	—	9
	1	12	9
Phosphorus	0,05	—	6
	5	7	3
Piper album	30	4	—
pulv.	30	5	3
nigrum	30	2	6
pulv.	30	4	—
Pix liquida	30	—	9
Plumbum aceticum crudum	30	2	3
depurat.	5	1	—
	30	4	3
jodatum	5	21	3
tannicum pultif.	5	1	9
	30	6	9
sicc.	5	5	9

P. R.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Plumbum tannicum sicc.	30	25	—
Poma Aurantii immatur cont.	30	1	—
pulv.	30	2	3
Potio Riverii c. Acet.	30	1	3
c. succ. Citri	30	5	9
Pulpa Prunorum	30	2	—
Tamarindorum	30	4	—
	100	10	—
Pulvis aërophorus	30	6	6
	Dos.		
anglicus	12	24	—
seidlicensis	12	45	—
	Grm.		
alterans Plummeri	0,05	—	3
	1	1	3
aromaticus	5	2	9
cosmeticus	30	4	—
dentifricius alb.	30	15	—
camphor.	30	8	—
niger	30	6	6
ruber	30	4	6
galactopoeus Rosenst.	30	7	—
gummosus	5	1	3
Ipecacuanhae comp.	1	1	6
	5	6	—
Liquiritiae comp.	30	5	6
pueror. citrin.	5	3	—
refrigerans	30	6	—
	100	15	—
Rhei tartarisatus	30	29	—
sternutator. alb.	5	1	3
virid.	5	1	3
stypticus	30	4	3
Sulphuris comp.	5	3	—
temperans	30	5	6
Radix Alcannae conc.	30	2	3
Althaeae conc.	30	2	6
gr. mod. pulv.	30	2	9
pulv.	30	3	9
Angelicae conc.	30	3	—
gr. mod. pulv.	30	3	6

R.	Gewicht.	Courant. sgl.	p
	Grm.		
Radix Angelicae pulv.	30	4	
Ari cont.	30	2	
pulv.	30	3	—
Armoraciae recens	30	1	—
Arnicae conc.	30	2	
pulv.	30	3	—
Artemisiae conc.	30	2	
pulv.	30	3	—
Bardanae conc.	30	1	
Belladonnae conc.	30	2	
gr. mod. pulv.	30	3	—
pulv.	5	1	
	30	4	
Caincae conc.	30	13	
Calami mund. conc.	30	1	
	250	10	—
gr. mod. pulv.	30	2	
pulv.	30	3	—
Caricis arenar. conc.	30	2	
Caryophyllatae conc.	30	2	
pulv.	30	3	
Cichorei conc.	30	2	—
Colchici conc.	30	2	
Columbo conc.	30	4	
pulv.	30	6	—
Curcumae conc.	30	1	
gr. mod. pulv.	30	2	
pulv.	30	3	
Cynoglossi conc.	30	2	
pulv.	30	3	
Filicis mund. conc.	30	3	—
pulv.	30	5	
Foeniculi conc.	30	2	
Galangae conc.	30	3	
gr. mod. pulv.	30	4	—
pulv.	30	5	
Gentian. conc.	30	2	
gr. mod. pulv.	30	2	
	100	7	
pulv.	30	3	
Graminis conc.	30	1	

Digitized by Google

R.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
dix Graminis conc.	100	3	6
Helenii conc.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
pulv.	30	3	6
Hellebor. alb. conc.	30	2	3
gr. mod. pulv.	30	3	—
pulv.	30	4	3
nigr. conc.	30	3	—
pulv.	30	4	3
Jalapae conc.	30	16	—
pulv.	5	4	9
	30	21	6
Imperator conc.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	3
pulv.	30	3	—
Ipecacuanhae conc.	0,05	—	3
	1	1	—
	5	4	—
pulv.	0,05	—	6
	1	2	—
	5	7	3
Iridis Florent. conc.	30	3	—
pulv.	30	4	3
Lapathi conc.	30	2	—
pulv.	30	3	—
Levistici conc.	30	2	6
pulv.	30	3	3
Liquiritiae conc.	30	2	3
gr. mod. pulv.	30	3	6
pulv.	30	4	6
Ononidis conc.	30	1	9
Petroselini	30	2	—
Pimpinellae conc.	30	2	—
pulv.	30	3	—
Ratanhae conc.	30	7	—
pulv.	30	11	6
Rhei conc.	5	8	9
	30	48	—
pulv.	5	10	9
	30	56	—
Rubiae conc.	30	2	6

R. S.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Radix Rubiae pulv.	30	4	3
Salep	30	7	6
pulv.	30	11	6
Saponariae conc.	30	2	—
Sarsaparillae conc.	30	7	—
	100	18	3
pulv.	30	9	6
Scillae conc.	30	3	6
pulv.	5	2	—
	30	8	6
Senegae conc.	30	18	—
pulv.	30	22	6
Serpentariae Virg. conc.	30	6	6
pulv.	30	9	—
Sumbuli conc.	30	9	6
Taraxaci conc.	30	2	—
Tormentillae conc.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
pulv.	30	3	—
Valerianae conc.	30	3	6
	100	9	—
gr. mod. pulv.	30	4	—
pulv.	30	5	3
Zedoariae conc.	30	2	6
pulv.	30	4	—
Zingiberis conc.	30	3	—
pulv.	30	4	6
Resina Balsami Copaivae	5	6	3
	30	32	—
Jalapae	5	32	—
Pini	30	—	9
Rotulae Menthae pip.	30	4	9
Saccharum albissim pulv.	5	1	—
	15	1	3
Lactis	30	3	6
pulv.	30	4	9
Sagapenum	30	9	6
pulv.	30	12	6
Sal thermar. Carolin. fact.	30	4	6
genuin.	30	12	—
Sandaraca	30	5	6

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. sal.	pf.
	Grm.		
Sandaraca pulv.	30	8	6
Sanguis Draconis	30	11	6
pulv.	30	15	—
Santoninum	0,05	—	9
	1	7	6
	5	32	—
Sapo domesticus alb.	30	2	6
pulv.	30	4	6
Hispanicus alb.	30	2	3
pulv.	30	4	3
jalapinus	5	18	9
medicatus pulv.	30	6	6
stibiatus	5	4	9
terebinthinatus	30	4	3
venet. marmor.	30	2	3
pulv.	30	4	3
viridis	30	1	—
	100	2	3
Scammonium	5	21	—
pulv.	5	25	6
Secale cornutum cont.	30	9	—
pulv.	5	3	6
Semen Amomi cont.	30	2	3
Anethi cont.	30	2	3
pulv.	30	4	—
Anisi stellat. cont.	30	6	6
pulv.	30	8	—
vulg. cont.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	3	—
pulv.	30	4	—
Cannabis cont.	30	1	—
Cardui Mariae cont.	30	2	3
Carvi cont.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
pulv.	30	3	—
Cinae Levant. cont.	30	2	6
pulv.	30	4	—
Colchici cont.	30	3	6
Coriandri cont.	30	1	3
pulv.	30	2	6
Cumini cont.	30	2	6

S.	Gewicht.	Courant. sal.	pf.
	Grm.		
Semen Cumini pulv.	30	4	—
Cydoniorum	30	9	—
Erucae	30	—	9
gr. mod. pulv.	30	1	—
pulv.	30	2	3
Foeniculi cont.	30	1	9
gr. mod. pulv.	30	2	6
pulv.	30	3	3
Foeni graeci	30	—	9
gr. mod. pulv.	30	1	3
Hyoscyami cont.	30	3	—
Lini	30	—	9
gr. mod. pulv.	30	1	—
	250	6	6
Lycopodii	30	4	9
Nigellae cont.	30	2	—
pulv.	30	3	—
Papaveris alb. cont.	30	2	—
Petroselini cont.	30	2	6
Phellandrii cont.	30	2	—
gr. mod. pulv.	30	2	6
pulv.	30	3	—
Sabadillae cont.	30	2	3
pulv.	30	3	6
Sinapis nigr. gr. mod. pulv.	30	2	—
	100	4	6
Staphidis agriae cont.	30	3	—
pulv.	30	4	3
Stramonii cont.	30	3	—
Serum Lactis c. Acet.	250	4	3
aluminat.	250	4	3
dulce	250	4	3
tamarindinat.	250	4	3
tartarisat.	250	4	3
Sevum ovillum	30	2	3
Siliqua dulcis	30	1	—
Sinapismus	30	2	—
	100	5	—
fortior.	30	3	3
	100	8	3
Solutio arsenicalis Fowleri	5	5	9

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant.	
		ssl.	pf.
	Grm.		
Solutio Asae foetidae aquos.	30	2	9
Calcariae sulph.-stibiat.	500	8	3
Tartari depurat.	500	9	—
Species aromaticae	30	3	6
	250	23	—
ad cataplasma	30	3	—
	250	17	3
pro clysmate	30	2	6
	250	15	3
ad decoct. lignor.	30	2	3
	250	14	6
ad fomentum	30	3	—
	250	16	9
pro gargarismate	30	2	3
	250	14	6
ad infus. pectorale	30	3	6
	250	23	9
resolventes	30	3	—
	250	17	3
St. Germain	30	10	—
ad suffiendum	30	6	9
Spiritus acetico-aethereus	5	2	3
	30	10	6
Angelicae comp.	30	4	9
camph.	30	5	6
camphoratus	30	2	6
	250	16	9
Cochleariae	30	4	9
	250	33	3
coeruleus	30	3	6
	250	22	3
Formicarum	30	4	9
	250	33	3
Juniperi	30	3	6
	250	22	3
Lavandulae	30	3	6
	250	22	3
comp.	30	6	6
Mastichis comp.	30	7	6
	250	52	9
muriatico-aether.	5	2	—

S.	Gewicht.	Courant.	
		ssl.	pf.
	Grm.		
Spiritus muriatico-aether.	30	8	6
nitrico-aether.	5	2	—
	30	8	6
Rorismarini	30	3	6
	250	22	3
saponatus	30	3	6
	250	22	3
Serpylli	30	3	6
	250	22	3
Sinapis	5	4	—
	30	16	—
sulphurico-aether.	5	1	—
	30	3	3
camphor.	5	2	—
martiat.	5	2	3
	30	9	6
Vini gallicus	30	2	—
	250	14	—
rectificatissim.	30	2	6
	250	16	9
rectificatus	30	2	—
	250	13	3
simplex	30	1	3
	250	8	9
Spongiae ceratae	30	22	—
Stannum purum limatum	30	8	6
Stibium oxydatum	5	4	6
sulphurat. nigr.	30	1	9
gr. mod. pulv.	30	2	3
	250	13	3
praeparat.	30	4	3
Stipites Dulcamarae conc.	30	2	—
pulv.	30	3	—
Strobili Lupuli	30	5	9
Strychninum	0,05	2	—
aceticum	0,05	1	3
muriaticum	0,05	1	3
nitricum	0,05	1	3
Styrax liquid.	30	4	—
Succinum raspatum	30	3	6
	100	10	9

Digitized by Google

S.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Succus Citri recens express			
(Wird nach dem Preise der verbrauchten Citronen mit Zusatz von 1 sgl. 6 pf. pro Stück berechnet.)			
Succus Citri venalis	30	1	6
Dauci depuratus	30	2	3
Herbarum recens	30	2	3
	100	5	9
Juniperi	30	2	6
Liquiritiae	30	4	9
pulv.	5	2	3
	30	9	6
depuratus	30	9	6
pulv.	5	2	9
	30	13	6
Sambuci depurat.	30	2	3
Suffumigatio Guytoniana			
die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge		8	—
Sulphur aurat. Antimonii	0,05	—	3
	1	1	3
pr. usu veterin.	30	12	—
citrinum	30	—	6
pulv.	30	—	9
depuratum	30	1	3
	100	2	9
lotum	30	2	3
	100	5	9
jodatum	0,05	—	6
	1	5	—
	5	20	—
praecipitatum	5	3	—
	30	12	6
Syrupus Althaeae	30	3	—
de Ammoniaco	30	5	6
Amygdalarum	30	3	3
Aurant. cort.	30	4	9
flor.	30	3	3
Balsami Peruviani	30	3	6
Capillor. Veneris	30	3	—
Cerasorum	30	3	6
Chamomillae	30	3	—

S. T.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Syrupus Cinnamomi	30	3	6
communis	30	1	3
	100	3	6
Croci	30	9	6
Diacodii	30	3	3
Ferri jodati	5	6	—
	30	26	—
oxydati	30	6	—
Ipecacuanhae	30	3	6
Lichenis Islandic.	30	3	—
Liquiritiae	30	3	3
Mannae	30	4	3
Mororum	30	3	6
Rhamni cathart.	30	3	6
Rhei	30	4	6
Rhoeados	30	3	6
Rubi Idaei	30	3	6
	100	9	3
Scillae	30	3	6
Senegae	30	3	6
simplex	30	1	9
	100	4	6
Succi Citri	30	6	6
Violarum	30	5	6
Zingiberis	30	3	3
Tacamahaca	30	7	9
pulv.	30	9	6
	Quadr.-Centim.		
Taffetas vesicans	6	2	—
	Ohrpflaster		
	1	2	6
	Kartenblatt		
	1	6	6
	Grm.		
Tanninum	0,05	—	3
	1	1	6
	5	5	3
Tartarus ammoniatus	30	12	—
boraxatus	30	12	—
crud. alb.	30	3	6
pulv.	30	4	—

Digitized by Google

T.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Tartarus crud. ruber	30	2	3
pulv.	30	3	—
	100	14	3
ferratus solub.	5	4	3
natronatus	30	4	9
pulv.	30	6	6
stibiatus	0,05	—	3
	1	2	6
	5	9	3
pr. usu veterinario	5	5	3
Terebinthina cocta	30	2	3
communis	30	1	3
	250	8	9
Veneta	30	2	—
Tinctura Absinthii	30	5	3
comp.	30	6	9
Aconiti	30	5	6
aether.	5	2	9
	30	11	6
Aloes	30	5	6
amara	30	6	9
Ambrae	5	10	9
Angelicae	30	5	3
Arnicae flor.	30	5	3
	100	15	—
aromatica	30	8	6
acida	30	9	6
Asae foetidae	30	8	—
ammoniat.	5	1	9
	30	8	6
Aurant. cort.	30	6	—
pomor.	30	5	3
Balsami Peruviani	5	2	—
	30	9	6
Benzoes	30	8	—
comp.	30	8	—
Calami	30	5	3
comp.	30	6	—
Cannabis indic.	5	4	—
Cantharidum	30	8	—
Capsici annui	30	5	3

T.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Tinctura Cardamomi	30	12	—
Cardui Mariae Radem.	30	8	—
Caryophyllorum	30	6	—
Cascarillae	30	5	3
Castor. Canad.	5	6	—
Sibirici	5	92	—
aeth.	5	96	—
Catechu	30	5	3
Chelidonii Radem.	30	5	9
Chinae comp.	30	7	6
vinosa	30	8	6
fuscae	30	7	9
regiae	30	8	6
Chinoidini	30	5	9
Cinnamomi	5	1	3
	30	6	6
Coccionellae	5	2	—
	30	8	—
Colchici	30	8	6
Colocynthidis	5	2	—
	30	9	6
Croci	5	5	9
	30	27	—
Cubebarum	30	6	6
Cupri acet. Rad.	30	8	—
Digitalis	30	6	9
aether.	5	2	9
	30	11	6
Euphorbii	30	5	6
Ferri acetici aether.	5	3	—
	30	13	—
Radem.	30	4	9
mur. oxydati	30	5	9
pomati	30	5	6
fungi Cynosbati	30	8	—
Galbani	30	9	6
Gallarum	30	6	6
Gentianae	30	5	3
Guajaci	30	8	6
ammoniat.	5	2	3
	30	9	—

Digitized by Google

T.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Tinctura Hellebori alb.	30	5	3
nigr.	30	6	—
Jodi	5	4	—
	30	16	—
kalina	5	2	—
	30	9	6
Kino	30	8	6
Lobeliae infl.	30	13	—
aeth.	5	5	—
	30	22	6
Lupuli	30	6	6
Macidis	30	8	—
Moschi	5	21	3
Myrrhae	30	4	9
Nucum vomicar.	30	8	—
Radem.	30	5	6
Opii benzoica	30	7	6
crocata	1	2	—
	5	8	—
Eccardi seu simpl.	1	1	6
	5	5	3
vinosa	1	1	—
	5	3	9
Pimpinellae	30	5	3
Pini comp.	30	6	—
Pyrethri	30	6	6
Quassiae	30	5	3
Ratanhae	30	7	—
Rhei aquosa	30	8	—
	100	20	—
comp.	30	8	6
vinosa	30	8	6
	100	24	3
Sabinae	30	5	3
Scillae	30	6	—
Sennae	30	6	6
Spilanth. olerac.	5	2	—
	30	8	—
stomachica Lentini	30	5	3
Stramonii sem.	5	2	—
Trifolii	30	5	3

T. U.	Gewicht.	Courant. sgl.	pf.
	Grm.		
Tinctura Valerianae	30	4	6
aeth.	5	2	9
	30	13	—
ammoniata	5	2	3
	30	9	6
Vanillae	5	11	3
Zingiberis	30	5	6
Tragacantha alba	30	12	6
pulv.	5	3	—
	30	14	6
Trochisci bechici albi	30	4	—
nigri	30	4	9
Ipecacuanhae	30	11	—
Natri bicarbonici	30	6	6
	Stck.		
Santonini à 0,015 Gramm	1	—	6
	Grm.		
Turiones Pini	30	2	3
Unguentum basilicum	30	3	3
	100	8	—
Belladonnae	5	1	3
	30	7	—
Cantharidum	5	3	—
	30	12	6
cereum s. Cerat. simpl.	30	6	—
Cerussae	30	3	6
camphorat.	5	1	—
	30	5	9
Digitalis	5	1	3
	30	7	—
Elemi	30	4	6
exsiccans	30	5	6
flavum	30	5	3
	100	13	—
fuscum	30	4	3
Glycerini	30	5	—
Hydrargyri alb.	30	7	—
	100	18	—
cin. c. Terob.	30	8	6
	100	21	9
sine Terob.	30	11	—

Digitized by Google

U. V.	Gewicht.	Courant sgl.	Courant pf.
	Grm.		
Unguentum Hydrargyri sine Tereb.	100	28	3
fort.	30	12	6
citrin.	30	7	6
rubr.	5	1	9
	30	7	—
Kali hydrojodici	30	12	—
lap. Calamin.	30	4	9
leniens s. Cold cream	30	6	6
Linariae	5	1	3
	30	7	—
Majoranae	5	1	3
	30	7	—
Mezerei	5	2	—
	30	9	6
opthalmic. Richteri	5	2	9
St. Yves	5	2	3
oxygenatum	30	4	3
pediculorum	30	4	3
	100	11	9
Plumbi tannici	30	13	—
Rorismarini comp.	30	8	6
rosatum	30	4	3
Sabinae	30	4	9
contra scabiem Jasseri	30	4	3
	100	11	9
saturn. s. Cerat. Saturni	30	4	3
	100	11	9
de Styrace	30	7	6
Sulph. comp.	30	3	6
	100	9	3
simpl.	30	3	6
	100	9	3
Tartari stibiati	5	4	3
	30	20	6
Terebinth.	30	4	3
de uvis	30	6	6
Zinci	5	1	9
	30	7	9
Vanilla	1	9	9
Veratrinum	0,05	—	9
	1	12	9

V. Z.	Gewicht.	Courant sgl.	Courant pf.
	Grm.		
Vinum Chinae martiat.	30	10	6
	100	26	9
gallicum alb.	30	1	9
	500	23	—
rubr.	30	1	9
	500	23	—
hispanicum de Xeres s. Sherry	30	3	6
	500	46	—
Ipecacuanhae	5	2	9
	30	13	—
lusitanicum	30	3	6
	500	46	—
malacense	30	3	3
	500	38	—
martiatum	30	6	6
	100	16	3
rhenanum	30	3	6
	500	46	—
stibiatum	30	5	6
Viscum alb. conc.	30	2	—
pulv.	30	3	6
	Stck.		
Vitellum Ovi	1	1	9
	Grm.		
Zincum aceticum	5	4	3
ferro-cyanic.	0,05	—	6
	1	4	6
metallic. crudum	30	1	—
	100	2	9
purum	30	4	3
muriatic. purum	5	1	9
oxydat. alb.	1	1	—
	5	3	—
	30	13	—
sulphuricum crudum	30	1	6
pulv.	30	2	—
purum	1	—	9
	5	1	9
valerianicum	0,05	—	6
	1	5	6

Digitized by Google

Für die Anwendung der Taxe

normiren auch ferner die allgemeinen Bestimmungen zur Taxe vom 21. August 1862, nur sind die sub 2 und 5 angeführten Beispiele analog auf die Grammengewichts-Ansätze anzuwenden.

Taxe der Arbeiten.

Hierin bleibt es gleichfalls bei den bisherigen Bestimmungen, ausser in den von jetzt an auf das Grammengewicht resp. auf Centimeter zu übertragenden Ansätzen nach Unzen und Zollen. Es wird also künftig zu taxiren sein:

	Courant. sgl.	pf.
Für das Abdampfen im Wasserbade bis incl. 350 Gramm	—	—
für jede zu verdampfenden 30 Gramm	—	9
bei grösseren Quantitäten für jede 30 Gramm	—	6
Decocte.		
Für ein Decoct bis incl. 200 Gramm	3	6
- - - - - 350 -	4	—
- - - - - 700 -	4	9
- - - - - 1000 -	6	6
Bei grösseren Mengen für jede das Quantum von 1000 übersteigenden 350 Gramm	1	9
Emulsionen.		
Für Bereitung einer Emulsion von Oel, Samen, Gummiharz, Harz, Campher, Wachs und Balsam bis incl. 250 Gramm	2	3
- - 350 -	3	—
Infusionen.		
Für eine Infusion oder Digestion bis incl. 200 Gramm	2	6
- - - - - - - 350 -	3	—
- - - - - - - 700 -	4	—
- - - - - - - 1000 -	4	9
Bei grösseren Mengen für jede das Quantum von 1000 übersteigenden 350 Gramm	—	9

Für

Digitized by Google

	Courant. sgl.	pf.
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge bis incl. 200 Gramm	2	—
- - - - - - 350 -	3	—
Bei grösseren Mengen für jede 350 Gramm mehr	1	9
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge bis incl. 350 Gramm	1	9
Bei grösseren Mengen für jede 350 Gramm mehr	1	—
Mischung und Mengung.		
Für die Mischung zweier oder mehrerer flüssiger Arzneimittel zur Anfertigung einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei und für die Verabreichung derselben bis incl. 350 Gramm	1	—
Pflaster.		
a. Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren bis incl. 30 Gramm	1	3
über 30 Gramm - - 200 -	2	6
- 200 - - - 350 -	4	—
Bei grösseren Mengen für jede 350 Gramm mehr	3	3
b. Für Bereitung eines Pflasters durch Kochen und Schmelzen incl. Mischen und Malaxiren bis incl. 120 Gramm	3	3
über 120 Gramm bis incl. 250 Gramm	6	6
- 250 - - - 350 -	9	6
Bei grösseren Mengen für jede 350 Gramm mehr	4	9
c. Für das Streichen eines Pflasters von 2,5 bis 15 Centimeter Länge und Breite	3	—
Grössere Pflaster werden um so viel höher berechnet als dieser Flächengehalt in ihnen enthalten ist.		
Für das verbrauchte Leder ist zu berechnen:		
für 2,5 bis 9 Centimeter □	1	—
- 10 - 15 - □	3	3
- 16 - 21 - □	6	6
- 22 - 26 - □	13	—
Für das verbrauchte Leinen ist zu berechnen:		
für 2,5 bis 9 Centimeter □	—	9
- 10 - 15 - □	1	—
- 16 - 21 - □	1	9
- 22 - 26 - □	3	—
Für die verbrauchte Seide ist zu berechnen:		
für 2,5 bis 9 Centimeter □	1	—
- 10 - 15 - □	2	3
- 16 - 21 - □	4	3
- 22 - 26 - □	8	—

Digitized by Google

	Courant. sal.	pf.
Für die Dispensation eines nicht gestrichenen Pflasters		
bis incl. 30 Gramm	—	9
- - 200 -	1	6
- - 350 -	2	3
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters von 15 Centimeter □	—	9
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters von 30 Centimeter □	1	3

Pillen, Boli, Trochisci, Cereoli und Suppositoria.

Für das Anstossen einer Pillenmasse bis incl. 30 Gramm	1	3
bei grösseren Mengen für je 30 Gramm mehr	1	—
Für das Anstossen, Formiren und Bestreuen der Trochisci und Boli für 30 Gramm und weniger	3	3

Pulver und Species.

Für die Dispensation eines Packets Species incl. der Mischung		
bei einer Menge bis incl. 200 Gramm	—	9
- - - - - 350 -	1	—
- - - - über 350 -	1	9

Salben.

Für Bereitung einer Salbe, desgleichen Mischen mehrerer Salben		
ohne Schmelzen bis incl. 120 Gramm	1	3
über 120 Gramm - - 350 -	2	3
bei grösseren Mengen für je 350 - mehr	1	9
Für Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Mischen und Agitiren		
bis incl. 120 Gramm	1	9
über 120 Gramm - - 350 -	3	3
Bei grösseren Mengen für je 350 - mehr	2	6

Taxe für Gefässe.

1) Für gewöhnliche Medicin- und Zuckergläser mit Einschluss des Korkes, der Tectur und Signatur bis incl. 30 Gramm	1	9
über 30 Gramm bis incl. 120 Gramm	2	3
- 120 - - - - 350 -	3	6
- 350 - - - - 700 -	4	—
- 700 - - - - 1000 -	5	—
2) Für weisse Krystallgläser mit Korkstöpseln und Einschluss des Korkes, der Tectur und Signatur bis incl. 30 Gramm	3	6

Digitized by

	Courant. sgl.	pf.
über 30 Gramm bis incl. 90 Gramm	5	—
- 90 - - - 180 -	6	—
- 180 - - - 250 -	8	6
- 250 - - - 350 -	11	—
5) Für hölzerne mit Papier ausgelegte Schachteln incl. der Signatur bis incl. 30 Gramm	1	3
über 30 Gramm - - 120 -	2	—
- 120 - - - 250 -	4	—
- 250 - - - 500 -	6	6
6) Für pappene Schachteln mit gefärbtem Papier überzogen incl. der Signatur bis incl. 7,5 Gramm	1	3
über 7,5 Gramm - - 22,5 -	1	6
- 22,5 - - - 30 -	1	9
- 30 - - - 60 -	2	—
- 60 - - - 120 -	3	6
- 120 - - - 180 -	5	—
- 180 - - - 250 -	6	6
- 250 - - - 360 -	7	6
8) Für gewöhnliche braune Kruken mit Einschluss der Tectur und Signatur bis incl. 30 Gramm	1	3
über 30 Gramm - - 60 -	1	6
- 60 - - - 120 -	2	—
- 120 - - - 180 -	2	9
- 180 - - - 250 -	3	6
- 250 - - - 360 -	5	—
- 360 - - - 500 -	6	6
9) Für gelbweisse Almenroder Kruken mit Einschluss der Tectur und Signatur bis incl. 30 Gramm	1	6
über 30 Gramm - - 60 -	2	—
- 60 - - - 120 -	2	9
- 120 - - - 180 -	3	6
- 180 - - - 250 -	5	—
- 250 - - - 360 -	6	6
- 360 - - - 500 -	8	6
10) Für weisse Porcellankruken mit Einschluss der Tectur und Signatur bis incl. 30 Gramm	2	—
über 30 Gramm - - 90 -	3	6
- 90 - - - 180 -	5	—
- 180 - - - 250 -	6	6
- 250 - - - 360 -	8	6
- 360 - - - 500 -	12	6

Digitized by Google

№ 78.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. December 1871.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 25. Verordnung, betreffend die Rechnung nach Mark und Pfennigen und die Ausprägung neuer Scheidemünze.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Der mehr und mehr hervortretende Mangel an Landesscheidemünze (Schillingsstücke) und die Unthunlichkeit, angesichts der bevorstehenden definitiven Regelung der Reichsmünzverhältnisse noch weitere Ausprägungen von Schillingsstücken vorzunehmen, macht es erforderlich, die durch das Reichsgesetz vom 4ten December 1871 vorgesehene Münz-Eintheilung schon vorher in Unserm Großherzogthum zur Geltung kommen zu lassen, und verordnen Wir daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathnng mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle des durch die Verordnungen vom 12ten Januar 1848 und vom 22sten Januar 1858 als Münzeinheit bestimmten Thalers tritt von einem durch Unser Staats-Ministerium zu bestimmenden Zeitpunkt als Münzeinheit die Mark, welche Ein Zehntel der durch das Reichsgesetz vom 4ten December 1871

Digitized by Google

geschaffenen Reichsgoldmünze (Zehnmarkstück) beträgt. Die Mark wird eingetheilt in 100 Pfennige.

§. 2.

Die bisher gesetzlichen Courantmünzen des Vierzehn- beziehungsweise Dreißigthalerfußes werden beibehalten, und zwar der Thaler zum Werth von drei Mark; das Sechszehnschillingsstück (1/3 Thaler) zum Werth von einer Mark, das Achtschillingsstück (1/6 Thaler) zum Werth von einer halben Mark oder fünfzig Pfennigen; ingleichen die als Scheidemünze ausgeprägten Vierschillingsstücke (1/12 Thaler) zum Werth von fünf und zwanzig Pfennigen.

§. 3.

Als Scheidemünze soll ferner geprägt werden:

1) In Silber nach dem Verhältniß von 103½ Mark aus einem Pfunde feinen Silbers:
   a. Zehnpfennigstücke, von denen Tausend fünf und dreißig (1035) Stück ein Pfund feinen Silbers enthalten und von denen Zweihundert sieben und zwanzig sieben Zehntel (227 7/10) Stück ein Pfund wiegen;
   b. Fünfpfennigstücke, von denen Zweitausend siebzig (2070) Stück ein Pfund feinen Silbers enthalten und von denen Vierhundert fünf und fünfzig vier Zehntel (455 4/10) ein Pfund wiegen.
2) In Kupfer:
   Fünfpfennige, Zweipfennige und Pfennige, wobei 100 Pfund Kupfer höchstens zu 330 Mark ausgebracht werden sollen.

Welche fremde Scheidemünze bei Unseren Cassen zugelassen werden soll, bleibt der Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums vorbehalten.

§. 4.

Zahlungen, welche in Einhalb-Markstücken geleistet werden können, ist Niemand in kleinerer Münze anzunehmen verpflichtet.

§. 5.

Von dem im §. 1 gedachten Zeitpunkt an findet der Geldverkehr bei öffentlichen Cassen und im Privatverkehr nach Mark und Pfennigen statt. Für die Umrechnung der vorher in Schillingen und alten Pfennigen festgestellten Zahlungsverbindlichkeiten normirt der Tarif in Anlage A.

Von demselben Zeitpunkt an müssen alle Rechnungen der Behörden und öffentlichen Anstalten, namentlich der Credit- und Geld-Anstalten, Banken 2c. nach Mark und Pfennigen geführt werden.

§. 6.

Zur Abhülfe des gegenwärtigen Mangels an bisher gesetzlicher Scheidemünze und zur Vermittelung des Ueberganges zu der durch diese Verordnung

Digitized by Google

bestimmten Münzeintheilung sollen die nach §. 3 zu prägenden Münzen schon vor dem in §. 1 gedachten Zeitpunkt dem Verkehr übergeben und bei allen öffentlichen Cassen und im Privatverkehr nach dem im §. 5 erwähnten Tarif in Zahlung angenommen werden.

§. 7.

Unser Finanz-Ministerium wird diejenigen Cassen, bei welchen die neuen Münzen des §. 3 einzutauschen sein werden, sowie den Tag, von welchem an diese Eintauschung bei den angegebenen Cassen stattfinden wird, bekannt machen. Die Eintauschung soll geschehen können gegen Courantmünze oder gegen die bisherige Scheidemünze, jedoch werden die neuen Silbermünzen nur in Beträgen von mindestens 15 Mark = 5 Thalern und die neuen Kupfermünzen nur in Beträgen von mindestens 3 Mark = 1 Thaler ausgegeben werden.

§. 8.

Von dem Tage der Ausgabe der neuen Münzen des §. 3 an sollen die unter Unserem Stempel bisher ausgeprägten Schillingsstücke und Kupfermünzen, sowie die Mecklenburg-Strelitzschen Schillingsstücke und bisherigen Kupfermünzen und die bisherigen Rostocker und Wismarschen Kupfermünzen eingezogen werden, und sollen dieselben sodann von den durch Unser Finanz-Ministerium zu bezeichnenden Cassen gegen Courantmünzen oder die nach dem §. 3 ausgeprägten neuen Scheidemünzen eingewechselt werden, jedoch Schillinge sowohl als Kupfermünzen nur in Beträgen von wenigstens 1 Thaler in jeder Gattung.

Nach dem im §. 1 gedachten Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechnung sollen die Schillinge und die Theilstücke desselben (Dreilinge, Pfennige ꝛc.) ihre Gültigkeit im Verkehr verlieren und in demselben nicht ferner zugelassen werden.

§. 9.

Die Verordnung vom 25sten April 1870 in Betreff der Annahme von 1¼ Silbergroschen für 2 Schillinge (Regierungs-Blatt 1870, No. 33) tritt mit dem im §. 7 gedachten Tage der Ausgabe der neuen Münzen außer Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten December 1871.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wetzell.

Verordnung,

betreffend

die Rechnung nach Mark und Pfennigen und die Ausprägung neuer Scheidemünze.

Digitized by Google

Anlage A.

Tarif

für die Zahlung der in Schillingen und alten Pfennigen (Dreilingen) bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten durch Mark und neue Pfennige.

(48 alte Pfennige = 25 neue Pfennige.)

(Vergl. §§. 5 und 6 der Verordnung.)

Alte		Neue		Alte		Neue		Alte		Neue		Alte		Neue		Alte		Neue	
ßl.	pf.	Mk.	pf.	ßl.	pf.	Mk.	pf.	ßl.	pf.	Mk.	pf.	ßl.	pf.	Mk.	pf.	ßl.	pf.	Mk.	pf.
—	3	—	2	10	—	—	63	19	9	1	23	29	3	1	83	38	9	2	42
—	6	—	3	10	3	—	64	20	—	1	25	29	6	1	84	39	—	2	44
—	9	—	5	10	6	—	66	20	3	1	27	29	9	1	86	39	3	2	45
1	—	—	6	10	9	—	67	20	6	1	28	30	—	1	88	39	6	2	47
1	3	—	8	11	—	—	69	20	9	1	30	30	3	1	89	39	9	2	48
1	6	—	9	11	3	—	70	21	—	1	31	30	6	1	91	40	—	2	50
1	9	—	11	11	6	—	72	21	3	1	33	30	9	1	92	40	3	2	52
2	—	—	13	11	9	—	73	21	6	1	34	31	—	1	94	40	6	2	53
2	3	—	14	12	—	—	75	21	9	1	36	31	3	1	95	40	9	2	55
2	6	—	16	12	3	—	77	22	—	1	38	31	6	1	97	41	—	2	56
2	9	—	17	12	6	—	78	22	3	1	39	31	9	1	98	41	3	2	58
3	—	—	19	12	9	—	80	22	6	1	41	32	—	2	—	41	6	2	59
3	3	—	20	13	—	—	81	22	9	1	42	32	3	2	2	41	9	2	61
3	6	—	22	13	3	—	83	23	—	1	44	32	6	2	3	42	—	2	63
3	9	—	23	13	6	—	84	23	3	1	45	32	9	2	5	42	3	2	64
4	—	—	25	13	9	—	86	23	6	1	47	33	—	2	6	42	6	2	66
4	3	—	27	14	—	—	88	23	9	1	48	33	3	2	8	42	9	2	67
4	6	—	28	14	3	—	89	24	—	1	50	33	6	2	9	43	—	2	69
4	9	—	30	14	6	—	91	24	3	1	52	33	9	2	11	43	3	2	70
5	—	—	31	14	9	—	92	24	6	1	53	34	—	2	13	43	6	2	72
5	3	—	33	15	—	—	94	24	9	1	55	34	3	2	14	43	9	2	73
5	6	—	34	15	3	—	95	25	—	1	56	34	6	2	16	44	—	2	75
5	9	—	36	15	6	—	97	25	3	1	58	34	9	2	17	44	3	2	77
6	—	—	38	15	9	—	98	25	6	1	59	35	—	2	19	44	6	2	78
6	3	—	39	16	—	1	—	25	9	1	61	35	3	2	20	44	9	2	80
6	6	—	41	16	3	1	2	26	—	1	63	35	6	2	22	45	—	2	81
6	9	—	42	16	6	1	3	26	3	1	64	35	9	2	23	45	3	2	83
7	—	—	44	16	9	1	5	26	6	1	66	36	—	2	25	45	6	2	84
7	3	—	45	17	—	1	6	26	9	1	67	36	3	2	27	45	9	2	86
7	6	—	47	17	3	1	8	27	—	1	69	36	6	2	28	46	—	2	88
7	9	—	48	17	6	1	9	27	3	1	70	36	9	2	30	46	3	2	89
8	—	—	50	17	9	1	11	27	6	1	72	37	—	2	31	46	6	2	91
8	3	—	52	18	—	1	13	27	9	1	73	37	3	2	33	46	9	2	92
8	6	—	53	18	3	1	14	28	—	1	75	37	6	2	34	47	—	2	94
8	9	—	55	18	6	1	16	28	3	1	77	37	9	2	36	47	3	2	95
9	—	—	56	18	9	1	17	28	6	1	78	38	—	2	38	47	6	2	97
9	3	—	58	19	—	1	19	28	9	1	80	38	3	2	39	47	9	2	98
9	6	—	59	19	3	1	20	29	—	1	81	38	6	2	41	48	—	3	—
9	9	—	61	19	6	1	22												

№ 79.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1871.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. December 1871.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung wegen der ausgelooften und zum 1ften Julius 1872 zurückzuzahlenden Capitalien der Eisenbahn-Anleihe von 1862.
(2) Bekanntmachung, betreffend die Benutzung verschlossener Posttaschen.
(3) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafpocken zu Witzin ꝛc.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Bei der heute stattgefundenen Ausloosung der zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn negociirten vierprocentigen Anleihe de 1862 sind nachfolgend verzeichnete Obligationen vom Loose getroffen:

Litr. A. Num. 310. 485. 584. 596. 688. 865. 881. 951. 973. 1067.	10 Stück à 1000 Thlr. . .	10,000 Thlr. Crt.
Litr. B. Num. 1267a. 1267b. 1272a. 1272b. 1355a. 1355b. 1384a. 1384b. 1734a. 1734b. 1759a. 1759b. 1762a. 1762b.	14 Stück à 500 Thlr.	7,000 Thlr. Crt
Litr. C. Num. 1859a. 1859b. 1859c. 1859d. 1859e. 1871a. 1871b. 1871c. 1871d. 1871e. 1922a. 1922b. 1922c. 1922d. 1922e.	15 Stück à 200 Thlr.	3,000 Thlr. Crt.
		20,000 Thlr. Crt.

Digitized by Google

und werden die interessirenden Gläubiger aufgefordert, vorbenannte Obligationen — von denen die auf Namen außer Cours gesetzten gehörig quittirt und eventualiter mit hinlänglicher Legitimation versehen sein müssen — mit allen nicht fällig gewordenen Zins-Coupons und mit den ausgegebenen Talons vom 15ten Junius 1872 ab bei der Großherzoglichen Renterei hieselbst einzureichen, und von derselben den Nominal-Betrag der producirten Obligationen und fälligen Zins-Coupons zum 1sten Julius 1872 zu gewärtigen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß für die zum 1sten Julius 1867 ausgelooste Obligation Litr. C. Num. 1845e. à 200 Thlr., ferner für die zum 1sten Julius 1868 ausgelooste Obligation Lit. C. Num. 1818c. à 200 Thlr., auch für die zum 1sten Julius 1870 ausgelooften Obligationen Litr. C. Num. 1956b. 1956e. 1989e. à 200 Thlr., und für die zum 1sten Julius 1871 ausgelooften Obligationen Litr. B. Num. 1767b. 1774a. 1774b. à 500 Thlr. die Capitalien nicht abgefordert sind und zinsenlos deponirt stehen.

Schwerin am 20sten December 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

---

(2) Nachdem die in den Landorten wohnhaften Correspondenten ihre Postsachen von derjenigen Postanstalt abholen lassen können, bei welcher sie sich als Abholer anmelden, soll es bei den Postanstalten mit Landbriefbestellung nicht blos den an den Poststraßen belegenen Land-Communen, woselbst Postanstalten sich nicht befinden, durch deren Orte aber Posten fahren, sondern auch einzelnen in diesen Landorten wohnhaften Corrrespondenten mit Genehmigung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction, unter Vorbehalt des Widerrufs, vom 1sten Januar 1872 ab gestattet werden, zur Abgabe der für dieselben eingehenden, beziehungsweise zur Einlieferung der von ihnen abzusendenden gewöhnlichen Briefpost-Gegenstände und Zeitungen bei den durchgehenden Posttransporten von verschlossenen Taschen Gebrauch zu machen, insofern daraus nicht Störungen im Postenlaufe entstehen.

Für die Beförderung einer verschlossenen Posttasche kommt eine Gebühr von 5 Gr. für den Monat zur Erhebung. In denjenigen Fällen, in welchen die Abgabe von Briefen ꝛc. durch verschlossene Posttaschen bisher unentgeltlich erfolgt ist, wird, so lange als eine Aenderung in der Person des jetzigen Inhabers nicht erfolgt, auch ferner eine Gebühr nicht erhoben werden.

Außer den Posten auf Landrouten können auch die von Postbüreaus, be-

Digitized by Google

ziehungsweise von Postconducteuren begleiteten Eisenbahnzüge zur Beförderung der Posttaschen benutzt werden.

Die Anträge auf Zulassung von Posttaschen sind von den betreffenden Landcommünen und von den einzelnen, in Landorten wohnhaften Correspondenten an diejenigen Postanstalten zu richten, mit welchen die Posttaschen durch die Posten auf Landrouten oder durch die Eisenbahnzüge gewechselt werden sollen.

Schwerin am 27sten December 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
H. v. Pritzbuer.

---

(3) Zu Witzin bei Sternberg und zu Gneve bei Röbel sind die Schafpocken erloschen.

Schwerin am 28sten December 1871.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben für im Kriege bei der freiwilligen Krankenpflege geleistete Dienste das Militair-Verdienstkreuz am rothen Bande an Ulrike Schulze zu verleihen geruht.

Schwerin am 15ten December 1871.

---

(2) Im Mecklenburgischen Contingent hat nachfolgende Personal-Veränderung stattgefunden:

der Second-Lieutenant von Witzendorff von der Artillerie-Abtheilung ist zum Premier-Lieutenant befördert.

Schwerin am 21sten December 1871.

Digitized by Google

(3) Der bisherige Conrector F. L. C. Kayſel in Gnoien iſt am 3ten Sonntage des Advent, den 17ten d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Prediger zu Reinshagen erwählt und, nach voraufgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination, ſofort in ſein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 22ſten December 1871.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann von Flotow zu Wittenburg, auf ſein Anſuchen, zu Weihnachten d. J. in den Ruheſtand zu verſetzen.

Schwerin am 28ſten December 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

E 05060